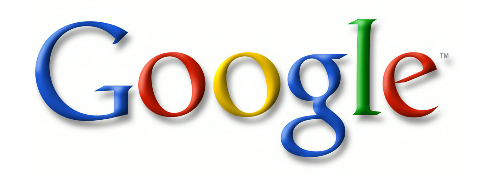


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

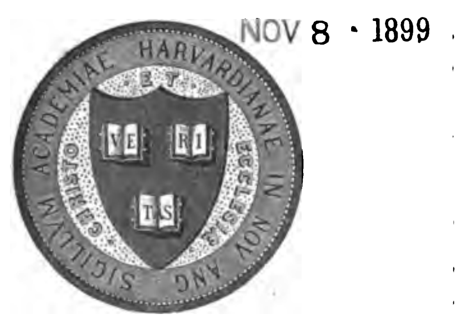
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Slav 3098.98.5 Bound
NOV 8 · 1899



Harvard College Library.

FROM

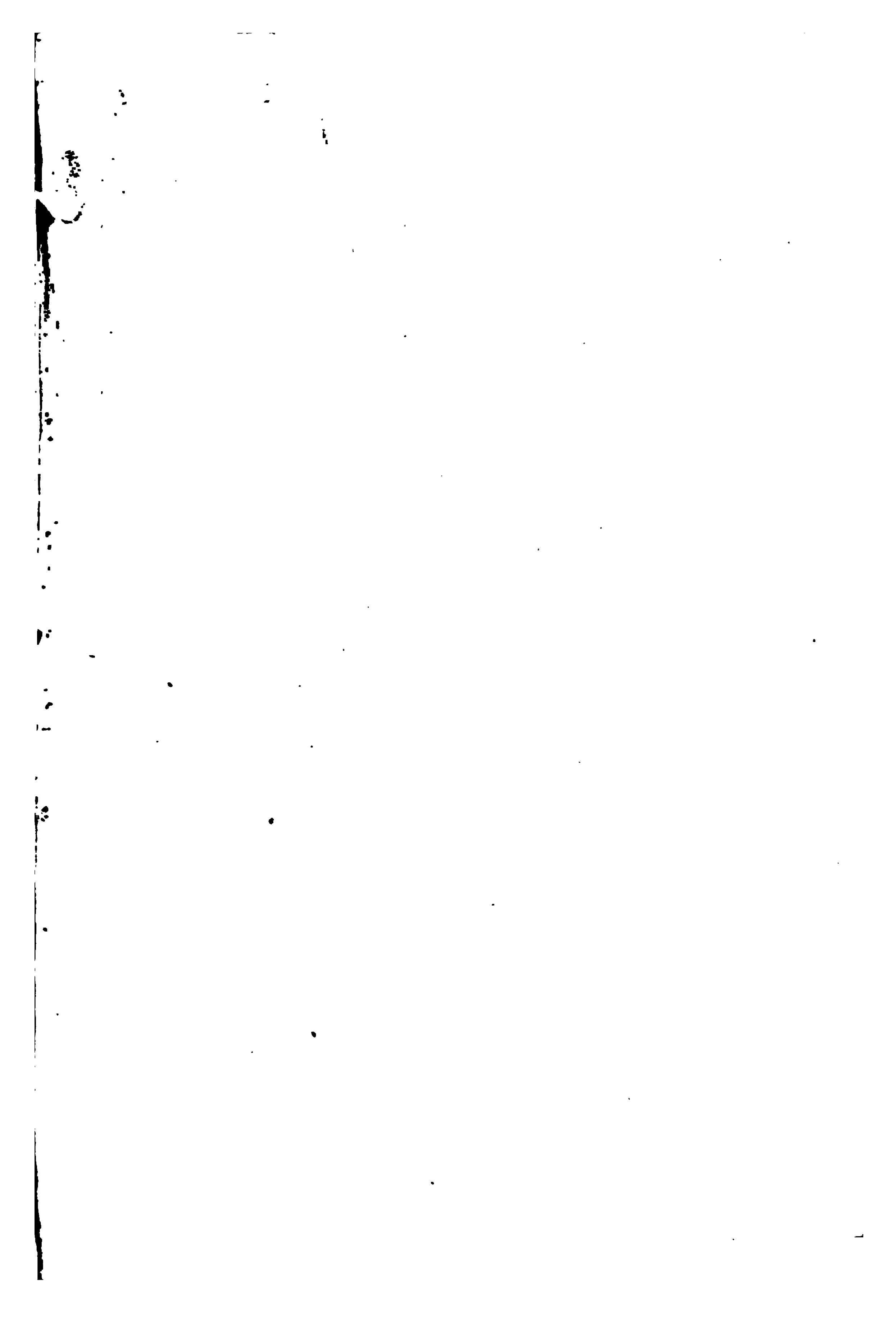
FRANK WILLIAM TAUSSIG,

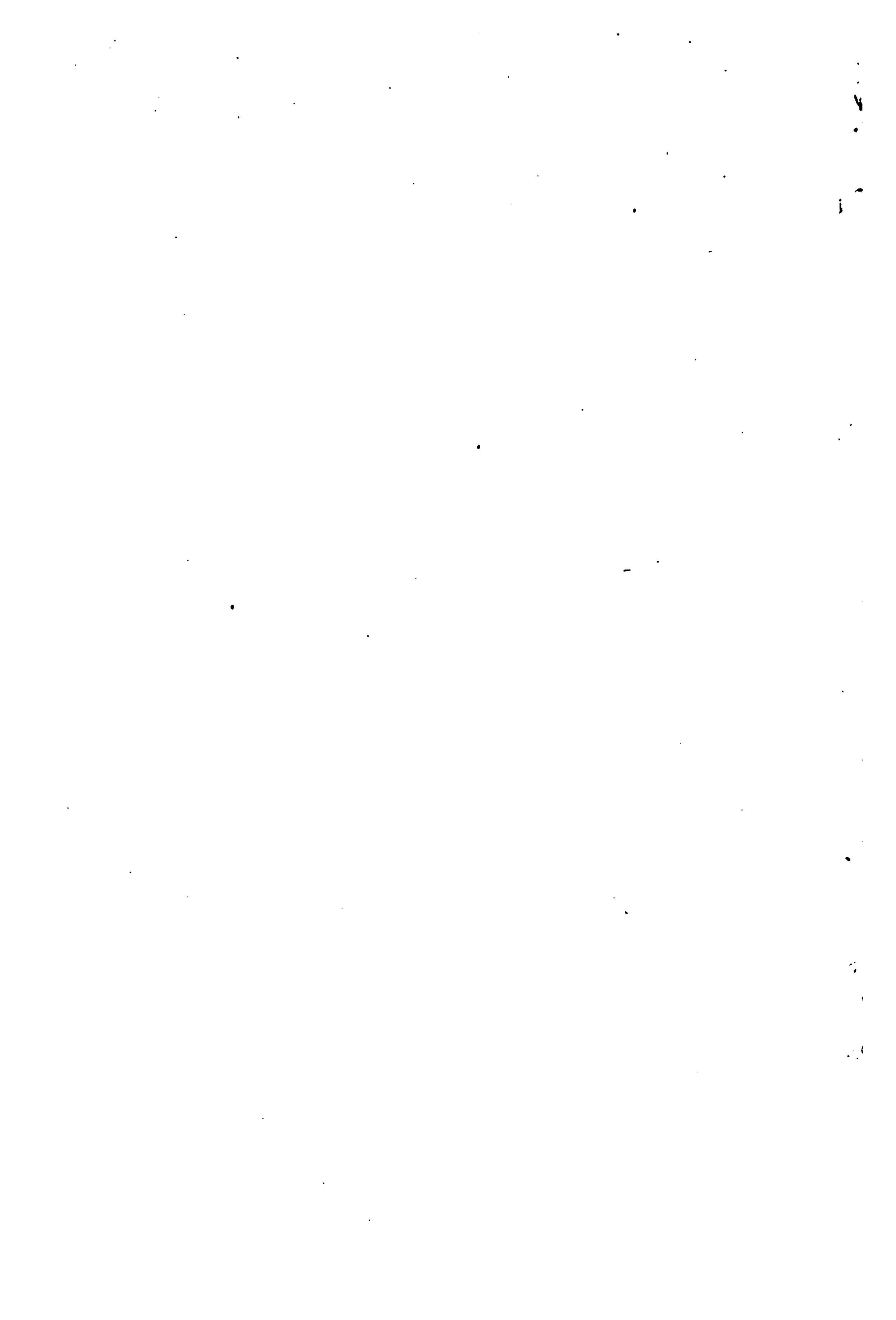
PROFESSOR OF POLITICAL ECONOMY

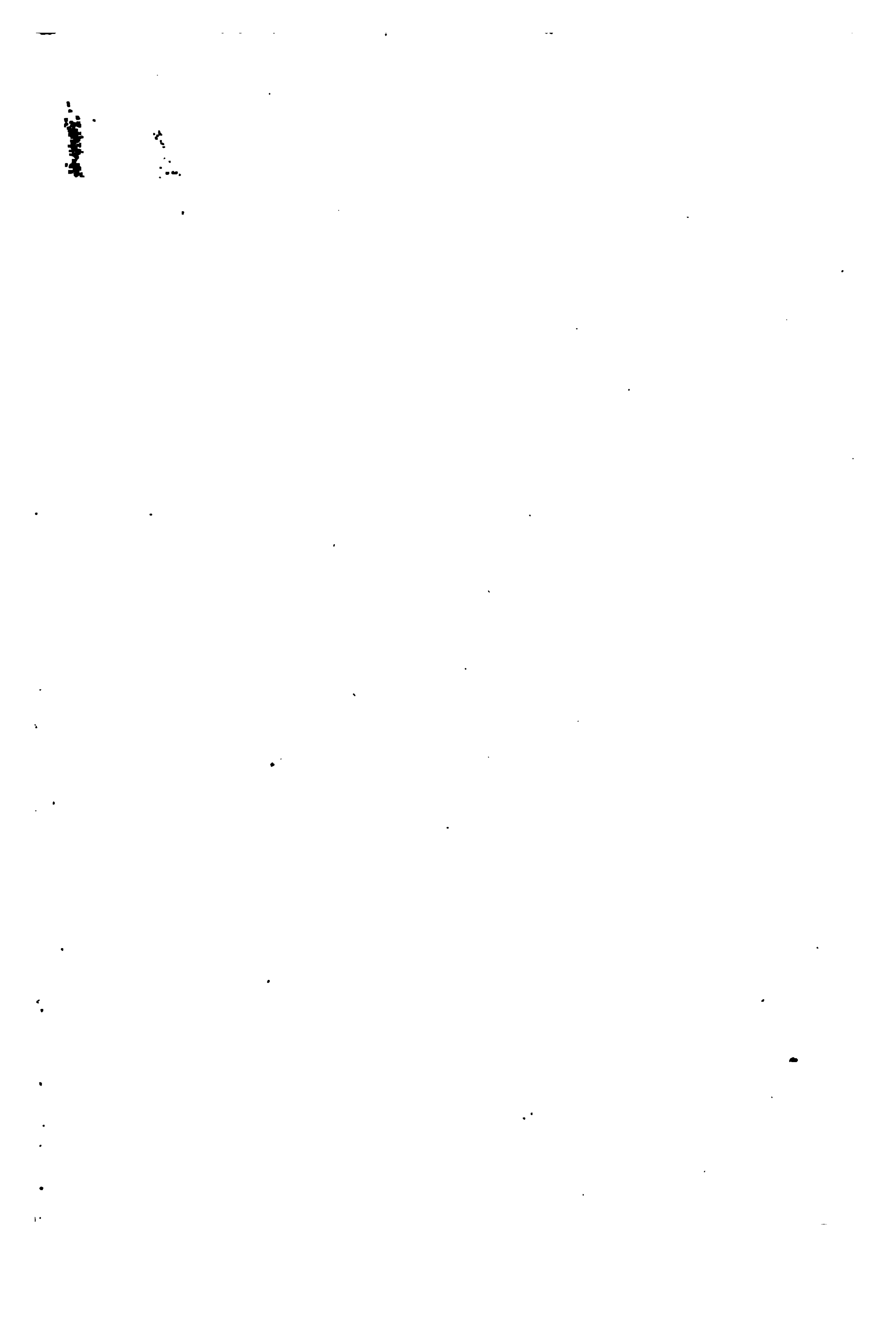
IN

HARVARD UNIVERSITY.

Received 18 Feb. 1899.







Brandt
7,991
~~YI~~, 1502.6

Die Feldgemeinschaft in Russland.

Ein Beitrag

zur

Sozialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes

von

Wladimir Gr. Simkhowitsch.

Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Backhaus, Dr. Alexander, **Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Domainen.** Beitrag zur Geschichte der Landwirtschaft auf Grund archivalischen Materials. Preis: 6 Mark.

Conrad, Dr. Johannes, Professor an der Universität Halle. **Die Statistik der landwirtschaftlichen Produktion.** Kritik ihrer bisherigen Leistungen, sowie Vorschläge zu ihrer Förderung. Preis: 1 Mark.

Crüger, Dr. jur. Hans, Gerichtsassessor, z. Z. I. Sekretär des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. **Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern.** Preis: 7 Mark 50 Pf.

Fuchs, Dr. Carl Johannes, Professor an der Universität Freiburg i. Br., **Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik.** 1898. Preis: 1 Mark.

von Gans-Ludassy, Dr., **Die wirtschaftliche Energie.** I. Teil: System der ökonomischen Methodologie. Preis: 18 Mark.

von der Goltz, Freiherr Dr., Professor an der Universität Bonn, **Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat.** Preis: 6 Mark.

—— **Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart.** Zweite Auflage. Preis: 3 Mark.

Hager, Dr. Paul, **Familienfideikommisse.** 1897. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Meyn, Dr. Friedrich, **Landwirtschaftliche Probleme und Fundamentalsätze vom Gesichtspunkt der Wirtschaftspolitik und der Volkswirtschaft aus beleuchtet.** Preis: 3 Mark 60 Pf.

Rostworowski, A. J. F. C., Graf Dr., **Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert.** 1896. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Die

Feldgemeinschaft in Russland.

Ein Beitrag

zur

Sozialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes

von

Wladimir Gr. Simkhowitsch.

Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

3098.98.5
~~Econ 6496.2~~
~~VI, 100 26~~
867/43
HARVARD COLLEGE
FEB 18 1899
LIBRARY.
Prof. F. W. Taussig

Rudolf Stammler

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.



Vorrede.

Das geltende Recht versteht unter Feldgemeinschaft „diejenige Grundbesitzform, bei welcher das Land durch einen Gemeindebeschlufs unter die Bauern nach den Seelen oder nach irgend einem anderen Modus verteilt und umgeteilt wird, wobei die auf dem Grundbesitze lastenden Zahlungen unter solidarischer Haftpflicht entrichtet werden.“ [1]) Die Feldgemeinschaft oder der bäuerliche Gemeindebesitz ist also jenes Rechtsinstitut, nach dem der Grund und Boden sich im Besitze des „Mir“, der Gesamtheit der Gemeindegenossen befindet und von den Einzelfamilien nur nach Verfügung des „Mir“ genutzt werden kann. [2])

Ein halbes Jahrhundert dauert über diese Feldgemeinschaft in der russischen Litteratur ein erbitterter Kampf; und nach der Stellungnahme zur Feldgemeinschaft gruppieren sich die russischen sogenannten politischen Parteien.

---

[1]) Grofsrussische Bauernordnung § 113, Anmerkung.

[2]) S. W. Pachmann in seinem „Bürgerlichen Gewohnheitsrechte in Rufsland“ (1897. Bd. I) definiert den Gemeindebesitz wie folgt: „Der Gemeindebesitz ist jene Form des Vermögensrechtes, kraft dessen das Nutzungs- und Besitzrecht der Gemeinde als dem Eigentümer und Besitzer des Grund und Bodens gehört, wobei ein jedes Gemeindemitglied als Hauswirt, das Nutzungsrecht verbunden mit dem Rechte des Besitzes hat, oder nur das Recht der Nutzniefsung.“ — Kawelin definiert den Gemeindebesitz folgendermafsen: „Unter dem bäuerlichen Gemeindebesitz versteht man den Besitz der Liegenschaft, die einer Gesamtheit von Familienhäuptern gehört, welche über dieselbe nach gemeinschaftlicher Übereinkunft verfügen und sie sich nutzbar machen.“ Kawelin, „der bäuerliche Gemeindebesitz in Rufsland“. Deutsche Übersetzung von Tarassoff, Lpz. 1887. p. 16.

Die einen erblicken in der gegenwärtigen Feldgemeinschaft die Grundlage einer sozialgerechten Wirtschaftsordnung, die anderen ein Übergangsstadium zur vergesellschafteten Produktionsweise, andere wiederum erkennen die Unhaltbarkeit der Feldgemeinschaft an.

Es ist bekannt, dafs der Streit um die Feldgemeinschaft in den 40 er und 50 er Jahren den Kampt zwischen den Slavophilen und den Anhängern des westeuropäischen Liberalismus bedeutete. Die Slavophilen waren aber selber ein Produkt der ihnen so verhafsten Westeuropäischen Kultur, ein Produkt der deutschen Romantik. Und nachdem die Quelle versiegte, verlor die slavophilische Richtung jede theoretische Bedeutung; aus einer Weltanschauung sank sie zu einer realpolitischen Doktrin herab; die metaphysische Überzeugung auserlesener Geister ist zum Schlagworte für die Interessenpolitik gewisser Kreise geworden.

Eine viel tiefere Wirkung als die Romantik und der Liberalismus hat auf das geistige Leben Rufslands der westeuropäische Sozialismus ausgeübt.

In keinem Lande hat der Sozialismus einen tieferen Einfluss auf das geistige Leben gehabt, als in Rufsland, und das gesamte geistige Leben der russischen Gegenwart geht in dem Kampfe zweier sozialistischen Parteien gegeneinander auf, in dem Kampfe der Marxisten mit den Narodniki, und der Streitpunkt ist wiederum die Feldgemeinschaft.

Warum gerade in Rufsland fast die gesamte Intelligenz, die akademische Wissenschaft und die Kunst ein ausgesprochenes sozialistisches Gepräge aufweist, ist psychologisch sehr begreiflich. Unter der tiefen Kluft zwischen der Volksmasse und der Intelligenz leidet die letztere bei weitem mehr als das Volk; denn wenn auch das russische Staatswesen fiskalisch auf den Volksmassen lastet, so ruht doch der ganze eherne Druck desselben moralisch auf jenen Schichten der Bevölkerung, für welche der Absolutismus am wenigsten angemessen ist, auf der Intelligenz. Diese Intelligenz fühlt ganz richtig ihre Schicksale vollständig von der intellektuellen Entwickelung der Volksmasse abhängig. Und darin, und nicht in einer national-eigentümlichen „Humanität“ der oberen Schichten liegt der Grund für den exzeptionellen volksfreundlichen Radikalismus der russischen Intelligenz. Da aber die Veränderung des im engeren Sinne politischen Statusquo für die russische Volksmassen vorläufig nur höchst gleichgiltig sein kann, mufste die russische „Intelligenz“ die wirtschaftlichen Interessen der Volksmassen zu ihren eigenen Interessen er-

heben. Diese Interessen wurden vom Standpunkte des utopistischen Sozialismus betrachtet; imaginäre sozialistische Bestrebungen, deren Ausdruck man in der Feldgemeinschaft erblickte, wurden dem Volke zugemutet.

Und so wurde die relativ unbedeutende und kleinliche Frage nach dem Wesen der russischen Feldgemeinschaft zum Mittelpunkte, um den sich die sozialen Parteien Rufslands gruppierten, zur Lösung einer grofsen sozialpolitischen Strömung, die Jahrzehnte hindurch das geistige Leben Rufslands beherrschte. Diese Verquickung der Feldgemeinschaft mit den Theorien des Sozialismus wurde meines Wissens zuerst von Alexander Herzen ausgesprochen: „Eine Sache ist gethan", sagt er: „die junge Generation in Rufsland hat verstanden, dafs die occidentale Idee des Sozialismus das bestimmte und verwirrte Ideal des russischen Volkes ist, die Verwirklichung und die logische Entwickelung seiner primitiven Einrichtungen."

Herzens Hegelianische Betonung des nationalen Momentes gehört der entfernten Vergangenheit. Die späteren sozialistischen Anhänger der Feldgemeinschaft bilden ungefähr ein Analogon des deutschen Sozialismus der 40er Jahre. Ich meine darunter den vormarxistischen Sozialismus.

Man lese und vergleiche die Schriften der älteren deutschen Sozialisten mit denen der Narodniki, und die prinzipielle Übereinstimmung in den wesentlichsten Fragen des sozialen Lebens ist auffallend. „Die Entwikelung des Kredits in unserem Vaterland, schreibt Michajlowski, wenn er nicht speziell für das Wohl des Volkes eingerichtet werden wird, wird nur Mittel gewähren, das Volk auszubeuten. Einem jeden ist bekannt, dafs, wenn eine Aktiengesellschaft irgend einen Betrieb übernimmt, sie in ihrem Thätigkeitskreise alle Kleinbetriebe vernichtet und Armut verbreitet... Deshalb versteht ein jeder, dafs die gesamte Publizistik, die für die Entwickelung des Kredits in unserem Vaterlande, für die Vermehrung der Aktiengesellschaften in Rufsland, die Entwickelung der heimatlichen Industrie kämpft, gleichzeitig für den Untergang und die Verarmung des russischen Volkes kämpft. [1])

Gerade so dachten und urteilten die älteren deutschen Sozialisten. So lesen wir: „Unsere Nationalökonomen streben mit allen Kräften danach, Deutschland auf die Stufe der Industrie zu heben, von welcher herab England jetzt die anderen Länder noch beherrscht. England ist ihr Ideal. Gewifs, England sieht sich gern schön an,

---

[1]) Michajlowski, Werke Bd. I (neue Ausgabe 1896). p. 833—839.

England hat seine Besitzungen in allen Weltteilen, es weifs seinen Einflufs aller Orten geltend zu machen, es hat die reichste Handels- und Kriegsflotte, es weifs bei allen Handelskontrakten die Gegenkontrahenten immer hinter's Licht zu führen, es hat die spekulativsten Kaufleute, die bedeutendsten Kapitalisten, die erfindungsreichsten Köpfe, die prächtigsten Eisenbahnen, die grofsartigsten Maschinenanlagen; gewifs, England ist, von dieser Seite betrachtet, ein glückliches Land, aber es läfst sich auch ein anderer Gesichtspunkt bei der Schätzung Englands gewinnen, und unter diesem möchte doch wohl das Glück desselben von seinem Unglücke bedeutend überwogen werden. England ist auch das Land, in welchem das Elend auf die höchste Spitze getrieben ist, in welchem jährlich Hunderte notorisch Hungers sterben, in welchem die Arbeiter an fünfzigtausend das Arbeiten verweigern, da sie trotz all ihrer Mühen und Leiden nicht soviel verdienen, dafs sie notdürftig leben können. England ist das Land, in welchem die Wohlthätigkeit durch die Armensteuer zum äufserlichen Gesetz gemacht werden mufste. Seht doch, ihr Nationalökonomen, in den Fabriken die wankenden und gebückten und verwachsenen Gestalten, seht die bleichen, abgehärmten, schwindsüchtigen Gesichter, seht all das geistige und leibliche Elend, und ihr wollt Deutschland noch zu einem zweiten England machen? England konnte nur durch Unglück und Jammer zu dem Höhenpunkte der Industrie gelangen, auf dem es jetzt steht, und Deutschland könnte nur durch dieselben Opfer ähnliche Resultate erreichen, d. h. erreichen, dafs die Reichen noch reicher, die Armen noch ärmer werden." [1])

Die russischen wie die deutschen Utopisten waren der kapitalistischen Produktionsweise und dem Grofsbetriebe derartig abgeneigt, weil sie in derselben, im Gegensatz zu Marx, keine Förderung ihres sozialistischen Endzweckes erblicken konnten, weil sie in der freien Konkurrenz die Verkörperung jenes individuellen Egoismus sahen, den sie aus der Welt schaffen wollten. Als einen Gegensatz zu der kapitalistischen Wirtschaftsordnung stellt der Russe den bäuerlichen „Mir" hin, den er nach dem Ebenbilde seines sozialen Ideals ausmalte. Als Kunstprobe diene folgendes Zitat: „Die Gemeinde ignoriert die Geschichte; weder kennt sie, noch kümmert sie sich um das äufsere Recht, sie richtet sich ausschliefslich nach der Idee der

---

[1]) „Triersche Zeitung" Tageblatt. Herausgegeben von Walther. 4. Mai 1896. Abgedruckt auch in den „gesellschaftlichen Zuständen der zivilisierten Welt" Herausgegeben v. Moses Hefs. Bd. I. Iserlohn und Elberfeld 1846.

höchsten Gerechtigkeit. Die Ungerechtigkeit gehört dem äufseren Rechte, die Gerechtigkeit dem Mir, der Gemeinde, der Gromada (die kleinrussische Bezeichnung für den Mir). Das Grundmerkmal des Mir ist die Ignorierung des historischen Rechts innerhalb der Gemeinde und die Herrschaft des Naturrechts der Gerechtigkeit." [1]) — Der deutsche Utopist unterscheidet sich begreiflicherweise vom Russen durch eine gebildete Sprache und durch die abstraktere Form seiner Kritik: „Der Zustand der Gemeinschaft", lehrt Moses Hess, „ist die praktische Verwirklichung der philosophischen Ethik, welche in der freien Thätigkeit den wahren und einzigen Genufs, das sogenannte höchste Gut erkennt — sowie umgekehrt der Zustand des getrennten Besitzes die praktische Verwirklichung des Egoismus und der Unsittlichkeit ist, welche einerseits die freie Thätigkeit negiert und sie zur Arbeit des Sklaven herabwürdigt, andererseits an die Stelle des höchsten Gutes des Menschen den thierischen Genufs setzt als das würdige Ziel jener eben so thierischen Arbeit." [2])

Ist die Fähigkeit vorhanden, das Bestehende einer Kritik zu unterwerfen, kann es an Fähigkeiten nicht fehlen, diese Kritik im sozialen Leben ohne Rücksicht auf die konkrete Lage zu verwirklichen. [3])

Dieser Grundsatz ist die Existenzbedingung aller Utopie. Und

---

[1]) Jushakoff, Probleme des Gemeindelebens in der Zeitschrift „Die vaterländischen Annalen" 1883. Nr. 11. p. 96—97.

[2]) Sozialismus und Kommunismus (vom Verfasser der Europäischen Triarchie (Moses Hefs) in Georg Herweghs „Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz". Zürich und Winterthur 1843. p. 83—84.

Auf demselben Hefsschen „philosophischen" Standpunkte steht noch Karl Marx in seiner Schrift „Zur Judenfrage", „die feudale Gesellschaft, schreibt er, war aufgelöst in ihrem Grund, in dem Menschen. Aber in dem Menschen, wie er wirklich ihr Grund war, in dem egoistischen Menschen. Dieser Mensch, das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, ist nun die Basis, die Voraussetzung des politischen Staates. Er ist von ihm als solche anerkannt in den Menschenrechten. Die Freiheit des egoistischen Menschen und die Anerkennung dieser Freiheit ist aber vielmehr die Anerkennung der zügellosen Bewegung der geistigen und materiellen Elemente, welche seinen Lebensinhalt bilden. Der Mensch wurde daher nicht von der Religion befreit, er erhielt die Religionsfreiheit. Er wurde nicht vom Eigentum befreit. Er erhielt die Freiheit des Eigentums. Er wurde nicht vom Egoismus des Gewerbes befreit, er erhielt die Gewerbefreiheit." — Deutsch-Französische Jahrbücher. Herausgegeben von Arnold Ruge und Karl Marx 1. und 2. Lieferung. Paris 1844. p. 206.

[3]) Vgl. Lawroffs Ansichten bei P. Struve, kritische Bemerkungen zur Frage über die ökonomische Entwickelung Rufslands. St. Petersburg 1894. p. 5.

brüderlich teilen ihn die russischen Utopisten mit den deutschen. Dafs Westeuropa nicht längst die sozialistische Wirtschaftsordnung eingeführt hat, kann der Russe nur dadurch erklären, dafs die „Wissenschaft“ d. h. die sozialistische Doktrin verhältnismäfsig jungen Datums ist und infolgedessen den westeuropäischen Gang der Dinge noch nicht „reguliert“ hat. In Rufsland aber fängt ja der Ansicht der Narodniki nach „der Gang der Dinge“ erst an und deshalb kann es an „wissenschaftlicher“ Regulierung derselben in Rufsland nicht fehlen. Sich in dieser glücklichen Lage fühlend, zeigt der Russe seine Überlegenheit dem alten Europa auf Schritt und Tritt: „Dafs der von der Wissenschaft nicht geleitete Gang der Dinge das alte Europa zu Mifsgeschicken gebracht hat, ist verständlich. Wir aber fangen jetzt an zu leben, wo die Wissenschaft gewisse Wahrheiten besitzt und eine gewisse Autorität hat.“ [1])

Gerade so urteilte der deutsche Utopist, nur war seine Stimmung elegischer, er machte seinem Volke Vorwürfe, dafs es seine „Philosophie“ noch nicht verwirklicht hat, dafs Deutschland sich als zu „unpraktisch“ erwiesen hat, seine sozialistische Doktrinen im Leben einzuführen. [2])

---

[1]) Michajlowski Werke (1. Ausg.), Bd. II. p. 105 oder an anderer Stelle (Ibid. p. 50): „Die moderne ökonomische Ordnung in Europa ist schon damals entstanden, als die Wissenschaft von den ökonomischen Erscheinungen noch nicht existierte und als die moralischen Ideen noch sehr grob waren. Deshalb bildete sich das europäische Leben ebenso sinn- und sittenlos(?!) aus wie in der Natur ein Strom fliefst oder ein Baum wächst. Ein Strom fliefst in der Richtung eines geringsten Widerstandes, er schwemmt alles weg, was er wegschwemmen kann, wenn es auch ein Misthaufen ist. Die Initiative des menschlichen Verstandes und Gefühles baut Schleusen und Kanäle. Dieser Verstand und dies Gefühl waren sozusagen nicht anwesend bei der Entstehung der modernen Wirtschaftsordnung in Europa. Sie waren damals noch in embryonalem Zustande und ihre Wirkung auf den natürlichen elementaren Gang der Dinge war gering.“ —

[2]) „Ja, Deutschland ist in der Theorie am weitesten, aber leider nur in der Theorie. Der Deutsche . . . ist so eminent unpraktisch, dafs er nicht einmal den Versuch wagt, seine Ideen ins Leben einzuführen. Seine idealsten Gefühle, seine erhabendsten Gedanken betrachtet er als blofse Träume, als „Ideale“, und während andere Nationen durch ihre Thaten oft ihre eigenen Ideen überflügeln — wie z. B. die französische in der ersten Revolution — wagt es die deutsche nicht, den Saum ihrer Gefühle und Gedanken mit praktischen Händen zu erfassen. — Während wir so die freiesten Menschen, die reinsten Demokraten, die radikalsten Kommunisten sind, ertragen wir daneben die Zerrissenheit unserer Wirklichkeit ganz friedlich. Wir dulden alles und sehen von unserem erhabenen philosophischen Standpunkte oder gar mit religiöser Resignation auf die schlechte Wirklichkeit herab. Indem wir uns nicht zutrauen, unsere Ideen ins Leben einzuführen,

Die Intelligenz, die gebildete Jugend, hat nun die Aufgabe, die „Philosophie“ zu verwirklichen. Wenn in anderen Ländern das kämpfende Proletariat die sozialistische Wirtschaftsordnung zu erreichen glaubt, so glauben die russischen wie die deutschen Utopisten, dafs ihre Methode sicherlich nicht die schlechtere ist; der Eifer der „zielbewufsten“ Akademiker, die Hirnthätigkeit der „kritischen“ Köpfe reicht völlig aus um den Himmel auf Erden zu etablieren.[1]) An dem Streben dies Ziel zu erreichen, lassen die Narodniki, die viel weitherziger sind als ihre deutschen Gesinnungsgenossen waren, auch die russische Regierung teilnehmen, sie fordern staatliche Beihilfe, deren erster Schritt die Legalisierung und Festigung der Feldgemeinschaft in alle Ewigkeiten sein sollte. (Michajlowski Werke, Bd. I. Ausgabe 1896, pag. 703.)

Im festen Glauben an die Feldgemeinschaft ist auch der Ver-

---

wenden wir unsere Augen von der Gegenwart ab, der Zukunft zu.“ Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz. Hrsg. von Georg Herwegh. Teil I. Zürich und Winterthur 1843. p. 74—75.

Auch der junge Karl Marx in seiner sonst sehr bemerkenswert-realistischen Schrift: „Zur Kritik der Hegelschen Rechts-Philosophie“ grollt über Deutschland, weil es seine „Philosophie“ nicht „verwirklicht“ hat! „Wie die alten Völker“, schreibt er, „ihre Vorgeschichte in der Imagination erlebten, in der Mythologie, so haben wir Deutschen unsere Nachgeschichte im Gedanken erlebt, in der Philosophie. Wir sind philosophische Zeitgenossen der Gegenwart, ohne ihre historischen Zeitgenossen zu sein. Die deutsche Philosophie ist die ideale Verlängerung der deutschen Geschichte. Wenn wir also die oeuvres incomplètes unserer realen Geschichte, die oeuvres posthumes unserer idealen Geschichte, die Philosophie kritisieren, so steht unsere Kritik mitten in den Fragen, von denen die Gegenwart sagt: that is the question. Was bei fortgeschrittenen Völkern praktischer Zerfall mit den modernen Staatszuständen ist, das ist in Deutschland, wo diese Zustände selbst noch nicht einmal existieren, zunächst kritischer Zerfall mit der philosophischen Spiegelung dieser Zustände. Die deutsche Rechts- und Staatsphilosophie ist die einzige mit der offiziellen modernen Gegenwart al pari stehende deutsche Geschichte.“

Deutsch-Französische Jahrbücher. Herausgegeben von Arnold Ruge und Karl Marx, 1. u. 2. Lieferung. Paris 1844. p. 76—77.

[1]) Vgl. (W. W.) Woronzoff „Unsere Richtungen“, p. 25. ähnlich denkt der geistesverwandte Moses Hefs: „Wenn in Frankreich die Masse des Volkes für die Zukunft des Sozialismus einsteht, so ist es in Deutschland eine durch ihre geistigen und materiellen Mittel einflufsreiche Minorität von Gebildeten, welche ihm seine Zukunft sichert.“ Über die sozialistische Bewegung in Deutschland in der Zeitschrift „Neue Anekdota“, herausgegeben von Karl Grün. Darmstadt 1845. p. 220. Über die Stellung Marx zu diesen kritischen Köpfen vgl. Friedrich Engels und Karl Marx, die heilige Familie Kritik der kritischen Kritik. Frankfurt a/M. 1845. p. 128.

fasser dieser Untersuchung aufgewachsen. Und als die grofse russische Hungersnot verschiedenerseits Zweifel an der Vollkommenheit dieser Institution zeitigte, schritt ich ans Werk, um die Angriffe gegen die Feldgemeinschaft zu widerlegen.

Das Resultat ist allerdings anders ausgefallen. Ich gelangte zur Überzeugung, dafs die Feldgemeinschaft in jeder Beziehung eine unberechtigte und unhaltbare Institution sei, eine Folge der russischen Zurückgebliebenheit und eine der Ursachen jener Zwergwirtschaft, die den russischen Bauern zum elendesten Proletarier der Welt machen, trotz seines „Grundbesitzes", an den er gefesselt ist. Ich gelangte aber ferner zur Überzeugung, dafs die sogenannte feldgemeinschaftliche Gleichheit ein Traum war, und dafs die Feldgemeinschaft selber schon am letzten Stadium ihrer Zersetzung angelangt ist.

Ich stehe gegenwärtig in Rufsland mit dieser Überzeugung nicht allein. Seit vier Jahren hat eine neue sozialpolitische Richtung, von Peter von Struve eingeleitet, sich zu entwickeln begonnen und in dieser kurzen Frist einen aufserordentlichen Anklang gefunden. [1]) Diese Neo-Marxistische Richtung sieht die Notwendigkeit der kapitalistischen Entwickelung Rufslands und die Unhaltbarkeit der veralteten Produktionsverhältnisse ein. Bei der raschen Entwikelung des Kapitalismus in Rufsland ist es auch schwer, dies nicht einzusehen.

Die systematische Frage steht mit der genetischen in keinem Zusammenhange, aber mein individuelles Interesse für die slavische Rechtsgeschichte und die Sozialgeschichte des russischen Bauern einerseits, andererseits der Streit über die Entstehung der russischen Feldgemeinschaft lenkten meine Studien auf diese Frage. Die Untersuchung Keufslers kommt bekanntlich zum Schlufs, dafs die Feldgemeinschaft eine Weiterentwickelung der uralten, ursprünglichen russischen Markgenossenschaft ist. Dies ist auch, von einzelnen glücklichen Ausnahmen abgesehen, die allgemeine Ansicht.

Ich fand, dafs die ursprüngliche Feldgemeinschaft eine Fabel ist. Dagegen aber fand ich, dafs die verschiedensten Teile Rufslands vollständig denselben Entwickelungsweg der Grundbesitzformen aufweisen, wie die bahnbrechenden Forschungen der Frau Alexandra Jefimenko es für den äufsersten Norden Rufslands unerschütterlich festgestellt haben. Die Hauskommunion ist der Ausgangspunkt, der Anteilbesitz ist die Übergangsform zum Privateigentum und erst die

---

[1]) Vgl. N. J. Stone, Capitalism on trial in Russia. Political science Quarterly. Vol. XIII. Nr. 1. p. 91—118.

Leibeigenschaft auf dem gutsherrlichen Boden und die Staatsgesetze auf den Kronländereien heben das Privateigentum an Grund und Boden auf und führen nach schwerem Kampfe mit dem bäuerlichen „Eigentumsfanatismus“ die Feldgemeinschaft ein.

Einzelne Stücke aus dem sozialen Leben eines Volkes lassen sich aber nicht beliebig herausgreifen, auch konnte ich bei dem nicht-russischen Leser manches nicht voraussetzen, was in Rufsland als allgemein bekannt gelten kann, besonders die Art und Weise der Abschaffung der Leibeigenschaft, und so mufste ich auf die verschiedensten Momente der russischen Sozialgeschichte eingehen, die Geschichte und gegenwärtige Lage der russischen Feldgemeinschaft als Mittelpunkt beibehaltend.

Halle a/S., im Juni 1898. **Der Verfasser.**

Inhaltsverzeichnis.

Abschnitt III.

Seite

Abschnitt IV.

*) Die Ziffer 16 ist aus Versehen ausgefallen.

Druckfehlerverzeichnis.

Seite 59 Zeile 14 v. u. lies Feldgemeinschaft statt Leibeigenschaft.
" 62 " 8 v. o. lies Twer, Suboff, statt Twer-Suboff.
" 62 " 11 v. o. lies Nowgorod statt Powgorod.
" 63 " 21 v. o. lies 16—60 statt 16—20.
" 63 " 4 v. u. lies Kasaner statt Käsaner.
" 65 " 17 v. o. lies Panzer-Bojaren statt Panzer Bojaren.
" 67 " 10 v. u. lies Selbstherrschaft statt Selbstherrlichkeit.
" 72 " 4 v. o. u. ö. lies Kawelin statt Kauelin.
" 74 ist als Überschrift zu 13 hinzuzufügen: Der Übergang der Viertelrechtsbauern zur Feldgemeinschaft.
" 76 Zeile 3 v. u. lies Obojan statt Obojau.
" 82 " 13 v. u. lies Irkutsk statt Sikutsk.
" 82 " 9 v. u. lies Jewropy statt Jerokopy.
" 82 " 3 v. u. lies Schwecoff statt Schwekoff.
" 83 " 1 v. u. lies Tomsk statt Toursk.
" 84 " 4 v. u. lies Ischimschen statt Ischisuschen.
" 85 " 3 v. u. lies Jewropy statt Jerokopy.
" 86 " 1 v. u. lies " " "
" 96 " 6 v. u. lies Mariinsk statt Marcinsk.
" 99 " 5 v. o. lies und in Neurußland statt in Neurußland.
" 100 " 4 v. u. u. ö. lies Charusin statt Charasin.
" 106 " 2 v. u. lies Tschitscherin statt Ischitscherin.
" 108 " 3 v. u. lies Staat und der Grundbesitz statt Staat, der Grundbesitz.
" 109 " 7 v. o. lies Walujew statt Walujen.
" 110 " 3 v. o. lies Kuznecoff statt Kuznekoff.
" 111 " 7 v. o. lies der statt der die.
" 111 " 8 v. o. lies er überall statt überall.
" 117 " 4 v. u. lies Sselskoje Blagoustrojstwo statt Sselskojo Blagonstrojstwo.
" 131 " 1 v. o. lies eine Wolost statt ein Wolost.
" 132 " 8 v. u. lies Dmitrow statt Denitrow.
" 141 " 8 v. u. lies Buguruslan statt Buguzuslaw.
" 142 " 1 v. o. lies ruft statt rufen.
" 159 " 7 v. u. lies Korotschan statt Korotschau.
" 160 " 5 v. o. lies Swiash statt Sewiash.
" 160 " 14 v. u. lies Mamadysch statt Madysch.
" 165 " 14 v. o. lies Jelec statt Jelecs.
" 167 " 19 v. o. lies landwirtschaftlicher statt landschaftlicher.
" 168 " 17 v. u. lies Friks statt Triks.
" 169 " 8 v. o. lies verwenden statt vertreten.
" 170 " 14 v. o. lies weist statt weisst.
" 170 " 2 v. u. ist das Wort (Studien) zu streichen.
" 172 " 17 v. o. lies Minister des Hofes statt Hofmeister.
" 173 " 8 v. u. lies Bücher- und statt Bücher-.
" 176 " 12 v. o. lies Marxisten statt Maristen.
" 178 " 2 12 17 v. u. lies Skworcoff statt Skworkoff.
" 187 " 7 v. u. lies allrussische statt altrussische.
" 193 " 2 v. u. lies Morodowceff statt Mordowkef.
" 196 " 8 v. u. lies De Pulé statt De Pule.
" 197 " 1 v. o. lies Nowosilceff statt Nowosilkeff.
" 212 " 1 v. u. lies zu sterben statt sterben.
" 222 " 9 v. u. lies Gutsbesitzerpartei statt Gutspartei.
" 243 " 1 v. u. lies Skrbitzki statt Skubitzki.
" 246 " 14 v. o. lies der . . . gewonnenen statt die . . . gewonnene.
" 248 " 8 v. o. lies Wolynien statt Wabynien.
" 249 " 18 v. o. lies Zuteilung der Landanteile statt Zuteilung.
" 254 " 19 v. o. lies Janson statt Jansow.
" 257 " 19 v. o. lies Ardaton statt Aronton.
" 263 " 3 v. u. lies Alexejenko statt Alexejenkon.
" 270 " 15 v. o. lies Terek statt Twer.
" 303 " 14 v. u. lies einen ind. F. zu gebären statt einem ind. F. zu gehören.
" 303 " 16 v. o. lies Jelec statt Jelek.
" 306 " 17 v. o. lies Seelenanteile statt Seelenanteil.
" 308 " 7 v. u. lies Jushakoff statt Inshakoff.
" 308 " 3 v. u. lies Bauernwirtschaft statt Bauernschaft.
" 310 " 6—7 v. u. lies „Sbornik Prawowedenia". Derselbe, Entwickelung statt „Shornik Prawoweder Entwickelung.
" 310 " 24 v. u. lies Issajeff statt Issageff.
" 310 " 25 v. u. lies Süd-Ussurische statt Süd-Usswusche.
" 310 " 18 v. u. lies Grigorjew statt Grigorgew.
" 310 " 13 v. u. lies Einwandrer-Landst. statt Einwandrer. Landst.
" 310 " 11 v. u. lies Jewropy statt Jelovopy.
" 310 " 11 v. u. lies Jushakoff statt Inshakoff.
" 310 " 7 v. u. lies Sbornik statt Shornik.
" 314 " 20 v. o. lies sie statt er.
" 317 " 2 v. u. lies 1893 statt 1883.
" 325 " 12 v. u. lies Sadonsk statt Sadonek.
" 333 " 3 v. u. lies Jushakoff statt Inshakoff.
" 335 " 16 v. o. lies Semljansk statt Semljank.
" 341 " 8 v. u. lies Wschiwkins statt Wschicokins.
" 346 " 6 v. u. ist die Parenthese am Schlusse zu beseitigen und vor Données zu setzen
" 347 " 13 v. o. lies Thames statt Themse.
" 348 in der Tabelle Zeile 3 v. u. lies Werechte statt Berechta.
" 352 " 14 v. o. lies 1864 statt 1894.
" 352 " 13 v. u. lies Nawrocki statt Naurocki.
" 353 " 22 v. o. lies Nazary statt Nazay.
" 363 " 7 v. u. lies Kareeff statt Karejeff.
" 371 " 15 v. u. lies „Fremden" statt „Freunden".
" 374 " 9 v. u. lies kann nicht entgegenhalten statt kann entgegenhalten.
" 376 in der Tabelle lies Gespann statt Gespanne.
" 390 " 13 v. o. lies Hypothekarkredit statt Hypothekarkedit.
" 396 " 17. v. u. muss das N., hinter Daniliewski wegfallen.

Druckfehlerverzeichnis.

Seite	339	Zeile	14	v. o.	lies	Aufsicht	statt Aufzucht
„	341	„	8	v. o.	lies	Wschiwkins	statt Wschicokins
„	347	„	13	v. o.	lies	Thames	statt Themse
„	352	„	14	v. o.	lies	1849	statt 1894
„	362	„	17	v. u.	lies	Auf deine	statt Auf deine,
„	365	„	19	v. o.	lies	krv	statt kro
„	365	„	5	v. u.	lies	Samokwassoff	statt Samokwalssoff
„	377	„	12	v. u.	lies	fortgeflogen	statt fortgepflogen
„	378	„	13	v. o.	lies	„luftige“	statt „lustige“

Der bäuerliche Grundbesitz im äussersten Norden Russlands.

I. Enstehung und Wesen des nordrussischen Anteilbesitzes.

Da wir von der Gentilverfassung der Slaväno-russischen Stämme sehr wenig wissen und da wir der Ansicht sind, dafs die russische moderne Feldgemeinschaft nichts Gemeinsames mit irgend einer Gentilverfassung hat, überlassen wir das russische Altertum seinem zukünftigen Geschichtsschreiber und fragen ob die Feldgemeinschaft eine Institution des Moskauer Zarenreiches war. Das Moskowitische Rufsland umfafst aber ein gewaltiges Gebiet, das vorläufig nicht gleichmäfsig erforscht ist. Am reichhaltigsten sind die Urkunden, die wir besitzen aus dem früheren Nowgorodschen Gebiete, und am genauesten und vollständigsten ist der russische Norden (das gegenwärtige Gouvernement Archangelsk) erforscht. Auf die Erforschungen des russischen Nordens beriefen sich unsere Gelehrten, die die Ursprünglichkeit der Feldgemeinschaft bewiesen zu haben glaubten. Der russische Norden, behauptete man, habe in der ursprünglichsten Reinheit die altrussische Institution bewahrt, denn niemals habe er früher das Mongolische Joch und später die Leibeigenschaft gekannt.[1])

Aber trotz alledem wäre auch über den Norden unser Wissen sehr zweifelhafter Natur, wäre nicht Frau Alexandra Jefimenko von

---

[1]) Vgl. den Aufsatz von Lalosch in den „Väterlichen Analen“ 1874 „Die Gemeinde im Gouvernement Oloneck“.

der russischen Regierung nach dem Gouvernement Archangelsk verbannt. Ihren Forschungen allein verdanken wir die klare und genaue Kenntnis der Geschiche des Nordens und, wie wir sehen werden, die Lösung unserer Frage. Deshalb wollen auch wir mit den nordrussischen Verhältnissen anfangen, und legen unserer Betrachtung die Forschungen von Frau Jefimenko zu Grunde. Diese Forschungen sind unter dem Titel: „Der bäuerliche Grundbesitz im äufsersten Norden“ in der Zeitschrift „Russkaja Mysl“ 1882, IV—V, 1883, VI—VIII erschienen. Im Jahre 1884 wurde diese Artikelserie ihrem gröfseren Werke „Forschungen über das Volksleben“ einverleibt.

Das Gebiet, von dem die Rede ist, war eine Kolonie der freien Republik Nowgorod und war bekannt unter dem Namen Zavoločje. Es umfafst das ganze Territorium der nördlichen Dwina und deren Nebenflüsse Pinega und Onega. Den Anfang der Kolonisation legten die Kaufleute. Die Eingeborenen des Landes, wahrscheinlich ein ostfinischer Stamm, den die Russen „Tschudj“ nannten, waren im Besitz der Zobelfelle, Blaufüchse, Marder, Hermelins, des teueren „Fischzahn“, d. h. des Walrofshauzahnes, und diese Produkte haben schon längst die Nowgoroder zu schätzen gelernt. Bald darauf wurde der finische Stamm unterworfen und tributpflichtig gemacht. Im XII. Jahrhundert war schon das Land zum Teil von den Nowgorodern kolonisiert. Aber weit von der Kolonie entfernt, konnte Nowgorod nicht immer seine Kolonie vor den Ausbrüchen der Feinde beschützen und so kam es dazu, dafs vor dem Falle Nowgorods (1478) in der Zavoločje die Moskauer Grofsfürsten fast eben solche Herren, wie Nowgorod selbst waren. Trotzdem mufste Moskau nach der Eroberung Nowgorods mit den Waffen in der Hand sich Zavoločje unterwerfen. Die Nowgoroder Familien, die Zavoločje erobert und kolonisiert hatten, eigneten sich unermefsliche Ländereien an, die sie von den Hälftnern bebauen liefsen. Neben den Bojaren und den Hälftnern gab es, wie Jefimenko behauptet, noch eine dritte Gruppe von Eigentümern, und das waren kleine Grundbesitzer, freie selbständige Bauern, die Arbeitskraft und Kapital genug hatten um Land zu okkupieren und zu roden. Nach der Moskauer Eroberung wurde das Bojaren- wie das Bauernland zur Domäne des Moskauer Grofsfürsten gemacht, der Unterschied zwischen den freien Bauern und den Hälftnern verschwand, und die Beziehung der Bauern zum Grund und Boden charakterisiert sich von nun an in der Formel: „Das Land des Grofsfürsten und meines Vaters und mein Arbeitsbesitz.“ (Das Wort „Posilje“ glaube ich durch „Arbeitsbesitz“ übersetzen zu dürfen.)

Diese Bauern wohnten in Dörfern. Aber was wurde unter dem Namen „Dorf“ im Norden verstanden? Darüber giebt uns Frau Jefimenko die Auskunft, nämlich, dafs ein Dorf eine in sich geschlossene Einheit ist, deren Centrum der Hof bildet und dem Äcker und Wiesen, Wald und Gewässer nebst andere Nutzungen angehören.[1])

Beim Kauf und Verkauf handelte es sich nicht um dieses oder jenes Flächenmafs, es handelte sich um eine besondere Einheit, die „Dorf“ heifst, und so hören wir vom Kaufe und Verkaufe $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ etc. eines Dorfes, oder 1, 2, 3 etc. Dörfer werden ge- oder verkauft. Wir sehen also, dafs das nordrussische Dorf nichts mit unserem Begriffe „Dorf“ zu thun hat, sondern dafs es sich hier bei „Dorf“ um eine besondere Einheit handelt, dessen Schwerpunkt der Hof bildet und alles übrige wird bestimmt durch die Formel: „aus welcher Stelle (also Hof) wohin die Axt, die Sense und der Haken ging“, oder „wohin die Hand ging“, oder „was seit alter Zeit diesem Dorfe angehört“.

Während aber in den Urkunden der Nowgoroder Periode es sich immerwährend um ein Dorf mit einem Hofe handelt, finden wir in den späteren Urkunden schon Dörfer mit einem paar oder mit einigen Höfen. Aufschlufs über die Zahl der Höfe geben uns die Steuerbücher.

Die Steuerbücher sind für uns von so wichtiger Bedeutung, dafs wir diesen einige Worte widmen müssen. Wir werden hier mit zwei Arten von Steuerbüchern zu thun haben: mit „Piscowya“ und „Werwnya“.[2])

Die Piscowya-Bücher waren eine Art Census, eine Beschreibung des Grundbesitzes, die die Regierung von Zeit zu Zeit unternahm,

---

[1]) A. Jefimenko, Forschungen über das Volksleben. Moskau 1884. p. 204—5: „Ich (folgt Name) habe mein Land abgetreten ... Den Hof des Wodnikower Dorfes und den Bergacker und das Wiesenland ... und das neugerodete Land und die Fangorte im Walde und die Gewässer und mit allen den Nutzungen, die seither diesem Dorfe angehörten.“ (Sammlung der Jefimenkoschen Urkunden — Kaufbrief aus dem Jahre 1551) „. . . Und beide diese Dörfer verkauften wir mit deren Ackerland etc. ... und mit allen Nutzungen dieser Dörfer.“ (Rechtsurkunden Nr. 86.) Ebenso erkennt das Nowgorodsche Gerichtsbuch das Dorf als eine bestimmte Einheit an, so sagt es: „Und wer eine Angelegenheit haben wird, die Grund und Boden betrifft, ein Dorf oder zwei oder mehr oder weniger, der wende sich an das Gericht.“ (Urkunden der Acheograph. Expedition I Nr. 92.)

[2]) Im Moskauer Rufsland gab es noch eine dritte Kategorie von Steuerbüchern „Perepisnya“; ich verweise darüber den deutschen Leser auf Keufsler I. p. 27 (Anmerkung).

um die Leistung ihrer Unterthanen festzustellen. Die ältesten Piscowya, die bei uns erhalten geblieben sind, sind die Bücher der Derewskaja und Wodskaja Pjatina, also Bücher über zwei ehemalige Nowgoroder Provinzen, die aus dem Jahre 1495 herrühren. Viel wertvoller noch ist die andere Art der Steuerbücher, die Werwnya, auf die sich Frau Jefimenko besonders stützt. Die Werwnya-Bücher wurden von den Bauern selber geschrieben, um die Steuerlast untereinander gleichmäfsig zu verteilen. Während die Piscowya als Steuereinheit nur das Dorf kennen, nehmen die Werwnya für eine solche den Hof an, und deshalb beschreiben sie in der genauesten Weise den Grundbesitz eines jeden Hofes, so dafs wir eine klare Übersicht über ein jedes Dorf haben. [1]) Als Flächenmafs dient hier die Werw (Schnur), die aus 64 Werwsashen besteht, eine jede Werwsashen = ungefähr 250 gegenwärtige □ Sashen (eine russische Sashen = 2,13 Meter).

Und nun betrachten wir die Werwnya der Panilowschen Wolostj (was Wolostj ist, darüber werden wir später eine Aufklärung geben, vorläufig wollen wir unter Wolostj einen Steuerbezirk verstehen). Diese Werwnaya ist im Jahre 1612 geschrieben, sie bezieht sich auf einen Teil des Dwinaschen Gebietes und umfafst folgende Dörfer

Dörfer	Hof	Grundbesitzfläche		
Obere Tawra	1	2 Werw	17	Sashen
„ „	2	4 W.	33½	S.
„ „	3		5	S. (Bobyl=Besitzloser)
Untere Tawra	1	4 Werw		

Das übrige ausgerissen.

Nowinskaja	1	1 W.	8½	S.
„	2	1 W.	8½	S.
Wlasjewskaja	1	4 W.	3	S.
„	2	4 W.	22	S.
„	3	3 W.	61	S.
„	4	3 W.	46	S.
„	5	—	20½	S. (Bobyl)
Woronowskaja	1	3 W.	4	S.
„	2	1 W.	24	S.
„	3	—	5	S. (Bobyl)
„	4	—	16	S. (Bobyl)

[1]) A. Jefimenko op. cit. p. 212.

[2]) Jefimenko op. cit. p. 215.

Derewenjka	1	1 W.	44 S.
"	2	1 W.	38 S.
"	3	1 W.	36 S.
"	4	1 W.	33 S.
"	5	1 W.	33 S.
Orlecy	1	4 W.	16 S.
"	2	2 W.	3½ S.
"	3	2 W.	3½ S.

Dieses Steuerbuch enthält auch eine ausführliche Beschreibung der Landstücke, die zu einem jeden Hofe gehören, und ein jeder Hof hat meistens 20—30 solcher zersplitterten Landstücke. Ein jedes Landstück, ein jeder Streifen hat seinen besonderen Namen, der sehr häufig leider vollständig unübersetzbar ist, so heifst ein Streifen z. B. „das Feld hinter dem Fenster", ein anderes „das Dampfbadfeldchen" u. s. w.

Diese zersplitterten Streifen und Stückchen gruppieren sich in drei oder zwei Felder (je nach der Feldwirtschaft), die Benennungen der einzelnen Stücke wiederholen sich, wenn auch manchmal etwas modifiziert, in den Beschreibungen der übrigen Höfe desselben Dorfes, bald wird dem Leser offenbar, dafs diese zersplitterten Stücke einst ein einheitliches Ganze bildeten, dafs diese Einheit in Feldern geteilt war, die Felder in Streifen, und dafs jetzt, wo die frühere Einheit zersplittert ist, ein jeder Hof seinen Anteil an einem jeden Streifen hat. Ferner aber bemerken wir, dass auch quantitativ die Anteile in einer gewissen Proportion stehen. Die Anteile sind entweder gleich oder sie stehen in einem multiplen Verhältnis zu einander. Am häufigsten ist das Verhältnis von 2:1, aber es kommen auch andere Verhältnisse vor, und wo die Zahl der Höfe grofs ist, ist das Verhältnis manchmal sehr kompliziert. Wir führen ein paar solcher Dorf- und Hof-Beschreibungen an

Dorf Nowinki.[1])

Prokopij Filimonof's Hof.			Nason Schipicins Hof.		
Gornej zemli w dwornej peremene dwuch polos	18	Sashen	Gornej zemli w dwornej peremene dwuch polos	18	Sashen
Serednej permeny trech polosok	14	"	Serednej peremeny trech loskutow	14	"

[1]) Jefimenko op. cit. p. 215.

Zapolnej peremeny trech loskutow	11	Sashenj
Toj že peremeny za ručjem že pereložku podleschawo	1	„
Po nižnuju storonu ručja požni	15½	„
Werchnej poženki i s pereložkom	10	„
Lugowawa parku pod serednim polem dwuch polosok	7½	„
Pereložku nižnjawo, čto ot Towerskoj zemli	3¾	„
U Gremjačewo Nowinki	1	„
In summa hat Prokopij Bergland und Wiesenland als steuerpflichtig registrierte 1 Werwj und 8½ Sashen.		

W rapolnej peremene dwuch loskutow	11	Sashenj
La ručjem nowinki (Neuland)	3	„
La ručjem podleschawo pereložku	1	„
Poženki po nižnuju storony ručja	15½	„
Werchnej poženki i s pereložkom	10	„
Lugawawo parku pod serednim polem dwuch polosok	7½	„
Nižnjawo pereložku čto ot Towerskoj zemli	1¾	„
U Gremjačew o ručja nowinki	1	„
Bergland und Wiesenland hat Nason im Tjaglo (steuerpflichtig) 1 Werw und 8½ Sashen.		

Dorf Towra.[1])

Onton Kalinins Hof		
Gornej zemli w dwornem pole oplco k gumno koncom s kapustnikom	3	„
Drugoje polosy nižnej	13¼	„
Za ručjem polce	1½	„
Za ručjem serednjawo pola	11	„
Opalničnawo ručja poloska	3¼	„
Lugowoj zemli w ostrowu s golowy pereložek	1	„
W storonu naprotiw dwornej polosy	6½	„
Drugoj polosy	7½	„
Promojnawo polca	3	„
Močischčnoj poloski	2	„
Welikoj požni w ostrowu	21¼	„
Putischčnoj poloski	3	„
Zakrugoličnoj poloski	2¾	„
W ostrowy podschipičnych dwuch polos	8½	„
Konecostrowskie poloski	5¼	„

Michajlo Matwejefs Hof.		
Gornej zemli w dwornej peremene polosa gummennaja podle ulicu s kapustnikom	6½	„
Protiw dwornej polosy	27	„
Za ručjem polce s požneju	12½	„
Drugoj polosy podle pustoschi	11¼	„
Nižnjawo polca	6¼	„
Lugowoj zemli wostrowu s golowy pereložek	2	„
Protiw dwor nej polosy	13	„
Drugoj polosy protiw dwornej	15	„
Wostrowu zaputischčnoe polco	5½	„
Drugaja noloska podle močischča	3½	„
Wostrowu Welikuschi požni	14½	„

[1]) Jefimenko op. cit. p. 216.

Osinowki požni	18¼ Sashen
Kuligi požni	10½ "
Oramoj zemli w nawolok nižnjawo pola	6¼ "
Podjelnoj poloski	8½ "
Semakonschčiny polce ot Gubinych pola	2½ "
W welikoj ogorode nižnjawo paru dwuch loskutow	13½ "
Werchnjawo pola s zakrainoj	12½ "
Von diesem gesamten Bergland und Wiesenland ist bei Onton 2 Werw und 17 Sashen in Tjaglo.	

Putischnoj polosy	6 Sahsen
Krugoličnoj poloski podle putischča	5½ "
Po werchnuju storonu Nikolskoj zemli dwuch polos	19 "
Konecostzowskie poloski	10½ "
ausgerissen	
Werchej polosy s zakrainoj	20 "
Insgesamt hat Michajlo 4 Werw 33½ Saženj Berg- und Wiesenland im Tjaglo.	

Aus diesen zwei Dorfbeschreibungen ersehen wir, dafs das erste Dorf aus zwei gleichen Höfen bestand, das zweite auch aus zwei Höfen, wobei ein Hof ein Drittel, der andere zwei Drittel des Dorfes besafs. Ferner ersehen wir, dafs wir vor uns eine Dreifelderwirtschaft haben, denn die bizarren Benennungen der einzelnen Streifen und Stücken zerfallen in drei grofse Gruppen: Hoffeld (dwornaja), mittleres Feld (srednjaja), Inselfeld (ostrownaja) und jeder der zwei Höfe besafs in allen 3 Feldern einen proportionellen Anteil, der aus vielen Streifen bestand.

Die Konsequenzen sind wichtig: von einem Hofbesitzsystem kann kaum die Rede sein, doch ist uns die Besitzform noch nicht klar. Und nun appelliert Frau Jefimenko an die Nowgoroder Urkunden.[1]) Aus diesen Urkunden wissen wir, dafs ein Dorf meistens aus einem oder zwei Höfen bestand. Ein Hof bedeutet natürlich eine Familie. Wenn wir irgend eine Beschreibung eines Kirchspiels in den Piscowya-Büchern lesen werden, finden wir dafür eine Bestätigung. Nehmen wir z. B. das Gorodener Kirchspiel der Wager Pjatina, es besteht aus 140 ackerbautreibenden Dörfern, von

[1]) Jefimenko op. cit. p. 217.

welchen 66 % einen Hof und 26 % 2 Höfe haben (einige Fischerdörfer, die kein Ackerland haben, schliefsen wir aus). Wir sehen, dafs 92 % der Dörfer aus 1—2 Höfen, also aus 1—2 Familienwirtschaften bestehen. —

Über die Art dieser Familienwirtschaften kann uns folgende Teilungsurkunde Aufklärung geben: „Das bin ich Nasarij der Sohn von Othanasij und ich Jessip, und ich Grigorij und ich Walfromej — Philipps Söhne, und ich Elizar — Theodors Sohn, und ich Wassilij und ich Paul, und ich Iwan — Onkundins Söhne — und ich Omos und ich Onton und ich Iwan — Stephans Söhne, und ich Larion — Stephans Sohn, wir haben das Habe und Gut unserer Väter geteilt, die Pferde, die Kühe, die Schafe, das Getreide und Geld ..... Und das Land teilten wir in drei Teile . . . Nazarij und Jessip mit den Brüdern bekommen den Hof am Ende (des Dorfes), Elizar und Onkundins Söhne bekommen den mittleren und Omos mit den Brüdern und Larion bekommen den oberen“ [1]) u. s. w. u. s. w.

Wir sehen jetzt, dafs wir eine sehr grofse Hauskommunion vor uns haben, eine Hauskommunion, die aus 12 vollberechtigten Brüdern und Onkeln und Neffen besteht, wo weder die Väter noch die Frauen und Kinder genannt sind . . ., kurz wir haben vor uns eine sehr grofse „Zadruga“, wie man sie noch in der ersten Mitte dieses Jahrhunderts bei den Südslaven gehabt hat. Die Hauskommunion ist so grofs, dafs, wie man aus dem nicht angeführten Teile der Urkunde ersehen kann, sie in drei Häusern wohnten, aber gemeinsam wirtschafteten, und auch nach der Teilung zerfallen sie nicht etwa in Familien im modernen Sinne des Wortes, sondern in kleinere Hauskommunionen. Frau Jefimenko meint, dafs die Hauskommunion in der Sprache der Dwina'schen Urkunden „Pečischtsche“ (Herd) hiefs. Dieses Wort ist bis auf die Gegenwart geblieben, es hat aber den ursprünglichen Sinn verloren, wie auch die Sitte in Hauskommunionen zu leben, verloren gegangen ist. „Pečischtsche“ heifst gegenwärtig ein Dorf im modernen Sinne des Wortes, also der gesamte Gemeindebesitz. (Privateigentum an Grund und Boden giebt es gegenwärtig im Gouvernement Archangelsk nicht.)

Der Moment der Auflösung einer solchen Hauskommunion, einer solchen „Pecischtsche“ ist der Entstehungsmoment jener Organisation des Grundbesitzes, die wir in den Werwnya-Steuer-Büchern kennen gelernt haben. Die Höfe des Dorfes sind Erben der zerfallenen

---

[1]) Rechtsurkunden Nr. 23. Jefimenko p. 218.

Hauskommunionen und deshalb besitzen diese Höfe gleiche oder proportionelle Anteile an einem jeden Streifen Land, sie bekamen diese Anteile nach dem Gewohnheits-Erbrecht, nach dem Grade ihrer Verwandtschaft mit dem ursprünglichen pater familias. Aber mit der Auflösung der Hauskommunion ist das Blutsband nicht aufgelöst: obgleich ein jeder Hof seinen reellen Teil erhalten hat (z. B. ein Stück des Feldes hier, einen Teil der Wiese dort), hat nichtsdestoweniger ein jeder Hof seinen proportionellen ideellen Anteil an dem Ganzen beibehalten. Ein jeder Hof konnte zu jeder Zeit behaupten, dafs sein reeller Anteil seinem ideellen nicht entspreche, und er konnte eine neue Umteilung fordern. Dafs solche Ansprüche gemacht werden konnten und erhört werden mufsten, zeigen uns die Jefimenkoschen Urkunden. Im XVII. Jahrhundert wird in den Teilungsurkunden häufig eine neue ausdrückliche Bedingung gestellt, eine Bedingung mit dem erhaltenen Teile zufrieden zu sein und auf das Umteilungsrecht zu verzichten.

In einem Teilungsbriefe vom Jahre 1689 verpflichten sich die Teilnehmer „mit den überflüssigen Ländern sich nicht ausgleichen zu wollen, sie nicht umzuteilen, eine neue Umteilung voneinander nicht zu fordern“, sie nehmen dieses Recht nicht nur sich selber, sondern auch ihren Kindern. Oder in dem Teilungsbriefe vom Jahre 1663 finden wir folgende Bedingung: „Und wenn einem von uns einfallen wird das Land zu teilen, dann müssen wir einander das Land zur Ausgleichung geben, mit Ausnahme jenes Landes, das von der Ausgleichung ausgeschlossen ist“ (und früher ist bemerkt, dafs der Borisowsche Gemüsegarten und noch ein Feld niemals geteilt werden darf). [1])

Übrigens wurde sehr selten das ganze Vermögen der Hauskommunion aufgeteilt, Boote, Werkzeuge (z. B. Fischnetze) und besonders häufig Fischereien, Wiesen und Weiden, blieben auch nach der Auflösung der Hauskommune im gemeinsamen Besitz. Die Hofbesitzer hatten das Recht, ihre Höfe, ihre reale Landstücke und ihr ideales Anteilsrecht zu veräufsern. Ihre Rechte auf das Land werden nur beschränkt durch das Vor- und Rückkaufsrecht der Nachbaren.

Ein jeder Hofbesitzer konnte auch einen Teil seines Besitzes verkaufen. So verkauft eine Frau, die Erbin ihres Vaters, „zwei Teile meines Hofes und meiner Gebäude und zwei Teile meines Dorfes, des Ackers und der Wiesen, und zwei Teile aller Nutzungen

---

[1]) Jefimenko op. cit. p. 221.

dieses meines Dorfes, den ich selber besafs, aber den dritten Teil dieses Hofes und den dritten Teil dieses Dorfes, des Ackers und der Wiesen, und ein Drittel der Nutzungen dieses Dorfes habe ich nicht verkauft" (Kaufbrief 1655. Jefimenkosche Sammlung).[1]) So entstand ein Anteilbesitz (ein „Sjabry"-Besitz), nicht nur innerhalb des Dorfes, sondern sogar manchmal innerhalb des einzelnen Hauses und des einzelnen Hofes selbst. Häufiger werden übrigens die ganzen Anteile an Fremde veräufsert. Ein jeder konnte seinen Anteil noch vor der Aufteilung verpfänden oder verkaufen, so wird im Jahre 1699 „der dritte Teil des Dorfes, der mir zukommen wird nach der Teilung" veräufsert, in einem anderen, von Jefimenko angeführten Falle, wird „das Dorflos, das mir zukommen wird nach der Teilung" verkauft. [2])

Auf solche Weise ist durch Veräufserung der Anteile der Blutsverwandten-Verband zu einem Verbande der Nachbarn, der sogenannten „Sjabry" geworden, aber die äufsere Regelung des Zusammenlebens, die Rechtsform ist, wie sie aus der Blutsverwandtschaft entsprungen ist, die alte geblieben. Die Nachbarn übernahmen nicht nur den realen Besitz der früheren Blutsverwandten, sondern auch deren ideellen Rechte. So z. B. auch das Recht der Umteilung, nur hiefs es jetzt „sich den Kaufbriefen gemäfs auszugleichen". Jefimenko befindet sich im Besitze einer sehr interessanten Urkunde aus dem Ende des XVII. Jahrhunderts, die uns erklärt, worin diese „Ausgleichung" bestand.

Zwei Bauern aus Karostrow verklagen zwei andere Bauern, Mitbesitzer desselben Dorfes Nastassino, sie fordern eine „Ausgleichung des Ackers und der Mahd", sie beklagen sich bei den Zaren Johann und Peter Alexejewitsch. Dieser Klage zufolge erhält der örtliche Landrichter einen Befehl, die Ausgleichung „nach den schriftlichen Urkunden" bei den betreffenden Bauern zu bewirken. 4 Jahre später gleichen sich wieder dieselben Bauern mit zwei neuen Mitbesitzern des Dorfes Nastassino nach ihren „schriftlichen Urkunden, nach den Kaufbriefen und den Teilungsurkunden" aus, und nun sehen wir, worin diese Ausgleichung, oder die „Umteilung", wie sie manchmal in der Urkundensprache heifst, besteht. Das Land wird nicht umgeteilt, es wird nur nachgeprüft, ob die reellen Grundstücke den geerbten oder gekauften ideellen Anteilsrechten der betreffenden Be-

---

[1]) Jefimenko op. cit. p. 224.
[2]) Jefimenko op. cit. p. 227.

sitzer entsprechen. Ist es nicht der Fall, so wird von dem Grundstücke desjenigen, der zuviel erhalten hat, der Überschufs abgeschnitten und dem rechtmäfsigen Besitzer zugewiesen. Es kann also von einer eigentlichen „Umteilung“ kaum die Rede sein. So lesen wir in der Jefimenkoschen Urkunde, von der früher die Rede war, „und nach dieser Ausgleichung mufsten sie — Kondrati und Wassili, bei mir Alexej, vom grofsen Felde, von der „Olchowica“ fünf Spannen und zwei und ein halb „Werschok“ nehmen und vom Katzenfelde und vom Bärenfelde auch fünf Spannen und ein und einen halben „Werschok“ ..... und mir Alexej ist nach der Ausgleichung zugefallen, bei ihnen, bei Kondrati und Wassili, vom Acker, vom grofsen Felde, von der „Wongowica“ aus der Hälfte aus ihrem Anteile, eine Sashen und sechs Arschin, und jenes Land auf der Wongowica habe ich, Alexej, bei Kondrati und seinem Bruder von dem oberen Ende (des Feldes), wo es an mein Land grenzt, genommen.“ [1])

Jetzt haben wir einen Einblick in das Wesen des nordrussischen Dorfes der Vergangenheit gewonnen. Seine Abstammung leitet er von einer Hauskommunion ab. Die Hofbesitzer sind entweder direkte Erben der Hauskommunion, die miteinander verwandt sind, oder Nachbarn, die von den ursprünglichen Blutsverwandten deren Rechte abgekauft haben. Das Objekt des Erbrechts sind keine reale Landstücke, sondern ideelle Anteile dem wirklichen oder fingierten Verwandtschaftsgrade gemäfs. Diese ideellen Anteile sind Privateigentum der betreffenden Hofbesitzer. Ungeteilt bleiben nur manchmal Weiden, Wiesen, Wälder oder andere Nutzungen .... kurz, von einer Feldgemeinschaft in dem Sinne unserer Definition kann nicht die Rede sein, ebensowenig aber von privatrechtlichem Hofbesitz. Uns liegt ein besonderes Rechtsinstitut vor, das seine Entdeckerin, Frau Jefimenko, mit dem Namen „Anteilbesitz“ bezeichnet hat.

2. Die Wolost.

Nun stehen wir aber vor einer anderen Frage!

Was war in Nordrufsland die „Wolost“? Eine ganze Reihe von Gelehrten, und besonders P. A. Ssokolowski, [2]) waren der Ansicht,

---

[1]) Jefimenko op. cit. p. 228.

[2]) P. A. Ssolokowski, „Geschichte der Dorfgemeinde in Nordrufsland.“ St. Petersburg 1877.

Vergleiche auch Leschkoff, „Das russische Volk und der Staat.“ Moskau 1858. Derselbe. „Das Gemeindeleben im alten Rufsland.“

dafs die grofse territoriale Einheit des Nordens, die Wolost, auf die alte Gentilverfassung zurückzuführen sei, und sie schrieben ihr das Wesen und die Merkmale der deutschen Markgenossenschaft zu.

Die Wolost-Gemeinschaft gehört nach Ssokolowski schon den Anfängen der russischen Geschichte an. Ihre Basis war die Gens Früher eine territoriale Einheit der Jäger- und Fischerstämme, verbleibt sie auch dann, als das Volk zum Ackerbau übergegangen war, weil die Grundbesitzverteilung innerhalb der Wolost-Gemeinschaft am nächsten den Idealen des russischen Volkes stehe. [1])

Ein Teil des Wolost-Grundbesitzes befand sich, wie Ssokolowski ferner ausführt, in der Nutzung der einzelnen Dörfer, aus denen die Wolost bestand, das übrige Land war gemeinsamer ungeteilter Besitz der ganzen Wolost. Die Wolost gab den neuen Ansiedlern Land und erteilte diesen verschiedene Vergünstigungen, um den Neuansiedlern die Begründung einer Wirtschaft zu ermöglichen. In dieser Beziehung weicht die Wolost von der deutschen Mark ab, denn die Mark war viel geschlossener in Hinsicht auf Aufnahme neuer Mitglieder. [2]) Eine ganz besondere Energie, führt Ssokoloswki ferner aus, zeigt die Wolost, wo es galt ihren Besitz vor den Übergriffen der Unbefugten zu verteidigen. Hier führte die Wolost als Korporation lange Prozesse in den grofsfürstlichen Gerichten. [3])

Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung. 1856. Bd. 91.
Newolin. „Über die Nowgoroder Pjatiny und Pogosty“ p. 106.
Keufsler, Bd. I p. 18—19.

[1]) P. A. Ssokolowski op. cit. p. 66: „Die Wolost-Gemeinschaften gehören ihrer Abstammung nach der ältesten Periode der Geschichte des russischen Volkes, und zwar der ersten Kultur des Landes an. Ihre Basis bilden ursprünglich Gentilbande, an deren Stelle später der Vertrag getreten ist.“

„Die Kulturstufe, auf der sich das russische Volk zur Zeit der Gentilverfassung befand . . . . (im Süden Viehzucht, im Norden Jagd und Fischerei) begünstigte im hohen Mafse solche grofsen Gemeinde-Verbände, die die Existenz des Einzelnen sicherten. Die Verbände blieben aber auch dann, als der Ackerbau die wirtschaftliche Hauptquelle geworden war, und als alle Spuren der Gentilverfassung verloren gegangen sind, da die Praxis die Übereinstimmung einer solchen Nutzungsweise des Grund und Bodens mit den Interessen des Einzelnen bestätigt hat. Die Wolost-Gemeinde mufs als Grundbesitztypus, der am meisten den Volksidealen entspricht, anerkannt werden.“ (p. 67) „Die Volksideale fanden hier ihren Ausdruck und freien Raum für ihre Verwirklichung. Alle Einzelheiten der Nutzungsordnung . . . . sind einem einheitlichen Plan unterworfen, dessen Basis das Prinzip der gleichen Befriedigung der Bedürfnisse aller Gemeindemitglieder war.“

[2]) Ssokolowski op. cit. p. 68—69.

[3]) Ssokolowski op. cit. p. 70.

So meint Ssokolowski.

Diese Ansicht scheint uns völlig unhaltbar zu sein. Dafs die altslavische Gentilverfassung eine gröfsere territoriale Einheit hatte, bestreiten wir nicht; es war wahrscheinlich die „Werw", aber die Behauptung, dafs die Wolost dieser alte Gentilverband sei, oder von ihm abstamme, ist völlig aus der Luft gegriffen.

Die Wolost des russischen Nordens war, um mit Milukoff zu sprechen, „in erster Line eine fiskalische Einheit, nachher eine gerichtlich-polizeiliche, eine wirtschaftliche Einheit war sie nur insofern, als es ihre fiskalischen Pflichten forderten, und insofern, als es sich mit den Rechten der einzelnen Mitglieder vertragen konnte".[1])

Im Moskauer Staate, wo fast der gesamte Grund und Boden gutsherrlich war, bedeutet die Wolost nur ein Territorium, dessen Grenzen und dessen Einheit nur in der Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Gutsherrn bestand. Selbstredend war diese Einheit eine rein zufällige und äufserliche. Ebensowenig kann die nordrussische Wolost von der Gentilverfassung abgeleitet werden.[2])

Der Thatsache, dafs die Wolost nur administrativ-fiskalische Befugnisse hatte, widersprechen die Urkunden, die Ssokolowski als Belege für seine Theorie auswählt, nicht im mindesten.

So stützt sich Ssokolowski auf Nr. 175 und 187 der „Rechtsurkunden".[3]) Nr. 175 der „Rechtsurkunden" ist ein Vertrag, der im Jahre 1604 zwischen einem Bauern und einer Gemeinde geschlossen worden ist, der Bauer bekommt von der Wolost-Gemeinde $^{1}/_{12}$ Obža[4]) und wird begünstigt mit zwei „Freijahren". Der Vertrag lautet folgendermafsen: „Das bin ich der Tawrener Hundertmann (sein Name und vier Bauern namentlich angeführt), wir haben uns beraten mit allen Bauern der Tawrener Wolost der Iljiner Parochie und gaben dem Sidor dem Sohne Demids ein brach liegendes Landlos, einen zwölften Teil einer Obža, mit der Begünstigung von zwei Freijahren . . . . und in diesen zwei Freijahren soll er keine Steuern zahlen,

---

[1]) Milukoff, Finanzgeschichtliche Streitfragen des Moskauer Staates p. 27.

[2]) Vgl. Jefimenko op. cit. p. 206—211, 238—249.

[3]) Ssokolowski, Geschichte der Dorfgemeinde in Nordrufsland p. 68.

[4]) Keufsler I p. 29—30: „Die letzte Steuereinheit, in welche das Land eingeschätzt wurde, war die Obža — sie war die ursprüngliche Normalgröfse einer bäuerlichen Wirtschaft, eines bäuerlihen Hofes . . . . Im Laufe der Zeiten verringerte sich die räumliche Ausdehnung der Höfe, sodafs mehrere Höfe zusammen eine Obža bildeten."

und wenn diese zwei Freijahre vorbei sind, soll Sidor alle Staats- und Gemeindesteuern und Abgaben mit dem Mir zusammen zahlen. Und wir gaben ihm die Jägerwege und die Fangorte und die Pfahlwerke und alle Nutzungen, wohin die Axt, der Haken und die Sense gegangen sind, und mit allem, was diesem Lose seit alters angehört. Und Sidor soll auf jenem Landlose einen Hof bauen und das Feld bestellen und den Obstgarten einzäunen und er soll jenen zwölften Teil der Obža nicht öde liegen lassen. Zur Bestätigung geben wir ihm diese Urkunde."

Diese und ähnliche Urkunden haben die Meinung hervorgerufen, dafs die Wolost, der Verband von Dörfern, nicht nur eine administrative, sondern auch eine wirtschaftliche, eine feldgemeinschaftliche Einheit gewesen war. Wir sahen aber, dafs das nordrussische Dorf mit seinem ausgeprägten eigentümlichen Erbrecht jede Feldgemeinschaft und jedes Eingreifen der Wolost ausschliefst, und die angeführte Urkunde beweist nichts dagegen. Die Wolost ist durch solidarische Haftbarkeit gebunden, der Steuerdruck ist grofs, dieses Steuerdruckes wegen liegt ein zwölftel Obža des Semenowschen Dorfes verlassen, und da die Wolost für das verlassene Land auch Steuern entrichten mufs, so ist es in ihrem Interesse irgend einen zu finden, der den Landteil bebauen und Steuern tragen will. Die Wolost gewährt ihm sogar eine Vergünstigung, nämlich zwei Freijahre, damit er nur später die Steuern und Lasten tragen soll. Nahm aber einer den verlassenen Landanteil an, so befand sich dieser in seinem Privatbesitze im früher geschilderten Sinne. Eine Bestätigung dafür finden wir in der weiteren Geschichte des erwähnten Obžateiles des Semenowschen Dorfes. Sidor Demids Sohn nämlich übergiebt schon nach drei Monaten sein Landstück einem anderen Bauern und Keufsler scheint sehr verwundert zu sein, dafs „eine besondere Genehmigung der Gemeinde zur Cession des Vertrages nicht erwähnt wird". [1])

Gerade so verhält es sich mit den Fällen, wo die Wolost die Interessen der einzelnen manchmal vor den Staatsgerichten vertritt, es sind ihre fiskalischen Interessen und die solidarische Haftbarkeit, die die Wolost dazu zwingen, denn wenn ein Bojahrensohn oder Kloster, oder sonst irgend einer, der zum bäuerlichen Steuerbezirk, zur Wolost nicht angehören kann, [2]) das Land einem Bauern wegnimmt, so leidet darunter die durch die solidarische Haftbarkeit ge-

---

[1]) Keufsler I p. 35.

[2]) Ssokolowski op. cit. p. 70. Die „Rechtsurkunden" Nr. 4, 10 und 9. Vgl. auch Keufsler I p. 25 Anmerkung.

bundene Wolost, die auch für das weggenommene Land Steuern zu entrichten gezwungen ist. Ssokolowski annuliert die Beweisfähigkeit seiner Urkunden, indem er zugiebt, dafs „bei der Existenz eines Steuersystems, das das bebaute Land trifft und auf solidarischer Haftbarkeit beruht, die Gemeinden einer jeden gewaltsamen Aneignung ihrer Äcker und ihrer Wiesen mit aller zu Gebote stehenden Mittel widerstreben müfsten, da im entgegengesetzten Falle die Steuerlast, die auf dem übrigen Lande ruhte, sich erhöhen müfste.[1]) Diese Bemerkung ist richtig, aber nur zum Teil. Wenn ein Bauer sich das Land des anderen Bauern gewaltsam aneignete, fiel es der Wolost niemals ein, bei den höheren Gerichten den Kläger zu vertreten, da ihre fiskalischen Interessen gesichert waren. Ob der Bauer mit Recht oder Unrecht das Land besitzt, war der Wolost gleichgültig, wenn er nur steuerpflichtig war. Dagegen mufste sie Einspruch erheben, wenn ein Nichtbauer, also einer, der mit dem Mir zusammen keine Steuern zahlen wird, sich das Land aneignete.

Und so wollen wir zum Schlufs unserer Auseinandersetzung des Wesens der nordrussischen Wolost Milukoffs Charakterisierung der Wolost hervorheben: „in erster Linie eine fiskalische Einheit, darauf eine gerichtlich-polizeiliche und eine wirtschaftliche Einheit nur insofern, als es ihre fiskalischen Aufgaben forderten und es sich mit den Rechten der einzelnen Mitglieder vereinigen liefs“ — das war die Wolost.[2])

3. Die Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden.

Schon im XVII. Jahrhundert fing die nordrussische Organisation des Dorfes mit seinem Anteilbesitz an sich zu zersetzen. Am Anfang des XVII. Jahrhunderts aber finden wir die Anteilbesitzorganisation in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten. So z. B. das früher angeführte Werwny-Steuerbuch der Panilowschen Wolost vom Jahre 1612. Die Panilowsche Wolost bestand diesem Steuerbuche gemäfs aus 7 Dörfern: Ein Dorf hat 2 Höfe: auf einen Hof fiel ein Drittel des Dorfterritoriums, auf dem anderen zwei Drittel, das zweite Dorf hat zwei Höfe: auf einen jeden Hof fiel eine Hälfte des Dorfes; das dritte Dorf hat vier Höfe, auf jeden Hof fiel ein Viertel des Dorfes; das vierte Dorf hatte zwei Höfe: auf einen Hof fiel Dreiviertel, auf den anderen ein Viertel; das fünfte Dorf hatte vier Höfe; von denen

[1]) Ssokolowski, Geschichte der Dorfgemeinde etc. p. 71.

[2]) Milukoff, Finanzgeschichtliche Streitfragen p. 27.

zwei Höfe je ein Drittel des Dorfes und zwei Höfe je ein Sechstel des Dorfes einnahmen. Das sechste Dorf hat drei Höfe: einer nahm die Hälfte, und zwei je ein Viertel des Dorfes ein. Die Verteilung der einzelnen Landstücke, die Anteile der Nachbarn in einem jeden Felde sind nach diesem Steuerbuche auch noch vollständig regelmäfsig und proportionell. Man sieht, dafs von dem Rechte der Ausgleichung der Anteile (nach der Abstammung oder nach den Kaufbriefen) noch reicher Gebrauch gemacht worden ist.

Ebenso verhält es sich in anderen Gegenden Nordrufslands, so beschreibt uns das Werwny - Steuerbuch den Spafsschen Bezirk im Jahre 1651 folgendermafsen:

Im Bezirke befinden sich 17 steuerpflichtige Dörfer:

8 Dörfer mit je 1 Hof
5 „ „ „ 2 Höfen
1 „ „ „ 3 „
3 „ „ „ 4 „

In den Dörfern mit mehr als einem Hofe, also in 9 Dörfern, ist der Anteilbesitz die Grundeigentumsform, in 6 Dörfern sind die Anteile gleich, in einem Dorfe ist das Verhältnis 2:1, in einem anderen dagegen wie 3:1 und in einem wie 2:1:1.[1])

Die Verhältnisse liegen also im Spafsschen Bezirk äufserlich ebenso wie in der Panilowschen Wolost, wenn aber die Sache genauer geprüft wird, stellen sich die Keime der Auflösung der alten Ordnung genau heraus, obgleich nur ein 40jähriger Zwischenraum die beiden Beschreibungen der zwei Werwny-Bücher trennt.

In den Teilungs- und Kaufbriefen wird eine Bedingung, die früher nur Ausnahme war, häufiger: nämlich „sich nicht umzuteilen, sich nicht auszugleichen, eine neue Teilung nicht zu fordern“.[2]) Diese immer häufiger werdende Bedingung ist ein Übergangsschritt zum Privateigentum, die Anteile verlieren dadurch ihren reellen Charakter, sie sind nicht mehr ideelle Anteile an dem ganzen Dorfe, die Anteile sind von nun an koncrete Landanteile, die bei dem herrschenden Veräufserungsrecht die alte Proportionalität mehr und mehr verlieren; so z. B. umfafst ein Dorf 380 Werw-Sažen und gehört zweien Nachbarn in der Proportion von 3:1, aber die konkreten Anteile zeigen manche Abweichungen, so besitzt der, dem ein Drittel des Dorfes gehört, nicht 95 Sažen, wie es seinem Anteile entspricht, sondern 80. Man sieht, dafs die Wohlhabenderen ihre Anteile, nach-

[1]) Jefimenko op. cit. p. 298—299.
[2]) Jefimenko op. cit. p. 299.

dem sie keine Umteilung mehr befürchten, auf Kosten der minder Wohlhabenden durch Kauf zu arrondieren suchen. Freilich ist das aufkommende Privateigentum nur in seiner ersten Entwicklungsperiode, und die Charakterzüge des alten nordrussischen Dorfes mit seinem Anteilbesitzsystem sind vollständig erhalten. Aber die Auflösungstendenz ist vorhanden und die von Frau Jefimenko glücklicherweise aufgefundenen Steuerbücher desselben Spafsschen Bezirks vom Jahre 1710 zeigen uns die fernere Entwicklung. Dieselben 17 Dörfer sind vor uns, aber statt 34 Höfe (im Jahre 1651) hat der Bezirk 79 Höfe, die Zahl der Höfe hat sich also um 56% vergröfsert, das Areal nahm dagegen nur 3% zu, statt 4,687 Werw-Sažen (im Jahre 1651), 4,862 (im Jahre 1710). Dörfer mit einem Hofe gibt es nicht mehr, mit zwei Höfen gibt es nur nur zwei; der herrschende Dorftypus ist ein Dorf mit vier Höfen. Es giebt auch Dörfer mit sieben, mit neun, ja sogar mit fünfzehn Höfen.[1]) Der alte Anteilbesitz wäre schon durch die endlose Zerstückelung des Grund und Bodens technisch unmöglich geworden. Nehmen wir ein Beispiel. Das Dorf Sofuschkino hat nach dem Werwny-Buche des Jahres 1651 644 Werwsashen. Dieses Land ist unter vier Höfe verteilt, und zwar hat ein Hof 170 Sashen, der zweite 148 Sashen, der dritte 149 Sashen, der vierte 177 Sashen. Aus der Proportion der einzelnen Landstücke kann man ersehen, dafs ursprünglich jeder der Nachbarn im Besitze eines Viertels des Dorfes war, durch Aufhebung des Ausgleichungsrechtes und durch Kauf und Verkauf sind diese kleinen Abweichungen von der ursprünglichen Anteilsgröfse $\frac{644}{4} = 161$ Sashen entstanden. Ein ganz anderes Bild stellt dasselbe Dorf Sofuschkino nach dem Werwny-Buch vom Jahre 1710 dar. Das Dorf hat nun 779 Sashen, aber statt vier Höfen hat es 15. Das Land ist folgendermafsen verteilt:

1. Hof =	25 Sažen;	2. =	26 Sažen;	3. =	44 Sažen;
4. „ =	90 „ ;	5. =	52 „ ;	6. =	35 „ ;
7. „ =	219 „ ;	8. =	41 „ ;	9. =	25 „ ;
10. „ =	24 „ ;	11. =	34 „ ;	12. =	48 „ ;
13. „ =	44 „ ;	14. =	77 „	(eine Ziffer ist herausgerissen).	

Das Maximum eines Hofbesitzes beträgt 219 Werw-Sashen, das Minimum — 24, also mehr als 9mal weniger![2])

Von der Betrachtung der Hauskommunion gingen wir aus und verfolgten deren Entwicklung bis wir zuletzt auf volles und unbe-

[1]) Jefimenko op. cit. p. 300.
[2]) Jefimenko op. cit. p. 303—304.

schränktes Privateigentum an Grund und Boden gelangten. Die Zersetzung des Anteilbesitzrechtes fing im XVII. Jahrhundert an, dessen volle Auflösung vollzog sich erst im Laufe des XVIII. Jahrhunderts. Das Anteilbesitzrecht unterlag der Bevölkerungszunahme. Die freie Teilbarkeit des Grund und Bodens mufste zu Zwergwirtschaften führen, zu Wirtschaften, die sich nicht halten konnten. Die immer wachsende Zersplitterung des Grund und Bodens führte zur Abschaffung des Ausgleichungsrechtes, erst mit Abschaffung dieses Rechtes war die Arrondierung und Konzentration der Grundstücke ermöglicht.

4. Die Entstehung der Feldgemeinschaft im Norden.

Wir verfolgten die Entwicklung des nordrussischen Grundbesitzes und langten an dem Privateigentum an. Wie aber kam der russische Norden zum Gemeindebesitz? Denn gegenwärtig ist die Feldgemeinschaft die einzige Besitzform Nordrufslands, und im ganzen Gouvernement Archangelsk ist keine Spur von Privateigentum an Grund und Boden aufzufinden. Wir müssen deshalb die weiteren Schicksale des Nordens verfolgen.

Wir sagten schon früher, dafs der Moskauer Staat durch seine Eroberung den ganzen Grund und Boden als Eigentum des Grofsfürsten erklärt hat. Die Bojaren und sonstigen Grofsgrundbesitzer fühlten diese Neuerung sehr gut, denn sie wurden vertrieben, die Erbgüter gingen ihnen also verloren. Anders ging es aber mit dem kleinen Grundbesitzer, mit den Bauern. Er hat nichts dabei verloren, er war nach wie vor Herr seines Besitztums, nur hiefs es in den Urkunden von nun an „des Grofsfürsten Grundstück und mein und meines Vaters Arbeitsbesitz.“ Sie konnten ihr Land verpfänden, verschenken oder verkaufen etc., kurz, das Eigentumsrecht des Grofsfürsten war ein rein nominelles, dieses Recht drückte die Bauern nicht, destomehr aber die Steuern.

Dieser Steuerdruck wirkte manchmal so, dafs der Grundbesitzer froh war, sein Grundstück los zu werden; wenn er einen Käufer oder sonst einen, der Grundstücke zu übernehmen willig wäre, nicht finden konnte, dann verliefs er seinen Besitz und suchte anderswo sein Glück. Für das verlassene Feld aber mufste der Mir, die Gesamtheit, die Wolost, Steuern entrichten und so betrachtete sie sich notwendigerweise als Herrn der verlassenen Grundstücke. Um die

Steuern decken zu können, suchten sie auf das verlassene Feld einen neuen Bauern zu locken, manchmal sogar durch grofse Begünstigungen, durch ein, zwei, oder mehrere steuerfreie Jahre. So war es bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts. Bald aber verliert der Mir das Recht auf den verlassenen Hof; dieses Recht nimmt der Staat selber für sich in Anspruch, und jedermann kann dieses Grundstück vom Staate pachten, oder vom Staate als steuerpflichtiger Besitzer desselben anerkannt werden.[1])

Unterdessen entsteht langsam das neue Rufsland mit seinem Peter dem Grofsen und mit seinen wachsenden Ansprüchen an die Kräfte des Einzelnen. Im Jahre 1719 wird in Nordrufsland die Volkszählung durchgeführt, die sogenannte „Revision“, im Jahre 1722 wird die Kopfsteuer eingeführt. Nicht der Grund und Boden, sondern ein jeder Bauer, ohne Unterschied des Alters mufste jetzt die Steuern tragen. Aber um die aufgebürdete Last tragen zu können, mufsten die Bauern Land haben, und dies hatten nicht alle, und die meisten nicht im genügenden Mafse. Von nun an ist deshalb der Staat als oberster Grundherr bestrebt, eine gleichmäfsige Verteilung des Grundbesitzes zu bewirken.

Den Ausdruck findet diese notwendige Tendenz in den berühmten Instruktionen der Jahre 1759 und 1766 und im Manifest vom Jahre 1765. Der Inhalt dieser „Instruktionen“ ist ungefähr folgender: Das steuerpflichtige Bauernland, das den Kirchen und Klöstern geschenkt oder das von Beamten (als Privatpersonen) gekauft worden ist, soll auch ohne Vergütung wieder von Bauern eingenommen, und als steuerpflichtiges Bauernland gerechnet werden können.

Die von den Bauern neugerodeten Ländereien, die von denselben, „als ob es deren Eigentum wäre,“ an Leute eines anderen Standes verpfändet oder verkauft wurden, sollen den Besitzern weggenommen und zu den Staatsdomänen gerechnet werden. Wenn Dorfanteile von den Staatsbauern an Städter verpfändet oder verkauft worden sind, so hat der Vertrag Gültigkeit nur dann, wenn er durch eine besondere Verleihungsurkunde sanktioniert worden ist.

Den Kaufleuten und den Bauern wird vom Tage der Veröffentlichung der Instruktion an verboten, ihre Liegenschaften an Fremde oder unter einander zu verpfänden und zu verkaufen.

Wenn irgend ein Staatsbauer keine Söhne hat, sondern Töchter, und diese Bauern heiraten, die sich bereit erklären

---

[1]) Jefimenko op. cit. p. 318.

das Land des Verstorbenen zu übernehmen, dann sollen die Töchter die Erbschaft ihrer Väter bekommen, das Land aber der Männer dieser Erbinnen soll von nun an von den Dörfern genutzt werden, zu welchen die Bauern früher gehörten.[1])

Die freie Verfügung über ihren Grund und Boden wird also den Bauern genommen. Das nominelle Eigentumsrecht sucht der Staat durch diese Instruktionen zu verwirklichen.

Diese Dekrete hatten aber anfangs einen geringen Einflufs auf das Leben des Nordens, sie riefen nur eine gewisse Panik in der Bevölkerung hervor. Bald aber findet die neue agrarpolitische Richtung eine feste Stütze und einen Verfechter in den landlosen und ärmeren Bauerschichten, deren Interessen jetzt mit den momentanen Interessen des Staates vollständig solidarisch sind. Der landlose Bauer fordert Land, um die Kopfsteuern zahlen zu können, die Regierung sieht ein, dafs der Bauer ohne Land keine Steuern entrichten kann und von nun an ist die Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bemüht, den Besitzlosen Landanteile zu verschaffen und so deren Leistungsfähigkeit zu heben. Frau Jefimenko hat dafür sehr interessante Beläge aus der Thätigkeit der nordrussischen Administratoren gebracht. So schreibt z. B. im Jahre 1786 der Landesökonomiedirektor zu Archangelsk an den Ältesten und an die Bauern der Nikolaewo-Matigorschen Wolost: .... „die Gerechtigkeit fordert, dafs die Bauern, da sie eine gleiche Steuerlast tragen, einen gleichen Anteil an den ländlichen Nutzungen haben sollen, und es ist als eine unvermeidliche Notwendigkeit anzusehen, die Landanteile auszugleichen, besonders in den Gegenden, wo die Bauern nur auf Landwirtschaft angewiesen sind, um einerseits den Bauern dadurch zu ermöglichen, ohne Rückstände ihre Steuern zu entrichten, andrerseits aber um die Bauern mit geringerem Grundbesitz zu beruhigen.“ [2])

Einer anderen Urkunde gemäfs verfügt derselbe Direktor, dafs in allen Wolosten und Gemeinden, die seinem Bezirke angehörten, „das gesamte Land durch eine gerechte Umteilung ausgeglichen werden soll, und wo Mangel an Land vorliegt, dort soll der Mir gemeinsam neues Land roden“. — Diese Verfügung hat eine allgemeine Verwirrung hervorgerufen. Die Bauern klagten bei allen höheren Behörden, dafs ihnen ihr mühselig erworbenes Eigentum weggenomen werde, Ländereien,

---

[1]) Jefimenko op. cit. p. 328—329; vgl. auch Nevolins Werke Bd. IV p. 310—312.

[2]) Jefimenko op. cit. p. 333.

die sie selber gerodet, oder für bares Geld gekauft haben, werden unter andere verteilt etc. Die Regierung konnte sich über diese Proteste nicht hinwegsetzen, und so mufste sie sich in Widersprüche verwickeln. Einerseits stellte die Regierung das Prinzip auf, dafs die Bauern eine gleiche Steuer zahlend, auch gleiche Landstücke haben sollen, andrerseits aber mufste sie den Bauern das Recht, wie auf neugerodetes Land, so auf das Land, das er gekauft oder geerbt hat einräumen, wenn er sein Recht nur durch die nötigen Urkunden, Kaufbriefe etc. beweisen kann. Und so sind die Regierungspläne scheinbar gescheitert. Ihr Plan, eine jede steuerzahlende Seele mit der nötigen „Proportion", d. h. mit 15 Dessätinen Land zu versehen, konnte die Regierung vorläufig nicht durchführen.

Der Prozefs der Differenzierung der Bauernmasse und der Expropriation der ökonomisch-schwächeren nahm unterdessen in immer schnellerem Tempo zu. So z. B. in der früher genannten Nikolaewo-Matigorschen Wolost finden wir, einem Berichte vom Jahre 1784 gemäfs, 56 Seelen, die mehr Land haben, als die „Proportion" bestimmt (mehr als 15 Dessätinen pro Seele), 375 Seelen haben weniger Land, als das Gesetz für nötig erachtet, und 16 Seelen haben überhaupt gar kein Land. Auch unter den Besitzenden war der Unterschied sehr grofs, einer hatte 15 und mehr mal soviel Land als der andere, die Majorität waren die Armen . . . Und die Armen wufsten jetzt sehr gut, dafs die Regierung auf ihrer Seite ist. Die Gährung war grofs. Die Regierung hat sich in einen Widerspruch verwickelt, sie hatte einerseits das alte Recht mit seinen Kaufbriefen und Urkunden, andrerseits die Kopfsteuer mit dem neuen, zum Teil schon direkt ausgesprochenen, zum Teil noch schüchtern angedeuteten Rechte anerkannt. Diesen Widerspruch mufste das Volk selber lösen. Die Majorität war für das neue Recht. Ganz neue Rechtsvorstellungen bildeten sich in der Übergangsperiode aus. So z. B. verpfändet im Jahre 1784 ein Bauer einem anderen Bauer sein Feld auf 2 Jahre. Als der betreffende die Schuld bezahlen, und sein Feld zurücknehmen wollte, will der andere Bauer das Feld ihm nicht zurückgeben mit der Motivierung, dafs er in seiner Familie 5 Seelen, und trotzdem nicht mehr Land habe, als der alleinstehende Bauer, der ihm sein Feld verpfändet hatte. Ein anderer Fall. Ein Bauer A. verpfändet dem Bauer B. sein Feld. Nach 8 Jahren nimmt A. dem B. das Feld ab, ohne die Schuld zu bezahlen: B. fordert nicht die Zurückzahlung der Schuld, sondern er fordert bei dem Gerichte, dafs

A. ihm das Feld zurückgeben solle, weil A. viel Land habe und B. weniger.[1])

Aber ein Teil der Bevölkerung hatte doch nicht das nötige Land, um die auferlegten Lasten tragen zu können, und so sah sich die Regierung gezwungen, ihre Staatsdomänen und das freie Land unter die Bauern so zu verteilen, dafs eine jede Seele männlichen Geschlechts unbedingt ihre 15 Dessätinen haben sollte.[2]) Nach dieser Verteilung der Staatsdomänen unter den Bauern, bestand das Grundstück des Bauern aus zwei Teilen: aus seinem Erbgute und aus einem ergänzenden Landanteil. Jetzt fühlten schon die Bauern, dafs die generelle Umteilung nicht fern sei, aber nichts destoweniger hielten sie an ihren Erbgütern fest und die mehrfachen Ermahnungen der örtlichen Administration, das gesamte Land nach der Zahl der Seelen umzuteilen, blieben ohne Resultat.

Ende des Jahres 1829 wurde der Erlafs des Finanzministers veröffentlicht, wonach ein jedes Dorf den lastenden Steuern gemäfs das Land unter den Nachbarn umteilen und verteilen soll. Die örtliche provinziale Behörde von Archangelsk forderte in ihrem Zirkular vom 6. März 1830 eine schleunige gleichmäfsige Landumteilung. Jetzt konnten die Bauern nicht mehr der Umteilung entgehen. Und wirklich in den Jahren 1830—31 wurde ein Dorf nach dem anderen umgeteilt trotz des heftigen Protestes und Widerstandes der reichen Bauern.

So entstand die Feldgemeinschaft in Nordrufsland. Was man im grauen Altertume suchte, entstand in der Wirklichkeit in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts, was man aus der Gentilverfassung ableitete, wurde am grünen Tische von den Ministern beraten, beschlossen und befohlen. Und was die Deklamationen über den russischen „Volksgeist" anbetrifft, über den „Volksgeist", von dem noch jetzt manchmal geredet wird . . . nun das ist Poesie, in der Wirklichkeit aber ist die Feldgemeinschaft das Produkt nicht eines, sondern mehrerer „Geister", denn der reiche Bauer, der sein Hab und Gut sogar gegen die Befehle der Regierung mit Gewalt zu verteidigen suchte, dieser hatte einen ganz anderen „Geist" als der nichtbesitzende Bauer, und die russische Regierung hatte wieder einen ganz anderen Geist, sie suchte die vorhandenen

---

[1]) Jefimenko l. c. p. 336.

[2]) Erlafs an das Cholmogorsche Landesgericht vom Jahre 1801. Jefimenko l. c. p. 343.

Produktivkräfte so zu organisieren, dafs sie den fiskalischen Ansprüchen am besten entsprechen könnten.

Und nun zum Schlufs charakterisieren wir noch einmal die verschiedenen Entwicklungsphasen des Grundbesitzes in Nordrufsland.

Die erste Phase, die wir kennen gelernt haben, war die Hauskommunion, eine Institution, die hier und da gegenwärtig noch in Rufsland zu finden ist,[1]) und die bis vor kurzem in den südslavischen Ländern die Regel war, und unter dem Namen Zadruga auch in der Wissenschaft wohl bekannt ist.[2]) Diese Hausgemeinschaft ist ein Verband von Verwandten meistens in zweiter und dritter Generation, die in demselben Hofe wohnen, gemeinsam ihr Eigentum besitzen und gemeinsam sich Verordnungen des Hausvaters, des Ältesten, oder desjenigen, der dieses Amt verrichtet, fügen. Die Durchschnittszahl der Mitglieder einer solchen Hauskommunion schwankt von 15—25.[3])

Die zweite Entwicklungsphase ist die von Frau Jefimenko entdeckte Anteilbesitzorganisation. Dieser Anteilbesitz entsteht unmittelbar aus der aufgelösten Hauskommunion. Die frühere Einheit zerfiel in Einzelhöfen, ein jeder Hof hat seinen entsprechenden ideellen Anteil an dem ganzen Dorfe, der sich in konkreten, reellen Anteilen an den verschiedenen Feldern ausdrückt. Ein jeder Hof hat aber das Recht, eine „Ausgleichung“ zu fordern, d. h. er hat das Recht, technisch zu prüfen, ob sein Grundstück seinem ideellen Anteilsrechte

---

[1]) So z. B. berichtete M. Milewitsch (in der Zeitschrift „Rufskaja Besseda“ 1858 Bd. III) von einer Hauskommunion, die aus 40 Mitgliedern bestanden hat, die befand sich in dem Elnin'schen Kreise des Gouvernement Smolensk. Krasnoperow berichtete im Jahre 1882 von einer Hauskommunion, die aus 99 Familienmitgliedern bestanden hat („Vaterländische Analen“ 1882. Krasnoperoff's Aufsatz „Antoschkas Gemeinde“).

[2]) Über die Hauskommunion in den südslavischen Ländern vergl. O. Utješenović. Die Hauskommunion der Südslaven, Wien 1859.

Kraus. Fr. S., Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885.

Rajacsich; Leben, Sitten und Gebräuche der Südslaven, Wien 1873.

[3]) „Vielfach übertrieben erwiesen sich die Angaben älterer und neuerer Schriftsteller über die Zahl der Mitglieder einer Hausgemeinschaft. Man fabelt von 100, 200 selbst 300 Seelen. In Wahrheit läfst sich im ganzen Süden im Laufe dieses Jahrhunderts kaum eine Hausgemeinschaft von 70 Mitgliedern nachweisen. . . . . Wenn eine Hausgemeinschaft 50 Seelen zählt, so gilt dies weit und breit im Lande als eine Merkwürdigkeit. So lebten z. B. im Jahre 1867 im Dorfe Gri̇žica im pleme der Vasojević im Hause eines gewissen Asenya Vukajlov 65 Seelen. Solche grofse Hausgemeinschaften bestanden vereinzelt noch vor 20 Jahren auch in Kroatien, Slavonien und Serbien. Über die Bulgaren liegen keine zuverlässigen Berichte vor. Die Durchschnittszahl schwankt zwischen 15—25 Personen.“ Kraus, Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885 p. 75.

entspricht. Das ideelle Anteilsrecht wird durch den Verwandtschaftsgrad mit dem vermutlichen und wirklichen Okkupator bestimmt. [1])

Die dritte Phase ist die des Privateigentums an Grund und Boden. Der Anteilsbesitz ist nur als Übergangsform aufzufassen, da es das wesentlichste Merkmal des Privateigentums, das Veräufserungsrecht, in sich einschlofs.

Die vierte Phase, die Phase, in der sich der nordrussische Grundbesitz noch gegenwärtig befindet, ist die der Feldgemeinschaft. Sie ist ein Produkt der Agrarpolitik des russischen Staates.

Der Anteilsbesitz in Klein- und Grossrussland.

---

5. Der Anteilbesitz in Kleinrufsland.

Bevor wir die Entwicklungsgeschichte der bäuerlichen Grundbesitzverhältnisse im Moskauer Staate untersuchen, müssen wir uns eine scheinbar unhistorische Abschweifung erlauben, und uns bald mit der Geschichte des kleinrussischen Grundbesitzes, bald mit manchen Erscheinungen der gegenwärtigen russischen Grundbesitzverhältnisse befassen. Wir thun es, weil die neueren statistischen Untersuchungen über die gegenwärtigen Grundbesitzformen der russischen Bauernschaft und die Forschungen des Professors Lutschitzki über „die Geschichte des kleinrussischen Grundbesitzes“ uns zur Annahme zwingen, dafs der „Anteilbesitz“, den Frau Jefimenko entdeckt hat, nicht etwas lokalnordrussisches, sondern ein allgemeines Entwicklungsstadium des bäuerlichen Grundbesitzes in Rufsland sei.

Da unsere Aufgabe nicht die Schilderung der verschiedenen

[1]) Vergl. Kraus, op. cit. p. 120.

„Die grofse Hausgemeinschaft unterscheidet sich von der engeren Familie wesentlich dadurch, dafs ihre Mitglieder, nicht wie in der engeren Familie im ersten, sondern im zweiten, dritten, fünften, oder gar noch im weiteren Grade einander blutsverwandt sind. Bei der Teilung einer Hausgemeinschaft wird die Fiktion aufrecht erhalten, als lebten die Söhne des Mannes, der das Heimwesen ursprünglich gegründet, demnach wird die Teilung nach Gliedern (in stirpites) oder Zweiglinien und nicht nach der Anzahl der Köpfe (in capita), selbstverständlich sind damit die männlichen Mitglieder gemeint, regelrecht vorgenommen.“

Grundbesitzformen, sondern die der Entwicklung der mordernen russischen Feldgemeinschaft mit ihren periodischen Umteilungen ist, so wollen wir bei der Beschreibung des erhaltenen Anteilbesitzes der Gegenwart, sowie der entdeckten Spuren des Anteilbesitzes der Vergangenheit, uns möglichst kurz fassen.

Ebenso wie in Grofsrufsland die Feldgemeinschaft als eine uralte national-eigentümliche Institution betrachtet ward, wurde der individuelle Grundbesitz Kleinrufslands auch als etwas nationaleigentümliches angesehen und der Kleinrusse galt somit in der russischen Litteratur als ein Typus des extremen Individualismus. Um so interessanter und lehrreicher sind für uns die Forschungen des Professors Lutschitzki, der in Kleinrufsland uns dieselben Grundbesitzformen zeigt, die wir in Nordrufsland kennen gelernt haben.[1])

In der Mitte des XVIII. Jahrhunderts finden wir in Kleinrufsland noch jene Hauskommunionen, die in Nordrufsland dem Anteilbesitz-System vorangingen. „In den Teilen der Rumjanzowschen Beschreibung“,[2]) sagt Lutschitzki „die ich in den Händen gehabt habe ist es durchaus keine Seltenheit, solche Familiengemeinschaften anzutreffen. Es giebt nicht selten Höfe, in welchen wir 3, 4, 5, 6, 7 und mehr Familien zählen, die nicht nur aus leiblichen Brüdern, sondern auch aus Vettern, Neffen, Onkeln, Tanten, Schwiegersöhnen, Schwägern u. s. w. bestehen.[3])

Je weiter man in die Vergangenheit zurückgeht, desto häufiger

---

[1]) J. Lutschitzki, Materialien zur Geschichte des Grundbesitzes im Gouv. Poltawa im XVIII. Jahrhundert. Lieferung I. Kiew 1883.

Derselbe, Sammlung der Materialien zur Geschichte der Gemeinde und der Gemeindeländereien in der Ukrajna im XVIII. Jahrhundert, Kiew 1884.

Derselbe, Etudes sur la propriété communale dans la Petite-Russie“; in der Revue internationale de Sociologie. Juin 1895. Eine deutsche Übersetzung dieses Aufsatzes ist erschienen in Schmoller's Jahrbuch Bd. XX, 1896 „Zur Geschichte der Grundeigentumsformen in Kleinrufsland.“

[2]) Die Rumjanzowsche Beschreibung ist die vom ersten Generalgouverneur Kleinrufslands, Graf Rumjanzow, im Jahre 1765 verordnete und in den Jahren 1766—1768 durchgeführte ausführliche statistische Beschreibung dieses Landes. Die Beschreibung enthält die Zahl der Bevölkerung mit Angabe der gewerblichen Beschäftigung, aufserdem enthält sie die genauesten Angaben über den Grundbesitz, wobei die Bestandteile desselben, wie Hofland, Acker, Wiese, Wald und Weide genau geschildert und geschieden sind. Dieses Material ist leider durch die zwei Brände, von dem in Jekaterinoslaw im Jahre 1863 und dem in Poltawa im Jahre 1878, zum gröfsten Teil vernichtet worden.

[3]) Lutschitzki, Zur Geschichte der Grundeigenthumformen in Kleinrufsland. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1896, Bd. XX p. 473.

und allgemeiner werden diese Familiengemeinschaften. Diese wirtschaften noch gemeinsam, oder wenn sie schon in Einzelwirtschaften zerfallen sind, so bleibt der Grundbesitz ungeteilt und ein jeder Hof hat an dem gemeinsamen, ungeteilten Besitze seinen bestimmten Anteil. [1]) Diese getrennten Höfe mit gemeinsamen Grundbesitz heifsen „Sjabry", eine Benennung, die, wie wir uns wohl erinnern, die Anteilbesitzer des nordrussischen Dorfes auch führten. Dieser Sjabry-Verband, der ursprünglich auf Blutsverwandtschaft beruhte, besteht auch dann fort, wo an die Stelle der gemeinsamen Landnutzung, die gesonderte getreten ist. [2]) Diese gesonderten Anteile sind aber nicht konkret, sondern ideel, wie in dem Anteilbesitzsystem des nordrussischen Dorfes. So heifst es in einem Kaufbriefe vom Jahre 1782: „Wir verkaufen ebenfalls die Erbländereien, die uns zugefallen sind; die uns zukommenden Teile von denselben zu benennen und die Grenzen derselben zu bezeichnen, ist mangels einer richtigen Teilung unserer Sjabry unmöglich." [3]) Und diese ideele Bedeutung der Anteile tritt in einem jeden Verkaufsbriefe zu Tage, überall heifst es in den Urkunden: „ich trete mein Erbrecht ab u. s. w." Einem Kaufbriefe vom Jahre 1781 gemäfs, erklärt ein Kosak, dafs er „die von seinen Vorfahren Kraft der polnischen Privilegien geerbten Ländereien verkaufe . . . ., von allen drei Wechselfeldern das Ackerfeld, dessen Grenzen zu bestimmen unmöglich ist, auch von den Wäldern, Seen, Quellen und von allen Heuschlägen und von der Wiese, den mir vom ganzen Besitz der Kosaken Jewtuchow zufallenden dritten Teil." [4])

Aber hier ebenso wie in Nordrufsland war die Verkaufsfreiheit beschränkt; nicht nur beim Verkauf an Fremde, sondern auch bei dem an die Sjabry war bei einem jeden Verkauf die Zustimmung aller Nachbarn, aller Sjabry erforderlich. Alle Kaufbriefe fangen mit den Worten „in der Gegenwart der Sjabry" an. Ein Verkauf, der in Abwesenheit oder ohne Zustimmung der Sjabry geschlossen wurde, konnte für ungültig erklärt werden.

Um in dem Sjabry-Grundeigentum der Kleinrussen den russischen Anteilbesitz zu erkennen, würden nur ein paar Beispiele der Grundbesitzverteilung in den Sjabry-Dörfern genügen. So z. B. das Dorf Galkow besteht aus drei Kosakenhöfen.

---

[1]) Lutschitzki, ibid. p. 174.
[2]) Derselbe, ibid. p. 183.
[3]) Lutschitzki, ebenda p. 185.
[4]) Ebenda p. 186.

1. Hof	umfafst	3	Familien,	besitzt	18 Viertel
2. „	„	3	„	„	6 „
3. „	„	2	„	„	6 „

oder z. B. das Dorf Nedančič besteht aus 6 Höfen:

1. Hof	umfafst	3	Familien,	besitzt	12 Viertel
2. „	„	2	„,	„	8 „
3. „	„	7	„,	„	4 „
4. „	„	4	„,	„	16 „
5. „	„	2	„,	„	12 „
6. „	„	1	„,	„	2[1]) „

Wir sehen hier, wie im nordrussischen Dorfe, die ungleichmäfsigen, aber proportionellen Anteile. Es ist die Proportion wie 1: 2: 3: 4 u. s. w., nach dem Verwandtschaftsgrade der Betreffenden.

In einem Punkte unterscheidet sich doch der kleinrussische Anteilbesitz von dem des nordrufsischen Dorfes — es ist im Betreff der Umteilungen. Im nordrufsischen Dorfe haben wir auch Umteilungen, die darin bestanden, dafs durch diese Ausgleichungen geprüft wurde, ob der konkrete Anteil dem ideellen, geerbten oder gekauften Rechte entspricht.

Etwas anders lagen die Verhältnisse in Kleinrufsland. Auch hier besafs ein jeder ein Landstück, das dem geerbten oder gekauften ideellen Anteile korrespondierte, aber diese Anteile wurden, wie Lutschitzki behauptet, verlost. Man teilte das Landstück in Gewanne und ein jeder Sjabr bekam eine, seinem ideellen Anteile entsprechende Zahl derselben. Ob andere Verteilungen periodisch oder jährlich vorgenommen wurden, dies zu beantworten reichen die Lutschitzkischen Materialien nicht aus.

Die Auflösung dieser Anteilbesitz-Einrichtung fing schon im XVIII. Jahrhundert an, man ging zum unbeschränkten Privateigentum über. „Die Konzentration der Anteile in einer Hand führte zur Aufhebung der gemeinsamen Nutzniefsung“. [2])

Der Grundbesitz der Sjabry ist also in allen wesentlichen Merkmalen dem Anteilbesitze des nordrussischen Dorfes identisch. Sein Entstehen verdankt diese Einrichtung der Auflösung der Hauskommunion und ihrer Aufteilung in einzelne Familien oder in kleinere Familiengemeinschaften. Diese Einzelfamilien hatten nach ihrem Verwandtschaftsgrad ungleiche, aber proportionelle Anteile an dem ganzen

[1]) Über das Dorf Galkow: Im zitierten Aufsatz Lutschitzki's im Schmoleerschen Jahrbuch Bd. XX p. 193. Angaben über das Dorf Nedanečič sind entnommen dem Aufsatze Lutschitzki's in der „Revue internationale de Sociologie 1895 p. 499.“

[2]) Lutschitzki, ebenda p. 191.

Grundbesitz der früheren einheitlichen Hauskommunion. Diese Anteile waren aber keine konkreten, beständigen und unveränderlichen Landstücke, sondern ideelle Teile des Ganzen, deren Gröfse von dem Verwandtschaftsgrade bestimmt wurde, die konkreten Landstücke dagegen könnten bei eventuellen Umteilungen die Besitzer wechseln.

Diese Form des Besitzes der Sjabry unterscheidet sich also von der modernen russischen Feldgemeinschaft:

a) dadurch, dafs nicht der Mir, sondern das Erbrecht die Gröfse der Anteile bestimmt,
b) durch die von dem Erbrecht entspringende Ungleichheit der Landanteile,
c) durch die Veräufserungsfreiheit, im Falle die Nachbarn die Veräufserung des Grundbesitzes bewilligen.

Vom modernen, individuellen Privateigentume unterscheidet sich der Anteilbesitz der Sjabry dadurch, dafs der Anteil nicht konkret, sondern ideell, d. h. dafs der Landbesitz nicht an das abgemessene, betreffende, bestimmte Landstück gebunden war; die Landstücke könnten ihre Besitzer wechseln, der Landbesitz war durch das Anteilsrecht auf das gesamte Land, nicht aber durch das Land selber bestimmt. Zweitens, äufserlich unterscheidet sich der Anteilbesitz vom Privateigentum dadurch, dafs der Umfang der Ländereien, wenn auch ungleich, doch an bestimmte Proportionen gebunden war.[1])

6. Der Viertelrechtsbesitz in Grofsrufsland.

Derselbe Anteilbesitz, dessen Spuren wir in Nord- und Kleinrufsland kennen gelernt haben, war früher auch in Mittelrufsland sehr verbreitet und bildet, wie die statistischen Untersuchungen der russischen Landschaften festgestellt haben, noch gegenwärtig einen beträchtlichen Teil des bäuerlichen Grundbesitzes. Es sind die sogenannten „Tschetwertnye“-Bauern, es ist der „Viertelrechtbesitz“ der Gouvernements Smolensk, Kaluga, Orel, Kursk, Rjasan, Woronesh, Pensa, Samara u. a.[2])

---

[1]) Lutschitzki, ebenda p. 195—196.

[2]) Das einzige Material, das wir über den „Viertelrechtbesitz“ haben, sind die landschaftlichen statistischen Arbeiten der betreffenden Gouvernements, aufserdem ein sehr lehrreicher Aufsatz eines Anonymus. K. M. P—w. Der „Viertelrechtgrundbesitz“ in der Zeitschrift Rufskaja Mysl 1896 Bd. II p. 43—59, Bd. III p. 25—43.

Behandelt ist noch die Frage bei Ap. A. Karelin. Der Gemeindebesitz in Rufsland StP. 1893 p. 236—244.

Diese Tschetwertnye-Bauern sind sozusagen „adeliger“ Abstammung. Ihre Ahnen waren Dienstmannen der Moskauer Zaren. Ihnen wurden Ländereien an den gefährlichen Grenzen des Moskauer Staates als Dienstgüter verliehen und sie hatten die Pflicht, die Annäherung feindlicher Truppen zu beobachten, darüber in Moskau anzuzeigen und so lange als möglich das Eindringen des feindlichen Heeres in den moskauischen Staat aufzuhalten. Mit der Ausdehnung des russischen Reiches, mit der Verschiebung der Grenzen und mit der Reform des Militärwesens durch Peter den Grofsen, ist ihre Aufgabe als Grenzposten gegenstandslos geworden, und mit der Änderung ihrer Dienstpflicht änderte sich auch ihre soziale Stellung.

Bei der Konstituierung des russischen Adelstandes im Jahre 1719 wurden die besser situierten von diesen Dienstmannen in den Adelsstand aufgenommen, die übrigen erhielten den Namen „Odnodworcy“, Einhöfler, dessen Stellung sich immer mehr und mehr verschlimmerte und derjenigen der Staatsbauern sich näherte. Um die fiskalischen Interessen zu sichern, zieht der Staat der wirtschaftlichen Freiheit der Einhöfler enge Grenzen. So verbietet ihnen schon ein Befehl des Obersten Geheimen Rats vom 14. August 1727 den Verkauf des Landes an andere Stände und gestattet ihnen das Land nur unter sich in dem Falle zu veräufsern, wenn „der betreffende den Überschufs, den er über 60 Dessjatinen Land hat, verkauft“. Derjenige, der keine 60 Dessjatinen Land hat, hat auch kein Veräufserungsrecht.

Dieses Gesetz aber blieb ein toter Buchstabe. Die Einhöfler veräufserten nach wie vor ihre Ländereien, was der Regierung gar nicht pafste. Infolgedessen suchte die Regierung unter Katharina II. den Einhöflern ähnlich wie den Staatsbauern die Feldgemeinschaft aufzudrängen, und fand natürlich mit dieser Agrarpolitik bei dem expropriierten Teil der Bevölkerung Anklang. Ein Ausdruck dieser Agrarpolitik sind die Instruktionen vom Jahre 1766, von denen schon die Rede war und mit welchen wir uns noch später zu beschäftigen haben werden. Die ganze zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts dauert der unaufhörliche Kampf der Besitzenden mit den Nichtbesitzenden um die Form des Grundeigentums. Die centrale Regierung, die lokale Administration, das ländliche Proletariat und die arme Bauernbevölkerung suchen durch Recht und Unrecht die Einführung der

W. Woroncoff, Die bäuerliche Gemeinde, Moskau 1892 p. 21—55, auch bei Keufsler im III. Bande seines Werkes p. 126—139. Zu erwähnen ist noch A. Wolgin. Die Begründung der Nawdnitschestwo in den Werken des Herrn Woroncoff (W. W.) StP. 1896 p. 83 ff.

Feldgemeinschaft mit gleichen Anteilen und periodischen Umteilungen zu bewirken. Der wohlhabende Teil der Bevölkerung dagegen hält an dem alten Anteilbesitz und an dem überlieferten Viertelrecht fest, und dieser wohlhabenden Bauernklasse ist es bereits gelungen, das alte Viertelrecht bis auf unsere Tage zu erhalten, zum Teil aber waren sie unter dem Drucke der inneren Zustände und der russischen Agrarpolitik gezwungen, wenn auch nicht vollständig die Feldgemeinschaft aufzunehmen, ihr doch verschiedene Konzessionen zu machen. Wo aber der alte Anteilbesitz des Viertelrechts unantastbar erhalten geblieben ist, dort haben sie gewiſs einen harten Kampf mit der Administration ausfechten müssen, ihr altes Recht verteidigend, da die Administration entschieden für die Einführung des Gemeindebesitzes war. So schreibt z. B. der Landesökonomiedirektor des Gouvernements Kursk in seinem Berichte an die Regierung: „Es ist als notwendig anzusehen, daſs bei dieser Art von Leuten (Viertelrechtsbauern) eine Umteilung vorgenommen werde, ähnlich wie es bei den Apanage- und Staatsbauern der Fall ist, d. h., daſs das Land nach der Zahl der männlichen Seelen innerhalb des Dorfes zur Verteilung kommen soll, da die Einhöfler mit den Staatsbauern die gleiche Steuer zahlen.“ [1])

Über den Übergang der Viertelrechtsbauern zur Feldgemeinschaft werden wir noch später zu sprechen haben, an dieser Stelle befassen wir uns mit dem Wesen des Viertelrechtsbesitzes. (Der Name Viertelrecht, ist von dem Worte „Viertel“, einer altrussischen Meſseinheit entstanden.)

Der Viertelrechtsbesitz ist ein Analogon des nordrussischen Anteil- und des kleinrussischen Sjabry-Besitzes. Wie jene Besitzformen ist das Viertelrecht ein Familienbesitz. Testamentarische Verfügung ist ausgeschlossen. Ein jeder hat das Recht auf einen Anteil nach dem Grade seiner wirklichen oder fingierten Verwandtschaft mit dem Stammhalter. Wie bei den Anteilbesitzformen, die wir schon kennen gelernt haben, sind die Anteile beim Viertelrechtsbesitz nur ideel. Umteilungen kommen zur Regulierung der Grenzen, sowie zur Beseitigung der Gemengelage und aus anderen technischen Gründen vor. Dann wird das Land nach dem Muster der benachbarten Gemeinden mit Feldgemeinschaft verlost, die Anteile aber bleiben, wie vor der

[1]) Semewski, Die Staatsbauern zur Zeit Katharina II. in der Zeitschrift „Ruſskaja Starina“ 1879 Bd. IV p. 32—42.

K. P. — F., Der Viertelrechtgrundbesitz in der Zeitschrift „Ruſskaja Mysl“ 1886 Bd. II p. 49.

Umteilung, proportionell und nur von dem Verwandtschaftsgrade des betreffenden mit dem Stammhalter abhängig. Es kommen aber auch Fälle vor, wo die Anteile verkürzt, aber gleichmäfsig und proportionell verkürzt werden. Wird z. B. ein Stück Land eines Bauern zu Zwecken des Eisenbahnbaues expropriiert, so fällt die Expropriation nicht auf den betreffenden Bauer, sondern es wird eine Umteilung vorgenommen und die Anteile eines jeden Nachbarn werden proportionell seinem Anteilsrechte verkürzt. Ein anderes Beispiel einer solchen proportionellen Verkürzung liefert uns eine Gemeinde im Gouvernement Räsan. Ein Teil des Areals des gesamten Dorfes wurde verpachtet, um die Kosten eines Prozesses mit einer anderen Gemeinde zu decken. Diese zeitweilige Kürzung des Grundbesitzes nahmen alle Viertelrechtsbauern ihren Anteilen gemäfs auf sich.

Wir gehen nicht näher auf den Viertelrechtsbesitz ein, weil er dem nordrussischen Anteilbesitze völlig analog ist, wo er sich dagegen der Feldgemeinschaft nähert oder sich gar in die Feldgemeinschaft verwandelt, wird er später an anderer Stelle berücksichtigt werden.

Wir haben also den Anteilbesitz nicht als lokale Erscheinung, sondern als allgemeines Stadium in der Entwicklung des russischen bäuerlichen Grundbesitzes kennen gelernt. Diese Grundeigentumsform hat ihren Ausgangspunkt in der Auflösung der Hauskommunion. In Nord- und Mittelrufsland ist aus dem Anteilbesitze unter dem Drucke der notwendig gewordenen russischen Agrarpolitik die Feldgemeinschaft entstanden, in Kleinrufsland dagegen das Privateigentum.

Und jetzt wollen wir zur Geschichte des Moskauer Staates übergehen, um daselbst die Feldgemeinschaft zu suchen und von nun an die Entwicklung derselben chronologisch zu verfolgen.

Der bäuerliche Grundbesitz im Moskauer Staate.

---

7. Die Lage der Bauern vor der Leibeigenschaft. Spuren des Anteilbesitzes als Grundbesitzform.

Wie wir schon am Anfang unserer Untersuchung betont haben, ist unsere Aufgabe nicht die sehr fraglichen Überreste der Gentil-

verfassung in der Organisation des Moskauer Staates und speziell seiner Grundbesitzverhältnisse ausfindig zu machen, sondern wir schreiben die Geschichte der modernen russischen Feldgemeinschaft mit ihrem Rechte eines jeden Gemeindemitglieds auf einen Landanteil und mit ihren periodischen Umteilungen. Da die bäuerlichen Grundbesitzformen im Moskauer Staate durch das Hervortreten des gutsherrlichen Elements komplizierter sind als die Grundbesitzverhältnisse des Nordens und da die Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes im Norden endgültig von Frau Jefimenko festgestellt worden ist, befafsten wir uns zunächst mit den nördlichen Zuständen. Natürlich haben wir kein Recht ohne weiteres die nördlichen Grundbesitzverhältnisse auf ganz Rufsland zu verallgemeinern und nehmen vorläufig auf die Ergebnisse der Jefimenkoschen Forschungen keine Rücksicht. Wir suchen in der Moskowitischen Geschichte selber die Antwort auf die Frage, ob im Moskauer Staate die Feldgemeinschaft existiert hatte.[1])

Der Moskauer Staat hatte im XVI. Jahrhundert ungefähr 7 Millionen Einwohner und umfafste unter Iwan III. (1462) ein Terri-

---

[1]) Da wir uns mit der Litteraturgeschichte unserer Frage nicht befassen, gehen wir auf die Ansichten der einzelnen Verfasser nicht ein, sie sind bei Keufsler zu finden Bd. I p. 8-15. — Eine harte aber gerechte Beurteilung fand Beläjeff in Engelmanns Werk „Die Leibeigenschaft in Rufsland", Leipzig 1884 p. 22—23. „Beläjews Werk, sagt Engelmann, hat seinen Wert einzig und allein durch das in demselben mitgeteilte ungedruckte Quellenmaterial. Seine eigenen Ausführungen sind teils unbewiesene Annahmen, teils Behauptungen, welche durch die von ihm ehrlich mitgeteilten Urkunden unmittelbar widerlegt werden. Er war durchaus naiv und besafs absolut keine kritische Ader, aber, wie alle Slawophilen, eine unerschütterte Überzeugung von der unerreichbaren Vortrefflichkeit aller altrussischen Zustände. So dichtete er und mit ihm seine Freunde, die übrigen „alten" Slawophilen, die Aksakow, Chomäkow u. a. in die ältesten Zustände einen urrussischen Gemeindebesitz hinein, von dem in den Quellen nichts zu finden ist." — Über Keufsler's Theorie siehe bei Keufsler Bd. I pag. 83—89, 104—110 und Bd. III pag. 33-73.

Beläjeff, „Die Bauern in Rufsland", Moskau 1891 pag. 41—94.

Tschitscherin, „Versuche einer Geschichte des russischen Rechtes", Moskau 1858 besonders pag. 57.

Al. Jefimenko, „Forschungen über das Volksleben", Moskau 1884 p. 370—373. Engelmann, „Die Leibeigenschaft in Rufsland", Leipzig 1884 p. 343—375; Milukoff, „Finanzgeschichtliche Streitfragen des Moskauer Staates." St. P. 1892. P. A. Sokolowski, „Das wirtschaftliche Leben der ländlichen Bevölkerung in Rufsland und die Kolonisation der südöstlichen Steppen vor der Leibeigenschaft, St. P. 1878. Derselbe, „Geschichte der Dorfgemeinde in Nordrufsland." St. P. 1877.

torium von 18,000 □ Meilen, unter Wassily III. (1505) — 24,000 und unter Iwan dem Schrecklichen (1584) ungefähr 72,000 □ Meilen.[1])

Der weit gröfste Teil der Bevölkerung waren Bauern, die die verschiedenartigsten Namen tragen. Besonders häufig wurden sie „Christen“ genannt, wie sie noch gegenwärtig allgemein heifsen. Dieser Name rührt aus der Zeit der Mongolenherrschaft her, als die Mongolen die russischen Bauern — Christen — nannten. Ferner hiefsen sie „schwarze Leute“. Der gesamte Grundbesitz war im Moskauer Staate in weifses und schwarzes Land geteilt. Unter weifsem Land verstand man die fürstlichen Domänen, das Bojarenland und den Grundbesitz der Geistlichkeit, es war ganz oder zum Teil von allen Steuern und Abgaben befreit. Mit „schwarzem Land“ bezeichnete man dasjenige, auf dem die Bauern safsen. Auf diesem lasteten alle Steuern. Noch werden die Bauern „Waisen“ und auch „Smerdy“, d. h. die Stinkenden genannt, häufig tragen sie noch den Namen der Abgaben-Zahlenden, der Schriftlichen, der Gezählten, der steuerbaren Leute, so genannt, weil sie zur Zeit des Mongolenjochs und später von den russischen Fürsten gezählt und in spezielle Steuerbücher eingetragen wurden. Da sie vom Hacken eine Steuer zu entrichten hatten, so wurde ihnen auch der Name „Hackenbauern“ zuteil.[2])

Die Bauern teilten sich anfangs in zwei grofse Kategorien, in solche, die auf schwarzem Bauernlande, und andere, die auf gutsherrlichem „weifsem“ Lande ansässig waren. Aber auch das schwarze Land war kein Eigentum der Bauern, der oberste Grundherr der schwarzen Ländereien war der Fürst oder der Zar, nur war er Eigentümer des schwarzen Bauernlandes nicht im privatrechtlichen Sinne des Wortes. Deshalb werden auch die fürstlichen Domänen als etwas von dem schwarzen Bauernlande Verschiedenes betrachtet und behandelt.[3])

Da die schwarzen Ländereien die hauptsächlichen Steuern und Lasten tragen, war es von grofsem Vorteil für den Fiskus, dafs diese Ländereien im Besitze der steuerpflichtigen Bauern blieben, denn wenn solche Ländereien von steuerfreien Ständen aufgekauft wurden, so verlor dabei der Staat einen grofsen Teil seiner Einnahmen, da das schwarze Land zum minderbesteuerten Bojarengut ward. Deshalb suchten schon die ersten Fürsten die Veräufserungsfreiheit des schwarzen Landes zu beschränken. So heifst es in einem Vertrage

[1]) P. A. Sokolowski, „Das wirtschaftliche Leben“ etc. p. 1.
[2]) Vgl. Engelmann, Die Leibeigenschaft p. 11.
[3]) Vgl. Historische Urkunden Nr. 74.

des Fürsten Wladimir Andrejewitsch mit dem Fürsten Dmetrius Donskoj, dafs die schwarzen Bauern, die ihren Grundbesitz verkauft haben, das Recht haben, ihren Besitz zurückzukaufen, wenn aber die schwarzen Bauern ihr Gut nicht einlösen wollen, dann mufs der Käufer mit den schwarzen Bauern die gleichen Steuern und Abgaben tragen, oder ohne jede Vergütung das Land den Bauern zurückgeben. [1]) Den Bojaren wird es überhaupt verboten, die „Dörfer der gezählten Leute“ zu kaufen. [2])

Die Bauern selber betrachteten ihr Land als das Eigentum des Fürsten, das sich in ihrem Besitze befindet und nannten ihre Dörfer: „des Zaren und des Grofsfürsten schwarzes steuerpflichtiges Dorf und mein und meines Vaters Besitz“. [3])

Aber da die Leistungen der Dienstmannen dem Moskauer Staate noch unentbehrlicher waren als die Einnahmen von den schwarzen Dörfern, war der Staat gezwungen, nach und nach das schwarze Bauernland als Dienstgut zu verleihen. Im XV. Jahrhundert fängt dieser Prozefs an und im XVI. Jahrhundert sind die schwarzen Bauergemeinden im Centrum des Staates schon garnicht mehr zu finden. Alles Bauernland ist den Bojaren und Dienstmannen verschenkt und verliehen. So ist zum Beispiel schon im XVI. Jahrhundert in den Distrikten Moskau, Kolomna, Zwenigorod und in der Nowgoroder Provinz keine Spur des schwarzen Bauernlandes geblieben. [4]) Erhalten blieb nur der bäuerliche schwarze Grundbesitz in den Gegenden des äufsersten Nordens, also in den gegenwärtigen Gouvernements Archangelsk, Olonek, Wologda. — Die Entwicklung des bäuerlichen Grundbesitzes im Norden haben wir schon kennen gelernt.

---

[1]) Sammlung der Staatsurkunden und Verträge Bd. I Nr. 33.

[2]) Urkunden der Archeographischen Expedition Bd. I Nr. 29.

[3]) Vgl. Rechtsurkunden Nr. 20, 23, Tschitscherin, op. cit. p. 19—20. Keufsler äufsert sich im Anschlufs an S. Ssolowjoff folgendermafsen: „Mit der Bildung des Moskauer Grofsfürstentums hatte sich ein neues staatsrechtliches Prinzip Bahn gebrochen. Dieses Fürstentum bestand fafst ausschliefslich aus eroberten Ländern, der Grund und Boden befand sich hier im Eigentume des Fürsten; die hieraus sich entwickelnde grofse Macht dieser Fürsten, gegenüber den Fürsten auf altrussischem Boden, trug wesentlich zum Übergewicht Moskau's bei. Auf dem Aufgehen der Fürstentümer in den Moskau'schen Staat, und mit den grofsen Eroberungen (Nowgorod, Pskow, Smolensk, Kasan etc.) wuchs die zarische Macht so gewaltig, dafs der Grundsatz, alles Land gehöre dem Staate, der über dasselbe verfügen könne, auf ganz Rufsland ausgedehnt wurde.“

Keufsler, Bd. I pag. 36.

[4]) Vgl. P. A. Ssokolowski, Das wirtschaftliche Leben etc., p. 5, 58.

Schon im XVI. Jahrhundert gab es in Centralrufsland kein schwarzes Bauernland mehr, wir müssen uns die Grundbesitzverhältnisse der schwarzen Bauern aus den früheren Urkunden rekonstruieren.

Wie in Nordrufsland, lebten auch in Centralrufsland die Bauern in kleinen Dörfern, die sie „Derewnä" nannten. Diese Dörfer bestanden aus sehr wenigen Höfen, häufig sogar nur aus einem Hofe. [1]) Professor Ssolowjoff berechnet, dafs die Dörfer, die in dem Wodschen Steuerbuche vom Jahre 1500 angeführt sind, meistens aus 1—4 Höfen bestanden. Einen viel tieferen Blick in das Wesen des altrussischen Dorfes gewährt uns Ssokolowski, der die alten Steuerbücher bearbeitet hat. In den Ladoger, Orechower und Koreler Distrikten der Wodschen Pjatina sind 2710 Dörfer angeführt, von diesen bestehen 1419, also die gröfsere Hälfte, aus einem Hofe, in 58 Dörfern also in 2, 1 % der Gesamtzahl, gab es 10—20 Höfe, in 4 Dörfern 35—45 Höfe und nur in 2 Dörfern mehr als 50. In der Permschen Gegend bestanden die Dörfer zum gröfsten Teil aus einem Hofe, in der Derewschen Pjatina, die näher am Centrum gelegen war, durchschnittlich aus 2 1/2 Höfen. Aber je näher nach Moskau, desto bevölkerter werden die Dörfer; so hat der Twersche Distrikt im Jahre 1540 durchschnittlich 3, im Dmitrowschen Kreise kommen schon ungefähr 5 1/2, und im Perejaslawschen Kreise ungefähr 7 Höfe pro Dorf. [2])

Was die Besitzform auf diesen Bauerndörfern betrifft, so liefern die erhaltenen Urkunden den vollen Beweis dafür, dafs die Feldgemeinschaft damals nicht bestanden hat. Keufsler, der sich für die Existenz der Feldgemeinschaft im alten Rufsland erklärt, spricht dem altrussischen Gemeindebesitze das einzig bestimmende und wesentlichste Merkmal der Feldgemeinschaft ab. „So lange das Gegenteil nicht bewiesen ist", sagt er, „sind wir zur Annahme verpflichtet, dafs nach dem altrussischen Gemeindebesitzrecht nicht ein jeder in der Gemeinde Geborene ein Recht auf einen mit den übrigen gleich grofsen Landanteil gehabt hat, und demnach dieses im heutigen Gemeindebesitz herrschende Prinzip sich erst in neuerer Zeit Bahn gebrochen hat". [3]) Beläjeff spricht von dem urrussischen Gemeinde-

[1]) Vgl. S. Ssolowjoff, Geschichte Rufslands Bd. V p. 243; Keufsler Bd. I pag. 58—59.

[2]) P. A. Ssokolowski, Die Geschichte der Dorfgemeinde etc. p. 54—55.

Vgl. auch P. A. Ssokolowski: Das wirtschaftliche Leben der ländlichen Bevölkerung Rufslands etc. pag. 163—166.

[3]) Keufsler, Bd. I p. 88—89.

besitz, aber, wie Engelmann sagt, sind „seine eigenen Ausführungen teils völlig unbewiesene Annahmen, teils Behauptungen, welche durch die von ihm ehrlich mitgeteilten Urkunden unmittelbar widerlegt werden“.[1]) Wir führen einige solcher Urkunden an: „Das bin ich Prokofej Marks Sohn Borodkin, Bauer des (Dorfes) Luskaja Peremeca der Loemschen Wolost, der sein Vermächtnis schreibt .... Alles, was ich Prokopej besitze, alle Dörfer, Höfe und Gehöfte, und alles, was ich aufserhalb des Hofes besitze .... alles was vor mir, mein Vater Marko und nach ihm ich Prokopej auf Grund von Kaufbriefen und anderen schriftlichen Urkunden besessen habe ..... mit all dem segne ich in meiner Todesstunde und vermache es meinem Sohne Theodor mit seiner Frau Marina“.[2])

Die schwarzen Bauern konnten also Land kaufen, es auf Grund von Kaufbriefen und anderen schriftlichen Urkunden besitzen und dasselbe nach Belieben veräufsern oder vermachen. Dieses bestätigen alle anderen Urkunden. So z. B. der Kaufbrief des Wassily Djakonof vom Jahre 1550, der Kaufbrief des Bauern Jwan Meschnikoff vom Jahre 1568, die in den Rechtsurkunden veröffentlicht sind, dasselbe bestätigen die Urkunden der Beläjeffschen Sammlung. So z. B. ein Kaufbrief der Söhne Konstantins, Jwans, Terenty und Mokejis aus dem Jahre 1534; einer anderen Beläjeffschen Urkunde gemäfs verkauft im Jahre 1573 der Bauer Jermola Pleschkoff sein Eigentum, das halbe Dorf Issutowo. „Aber das unbeschränkte Eigentum“, bemerkt darauf Beläjeff, „befreit ihn nicht von der Gemeinde, er gehörte zur Wolost, in welcher sein Besitz sich befand, alle Gemeindesteuern und alle Abgaben zahlte er nach der Bestimmung der Gemeinde ... der Grundbesitz befreite ihn nicht von den Gemeindepflichten.“[3]) Dafs aber die Gemeinde, die Wolost, keine wirtschaftliche, sondern eine administrative Einheit war, hätte wirklich dem Beläjeff klar werden können, denn eine Zeile weiter erzählt er von einem Dorfe an dem Flusse Polambeja in der Kiwujschen Wolost, welches volles und unbeschränktes Privateigentum des Bauern Konanin war, dem zur Zeit das Amt des Ältesten der Wolost oblag etc. Dies ist auch ganz in der Ordnung, denn die Wolost war überhaupt nichts mehr und nichts weniger als ein mit polizeigerichtlichen und fiskalischen Befugnissen ausgerüsteter Selbstverwaltungskörper.

---

[1]) Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rufsland, pag. 22—23.
[2]) Beläjeff, Die Bauern in Rufsland, Moskau 1891 pag. 36.
[3]) Beläjeff, op. cit. pag. 78.

Nun aber ist die Frage, woher kam die irrtümliche Vorstellung, dafs die Wolost eine wirtschaftliche Einheit, etwa eine Art Markgenossenschaft war? Man ging von der Voraussetzung aus, dafs die Gentilverfassung bei allen Völkern im wesentlichen dieselbe oder eine ähnliche war? Die Voraussetzung ist vollständig berechtigt, und eine Vergleichung der germanischen Gentilverfassung mit der slavischen wäre sehr lehrreich, aber anstatt das Gleiche dem Gleichen gegenüber zu stellen, suchte man die deutsche Markgenossenschaft in einem Steuerbezirk des Moskauer Staates!

Der Moskauer Staat, der nur nach der völligen Zertrümmerung aller Stammesverfassungen entstehen konnte, der alles altslavische ausmeizen mufste, um sein byzantinisch-tatarisches Wesen entfalten zu können,[1]) ja überhaupt um Staat zu sein. Dieses Reich der Moskauer Zaren hat die Markgenossenschaft weit hinter sich und die moskowitische Wolost ist ein moskowitisches Verwaltungsorgan. Dagegen wird aber behauptet, es lägen ja Urkunden vor, wonach die Wolost über schwarze Bauerländereien verfügte. Gewifs, und die Erklärung dafür bietet uns die Geschichte des russischen Bauern. Die schwarze Bauernwolost war in erster Linie ein Steuerbezirk, der in Steuerangelegenheiten zur solidarischen Haft gegenseitig verpflichteten Bauern. Die Steuern, die auf den Bauern überhaupt, und auf den schwarzen Bauern insbesondere lasteten, waren sehr grofs. Der Grund und Boden konnte diese Lasten kaum tragen, und so erklärten z. B. zwei Bauern, Elisary Fedoroff und Paul Ankindinoff, die im Jahre 1571 ihr Land verkaufen, dafs sie den Besitz ihrer Väter veräufsern, weil, wie es in der Urkunde heifst, „wir nicht imstande sind, den Dienst dem Grofsfürsten zu dienen und die Steuern und all die Abgaben zu ertragen.“ [2]) Aber natürlich, wo die Steuern den Bodenertrag übertrafen, konnte der Bauer keinen Käufer finden und ihm blieb nichts anderes übrig, als das Dorf zu verlassen. Ende des XVI. Jahrhunderts war die Zahl der verlassenen Dörfer viel gröfser als die der bewohnten.

---

[1]) Ich erinnere nur an die letzten Kämpfe Moskaus mit Nowgorod und Pskow (Pleskau). Herberstein, der im Anfang des XVI. Jahrhunderts in Rufsland reiste, äufserte sich folgendermafsen: „Novagardia gentem quoque humanissimam ac honestam habebat: sed quae nunc procul dubio peste Moscovitica, quam eo commeantes Mosci secum invexerunt, corruptissima est . . .“ Über Pskof schreibt er: „Unde factum, ut pro cultoribus, atque adeo humanioribus Plescoviensium moribus, corruptiores in omnibus fere rebus Moscoviensium mores sint introducti.“
Starczewski, Historiae Ruthenicae scriptores exteri 1841 I pag. 51, 52.

[2]) Rechtsurkunden Nr. 23, auch bei Beläjeff op. cit. pag. 79.

Die Flucht der Bauern vom flachen Lande war die gröfste Sorge des Staates; so z. B. wird diese Frage vor den einberufenen Ständen im Jahre 1584 verhandelt. Um ein Beispiel dieser Verödung zu geben, führe ich einen Teil des Nowgorodschen Gebietes an, die Derewsche Pätina. Ende des XV. Jahrhunderts, also ein paar Jahrzehnte nach der Eroberung Nowgorods (1478) war das Land relativ dicht bevölkert, ein Jahrhundert nach der Eroberung stellt es uns das folgende Bild dar: 123 Dörfer sind bewohnt, 977 liegen öde und verlassen.[1])

Besteuert waren nur die bewohnten Dörfer, aber die Revisionen und Neueintragungen in die Steuerbücher geschahen nur in äufserst langen Zwischenräumen, und wenn ein Bauer sein Land verlassen hatte, so mufste die gesamte Wolost bis zur nächsten Revision die Steuern für ihn entrichten. Dafs diesem Zustand die Wolost durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel abzuhelfen suchte, ist leicht erklärlich. So sucht die Wolost durch verschiedene Vergünstigungen, durch steuerfreie Jahre etc., Bauern an sich heranzulocken, die willig wären, die verlassenen Grundstücke zu übernehmen und gleich den anderen später die Steuern zu zahlen. Dies bedeutet nicht, dafs die Wolost als solche Eigentümerin des Grund und Bodens ist, nichts wäre falscher als diese Annahme! Der Eigentümer ist der Bauer, der auf dem Grund und Boden sitzt, wenn er aber sein Grundstück verläfst, so will die Wolost nicht für seinen verlassenen Landteil Steuern zahlen, und sucht für das herrenlos gewordene Land einen anderen Besitzer.[2])

Wir haben schon bei der Darstellung der nordrussischen Verhältnisse das Wesen der Wolost erörtert und die betreffenden Urkunden berücksichtigt, wir gehen deshalb zu anderen charakteristischen Momenten des bäuerlichen Grundbesitzes über.

Bis jetzt haben wir im schwarzen Bauerndorfe des Moskauer Staates eine dem nordrussischen Bauerndorfe analoge Erscheinung gesehen. In Nordrufsland besteht das Dorf aus einem oder einigen wenigen Höfen, dasselbe sahen wir im Moskauer Staate, in Nordrufsland verfügt der Bauer über seinen Grundbesitz, kauft oder verkauft es. Dasselbe ist im Moskauer Staate der Fall. In Nordrufsland war

---

[1]) Ssokolowski, Das wirtschaftliche Leben etc., pag. 168.

[2]) Charakteristisch ist noch, dafs ein jeder Bauer seine Felder mit einem Zaun umgrenzte. Bei Verträgen werden häufig die Bauern verpflichtet die alten Zäune zu richten oder das Feld mit einem neuen zu umzäunen, eine Thatsache, die wenig für die Feldgemeinschaft spricht.

Vgl. Ssokolowski, Das wirtschaftliche Leben etc., p. 27—28.

das Dorf eine geschlossene Einheit, und in dieser Einheit fanden wir den Schlüssel zum Verständnis der Grundeigentumsform. Wie liegen nun die Verhältnisse in den centralen Provinzen des Moskauer Staates?

Sieben Jahre vor dem Erscheinen der Jefimenko'schen Forschungen schreibt Johannes von Keufsler folgendes über den Bauernhof im Moskauer Staate: „Das zu einem bäuerlichen Hof gehörende Land tritt im alten Rufsland uns als eine bestimmte Gröfse entgegen, die auch durch etwaige neue Umteilungen nicht verändert wurde. Wiederholt finden sich zur Bezeichnung eines bäuerlichen Hofes, z. B. bei einer Neuvergebung desselben, der Ausdruck: der Hof mit allem, was seit Alters dazu gehört, soweit „Beil, Sichel und Pflug gegangen" etc. etc. — Auf derselben Vorraussetzung beruht die Art der Aufstellung der Steuerbücher: der Hof ist eine bestimmte Gröfse, eine geschlossene Einheit." [1]) Aber ursprünglich waren Hof und Dorf identische Begriffe. Wie wir früher gezeigt haben, bestand die gröfsere Hälfte der 2710 Dörfer des Ladoger, Orechower und Koreler Kreises aus je einem Hofe, und nur 58 von diesen hatten mehr als je 10 Höfe. Sogar in den centralen Distrikten, wie es z. B. der Twersche Kreis ist, hatten die Dörfer durchschnittlich 3 Höfe (im Jahre 1540)." [2]) Das Dorf ist ursprünglich ein Hof wie in dem Dwinaschen Gebiete, und später ist er ein bestimmter Teil des Dorfes, so verkauft z. B. Jermola Pleschkoff im Jahre 1573 die Hälfte des Issutow'schen Dorfes. [3])

Kurz, wo Ssokolowski die Feldgemeinschaft, und wo Keufsler die Markgenossenschaft (ohne „Recht eines jeden auf einen Landanteil") entdeckt zu haben glauben, dort sehen wir eine dem nordrussischen Anteilbesitze völlig analoge Erscheinung. Den Beweis dafür hoffen wir liefern zu können.

Den Ausgangspunkt bildet das Dorf mit einem Hofe, das heifst die Feldgemeinschaft, die Hauskommunion. „Zunächst war es" sagt Prof. Staehr, „im alten Rufslande eine gewöhnliche Erscheinung, dafs nach dem Tode des Vaters die Söhne unter Leitung des ältesten von ihnen, oder des Oheims (des Bruders des Vaters) beisammen blieben und eine gemeinsame Wirtschaft führten, „in einem Brot lebten". Diese Sitte wird z. B. noch in dem Pskowschen Gerichtsbuch aus dem Ende des XV. Jahrhunderts (1467) kodifiziert, sie mufs also

[1]) Keufsler, Bd. I pag. 87.
[2]) Ssolokowski, Geschichte der Dorfgemeinde etc., pag. 55.
[3]) Beläjeff, Die Bauern in Rufsland, pag. 78.

noch damals selbst von der städtischen Bevölkerung eines so entwickelten, kommerziell wichtigen Ortes wie Pskow es war, regelmäfsig geübt worden sein.“ [1])

Eine solche Familiengemeinschaft war ursprünglich das Dorf oder der Hof. „Unter dem Worte „Hof,“ sagt Ssokolowski, „verstand man die Gesamtheit der Personen, die zusammen wohnten, und die in den meisten Fällen durch gemeinsame Abstammung verknüpft waren.“ [2]) Durchschnittlich sind die Ackerflächen solcher Höfe, resp. Dörfer, einander gleich gewesen, der Besitz solch eines Hofes umfafste meistens ungefähr eine Obža oder eine Wytj. Dieses Mafs bedeutet eben nichts mehr, als die durchschnittliche Gröfse eines bäuerlichen Hofes.[3]) Diese Normalgröfse eines solchen Hofes entspricht der normalen Summe der Arbeitskräfte, über welche ein derartiger Hof verfügte.[4]) Diese Grundstücke erhielt die Familie nicht, sondern sie nahm sie sich, und noch mehr zu nehmen, hatte sie gar keine Veranlassung, denn mehr Wald zu roden und Land zu bebauen, ginge über ihre Kräfte hinaus.[5])

Aber wie in Nordrufsland, finden wir in den centralen Provinzen des Moskauer Staates des XVI. Jahrhunderts, dafs in den Dörfern, in welchen es mehrere Höfe gab, sie jetzt Bruchteile eines früheren Ganzen bilden. Die häufigsten Bruchteile sind $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ Wütj, oder $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_{12}$ Wütj. Natürlich kamen auch andere Bruchteile vor z. B. $^2/_3$, $^3/_4$, $^7/_8$ Wütj etc.[6]) Nehmen wir z. B. das Dorf Ssinkowo im Kamenschen Distrikte des Dmitrofschen Kreises bei Moskau. Das Dorf hat 27 Höfe, 15 von diesen sitzen jeder auf $^1/_8$ Wütj, 7 Höfe sitzen jeder auf $^1/_{16}$, 1 Hof auf $^1/_3$, 2 Höfe jeder auf $^1/_6$.[7]) Das Dorf Oljawidowo (im Twerschen Kreise) hat 14 Höfe: 9 sitzen je aut $^1/_8$ Wütj, 2 Höfe je auf $^1/_6$, 2 Höfe je auf $^1/_2$ Wütj. Das Dorf Okulowo hat 8 Höfe: 6 Höfe je auf $^1/_4$, ein Hof auf einem Drittel, ein Hof auf einer Hälfte der Wütj u. s. w. u. s. w.[8])

---

[1]) Staehr, Ursprung, Wesen und Bedeutung des russischen Artels, Teil I p. 43 (Dorpat 1890).

[2]) Ssokolowski, Das wirtschaftliche Leben etc., pag. 18.

[3]) Vgl. Keufsler, Bd. I pag. 30.

[4]) Vgl. Ssokolowski, Das wirtschaftliche Leben etc., pag. 155.

[5]) Vgl. Staehr, Ursprung, Wesen und Bedeutung des russischen Artels, Teil I p. 47—49.

[6]) Vgl. Keufsler, Bd. I. p. 43.

[7]) Vgl. Ssokolowski, Wirtschaftl. Leben, pag. 157.

[8]) Vgl. Ssokolowski, Geschichte der Dorfgemeinde etc., pag. 85.

Wir sahen in Nordrufsland, dafs der Anteilbesitz nicht in dem Besitze von gewissen konkreten Landstücken, sondern in dem ideellen auf einen bestimmten, seinem Verwandtschaftsgrade entsprechenden Rechtsanteil des ganzen Dorfes bestand; wir sahen ferner, dafs häufig Wiesen, manchmal auch Felder im ungeteilten Besitze und in gemeinsamer Bewirtschaftung des gesamten Dorfes blieben, wobei aber jeder ein seinem Anteile entsprechendes Recht auf die ungeteilten Landstücke hatte. Gerade dasselbe kommt auch im alten Centralrufsland vor. Z. B. das Dorf Ssyssoewo im Dmitrowschen Kreise hat 16 Höfe: 11 Höfe je auf $^1/_3$ Wütj, 3 je auf $^1/_6$, 2 Höfe je auf $^1/_2$ Wütj, „und gemeinsam bebauen noch diese $^1/_2$ Wütj.“ Oder z. B. das Dorf Iwanyschewo hat 4 Höfe, ein jeder $^1/_4$ Wütj „und diese pflügen noch proportionell (in der wörtlichen Übersetzung der Urkundensprache — „nach Mafs“) zusammen eine halbe Wütj.[1])

Wir halten es für überflüssig, weitere Urkundenbelege anzuführen, schon aus dem Gesagten geht deutlich hervor, dafs die Grundeigentumsform der Bauern in den schwarzen Dörfern des Moskauer Staates dieselbe war, wie diejenige, die wir in Nordrufsland unter dem Namen „Anteilbesitz“ kennen gelernt haben.

Das Dorf bestand früher aus einem Hofe, einer Familienwirtschaft, je näher zum Centrum, je bevölkerter und älter die Gegend war, desto gröfser wird die Zahl der Höfe des moscowitischen Dorfes. Der Besitz der einzelnen Höfe ist veräufserbar und befindet sich in einem proportionell zueinander stehendem Verhältnis, das nur durch das Erbrecht zu erklären ist. Die Dörfer haben noch häufig gemeinsamen Besitz, in welchem ein jeder Hof seinen proportionellen Anteil hat. Da wir im moscowitischen bäuerlichen Grundbesitz keine Abweichungen von derjenigen der nordrussischen entdecken können, schliefsen wir auf die Existenz des Anteilbesitzes in Rufsland, als auf eine allgemeine Erscheinung und ein Stadium auf dem Entwicklungswege zum Privateigentum an Grund und Boden.

8. Die ländlichen Proletarier.

Bei der freien Veräufserlichkeit und bei der bestehenden erbrechtlichen Teilbarkeit des Grund und Bodens, mufste sich notwendigerweise die bäuerliche Masse bald differenzieren und einerseits in Proletarier, andrerseits in reiche Bauern zerfallen.[2])

---

[1]) Ssokolowski, Geschichte der Dorfgemeinde etc., pag. 84—85.

[2]) Keufsler entwirft ein spiesbürgerliches Bild dieser Differenzierung: Die

Schon die ältesten Urkunden des Moskauer Staates schildern uns keine gleichartige Bauernmasse, sondern teilen die Bauern in drei Klassen, in „bessere“ Leute, „mittlere“ Leute, und „jüngere“ Leute (Historische Urkunden Bd. I Nr. 165, 315, Beilage zu den Historischen Urkunden Bd. I Nr. 149, Urkunden der Archeographischen Expedition Bd. I p. 266). Diese „jüngeren“ Leute sind entweder Proletarier oder sie befinden sich sicher auf dem Wege dazu, solche zu werden. Es sind Bauern mit sehr geringem Besitz wie die Bobyli, die Kosaken und die Hofesleute (Podworniki) es gewesen sind. Diese Bobyli, Kosaken und Hofesleute waren expropriierte Bauern, die sich mit irgend einem Gewerbe beschäftigten oder als Lohnarbeiter auf den Ländereien ihrer Nachbarn fungierten. Z. B. das Dorf Ssaworassawo hat 4 Höfe, 2 Bauern- und 2 Bobyli-Höfe. Ein jeder der zwei Bauernhöfe sitzt auf $^1/_8$ Wütj, aufserdem besitzen noch dieselben ungeteilt $^1/_8$ Wütj. Die zwei Bobyli-Höfe haben aber an dem Besitz des Dorfes keinen Anteil.

Je älter die Gegend war, je länger der Differenzierungsprozefs fortdauerte, um so gröfser war naturgemäfs der Prozentsatz der Bobyli. Je näher an Moskau, desto gröfser der Prozentsatz. Z. B. auf den Erbgütern des Klosters zur Heiligen Dreifaltigkeit im Uglitschen Kreise, gab es im Jahre 1593—477 Bauernhöfe und 13 Bobyli. Im Ruzschen Kreise 60 Bauernhöfe, 5 Bobyli, im Dmitrowschen Kreise 917 Bauernhöfe, 40 Bobyli (in den Jahren 1592—93). Im Wladimirschen Kreise 473 Bauernhöfe, 53 Bobyli, im Prejaslawer Kreise 809 Bauernhöfe, 62 Bobyli, im Susdaler Kreise 540 Bauernhöfe, 38 Bobyli, im Jaroslawschen Kreise 217 Bauernhöfe, 17 Bobyli, im Rostowschen Kreise 483 Bauernhöfe und nur 23 Bobyli, im Moskauer Kreise aber, im Distrikte Ssurash, hat das Dreifaltigkeitskloster 29 Bobyli

---

ursprüngliche Gleichheit in der Gröfse des in der Nutzung einer Familie befindlichen Landanteils wurde nämlich dadurch gestört, dass der durch wirtschaftliche Tüchtigkeit, Fleifs und Sparsamkeit wohlhabend Gewordene, sich von der Gemeinde gegen Übernahme der entsprechenden Steuerquote zwei oder noch mehr Landanteile zuweisen liefs, während der Ärmere nur einen Landanteil oder noch weniger, der vollständig Unbemittelte gar kein Land übernehmen konnte und daher zur Fristung seines Lebens — bei Wohlhabenden, die ihren grofsen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mit den Arbeitskräften der eigenen Familie ausführen konnten — in ein Dienstverhältnis trat.

. . . So besafs der eine Wirt mehrere „Höfe“ der andere nur einen halben oder einen viertel Hof. Keufsler Bd. I pag. 40.

auf nur 94 Bauernhöfe.[1]) Und im Anfang des XVII. Jahrhunderts ist die Zahl der Bobyli der Zahl der Bauern gleich.[2])

Neben dem Namen Bobyli finden wir für die Besitzlosen noch die Bezeichnungen: Kosaken, Hofesleute u. s. w., es waren meistens Knechte und Lohnarbeiter, die in den Häusern der wohlhabenden Bauern dienten, häufig auch in verschiedenen Gewerben thätig waren, in allen Fällen aber der Prototypus des modernen Proletariers geblieben sind. Sie besafsen nichts aufser ihrer Arbeitskraft.

9. Die Entstehung der Leibeigenschaft.

Am Ende des XVI. Jahrhunderts gab es in den centralen Provinzen des Moskauer Staates fast gar kein schwarzes Bauernland mehr. Das schwarze Land wurde den Dienstmannen des Zaren geschenkt oder verliehen und deshalb befand sich zu Ende des XVI. Jahrhunderts fast die gesamte Bauernschaft auf gutsherrlichem Boden.

Dieser gutsherrliche Boden zerfällt in 4 grofse Kategorien; Klosterland, Fürstenland, Dienstgut und Stammgut. Diese vier Kategorien des Grundbesitzes wurden verschieden besteuert. Die Bauern auf dem Fürstenlande zahlten weniger Steuern, als die auf dem Bojarenlande. Die Bauern auf den Dienst- und Erbgütern waren wiederum leichter besteuert als diejenigen auf den Gütern der Geistlichkeit. Die altrussische Grundsteuer war nämlich folgendermafsen organisiert. Die Steuereinheit war die „Socha", der Hacken, solch' ein „Hacken" umfafste 400—1200 Tschetwert oder 600—1800 Dessätinen, und zwar wechselte die Gröfse des Hackens je nachdem, ob es Fürstenland, Dienstgut oder Klosterland war. Nach den 52 Hackenbeschreibungen, die Milukoff anführt,[3]) besteht ein Hacken auf dem Klosterlande aus: 600 Tschetwert guten Landes, 700 Tschetwert mittleren Landes, 800

---

[1]) Ssokolowski. Geschichte der Dorfgemeinde etc. 125—126. Ssokolowski, der an die Existenz der Feldgemeinschaft fest glaubt, plagt sich damit ab, die Entstehung der Bobyli zu erklären, und die erste Ursache des Entstehens derselben sieht er „in der Möglichkeit, das Leben auch aufserhalb der Landwirtschaft zu fristen." Dies schreibt er auf der 16. Seite seines Buches „Das wirtschaftliche Leben der ländlichen Bevölkerung in Rufsland." St. Petersburg. 1878. In seinem anderen Buche „Die Geschichte der Dorfgemeinde in Nordrufsland" St. Petersburg 1877, schreibt er auf p. 125—126: „Die Lage dieser Landlosen (die Rede ist von den Bobyli) bei fast völligem Fehlen anderer Arbeitsphären aufser der Landwirtschaft, müfste ein Bild der schrecklichsten Armut darstellen."

[2]) Beläjeff: „Die Bauern in Rufsland." Moskau 1891 pag. 74—75.

[3]) Milukoff. Finanzgeschichtliche Streitfragen p. 48—49.

Tschetwert schlechten Landes, oder gar 900 Tschetwert sehr schlechten Landes, während der Hacken des Dienst- oder Fürstenlandes aus 800 Tschetwert guten Landes, 1000 Tschetwert mittleren und 1200 Tschetwert schlechten Grund und Bodens besteht. Da aber die Hackensteuer überall dieselbe war, so war infolgedessen das Klosterland höher als das Dienstgut, oder als das Fürstenland besteuert. Aufser dieser Begünstigung bekamen noch die einzelnen Gutsbesitzer besondere Privilegien: ihre Güter wurden ganz oder teilweise steuerfrei gemacht, und diese Verschiedenheit der Lasten, die der Grund und Boden zu tragen hatte, wirkte dahin, dafs die Stellung der Bauern in den verschiedenen Grundbesitzkategorien auch verschieden war.

Und nun wollen wir sehen, in welchen Verhältnissen die Bauern auf gutsherrlichem Boden zu den Gutsbesitzern standen.

Bis auf das XVI. Jahrhundert war das allgemein verbreitete Verhältnis der Bauern zu dem Gutsbesitzer das der „Palowniki", der Hälftner.[1]) Die Hälftner waren Bauern, die für die Nutzung des gutsherrlichen Grund und Bodens einen dem Gutsherrn nach Übereinkunft bestimmten Teil der Ernte abzugeben hatten. Der zu entrichtende Teil war ganz verschieden, er schwankte zwischen $^1/_2$ und $^1/_5$ des gesamten Bodenertrages.

Aber dieses Hälftnersystem war bereits im XVI. Jahrhundert in allen centralen Gegenden des Moskauer Staates durch das „Obrok-System", d. h., durch die Pacht, verdrängt worden. Der Obrok war die ausbedungene Rente, die der Gutsbesitzer zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld von den Bauern erhielt.

Eine dritte Verhältnisform des Bauern zum Gutsbesitzer, kommt unseres Wissens nur auf den Klostergütern vor. Die Pacht wird hier in Form der Frohndienste ausgedrückt, aber diese Frohndienste werden nicht durch eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen normiert, sondern durch die Angabe der Gröfse der Landstücke, die der Bauer für den Gutsherrn als Entgelt für die Nutzung des Grund und Bodens zu bebauen hat.

Das sind die drei Arten des Vertrages zwischen dem Bauern und dem Herrn, die in dem Moskauer Staate vorkamen. In ihrer reinen Form kamen sie aber äufserst selten vor, meistens sind es Kombinationen von zwei, oder sogar von allen drei Vertragsarten.[2])

---

[1]) Urkunden der Archeographischen Expedition Bd. I p. 26—27 (aus dem Jahre 1437—61), p. 35—36 (aus dem Jahre 1450). Rechtsurkunden Nr. 176 aus dem Jahre 1547.

[2]) Z. B. Rechtsurkunden Nr. 178 (aus dem Jahre 1576. — Eine Kombina-

Die Bauern sind aber nicht nur Pächter, sie sind sehr häufig auch Schuldner des Gutsherrn, denn selten hatte der Bauer Geld genug um eine Wirtschaft zu begründen, und bis zur Ernte leben zu können. Er war meistens bald um Lebensmittel, bald um Arbeitsvieh zu kaufen gezwungen eine Anleihe bei dem Gutsbesitzer zu machen. Von nun an wird schon sein Verhältnis zum Herrn nicht nur das eines Pächters, sondern auch noch das eines zinszahlenden Schuldners, des „Serebränik's“, d. h. des „Silberzahlenden“. Diese „Silberzahlenden“ sind viel abhängiger von dem Herrn. Ohne die Schuld bezahlt zu haben, haben sie kein Recht den gutsherrlichen Boden zu verlassen, und wie es scheint, war deren Persönlichkeit beim Gutsbesitzer sozusagen, verpfändet. So meint Beläjeff, dafs aufser dem Pachtvertrag sie stets zur Disposition des Gutsherrn stehen, und auf sein Verlangen alle schweren Arbeiten verrichten mufsten. [1]) Diese Annahme scheint uns aber nicht begründet genug zu sein. Jedenfalls steht fest, dafs der Gutsherr eine sehr grofse Macht über die verschuldeten, von ihm völlig abhängigen Pächter hatte, und diese Macht war so grofs, dafs der Gutsherr mit Leichtigkeit das durchsetzen und einführen konnte, was dem Staate trotz seiner Omnipotenz in den späteren Jahrhunderten viel Mühe machte: Auf dem gutsherrlichen Boden ist zuerst die Feldgemeinschaft entstanden. Die erste Urkunde, die uns von einer Landumteilung berichtet, gehört dem Ende des XV. Jahrhunderts. Sie lautet folgendermafsen:

„Von dem Mitropoliten Simon an Jurka Maslanicki. Es klagte mir Mathias, der Archimandrit meines Konstantino-Elenschen Klosters und erzählte mir, dafs die Klosterbauern aus Surolom und Dobroselje viel Land, und die Bauern des Klosters wenig Land bebauen. So fahre doch mit Mathias dem Archimandriten zu jenen Dörfern, lasse das Land in allen drei Feldern messen und gebe den Christen 5 Dessätinen in einem jeden Felde, und für das Kloster sollen sie die sechste Dessätine bebauen. Und wenn es überflüssiges Land geben wird, dann kann, wer will, auch mehr Land bekommen, nur bebaue er den sechsten Teil des Klosters. Wer keine Kräfte hat um 5 Dessätinen zu bebauen, der mag weniger für sich, und dem entsprechend weniger für das Kloster bebauen.“ [2])

---

tion von Geldpacht und Frohndienste), vgl. aufserdem die Rechtsurkunden Nr. 26, 182, 183, 186, 189, 191.

[1]) Beläjeff. Die Bauern in Rufsland. p. 39.

[2]) Diese Urkunde ist zuerst teilweise von Beläjeff in der Zeitschrift „Rufs-

Wir sehen also, dafs die bäuerlichen Pächter von dem Gutsherrn derartig abhängig waren, dafs sie sich sowohl Landumteilungen, als auch Landverteilungen gefallen lassen mufsten. Und da für den Gutsherrn wahrscheinlich vorteilhafter war die Pächter gleichmäfsig zu beschäftigen, liefs er das Land ohne weiteres umteilen. Aber im XV. Jahrhundert war die Herrschaft des Gutsherrn in engen Schranken gehalten. Der Bauer war frei: er konnte den Grund und Boden eines Gutsbesitzers verlassen und auf den eines anderen, wo er stets willkommen war, ziehen. Und war er einem Gutsherrn verschuldet, so fand sich gleich ein neuer Herr, der für ihn die Schuld bezahlte, um ihn zu sich herüberzulocken.

Diese ewige Bauernfängerei und das damit verbundene Hin- und Herziehen der bäuerlichen Bevölkerung im alten Rufsland ist so grofs, dafs der Kampf mit der Freizügigkeit im Mittelpunkte der Moskauer Agrarpolitik des XVI. und XVII. Jahrhunderts steht.

Im alten Rufsland ist ursprünglich der Bauer ein freier und gleichberechtigter Staatsbürger. Sein Verhältnis zu dem Gutsbesitzer ist durch einen Vertrag geregelt. Freilich ist der Bauer häufig vom Gutsherrn abhängig, aber er hat das Recht des freien Wegzuges. Der Vertrag zwischen dem Grundbesitzer und dem Bauer war nur auf ein Jahr geschlossen, gewöhnlich vom Herbst-Georgstag (24. November), bis zum Herbst-Georgstag, und an diesem Georgstag hatte der Bauer das Recht zu bleiben, oder wegzuziehen. Übrigens war der Kündigungstermin je nach den Ortschaften verschieden, so war z. B. in Pskow die Vigilia Skt. Philippi (14. November) dieser Kündigungstermin.[1])

Eine gewisse Erschwerung des Umzuges ist schon in dem ersten Gesetzbuche, in dem „Ssudebnik", dem Gerichtsbuche vom Jahre 1497, zu konstatieren. Die betreffende Stelle lautet folgendermafsen:

„Und die Bauern sollen kündigen aus einem Gebiete in das andere, oder aus einem Dorfe in das andere zu einem Termin im Jahre, innerhalb einer Woche vor und einer Woche nach dem Herbst-Georgentage. Und der Hof auf freiem Felde gilt einen Rubel, und im Walde einen halben, und welcher Bauer auf jemandes Lande ein Jahr gesessen hat und zieht weg, so bezahlt er einen viertel Hof:

---

kaja Besseda" 1858 Bd. I p. 118, und vollständig von Wilukoff in seinen „Finanzgeschichtlichen Streitfragen" p. 32, veröffentlicht. Simon war Mitropolit von 1496—1510.

[1]) Urkunden der Archeographischen Expedition. Bd. I. Nr. 48 und 83.

und wer zwei Jahre safs und zieht weg, der zahlt dreiviertel; aber wer vier Jahre safs, der zahlt den ganzen Hof.“

Wir sehen aus dieser Bestimmung, dafs der Bauer aufser der vereinbarten Pacht noch ein besonderes Wohngeld zahlen mufs im Falle, wenn er wegziehen will. Zweitens werden, wie Engelmann [1]) sehr richtig betont, im Gerichtsbuche nicht beide vertragschliefsende Parteien behandelt, sondern nur der Bauer. Das Recht des Grundherrn scheint als etwas Selbstverständliches, und keiner weiteren Formulierung bedürftig, dagegen wird das Recht der Bauern beschränkt. Die neue Entschädigung, die der Bauer an seinen Herrn im Falle des Wegzuges zahlen mufste — nämlich unter Umständen einen ganzen Rubel — war so hoch, dafs sie in vielen Fällen einem Kündigungsverbote gleich kam. Denn ein Rubel war die Summe, für die nach dem damaligen Geldwert ein Bauer ein Jahr leben konnte, und die Lage der Bauern zu damaliger Zeit war so gedrückt, dafs von solchen Ersparnissen kaum die Rede sein konnte. Der Bauer war deshalb nur dann imstande sein Kündigungsrecht geltend zu machen, wenn irgend ein reicher Gutsbesitzer, der die Zahl seiner Bauern vermehren wollte, ihm das nötige Geld lieh, um den Vertrag mit seinem früheren Herrn zu lösen. Unter solchen Umständen hatte der Bauer von dem Umzuge kaum irgend welche Vorteile, denn er war schon von vorneherein nicht nur des neuen Herrn Bauer, sondern auch schon Schuldner, dessen Lage nicht beneidenswert war.

Das zweite Gerichtsbuch vom Jahre 1550 geht in dieser Richtung noch einen Schritt weiter: das Wohngeld wird um zwei Altyn erhöht.

Wir sehen, dafs der Staat systematisch die Freizügigkeit der Bauern beschränkt, und wollen deshalb von der Gesetzgebung zum Volksleben selber übergehen, um die Entstehung der Leibeigenschaft besser zu verstehen.

Genaue Angaben über die Mobilisation der bäuerlichen Bevölkerung im XV. und XVI. Jahrhundert haben wir nicht, aber Ssokolowskis Bearbeitung der Materialien der Steuerbücher, geben uns einen Anhalt zur relativen Beurteilung der Mobilisation der Bauern; wir können feststellen, dafs in einer Periode das Hin- und Herziehen der Bauern, oder deren Flucht nach dem Südosten gröfser war, als in anderen Perioden.

Zwei Steuerbücher der Derewschen Pjatina aus dem Ende des XV. Jahrhunderts, zwischen denen wahrscheinlich eine Zwischenzeit

---

[1]) Engelmann. Die Leibeigenschaft in Rufsland. p. 20—21.

von 17 Jahren liegt, geben uns manche Anhaltspunkte für die Beurteilung der uns interessierenden Frage.

Rutiner Kirchspiel.

Fürstliche Domänen.

Nach den Angaben:

	des alten Steuerbuches,	des neuen Steuerbuches.
In einem Güterkomplex:	24 Dörfer, 58 Höfe.	23 Dörfer, 65 Höfe
„ 2. „	6 „ 11 „	6 „ 11 „
„ 3. „	3 „ 11 „	3 „ 8 „

Dienstgüter.

In einem Güterkomplex:	40 Dörfer, 78 Höfe.	40 Dörfer, 88 Höfe
„ 2. „	19 „ 36 „	19 „ 35 „
„ 3. „	10 „ 18 „	10 „ 18 „
„ 4. „	21 „ 26 „	21 „ 26 „

Klostergüter.

Auf Güterkomplex	17 Dörfer, 22 Höfe.	18 Dörfer, 33 Höfe

Segliner Kirchspiel.

Fürstliche Domänen.

In einem Gute	1 Dorf, 2 Höfe.	1 Dorf, 2 Höfe.
„ 2. „	65 Dörfer, 119 „	81 Dörfer, 236 „

Dienstgüter.

In einem Gute	56 Dörfer, 85 Höfe.	66 Dörfer, 129 Höfe
„ 2. „	15 „ 33 „	12 „ 28 „
„ 3. „	11 „ 23 „	11 „ 23 „

Welikoporoger Kirchspiel.

Fürstliche Domäne.

In einem Gute	9 Dörfer, 19 Höfe.	14 Dörfer, 31 Höfe

Dienstgüter.

In einem Gute	24 Dörfer, 35 Höfe.	27 Dörfer, 33 Höfe
„ 2. „	4 „ 8 „	4 „ 8 „
„ 3. „	10 „ 13 „	9 „ 15 „
„ 4. „	9 „ 14 „	9 „ 9 „

Bauernland.

	8 Dörfer, 15 Höfe.	9 Dörfer, 15 Höfe

Tücholer Kirchspiel.

Auf einem Fürstengute	7 Dörfer, 20 Höfe.	7 Dörfer, 26 Höfe

Auf einem Dienstgute	2 Dörfer, 6 Höfe.	4 Dörfer, 11 Höfe
	Klostergüter.	
Auf einem Gute	6 Dörfer, 16 Höfe.	6 Dörfer, 17 Höfe
Im 2. „	11 „ 17 „	11 „ 18 „
„ 3. „	26 „ 51 „	45 „ 63 „

Nerecer Kirchspiel.

Auf einem Fürstengute	10 Dörfer, 13 Höfe.	10 Dörfer, 15 Höfe
„ „ Dienstgute	13 „ 29 „	13 „ 26 „
„ d. 2. „	6 „ 8 „	6 „ 9 „
„ einem Klostergute	9 „ 13 „	9 „ 12 „
„ Bauernland	2 „ 3 „	2 „ 3 „
dto.	1 „ 4 „	2 „ 3 „

Wir sehen aus diesen Zahlen, dafs sich in der 17jährigen Zwischenzeit die Bauernzahl nicht sehr verändert hat, woraus wir schliefsen können, dafs auch das Hin- und Herziehen der Bauern noch keine besonders tiefgreifende Erscheinung war. Anders liegen die Verhältnisse am Ende des XVI. Jahrhunderts. Die Zahl der verlassenen Dörfer und Höfe übersteigt bei weitem die Zahl der bewohnten. Z. B. im Wassilkower Distrikt des Moskauer Kreises giebt es in den Jahren 1570 – 80 = 46 bewohnte Dörfer, und 158 verlassene, aus denen eine jede Spur menschlichen Lebens verschwunden ist. Im Koschelewer Distrikte fallen 44 verlassene Dörfer auf je ein bewohntes. Ungefähr dasselbe Verhältnis ist fast in allen anderen Distrikten des Moskauer Kreises. Ebenso liegen die Verhältnisse in anderen zentralen Kreisen, so z. B. im Kreise Kolomna. In den Jahren 1577—1578 giebt es 727 verlassene Dörfer. In den Kreisen Polozk (1569), Tula (1587 – 89), Wjazma (1594—95) ist die Zahl der verlassenen Höfe gleich der Zahl der bewohnten. Auf den 467 □ Werst der Derewschen Pjatina sind in den achtziger Jahren des XVI. Jahrhunderts nur 123 bewohnte Dörfer übrig geblieben, 967 Dörfer liegen öde und verlassen!

Wodurch ist diese allgemeine Flucht der Bauern, die einen epidemischen Charakter trägt, zu erklären? Die Gründung und Konsolidierung des grofsen Moskauer Reiches war für alle Stände mit grofsen Opfern verbunden, besonders grofse Lasten wurden naturgemäfs der niedrigsten Klasse der Bauern auferlegt. Die unaufhörlichen Kriege forderten im gesteigerten Mafse Geld und Naturalabgaben von den Bauern. Die psychologische Folge dieser Kriege

war die völlige Verwilderung der inneren Administration. Und die Ansprüche der Gutsherren steigerten sich parallel mit den Ansprüchen des Staates. Den Bauern blieb nichts anderes übrig, als auf die Wolga, den Don, den Ural, nach Litthauen und nach Sibiren zu flüchten.

Wir wollen als Illustration die Kriege aufzählen, die z. B. die Nowgoroder Provinzen in jener Epoche durchleben mufsten. Bald nach dem Überfall des deutschen Ritter-Ordens unter dem Grofsmeister Finke, der die Stadt Jamburg verbrannt hat, wurde auf dem Nowgoroder Boden 1448 ein Krieg mit den Schweden ausgefochten. Bald nach diesem Kriege machte Wassily, der Geblendete, Nowgorod tributpflichtig. Nach dem mifslungenen Versuch, unter das Protektorat Kasimirs, des Königs von Polen, überzugehen, wird Nowgorod von dem Moskauer Heere 1471 verwüstet. Im Jahre 1478 wird Nowgorod zur Moskauer Provinz und mufs alle Lasten der Moskauer Kriege tragen. Im Jahre 1555 wird die Wodsche Pjatina von den Schweden verwüstet, im Jahre 1558 fängt der lange Krieg mit Livland an. Im Jahre 1569 wird Nowgorod von Iwan dem Schrecklichen, der einen Verrat vermutete, verheert und zu Grunde gerichtet; halb Nowgorod endete auf dem Schaffot. Im Jahre 1581 eroberten die Schweden und Litthauer die Stadt Iwangorod; nach dem Vertrage von 1583 erhielten die Schweden die Städte Jwangorod, Jamburg und Koporje. Im Jahre 1590 eroberte der Zar Fedor Johannowitsch Jamburg wieder zurück. 1591 kommen wieder die Schweden und dringen bis Gdow, das Land verwüstend, vor. Im Jahre 1595 wurde endlich mit Schweden Frieden geschlossen, 1611 fängt der Krieg wieder an . . . . .

Aus dieser chronologischen Aufzählung der Kriege kann man sich wohl vorstellen, in welchem Zustande sich das Land befand, aber noch mehr als die Kriege, verheerte es die Hungersnot und die Pest, und noch mehr als unter der Pest, litt der Bauer von der Moskauer Administration.[1])

Dafs die Bauern wegen der Steuern und Lasten und vor den Erpressungen und dem wüsten Treiben der russischen Administrationen flüchteten, bezeugen sie selbst, es bestätigt das auch die grofse Versammlung der Stände im Jahre 1584.[2])

[1]) Vgl. Ssokolowski, Geschichte der Dorfgemeinden in Rufsland p. 39—52.

[2]) Vgl. Urkunden der archaeographischen Expedition. Bd. I Nr. 234, 242, 243, 258, 344; Sammlung der Staatsurkunden und Verträge Bd. I Nr. 202; Rechtsurkunden Nr. 209. Historische Urkunden Bd. I 200; Ergänzung der Historischen

Das Hin- und Herziehen der Bauernschaft oder gar deren Flucht nach dem Südosten paſste nicht in das Programm des Moskauer Staates. Der Moskauer Staat, der an die Stelle der Teil-Fürstentümer getreten war, war ein durchaus zentralisierter Staat, der nichts von bürgerlicher Freiheit und nichts von feudaler Unabhängkeit wuſste. Ein jeder Bürger, ob Fürst, ob Bauer, muſste dem Staate dienen. Der groſse Moskauer Feldherr, Fürst Kurbski, der vor dem Cäsarenwahne Iwans IV. geflüchtet war, schrieb an den schrecklichen Zaren: „Du hast das russische Zarenreich vermauert und die natürliche Freiheit des Menschen hast du in eine Höllenfestung eingesperrt.“ Der Fürst Kurbski hatte Recht, zu einer höllischen Festung ist das Zarenreich geworden, aber der moskowitische Staatszwang war notwendig, und für die „natürliche Freiheit“ der Fürsten konnte es in Moskau keinen Platz geben, denn auf den Trümmern der Fürstentümer ist der groſse Staat erstanden. Der Alleinherrscher des Moskauer Reiches muſste einen harten Kampf mit den mächtigen Fürstengeschlechtern ausfechten. Unter Iwan dem Schrecklichen fing dieser Kampf an. Zuallererst muſsten die Nachkommen der Ruriks und Gedemins Dienstmänner des Moskauer Zaren werden, sie wurden an den Dienst gebunden, und hatten kein Recht, ihn freiwillig niederzulegen. Nach und nach wurden ihnen ihre erblichen Stammgüter, mit denen ihre Traditionen aufs engste verknüpft waren, weggenommen. Anstatt dieser erhielten sie Erbgüter in anderen Gegenden, oder Dienstgüter. In seinem Testament zählt Jwan der Schreckliche zwanzig solcher konfiszierten fürstlichen Stammgüter auf. Aber die fürstlichen Traditionen konnten nur mit dem Leben selber aus deren Brust herausgerissen werden; auch vor diesem Schritte blieb der Moskauer Staat nicht stehen. Der Kampf des Moskauer Zaren mit den russischen Fürstenhäusern, endete mit völliger Ausrottung derselben. „Geschlechterweise,“ wie Kurbsky sagt, wurden sie ermordet; so fielen alle die Prosorowskis, die Uschatys, die Worotynskis, die Odojewskis, die Schčenjateffs, die Patrikejeffs, die Schujskis, die Mstislawskis u. s. w. Die Nachfolger Iwans des Schrecklichen hielten an dieser Politik fest, nur mordeten sie nicht so rücksichtslos wie der Schreckliche und beschränkten sich darauf diesen das Heiraten zu ver-

Urkunden. Bd. I, 298. Über die Steuern und Abgaben vgl. Historische Urkunden Bd. I Nr. 111. 188. Ergänzung der Historischen Urkunden Bd. I; Nr. 114, 122. 133, 148, 152.

bieten, damit die alten Fürstengeschlechter ohne Nachkommen aussterben mufsten.[1])

So gelang es, den Adel zum Dienstadel zu machen. Aber nicht nur die Selbständigkeit der Bojaren wurde vernichtet, sondern auch alle Berufsstände wurden an ihre Beschäftigung und an ihre Gemeinde gebunden. Kaufleute und Handwerker mufsten im Interesse und im Dienste des Staates arbeiten. „Die moskowitischen Grofsfürsten und Zaren“, sagt Engelmann, „festigen ihre Regierung durch Begründung und Ausbildung der Alleinherrschaft; die gesamte Thätigkeit des Volkes stellen sie unter ihre unmittelbare Leitung. Die bisher freien Berufsstände werden in Klassen umgeschaffen, jeder ist an seine Klasse und an seine Beschäftigung gebunden, jeder hat dem Staate zu dienen, wie es der Zar und seine Amtsleute befehlen. Das freie Grundeigentum, am schärfsten ausgebildet in den Herrschaften der ehemaligen Teilfürsten, wird vernichtet oder beschränkt. Der Eigentümer hat sein Land einzig zu dem Zweck, um dem Zaren zu dienen“.[2])

Wir sehen also, dafs der einzige Stand, der an die Gemeinde und an seinen Dienst nicht gebunden war, der also eine relative Freiheit besafs, der ökonomisch niedrigste, der der Bauern war. Der Bauer hatte das Recht der Freizügigkeit. Die Frage ist deshalb nicht, warum der Bauer an die Scholle gefesselt wurde, sondern warum ihm so spät das Freizügigkeitsrecht genommen worden?

Die Antwort darauf ist, dafs der Bauer auf gutsherrlichem Boden safs. Zwischen dem Staate und dem Bauer stand der Gutsbesitzer, und da in diesem Falle das fiskalische Interesse und das Interesse des Gutsbesitzers, der dabei noch Dienstmann war, sich völlig deckten, waren die Interessen des Gutsbesitzers mafsgebend für die moskowitische Politik. Die Gutsbesitzer aber hatten durchaus verschiedene Interessen. Ein jeder wollte, dafs seine eigenen Bauern an die Scholle gefesselt sein sollten, die Bauern der Nachbarn wollte er aber frei sehen; denn ein jeder wollte nicht nur die Bauern, die er hatte behalten, nein, er wollte noch möglichst viel fremde an sich locken. Diese zwei Wünsche verkörperten sich in zwei grofsen Gutsbesitzer-Kategorien. Der grofse reiche Gutsbesitzer, der Geld genug hatte,

---

[1]) Vgl. Milukoff. Studien über die russische Kulturgeschichte. St. Petersburg. 1896. p. 168—169.

[2]) Engelmann. Die Leibeigenschaft in Rufsland. p. 29.

um die Schulden des Bauern zu bezahlen, und ihm Vorschüsse zu gewähren, der aufserdem weniger Steuern als sein ärmerer Nachbar zahlte, und deshalb auch den Bauern günstigere Bedingungen stellen konnte, dem war es ein Leichtes, dem armen Gutsbesitzer seine Bauern wegzulocken. Dieser hatte deshalb auch von der Freizügigkeit den gröfsten Nutzen, und wahrte seine Interessen, die sich ihm aus derselben boten. Eine umgekehrte Bedeutung hatte die Freizügigkeit für den armen Gutsbesitzer, er strebte mit allen Kräften, die Hörigkeit der Bauern zu bewirken. — So kämpften um den Bauer zwei grofse Gutsbesitzerklassen. Faktisch hatte der Bauer überhaupt kein Freizügigkeitsrecht, denn er war privatrechtlich so an seinen Herrn und an dessen Boden gefesselt, dafs er ihn niemals zu verlassen im stande gewesen wäre, wenn ihn nicht ein anderer Gutsbesitzer losgekauft hätte. Von dem neuen Herrn wurde der Bauer nun schon doppelt abhängig, er ist durch dieses Loskaufen nicht nur Bauer, sondern auch Schuldner desselben.

Solche Bauernfängerei und die damit verbundene Verarmung der kleinen Dienstleute war für den Staat höchst gefährlich, und seine Aufgabe war, dem Übel möglichst radikal ein Ende zu machen.

Die herrschende und einflufsreichste Klasse in diesem Moskauer Staate war aber eben dieser reiche, und durch Privilegien zum Teil steuerfreie Gutsbesitzer, in dessen Interesse ja auch die Freizügigkeit der Bauern lag. So geht der Staat auf dem Wege der Beschränkung der Freizügigkeit nur langsam vor. Zwischen den ersten Mafsregeln gegen die Freizügigkeit und der Einführung der Leibeigenschaft, liegen ungefähr zwei Jahrhunderte. In der Mitte des XV. Jahrhunderts war der freie Umzug der Bauern nur in gewissen, vom Staate festgesetzten Jahreszeiten bestimmt, meistens am St. Georgs-Tag. [1])

Dieser freie Umzug der Bauern wird normiert von dem Gerichtsbuche Iwans III. (1497) und von dem Gerichtsbuche Iwans IV. (1550). Diese zwei Gerichtsbücher weisen, wie wir schon früher ausgeführt haben, eine Erschwerung des Umzuges auf. Es wird das „Wohngeld" (požiloje), das Geld, das der Bauer dem Herrn beim Umzuge zahlte, erhöht. Endlich kam der Ukas vom 21. November 1597. [1])

Wir sahen, dafs am Ende des XVI. Jahrhunderts die Bauernschaft durch die Steuern und Kriege zu einer förmlichen Flucht vom

[1]) Über die bestimmten Umzugstage siehe „Historische Urkunden" Nr. 178 180. — Rechtsurkunden, Nr. 232, 233, 235, 237, 238, 247.

flachen Lande gezwungen war. Die meisten Dörfer waren von den Bauern verlassen, diese flüchteten zum grofsen Teil in die Steppen des Südostens. Diese Flucht hatte Zustände hervorgerufen, die ein energisches Einschreiten des Staates erforderten. So fühlte sich die Regierung gezwungen, die Bauern endlich an ihre Scholle zu fesseln. Der Ukas vom 21. November 1597 lautet:

„Welche Bauern von den Dienst- und Erbgütern der Bojaren „und anderer Gutsbesitzer weggelaufen sind, fünf Jahre von jetzt „zurück, und gegen diese flüchtigen Bauern wegen ihrer Flucht „und gegen die Gutsbesitzer, bei denen sie nach ihrer Flucht „leben, soll man den Gutsbesitzern, von denen die Bauern ge- „flüchtet sind, Gericht geben und streng untersuchen mit allen „Mitteln; und nach Gericht und Untersuchung soll man die „flüchtigen Bauern mit ihren Kindern und Weibern und mit aller „ihrer Habe zurückführen dahin, wo ein jeder vorher gelebt hat. „Aber welche Bauern vor sechs oder vor sieben, oder vor zehn „Jahren und mehr gelaufen sind, und deren Gutsbesitzer haben „gegen die Bauern wegen ihrer Flucht und gegen die Guts- „besitzer, bei denen sie nun leben, bis zu diesem Jahre 1597 „vor sechs oder sieben oder zehn Jahren und mehr nicht ge- „klagt, so hat der Zar befohlen, gegen solche Läuflinge wegen „ihrer Flucht und gegen die Gutsbesitzer, bei denen sie nun „leben, kein Gericht zu geben und keine Untersuchung anzustellen „wegen flüchtiger Bauern, welche vor diesem Jahre 1597 im „Laufe von fünf Jahren geflohen sind. Wo aber eine Sache „anhängig gemacht ist vor diesem Jahre, die soll nach Gericht „und Untersuchung entschieden werden.“

Dieser Ukas ist charakteristisch. Das Recht der Bauern wird einfach ignoriert. Die Bauern, die von ihrem Rechte der Freizügigkeit Gebrauch machten, wurden als Läuflinge hingestellt, gleich denen, die ohne Kündigung flüchteten. Man konnte denken, dafs dieser Ukas nur auf Läuflinge, also auf solche, die ohne ihren Verpflichtungen nachzukommen, gelaufen sind, sich bezieht! Aber es ist geschichtliche Thatsache: diesem Ukase, der mit keinem Worte auf ein Verbot der Freizügigkeit anspielt, verdankt die Hörigkeit ihre Entstehung!

Professor Engelmann vergleicht in einer aufserordentlich geistreichen Weise diesen Ukas mit denen, die im XVIII. Jahrhundert in Klein- und Neurufsland die Leibeigenschaft eingeführt haben. Das

---

[1]) Historische Urkunden. N. 221.

Wort „Leibeigenschaft" kommt auch in jenen Ukasen nicht vor, man spricht von „Aufrechterhaltung der Ordnung", man verordnet die „Sicherung der Abgaben und Leistungen" und unter diesen frommen Worten war die Einführung der krassesten, unbeschränktesten Leibeigenschaftsform versteckt. „Dieser Parallelismus", sagt Engelmann, „geht bis an das Detail der Durchführung, weil die eine wie die andere Mafsregel ohne Rücksicht auf das Recht, blofs mit Rücksicht auf den Nutzen getroffen wird" . . . .

. . . „Zug für Zug wie am Ende des XVI. Jahrhunderts: die selben Ursachen, dieselbe Motivierung, dasselbe Ignorieren des bestehenden Rechts, dieselbe Scheu die Mafsregel bei ihrem wahren Namen zu nennen, und — derselbe Erfolg, die Einführung der Leibeigenschaft, und zwar hier sofort in ihrer krassesten unbeschränktesten Form." [1])

Da wir die Entwicklung der Leibeigenschaft in Rufsland nur insofern es unsere Aufgabe erfordert verfolgen, gehen wir auf die einzelnen Ukase nicht ein. Seit dem Tode Iwans des Schrecklichen steht die Einführung der Leibeigenschaft auf der Tagesordnung. Einzelne Ukase (wie z. B. der vom 21. November 1601, des Zaren Boris) weisen manche Abweichungen von der herrschenden Tendenz auf, sie sind aber selber nur ein Produkt der momentanen politischen Konjunkturen.

Im grofsen und ganzen bleibt die Thatsache bestehen: die Leibeigenschaft ist im Jahre 1597 eingeführt, sie bedarf nur der weiteren Ausbildung. Und diese grofse und prinzipielle Weiterentwicklung erfährt die Leibeigenschaft im Gesetzbuche vom Jahre 1649. Der privatrechtliche Charakter der Hörigkeit bekommt eine staatsrechtliche Sanktion und die Leibeigenschaft wird zur Institution des russischen Staatsrechtes. — Was bedeutet der Ukas vom Jahre 1597? Der Vertrag, den der Bauer mit dem Gutsherrn geschlossen hat, ist unkündbar geworden, aber der Bauer safs auf dem gutsherrlichen Grund und Boden, auf Grund seines Vertrages. Hörig war nur der Bauer, der durch den unkündbaren, erblichen Vertrag an die Scholle gebunden war, aber die Söhne, Verwandten und Arbeiter, die auf dem Hofe des Bauern wohnten, die waren frei. Nach dem Tode des Vaters wurde derjenige Sohn hörig, der den Hof übernahm, als Rechtsnachfolger des früheren Pächters, seine Brüder und Verwandten aber blieben freie Leute, sie konnten gehen, wohin sie wollten, oder wohin die Not sie trieb. Nach dem Gerichtsbuche vom Jahre 1649

---

[1]) Engelmann op. cit. p. 37.

entschied die Eintragung in die Land- und Steuerrollen darüber, wohin ein jeder hörig war; es entscheidet also über die Hörigkeit kein Vertrag mehr, sondern die Regierung ex officio.

Aufserdem wird durch das Gesetzbuch vom Jahre 1649 die Hörigkeit für alle Familienmitglieder und Nachkommen erblich.[1])

Die Ausbildung und Verbreitung der Feldgemeinschaft in der Periode der Leibeigenschaft.

10. Die Entstehung der Feldgemeinschaft auf dem gutsherrlichen Boden.

Als vor 40 Jahren ein ausgezeichneter russischer Gelehrter — B. Čičerin — zu behaupten wagte, dafs die gegenwärtige Feldgemeinschaft der Einführung der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer ihren Ursprung verdanke, rief diese Behauptung in der russischen dilettantischen Litteratur einen Entrüstungssturm hervor, und der erste Geschichtsschreiber des russischen Bauernlebens — Beläjeff — hat den Gemeindebesitz als eine nationale urrussische Institution dargestellt. Obgleich die von ihm angeführten Urkunden nur das direkte Gegenteil seiner Behauptungen beweisen konnten, hat die Vorstellung von dem Gemeindesitze als uralte Institution allgemeine Anerkennung und Verbreitung gefunden. Ungefähr zwanzig Jahre sind nach dem Erscheinen des Beläjeffschen Werkes verflossen, bis in der geschichtlichen Auffassung des russischen Gemeindebesitzes ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen ist; es waren die Werke über die Entstehung des Gemeindebesitzes von Ssokolowski und von Keufsler. Beide haben denselben Fehler begangen, beide stellen den russischen Gemeindebesitz als Analogon der Markgenossenschaft dar. Dieser Fehler bedeutete einen grofsen Fortschritt der Beläjeffschen Auffassung gegenüber, und bei dem Mangel an positivem Material über die russische

---

[1]) Vgl. Engelmann op. cit. p. 55—77.
Beläjeff. Die Bauern in Rufsland. p. 127—150.

Agrarpolitik im XVIII. und XIX. Jahrhundert, war eine andere Auffassung der russischen Feldgemeinschaft fast ausgeschlossen.

Der leider nun verstorbene Johannes von Keufsler war ein gewissenhafter und objektiver Forscher. Er sah, wie unmöglich es sei die gegenwärtig herrschende Form der Feldgemeinschaft in die moskowitische Periode hineinzuverlegen, deshalb teilte er die Geschichte der Feldgemeinschaft in zwei Perioden; in die Periode der eigentlichen Feldgemeinschaft mit dem Rechte eines jeden Gemeindegenossen auf einen Landanteil, welcher seit der Einführung der Leibeigenschaft datiert; dieser Periode voran schickt Keufsler den „altrussischen Gemeindebesitz“, eine Gemeindebesitzform, die, wie wir bewiesen zu haben glauben, im Moskauer Staate niemals existiert hat.[1])

Seit Keufsler ist eine vollständige Geschichte der russischen Feldgemeinschaft nicht geechrieben worden, aber die Forschungen der Frau Jefimenko über den nordrussischen bäuerlichen Grundbesitz, die Fülle von Einzelforschungen über die verschiedenen Perioden der russischen Agrar- und Steuerpolitik, die lokal-historischen und statistischen Einzelbeschreibungen der verschiedenen russischen Gouvernements, die wir den Landschaften verdanken, — diese Materialien, so lückenhaft sie auch sind, haben keinen Zweifel über die Entstehung der Feldgemeinschaft gelassen. Milukoff hat vollständig Recht, wenn er in seinem neuesten Werke behauptet: „Es ist nicht nur unmöglich die moderne Gemeinde aus ursprünglichen gesellschaftlichen Formen abzuleiten, sondern wir sind vollkommen imstande ihre verhältnismäfsig späte Entstehung nachzuweisen und deren Ursachen zu erklären. Ihrem Wesen nach ist die russische Gemeinde eine Zwangsorganisation, die ihre Mitglieder, um die korrekte Entrichtung der auf ihnen ruhenden Lasten und Zahlungen zu sichern, mit solidarischer Haftbarkeit bindet und die Korrektheit der einzelnen Mitglieder dadurch bewirkt, dafs sie die Lasten nach der Zahlungsfähigkeit verteilt . . . Die moderne wirtschaftliche Gemeinde (d. h. die Feldgemeinschaft) ist zuallererst auf dem privaten Gutsbesitz entstanden: auf den Gütern der Klöster und Fürsten. Schon im XVI. Jahrhundert

[1]) „Ich habe die Einführung der Schollenpflichtigkeit resp. Leibeigenschaft und der Kopfsteuer als die beiden hauptsächlichsten Momente, zu denen noch andere, innerlich mit jenen zusammenhängende hinzutreten, ermittelt, die aus dem altrussischen Gemeindebesitz, der das unbedingte Recht des Gemeindegenossen auf entsprechenden Landanteil nicht kannte, den heute herrschenden Gemeindebesitz mit gleichen Recht und der gleichen Pflicht jedes Genossen hervorgerufen haben.“ Keufsler Bd. III p. 33. Vgl. den I. Teil seines Werkes p. 106—107.

wird die freie Verfügung des Gutsbesitzers über die bäuerlichen Anteile auf dem gutsherrlichen Boden Mittelrufslands zur Sitte. Im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts sucht die Regierung diese Sitte auch auf die freie Bauernschaft der russischen Grenzgebiete auszudehnen." [1]).

Diese Charakterisierung der Entstehung der Feldgemeinschaft ist sehr treffend, und nun wollen wir ihre Verbreitung in der Epoche der Leibeigenschaft verfolgen.

In dem letzten Abschnitt des vorigen Kapitels, haben wir eine Urkunde zitiert, die uns zum ersten mal über proportionelle Landverteilung berichtet. Es ist dies die Urkunde aus der Beläjeffschen Sammlung aus dem Ende des XV. Jahrhunderts (1496—1510), die den Befehl des Metropoliten Simon enthält, das Land des Konstantino-Jelenschen Klosters zu messen und unter die Bauern, proportionell ihren Kräften, zu verteilen, weil die Bauern nicht gleichmäfsig beschäftigt sind, die einen viel, die anderen wenig Land bebauen.[2]) Aus dieser Urkunde ersehen wir, dafs, obgleich die Bauern freie Pächter waren, das gutsherrliche Interesse doch so mafsgebend war, dafs der Gutsherr das den einzelnen Bauern schon verpachtete Land aufs neue verteilen konnte. Aufserdem sehen wir, was übrigens selbstverständlich ist, dafs das Interesse des Gutsherrn darin bestand, seine Bauern möglichst gleichmäfsig zu beschäftigen. Als die Bauern an die Scholle gefesselt waren und die überflüssige Bevölkerung nach ihrer Vermehrung nicht von dem Gute ihres Herrn fortziehen konnte, mufste der Gutsherr, um sich deren Arbeitskräfte nutz- und dienstbar zu machen, das vorhandene freie Land verteilen, oder wo der Gutsherr über solches nicht disponierte, eine neue Umteilung und gleichmäfsige Verteilung des Landes anordnen. — Wir sahen, dafs solch eine Umteilung, verordnet durch den Metropoliten Simon, dem Pachtrechte seiner Bauern, die damals noch frei waren, zuwider war.

Nun wollen wir sehen, ob diese wirtschaftlichen Interessen dem „Rechte" der Bauern, zur Zeit der Leibeigenschaft, widersprachen.

Der Ukas vom Jahre 1597, der die Freizügigkeit aufgehoben hat, hob dadurch auch das Kündigungsrecht der Bauern auf. Der Bauer blieb aber, auf Grund des unkündbaren Vertrages, auf dem gutsherrlichen Boden sitzen. Das war der erste Schritt. Und durch

---

[1]) P. Milukoff, Studien zur russischen Kulturgeschichte. St. Petersburg 1896 p. 188—189.

[2]) Vgl. Beläjeff, Zeitschrift „Rufskaja Besseda". 1856 Bd. I. p. 118; Milukoff, Finanzgeschichtliche Streitfragen. p. 32.

die Gesetze Peters des Grofsen und Katharinas II. hat die russische Leibeigenschaft eine Form der krassesten, brutalsten und grausamsten Herrschaft des Menschen über seinen Mitmenschen angenommen, wie es, wie Engelmann behauptet, in keinem anderen Lande der Fall gewesen war. Um die „Rechte“ der Bauern zur Zeit der vollen Ausbildung der Leibeigenschaft unter Katharina II. zu charakterisieren, wird es genügen, wenn wir nur einige Punkte hervorheben.

Der Leibeigene war verpflichtet seinem Herrn absolut zu gehorchen, insofern dessen Befehle nicht im Widerspruche zu den geltenden Staatsgesetzen standen. Ferner hatte er kein Recht, ohne Erlaubnis seines Herrn zu heiraten. Die Frohndienste, persönliche Leistungen und Geldabgaben, hingen vollständig von dem Ermessen des Gutsherrn ab. Er hatte auch das Recht die Ackerbauern zu Hofdienern zu machen, und die Hofdiener zur Feldarbeit zu schicken. Er durfte die Bauern, ob mit oder ohne Grund und Boden, verkaufen. Alle Streitigkeiten zwischen den Leibeigenen wurden von dem Gutsherrn endgiltig entschieden. Er hatte die Befugnis körperliche Strafen zu vollziehen, nur durfte er seine Leibeigenen nicht töten. Er konnte einen jeden Bauern zum Militärdienst abgeben, nach Sibirien verbannen und zu Zwangsarbeiten in Sibirien verurteilen.

Die Leibeigenen hatten kein Recht ihren Herrn anzuklagen, sie durften keinen Grund und Boden erwerben. Das ganze Eigentum des Leibeigenen war vor den Ansprüchen des Gutsbesitzers nicht gesichert . . .

Es ist überflüssig die traurige Aufzählung weiter fortzuführen. Wir sehen, dass die „Rechte“ der Leibeigenen den Gutsherrn an der Einführung der Leibeigenschaft nicht hindern konnten.

Von grosser Bedeutung für die Ausdehnung der Feldgemeinschaft war die Einführung der Kopfsteuer. Am 27. November 1718 wird eine Zählung der Bauern oder, wie es hiefs, eine Revision angeordnet. Nach der Durchführung dieser Revision wurde die alte Grundsteuer durch eine Kopfsteuer ersetzt. Es wurden nicht nur die ackerbautreibenden Bauern, sondern auch die Hofleute, also Bauern, die keinen Landanteil hatten, durch diese Steuer belastet. Im Ukase vom 5. Januar 1720 heifst es ausdrücklich: „da ich höre, dafs in die Steuerlisten nur Bauern aufgenommen werden, aber Hofesleute und dergleichen nicht, wobei dieselbe Umgehung des Gesetzes vorkommen kann wie früher bei den Verzeichnissen nach Höfen, deswegen soll verordnet werden, dafs die Gutsbesitzer alle ihre Unterthanen, welcher Klasse sie auch angehören, auch Kirchendiener, eintragen lassen

sollen." [1]) Nach dem Ukas vom 5. Februar 1722 haftet der Gutsbesitzer für das rechtzeitige Einfliefsen der Steuern von allen männlichen Seelen, ob sie ackerbauende Bauern oder Hofesleute sind. Diese Haft des Gutsbesitzers für die Steuerentrichtung seiner Leibeigenen gab dem Gutsherrn Veranlassung, die Zahl der Hofesleute zu verringern und ihnen Landanteile zuzuweisen, was natürlich mit einer Neuverteilung des von den Bauern bewirtschafteten Landes verbunden war. [2])

Durch die Einführung der Kopfsteuer und durch die Haftbarkeit des Gutsbesitzers für das rechtzeitige Einfliefsen derselben, wurde der ganze Steuerapparat aufserordentlich vereinfacht, der Staat brauchte keine ausführlichen Landrollen und Steuerbücher mehr, er operierte von nun an mit der blofsen Zahl der Leibeigenen, auf denen die Kopfsteuer lastete.

Aber mit dem Aufhören der Steuerbücher ist unsere Hauptquelle für die Geschichte des wirtschaftlichen Lebens des russischen Bauern verschwunden und eine genaue Beschreibung der Feldgemeinschaft während der Leibeigenschaft ist vorläufig ausgeschlossen; wir müssen uns deshalb mit den einzelnen Zeugnissen für die allgemeine Verbreitung der Feldgemeinschaft begnügen.

Dafür, dafs in Rufsland auf dem gutsherrlichen Boden die periodischen Umteilungen allgemein verbreitet waren, haben wir viele Beweise. Baron Wolff, der ein Abgeordneter des Jamburger Adels in der Kommission für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches war, äufserte sich in einem Gutachten über die Bauernfrage im Jahre 1770, dafs „die Bauern in der genauesten Weise ihre Felder und Wälder unter sich verteilen." [3]) An einer anderen Stelle sagt er, „dafs das Land, das vom Gutsbesitzer dem Dorfe zur Nutzung zugeteilt worden ist, sich die Bauern untereinander nach der Zahl der erwachsenen Arbeiter teilen müssen." Baron Wolff protestiert gegen die allzuhäufige Umteilung; deshalb schlägt er vor, dafs, „wenn es Land genug giebt, soll man bestimmte Streifen für die anwachsende

---

[1]) Vollständige Sammlung der Gesetze Nr. 3481.

[2]) Vgl. Engelmann op. cit. p. 78—118. Nicht uninteressant sind die Aufsätze von Buschens in der Tübinger Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft 1859 Bd. XV p. 219—245; Bd. XVII (1861) p. 540—576.

[3]) Schriften der historisch-philologischen Fakultät der kaiserlichen St. Petersburger Universität. Bd. VIII St. P. 1881.

W. J. Semewski, Die Bauern zur Zeit der Kaiserin Katharina II. Bd. I p. 92.

Generation vorbehalten, und nicht an der alten Sitte, jährlich das Land umzuteilen, festhalten.“ [1])

Im Jahre 1785 zirkulierte in der russischen Gesellschaft eine von einem Anonymus verfaſste und in Abschriften verbreitete Schrift unter dem Titel: „Betrachtungen über die Inkommodität, den Bauern und Dienern in Ruſsland Freiheit und Grundbesitz zu geben.“ Der Verfasser ist ein eifriger Anhänger der Leibeigenschaft und der Feldgemeinschaft; ohne die Leibeigenschaft kann sich der Verfasser die Feldgemeinschaft garnicht vorstellen. So sagt er: „Gegenwärtig versorgen die Gutsbesitzer die verheirateten Bauern mit Landanteilen, und denjenigen, die nicht imstande sind den ganzen früheren Anteil zu bebauen, wird ein Teil desselben weggenommen. Dann aber (d. h. wenn die Leibeigenschaft aufgehoben sein wird), werden die einen zu viel Land haben, und die anderen werden Proletarier und Landarbeiter bei den Reichen sein.“ [2])

Für die Verbreitung der Feldgemeinschaft bei den Apanage- und Staatsbauern legt Zeugnis ab die am 5. September 1767 einberufene Kommission der staatsbürgerlichen Klasseneinteilung. In einem unveröffentlichten Gutachten erklärt sie, daſs die Staatsbauern die ihnen zugeteilten Landanteile besitzen, aber mit der Vermehrung der Bevölkerung werden Umteilungen vorgenommen. [3]) In dem Nowgoroder Gouvernement behauptet Güldenstädt, ein deutscher Gelehrter, der zur Zeit Mitglied der russischen Akademie der Wissenschaften war, daſs die Feldgemeinschaft allgemein verbreitet ist, die Felder und Wiesen werden in je 5—10 Jahren neu umgeteilt, die Wälder und Weiden befinden sich im willkürlichen Gebrauche. [4])

Im Jahre 1788 behauptet die lokale Administration des Gouvernements Kursk, daſs der erbliche Individualbesitz der Einhöfler sehr unbequem sei und bittet den Senat eine gleichmäſsige Umteilung zu verordnen, „ähnlich wie es bei den Apanage-Ökonomie- und anderen Staatsbauern der Fall ist, die das Land gleichmäſsig, d. h. nach der Zahl der vorhandenen männlichen Seelen umteilen.“ [5])

Kosmin schlägt der Kaiserin im Jahre 1765 vor, in den Archangler und Welikoustjuger Provinzen die Feldgemeinschaft einzuführen und

[1]) W. J. Semewski, Die Bauernfrage in Ruſsland im XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. St. Petersburg. 1888. Bd. I. p. 133.

[2]) Semewski, Bauernfrage etc. Bd. I. p. 191.

[3]) Semewski, Die Bauern zur Zeit Katharinas II. p. 93.

[4]) Güldenstädt, Reisen durch Ruſsland. 1791. Bd. II. p. 473.

[5]) Semewski, Die Bauern zur Zeit Katharinas II. p. 93.

mit den dort wohnenden Freibauern „wie der Gutsbesitzer mit seinen Bauern" zu verfahren.

Wir sehen also, dafs auf dem gutsherrlichen Boden die Gutsbesitzer überall die Feldgemeinschaft eingeführt haben. Interessant ist noch für uns, wie häufig die Umteilungen, und wie sie vorgenommen wurden. Darüber haben wir allerdings sehr spärliche Nachrichten. Die Häufigkeit der Umteilungen hing vollständig von den lokalen Verhältnissen ab. Ein Gutsherr aus dem Gouvernement Twer-Suboff behauptet, dafs die Umteilungen von dem Gutsherrn „sehr häufig" vorgenommen wurden. Güldenstädt berichtet, dafs in der Provinz Powgorod die Umteilungen in je 5—10 Jahren vorgenommen wurden. Baron Wolff spricht von der Schädlichkeit der häufigen Umteilungen. Rytschkoff dagegen, indem er die Zustände der Kasaner und Orenburger Gouvernements im Auge hat, klagt über die Seltenheit der Umteilungen, und in seinem Buche „Disposition für die Verwalter," schlägt er vor, jährlich das Land umzuteilen.[1])

W. J. Semewski, der vorzügliche Kenner der russischen Bauerngeschichte behauptet, dafs zur Zeit der Leibeigenschaft viel häufiger die Umteilungen von den Gutsbesitzern verordnet wurden, als es gegenwärtig bei den freien bäuerlichen Gemeinden der Fall ist.[2])

Viel schwieriger ist danach die Frage, wie die Umteilungen meistens durchgeführt wurden. Die Einzelheiten der verschiedenen Umteilungsarten können wir aus den gegenwärtigen Systemen der Feldgemeinschaft rekonstruieren, da dieselben, insofern sie in der neueren Zeit sich nicht zersetzt haben, eben eine Erbschaft der Vergangenheit sind. Über die Hauptprinzipien dieser Umteilungen zur Zeit der Leibeigenschaft sind uns Urkunden und Zeugnisse der Zeitgenossen erhalten geblieben. So wissen wir, dafs das Land nach den Tjaglos verteilt wurde. Das „Tjaglo" war die Verteilungseinheit des XVIII. Jahrhunderts. Die Frage ist demnach, was ein solches „Tjaglo" war.

Das Wort „Tjaglo" hatte verschiedene Bedeutungen. Am allerhäufigsten meint Semewski, wurde unter dem Worte Tjaglo ein Ehepaar verstanden. So sagt auch Rytschkoff, der Verfasser der „Disposition für den Verwalter": „Eine alte Sitte herrscht unter den arbeitsfähigen Bauern, das Land nach den Tjaglos zu verteilen, verstehend unter solch' einem Tjaglo — Mann und Frau." [3]) An einer anderen Stelle seines Buches giebt Rytschkoff den Rat, die gesamte

[1]) Semewski. Die Bauern zur Zeit Katharinas II. p. 108.
[2]) Eebenda p. 117.
[3]) Semewski. Die Bauern zur Zeit Katharinas II. Bd. I. p. 97.

Bevölkerung über 16 Jahre, auch die unverheirateten, zu den Tjaglos zu rechnen. Unter diesen Tjaglos mufs das Land nicht seltener, wie er meint, als in je 2—3 Jahren verteilt werden. „Der Verwalter, der sich um das Interesse seines Gutsherrn bemüht," führt Rytschkoff ferner aus, „mufs dafür sorgen, dafs die Zahl der Tjaglo-Bauern sich immer mehr vermehren soll, und von den Tjaglos soll er nur die verkrüppelten und völlig arbeitsunfähigen befreien." [1]) Zu diesem Zwecke, d. h. um die Zahl der Tjaglo-Arbeiter zu vermehren, zwingen die Gutsherrn ihre Leibeigenen zur frühen Heirat. Nach den Lehren der griechisch-orthodoxen Kirche ist die Ehe ein Sakrament, und in den Stand der Ehe kann man nur freiwillig eintreten, aber was kümmerte sich der adlige Sklavenzüchter darum. Nette moralische Sentenzen, äufsert ein Anonymus in einer Schrift, die er im Jahre 1791 der freien ökonomischen Gesellschaft zugeschickt hat. So heifst es bei ihm: „Die Mädchen sollen mit 18 Jahren verheiratet werden. Ein guter Wirt sucht bei Vieh und Geflügel Nachkommen zu züchten, ein Mensch aber, der die Bildung versteht, mufs um so mehr für die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes mit Gottes Hilfe Sorge tragen. [2])

Im allgemeinen wird der Leibeigene als Tjaglo-Arbeiter von 16—20 Jahren betrachtet. Natürlich kommen hier und da Abweichungen vor.

Es waren übrigens im vorigen Jahrhundert Versuche angestellt, das Land nicht nach den Tjaglos, sondern nach der Zahl der vorhandenen Seelen, ohne Unterschied des Alters zu verteilen. Ein Beispiel dafür fand Semewski im Archive des Fürsten Golicin. In dem zu besprechenden Falle hat der Älteste des Golicinschen Dorfes im Einvernehmen mit einem Teile der Bauernschaft das Land nach der Zahl der Seelen umgeteilt, indem er die alte Steuer- und Abgabenverteilung nach den Tjaglos beibehalten hat. Dieses Mifsverhältnis von Steuern und Landanteilen hat einen Protest jener Bauernfamilien hervorgerufen, deren Mitglieder nur erwachsene Tjaglo-Arbeiter waren, und sie schickten einen Abgeordneten mit einer Klage zum Fürsten Golicin. Wir führen diese Klage im folgenden an:

„Dem Herrn, dem Fürsten Alexander Michajlowitsch eine Bittschrift von den Bauern Iwan Radin und Makar Piroff aus dem Käsaner Erbgute Konstantinowo.

---

[1]) Die Arbeiten der kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft. Bd. XVI. p. 24—26.

[2]) Semewski, Die Bauern zur Zeit Katharinas II. p. 277 ff.

Auf das Ersuchen aller Bauern, hat der Starosta (der Älteste) bei Ihnen um Erlaubnis gebeten, die Felder und die Wiesen nach der Zahl der Seelen umzuteillen, was Sie daraufhin auch befohlen haben. Aber jene Umteilung wurde ungerecht durchgeführt, da auch Greisen und Säuglingen Land zugeteilt wurde, während nur diejenigen Anteile bekommen sollten, die sie zu bebauen imstande sind, und aufser diesen dürfte man höchstens noch den 10—15 jährigen Landanteile geben, was auch dem Ältesten gesagt worden ist. Infolgedessen halten die Bauern, welche viele kleine Kinder haben, an dieser Umteilung fest, während die richtigen Tjaglo-Arbeiter grofse Not wegen Mangel an Felder und Wiesen leiden und deshalb den auferlegten „Obrok" (Pacht), und die verschiedenen Staatssteuern nicht entrichten können.

Deshalb bitten wir Ew. Durchlaucht dem Ältesten zu befehlen, das Land gerecht zu verteilen und die ungerechten Gesuche jener Bauern nicht zu berücksichtigen, die viele kleine Kinder haben und wenig Abgaben nach den Tjaglos zahlen etc. etc."

Auf diese Bitte (1795) antwortete der Fürst Golicin mit einem „allerstrengsten Befehle" an den Ältesten, das Land nach den Tjaglos umzuteilen. [1])

Wir sehen also, dafs die Feldgemeinschaft, die das alte moskowitische Rufsland nicht gekannt hat, auf dem gutsherrlichen Boden durch die Leibeigenschaft überall verbreitet war. — Worin die Feldgemeinschaft bestand und die Systeme derselben, werden wir später kennen lernen, jetzt wollen wir uns von den gutsherrlichen Leibeigenen zu den Staatsbauern wenden.

II. Die Einführung der Feldgemeinschaft bei den Staatsbauern.

Unter dem Namen „Staatsbauern" verstand man in Rufsland jene Bauern, die auf dem Boden der Staatsdomänen ansässig waren.

Im alten Moskauer Staate bestanden die Staatsdomänen aus folgenden Kategorien:

1. Hofdomänen, zur Bestreitung des Haushaltes des Zaren.
2. Dienstgüter, die den Dienstmannen des Zaren temporär verliehen worden sind.
3. Schwarze Bauernländereien, deren oberster Grundherr staatsrechtlich der Zar war und
4. das freie und unbesiedelte Land.

---

[1]) Semewski, Die Bauern zur Zeit Katharinas II. p. 102—103.

Aus den Hofdomänen bildeten sich im XVIII. Jahrhundert die kaiserlichen Apanagen; die Dienstgüter wurden im XVIII. Jahrhundert den Erbgütern gleichgestellt, und sind zum Privateigentume ihrer Besitzer geworden.

Die schwarzen Bauern-Ländereien sind im reichen Mafse von Katharina II. und von Paul an ihre Favoriten verschenkt worden, die übrigen sind Staatsdomänen geblieben. Zu Staatsdomänen wurden ferner erklärt alle konfiszierten polnischen Kronländereien und Güter des aufständischen polnischen Adels, die Güter des früheren deutschen Ordens in Livland und Kurland u. s. w. Bauern, die auf den betreffenden Ländereien wohnten, wurden Staatsbauern genannt, und diese Staatsbauern zerfielen in eine grofse Anzahl von Kategorien, so z. B. im Jahre 1838 in folgende:

Staatsbauern, Einhöfler, kleinrussische Kosaken, militärische Bauern, Fuhrleute, freie Ackerbauer, Klosterdiener, steuerfreie Erbgutsbesitzer des Gouvernements Olonek, Hälftner des Gouvernements Wologda, Panzer Bojaren, (polnische) Starostinschen, jesuitische, feudale und konfiszierte Bauern, Einhöfler der westlichen Gouvernements, Kolonisten, ackerbautreibende Juden, mohamedanische Bauern Tauriens, bessarabische Bauern, Kamtschatka-Ansiedler, Astrachaner Tartaren, überdonausche Emigranten, griechische, grusinische, bulgarische, kaukasisch-mohamedanische Bauern, sibirische Autochthonen, nomadisierende Kalmyken, Kirgisen etc., insgesamt 9263017 Seelen männlichen Geschlechts.[1])

Bei der Einrichtung des Ministeriums für Staatsdomänen, umfafsten dieselben 87 Millionen Dessätinen Land und 119 Millionen Dessätinen Wald, wobei die sibirischen, kaukasischen und die Ländereien des Kosakenheeres ausgeschlossen waren. Die Einkünfte von diesen Domänen flossen in die Staatskasse. —

Das Hauptkontingent der Staatsbauern bildeten die früher sogenannten Schwarzen oder Tjaglo-Bauern. Schon im Moskauer Staate galt deren Land als Staatsdomäne und mit der Einführung der Leibeigenschaft haben auch sie die Freizügigkeit verloren. Persönlich blieben sie aber in einer Beziehung frei, sie waren keiner Privatperson hörig.[2])

Gleich den gutsherrlichen Bauern waren sie verpflichtet (durch

[1]) L. W. Chodski, Der Boden und der Landwirt. St. Petersburg. 1891. Bd. II p. 130.

[2]) Sablocki — Dessätkowski, Graf Kifseleff und seine Zeit. St. P. 1882. II p. 28.

den Ukas vom 26. Juni 1724), die Kopfsteuer zu zahlen. Aufser der Kopfsteuer wurde ihnen noch eine Supplement-Steuer auferlegt, die, wie es im Ukase (vom 7. Januar 1723) heifst, „den Zahlungen der gutsherrlichen und Apanage-Bauern entsprechen soll“, [1]) und die später als „Obrok“, d. h. Pachtgeld, bezeichnet worden ist. Ursprünglich betrug dieses Pachtgeld 40 Kopeken pro Seele, und blieb unverändert bis 1761. Hier fängt die Regierung an, dieses Pachtgeld systematisch immer höher zu schrauben: im Jahre 1761 beträgt es schon einen Rubel pro Kopf; in den Jahren 1761—1783 wird es dreimal erhöht, bis es endlich um 750% die ursprüngliche Pachtsteuer übersteigt. [2])

Diese Einführung der Pachtsteuer hatte die weitgehendste Bedeutung gehabt, sie ist der Ausgangspunkt der ganzen russischen Agrarpolitik des XVIII. Jahrhunderts den Staatsbauern gegenüber. Durch diese Steuer eignet sich der Staat ein neues Recht an, das er früher nicht gehabt hat. Der Staat war oberster, staatsrechtlicher Grundherr des Bauernlandes, die Pachtsteuer ist der erste Schritt zur Verwandlung des Bauernlandes in Privatbesitz des Staates. Wir teilen hier vollständig die Ansicht unseres scharfsinnigen und talentvollen Wirtschaftshistorikers P. Milukoff, der eben zeigt, wie durch die Pachtsteuer die Staatsbauern dem Staate gegenüber in ein Verhältnis gestellt werden, in welchem die gutsherrlichen Bauern zu ihren Herrn standen, d. h. „in dem Verhältnisse des Nutzniefsers zum Eigentümer.“ [3])

W. E. Jakuschkin, der in seinem Buche ein sehr geringes Verständnis für das Wesen der Agrarpolitik des XVIII. Jahrhunderts zeigt, und der völlig übersieht, dafs die formelle Bedeutung dieser Agrarpolitik eben die Einführung der Feldgemeinschaft unter den Staatsbauern ist, charakterisiert diese Bauernpolitik folgendermafsen: „Die russische Agrarpolitik des XVIII. Jahrhunderts äufsert sich hauptsächlich in zwei Richtungen: erstens sucht die Regierung beständig die Rechte des privaten Grundbesitzes zu Gunsten der Ge-

---

[1]) Vollständige Sammlung der Gesetze Bd. VII Nr. 4138.

[2]) Chodski, Op. cit. pag. 137.

[3]) P. Milukoff, Die russische Agrarpolitik des vorigen Jahrhunderts, in der Zeitschrift „Rufskaja Mysl“ 1890 Bd. V p. 203. Mit der Ansicht, dafs die Leibeigenen „zu ihrem Herrn im Verhältnisse eines Nutzniefsers zum Eigentümer“ standen, sind wir nicht einverstanden, dieses Wort drückt die persönliche Unfreiheit des Leibeigenen nicht aus.

samtinteressen zu beschränken; zweitens sorgt sie eifrig für den bäuerlichen Landanteil." [1])

Welche Art von individuellem Grundbesitz unter den Staatsbauern verbreitet war, zeigten die zwei ersten Kapitel unserer Untersuchung. Es war der Anteilbesitz, den uns Frau Jefimenko geschildert hat, oder das vollständig freie Grundbesitzrecht, das nach der Zersetzung dieses Anteilbesitzes entstanden ist. Kauf und Verkauf, Verpfändung und Veräufserung jeder Art waren überall verbreitet, von der modernen Feldgemeinschaft mit ihren periodischen Umteilungen war nicht die Rede. Die Folge dieser Veräufserungsfreiheit war einerseits die Konzentration des Grundbesitzes in den Händen der reichen Bauern, andererseits lag die Gefahr nahe, dafs die Masse der Bauern völlig landlos werden konnte. Im Norden Rufslands ist dies auch geschehen, denn grofse Bauernmassen wurden Hälftner auf dem Grundbesitze der reichen Bauern. Kurz, die Differenzierung der Bauern war eine allgemeine Erscheinung. So sagt Kusmin in seinem Vortrage vor Katharina II. im Jahre 1765 — „einer hat Land im Überflusse, der andere leidet an Landmangel." [2]) Die Einführung der Kopfsteuer hat in den besteuerten Köpfen der expropriierten Bauern wahrscheinlich die Idee von einer Landumteilung erweckt, das Vorbild einer solchen Umteilung sahen sie ja auch bei den gutsherrlichen Bauerngemeinden. Aber die Interessen der Armen waren innerhalb der Gemeinde nicht mafsgebend, besonders wo es sich um so eine unerhörte revolutionäre Mafsregel handelte. Im Gegenteil, den Bauern erschien es als selbstverständlich, dafs die Armen, die nicht imstande waren ihren Landanteil zu bewirtschaften und die auf ihnen ruhende Kopfsteuer zu zahlen, ihren Grundbesitz an die reichen Bauern mit der Bedingung verkauften, dafs diese (die reichen) für sie auch die Kopfsteuer entrichten mufsten.[3])

Solch eine Wirtschaft pafste wirklich nicht in den Rahmen des russischen Staates. Und da die russische Selbstherrlichkeit sich niemals allzuviel um die Rechte der Einzelnen kümmerte, verfolgt die russische Regierung mit der rücksichtslosesten Energie ihr Ziel — die Einführung der Feldgemeinschaft. Wir sahen schon bei der Geschichte des nordrussischen bäuerlichen Grundbesitzes, wie die Re-

---

[1]) Jakuschkin, Studien über die Geschichte der russischen Agrarpolitik im XVIII. und XIX. Jahrhundert. Lieferung I. Moskau 1890. p. 3.

[2]) Zeitschrift „Rufskaja Starina" 1879. Januar-Heft, der Aufsatz von Semewski „Die Staatsbauern zur Zeit Katharinas II." p. 17.

[3]) Vgl. Das Sammelwerk der historischen Gesellschaft. Bd. IV. p. 72.

gierung mit dem „Eigentumsfanatismus" der antikollektivistischen Bauernschädel zu kämpfen, und wie sie erst in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts den endgiltigen Sieg erfochten hat. Das waren aber Bauernländer, auf die der Staat jetzt kurz vorher privatrechtliche Ansprüche zu machen begann. Trotz allen Ukasen, die das eine Ziel — die Einführung der Feldgemeinschaft verfolgten, hielt der Bauer fest an sein Privateigentum, an seine Erbschaftsurkunden und an seine Kaufbriefe. — An solchen Ukasen fehlte es nicht! Durch die Ukase vom 12. Oktober 1760 und vom 6. Juli 1761 regelt die Regierung die Gemeindeselbstverwaltung und die Befugnisse des Gemeindeältesten und der Bauernversammlung (des „Mir"). Kaum aber hat die Regierung das Wesen der Gemeinde rechtlich geordnet, erläfst sie den Ukas vom 19. Mai 1769. In diesem Gesetze heifst es: „Wenn die Bauern rechtzeitig ihre Kopfsteuer-Rückstände nicht bezahlen werden, dann verhaftet die Ältesten und benutzt sie zu schweren Arbeiten, bis die Rückstände bezahlt sind." [1]) „Dieses Gesetz", sagt Engelmann, „hat die persönliche Verantwortung des einzelnen Bauern, die Gesamtverantwortlichkeit der Gemeinde für die Steuern des Einzelnen gesetzlich geregelt, die eben erst durch Gesetz der Selbständigkeit und Freiheit entgegenführten Bauerngemeinden in einfache Steuer-Einheiten verwandelt und dem Steuersystem die Bedeutung einer beständigen Kontribution gegeben." [2])

Aber die Regierung wollte nicht nur ihre Steuern durch solidarische Haftbarkeit gesichert sehen, sie wollte auch, dafs ein jeder Bauer den nötigen Landanteil haben sollte, um den auf ihm ruhenden Pflichten nachkommen zu können, und deshalb sehen wir überall das Bestreben, die Landumteilungen einzuführen; so schreibt der Landesökonomiedirektor von Kursk „es ist notwendig, dafs unter solcher Art von Leuten eine Umteilung vorgenommen wird, ähnlich wie es auf den Hofdomänen, auf den sekularisierten Gütern und bei allen anderen Staatsbauern, die das Land gleichmäfsig teilen, der Fall ist." [3])

Ähnlich verlangt es die Kommission, die zur Unterdrückung der Bauernunruhen im Gouvernement Olonek abgesandt wurde. So sagt sie: „Die Felder und die Nutzungen sollen in Tjaglos nach Seelenzahl anständig verteilt werden . . ., ihre Genealogien und ihr Erbrecht mufs

---

[1]) Sablocki — Dessjatkowski. Graf P. D. Kifseleff und seine Zeit. Bd. II. p. 30.

[2]) Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rufsland. p. 375.

[3]) Zeitschrift „Rufskaja Starina" 1879. Mai-Heft p. 42. Semewskis Aufsatz „die Staatsbauern unter Katharina II."

vernichtet, ihre Käufe und Verkäufe, ihre Verpfändungen, ihre Austausche, müssen anulliert werden.“ [1])

Aber der Staat dekretiert nicht nur die Feldgemeinschaft, er schreibt auch die Art der Umteilungen vor und legt endlich seine schwere Hand auf die Familienteilungen. So lautet ein Ukas vom Jahre 1770, der die Staatsbauern auf den sekularisierten Domänen betrifft, folgendermafsen:

„Es ist bekannt, dafs in vielen Gegenden die Bauern nicht nach „der Zahl der Arbeiter, sondern nach der während der Revision „eingetragenen Zahl der Seelen männlichen Geschlechts das Land „verteilen. Infolgedessen findet nicht die nötige Ausgleichung „statt. Ein Bauer ist im Vergleich mit dem andern zu sehr be-„lastet. Häufig kommt in einem Hofe, der fünf männliche „Seelen zählt, nur ein Arbeiter vor, die übrigen vier sind kleine „Kinder oder Greise, die zu keiner Arbeit, und insbesondere „zur Feldarbeit, brauchbar sind. Nichtsdestoweniger mufs dieser „einzige Arbeiter für seine ganze Familie das Feld bebauen und „die Pacht- und Kopfsteuer nicht nur für seine eigene Seele, „sondern auch für die Kinder und Greise zahlen. Aber wenn „er sogar die entsprechenden Seelenlandanteile hat, hat er keine „Kräfte dieselben zu bebauen, weshalb er auch gezwungen ist, „das überflüssige Land und die überflüssigen Wiesen den anderen, „jedoch zu sehr niedrigen Preisen zu verpachten, weil die Nach-„barn, seine Not kennend, den wirklichen Preis nicht geben „wollen. Auch kommt es vor, dafs in manchen Gegenden die „Bauern reichlich mit Land versorgt sind und Niemand Land „pachten will. Dann ist der einsame Bauer gezwungen, seinen „Anteil öde liegen zu lassen und gerät mit der Zeit in völlige „Armut. Zur Vorbeugung dessen sollen die Landesökonomiever-„waltungen eingehend untersuchen, ob nicht etwa die oben be-„schriebene Sitte, die sich bei den Bauern seit langem einge-„bürgert hat, an der Verarmung derselben die Schuld trägt. Und „wird sich dieses ergeben, dann soll umgehend befohlen werden, „solch ein Dorf in Tjaglos (als Tjaglo einen Arbeiter von 15 bis „60 Jahre zählend), einzuteilen. Und es soll die Gesamtsumme „der von dem Dorfe zu zahlenden Steuer berechnet und auf die „Tjaglos verteilt werden. Danach soll die Landverteilung nach „den Tjaglos geschehen und von denselben, und nicht von den

[1]) „Rufskaja Starina“ 1879. Januar-Heft pag. 21 Semewskis Aufsatz.

„Seelen, die Steuern eingetrieben werden. Aufserdem achte man „darauf, dafs sich ein Bauer mit wenig Kindern nicht von seiner „Familie abteile und darauf, dafs unbedingt in einer solchen „Familie vier, wenigstens aber drei Arbeiter vorhanden sind.“ [1]) Diese Verfügung bedarf keiner weiteren Kommentare.

Wir halten es für überflüssig auf die Einzelheiten der russischen Agrarpolitik in der Epoche der Leibeigenschaft einzugehen. Wir haben die Stellung der Regierung zu der uns interessierenden Frage kennen gelernt.

Die Feldgemeinschaft ist auf dem gutsherrlichen Boden entstanden. Nach der Einführung der Kopfsteuer mufste der Staat der Expropriation der Bauern energischen Widerstand leisten, nach der Einführung der Pachtsteuer stand der Staat selber zu seinem Bauern in dem Verhältnis eines Gutsbesitzers. Es lag in seinem Interesse, die von der gutsherrlichen Gewalt über Person und Eigentum der Leibeigenen geschaffene Institution der Feldgemeinschaft auch unter den Staatsbauern zu verbreiten. Nicht überall ist es ihr leicht gelungen. Wir sahen in der Geschichte des nordrussischen Bauern, wie entschieden er für sein Recht kämpfte, und wie er endlich der Gewalt der Regierung in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts unterlag. Einen natürlichen Bundesgenossen hatte die Regierung in den proletarisierten Bauern, denen die Feldgemeinschaft doch lieber als der Bettelstab war. Unter Graf Kisseleff, der das Ministerium in den Jahren 1836—1856 leitete, hat die Regierung mit einer gesteigerten Energie die Einführung der Feldgemeinschaft erstrebt und dieses Mal nicht aus fiskalischen Rücksichten. Die absolutistische Regierung hatte die richtige Ahnung, dafs nur der Proletarier über sie das Todesurteil fällen kann, und da sie gar nicht lebensmüde war, suchte sie überall die Feldgemeinschaft aus politischen Gründen einzuführen. Kisseleff äufsert sich an einer Stelle: „Die Landverteilung nach Seelen, die einer jeden radikalen Verbesserung so schädlich ist, hat ihren Vorzug in betreff der Beseitigung der Proletarier, und deshalb ist sie eine Frage, deren Lösung aufserhalb des Bereiches der rein wirtschaftlichen Fragen liegt.“ [2]) Dieser Ansicht getreu, gelang es ihm 1839—1850 unter 533201 männlichen Seelen, die Feld-

---

[1]) Vollständige Sammlung der Gesetze Nr. 13590. Vgl. darüber auch Ssokolowski, Geschichte der Dorfgemeinde etc. p. 94—97.

[2]) Sablocki — Defsjatkowski, Graf Kisseleff und seine Zeit. II p. 199.

gemeinschaft einzuführen, und nur 452500 Staatsbauern sind noch beim alten Viertelrechtsbesitz (siehe Kapitel II) geblieben.[1])

Die Entstehung der Feldgemeinschaft in der Gegenwart.

12. Wesen und Merkmal der Feldgemeinschaft.

Wir haben die Entstehung der Feldgemeinschaft in der Vergangenheit verfolgt, doch gehört diese Entstehung derselben aus anderen Grundbesitzformen nicht nur der Vergangenheit, sondern auch der Gegenwart an. So entstand die Feldgemeinschaft aus dem Viertelrechtsbesitze und so entsteht sie in Sibirien und in Südrufsland aus den Grundbesitzformen der freien Okkupation.

Bevor wir aber näher diese sehr interessanten Erscheinngen untersuchen, müssen wir einige Worte dem Wesen der Feldgemeinschaft widmen.

Schon am Anfange unserer Untersuchung, wo wir die Feldgemeinschaft in der Geschichte der russischen Bauern betrachteten, suchten wir eine Definition derselben zu geben; wir definierten sie folgendermafsen: „Unter Feldgemeinschaft oder bäuerlichem Gemeindebesitz verstehen wir jenes russische Rechtsinstitut, nach dem der Grund und Boden sich im Besitze des „Mir", der Gesamtheit, befindet und von den Einzelfamilien nur nach Verfügung des „Mir" genutzt werden kann."

Diese Definition wendeten wir in der Geschichte der russischen Bauern auf die Feldgemeinschaft an. Für die Gegenwart haben wir uns aber an die Definition des Gesetzgebers zu halten, welche im Ablösungsgesetze vom 19. Februar 1861 die Feldgemeinschaft wie folgt definiert wird: „Gemeindeweise Nutzung wird diejenige althergebrachte Nutzungsart genannt, bei welcher das Land durch Gemeindebeschlufs unter die Bauern nach Seelen, nach Tjaglos oder

[1]) Ssolowjeff, Über den Grundbesitz in Rufsland. Zeitschrift „Vaterländliche Annalen" 1858 Nr. 2 p. 623—24.

nach einem anderen Modus umgeteilt oder verteilt wird, den für den Niefsbrauch des Landes auferlegten Verpflichtungen aber unter solidarischer Haft nachgekommen wird." [1])

Die Merkmale der Feldgemeinschaft charakterisiert Kauelin folgendermafsen;

1. Das Objekt des Gemeindebesitzes kann aus einer Liegenschaft bestehen, ob sie nun Eigentum oder nicht Eigentum der Gemeinde ist.

2. Jedes Familienhaupt hat Kraft seiner Mitgliedschaft das Recht der Verfügung und Benutzung des Vermögens, welches sich im Gemeindebesitze dieser Gesamtheit befindet.

3. In Beziehung zu diesem Gemeindebesitze ist die Gesamtheit der Familienhäupter eine eigentümliche juristische Person, welche nicht durch die Mehrzahl, sondern durch die Totalität repräsentiert wird, infolgedessen jede Verfügung über das Vermögen, welches sich im Gemeindebesitze befindet, das Einvernehmen sämtlicher Familienhäupter voraussetzt.

4. Wenn die Liegenschaft, welche sich im Gemeindebesitz befindet, als volles Eigentum der Gemeinde gehört, dann haben auch die Familienhäupter das Recht, nach gemeinschaftlicher Übereinkunft über diese Liegenschaft ebenso zu verfügen wie jeder Privateigentümer über die seinige, d. h. sie zu verkaufen, zu verpfänden, zu vermieten, in Pacht zu geben u. s. w. im ganzen oder teilweise.

5. Familienhäupter, welche an der im Gemeindebesitze, wenn auch nicht als Eigentum befindlichen Liegenschaft beteiligt sind, können nach gemeinschaftlicher Übereinkunft dieselbe im ganzen Umfange oder nur einzelne Teile davon unter sich verteilen, zur abgesonderten zeitlichen oder beständigen Benutzung, oder dieselbe in gemeinschaftlicher Benutzung lassen.

6. Die Ordnung der Verteilung und die Formen der Benutzung des Grundbesitztums bei dem bäuerlichen Gemeindebesitze, können je nach den Umständen sehr verschieden sein. Die mannigfaltigsten Arten der Verfügung und Benutzung können nicht an und für sich als charakteristische Merkmale des bäuerlichen Gemeindebesitzes angesehen werden, da sie einzig und allein von der gemeinschaftlichen Übereinkunft sämtlicher Familienhäupter abhängig sind; auch können sie nach dem Wunsche der Familienhäupter nicht nur unendlich verschiedene Gestalten bekommen, sondern auch neue noch nie dage-

---

[1]) Art 13. Anmerkung des Lokalgesetzes für die Gouvernements Grofs-, Neu- und Weifs-Rufslands.

wesene Formen annehmen, ohne dadurch das Wesen des bäuerlichen Gemeindebesitzes irgendwie zu verändern.

7. Wenn das Grundstück, welches ein Objekt des Gemeindebesitzes bildet, unter die Familienhäupter zur einzelnen Benutzung verteilt wird, so führt man diese Teilung gleichmäfsig auf Grundlage einer Übereinkunft sämtlicher Familienhäupter durch. Abweichungen von diesen Grundsätzen werden nur dann zugelassen, wenn sämtliche Familienhäupter damit einverstanden sind.

8. Die Beschränkungen und Hemmnisse, welchen die Familienhäupter bei der Benutzung und Verfügung über die Liegenschaft des Gemeindebesitzes unterworfen sind, sind nicht ausschliefslich die Folge des Wesens des bäuerlichen Gemeindebesitzes, sondern hängen auch teilweise von bei allen unseren jetzigen Gemeinden angenommenen Arten der Verteilung und Formen der Benutzung des Gemeindebesitztums, teilweise auch von versshiedenen anderen Umständen und Bedingungen ab, in welchen sich unser Bauerntum befindet.[1])

Als drittes Merkmal des Gemeindebesitzes führten wir die Notwendigkeit der Einstimmigkeit für die Beschlufsfähigkeit des Mir an. Dies ist jetzt bereits nicht mehr der Fall; denn nach dem geltenden Rechte hat der Mir das Recht, mit $^2/_3$ Majorität die wichtigsten Beschlüsse zu fassen. Historisch ist aber diese erforderliche Einstimmigkeit für die Beschlufsfähigkeit des Mir von Interesse, und nach Kauelin liegt dieser gewohnheitsrechtlichen Bestimmung jene alte Rechtsanschauung zu Grunde, die wir im liberum veto des polnischen Reichstags, in der Veče-Verfassung der Handelsrepublik Nowgorod und in dem englischen Geschworenengericht wiederfinden.

Über diese Behauptung zu entscheiden, fühlen wir uns nicht berufen, bemerken aber, dafs Professor Kauelin keine Belege und keine Beweise für die Richtigkeit dieser Behauptung angeführt hat.

Keufsler, der unter dem Worte „Markgemeinderecht“ ungefähr dasselbe versteht, wie wir unter dem Namen „Anteilbesitzrecht“, stellt folgende Hypothese auf: „Ich möchte die Vermutung hinstellen“, sagt er, „dafs jene Erscheinung, wenn auch nicht entstanden ist, so sich doch erhalten hat durch die Rückerinnerungen an das alte Markgemeinderecht, in welchem die grundbesitzlichen Rechte des einzelnen Genossen gegenüber der Gemeinde weitergehende waren als heute. In der alten Markgemeinde hatte die Genossenschaft nicht das Recht, den

---

[1]) Kauelin, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Rufsland übersetzt ins Deutsche von Iwan Tarassoff, Leipzig 1887. p. 16—18.

Landanteil eines Genossen zu kürzen, soweit dieser seinen Verpflichtungen nachkam. Ein Nachklang dieser gröfseren Selbständigkeit der einzelnen Genossen mag — in der neueren Gemeinde mit dem weitergehenden Verfügungsrecht über das Gemeindeland — es nun sein, dafs die Gemeinde nur bei Zustimmung sämtlicher Genossen sich zur Ergreifung einer markgenossenschaftlichen Mafsnahme für berechtigt erachtet." [1])

Diese Ansicht scheint uns sehr geistreich und ebenso plausibel wie die Annahme Kauelins zu sein. —

Diese gewohnheitsrechtliche Bestimmung ist gegenwärtig durch das Gesetz abgeschafft und, wie wir schon erwähnten, genügen $^2/_3$ Majorität oder sogar die einfache Majorität zur Fassung der wichtigsten Beschlüsse.

Das durchgehende Hauptprinzip des Gemeindebesitzes ist die völlig gleiche Verteilung von Rechten und Pflichten, von Vorteilen und Lasten unter alle Mitglieder dieser Gemeinde. Ein jeder Gemeindegenosse hat ein gleiches Recht auf Land; diesem gleichen Rechte entspricht die gleiche Pflicht, gleich anderen Steuern und Abgaben zu zahlen und anderen vom Staate oder von der Gemeinde auferlegten Leistungen zu entsprechen. Land und Zahlungen entsprechen einander. Die Gemeinde ist für die Gesamtheit der Zahlungen und Leistungen solidarisch verpflichtet und sie verteilt gleichmäfsig ihr Land und ihre Lasten unter ihre Mitglieder, die Gemeindegenossen.

Und nun wollen wir sehen, wie der Gemeindebesitz in Rufsland hier entsteht und dort vergeht.

13.

Wir haben schon die Geschichte des Viertelrechtsbesitzes kennen gelernt; wir sahen, wie die russische Agrarpolitik schon im vorigen Jahrhundert bestrebt war, unter den Staatsbauern den Gemeindebesitz einzuführen und lernten die Thätigkeit des Grafen Kisseleff in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts im vorigen Kapitel auch kennen; nun wollen wir den Übergang der Viertelrechtler zur Feldgemeinschaft untersuchen. [2])

---

[1]) v. Keufsler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rufsland. Petersburg 1882. Teil II. 1. Hälfte. p. 281.

[2]) Keufsler III 56—64; Die Ergebnisse der wirtschaftlichen Erforschung Rufslands nach den Angaben der landschaftlichen Statistik, Bd. I, Die bäuerliche Gemeinde von W. W.(oronzoff) Moskau 1892. p. 21—50.

Graf Kisseleff wurde von den Anhängern des Gemeindebesitzes und von den russischen „Volkstümlern" häufig als ein Gracchus dargestellt, und zwar haupsächlich deshalb, weil er zwangsweise unter den Staatsbauern die Feldgemeinschaft eingeführt hat. Den Beweis dafür, dafs der Lieblingsminister des Zaren Nikolaus I. des „Unvergefslichen" kein Gracchus war, unterlassen wir, dagegen wollen wir die Stellung Kisseleffs zu der Feldgemeinschaft durch seine eigenen Worte in einem etwas anderen Lichte, als es meistens geschah, hinstellen. In einer Denkschrift über „die Entwicklung unserer Landwirtschaft", die Kisseleff im Jahre 1849 dem Kaiser überreichte, äufsert er sich über den Gemeindebesitz folgendermafsen:

„Die Verteilung des Landes nach Seelen (= Feldgemeinschaft), die für eine jede Verbesserung der Wirtschaft so schädlich ist, hat ihren Vorzug, die Beseitigung des Proletariats, und deshalb ist sie eine Frage, deren Lösung aufserhalb der Grenzen der rein wirtschaftlichen Fragen liegt." [1])

Kisseleff war also ein Anhänger der Gemeinde, nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus politischen Gründen, aber um so energischer und rücksichtsloser suchte er überall, wo er es konnte, die Feldgemeinschaft einzuführen. Diese Einführung der Feldgemeinschaft hatte auch eine wirtschaftliche Ursache, die man auch nicht zur Idealisierung Kisseleffs verwenden kann. „Der Übergang zur Feldgemeinschaft", lesen wir bei Woronzoff, „war zu jener Zeit gleichbedeutend

---

(Wir wollen dieses Werk fernerhin verkürzt zitieren — „Woronzoff, Die bäuerliche Gemeinde.")

A. Wolgin, Die Begründung der Narodnitschestwo in den Werken des Herrn Woronzoff. St. Petersburg 1896.

Ap. A. Karelin, der Gemeindebesitz in Rufsland. St. Petersburg 1893. p. 236 ff.

A. P. Sablocki-Dessjatkowski, Graf Kisseleff und seine Zeit. St. Petersburg 1882 Bd. II. p. 199.

Zeitschrift Rufskaja Mysl 1886. Bd. II 43—59, Bd. III 25—43, Der wertvolle Aufsatz von dem Anonymus K. M. P.—W., „Der Viertelrechtsbesitz."

Zeitschrift „Vaterländische Annalen" 1858. Bd. I. II, III, IV. Aufsatz von J. Solowiew, Über den Grundbesitz in Rufsland.

Zeitschrift „Rufskaja Starina" 1879. Bd. IV. p. 32—42, der Aufsatz von Semewski: Die Staatsbauern zur Zeit Katharina II. Ferner verweisen wir auf das landschaftliche, statistische Urmaterial, besonders die Forschungen von Werner über Gouvernement Kursk, die von Pankejeff über Rjasan und W. J. Orloffs und Romanoffs für das Gouvernement Tambow.

[1]) Sablocki-Defsjatkowski, Bd. II, op. cit. p. 199.

mit der freiwilligen Übernahme bedeutender Zahlungen, von denen die Viertelrechtsbauern frei waren.“ [1])

Was den Umfang dieser Einführung der Feldgemeinschaft unter den Viertelrechtlern betrifft, so behauptet J. Solowjew, es sei in der Periode 1839—1850 unter 533,201 männlichen Seelen die Feldgemeinschaft eingeführt und nur 451,508 Staatsbauern seien beim alten Viertelrechtsbesitz geblieben. [2]) Wir wollen als Beispiel für das Gouvernement Rjasan genauere Angaben anführen für das Verschwinden des Viertelrechtsbesitzes.

Nach den statistischen Angaben des Generalstabs für das Gouvernement Rjasan [3]) war der Viertelrechtsgrundbesitz verbreitet: im Ranenburger Kreise unter 19,714 Revisionsseelen, im Dankower Kreise 10,509, im Skopiner Kreise 6,127. Gegenwärtig ist der Viertelrechtsbesitz im Ranenburger Kreise nur unter 4,213 Revisionsseelen verbreitet, 15,501 Seelen, oder $^{2}/_{3}$ sind also zur Feldgemeinschaft übergegangen, im Dankower Kreise sind noch 6089 Viertelrechtler geblieben, 4,420 Revisionsseelen, oder 40 $^{0}/_{0}$ sind zur Feldgemeinschaft übergegangen, und im Skopiner Kreise sind nur 1505 Seelen beim Viertelrecht geblieben, während 4,622, also $^{2}/_{3}$ die Feldgemeinschaft eingeführt hat. [4]) Natürlich wurde die Propaganda, die die Regierung zugunsten der Feldgemeinschaft führte, nicht besonders sanft geführt. So z. B. berichtet Herr Timofejeff, der Statistiker des Kreises Obojau (Gouvernement Kursk), dafs in den Jahren 1839—40 Beamte die einzelnen Gemeinden bereisten und alles mögliche thaten, um die nötige Majorität für den Übergang zur Feldgemeinschaft zusammenzubringen. Natürlich waren alle verarmten Bauern auf der Seite der Beamten, da es sie nach dem Grundbesitz der landreichen Bauern gelüstete. Die reichen Bauern, die ihr ererbtes Besitztum nicht aufgeben und deshalb der Majorität sich nicht fügen wollten, wurden als Aufwiegler und Revolutionäre bestraft. [5])

Oder z. B. das Dorf Naumowka im Belgoroder Kreise ist nach

[1]) Woronzoff, op. cit. p. 32.

[2]) Solowjew, Über den Grundbesitz in Rufsland. Zeitschrift „Vaterländische Annalen“ 1858 Nr. 2 p. 623—624.

[3]) Materialien für Geographie und Statistik Rufslands gesammelt von den Offizieren des Generalstabs-Gouvernements Rjasan, beschrieben von M. Baronowitsch 1860 p. 147—148.

[4]) Zeitschrift „Rufskaja Mysl“ 1886. Bd. III p. 27—28.

[5]) Timofejeff, Landschaftliche Statistik des Kreises Obojau, Teil II p. 1—15; Woronzoff op. cit. p. 33;

Keufsler. Bd. III p. 64.

der X. Revision (1858) unter dem Drucke der Administration und der Landarmen zur Feldgemeinschaft übergegangen. Die Administration erstrebte in diesem Falle so eifrig die Feldgemeinschaft, weil auf einzelnen Bauernwirtschaften gröſsere Rückstände lasteten und bei der solidarischen Haftbarkeit des Gemeindebesitzes hofften die Beamten diese Rückstände unverzögert eintreiben zu können. Aber nicht überall sind die Bestrebungen der Administration erfolgreich gewesen; im Kreise Schtschigrowsk z. B. hat sich das Ministerium sehr stark bemüht, die Feldgemeinschaft einzuführen, doch sind aus den 82 Viertelrechtlergemeinden nur 9 zur Feldgemeinschaft übergegangen.[1])

Es wäre deshalb falsch, den Einfluſs und den Druck der Regierung zu überschätzen; die Regierung hat nur in seltenen Fällen selbständig eingegriffen; sie begnügte sich damit, den Landarmen und Landlosen die Einführung der Feldgemeinschaft zu ermöglichen und dieselbe zu begünstigen.

Meistens geht der Übergangsprozeſs folgendermaſsen vor sich. Die Viertelrechtler differenzieren sich stark innerhalb der Gemeinde; dann fangen die Landarmen und Landlosen an für die Feldgemeinschaft Propaganda zu machen; dieser arme Bauernteil bildet eine sehr zahlreiche und sehr fest miteinander zusammenhaltende Gruppe; sobald sie die Majorität haben, muſs die wohlhabende Minorität sich entweder der allgemeinen Gleichmachung unterwerfen, oder es fängt nun die machthabende Majorität an, den reichen Bauern mit verschiedenen Unannehmlichkeiten zu drohen, oder sie sogar direkt zu verfolgen. So z. B., wenn diese zur Feldgemeinschaft nicht übergehen wollen, schreiten sie zur Landumteilung ohne die Reichen, schlieſsen aber die Reichen aus, erlauben diesen nicht das Vieh auf die Gemeindeweide zu treiben und schreiten manchmal sogar einfach zu Gewaltthätigkeiten. So berichtet der Anonymus K. P - W. von Brandstiftungen.[2]) Woronzoff zitiert folgende Fälle: Im Kreise Elec ist das Dorf Slepucha (328 Höfe) im Jahre 1864 vom Viertelrecht zur Feldgemeinschaft übergegangen, 8 landreiche Bauern aber (die je 15 Deſsjatinen hatten) protestierten; als man aber diesen drohte, ihnen schlechten Boden auszuteilen, fügten sie sich der Majorität.

12 landreiche Bauern des Dorfes Stanowja, hatten in ihrem Besitze fast ebensoviel Land wie das gesamte übrige Dorf (350 Deſsjatinen), das die Einführung der Feldgemeinschaft beschloſsen hatte.

---

[1]) Woronzoff op. cit. p. 34.

[2]) K. P-W., Ruſskaja Mysl 1886. III p. 29.

Diese Bauern protestierten gegen diesen Beschlufs, klagten zwei Jahre bei den Gerichten, bebauten die ganze Zeit ihr Land nicht, mufsten aber doch endlich der Majorität sich fügen.

Im Dorfe Mjassojedowo (198 Höfe), das im Jahre 1859 die Feldgemeinschaft einführte, fanden sich 7 Bauern, die dagegen protestierten; ihnen wurde nicht gestattet, die Gemeindeweide zu benutzen, und sie mufsten sich fügen.

Im Dorfe Ssewrjukowo (140 Höfe) protestierte ein Bauer gegen die Landumteilung, wofür er öffentlich von dem „Mir" durchgeprügelt wurde. [1])

Die Beispiele könnten wir ins Unendliche fortführen, da keine Mittel unversucht geblieben sind, um die reiche Minorität zur Landumteilung zu zwingen.

Diese Streitigkeiten endeten nicht ohne Eingreifen der Behörden. Aber das „Gesetz" ist gewöhnlich auf Seiten der Majorität, da die Majorität den Beamten für die „Rechtsprechung" mehr bezahlen kann als die Minorität. [2])

Aber mag die teuer bezahlte Entscheidung der Behörden so oder so ausfallen, wenn es zu einer Umteilung kommt, bleibt die blutige Schlägerei, die häufig mit Tötungen verbunden ist, nicht aus. So z. B. im Dorfe Kondratjewo (Gouvernement Kursk) „ist man schon aufs Feld gefahren das Land zu teilen, aber die Reichen verhinderten es — es sind fast Tötungen vorgekommen." Im Dorfe Wolnoje wurde bei einer solchen Umteilungsschlägerei ein Bauer getötet. Im Dorfe Bykowo, im Belgoroder Kreise, hatte man schon zweimal das Land nach Seelen umgeteilt, aber beide mal mufste man wegen der grofsen Unruhen zum Viertelrecht zurückkehren. Man berichtet, man habe sich auf dem Felde mit Messern und Keulen geschlagen, so dafs der Priester in vollem Ornate, mit dem Kreuze in der Hand, auf das Feld kommen mufste u. s. w. [3])

Aber trotz des Widerstandes aller reichen Bauern hoffen die Anhänger der Feldgemeinschaft auf den endlichen Sieg. Die Landlosen wollen überhaupt das Viertelrecht nicht mehr als ein wirkliches Recht anerkennen, und sie hoffen, dafs die Regierung endlich befehlen wird, das Land unter alle nach der Zahl der Seelen umzuteilen. Und in diesem Sinne schreiben sie Bittschriften über Bitt-

---

[1]) Woronzoff op. cit. p. 44.

[2]) K. M. P-W., Der Viertelrechtgrundbesitz, Rufskaja Mysl 1886. Bd. III. p. 29—30.

[3]) Woronzoff op. cit. p. 45, 49.

schriften an die lokale Administration, ja schicken sogar manchmal besondere Abgeordnete nach Petersburg.

Es wäre unrichtig diese Landlosen als Usurpatoren zu betrachten; sie denken, dafs das alte Recht sich überlebt hat, und kämpfen für das neue Recht, dessen Ideal sie in der Feldgemeinschaft erblicken. „Man braucht nichts besseres als die Feldgemeinschaft, sagen diese, alle sind da gleich und was für Brod man auch ifst, essen doch alle, und nach dem Viertelrechte müfsten manche jetzt Hungers sterben. [1])

Meistens werden die Wiesen und Wälder früher feldgemeinschaftlich genutzt und nach Seelen umgeteilt, als die Äcker. Wir können dies schon aus der Thatsache schliefsen, dafs die feldgemeinschaftliche Nutzung der Wiesen und Wälder in viel grösserem Mafse bei den Viertelrechtlern ausgedehnt ist, als der volle Gemeindebesitz.

Auch erzählen viele alte Bauern, dafs sie sich noch selber erinnern, oder dafs sie es von den Vätern hörten, dafs, bevor das ganze Land nach der Zahl der Seelen gleichmäfsig verteilt wurde, schon eine lange Reihe von Jahren die Wiesen und ähnliche Nutzungen feldgemeinschaftlich nach der Zahl der Seelen umgeteilt wurden.

Der Übergang vom Viertelrecht zur Feldgemeinschaft vollzog sich nicht gleichmässig in allen Gegenden Rufslands. In den Kreisen, wo das Viertelrecht sehr verbreitet war, d. h. in Gegenden, wo es keine, oder nur wenig ehemalige gutsherrliche Bauern mit ihrer feldgemeinschaftlichen Nutzungsweise gab, charakterisiert sich das Viertelrecht durch seine Stabilität; sogar die landlosen Bauern streben nur vereinzelt zur Feldgemeinschaft in solchen Gegenden. Z. B. im Timschen Kreise, wo die Viertelrechtsbauern $^3/_4$ der Bevölkerung bilden, sind nur 3 Gemeinden zur Feldgemeinschaft übergegangen. Im Kreise Kursk, wo es 162 Viertelrechtsgemeinden giebt, sind nur 3 Gemeinden zur Feldgemeinschaft übergegangen.

Dagegen wo die ehemaligen gutsherrlichen Bauern in grofser Zahl unter den Viertelrechtsbauern wohnen, geben sie diesen Veranlassung auch zum Gemeindebesitz überzugehen, und so sind z. B. im Dankower Kreise 40 %, im Ranenburger 62 % und im Skopiner Kreise 75 % der Viertelrechtsbauern zur Feldgemeinschaft übergegangen. [2])

Häufig kommt es vor, dafs nicht die Landarmen, sondern die Landreichen zur Feldgemeinschaft streben. Natürlich ist es nur dort

---

[1]) Woronzoff op. cit. p. 43, 50—51.

[2]) Rufskaja Mysl 1886. Bd. III. p. 27—28, Woronzoff op. cit. p. 27—29.

der Fall, wo das Land von Steuern und Zahlungen weit über den Ertrag desselben überlastet ist, manchmal sogar wo der Landanteil noch einen gewissen Wert hat, wo aber die Landreichen wegen der solidarischen Haft die Rückstände für die Landarmen zahlen müssen; in diesem Falle halten sie die Landeinbuſse für ein geringeres Übel, als für die Aufbringung der Steuerrückstände für Landarme herangezogen zu werden.[1]) Oder es kommen z. B. folgende Fälle vor: Im Dorfe Malinki des Ranenburger Kreises lasteten hohe Steuerrückstände auf einigen Bauernwirten; sie verzichteten dann auf das Land, und die Gemeinde übernahm das Land mit den Rückständen und verteilte dies nach der Zahl der Seelen gleichmäſsig unter alle Bauernwirtschaften.[2]) Charakteristisch für das ruſsische Besteuerungssystem ist noch folgender Fall: Die Bauern des Dorfes Žurawlewki (248 Höfe) der Tolokoner Wolost des Belgoroder Kreises gingen vom Viertelrecht zur Feldgemeinschaft über, da die Steuern und sonstigen obliegenden Zahlungen 7 Rubel pro Deſsjatine betrugen, während die lokale Pacht nur 3 Rubel pro Deſsjatine war. Dieselben Umstände bedingten den Übergang der Gemeinde Ustinki und des Dorfes Waževo[3]) zur Feldgemeinschaft. Noch ein Umstand trägt viel zur Unhaltbarkeit des Viertelrechts bei. Wie wir früher erörtert haben, besteht das Viertelrecht in dem Rechte auf einen bestimmten, aber ideellen Anteil des Ganzen. Dieser ideelle Anteil entspricht dem Verwandtschaftsgrade des Betreffenden zu dem ursprünglichen Stammhalter. Nun ist es klar, daſs je mehr Ahnen die Gemeinde hat, desto mehr Streitigkeiten und Schwierigkeiten bei einer jeden Umteilung vorkommen. Manchmal, wenn die Streitigkeiten sehr unangenehm werden, entschlieſst sich die Gemeinde, besonders wenn noch andere ökonomische Momente hinzutreten, den Gordischen Knoten zu durchhauen und zur Feldgemeinschaft mit ihrer gleichmäſsigen Landverteilung überzugehen; so z. B. im Kreise Elec sind in den Dörfern Trosnoje, Podolgoje, Kurdjukowo, Zernownoje und Molodawka diese verwickelten Grundbesitzverhältnisse als Grund und jedenfalls als Vorwand zum Übergang zur Feldgemeinschaft angegeben.[4])

---

[1]) Siehe Vorlage der Kommission zur Reform des Steuersystems v. 15./7. 62 Nr. 180.

[2]) K. M. P.-W., Der Grundbesitz nach dem Viertelrecht „Ruſskaja Mysl“ 1886. Bd. III. p. 30.

[3]) N. A. Dobrotworski, Beschreibung der Wolosten des Belgoroder Kreises. Lief. X der Statistischen Sammlung des Gouvernements Kursk.

[4]) Statistik des Gouvernements Orel Bd. II. Beschreibung der Wolosten des Kreises Elec von Tschernjakoff und Serebrjakof. Vgl. auch Woronzoff op. cit. p. 36.

Nach dem am 28. Mai 1870 bestätigten Beschlusse des Hauptkomitees zur Organisation des bäuerlichen Standes, ist der Übergang zum Gemeindebesitz nur dann rechtmäfsig, wenn alle Beteiligten mit der neuen Ordnung einverstanden sind. Aber wir sahen schon, wenn manche Bauern auch nicht einverstanden sind, so besitzt doch die Gemeinde fast immer die Macht, auf diese oder jene Weise sie zu zwingen. Den Bauern, die beim Viertelrechte bleiben wollen, mufs die Gemeinde aus ihrer Mitte Anteile geben, und schon bei dieser Gelegenheit sucht sie den protestierenden Bauern das schlechteste Land zuzuweisen. Und nun sind sie abgesondert; aber eben die Sonderwirtschaft aufserhalb der Gemeinde ist mit solchen Unbequemlichkeiten verbunden, dafs sie sich sehr häufig dem Willen der Majorität fügen müssen und lieber einen Teil des Besitzes einbüfsen, als länger die Verfolgungen der Gemeinde, aus der sie ausgeschieden sind, zu ertragen.

Es kommen auch Fälle vor, wo Viertelrechtlergemeinden, die zur Feldgemeinschaft übergegangen sind, zum Viertelrechte zurückkehren. So ist, z. B. die Gemeinde Bokowo zur Feldgemeinschaft übergegangen; als es aber den landreichen Bauern gelang, ihren Grundbesitz auszuscheiden, kehrte sie sofort wieder zum individuellen Grundbesitzrecht zurück.[1])

Gegenwärtig aber kommen diese Übergänge zur Feldgemeinschaft nicht mehr vor. Der eifrigste rufsische Anhänger des Gemeindebesitzes und der theoretische Führer der Narodniki — Herr W. Woronzoff giebt es auch zu, so sagt er: „Gegenwärtig infolge der Veräufserung des viertelrechtlichen Grund und Bodens, infolge der dadurch gesteigerten Differenzierung des Grundbesitzes und des Eindringens fremder (nicht bäuerlicher) Besitzer, auch zufolge der Legalisation der Einzelhöfe, durch das Eintragen in das Grundbuch ist der Übergang vom Viertelrechte zur Feldgemeinschaft viel schwieriger als früher, wo, wie alles, auch der Grund und Boden keinen hohen Wert hatte."

[1]) Keufsler III p. 64.
[2]) Woronzoff op. cit. p. 49.

Die Entstehung der Feldgemeinschaft in Sibirien.

14.

Neben Frau Jefimenko war es gewifs Alexander A. Kaufmann, der den interessantesten Beitrag zur Entwickelungs-, oder wenn man will, Entstehungsgeschichte der Feldgemeinschaft geliefert hat. Es ist die sibirische bäuerliche Gemeinde, die er erforscht und beschrieben hat, und diese wollen wir jetzt betrachten.[1])

Der bäuerliche Grundbesitz der ackerbautreibenden Gouvernements Sibiriens bildet keine einheitliche Erscheinung; wie diese Gouvernements ihrer Bevölkerungsdichtigkeit nach verschieden sind, ebenso verschieden sind die Gestaltungsformen des bäuerlichen Gemeindebesitzes. Aber wenn diese Grundbesitzformen auch verschieden sind, so sind sie doch nicht heterogen; im Gegenteil, alle die Formen des sibirischen bäuerlichen Grundbesitzes, die wir kennen lernen werden, gehören einem und demselben Genus an; es sind Formen des Gemeindebesitzes. Aber derselbe entspricht nicht der Difinition der

---

[1]) Wir benutzen folgende Werke:

Alexander A. Kaufmann, Die bäuerliche Gemeinde in Sibirien. Nach den Forschungen 1886—1892. St. Petersburg 1897.

Derselbe, Die bäuerliche Landnutzung und Wirtschaft in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk. St. Petersburg 1894.

Derselbe, Materialien zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern und Aborigenen Westsibiriens, Bde. V, XIII und XVIII.

Derselbe, Komplizierte Formen des sibirischen Gemeindebesitzes Sikutsk 1896. (Sonderabdruck der Mitteilungen der Ostsibirischen Abteilung der Kaiserlich russischen geographischen Gesellschaft, Bd. XXVI 4—5).

Derselbe, Die verschollene Geschichte des Gemeindebesitzes. Zeitschrift „Wiestnik Jerokopy“ 1893. Juni-Heft 497—520.

Derselbe, Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien (Sonderabdruck aus Brauns Achiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1896).

Materialien zur Erforschung der Landnutzung und der landwirtschaftlichen Lage der ländlichen Bevölkerung der Gouvernements Irkutsk und Jenissejsk. Bd. IV, Lief. III. Irkutsk 1894.

S. P. Schwekoff, Formen des Gemeindebesitzes auf dem Altaj in Bd. II und III des Sammelbuches für Rechts- und Sozialwissenschaft. St. Petersburg 1893—1894.

Feldgemeinschaft, wie sie im Art. 13 des Lokalgesetzes für die Gouvernements Grofs-, Neu- und Weifsrufsland gegeben worden ist. Unter Gemeindebesitz im engeren Sinne versteht das Gesetz „jene althergebrachte Nutzungsart, bei welcher das Land durch Gemeindebeschlufs unter die Bauern nach Seelen, nach Tjaglos oder nach einem anderen Modus umgeteilt oder verteilt wird, den für den Niefsbrauch des Landes auferlegten Verpflichtungen aber unter solidarischer Haft nachgekommen wird.“

Diese Definition trifft, wie wir sehen werden, den sibirischen Gemeindebesitz nur in seiner letzten Entwicklungsphase, aber nichtsdestoweniger sind wir gezwungen, alle Formen des sibirischen bäuerlichen Grundbesitzes als Gemeindebesitz zu bezeichnen, weil die wichtigste, die ausschlaggebende Bedingung desselben, in all diesen Grundbesitzformen vorliegt. Und diese ist, dafs die Rechtsordnung nicht den einzelnen Bauer, sondern die Gemeinde als Eigentümer des Grund und Bodens anerkennt. Alle anderen Merkmale der Feldgemeinschaft sind nur Konsequenzen jener Rechtsordnung, wonach die Gemeinde und nicht der Einzelne der Besitzer ist.

Der vom Staate anerkannte Grundbesitzer war in Sibirien nicht einmal das Dorf, sondern die Wolost — der Verband von vielen Dörfern. — Die Wolost, die im europäischen Rufsland nur administrative, gerichtlich-polizeiliche und fiskalische Befugnisse hat, wurde in Sibirien aus verwaltungs-technischen Gründen zu einer wirtschaftlichen Einheit gemacht. Alle Landvermessungen, die von der Regierung in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk verordnet worden sind, umfafsten nicht einzelne Dörfer, sondern ganze Wolost-Rayons.[1])

Diese Landvermessung, behauptet Kaufmann, habe sich aber nur den thatsächlichen Verhältnissen, wonach die Wolost schon eine wirtschaftliche Einheit bildete, angepafst.[2])

Innerhalb einer solchen Wolost ist faktisch der Grundbesitz nicht komplizierter, als in einer gewöhnlichen bäuerlichen Gemeinde, nur hat der Bauer ein Recht auf einen Anteil in einem beliebigen Teile der Wolost. Thatsächlich aber kann er nur einen Landanteil, der

---

[1]) Alexander A. Kaufmann, Komplizierte Formen des sibirischen Gemeindebesitzes (Abdruck aus den Mitteilungen der ostsibirischen Abteilung der Kaiserlich-Russischen-Geographischen-Gesellschaft, Bd. XXVI Nr. 4—5), Irkutsk 1896. Sonderabdruck p. 16 ff.

[2]) Derselbe, Die bäuerliche Landnutzung und Wirtschaft in den Gouvernements Tobolsk und Toursk. St. Petersburg 1894. p. 21.

nicht weit von seinem Dorfe entfernt ist, ausnutzen.[1]) Infolgedessen stellt die Wolost bald einen Verband von kleineren Gemeinden dar. Die Wolost ist dann gewöhnlich die „juristische Gemeinde", sie ist die Vermessungseinheit, die von einem gemeinsamen Raine umgeben ist, sie ist aber meistens nicht mehr die thatsächliche Gemeinde. Die thatsächliche Gemeinde ist gegenwärtig eine viel kleinere Einheit.

Die Wolostgrenze ist, wie Kaufmann sich ausdrückt, die äufsere Grenze der bäuerlichen Landnutzung; durch diese Grenze schliefst sich die Wolost gegen fremde, der Wolost nicht angehörende Personen ab.[2]) In welchem Verhältnis steht aber die Wolost zu den einzelnen Personen und zu den einzelnen Dörfern?

Auf diese Frage haben wir folgende (möglicherweise nicht ganz genaue) Antwort. Wir haben bei der Lektüre der Kaufmannschen Untersuchungen den Eindruck bekommen, dafs die Wolost ursprünglich eine administrative Einheit der weit voneinander zerstreuten Einzelansiedlungen ist. Sie hat ursprünglich mit Einzelwirtschaften zu thun, mit dem Wachstum der Bevölkerung aber und mit der Entwickelung der Einzelansiedlungen zu grofsen Dörfern, emanzipieren sich diese Dörfer von der Wolost und bilden Dorfgemeinden oder kleinere Dorfverbände innerhalb der Wolost. Diese Dorfgemeinden stehen zu der Wolost ungefähr in demselben Verhältnis wie die Einzelwirtschaft zur Dorfgemeinde und endlich löst sich eine solche Wolost vollständig in kleinere Dorfgemeinden auf.

Solange ein jeder Land okkupieren kann wo er will, solange der Grund und Boden fast wertlos ist, so lange hält sich die Wolost, tritt aber Beengung ein, dann fangen Mifsverständnisse und Besitzkonflikte zwischen den einzelnen Bauern an und diese nachbarlichen Mifsverständnisse kann nur die Dorfgemeinde, nicht aber die umfangreiche Wolost schlichten; und jemehr die Bevölkerung zunimmt, umsomehr wird die Dorfgemeinde zum Zentrum, und umsomehr emanzipiert sie sich von der Wolost. Diese Emanzipation des Dorfes von der Wolost geht parallel mit dem Übergang von freier Okkupation des Grund und Bodens zur Feldgemeinschaft. Die Emanzipation von der Wolost vollzieht sich durch die Vermessung des

---

[1]) Kaufmann, Das wirtschaftliche Leben der Staatsbauern im Ischisuschen Kreise des Gouvernements Tobolsk („Materialien" Lief. V). St. Petersburg 1889. p. 17.

[2]) Derselbe, Die bäuerliche Gemeinde in Sibirien. St. Petersburg 1897. p. 18.

Wolostgrundbesitzes und durch die Zuteilung desselben an einzelne Dorfgemeinden.[1])

Verfolgen wir nun die Entwicklung des sibirischen Grundbesitzes.

In den Gouvernements Jenissejsk und Irkutsk kommt es noch gegenwärtig vor, dafs neue Ansiedlungen auf freiem, von niemandem okkupiertem Boden gemacht werden. Vor kurzer Zeit waren solche Okkupationen in ganz Sibirien die Regel. Das Land lag im Überflusse und es stand einem jeden frei, ein beliebiges Stück Land zu wählen und es urbar zu machen. Und so okkupierte sich der neue Ankömmling ein Stück Land, das er bebauen konnte und baute darauf seinen Hof; „Zaimka" hiefs dieser Einzelhof.[2])

Ähnlich vollzog sich die Okkupation, wenn einige Familien zu gleicher Zeit sich hier in Sibirien ihre neue Heimat gründeten. Dann bauten sie dorfmäfsig ihre Häuser in einer Reihe, hinter den Häusern dehnte sich die Gemeindeweide aus, ihre Äcker und Wiesen okkupierten sie in Gemenglage oder in einzelnen Landstücken. Neue freiwillige Ansiedler oder Verbannte nahmen sie gern in ihrer Mitte auf, denn das einsame Leben in der sibirischen Wildnis hat seine Schattenseiten. Die neuen Ansiedler okkupieren ebenso wie die früheren das frei liegende Land, und so wuchs und vergröfserte sich die neue Kolonie, bis endlich in der Nähe des Dorfes kein fruchtbares Land mehr frei vorhanden war. Dann mufsten sich die ärmeren Ansiedler, die wenig Arbeitsvieh hatten, mit dem minder fruchtbaren Lande, das in der Nähe der Ansiedlung lag, begnügen, die reichen dagegen fürchteten sich nicht, jungfräuliches Land auch weit von dem Dorfe zu okkupieren! Sie bauten dann auf den entfernten Landstücken Hütten, wo ein Teil ihrer Familie während der Arbeitszeit zubringen mufste, um das Hin- und Herreisen zu vermeiden. Nach und nach verwandelte sich diese Hütte in ein Haus; neben dem Hause wurden die nötigen Wirtschaftsgebäude aufgeführt, und endlich siedelte diese Familie vollzählig auf diese weit vom Dorfe okkupierten

---

[1]) A. A. Kaufmann, Die bäuerliche Gemeinde in Sibirien. St. Petersburg 1897. p. 41—42; S. P. Schwekoff, Die Formen des Gemeindebesitzes auf dem Altaj. Sammelbuch für Rechts- und Sozialwissenschaft. Bd. II p. 174—175.

[2]) A. A. Kaufmann, Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien. (S-A) p. 5—6.

Zeitschrift „Wiestnik Jerokopy" 1893 Juni-Heft p. 497 ff. Die verschollene Geschichte des Gemeindebesitzes von Al. Kaufmann und Cap. III in seinem letzten Werke (1897) über den sibirischen Gemeindebesitz.

Landstücke über. So entstand eine neue „Zaimka", die ihrerseits häufig im Laufe der Zeit zu einem Dorfe sich entwickelte.[1])

Nun müssen wir uns mit diesem Okkupationsrecht bekannt machen. Auf dem Okkupationsrecht beruhen zwei Okkupationsformen: die sogenannte freie Okkupationsform und die dauernde. Die freie erstreckt sich auf die Okkupation solcher Güter, die im Überflusse vorhanden sind und deren Ausbeutung keines besonderen Arbeitsaufwandes bedarf. Zu solchen Nutzungen gehören Wälder und Viehweiden, manchmal auch Heuschläge. Ein jedes Gemeindemitglied hat das Recht, Holz im Walde zu fällen wie für eigenen Gebrauch, so auch zum Verkauf, ein jedes Gemeindemitglied hat ebenso das Recht, eine beliebige Anzahl Vieh auf die gemeinschaftliche, eingezäunte Viehweide zu schicken, und ebenso hat er das Recht, sein Vieh überall auf den entlegensten Ländereien weiden zu lassen, wenn nur diese Ländereien noch von niemanden okkupiert sind. Was die Heuschläge anbetrifft, so werden diese je nach den Umständen auf zwei verschiedene Weisen okkupiert.

Die zweifellos ältere Okkupationsart der Heuschläge, die gegenwärtig nur noch in den sehr wiesenreichen Gegenden herrscht, ist die, wonach an einem von der Gemeinde festgesetzten Tage einem jeden Gemeindegenossen freigestellt wird, eine Fläche zu „ummähen" d. h. mit einem abgemähten Streifen zu umgeben, und dadurch okkupiert er die betreffende Wiese auf diesen Sommer für seinen ausschliefslichen Gebrauch. Beim Anbruch des festgesetzten Tages jagt ein jeder im vollen Galopp auf die schon früher auserwählte Stelle, um seine „Merkmale zu legen" d. h. die Wiese zu ummähen und „wessen Merkmale, dessen Heu und Wiesen" lautet der Rechtssatz. Wenn Mifsverständnisse zwischen den einzelnen vorkommen, so entscheidet darüber die Gemeinde, sie sucht den Streitfall gütlich auszugleichen, oder das Los entscheidet über den Fall.

Diese Okkupationsform wird gegenwärtig mehr und mehr durch eine andere Form verdrängt. Die neuere Okkupationsform besteht darin: an dem bestimmten Tage begeben sich alle Bauern auf die Mahd und beginnen auf einem beliebigen Platz zu mähen, ohne den anderen um Erlaubnis zu fragen und ohne überhaupt auf den anderen

---

[1]) Alexander Kaufmann, Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien, p. 6; Derselbe, Die bäuerliche Landnutzung und Wirtschaft in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk, p. 32. Derselbe, Die bäuerliche Gemeinde in Sibirien, p. 44—50; Derselbe, die verschollene Geschichte des Gemeindebesitzes im Juni-Heft der Zeitschrift „Wiestnik Jerokopy" 1893, p. 499.

zu achten. Ein jeder hat das Recht zu mähen, wo es ihm beliebt, aber er hat auch nur ein Recht auf das Stückchen Wiese, das er schon abgemäht hat, oder auf welchem er im gegebenen Augenblicke mäht. Niemand hat das Recht, dem anderen zu verbieten „Sense an Sense" zu mähen, und wenn's jemandem nicht gefällt, so mufs er sich selber einen freieren Platz suchen.

Das Recht der dauernden Okkupationsform ist sehr ähnlich der Gesamtheit der Rechtsbefugnisse, aus denen das Eigentumsrecht besteht. Der Bauer ist unbeschränkter Herr des okkupierten Landes, auch wenn er das Land zur Zeit nicht bearbeitet hat, wenn es brach liegt. Niemand hat das Recht, das Land zu kultivieren; er ist vollständig frei in der Wahl des Fruchtwechsels und in seiner ganzen wirtschaftlichen Thätigkeit auf dem okkupierten Landstück; der Okkupant kann das Land verkaufen, verpachten, verpfänden, verschenken und vererben, er hat über das okkupierte Land das volle Besitz-, Nutzniefsungs- und Verfügungsrecht, das dem Privateigentümer zukommt. Die Analogie mit dem Eigentumsrecht erstreckt sich auch noch auf die Erwerbungsarten. Das Okkupationsrecht beruht entweder auf der Okkupation des freien Grund und Bodens (res nullius cedit primo occupanti), oder auf dem Arbeitsaufwand (Specificatio), weil in den meisten Gegenden Sibiriens die Urbarmachung des Bodens mit der Rodung des Urwaldes und mit sonstiger schwerer Arbeit verbunden ist; oder es beruht endlich auf der Verjährung.

Wir sehen also, dafs das Okkupationsrecht auch die Erwerbungsarten gemeinsam mit dem Eigentumsrechte teilt, und nichtsdestoweniger unterscheidet Kaufmann streng zwischen Okkupations- und Eigentumsrecht und verweist das Erstere in die Kategorie der Gemeindebesitzformen, da trotz der unumschränkten Befugnisse des Okkupanten der Gemeinde das Obereigentumsrecht vorbehalten bleibt, ein Recht, von dem, wie wir sehen werden, die Gemeinden ausgiebigen Gebrauch machen.

Die Merkmale des Okkupationsrechtes sind folgende:

1. Der Wald, so grofs er auch sein mag, wenn er nur von dem Okkupanten „bezeichnet" war, gilt als im Besitze des letzteren, auch wenn derselbe Jahre lang ungerodet steht.

2. Das Ackerland gilt als im Besitze des Okkupanten, auch wenn es Jahrelang brach liegt.

3. Freies Land zu okkupieren und zu roden hat ein jeder (sogar ein Fremder) das Recht.

4. Der Okkupant hat freies und unbeschränktes Verfügungsrecht

über das okkupierte Land, er kann es sogar an Nachbarn, wie an Fremde veräufsern.

Wenn wir nun auch zugeben werden, dafs bei der Herrschaft des freien Okkupationsrechtes die Gemeinde irgend ein Obereigentumsrecht hat, so ist dieses ein latentes, ein nicht ausgedrücktes Recht, und wirtschaftlich und rechtlich haben diese Ansiedlungen nichts mit der Feldgemeinschaft gemeinsam, wir wollen deshalb den Entstehungsprozefs der Feldgemeinschaft verfolgen.

Bei der freien Okkupation des Landes sollte scheinbar dieses Land proportionell den Bedürfnissen sich verteilen. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, jeder Hofwirt okkupiert soviel Land, als ihm seine wirtschaftlichen Kräfte erlauben, und diese Kräfte sind äufserst verschieden. Ein armer Bauer, der keine erwachsenen Söhne und kein Geld um Tagelöhner zu mieten hat, und der nur ein paar Perde zu halten imstande ist, wird naturgemäfs nur zwanzigmal weniger Land okkupieren können, als der reiche Bauer, welcher 30—40 Pferde hat und über zahlreiche Arbeitskräfte verfügt. Und demgemäfs beträgt die Zahl der Höfe ohne Ackerland im Gouvernement Irkutsk, wo die Okkupationsform noch vorherrscht, 13,4%, wenn man aber die Aborigenen aus der Betrachtung ausschliefst, und nur die russischen in Betracht zieht, so beträgt diese Zahl der Höfe ohne Acker 20,4%. Die Konzentration des Ackerlandes in einzelnen Händen ist bei der Herrschaft des Okkupationsrechtes auch eine sehr starke: im Gouvernement Irkutsk besitzt von denjenigen Höfen, welche Ackerbau treiben, der vierte Teil (25,1%) über 20 Defsjätinen Ackerland und beinahe der sechste Teil (16,1%) besitzt mehr als 25 Defsjätinen Ackerland. Filimonoff, der den Kainschen Kreis durchforscht hat, und den Alexander Kaufmann zitiert,[1]) charakterisiert die Zeit der freien Okkupation folgendermafsen: „Infolge des Überschusses an Land, wurden in früheren Zeiten Flächen von 2—300 mal mehr Defsjätinen okkupiert. Der sibirische Einzelhofbesitzer lebte damals, wenn er nur ein guter Wirt war, wie ein Rittergutsbesitzer. Das ist auch der Grund, dafs sich bei der Bevölkerung noch bis jetzt sehr idyllische Vorstellungen über die Epoche der Herrschaft des freien Okkupationsrechtes erhalten haben. Man beurteilt diese Zeit hauptsächlich nach dem Leben der Grofshofbesitzer, welche in Wirklichkeit nur einen unbedeutenden Bruchteil der Bevölkerung ausmachten, und vergifst

[1]) A. Kaufmann, Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien. p. 18.

die Masse der Besitzer der kleinen Höfe und gar die ganz Landlosen, welche damals nach den Daten der Zählung der Jahre 1805 bis 1810 zu urteilen, 19,9% der Bevölkerung bildeten; man vergifst auch diejenigen Wirtschaften, welche kein Arbeitsvieh besafsen und deren Zahl nach den Daten der erneuten Zählung 17,3% erreichte, jetzt aber nur 6% ausmacht."

Auf solche Weise entstand auf der Basis des Okkupationsrechts ein Zustand, bei welchem eine grofse Zahl der Dorfgenossen ihr Okkupationsrecht gar nicht verwirklichen konnten, während andererseits eine geringe Zahl von Einzelhofbesitzern hunderte von Defsjätinen bewirtschafteten — der Boden für den grimmigsten Klassenkampf war also gegeben. — Und nun kommt das entscheidende Moment: während das Land dem Wohlstand und der Arbeitskraft gemäfs sich auf einzelne Höfe bei dem Okkupationsrecht verteilte, pflegen die Abgaben und Lasten nach der Zahl der erwachsenen Arbeiter, manchmal auch nach den Revisionsseelen[1]) verteilt zu werden. Die ökonomische Leistungsfähigkeit des Hofes wird gar nicht berücksichtigt. Infolgedessen kommt es häufig vor, dafs der reiche Zaimka (Einzelhof)-Inhaber dieselben Abgaben und Leistungen, ja mitunter noch geringere zu entrichten hat, als der landlose Genosse, welcher zwar das Recht hat, freies Land zu okkupieren, wenn er solches findet, der aber, um nicht zu verhungern, als Knecht im Hofe des reichen Bauern leben mufs. Es ist also klar, warum der arme Teil der Bevölkerung von jeher Anhänger der Feldgemeinschaft war und eine eifrige Agitation zu gunsten derselben führt. Aber trotz der Mehrzahl der ärmeren, nach Umteilung strebenden Bauern, gelingt es den reichen auf den Volksversammlungen die drohende Gefahr der Umteilung sehr lange zurückzuhalten. Es geschieht hauptsächlich durch den grofsen Einflufs der Reichen als „herrschende Klasse" . . .

Seit dem steigenden Landmangel und steigenden Mifsverhältnis zwischen Leistungsfähigkeit und Steuer, bei der solidarischen Haftbarkeit aller Gemeindegenossen für die zu entrichtenden Steuern und bei der Machtvollkommenheit des Mir, d. h. der Gesamtheit, sogar das Eigentumsrecht zu modifizieren, wächst bei dem einen Teil der Gemeindegenossen die Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung. Und wenn dieser Teil zur Majorität wird, dann müssen sozusagen

---

[1]) Im Jahre 1858 war die X. „Revision" d. h. Zählungen der Bauern; nach den durch diese Zählung ermittelten „Revisionsseelen" werden noch häufig in der Gegenwart innerhalb der Gemeinde die Steuern und Lasten verteilt.

„Reformen" getroffen werden, es mufs allmählich ein neues Grundbesitzrecht und neue Nutzungsformen geschaffen werden.

Dieser Prozefs erstreckt sich nicht auf alle Nutzungsarten gleichzeitig, es nimmt gewöhnlich bei einer dieser Nutzungsarten, bei den Gemeindewaldungen, oder Ackerländereien, oder Heuschlägen, oder Hanffeldern etc. seinen Anfang. Und während die Verteilung dieser Nutzungsart von der Gemeinde gewissermafsen reguliert wird, werden noch lange die übrigen Nutzungsarten nach dem Okkupationsrechte besessen. Aber der Anfang ist gemacht, und langsam beginnt nun die Entwicklung zur Feldgemeinschaft. Da der Mangel an Wiesenländereien sich fast überall bedeutend früher fühlbar macht, so fängt in der Regel dieser Prozefs mit denselben an. Zugleich ist die Arbeit, die zur Rodung des Strauchwerks auf Wiesen erforderlich ist, viel geringer als die Arbeit, die zur Rodung des Waldes und zur Urbarmachung des Ackerfeldes aufgewendet werden mufs. Die Gemeinde legt dabei auf das Arbeitsprinzip ein sehr grofses Gewicht. Auch bei den Wiesenländereien unterscheidet die Gemeinde die Waldwiesen und die Schwemmwiesen. Die am Flusse gelegenen Schwemmwiesen haben einen besonders hohen Wert; das Heu von diesen ist von einer besseren Qualität; und daher sind solche, den Überschwemmungen unterworfene Wiesen, in einer beschränkten Quantität vorhanden; auch verlangen die Waldwiesen einen verhältnismäfsig grofsen Arbeitsaufwand zur Niederlegung des Waldes und des Gesträuchs, während die Schwemmwiesen als freie Gabe der Natur erscheinen. Für die Schwemmwiesen finden sich deshalb viel mehr Reflektanten, sie werden in der Regel auch viel eher umgeteilt.

Aber wir wollen mit den Ackerländereien beginnen und den Übergang zur Feldgemeinschaft verfolgen. Der erste Schritt auf diesem Wege ist der Übergang von der freien Okkupation zu der Form, die Kaufmann mit dem Namen der geregelten oder beschränkten Okkupation bezeichnet.

Die Grundlagen des dauernden Okkupationsbesitzes sind — das Prinzip der ersten Okkupation des freien Landes und die auf die Urbarmachung des Grund und Bodens angewandte Arbeit. Die zwei Momente, das Arbeits- und Okkupationsmoment, können natürlich zusammenfallen, wenn der Bauer ein Stück Wald okkupiert und sofort mit der Rodung anfängt. Aber nicht selten kommt es vor, dafs zwischen dem Moment der Okkupation und dem Anfang des Arbeitsaufwandes ein sehr grofser Zeitraum liegt. Der Bauer pflegt selten sofort das okkupierte Land zu roden, sondern er „zeichnet"

die Bäume auf dem okkupierten Landstück und läfst sie ruhig so jahrelang stehen. Das „Zeichnen" der Bäume besteht darin, dafs die Rinde von den Bäumen in ringförmigen Streifen entfernt wird. Dies verhindert die gesunde Cirkulation der Säfte und bewirkt das Absterben des Baumes, zugleich dient aber diese „Zeichnung" als Symbol der Okkupation. Niemand aufser dem Okkupanten darf sich dann an die Urbarmachung des bezeichneten Landstückes machen, wenn auch Jahrzehnte lang keine weitere Arbeit auf das okkupierte Stück verwendet worden ist.

Der dauernde Okkupationsbesitz bezieht sich ferner bei dem herrschenden Feldgrassystem auch auf das brach liegende Land; nur der Okkupant darf die Brache aufpflügen, ja sogar das auf der Brache wachsende Gras ist ausschliefsliches Eigentum des Okkupanten.

So ist es bei der dauernden Okkupationsform; drängt aber der Landmangel und die Not der Gemeindegenossen zur Beschränkung des Okkupationsrechtes, dann werden die vor vielen Jahren gezeichneten Waldflächen und die in langjähriger Brache liegenden Äcker wiederum als freies, der Okkupation unterliegendes Gut erklärt.

Dieser Prozefs dauert natürlich sehr lange.[1]) Zuerst wird meistens das Recht des Okkupanten auf brachliegenden Acker auf 20 oder 15 Jahre beschränkt; wenn er binnen dieser Zeit die Äcker nicht neu aufbricht, dann verliert der Okkupant sein ausschliefsliches Recht auf sie. Und diese Beschränkung des Okkupationsrechtes wird nach und nach immer stärker, die Frist, nach deren Ablauf der Aufbruch der brach liegenden Acker freigegeben wird, wird endlich von 15 bis auf 3 Jahre verkürzt, und zuletzt wird das dauernde Okkupationsrecht vollständig abgeschafft, und jeder hat das Recht, das eben verlassene Feld des Genossen neu zu okkupieren; von demjenigen, der seinen Acker brach liegen läfst, wird angenommen, dafs die aufgewendete Arbeit der Urbarmachung durch die Ernten sich bezahlt gemacht hat. Zu gleicher Zeit hebt die Gemeinde das bei der dauernden Okkupationsform herrschende Veräufserungsrecht auf, der Verkauf des okkupierten Landes wird prinzipiell als unzulässig anerkannt. Und so vollzieht sich der Übergang von der dauernden zu der beschränkten, regulierten Okkupationsform. Den Unterschied dieser zwei Okkupationsformen charakterisiert Kaufmann folgender-

---

[1]) A. Kaufmann, Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien, 1896. (Sonder-Abdruck aus dem Braunschen Archiv), p. 30.

Derselbe; Der bäuerliche Gemeindebesitz in Sibirien. St. Petersburg 1897. p. 75.

maſsen: „Die letztere Form (beschränkte Okkupationsform), ist ebenso wie die dauernde Okkupation auf dem Arbeitsprinzip basiert, aber — was deren Unterschied von ersterer ausmacht — ohne Kombinierung dieses Prinzips mit den Prinzipien der Okkupation, der Verjährung und der Vererbung. Bei der dauernden Okkupationsform hatte ein Genosse dadurch, daſs er einmal Arbeit auf den Boden verwandt hatte, ein dauerndes Besitzrecht auf das bearbeitete Land, selbst wenn er jede wirkliche Nutznieſsung einstellte, erworben; bei der beschränkten Form hat er nur solange ein Recht auf das Land, als er dasselbe fortgesetzt bearbeitet; sobald er nur das Land „aus den Händen läſst," wird es wieder freies Gemeindegut, und einem jeden Genossen steht es frei, das verlassene Land zu okkupieren und dazu in dieselben, nur auf Arbeit beruhenden Beziehungen zu treten; bei dem dauernden Okkupationsbesitz hat ferner jeder Genosse auf Grund seiner Okkupation das Recht, niemand mit der Sense oder dem Pfluge in die von ihm festgesetzten Grenzen seines Wirtschaftsbereiches eindringen zu lassen, wenn sich auch innerhalb dieser Grenzen Flächen befinden, welche von ihm gar nicht benutzt werden; bei der beschränkten Okkupationsform hat er Besitzrechte nur gegenüber demjenigen Lande, welches er auch wirklich benutzt; er darf niemandem verbieten, dicht neben seinem Acker „Pflug an Pflug" eine Landstrecke zu beackern oder einen zwischen zwei von ihm bearbeiteten Ackerstücken brach gebliebenen Streifen zu okkupieren."[1])

Durch diese Beschränkung des Okkupationsrechtes ist zwar die Lage der Armen etwas verbessert, aber die sehr reichen Bauern bleiben doch bei ihrem Besitz, da sie imstande sind, jedem Versuch in den Bereich ihres Okkupationsbesitzes einzudringen zu widerstehen. „Nähere dich nur mit einem Pfluge seiner Zaimka," klagen die ärmeren Gemeindegenossen, „so kommt sogleich der Reiche mit vier

---

[1]) A. Kaufmann, Beiträge etc. p. 32. Ein Nachfolger Kaufmanns, Dubenski sagt: „Als charakteristisches Merkmal, welches den Übergang von der dauernden Okkupationsform zur beschränkten Okkupation kennzeichnet, dient der Umstand, daſs als gewohnheitsrechtlicher Titel des individuellen Besitzes nicht mehr die Okkupation, sondern die thatsächliche unmittelbare Nutzung gilt. Die Okkupation als Rechtstitel verliert bei der beschränkten Okkupationsform jede selbständige Bedeutung und erscheint nur als Moment, welches den unmittelbaren Beginn der Bearbeitung eines Landstückes begleitet, oder richtiger gesagt, demselben vorausgeht — und folglich entsteht der Besitz gleichzeitig mit dem Beginn der thatsächlichen Benutzung und hört gleichzeitig mit deren Einstellung auf." (Bei Kaufmann zitiert.)

oder gar mit sechs Pflügen und pflügt und eggt alles um dich rund herum, so dafs du auf ein einziges Ackerbeet beschränkt bleibst; mögen die Reichen uns nur in Ruhe lassen, für uns ist kein Mittel da, ihnen das Ackerland zu entreifsen." — Wir sehen daraus, dafs die Wohlhabenden durchaus keinen Gemeindebesitz, keine Beschränkung ihrer Okkupationsrechte anerkennen wollen. Wie Kaufmann weiter ausführt, schrecken sie bei der Verteidigung ihrer alten Rechte vor keinem Mittel zurück. Gewaltthätigkeiten kommen häufig vor, manchmal gelingt es auch den reichen Einzelhofbesitzern eine Anerkennung ihrer ausschliefslichen Besitzrechte bei der Wolostverwaltung oder dem Gemeindegericht zu erlangen.

Diese beschränkte Okkupationsform hat aber grofse Nachteile. Da die Arbeit die einzige Grundlage der Okkupation ist, so können die Reichen den Besitz der ökonomisch Schwächeren sich aneignen, indem sie den letzteren die zufällig unbearbeitet gebliebenen Felder wegnehmen. Aufserordentliche Schäden für die Landwirtschaft enthält das Recht in sich, die brachliegenden Felder zu okkupieren. Dies giebt Veranlassung, den Feldern nicht die nötige Erholung zu gewähren. Diese beschränkte Okkupationsform kann sich deshalb auf die Dauer nicht halten, und nun kommt noch hinzu, dafs bei der weiteren Zunahme der Bevölkerung die „Bedrängung" immer wächst, denn das kulturfähige Land ist okkupiert, und unkultiviert oder brach liegt nur solches, das entweder von der Kultur erschöpft, oder für die Kultur unbrauchbar sich erweist. Da wird von der ärmeren Bevölkerung wieder hervorgehoben, dafs dieselben Steuern gezahlt werden, das Land aber in der ungerechtesten Weise verteilt sei, und mit der gröfsten Energie drängt sie jetzt auf eine Umteilung.

Diese Entwicklung von beschränkter Okkupation zur Feldgemeinschaft geht sehr langsam vor sich. Zuerst nimmt die Gemeinde das Recht in Anspruch, über die erblosen Äcker zu verfügen; Ländereien, die niemand gehören, dürfen nicht mehr frei okkupiert werden, sondern sie werden von der Gemeinde, nach deren Ermessen den landlosen Genossen zu lebenslänglicher Nutzung oder auf einen bestimmten Zeitraum zugeteilt. Nach und nach dehnt die Gemeinde ihr Verfügungsrecht aus. Kurz — im Klassenkampf siegt der Proletarier, der landlose Gemeindegenosse.

Die Gemeinde fängt mit den Beschneidungen der ihrer Meinung nach zu grofsen Okkupationen an. Die abgeschnittenen Ackerstücke werden den Landarmen zugeteilt. „Das Abmarken", schreibt Kauf-

mann, „wird fast immer auf Gesuch des einen oder des anderen Genossen vorgenommen, der gewöhnlich der Gemeindeversammlung auch diejenigen Mitgenossen nennt, welche nach seiner Meinung Überflufs an Land haben, und die Abmarkung wird gewöhnlich nicht auf Grund irgendwelcher genauen Vermessungen, sondern „nach Augenmafs" auf Grund der genaueren Bekanntschaft der Gemeinde mit den Verhältnissen eines jeden ihrer einzelnen Genossen vorgenommen."

Diese Abmarkungen werden immer häufiger; sie wirken wie ein Hobel, und der Ausgleichungsprozefs geht vor sich; der extreme Landüberflufs und Landmangel wird auf solche Weise beseitigt, und die Einführung der regelmäfsigen, periodischen Umteilungen ist nur eine Frage der Zeit. In manchen Gegenden des Gouvernements Irkutsk und im Kainschen Kreise konzentrieren sich diese Abmarkungen auf einen Zeitpunkt, und so gleichen sie gewissermafsen einer allgemeinen Umteilung; die Bauern nennen es die „allgemeine Ausgleichung". Diese Ausgleichung nimmt als Mafsstab die Zahl der männlichen Familienglieder und sucht die Ackerflächen der einzelnen Familien in ein mehr oder minder gleichmäfsiges Verhältnis zu der Zahl der männlichen Familienglieder zu bringen. Diese „allgemeinen Ausgleichungen" stehen den periodischen Umteilungen sehr nahe.

So geht der Entwicklungsprozefs zur Feldgemeinschaft vor sich, wenn nichts diesen Verlauf der Dinge stört. Die Entstehung der Feldgemeinschaft wird durch die rechtliche Ordnung möglich gemacht, indem der Wille des Mir auch das Eigentumsrecht aufheben kann. Die Einführung der Feldgemeinschaft wird angestrebt und endlich durchgesetzt durch den landlosen und armen Teil der Gemeindegenossen, die dieselben Steuern wie die reichen Einzelhofbesitzer entrichten würden. Meistens aber geht der Prozefs nicht so allmählich und nicht so von äufseren Einflüssen unabhängig vor sich, wie wir es geschildert haben; die lokale Administration spielt häufig bei Entstehung der Feldgemeinschaft die ausschlaggebende Rolle.[1])

---

[1]) Vgl. in Kaufmanns Schriften: Die komplizierten Formen des Gemeindebesitzes in Sibirien (S. A.). Irkutsk 1897. p. 36 ff.

Die bäuerliche Landnutzung und Wirtschaft in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk. St. Petersburg 1894. p. 40. Die bäuerliche Gemeinde in Sibirien nach den lokalen Forschungen 1886—1893. St. Petersburg 1897 p. 68 ff.

Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien (S. A.), aus Brauns Archiv. Berlin 1896 p. 23 ff.

Das wirtschaftliche Leben der Staatsbauern des Ischimschen Kreises des Gouvernements Tobolsk. St. Petersburg 1889. p. 159 ff.

So z. B. berichtet Kaufmann „erfolgten im Jahre 1860 in einer Wolost des Ischimschen Kreises allgemeine Umteilungen auf Anordnung des Chefs der Kreispolizei, die durch die sich stetig auf Grundlage der Okkupationsordnung wiederholenden Streitigkeiten hervorgerufen wurde. Dagegen wurde in den 80 er Jahren der Entwicklungsprozefs im Gouvernement Tobolsk durch Verordnungen der Bauernkommissare in einem hohen Grade beschleunigt. Diese Verordnungen, welche in den Jahren 1884 und 1885 erlassen wurden, hatten hauptsächlich den Zweck, das Steuerwesen zu regulieren, und zwar durch Einführung der Bemessung der Abgaben nach dem Grundbesitze, eine der wichtigsten Ursachen der bedeutenden Steuerrückstände zu beseitigen; als Resultat derselben ergeben sich allgemeine Umteilungen des Ackerlandes, welche in der Periode von 1885 bis 1888 in 8 verschiedenen Wolosts des Ischimschen Kreises ausgeführt wurden. Auf einen solchen Einflufs der „von der Obrigkeit erlassenen Befehle" pflegten die Bauern bei der Enquête an erster Stelle hinzuweisen, und recht viele Gemeindebeschlüsse berufen sich, ohne irgendwelche andere Motive anzuführen, direkt auf die „Verordnung des Herrn Kommissars für Bauernangelegenheiten, welche das Land pro Kopf der männlichen Gemeindeglieder zu verteilen verordnet." [1])

Unter den Momenten, die die Einführung der Feldgemeinschaft befördern, ist noch die Zuströmung neuer Einwanderer und Verbannter. Diese neuen Elemente fordern Land, und wenn man diese auf freies, noch nicht okkupiertes Land nicht zurückweisen kann, dann bleibt nichts übrig, als zu gunsten der neuen Ankömmlinge Landstücke der reichen Einzelhofbesitzer abzumarken, oder, wenn das Gemeindebesitzrecht in einer weiteren Entwicklungsphase sich befindet, zur proportionellen Umteilung zu schreiten. Auf die Frage, wie diese Zuströmung der Deportierten auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens wirkt, erhielt Kaufmann die Antwort, dafs dieselbe nur den Reichen schädlich gewesen, den mittelmäfsig Begüterten aber sogar zu statten gekommen sei: „Früher waren die Reichen auf ihren Zaimkas (Einzelhöfe) festgewurzelt, die Ärmeren aber konnten kein freies Stück Land finden; als das Land für die Eingewanderten fortgenommen wurde, fing man sogleich an, es mit den Okkupationsbesitzungen nicht mehr so genau zu nehmen!" [2])

Was die Heuschläge anbetrifft, so gelangen sie viel früher zur Umteilung, und nur in wenigen Orten herrscht noch, auch in Bezug

[1]) A. Kaufmann, Beiträge etc. p. 22.
[2]) Derselbe, Ebenda p. 24.

auf die Heuschläge, die freie Okkupationsform. So z. B. giebt Kaufmann für 4 Kreise folgende, in Prozentsätzen ausgedrückte Zahlen an:

Kreise	Mit dauernder Okkupations- oder freier Nutzung	Mit teilweisen Ausgleichungen	Mit allgemeinen Ausgleichungen	Mit regelmässigen Umteilungen der Heuschläge.
Kainsk	21,5	16,4	45,6	16,5
Krasnojarsk	6,4	3,8	43,6	46,2
Atschinsk	26,7	38,7	25,3	9,3
Atinussinsk	15,2	29,2	40,6	15,0

In Gegenden, wo das Heu keinen Absatz findet und wo ein Überflufs an Wiesen vorhanden ist, herrscht noch die freie Okkupationsform vor, aber in Gegenden, wo sich ein Mangel an Wiesen herausstellt, oder in der Umgebung von Städten, wo das Heu einen vorteilhaften Absatz findet, sind die Schwemmwiesen überall umgeteilt.[1])

In Bezug auf die Wälder herrscht zum gröfsten Teil noch das freie Okkupationsrecht ein jeder kann Wald abholzen, soviel er will und zu welchem Zweck er will.

Man kann sich leicht vorstellen, zu welchen Resultaten endlich eine solche freie Waldnutzung führen mufste. — Die Enquête hat konstatiert, dafs überall, wo die freie Okkupationsform bei der Waldnutzung vorherrscht, die Wälder sich in einem sehr unerfreulichen Zustande befinden. Die Wälder werden schonungslos abgeholzt; wenn ein Bauer irgend eines Klotzes bedarf, fällt er häufig einen grofsartigen Baum und schneidet sich das Mittelstück heraus; das übrige läfst er liegen. Ein Wald ist dort daher gewöhnlich von solchem Brennmaterial überfüllt und die Waldbrände wirken deshalb um so verheerender. — Diese freie Okkupation der Wälder ist überall verbreitet, wo die dauernde Okkupation der Äcker sich noch erhalten hat — so in dem ganzen Umfang der Gouvernements Irkutsk und Jenissejsk, im Kreise Tomsk und Marcinsk des Gouvernements Tomsk und in den Kreisen Tarsk und Ischim in dem Gouvernement Tobolsk.

Wo die Waldverwüstungen sich fühlbar zu machen anfangen, oder wo infolge eines günstigen Absatzmarktes die einzelnen Gemeinde-

[1]) Kaufmann, Die bäuerliche Landnutzung und Wirtschaft in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk. St. Petersburg 1894. p. 58 ff.

genossen der Versuchung unterliegen, ganz rücksichtslos den Wald abzuholzen, da fängt die Gemeinde an, allmählich die Okkupationsfreiheit zu beschränken. Die ersten Beschränkungsmafsregeln sind ziemlich schüchtern, so z. B. erlaubt die Gemeinde zwar zuerst noch den Wald abzuholzen und zu verkaufen, erlaubt sogar mit gemieteten Arbeitern die Bäume zu fällen, erlaubt aber nicht mit gemieteten Pferden das Holz aus dem Walde auszuführen.

Um den Wald vor Vernichtung zu schützen, sucht die Gemeinde auch den individuellen Eigennutz der einzelnen Gemeindegenossen auszunutzen, so gestattet und befördert sie sogar die Einrichtung von „Gärten" oder von „Hainen" wie sie es nennen. Unter diesen „Hainen" oder „Gärten" versteht man gröfsere oder kleinere Waldstücke, die von den einzelnen okkupiert worden sind. Dem betreffenden Okkupanten gewährt die Gemeinde das ausschliefsliche Recht auf dieselben unter der Bedingung, dafs er auf seinem Waldstück Mafsregeln gegen Feuerbrände trifft und überhaupt seinen „Garten" in Ordnung erhält.

Einen erheblichen Schritt weiter bilden die „Waldverbote", wobei die Gemeinde in ganzen Wäldern oder in bestimmten Teilen derselben jedes Fällen aufs strengste verbietet.

Viel verbreiteter ist die gleichmäfsige Verteilung von Waldanteilen entsprechend der Zahl der erwachsenen männlichen Bevölkerung. Solche Waldumteilung hat sich z. B. in den Umgebungen der Stadt Tomsk eingebürgert.

Was das Sammeln von Nüssen in den Cederwäldern anbetrifft, so wird es von der Gemeinde nur dort gleichmäfsig geregelt, wo die Cederhaine selten sind, und wo das Sammeln von Nüssen einen gröfseren Gewinn abwirft.[1])

Wir haben noch kurz die Ausdehnung des feldgemeinschaftlichen Prinzips auf die Weiden und das Gehöftland zu streifen.

Meistens werden die Weiden ganz frei benutzt und nur in wenigen

---

[1]) Vgl. A. A. Kaufmann, Die bäuerliche Gemeinde in Sibirien. St. Petersburg 1897. Kapitel VIII, p. 184—204.

Derselbe; Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern des Ischimschen Kreises des Gouvernements Tobolsk. St. Petersburg 1889. p. 259—286.

Derselbe; Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern und der ansässigen aborigenen des Turinschen Kreises des Gouvernements Tobolsk. St. Petersburg 1891 p. 121 f.

Derselbe; Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern des östlichen Teiles des Kreises Tomsk und des nordwestlichen Teiles des Kreises Marcinsk des Gouvernements Tomsk. St. Petersburg 1892. p. 248—261.

sibirischen Bezirken ist die Gemeinde auch zur Regulierung der Weidennutzung geschritten.

Ursprünglich gehörte zu einer jeden „Zaimka“, zu einem jeden gröſseren Einzelhof auch eine Weide, die im ausschlieſslichen Gebrauch des Okkupanten stand. Diejenigen aber, die nur kleine Einzelhöfe, und diejenigen, die gar keine hatten, die benutzten eine gemeinsame Viehweide. Auf dieser hatte ein jeder das Recht, so viele Stücke Vieh er wollte, weiden zu lassen. Er konnte nicht nur sein Arbeitsvieh weiden lassen, er konnte auch, wenn er zugleich Viehhändler war, das Vieh, mit dem er Handel trieb, weiden.

Wurde es aber auf der Dorfweide „eng“ und hatte sich das feldgemeinschaftliche Prinzip eingebürgert, dann wurde das Handelsvieh entweder mit einer besonderen Steuer zu gunsten der Gemeinde belegt, oder ganz aus der Gemeindeweide ausgeschlossen und auf eine besondere Weide verwiesen. Der weitere Schritt ist die Feststellung einer bestimmten Maximalhöhe auch für die Zahl des Arbeitsviehes. Die Armen, deren Viehstand gering ist, oder die gar kein Vieh haben, können natürlich von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, und ihnen gelingt es schlieſslich die Weideordnung in dem Sinne zu modifizieren, daſs die reichen Bauern für jedes überschüssige Stück Vieh ein gewisses Weidepachtgeld zu gunsten der armen Bauern, die von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen können, zahlen.

Der Besitz des Gehöftlandes beruht noch gegenwärtig meist auf freier Okkupation. Ein jeder nimmt für seinen Hof soviel Land er will, und das okkupierte Gehöftland wird nach dem geltenden Gewohnheitsrecht von Geschlecht auf Geschlecht vererbt. Bei Familienteilungen baut sich die neue Wirtschaft ihren Hof auf dem Stammgehöft, wenn dies der neugegründeten Wirtschaft gewährt wird, oder sie okkupiert ohne jemanden zu fragen das nötige Gehöftland am Ende des Dorfes. Diese freie Okkupation des Gehöftlandes führt zu einer sehr ungleichmäſsigen Verteilung desselben, und wenn die „Bedrängung“ mit der Zunahme der Bevölkerung eintrifft, dann ist diese freie Okkupation eine Ursache von ewigen Streitigkeiten. Die Gemeinde muſs dann anfangen, auch die Okkupation des Gehöftlandes und die Einrichtung neuer Höfe zu bewachen. Die Gemeinde erlaubt nicht mehr das Gehöftland freiwillig zu okkupieren, sondern fordert, daſs die neuen Wirtschaften sich nur auf dem ihnen von der Gemeinde zugewiesenen Gehöftland niederlassen sollen. Der weitere Schritt der Gemeinde ist die gleichmäſsige Ausgleichung des Gehöftlandes,

und auf solche Weise dehnt sich das feldgemeinschaftliche Prinzip auch auf das Gehöftland aus.

So entsteht die Feldgemeinschaft in Sibirien.

15. Entwicklung der Grundbesitzformen bei den Donschen Kosaken in Neurufsland.

Ebenso wie in Sibirien, entwickelt sich die Feldgemeinschaft aus den freien Okkupationsformen in dem Kosakenlande am Don, in der Krim und Südrufsland.

Es ist hier nicht der Ort, auf die aufserordentlich interessante Geschichte des Kosakentums einzugehen und wir müssen uns auf die Entwickelung der Grundbesitzformen bei den Donschen Kosaken beschränken.

Die Anfänge der Entwickelung des Don-Kosakenheeres reichen bis zum XVI. Jahrhundert zurück. Ein ackerbautreibendes Volk sind aber die Kosaken erst seit Peter I. geworden. Früher betrieben die Kosaken Jagd und Viehzucht und der Ackerbau war bei ihnen sogar bei Todesstrafe untersagt.[1]) Diese Untersagung des Ackerbaues war durchaus nichts spezifisch Kosakisches. Jeremiä (35) berichtet über die aus Arabien nach Palästina gezogenen Rehabiten, dafs sie einen „väterlichen Befehl" heilig hielten „keine Häuser zu bauen, sondern in Zelten zu wohnen, keinen Acker zu haben, keinen Samen zu säen und keinen Wein zu pflanzen" . . . Dasselbe berichtet Diodor (XIX, 94) über die Nabatäer in Arabien und giebt zu gleicher Zeit die Erklärung dieses seltsamen Gesetzes. Der Ackerbau wurde untersagt, „weil Leute, die sich auf den Ackerbau verlegen, sich leicht von den Mächtigen zwingen lassen, um ihres Bedarfes willen, deren Befehlen Folge zu leisten." Richard Hildebrand hat hier, wie wir glauben, vollständig Recht, wenn er meint, dafs der Ackerbau untersagt wurde,[2]) um die allgemeine Gleichheit und Unabhängigkeit der Einzelnen zu erhalten.

Die Kosaken haben also den Ackerbau bei Todesstrafe verboten, weil sie das Schicksal fürchteten, das der Prophet mit den

---

[1]) Materialien zur Geographie und Statistik Rufslands. Die Lande des Donschen Heeres. St. Petersburg 1863. p. 54. Vgl. auch Wallace „Russia" II. p. 84.

[2]) Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Jena 1896. Teil I, p. 91—93.

Worten ächtete: „Wo nur dieses Werkzeug (der Pflug) hindrang, hat es stets Knechtschaft und Schande mit sich geführt.“ [1])

Der Ackerbau fängt also am Don zur Zeit Peters I. an. Früher durfte ein jeder Kosak auf dem ganzen Territorium, wo es ihm gefiel, das Vieh weiden und Heu mähen, fischen und jagen. Als aber die Bevölkerung sich vermehrte, wurde der völlig ungeregelten Okkupationsfreiheit Schranken gezogen, es wurde nämlich das ganze Territorium der Donschen Kosaken vermessen und unter die einzelnen Kosakengemeinden verteilt. Diese Landstücke, die den einzelnen Kosakengemeinden (Stanica) zugewiesen wurden — hiefsen „jurt“. Bei der Verteilung des Territoriums unter die Einzelgemeinden, zog man die Mitgliederzahl dieser Gemeinden in Betracht und zwar nach der Zählung vom Jahre 1837 und suchte das Land unter die Einzelgemeinden so zu verteilen, dafs auf einen jeden Kosaken 30 Defsjatinen guten Bodens fiel. [2]) Diese Jurtenlandstücke bestehen aus Ackerland, Wald, Wiesen, Steppen, Fischfangorten etc. Die Grundbesitzformen innerhalb dieser Kosakengemeinden stellen keinen

[1]) „Bei Hirtenvölkern“ sagt Hildebrand, „wo es schon Reiche und Arme giebt, wird der Ackerbau zuerst nur durch ganz verarmte Familien betrieben, da solange einer nicht durch die Not dazu gezwungen ist, sich dem Ackerbau zuzuwenden, er dies auch nicht thut. Diese verarmten Familien erhalten von den reichen nur das zum Betriebe erforderliche Kapital und Vieh zum Lebensunterhalt während der Arbeit und müssen denselben dafür bestimmte Abgaben entrichten, oder, was auf dasselbe hinausläuft, sich mit einem blofsen aliquoten Teil des Ertrages als Arbeitslohn begnügen.“ R. Hildebrand, Recht und Sitte. Jena 1896. p. 46—47. Über den Übergang der Kirgisen zum Ackerbau berichtet Middendorf („Einblick in das Ferghana-Thal.“ Mem. der Petersburger Akademie. Petersburg 1881) folgendes: „Nur die ärmsten Kirgisen, durch die Not geknechtet, bleiben bei den Feldern zurück, gleich Zugvögeln, denen ein böses Geschick die Schwingen gelähmt.“ (p. 187).

„Als ein Unglück fühlt es der Sohn der freien Natur, der nomadische Mongole, wenn er im Schweifse seines Angesichts den Boden bearbeiten soll. Solange kein Unheil über seine Heerde vernichtend hinweggeschritten, ergiebt er sich nicht in das schreckliche Schicksal.“ p. 329. — „Der Übergang zum Ackerbau beginnt fast ausnahmslos so, dafs reiche Gewalthaber unter den Kirgisen den Boden durch vollkommen Verarmte fast für das liebe Brod allein bearbeiten lassen. Anfangs folgen diese aber noch neu nomadischen Wanderungen ihrer heerdenbesitzenden Prinzipale und kehren nur zu bestimmten Jahreszeiten zu den Feldern zurück.“ p. 343.

[2]) Aber schon nach der Zählung vom Jahre 1872 ergab sich, dafs nur 25 Defsjatinen guten Bodens vorhanden waren. Charasin, Mitteilungen über die kosakischen Gemeinden auf d. Don, Lief. I. Moskau 1885. p. 8. — Den kosakischen Jurten gehören insgesamt gegenwärtig 8,022,336 Defsjatinen. Choroschchin, Die kosakischen Heere. St. Petersburg 1881 p. 73.

einheitlichen Typus vor. Eine offizielle Untersuchung, die im Jahre 1873 angeordnet worden ist, hat ergeben, dafs in 40 Stanicas d. h. Kosakengemeinden die Grundbesitzform die der Feldgemeinschaft ist, d. h. die der proportionell-gleichmäfsigen Verteilung des Areals unter die Genossen; in den übrigen 70 Gemeinden aber herrscht das freie Okkupationsrecht, das wir in Sibirien kennen gelernt haben.[1])

In den Gemeinden mit freiem Okkupationsrecht hängt die Bauernwirtschaft natürlich nicht von der Zahl der Mitglieder, die die Familie ausmachen, ab, sondern von den Mitteln des betreffenden Kosaken. Die reichen Bauern ziehen aus dieser Wirtschaftsordnung viel grössere Vorteile als die armen; der reiche okkupiert häufig 150 und mehr Defsjatinen, während der arme kaum 1 bis 2 okkupieren kann. Charusin behauptet, dafs die reichen Kosaken sich mit der Ackerfläche, die sie selber bebauen können, noch nicht begnügen; sie okkupieren häufig eine Unmenge Land, das sie geheim auswärtigen Bauern verpachten unter der Vorspiegelung, dafs diese auswärtigen Bauern nur ihre ländlichen Arbeiter seien.

Dies okkupierte Land, berichtet Charusin ferner, wird von Generation zu Generation vererbt, und wenn die Bevölkerung der Gemeinde sich vermehrt, entsteht ein grosser Landmangel, und es fängt ein Kampf zwischen den Reichen und den Armen an. Während de jure das Land der Gemeinde gehört, befindet sich thatsächlich das Land in den Händen der wenigen Reichen; die übrigen sind entweder ganz landlos, oder leiden an Landmangel. So z. B. okkupierten die zwei Brüder Rakoff in der Gemeinde Tepikinskaja mehr als 1000 Defsjatinen guten Bodens; sie eggen im Frühjahr mit 75 Eggen, und pflügen mit 40 Pflügen, während ihre Gemeindegenossen landlos sind, oder je zwei bis drei Wirte kaum einen Pflug haben.[2])

Diese Zustände konnten sich die Landlosen kaum gefallen lassen, aber wenn sie einen Teil des Besitzes der Reichen forderten, dann erhielten sie gewöhnlich die Antwort: „Mein Vater und mein Grofsvater haben dieses Landstück okkupiert, wer wird dann wagen es mir zu nehmen?“

Aber unter dem Drucke des zunehmenden ländlichen Proletariats vollzieht sich der Übergang von der dauernden Okkupationsform zu der freien Okkupationsform, wobei ein jeder nur im Besitze desjenigen

---

[1]) Charusin, Mitteilungen über die Kosakengemeinden auf d. Don. Moskau 1885, p. 10.

[2]) Charusin l. c. p. 14.

Grundstückes ist, das er zur Zeit bearbeitet, eine Grundbesitzform, die wir früher in Sibirien kennen gelernt haben.

Die armen Kosaken ziehen auch von dieser Nutzungsart geringe Vorteile und streben zur gleichmäfsigen Verteilung des Gemeindelandes, wogegen natürlich die reichen protestieren und sich auf die Tradition der Väter berufen. Aber da die Grundbesitzform völlig von dem Beschlusse der Gemeindeversammlung abhängig ist, so gehen die Gemeinden, in welchen die Armen die beschlufsfähige Majorität haben, zur Feldgemeinschaft über. Den Reichen bleibt dann nichts übrig, als sich den neuen Umständen anzupassen und . . . . sie kaufen bei den Armen deren Anteile auf und lassen sich diese Gesamtsumme der aufgekauften Anteile an einer Stelle zuweisen, so dafs häufig ein Kosak der Inhaber von 60 und mehr Anteilen ist, d. h., dafs er häufig mehr als 600 Defsjatinen so zugeteilt bekommt, die er nachher an auswärtige Bauern verpachtet.[1]) Die Einführung der Feldgemeinschaft ist deshalb für den reichen Kosaken mit „Unkosten“ verbunden, aber der Konzentrationsprozefs geht doch vor sich. — „Hat man viel, so wird man bald noch vielmehr dazu bekommen, und wer wenig hat, dem wird auch das Wenige genommen!“

Wir bleiben nicht länger bei den kosakischen Zuständen, weil die Entwicklung der Feldgemeinschaft bei denselben analog der sibirischen vor sich gegangen ist. Wir wollen jetzt die Entstehung derselben in Südrufsland betrachten.

Die Kolonisation der südlichen Steppen Rufslands fing schon im XVIII. Jahrhundert an. Zum Teil kolonisierten Flüchtlinge den Süden, zum Teil der Staat, der zur Überwachung der Grenze Dienstleute dort ansiedelte, zum Teil die Gutsbesitzer, die im Süden Güter erwarben oder geschenkt bekamen und die auf diese Güter Leibeigene aus den nördlichen Provinzen ansiedelten. In den 60er Jahren dieses Jahrhunderts fing die russische Regierung an, um dem bäuerlichen Landmangel zu steuern, die Übersiedlung von Centralrufsland in die südlichen Provinzen zu befördern. Die Kolonisation des Landes ist in der Gegenwart bei weitem noch nicht abgeschlossen und die Zahl der Ansiedlungen nimmt rapid zu.

Die ersten Kolonisten der südlichen Steppen befafsten sich wenig mit der Landwirtschaft, hauptsächlich aber mit der Viehzucht. Die Urbarmachung dieser Steppen forderte einen zu grofsen Arbeitsauf-

---

[1]) Charusin l. c. p. 37—41.

wand. Nur 5 bis 6 Paar Ochsen konnten mit dem Pfluge die Erde aufnehmen.[1])

Die ersten Ansiedlungen wurden von der Regierung nicht reguliert, die generelle Landvermessung am Ende des XVIII. Jahrhunderts bestimmte nur die Grenzen der einzelnen Gemeinden ohne sich um die Grundbesitzformen und die Landverteilung innerhalb dieser Gemeinden zu kümmern. Erst im XIX. Jahrhundert hat die sogenannte „spezielle Landvermessungskommission“ das Gemeindeland in zwei Kategorien zerteilt: in feldgemeinschaftliches Land, das mit einer Seelensteuer belastet wurde und in Reserveland, auf welchem eine Defsjatinensteuer ruhte; „dadurch“, sagt Charisomenoff, „bekam der Grundbesitz eine feste Grundlage.“[2])

Und W. W. (d. i. der Schriftstellername des bekannten russischen Statistikers Woronzoff; sein Name wurde durch eine Zuteilung eines Preises aufgedeckt, und wir wollen deshalb ihn ferner mit seinem vollen Namen nennen), meint, dafs dadurch der Staat zum Eigentümer des Landes und die Gemeinde zu dessen Verwalter wurde.[3])

Aber trotz der Landvermessungen herrschte eine völlige Unklarheit über die Grenzen und das Okkupationsrecht bestimmte den Besitz. Ob in den südlichen Steppen auch die Form der dauernden Okkupation wie in Sibirien verbreitet war, wissen wir nicht. Im Melitopoler Kreise hatte zwar der Okkupant das Recht, das okkupierte Land dem Sohne zu vererben, aber unter der Bedingung der Aussaat; das nicht bewirtschaftete Land konnte sofort ein anderer okkupieren. Thatsächlich aber behielten selten die reichen Bauern das okkupierte Land länger als 3 bis 6 Jahre, sie strebten weiter in die weite Steppe hinaus zum jungfräulichen Boden, und das verlassene Land fiel den ärmeren Bauern zu, die nicht im stande waren jungfräulichen Boden aufzuheben.

Mit der Zunahme der Bevölkerung wurden gegen das Okkupationsrecht immer mehr Stimmen laut, die Armen fingen den Kampf gegen das Okkupationsrecht an, das nur den reichen Bauern Vorteile gewährte. Die Armen strebten zur Feldgemeinschaft. Dieses Bestreben der Armen fand von seiten der lokalen Administration Unterstützung,

---

[1]) Ergebnisse der ökonomischen Erforschung Rufslands. Bd. I. W. W. Die bäuerliche Gemeinde. Moskau 1892. p. 3.

[2]) Sammlung der statistischen Mitteilungen über Taurien. Bd. I, Lief. II. Kreis Melitopol. Teil II von S. A. Charisomenoff.

[3]) W. Woronzoff, Die bäuerliche Gemeinde. p. 6.

da die Administration dabei auf die Eintreibung der Rückstände hoffte.[1])

Die Einführung der Feldgemeinschaft und die Umteilung des Ackers darf man sich nicht als einen besonders friedlichen Vorgang vorstellen. „Von seiten der Enterbten fängt die Agitation gegen die Land- und Viehreichen an, eine Agitation, die bei weitem nichts weniger als friedlich ist, die mit Schlägereien und Totschlag, mit Gewaltthätigkeiten und mit Zerstörung der Einzelhöfe verbunden ist. Diese Agitation führte zur gleichmäfsigen Verteilung des Grund und Bodens nach der Zahl der Seelen“ — berichten die statistischen Mitteilungen des Kreises Melitopol.[2])

Der Übergang von freier Okkupation zur Feldgemeinschaft mit periodischen Umteilungen vollzog sich in verschiedenen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. So z. B. waren Umteilungen im Kreise Bachmut schon im vorigen Jahrhundert, im Kreise Chwalynsk wurden sie zu Anfang des XIX. Jahrhunderts, im Kreise Caricyn in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts eingeführt.

K. A. Werner macht folgende Angaben über die Einführung der Umteilungen in den 161 Gemeinden der drei kontinentalen Kreise Tauriens:[3])

Die Zahl der Gemeinden, wo die erste Umteilung durchgeführt wurde.

Im Kreise	in den 20er Jahren	in den 30er Jahren	in den 40er Jahren	in den 50er Jahren	in den 60er Jahren	in den 70er Jahren	in den 80er Jahren
Berdjansk	2	1	3	25	33	3	—
Melitopol	—	2	13	14	20	2	3
Dniepr	—	1	3	5	25	5	1
	2	4	19	44	78	10	4

[1]) W. Woronzoff, Die bäuerliche Gemeinde p. 10.

[2]) Derselbe, l. c. p. 10.

[3]) Bd. IX der statistischen Mitteilungen über Taurien, zitiert bei W. Woronzoff. p. 13.

Die Gestaltungsformen der Feldgemeinschaft.

17. Die Feldgemeinschaft und die solidarische Haft.

Bei der Feldgemeinschaft befindet sich das Land im Besitze der Gemeinde, des Mir, d. h. der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder, und von diesem Mir wird das Land und die Lasten unter die einzelnen Hauswirte nach einem von ihm vereinbarten Modus verteilt. Das Grundmerkmal der Feldgemeinschaft ist das Recht eines jeden Gemeindegenossen auf Land. Ein jeder Gemeindegenosse hat dasselbe Recht auf Land wie der andere. Und mit diesem gleichen Rechte auf Land ist die gleiche Pflicht, die obliegenden Lasten zu tragen, verbunden. Das Land und die Zahlungen entsprechen einander, oder vielmehr die Gemeinde verteilt die obliegenden Zahlungen, Naturalleistungen und andere Lasten proportionell der Gröfse des Landanteils, die sie dem einzelnen zugeteilt hat.

Das gleichmäfsige Recht auf Land ist das Grundprinzip der Feldgemeinschaft. Bei der Ablösung der Bauern hat das russische Gesetz nur zwei Grundbesitzformen anerkannt: die Feldgemeinschaft mit dem Recht eines jeden Gemeindemitgliedes auf einen gleichen Landanteil, individueller Besitz, wo dieses Recht auf Land nicht vorhanden ist. — Will die Gemeinde das Recht auf Land abschaffen, so kann sie es, aber durch diesen Akt hört die Feldgemeinschaft auf. Mit $^2/_3$ Majorität kann die Gemeinde diese Feldgemeinschaft aufheben. Der Artikel 115 des Lokalgesetzes für die Gouvernements Grofs-, Neu- und Weifs-Rufslands gestattet mit Abschaffung der Umteilungen und der gleichmäfsigen Verteilungen des Gemeindelandes, dasselbe ein für allemal in Höfe zu parzellieren und diese den Hauswirten zur erblichen Nutzung zu überlassen. [1])

Nach der Definition des Gemeindebesitzes, die das Gesetz vom 19. Februar 1861 gegeben hat, wird die Bestimmung, dafs den auferlegten Verpflichtungen die Gemeinde unter solidarischer Haft nachkommen mufs, zu einem Wesensmerkmal des Gemeindebesitzes.

---

[1]) Vgl. Keufsler. Bd. II a 282—283, Bd. III 4 ff., Bd. I 249.

Uber dieses Verhältnis des Gemeindebesitzes zur solidarischen Haft wurde sehr viel in der russischen Litteratur gestritten. Manche Schriftsteller, wie z. B. N. P. Semenoff betrachten die solidarische Haft als einen „natürlichen Bestandteil des althergebrachten Gemeindebesitzrechtes", andere, wie z. B. Litschkoff, behaupten, „die solidarische Haft ist zwar althergebracht, aber sie ist eine eingeimpfte Erscheinung, die nicht von dem Volke selber herrührt, wie die Feldgemeinschaft, sondern von aufsenher in das Volk hineingetragen wurde." [1]) — Wir sehen, hier handelt es sich um eine sehr verworrene Auffassung des sozialen Lebens; es mangelt den Leuten an Einsicht, dafs „nichts ist aufsen, nichts ist drinnen; was ist draufsen, das ist drinnen." Alles soziale Leben steht unter äufserer Regelung, eine äufsere Regelung ist die solidarische Haft und eine äufsere Regelung kann weder „künstlich" noch „natürlich" sein, sie kann nur objektiv berechtigt oder unberechtigt sein. [2])

Litschkoff behauptet, dafs in der Vergangenheit der Grundbesitz ohne solidarische Haft existierte, und beruft sich auf die Autorität des Fürsten Wassiltschikoff. Tschitscherin hat aber schon längst den oberflächlichen Dilettantismus des Fürsten A. Wassiltschikoff nachgewiesen. [3])

Litschkoff ist mit Fürst Wassiltschikoff der Ansicht, dafs die Feldgemeinschaft etwas urrussisches sei; sie ist älter als der Staat, älter als die Schrift, älter als alle historischen Denkmäler; die solidarische Haft dagegen ist ein Produkt des XV. Jahrhunderts; daraus folgert Litschkoff, dafs die Feldgemeinschaft früher ohne solidarische Haft existierte. Die Behauptung und Folgerung sind falsch, und das Gegenteil ist wahr, die solidarische Haft ist älter als die Feldgemeinschaft. Wir haben es im ersten Teile dieser Untersuchung nachgewiesen und kehren deshalb nicht darauf zurück.

In dem Gesetze vom 19. Februar 1861 verhält sich die Feldgemeinschaft folgendermafsen zur solidarischen Haft.

Da bei der Feldgemeinschaft der einzelne Bauer keinen bestimmten konstanten Landanteil, sondern einen Anteil an dem Gemeindebesitze

---

[1]) Litschkoff, Die solidarische Haft und die Feldgemeinschaft. Zeitschrift Rufskaja Mysl 1886. Bd. X p. 25.

[2]) Auf sozialphilosophische Ausführungen können wir uns hier nicht einlassen, wir verweisen den Leser auf das hervorragende Werk von Prof. Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht. Leipzig 1896, besonders §§ 1, 79, 102, 16, 17, 20.

[3]) Vgl. W. Guerier und B. Jschitscherin. Der russische Dilettantismus und der Gemeindebesitz. Moskau 1878.

hat, verteilte deshalb der Staat die Zahlungen und Steuern nicht auf die einzelnen Bauern, sondern auf die ganzen Gemeinden, die ihrerseits die Leistungen auf die einzelnen Wirte verteilen. Aus fiskalischen Gründen bestimmte das Gesetz, dafs für die Rückstände alle Gemeindemitglieder solidarisch haftbar sind.

Solidarisch ist die Gemeinde für die obliegenden Zahlungen nicht nur bei der Feldgemeinschaft, sondern auch bei individuellem Grundbesitz haftbar.

Im Artikel 187 bestimmt das „Allgemeine Reglement“, dafs eine jede Dorfgemeinde wie bei Gemeindenutzung so auch beim individuellen Hofrecht solidarisch verpflichtet ist für das korrekte Nachkommen eines jeden Gemeindemitgliedes in Bezug auf die Leistungen und Steuern für Staat, Landschaft und Gemeinde.

Artikel 188 bestimmt folgende Mafsregel gegen die rückständigen Bauern:

1) Für die Entrichtung der Rückstände soll das Einkommen vom Immobiliarvermögen des Rückständigen verwendet werden.

2) Der rückständige Wirt oder jemand aus seiner Familie soll als Arbeiter in demselben Distrikt verwendet werden und sein Arbeitslohn soll in die Gemeindekasse fliefsen. In anderen nicht entfernten Gouvernements kann der Rückständige nur nach Beschlufs der Dorfversammlung als Arbeiter verwendet werden, und auch nur dann, wenn der Beschlufs vom Friedensvermittler sanktioniert worden ist und wenn der Rückständige aus Eigensinn die Steuern nicht zahlen will oder nachlässig und verschwenderisch ist.

3) Der Rückständige soll unter Vormundschaft gestellt werden, und das Einkommen desselben soll in erster Linie die Rückstände ausgleichen; oder an Stelle des unkorrekten Hauswirtes soll ein anderes Familienmitglied zum Hauswirt ernannt werden.

4) Das persönliche Immobiliarvermögen des Rückständigen, mit Ausnahme seines Gehöftes, soll verkauft werden.

5) Jener Teil des Mobiliarvermögens und der Gebäude, der für die Wirtschaft des Rückständigen nicht unentbehrlich ist, soll verkauft werden.

6) Ein Teil des Landanteils des Rückständigen oder sein ganzer Landanteil soll ihm weggenommen werden.

Der Artikel 190 bestimmt, dafs, wenn auf der solidarisch verpflichteten Gemeinde trotz allem Rückstände lasten, dann soll die örtliche Polizei die Dorfgemeinde zur Zahlung „zwingen“.

Der Artikel 191 bestimmt, dafs, wenn die Zwangsmafsregeln der

Polizei zu keinem Resultate geführt haben, dann soll das Mobiliarvermögen der Gemeindemitglieder versteigert werden.

Nun müssen wir den europäischen Leser darauf aufmerksam machen, dafs das äufserlich europäisch klingende Wort, wie „Zwangsmafsregel“, in Rufsland einen asiatischen Inhalt bekommen hat; es bedeutet nämlich Folter.

Der russische Staatsmann Th. Thörner, Minister a. D., schreibt in seinem, vor einem Jahre erschienenen Buche „Der Staat und der Grundbesitz“ folgendes:

„Man mufs gestehen, dafs auf unserem Volksleben ein dunkler Fleck sich befindet, der uns scharf von anderen gebildeten Ländern scheidet.

„Mehr als dreiviertel unserer Bevölkerung lebt unter dem Drucke eines Steuersystems, das diametral dem entgegengesetzt ist, was Europa, oder richtiger, die gesamte Kulturwelt gegenwärtig als Basis eines normalen fiskalischen Systems betrachtet.

„In der gesamten Kulturwelt ist für die Steuer das Objekt der Steuer verantwortlich; wenn der Steuerzahlende auf das Objekt verzichtet, so ist er von der Pflicht entbunden, die betreffende Steuer und die Rückstände zu zahlen.

„Nirgends in der Kulturwelt sind Foltern als Antreibungsmittel zum pünktlichen Steuerzahlen zulässig.

„Und diese zwei Grundprinzipien eines jeden zivilisierten Fiskus finden bis auf den heutigen Tag keine Anwendung auf unsere ländliche Bevölkerung.“ [1])

Was die Wirkung der solidarischen Haft betrifft, so sind schon der allerhöchst niedergesetzten Kommission zur Untersuchung der Lage der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Produktion in Rufsland vom Jahre 1872 folgende Angaben zugekommen: die solidarische Haft stört die Vergröfserung des bäuerlichen Wirtschaftsinventars; die Furcht, die Rückstände anderer Gemeindemitglieder zu bezahlen, veranlafst sogar den wohlhabenden Bauer seinen Viehstand auf das geringste zu beschränken, er lebt möglichst arm und klagt über den Druck der Steuern, er zahlt dieselben erst nach Drohungen, und das alles, um für die Rückstände anderer nicht aufkommen zu müssen. Besonders heftige Gegner der solidarischen Haft behaupteten sogar, dafs sie jede Arbeitsamkeit tötet und das Nichtsthun und die Trunksucht befördert. [2])

---

[1]) Thörner, Der Staat, der Grundbesitz. Bd. I. St. Petersburg 1896. p. 288 bis 289.

[2]) Vgl. Keufsler II a. p. 47.

Der Kommission wird ferner als Thatsache mitgeteilt, dafs alle mehr oder weniger wohlhabenden Bauern für die Aufhebung der solidarischen Haft sind. Für die Aufrechterhaltung der solidarischen Haft traten nur wenige Gutsbesitzer auf, und das mit sehr zweifelhaften moralischen Argumenten. [1])

Der Präsident der Kommission, der Minister der Reichsdomänen, P. Walujen äufserte sich endlich folgendermafsen in seinem Bericht: „Der Gemeindebesitz und die solidarische Haft wirken direkt gegen die Entwicklung des Wohlstandes in der ländlichen Bevölkerung und unter anderem auf die Verminderung des Viehstandes und der Zahl der Arbeitspferde. Der tüchtige Hauswirt findet seine Rechnung nicht in der Vergröfserung oder in der Erhaltung eines vollen Inventars, da dasselbe täglich zur Deckung von durch nachlässige Hauswirte entstandenen Rückständen verwandt werden kann.“ [2])

Johannes von Keufsler, nach 20jährigem Forschen über die russische Feldgemeinschaft, äufsert im Schlufsbande seines Lebenswerkes die Überzeugung, dafs, obgleich die Leibeigenschaft abgeschafft ist, die solidarische Haft bei überhohen Zahlungen die Wirkung hat, dafs der Bauer durch die solidarische Haft der Gemeinde (und durch das Pafssystem) an die Scholle gebunden ist. Die Gemeinde ist der Grundherr, der den Bauern zwingt, mit Zahlungen überbürdetes Land zu übernehmen. [3])

Natürlich ist die traurige Lage des russischen Bauern nicht allein auf die solidarische Haft zurückzuführen. Nach dem Ukas vom 17. November 1869 sind alle Dorfgemeinden mit weniger als 40 Seelen von der solidarischen Haft befreit, auch wenn deren Landbesitz sich in feldgemeinschaftlicher Nutzung befindet. Doch hat sich die Lage solcher kleinen Dorfgemeinden nicht erheblich gebessert.

Die Bauern selber sind gegen die solidarische Haft; das zeigen die landschaftlichen statistischen Untersuchungen. Wir führen einige Beispiele aus denselben an.

Der berühmte russische Statistiker W. J. Orloff behauptet in seinen Untersuchungen über das Moskauer Gouvernement, dafs die wohlhabendsten und die ärmsten Bauern gegen den Gemeindebesitz

---

[1]) Vgl. Keufsler II a. p. 64—65.
[2]) Der Kommissionsbericht Bd. III, Abschnitt V, Abteilung I. p. 7.
[3]) Keufsler, Bd. III. p. 34.

sind, den sie als lästig betrachten in folge der solidarischen Haft. Wohlhabende Bauern ruiniert die solidarische Haft häufig gänzlich.[1])

W. K. Kuznekoff berichtet in den statistischen Mitteilungen über den Distrikt Bachmut, des Gouvernements Jekaterinoslaw,[2]) dafs eine von den Ursachen, weshalb die Bauern zur Aufhebung der Feldgemeinschaft streben, das Verlangen ist, sich von der solidarischen Haft zu befreien.

Die landschaftlichen Statistiker des Gouvernements Orel behaupten dasselbe für den Distrikt Mcensk.[3]) Dasselbe konstatieren auch die Statistiker des Gouvernements Räsan[4]) u. s. w.

Die Rechnungseinheit und die Verteilungssysteme des Gemeindebesitzes.

18.

Manche russischen Gelehrten haben sich häufig eine Begriffsverwechslung zu Schulden kommen lassen und unter Feldgemeinschaft auch Grundbesitzformen, wie den Viertelrechtsbesitz, freien Okkupationsbesitz etc. subsumiert. Da wir der Ansicht sind, dafs solches Verfahren eher zu Verwirrung, als zu klarer wissenschaftlicher Einsicht beitragen kann, haben wir eine strenge Klassifizierung der bäuerlichen Grundbesitzformen vorgenommen und danach uns gerichtet.

Wenn wir deshalb in diesem Abschnitt über die Gestaltungsformen der Feldgemeinschaft berichten, so haben wir nur die Feldgemeinschaft im vorher definierten Sinne des Wortes im Auge.

Diese Formen der Feldgemeinschaft sind sehr mannigfaltig, und

---

[1]) Vgl. W. J. Orloff, Statistik des Gouvernements Moskau. Bd. IV. Lief. I. p. 275—289, 293.

[2]) Kuznekoff. Bd. II. p. 101.

[3]) Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Orel. Lief. II. p. 49.

[4]) W. N. Grigorjeff, Sammlung der statistischen Mitteilungen über das Gouv. Räsan. Lief. I. Kreis Räsau. p. 5.

diese Mannigfaltigkeit hängt von der Verschiedenheit der Verwirklichung des Rechtes der Gemeindemitglieder auf Land, d. h. von der Verschiedenheit der Verteilungssysteme ab.

Diesen verschiedenen Verteilungssystemen liegt aber eine Rechnungseinheit zu Grunde — die „Revisionsseele."

Keufsler hat sehr richtig bemerkt, dafs, wenn ein Unkundiger, der die Bauern aus den verschiedenen russischen Gegenden nach der Art der Landverteilung befragt, überall eine und dieselbe Antwort hören wird, nämlich „das Land und die Zahlungen verteilen wir nach Seelen." Und wenn der Fragende sich mit dieser Antwort begnügt, so kann er sich durchaus noch keine richtige Vorstellung über die Verteilungsart machen. Das Wort „Seele" ist ein komplizierter Begriff und kann in sich gar Mannigfaltiges enthalten.

Gewöhnlich enthält diese Antwort des Bauern „nach Seelen" die Aufklärung über die Rechnungseinheit, die durchaus nicht immer mit der Verteilungseinheit zusammenfällt. Die Rechnungseinheit ist fast überall die „Revisionsseele."

(Revisionsseelen sind Bauern, die in der X. Revision, d. h. in der Bauernzählung vom Jahre 1858 aufgenommen worden sind.) Nach diesen ermittelten Revisionsseelen wurden den im Jahre 1861 befreiten Bauern die Pacht resp. die Ablösungszahlungen auferlegt, und nach dieser im Jahre 1858 ermittelten Zahl werden die Steuern bestimmt, wobei gar keine Rücksicht darauf genommen wird, ob in dieser fast 40jährigen Zwischenzeit die Bauernzahl zu- oder abgenommen hat.

Da der Bevölkerungsstand sich unterdessen völlig verändert hat, so ist es klar, dafs der Begriff „Revisionsseele" eben nur ein Begriff ist, eine Norm, eine Rechnungseinheit, bei dem Zahlen von Steuern, bei der Verteilung des Landes, wobei aber diese Rechnungseinheit in den verschiedensten Verhältnissen zur wirklichen Verteilungseinheit steht.

Dieser prinzipielle Unterschied zwischen der Rechnungs- und Verteilungseinheit wurde selbst von den besten Schriftstellern, die über den Gemeindebesitz schrieben, übersehen und es ist ein Verdienst des verstorbenen Johannes von Keufsler, dafs er streng diese zwei Einheiten geschieden hat. [1]) Schon bald nach der Bauernemanzipation haben sich Umstände herausgestellt, die die Revisionsseele als Verteilungseinheit unmöglich gemacht haben. Zu solchen Um-

---

[1]) Keufsler II a p. 285.
Vgl. auch Woronzoff. Die Gemeinde p. 66.

ständen gehörte in erster Linie die Überbürdung des Landanteils mit überhohen Zahlungen. Ein Teil der Gemeindemitglieder weigerte sich häufig den Landanteil mit den entsprechenden Zahlungen anzunehmen. Dadurch war die Gemeinde verhindert, das Land unter die Bauernwirtschaften nach der Zahl der Revisionsseelen zu verteilen.

Sie mufste infolgedessen die Verteilungseinheit modifizieren und der Zahl der Revisionsseelen nicht entsprechende Momente berücksichtigen; so war sie häufig die Leistungsfähigkeit der Bauernhöfe zu berücksichtigen gezwungen und entfernte sich mehr oder weniger von der ursprünglichen Verteilungseinheit der Revisionsseelen.

Aus diesen verschiedenen Modifikationen der Verteilungseinheit haben sich endlich ganz bestimmte Typen herausgebildet. Dieselben wirtschaftlichen Bedingungen und dieselbe Auffassung von sozialer Gerechtigkeit haben dieselben Verteilungseinheiten zur Folge gehabt, und so kann man die Verteilungssysteme in fünf Kategorien einteilen.

Diese sind:

1) Die Revisionsseele.
2) Die vorhandene männliche Seele.
3) Die vorhandene Seele ohne Unterschied des Geschlechts.
4) Die männliche Arbeitskraft.
5) Die Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaft.

Die Verteilung nach der Revisionsseele hat sich nur dort erhalten, wo der Grund und Boden mit den obliegenden Zahlungen nicht überlastet war, wo der Landanteil dem Bauern keine Last war, sondern ihm einen Reinertrag lieferte. Besonders ist dieses Verteilungssystem verbreitet in den Gemeinden, die die Ablösungszahlungen getilgt haben und wo der Bauer ein voller Eigentümer ist. Wo überhohe Zahlungen die Bauernwirtschaft nicht zerrütten, will der Bauer seinen Wirtschaftsbetrieb nicht durch Neueinteilungen stören. Auf die Beibehaltung dieses Verteilungsmodus wirken auch günstige Erwerbsverhältnisse ein. Der Bevölkerungszuwachs ergreift dann ein Gewerbe und strebt nicht energisch nach einem anderen Verteilungsmodus. Durch diesen Verteilungsmodus ist das Recht, eines jeden Bauern auf Land negiert und jene Bauernklasse, die keinen Anteil am Gemeindebesitze hat, befindet sich in einer Opposition zu diesem Verteilungsmodus. Im allgemeinen treten in solchen Gemeinden die feldgemeinschaftlichen Prinzipien in den Hintergrund und das Gemeindebesitzrecht geht langsam ins Hofrecht über. Es giebt sogar Distrikte, wo in solchen Gemeinden ohne Zustimmung derselben Landanteile gekauft

und veräufsert werden.[1]) Je gröfsere Vorteile die Landanteile gewähren, desto mehr halten die Besitzenden an diesen fest, und desto energischer streben die Nichtbesitzenden zu einer Neuumteilung, nach einem anderen gerechteren Modus. Der Sieg dieser oder jener Partei hängt von der erforderlichen $^{2}/_{3}$ Majorität ab. Die besitzenden Bauern appelieren auch an die Gerechtigkeit, sie behaupten, und häufig mit Recht, dafs der Ertrag des Bodens ihr Arbeitsprodukt ist; sie haben diesen Ertrag durch Meliorationen gesteigert und sie halten deshalb eine Umteilung für ungerecht. Da Meliorationen von der rufsischen Bauernschaft im allgemeinen selten unternommen werden, berufen sie sich viel häufiger darauf, dafs sie für ihren Landanteil das Ablösungsgeld gezahlt haben und deshalb denselben auch in dauerndem Besitze erhalten wollen.

Es kommt aber vor, dafs die Revisionsseele als Verteilungsmodus beibehalten wird, weil die nach der Revision geborenen Bauern keinen Landanteil infolge der hohen Zahlungen annehmen wollen. So ist z. B. in vielen Gemeinden des Kreises Slawänosserbsk dieses Verteilungssystem beibehalten, weil die jungen Bauern keine Landanteile übernehmen wollen und Land aufserhalb der Gemeinde pachten. Im Kreise Melitopol sind die Wohlhabenden gegen einen anderen Verteilungsmodus, weil der Grundwert um das 4 — 5fache gestiegen ist.[2])

Im Kreise Saratow sind die Gemeinden der Ansicht, dafs durch die Ablösungszahlungen alles Land in Privatbesitz übergeht. Es kommen Fälle vor, dafs unter dem Drucke der Majorität die Revisionsseele aufgegeben und ein anderer Verteilungsmodus gewählt wurde, dafs man bald darauf aber den neuen Verteilungsmodus aufgab und zur Revisionsseele zurückkehrte;

so z. B.

im Nowooskolier Kreise		1	Gemeinde
„ Kreise Elec		1	„
„ „	Mcensk	15	„
„ „	Ranenburg	1	„
„ Wassiler Kreise		1	„
„ Usmaner Kreise		3	„
„ Kreise Dniepr		6	„
„ „	Berdjansk	7	„
„ „	Melitopol	11	„
„ „	Novousen	8	„ u. s. w.[3])

[1]) A. Karelin, Der Gemeindebesitz in Rufsland. p. 9.
[2]) Woronzoff, op. cit. p. 102, 105.
[3]) W. Woronzoff, op. cit. p. 228.

Das System der Verteilung nach vorhandenen männlichen Seelen wird nach denselben Grundsätzen durchgeführt wie die Verteilung nach Revisionsseelen. Die enterbten Bauern, die vergebens darauf warteten, dafs die Regierung eine neue Revision, d. h. Zählung, vornähme, drängen nun darauf, dafs die Gemeinde selbst endlich eine neue Revision unternehme, da die Verteilung nach den alten Revisionsseelen den ökonomischen Bedürfnissen nicht mehr entspricht. Wenn auf der Seite der Enterbten die erforderliche Majorität sich befindet, dann setzen sie ihre Bestrebung in der Gemeinde durch und verteilen das Land in Anlehnung an die früheren Revisionsumteilungen nach dem Modus der vorhandenen männlichen Seele.[1]) Bei dieser Verteilung werden in manchen Gemeinden alle vorhandenen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechts, Säuglinge eingeschlossen, berücksichtigt; in anderen Gemeinden dagegen, besonders in solchen, wo der Landmangel grofs ist und wo man das vorhandene Land nicht zu sehr zersplittern will, wird eine Grenze festgestellt und das Land wird verteilt an alle männlichen Seelen vom 5. oder 8. oder sogar 10. Lebensjahre.[2]) Auf diese Bestimmung ist auch die ungeheure Kindersterblichkeit in der bäuerlichen Bevölkerung Rufslands mit zurückzuführen. Der Verteilungsmodus variirt in Einzelheiten je nach der Gegend. So bekommen in manchen Gemeinden auch permanente Absenteisten einen Landanteil, in anderen dagegen nicht.[3])

Der Kampf zwischen den Anhängern und Gegnern der Neuumteilung führt zu einem Kompromifs in Form eines gemischten Verteilungssystems, wobei die alten lebenden Revisionsseelen ihren alten Revisionsanteil beibehalten, während das übrige Land gleichmäfsig an alle vorhandenen männlichen Seelen verteilt wird. Dieses gemischte System ist allgemein verbreitet im Kujagininer Kreise des Gouvernements Nishni-Nowgorod.[4])

Obgleich die Stellung der Frau in der Gemeinde wie in dem russischen Bauernleben überhaupt eine aufserordentlich traurige ist, kommt es in manchen Gemeinden vor, dafs man das Land pro Kopf beiderlei Geschlechtes verteilt. Dadurch wird nicht etwa die Gleichberechtigung der Frau in der Gemeinde festgestellt, sondern es geschieht

---

[1]) Vgl. Keufsler II a p. 294.

[2]) Karelin l. c. p. 14—15.

[3]) W. Grigorjeff, Die Auswanderung der Bauern im Gouvernement Räsan. 1885. p. 147.

[4]) Materialien zur Schätzung des Grundbesitzes im Gouvernement Nishni-Nowgorod. Lieferung IV, 1887. p. 47 ff.

aus Rücksicht auf jene Hauswirte, die viele Töchter und keine Söhne haben und sich dadurch in einer sehr ungünstigen Lage befinden, während deren Nachbar, der viele, manchmal noch arbeitsunfähige, Knaben hat, alle seine Landanteile selbständig zu bebauen gar nicht imstande ist und sie verpachten mufs.

Diese Verteilung ohne Unterschied des Geschlechtes heifst die Verteilung pro „Mund“, pro „Esser“. Sie ist im allgemeinen nicht besonders verbreitet. Wenn man einen Bauer in einer solchen Gemeinde fragt, weshalb sie diesen Verteilungsmodus gewählt haben, erhält man gewöhnlich die Antwort „auch das Mädchen will essen“. Man mufs gestehen, dafs diese Ansicht, so wenig originell sie uns erscheint, für den russischen Bauern doch einen grofsen Fortschritt bedeutet.

In einem uns bekannten Falle haben sich die Frauen dies Anteilrecht „erkämpft“. Dies geschah in 4 Gemeinden des Kreises Prejaslaw des Gouvernements Wladimir, wo die Frauen einen förmlichen Putsch unternommen und den Kampf um ihr Recht gewonnen haben. Im Jahre 1870 haben sich die Bauern gezwungen gefühlt zur Umteilung nach Essern zu schreiten und sie erzählen selber „uns haben die Weiber besiegt.“ [1])

Bei dieser Verteilung nach Essern wird häufig nicht nur der gegenwärtige Stand der Familie berücksichtigt, sondern auch der wahrscheinlich zukünftige Bestand derselben. So z. B. in der Gemeinde Glinka im Kreise Surasch zog man bei der Verteilung pro Kopf beiderlei Geschlechts in Betracht, „dafs in dieser Familie bald der Sohn heiraten würde, es käme also noch ein Mund zu und später werden noch Kinder kommen“ . . . und man gab einer solchen Familie mehr Land, als ihr eigentlich zukommen sollte.

Die Gemeinden des Spas-Twerdolickaja Wolost des Kreises Smolensk verfahren ebenso; sie ziehen immer den wahrscheinlichen, zukünftigen Bestandwechsel der Familie in Betracht. So z. B. bekommt ein Mädchen von 15—17 Jahren, das Aussicht hat zu heiraten, keinen Anteil, während ein Bauernjunge von 18 Jahren zwei Anteile bekommt — für sich und seine zukünftige Frau. [2])

Besonders verbreitete Verteilungsarten sind die männliche Arbeitskraft und das Tjaglo. Wenn der Ertragswert des Grund und Bodens

---

[1]) S. A. Charisomenoff, Das Gewerbe des Gouvernements Wladimir, Lief. V. p. 33.

[2]) W. Woronzoff op. cit. p. 252—253.

ein viel niedriger ist, als die Lasten die auf ihm ruhen, sieht sich die Gemeinde gezwungen, dieselben nach der Leistungsfähigkeit unter die Gemeindemitglieder zu verteilen und sie nimmt gewöhnlich die Arbeitskraft des Bauern zum Ausgangspunkt. Pro Seele können die Lasten nicht verteilt werden, da die an Seelen starke, aber an Arbeitskräften schwache Bauernwirtschaft nicht imstande sein wird, den auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, und so werden die Lasten pro Arbeiter verteilt. In vielen Gemeinden wird auch Kindern und Greisen ein entsprechender Teil der Lasten auferlegt; man nennt diese Verteilung die „Bruchteilbelastung". Es wird dabei in Betracht gezogen, dafs ein Greis oder ein Kind auch etwas erwerben können; auch diesen wird daher ein Bruchteil eines Landanteils mit den entsprechenden Zahlungen auferlegt.[1])

Bei der Verteilung nach der männlichen Arbeitskraft bekommt gewöhnlich der 10jährige Knabe $^1/_4$ Seelenanteil, der 12jährige $^1/_2$, der 14jährige $^3/_4$, der 16—18jährige $1^1/_2$, der Mann von 18 bis 55 Jahren 2 Seelenanteile, der 55—60jährige 1 Anteil; der 60jährige Greis ist vom Landanteil befreit, der den heranwachsenden Bauern übergeben wird.[2]) Diese Bruchteilsbelastung wird nur dort angewandt, wo die Zahlungen schon so hoch sind, dafs alle Hilfsquellen einer Bauernwirtschaft berücksichtigt werden müssen, um die schwere Last wenigstens gleichmäfsig zu verteilen; hier wird also auch die Hilfe, die ein Kind leisten kann, berücksichtigt.[3])

Ungefähr dasselbe, was die Verteilung nach der männlichen Arbeitskraft, ist die nach dem „Tjaglo." Der Begriff Tjaglo ist kein feststehender; unter ihm verstehen die Bauern verschiedener Gegenden ganz Verschiedenes. Im geschichtlichen Teile unserer Untersuchung sahen wir, dafs ursprünglich unter Tjaglo ein arbeitskräftiges Ehepaar verstanden wurde. Aber schon zur Zeit der Leibeigenschaft ist der Begriff Tjaglo kein bestimmter. Vielfach hat der Gutsbesitzer, um sein Einkommen zu vergröfsern, schon unverheirateten Jünglingen ein Tjaglo auferlegt, d. h. der Bauernhof, dem der Jüngling zugehörte, musste einen bestimmten Teil der Pacht und an Frohne mehr leisten als früher. Meistens aber wurde ein Tjaglo einem jungen Ehepaar auferlegt, und um die Zahl solcher Ehepaare zu vermehren, zwang

[1]) Vgl. Keufsler II a p. 295—299.

[2]) Vgl. Karelin l. cit. p. 10—11, 14.

[3]) W. Woronzoff, Op. cit. p. 245. Vgl. W. J. Orloff, Die Formen des bäuerlichen Grundbesitzes im Gouv. Moskau.

der Gutsbesitzer seine leibeigenen Mädchen und Bauernjungen, sich möglichst früh zu verheiraten. — Gegenwärtig bedeutet ein Tjaglo ein arbeitskräftiges Ehepaar, häufiger aber einen vollkräftigen Arbeiter oder eine männliche und weibliche Arbeitskraft.

Der Slavophile Jurij Samarin sieht in der Tjagloverteilung die charakteristischste Äufserung des Gemeindelebens.[1]) Ein Tjaglo, meint Samarin, entspricht nicht nur einem gewissen Quantum an Arbeitskräften, sondern auch einem bestimmten Quantum an Bedürfnissen. Das Tjaglo ist eine Einheit der Proportion zwischen den Kräften und Bedürfnissen der Gemeindemitglieder und dem vorhandenen Gemeindelande mit seinen Lasten und Vorteilen. „Die Gesamtheit der Arbeitskräfte und Bedürfnisse der ganzen Gemeinde verhält sich zur Gesamtheit der Landnutzungen, über welche die Gemeinde verfügt, und der ihr obliegenden Lasten, wie das Quantum an Arbeitskräften und Bedürfnissen, das als Tjagloeinheit angenommen ist, zur gesuchten Gröfse des Landanteils und der Leistungen. Oder: die Gesamtheit der Landnutzungen und Lasten verhält sich zur Gesamtheit der persönlichen Bedürfnisse und Arbeitskräfte, wie der Landanteil, der als ökonomische Einheit angenommen ist, zur gesuchten Gröfse des Personalbestandes des Tjaglo.[2])

Diese Tjagloverteilung ist gegenwärtig nur noch in wenigen Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Bauern gebräuchlich, und hauptsächlich in solchen, wo die Zahlungen den Bodenertrag weit überragen. Wenn also a — die Summa der Zahlungen, b — die Zahl der Tjaglos, c — das Gemeindeland ist, so trägt ein jedes Tjaglo $\frac{a}{b}$ Ablösungszahlungen, Steuern und andere Lasten und die Gröfse des Landanteils $= \frac{c}{b}$. Die Tjagloverteilung, soweit sie in der Gegenwart noch vorhanden ist, ist ein Überbleibsel der Leibeigenschaft, die durch die überhohen Zahlungen erhalten worden ist. Die Bauern sind nach der Ablösung der Leibeigenschaft meistens zur Revisionsseele als Verteilungssystem übergegangen. In den Gemeinden, die mit Zahlungen überlastet waren, konnte sich die Revisionsseele als Verteilungsmodus nicht lange halten: die Gemeinde mufste wieder in der Leistungsfähigkeit des Hofes einen Anhalt für die Verteilung der Lasten suchen; doch entschlofs sich die Gemeinde

---

[1]) Samarin, Über den Gemeindegrundbesitz in der Zeitschrift „Sselskojo Blagonstrojstwo" 1858. Nr. 1 p. 22.

[2]) Keufsler I, p. 150, II a p. 306—307. Karelin l. c. p. 12—13, Woronzoff l. c. p. 224—225 ff.

selten das alte Tjaglosystem zu restaurieren. Es fanden sich aber Gemeinden, die so wenig die sogenannte Emancipation wirtschaftlich fühlten, dafs sie gar nicht nach einem neuen Verteilungsmodus suchten, sondern bei den alten Tjaglos blieben. Meistens sind es aber kleine Gemeinden von wenigen Höfen, die die Gemeindeverteilung beibehalten haben und sie sind in der Gegenwart sehr selten. W. Woronzoff macht folgende Angaben über die Zahl der Gemeinden, die noch die Tjagloverteilung beibehalten haben:

Im Kreise Jelec	20	Gemeinden
„ Timsker Kreise	21	„
„ Trubatschewer Kreise	1	„
„ Dankower Kreise	7	„
„ Korotschansker Kreise	1	„
„ Kreise Schtschigry	19	„ und
„ Kreise Belgorod	1	„ [1])

Zu den Verteilungsarten in den mit Zahlungen überbürdeten Gemeinden gehört endlich auch die Verteilung nach der Leistungsfähigkeit des Hofes. Bei diesem Verteilungsmodus hat ein jeder Hofwirt das Recht, die Gemeinde um die Befreiung von einem Landanteil zu bitten auf Grund seiner ökonomischen Schwäche oder seiner physischen Gebrechen. Eine solche Bitte findet, wenn sie berechtigt ist, in einer solchen Gemeinde Gehör; der Bauer wird von dem Landanteil befreit und der frei gewordene Landanteil wird einem leistungsfähigeren Bauernwirt auferlegt. Durch dieses System wird also einerseits das Recht auf Land entsprechend dem Personalbestande der Familie gewährt, andererseits aber, die Fähigkeit, die Steuern und Lasten zu tragen, berücksichtigt. Der eine bekommt in solchen Gemeinden viel Land, weil seine Familie grofs ist und „viel Esser hat"; ein anderer, weil er ein guter Wirt ist, weil er „das Land würdig halten wird und es nicht auswaschen"; ein dritter, der Land haben will, bekommt keins, weil man nicht sicher ist, dafs er die Steuern bezahlen kann; ein vierter bekommt Land, weil sein Sohn das arbeitsfähige Alter erreicht hat; einem fünften wird ein Landanteil zugeteilt, weil er darum selber gebeten hat, um seine Lage zu verbessern, welche Bitte er vernünftiger Weise mit einem Eimer Branntwein begleitete u. s. w.[2])

---

[1]) W. Woronzoff, l. c. p. 226.

[2]) J. N. Charlamoff, Sammlung der statistischen Mitteilungen über das Gouvernement Smolensk. Bd. I, Lief. II. (Kreis Wjazma) 1884. p. 10—16.

Besonders verbreitet ist diese Verteilung nach der Leistungsfähigkeit des Hofes in der sogenannten Meschtschersker Gegend des Kreises Rjasan, wo die Zahlungen den Bodenertrag übertreffen. Früher wurde das Land dort nach Tjaglos verteilt, aber gegenwärtig sind die Gemeinden zur Verteilung nach Leistungsfähigkeit, oder wie die Bauern es selber nennen, zur Verteilung „nach Einverständnis“, „nach Gewissen“ übergegangen. Ein jeder Bauer erklärt, wieviel Anteile er übernehmen kann; findet die Gemeinde, dafs der Bauer eine zu geringe Zahl angegeben hat, so wird ihm noch ein Anteil auferlegt, aber im allgemeinen machen die Bauern diese Angaben gewissenhaft.

Im Ostrogosher Kreise wurde zu diesem Verteilungsmodus gegriffen infolge des durch drei Mifsernten gesteigerten Mifsverhältnisses zwischen Bodenertrag und Steuer. Im Kreise Wjazma bürgerte sich die Verteilung nach Leistungsfähigkeit ein, infolge der Fülle der verlassenen Landanteile, da ein grofser Teil der dortigen Bauernschaft in Gewerbe und Industrie eine dankbarere Thätigkeit fanden, als russischer Bauer zu bleiben. Dieselben Ursachen führten zur Verteilung nach Leistungsfähigkeit im Bachmuter Kreise.

Wirtschaftliche Motive sind es also, die die Bauerngemeinden der verschiedenen Gegenden Rufslands zu dieser oder jener Verteilungsart bewegen. Wo die zugeteilten Landanteile für den Bauern keine Last, sondern einen Vorteil bedeuten, suchten die besitzenden Bauern bei den alten Revisionsanteilen zu bleiben, und nur den äufsersten Anstrengungen der am Gemeindebesitz nicht beteiligten, oder der durch diesen Verteilungsmodus relativ benachteiligten Opposition gelang es, dafs der Boden überhaupt noch umgeteilt wurde. Im allgemeinen näherte sich der Gemeindebesitz mit der Revisionsseelenverteilung dem Gemeindebesitze mit Hofrecht.

Die landschaftlichen Statistiker des Kreises Odessa und Kursk z. B. behaupten, dafs in solchen Gemeinden die Feldgemeinschaft nur auf dem Papiere, aber nicht thatsächlich existiert.

Um ein Beispiel zu geben, wie ungefähr in manchen Gegenden Rufslands die verschiedenen Verteilungsarten verbreitet sind, geben wir hier einige Zahlen an:

Im Gouvernement Cherson:

1.	Nach	den Revisionsseelen	1602	Gemeinden
2.	„	vorhandenen Seelen	42	„
3.	„	einem gemischten Modus	7	„
4.	„	Leistungsfähigkeit des Hofes	12	„
5.	„	pro Kopf beiderlei Geschlechts	1	„

In Taurien.

1. Nach	den Revisionsseelen	131	Gemeinden
2. „	den vorhandenen Seelen	99	„
3. „	einem gemischten System	33	„

Im Bachmuter Kreise.

(Gouv. Jekaterinoslaw.)

1. Nach	Revisionsseelen	194	„
2. „	lebenden Revisionsseelen mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit	13	„
3. „	männlicher Arbeitskraft	6	„
4. „	vorhandenen männlichen Seelen	2	„
5. „	Leistungsfähigkeit des Hofes	13	„

Im Kreie Slawjanoserbsk.

(Gouv. Jekaterinoslaw.)

1. Nach	Revisionsseelen	66	„
2. „	Revisionsseelen mit Berücksichtigung der nachgeborenen Arbeiter	26	„
3. „	Revisionsseelen mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit	28	„
4. „	männlicher Arbeitskraft	16	„
5. „	Nach Leistungsfähigkeit des Hofes ohne Zwang	10	„
6. „	Gemischtes System	6	„

Im Kreise Chwalynsk.

(Gouv. Saratow.)

1. Nach	Revisionsseelen	117	„
2. „	männlicher Arbeitskraft	52	„
3. „	vorhandenen männlichen Seelen	22	„

Im Kreise Jelec.

(Gouv. Orel.)

1. Nach	Revisionsseelen	339	„
2. „	lebenden Revisionsseelen	1	„
3. „	Leistungsfähigkeit	37	„
4. „	Tjaglos	15	„
5. „	vorhandenen männlichen Seelen	121	„
6. „	pro Kopf beiderlei Geschlechts	4	„

Im Kreise Trubatschew.

(Gouv. Orel.)

1. Nach	Revisionsseelen	188	„
2. „	lebenden Revisionsseelen	4	„

3. Nach	vorhandenen männlichen Seelen	42	Gemeinden
4. „	Leistungsfähigkeit	29	„
5. „	Tjaglos	1	„

Im Michailower Kreise.

(Gouv. Rjasan.)

1. Nach	Revisionsseelen	224	„
2. „	vorhandenen männlichen Seelen	158	„
3. „	lebenden Revisionsseelen	1	„
4. „	männlicher Arbeitskraft	1	„

Im Jegorjewer Kreise.

(Gouv. Rjasan.)

1. „	Revisionsseelen	371	„
2. „	vorhandenen männlichen Seelen	33	„
3. „	männlicher Arbeitskraft	185	„
4. „	der Zahl der Höfe	5	„

Im Gouvernement Kasan.

	Nach Revisionsseelen	Nach vorhandenen Seelen	Nach Arbeitskraft und Tjaglos
Im Swiasher Kreise	99	110	1
„ Kasaner „	220	175	4
„ Mamadyscher „	48	251	—
„ Tetjuscher „	59	197	1
„ Carewokokschajsker „	175	39	—
„ Laischewer „	206	116	27
„ Civiler „	38	170	—

Im Koljasiner Kreise.

(Gouv. Twer.)

1. Nach	Revisionsseelen	190	Gemeinden
2. „	Gemischtes System	134	„
3. „	männlicher Arbeitskraft	245	„
4. „	Leistungsfähigkeit	87	„
5. „	vorhandenen männlichen Seelen	12	„
6. „	pro Kopf beiderlei Geschlechts	2	„
7. „	Gleichmäfsig nach der Zahl der Höfe	4	„ [1]

[1]) Vgl. Ergebnisse der ökonomischen Erforschung Rufslands nach den Angaben der landschaftlichen Statistik. Bd. I. — W. W. (Woronzoff), Die bäuerliche Gemeinde. Moskau, 1892. p. 261—296.

(Die Tabellen sind von uns verkürzt und vereinfacht worden.)

Die Umteilungen.

19.

Die wichtigste Funktion, in der sich die Feldgemeinschaft äufsert, ist die Verteilung und Umteilung der Nutzung des Gemeindelandes, deren verschiedene Arten wir jetzt kennen lernen wollen.

Man mufs drei Arten von Besitzwechsel in der feldgemeinschaftichen Praxis unterscheiden:

1. Die kardinale, allgemeine Umteilung, bei der das ganze Gemeindeland nach einer der früher besprochenen Verteilungseinheiten umgeteilt und verteilt wird.

2. Die partielle Umteilung, bei der der Besitzstand nur eines Teiles der Hauswirtschaften verändert wird, indem, in folge der eingetretenen Veränderungen in der Leistungsfähigkeit und in den Bedürfnissen dieser Höfe, unter diesen Höfen Ab- und Aufwälzungen von Landstreifen vorgenommen werden.

3. Neuverlosung wird eine solche Umteilung genannt, bei welcher die Gröfse des Besitzstandes der einzelnen Höfe, unveränderlich bleibt, aber ein Wechsel im Besitz der einzelnen Landstreifen durch Neuordnung derselben eintritt.

Neben diesen drei Arten von Umteilungen kommen noch Kombinationen von partieller Umteilung und Neuverlosung vor.

Eine kardinale allgemeine Umteilung wird vorgenommen, wenn sich die Gemeinde zum Übergang zu einer neuen Verteilungseinheit entschliefst, z. B., wenn sie von der Verteilung nach Revisionsseelen zu einer Verteilung nach männlicher Arbeitskraft übergeht, oder wenn sie von männlicher Arbeitskraft zu einer Verteilung pro Kopf beiderlei Geschlechts übergeht. Eine allgemeine Umteilung tritt auch ohne Wechsel der Verteilungseinheit ein, wenn im Laufe der Zeit der Familienbestand und die ökonomischen Kräfte der Einzelhöfe sich so verändert haben, dafs sie dem Prinzip der geltenden Umteilungseinheit nicht mehr entsprechen.

Die Idee der kardinalen allgemeinen Umteilung ist in den 70er Jahren zuerst aufgetaucht. Im Jahre 1858 war die letzte

X. Seelenrevision und die Staatsbauern, die gewöhnt waren bei einer jeden Revision eine neue Umteilung vorzunehmen, erwarteten die XI. Revision, um gewohnheitsmäſsig das Land umzuteilen. 16 Jahre gingen vorüber und eine neue Revision sollte von seiten der Regierung vorgenommen werden, aber die Revision blieb aus. Die Bauern, die von einer Neuumteilung Vorteile für sich erwarteten, suchten den Mir für eine Neuumteilung zu gewinnen, ohne auf die Revision zu warten; dem widersetzten sich aber diejenigen Bauern, die von einer Neuumteilung nur Nachteile für sich erwarten konnten; sie ermahnten der alten Tradition treu zu bleiben und die Neuumteilung erst bei einer neuen Revision vorzunehmen. Auch behaupteten sie, daſs eine solche freiwillige Neuumteilung ungesetzlich sei, und so erwarteten die Bauern eine Revision, die von der Regierung natürlich nicht vorgenommen wurde, weil die Bauern von der Leibeigenschaft schon befreit waren und die Revision nur die Aufgabe hatte, die leibeigenen Bauern zu zählen.

Im Jahre 1875 werden endlich Staatsbauern der mittleren Schwarzerde müde auf eine Revision zu warten, und nun fängt die Epoche der allgemeinen Umteilungen an. Noch ein Umstand trug zur Verbreitung der Umteilungsidee bei: die allgemeine Wehrpflicht. Der Bauer gewöhnte sich den Landanteil als Ersatz für alle die Lasten, die er zu tragen hatte, anzusehen; nun kam das Jahr 1878 und die Bauern, die nach der Revision vom Jahre 1857/58 geboren waren, wurden als Rekruten ausgehoben, und da diese jungen Bauern kein Land, dagegen aber schon Frau und Kind hatten, die sie nun ohne Unterstützung, ohne Land und Existenzmittel verlassen muſsten, machte dies einen tiefen Eindruck auf die Bauernwirtschaft. Das Gerechtigkeitsgefühl der russischen Bauern war verletzt, und da zur selben Zeit die bäuerlichen Gemeinden mehr und mehr ihres Rechtes, das Land umzuteilen, sich bewuſst wurden, so wird diese Zeit zur Blütezeit der allgemeinen Umteilungen.

Folgende Zahlen geben einen Überblick über die Entwicklung der allgemeinen Umteilungen.

Zahl der Gemeinden, die im Laufe des Jahres zu einer neuen Verteilungseinheit übergegangen sind.

	Zahl der Gemeinde im	unbekannt.	1871—1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Kasaner Kreis	288	64	1	—	—	—	—	—	1	6	13	11	33	34	—	—	—	—
Tetjuscher „	209	23	1	6	28	20	12	18	19	28	11	8	5	6	5	—	—	—
Swiasher „	118	29	—	—	—	1	—	2	7	19	15	3	8	5	—	—	—	—
Civilsker „	187	—	—	—	—	—	2	6	27	47	46	25	4	7	2	—	—	—
Mamadyscher „	292	5	—	—	—	—	2	3	1	12	9	13	37	24	14	36	69	37
Laschewer „	124	3	—	—	1	2	4	2	7	10	16	14	12	13	3	6	3	6
Michajlower „	62	—	—	—	—	—	8	17	9	4	8	2	1	3	10	keine Mitteilung		
Temnikower „	60	—	—	—	—	—	1	17		2	2	2	—	—	—	—	—	—
Schatzker „	21	—	—	—	—	—	—	1	—	6	5	—	—	—	keine Mitteilung			
Morschanskr „	63	—	—	2	—	—	57		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spassker „	80	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—

Ferner sind z. B. am Anfang der achtziger Jahren folgende Gemeinden der ehemaligen Staatsbauern zu einer neuen Verteilungseinheit übergegangen:

Im Kreise	Im Jahre			
Kozlow	1880—81	34	Gemeinden aus	130
Kirsanow	1880—83	31	„ „	59
Usmansk	1880—83	65	„ „	127
Tambow	1879—84	57	„ „	180
Lipeck	1880—83	12	„ „	77
Lebedjansk	1879—82	8	„ „	22
Bogoduchow	1883—84	9	„ „	—
Bugulmin	1881—85	57	„ „	182
Buguruslan	— 85	81	„ „	226
Nikolajew	1881—86	26	„ „	129
Chwalynsk	1880—85	21	„ „	74
Tiraspol	1880—85	11	„ „	35
Cherson	1881—86	15	„ „	70
Woronesh	1881—85	57	„ „	99
Jelec	1880—85	64	„ „	94
Trubatschew	1880—84	15	„ „	66
Carewokokschajsk	1880—87	13	„ „	181

Unter dem Einflufs der ehemaligen Staatsbauern verbreitet sich das Streben nach einer allgemeinen kardinalen Umteilung auch bei den ehemaligen gutsherrlichen Bauern. Aber im allgemeinen sind die allgemeinen Umteilungen bei ihnen viel seltener, als bei den ehemaligen Staatsbauern.[1])

[1]) W. Woronzoff, l. c. p. 79—100.

Einer Umteilung geht immer ein Kampf voraus; denn die Interessen der verschiedenen Gruppen von Gemeindemitgliedern sind entgegengesetzte, und diesen Interessen entsprechend stellen sie sich zu der Umteilung. Die Gegner der neuen Umteilung berufen sich auf die Sitte nur bei einer Revision das Land umzuteilen; in den Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Bauern berufen sie sich hauptsächlich auf die schweren Ablösungsgelder und auf die Frohndienste, die sie leisten müfsten. Ferner berufen sich die Inhaber der alten Revisionsanteile auf alle die Schrecken der Leibeigenschaft, die sie noch mit erlebten, und daraus suchen sie zu folgern, dafs sie auf das Land gröfsere Ansprüche haben als die jungen Burschen, die weder einst Leibeigene waren, noch das Land durch überhohe Zahlungen und Dienste abgelöst haben und die jetzt ohne gearbeitet zu haben, die Früchte der Arbeit, den Landanteil, dessen Lasten von dem alten Besitzer zum Teil abgelöst wurden, mit ihm teilen wollen.

Zu den häufigen Argumenten gegen die Umteilung gehört auch die Verschiedenheit der Bestellung und Düngung der den verschiedenen Bauernwirtschaften angehörenden Landanteile.

Eine grofse Rolle spielt auch die Höhe der Bodenrente. „Einen Bauernwirt des Melitopoler Kreises“, sagt Charisomenoff, „der 20 Jahre die Ablösungsgelder gezahlt hat, und der über 25 bis 27 Jahre seinen Anteil von diesen Zahlungen vollständig zu befreien gedenkt, werden keine Gründe dazu bewegen, seinen zur Hälfte abgelösten Anteil (dessen Ertrag und dessen Wert unterdessen um das 4—5fache gestiegen ist) einem anderen umsonst abzutreten.“ [1])

In vielen Gegenden (z. B. im Saratower Kreise) sind sogar die Gemeinden überzeugt, dafs durch die Ablösungsgelder sie ihre Landanteile in volles Privateigentum ablösen.

Die Gegner der Umteilung, wenn sie sich durch die Majorität vergewaltigt sehen, greifen häufig auch zu widerrechtlichen Mitteln. So z. B. wurde bei den Beratungen des Mir in der Gemeinde Ustj-Jžory unter dem Vorwand der Betrunkenheit derjenige sofort ins Dorfgefängnis gesteckt, der die Umteilungsfrage anzuregen wagte. Die Bauern des Kreises Kursk erklären offen, dafs, wenn es zu einer Umteilung komme, würde es Mord und Totschlag geben. — Die Gemeinde Otradowka (Kreis Dniepr) ist im Jahre 1880 von den Revisionsseelen zur Verteilung nach der Zahl der vorhandenen Seelen übergegangen. Als aber drei Jahre darauf die energischen Vertreter

---

[1]) Vgl. W. Woronzoff, l. c. p. 105.

der neuen Umteilung abwesend waren, haben die Anhänger der alten Verteilung einen Gemeindebeschlufs erwirkt, wonach man zu der alten Verteilung zurückkehrte. Auch wenn eine Neuumteilung beschlossen wird, suchen die reichen Bauern mit allen möglichen Mitteln die Durchführung der Umteilung durch Bestechung und ähnlichen Mitteln zu verhindern.

Aber ebenso handeln auch die Anhänger der Neuumteilung, wenn sie nur die Macht haben. In der Gemeinde Kozaki (Kreis Jelec) haben sie nur durch Drohungen die nötige Majorität erreicht.

Ein Bauer aus dem Ostrogožer Kreise erwiderte auf die Frage, weshalb er für die Umteilung stimme: „ich wollte widersprechen, aber man hat mich geprügelt.“

Die gegenseitigen Prügel spielen zwar eine sehr grofse Rolle, aber meistens gelingt es den Streitenden irgend ein Kompromifs zu vereinbaren. Je besser aber der Boden ist, und je gröfser die Rente, desto heftiger ist der Kampf zwischen den zwei Parteien, zwischen den Besitzenden und Besitzerstrebenden.

Wir entlehnen dem Werke Woronzoffs folgendes Beispiel dafür, indem wir die Zahlen dreier verschiedener Kreise benutzen.

In Gemeinden, in denen die Rente höher als die Zahlungen, oder denselben gleich ist.

	Kreis		
	Rjasan	Saratow	Caricyn
Zahl der Gemeinden mit mehr als 10 Höfen	200	111	10
Vom Jahre 1858 fanden allgemeine Umteilungen statt	15	54	5
Kämpfen gegenwärtig um eine Umteilung	85	24	—
Wollen keine Umteilung	100	33	—
% der umgeteilten Gemeinden	7,5	48,6	50

In Gemeinden, in denen die Rente niedriger ist als die Zahlungen, wo aber doch das Land von allen begehrt wird.

	Kreis		
	Rjasan	Saratow	Caricyn
Zahl der Gemeinden mit mehr als 10 Bauernhöfen	70	25	13
Umteilungen fanden vom Jahre 1858 an statt	13	21	12
Um eine Umteilung kämpfen	13	4	—
% der umgeteilten Gemeinden	18,5	84	92,3
Wollen keine Umteilung	44	—	—

In Gemeinden, wo die Rente erheblich niedriger als die Zahlungen ist, wo nur die Minorität der Bevölkerung das Land begehrt.

	Kreis		
	Rjasan	Saratow	Caricyn
Zahl der Gemeinden mit mehr als 10 Bauernhöfen	102	92	18
Umteilungen fanden vom Jahre 1858 an statt	88	86	15
Um eine Umteilung kämpfen	2	2	—
Wollen keine Umteilung	12	4	—
% der umgeteilten Gemeinden	86,2	93	83,3

Die Gemeinden in denen die Zahlungen viel gröfser sind als die Rente und der Landanteil als eine Last betrachtet wird.

Kreis Rjasan.

Zahl der Gemeinden mit mehr als 10 Bauernhöfen:	24
Umteilungen fanden vom Jahre 1858 an statt:	24
% der umgeteilten Gemeinden	100[1])

Nun stehen wir vor der wichtigsten Frage: wie häufig werden die allgemeinen Umteilungen vorgenommen?

Dies ist nach den Gegenden sehr verschieden. Aus dem statistischen Material, das wir besitzen, können wir kaum eine bestimmte Antwort entnehmen, da die Statistiker allgemeine Umteilungen bald mit Neuverlosungen, bald mit partiellen Umteilungen verwechselt haben. Als völlig korrektes Material führen wir auf Seite 128 Tabelle 1 an.

Aus den Angaben der landschaftlichen Statistik der Kreise Civilsk und Tetusch entlehnen wir noch die Tabellen 2 auf Seite 128.

Gouvernement Tambow.[2]) Im Temnikower Kreis werden die Umteilungen meistens alle 12 Jahre, zum Teil alle 9 bis 11 Jahre vorgenommen; im Spafsker Kreise meistens alle 12 Jahre, 17 Gemeinden alle 10; im Kreise Koslow meistens alle 10 Jahre, im Kreise Lipeck 9 bis 12, nur die Gemeinden der Wolost Sokolskaja alle 6 Jahre; im Kreise Lebedjansk und Schatzk alle 10 Jahre, im Kreise Kirsanow 6 bis 12, im Kreise Morschansk meistens 5 bis 7, zum Teil aber auch 10 bis 12.

---

[1]) Vgl. W. Woronzoff. l. c. p. 101—126.

[2]) Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouv. Tambow 1880—89. Bd. II 42, III 13, V 10, VI 11, VIII 9, X 25, XI 23.

Zahl der Gemeinden, die die nächste Umteilung festgesetzt haben über:

Kreise	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	18 Jahre	20 Jahre	ohne Frist	Insgesamt
Bugmulin	—	—	2	—	4	8	1	2	9	12	—	8	—	—	—	—	—	6	52
Buguruslan	—	—	4	—	19	—	1	—	—	11	—	4	—	—	—	—	—	54	93
Novousen:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
russ.: Gemeinden	—	—	—	—	4	14	2	3	1	24	—	5	—	—	3	—	2	7	65
deutsche Gemeinden	—	1	1	2	9	30	1	6	—	8	—	1	—	—	—	—	—	3	62
Chwalynsk	1	—	3	—	1	7	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	19
Woronešh	—	—	2	—	1	42	—	—	—	10	—	1	—	—	—	—	—	—	56
Ostrogožer Kreis	—	—	—	—	—	3	1	2	—	12	—	19	—	—	3	—	—	11	51
Tambow	—	—	—	—	—	24	—	—	8	19	—	1	—	—	—	—	—	—	52
Lebedjansk	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24	—	1	—	—	—	—	—	—	27
Spassk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	57	—	—	10	—	—	—	84
Schatzk (Staatsbauern)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Kirsanow	—	—	—	—	2	6	—	—	—	14	—	4	—	—	—	—	—	—	26
Trubatschew	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	7	—	—	7	—	—	—	19
Jelec	—	—	—	—	—	3	—	—	32	14	—	18	—	—	1	—	—	—	68
Dankow	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	2	—	—	1	—	—	—	8
Michajlow	—	-	—	—	1	8	—	2	16	62	—	55	4	—	—	1	1	7	157
Wasilsker Kr.	—	—	—	—	—	—	—	2	—	11	—	7	—	2	3	2	2	—	29
Civilsker Kr.	—	—	1	—	1	44	1	1	2	33	1	79	—	—	—	—	2	5	170
Swiaž	—	—	1	—	—	19	—	—	1	3	—	12	—	—	4	—	—	—	40
Kasan	2	—	—	—	—	4	—	—	5	4	—	21	—	—	15	—	20	—	71
Tetuschker Kr.	—	1	80	19	25	101	14	5	2	10	—	1	—	—	—	—	—	—	258
Carewokokschajsk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	6	—	2	—	15
Laischew	1	—	—	—	2	47	1	—	10	12	—	43	—	—	1	—	—	—	117
Nikolajew	—	2	3	—	2	15	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	4	29
deutsche Gemeinde	—	—	—	1	—	-	12 (6–8 Jahre)		—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	21
	4	4	97	22	72	375	22	23	91	334	1	354	4	2	55	3	29	97	1601[1])
						12 (6–8 Jahre)													

Civilsker Kreis (Gouv. Kasan).
Verteilung der Umteilungen, nach der festgesetzten Dauer derselben.

Jahr der Umteilung	3 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	12 Jahre	20 Jahre	bis zur Revision	Durchschnittliche Dauer der Umteilungen
1877	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	8
1878	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	11
1879	—	—	6	—	—	1	2	—	16	—	2	10,2
1880	—	—	11	—	—	—	16	—	19	—	2	9,9
1881	—	—	10	—	1	1	9	1	22	2	—	10,5
1882	1	1	10	1	—	—	2	—	11	—	—	8,7
1883	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	1	8,0
1884	—	—	3	—	—	—	—	—	5	—	—	9,7
1885	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6,0

[1]) Woronzoff, l. c. p. 421.

Tetuschsker Kreis.

Jahr der Umteilung	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	12 Jahre	Durchschnittliche Dauer der Umteilungen
1873	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6
1874	—	—	—	1	3	1	—	—	—	1	7
1875	—	1	—	3	11	3	3	1	—	—	6,3
1876	—	3	1	3	5	4	1	1	—	—	5,7
1877	—	1	3	1	4	2	—	—	—	—	5,3
1878	—	5	2	—	7	1	—	—	—	—	4,8
1879	—	6	1	2	9	2	—	—	—	—	5,0
1880	—	5	1	6	19	—	—	—	—	—	5,3
1881	—	10	5	3	15	—	1	—	—	—	5,1
1882	—	12	1	—	8	—	—	1	—	—	4,5
1883	1	8	—	—	6	—	—	—	—	—	4,1
1884	—	15	1	1	11	1	—	—	—	—	4,5
1885	—	14	2	3	2	—	—	—	—	—	3,8

Gouvernement Cherson.[1]) Im Kreise Elisawetgrod 3 bis 10 Jahre; in der Gemeinde Nowogeorgjewsk alle 3 Jahre; im Kreise Cherson 3 bis 6 Jahre; im Kreise Odessa seit 1881 keine Umteilung.

Gouvernement Kostroma. Im Kreise Kineschma allgemeine Umteilungen alle 3 bis 9 Jahre; Kreis Wetluga, jährliche Umteilung; Kreis Makajew, zum gröfsten Teil jährlich; Kreis Jurgewez — in einer Wolost keine Umteilung seit 1858.[2])

Gouvernement Nishni-Nowgorod. Im Kreise Balachna 6 bis 15 Jahre; im Kreise Makarjew alle 3 Jahre, bei Domänenbauern von Revision zu Revision; Kreis Ardatow meistens 12 bis 15 Jahre; im Wassilsker Kreis 5 bis 12 Jahre.

Gouvernement Kasan.[3]) Im Kreise Kasan 2 Gemeinden jährlich, 4 Gemeinden alle 6 Jahre; 5 Gemeinden 9 Jahre; 4 Gemeinden 10 Jahre; 21 Gemeinden 12 Jahre; 15 Gemeinden 15 Jahre; 2 Gemeinden 20 Jahre. Im Civilsker Kreise haben 170 von 208 Gemeinden Umteilungen vorgenommen; 1 Umteilung auf eine 3jährige Frist; 1 auf 5 Jahre; 44 auf 6 Jahre; 4 auf 7 bis 9 Jahre; 33 auf 10 Jahre; 1 auf 11 Jahre; 79 auf 12 Jahre; 2 auf 20 Jahre; 5 bis zur nächsten Revision. — Im Kreise Carewokokschajsk 2 Umteilungen auf 20 Jahre, 6 auf 15, 8 auf 12 Jahre. Weitere Kreise vergleiche die vorhergehenden Tabellen.

---

[1]) Woronzoff, l. c. 445—446; Keufsler II b. 135.

[2]) Keufsler II b. p. 134, 131.

[3]) Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Kasan. Lief. III (1884) p. 38, Lief. IV (1885) p. 36, Lief. V (1887) p. 86 ff.

Gouvernement Simbirsk. Die Gemeinde Undory teilt jährlich das Brachfeld um.[1])

Taurien.[2]) Im Kreise Melitopol haben 53 Gemeinden sich 142 Mal umgeteilt; 53 Umteilungen vom Jahre 1858 bis 1872. Vom Jahre 1872 bis 1884 ist die Zahl der allgemeinen Umteilungen auf 89 gestiegen mit einer Zwischenzeit von nur, 6 Jahren. Im Kreise Dniepr sind uns bekannt: in 2 Gemeinden Umteilungen alle 5 Jahre, in 1 Gemeinde alle 6 Jahre, in 2 alle 7 Jahre, in 1 alle 8 Jahre, in 2 alle 11, in 2 alle 1 bis 2 Jahre, in 1 Gemeinde alle 3 Jahre, in 3 Gemeinden alle 9 Jahre, in 3 alle 12 Jahre. — Im Kreise Berdjansk: 4 Gemeinden 3 Jahre, 4 Gemeinden 4 Jahre, 1 Gemeinde 5 Jahre, 6 Gemeinden 6 bis 8 Jahre, 1 Gemeinde 9 Jahre, 17 Gemeinden 10 bis 13 Jahre, 10 Gemeinden 1 bis 6 Jahre, 7 Gemeinden 4 bis 8 Jahre, 5 Gemeinden alle 3 Jahre u. s. w.

Gouvernement Pensa.[3]) Kreis Pensa: in 3 untersuchten Wolosten bestehen verschiedene Termine: jährlich, 6 bis 8 Jahre und auch bis zur nächsten Revision. In 2 Wolosten des Kreises Gorodischtsche wird der Acker in zwei ungleiche Teile geteilt, der gröſsere Teil wird jährlich umgeteilt, der kleinere alle 20 Jahre. Neu kultivirtes Land bleibt 10 bis 18 Jahre im Besitz des Okkupators. Im Kreise Nishuilomow wird das gedüngte Land nicht umgeteilt, das übrige jährlich.

Gouvernement Rjasan.[4]) In den Kreisen Dankow und Skopin kommen nur vereinzelt Umteilungen vor. Im Kreise Rjasan mit seinen hohen Zahlungen alle 1 bis 3 Jahre. In düngenden Gemeinden ungefähr alle 10 Jahre. Solche lange Fristen sind besonders in der Uschmerschen, Klipakowschen und Ermowschen Wolost häufig. Im Jegorjewschen Kreise teilen 26 Gemeinden alle 3 Jahre, 21 Gemeinden alle 6 Jahre, 29 Gemeinden 9 Jahre, 28 Gemeinden 10 Jahre, 27 Gemeinden jede 15 Jahre und 261 Gemeinden teilen um auf eine unbestimmte Frist.

Gouvernement Tula.[5]) Allgemeine Umteilungen kommen hier

---

[1]) Keuſsler II b. 137.

[2]) W. J. Petrowski und M. K. Murzajew Bd. IX der statistischen Mitteilung über Taurien. Vgl. auch Woronzoff, l. c. p. 446—467.

[3]) Keuſsler II b. p. 134.

[4]) Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Rjasan. Grigorjew Bd. I. p. 21—26, 41—42; Pankejew Bd. II. Lief. I 238, 293, 313, Lief. II p. 197 ff. 210, 219. 240, 247, 253.

[5]) Keuſsler II b. p. 135.

fast gar nicht vor. Nur ein Wolost im Kreise Jepifan teilt alle 3 Jahre um und eine Wolost im Kreise Nowossil alle 6 Jahre.

Gouvernement Orel: Kreis Trubatschew: 1 Umteilung auf 9 Jahre, 4 auf 10, 7 auf 12, 7 auf 15 Jahre. Im Kreise Jelec 3 Umteilungen auf 6 Jahre, 32 auf 8. 14 auf 9, 18 auf 12, 1 auf 14 Jahre; im Kreise Orel ist die jährliche Umteilung üblich, im Kreise Bolochow früher 1 bis 3jährige Umteilungen, jetzt haben die Gemeinden aber das Land bleibend an die Höfe verteilt.

Gouvernement Jekaterinoslaw. In den Kreisen Bachmut und Slawjanoserbsk alle 1 bis 3 Jahre, in den Kreisen Rostow und Taganrog 3 bis 15 Jahre. In den Kreisen Pawlogrod, Alexandrowsk, Nowomoskowsk und Mariumpol finden nur ausnahmsweise Umteilungen statt.

Gouvernement Wladimir. In den Kreisen Wladimir, Kowrow und Jurjew finden Umteilungen nur von Revision zu Revision statt.[1])

Gouvernement Kursk. Im Kreise Bielgorod 9 Jahre, ebenso in den Kreisen Staro-Oskol und Novo-Oskol, im Karotschansker Kreise nach 3 bis 6 Jahren.

Gouvernement Woronesh. Kreis Nischnedewitzk alle 3 Jahre, Kreis Woronesh: 2 auf 3 Jahre, 1 auf 5 Jahre, 42 auf 6 Jahre, 10 auf 10 Jahre, 1 auf 12 Jahre.

Gouvernement Twer. Im Kreise Nowotoržok haben 1858 bis 1884 in 426 Gemeinden (= 50% aller Gemeinden des Kreises) Umteilungen stattgefunden, wobei

in	187	Gemeinden	nur	1 mal
„	90	„	„	2 „
„	43	„	„	3 „
„	12	„	„	4 „
„	9	„	„	5 „
„	7	„	„	6 „
„	2	„	„	7 „
„	3	„	„	8 „
„	1	„	„	9 „
„	12	„	„	10 „
„	60	„	mehr als	10 „ .

Im Kreise Koljasin haben sich 388 (60 %) Gemeinden umgeteilt seit der X. Revision (1858) und zwar: 291 Gemeinden — 1mal; 50 Gemeinden — 2mal; 23 Gemeinden — 3mal; 50 Gemeinden — 2mal; 23 Gemeinden — 3mal; 8 Gemeinden — 4mal; 3 Gemeinden —

[1]) Keußler II b. p. 131.

5mal; 3 Gemeinden — 6mal; 3 Gemeinden — 7mal; 3 Gemeinden 8mal; 7 Gemeinden — 10mal.[1])

Gouvernement St. Petersburg.[2]) Im Kreise Peterhof hat ein Teil der Gemeinden bei den Umteilungen keine Frist für die folgende Umteilung festgestellt, die anderen Gemeinden eine 10 bis 15jährige, die Gemeinde Martyschkino eine 25jährige Frist. Im Kreise Gdow haben 729 Gemeinden allgemeine Umteilungen vorgenommen, 252 von diesen haben eine Frist festgestellt und zwar:

1 Gemeinde — 40 Jahre; 12 Gemeinden 20 bis 25 Jahre; 43 10 bis 18 Jahre, 56 2 bis 6 Jahre, 76 Gemeinden — jährliche Umteilung; 64 Gemeinden unbestimmt. — Die letzten 729 Umteilungen im Kreise Gdow fanden in folgenden Jahren statt:

1857—1863	—	494
1869—1873	—	57
1879	—	16
1881	—	24
1883	—	7
1864—1868	—	17
1874—1878	—	60
1880	—	15
1882	—	39

Gouvernement Moskau.[3]) Für das Gouvernement Moskau besitzen wir Material, das von dem hervorragendsten russischen Statistiker, dem verstorbenen W. J. Orloff, meisterhaft verarbeitet worden ist. Das ganze Gouvernement hat ungefähr 5500 Gemeinden. Von diesen haben in dem Jahre 1858 bis 1878 4449 das Land umgeteilt und zwar 9427 mal (dabei ist aber zu bemerken, dafs W. J. Orloff allgemeine Umteilungen von Neuverlosungen nicht unterschieden hat). Durchschnittlich hat jede Gemeinde in diesen 20 Jahren 2,1 mal ihr Land umgeteilt: Die Kreise Wolokolamsk, Wereja, Zwenigorod, Klin, Podolsk, Moskau und Serpuchow 1,6 bis 2 mal; die Kreise Denitrow, Možajsk, Ruza und Bogorodsk 2,2 bis 3,3, die Kreise Kolomna und Bronicy 2,1;

---

[1]) W. Woronzoff, l. c. p. 451—452.

[2]) Materialien zur Statistik der Volkswirtschaft im Gouv. St. Petersburg. Lief. I. p. 45 f.; Lief. IV. Die Bauernwirtschaft im Kreise Gdow, bearbeitet von N. Drozdow 1883. p. 56 ff.

[3]) Keufsler II b. p. 139—146.

einmal teilten	1655	Gemeinden	=	37,2 %
zweimal „	1879	„	=	43,3 „
dreimal „	359	„	=	8,9 „
viermal „	110	„	=	2,4 „
fünfmal „	72	„	=	1,6 „
sechsmal „	338	„	=	7,6 „
	4413	„	=	110 %

Über ein Drittel der Gemeinden teilten nur 1 mal das Land in den Jahren 1858 bis 1878 und zwar in den Jahren 1858 bis 1862 bald nach der X. Revision, oder bald nach der Bauernemanzipation. 43 % hat das Land zweimal umgeteilt, das zweite Mal in den 70 er Jahren, nur 20,5 % haben das Land mehr als zweimal umgeteilt. Der Zwischenraum zwischen den Umteilungen in den einzelnen Gemeinden findet in folgenden Ziffern ihren Ausdruck:

bis zu 3	Jahren	456	Gemeinden	=	10,2 %
von 3—6	„	197	„	=	4,4 „
„ 6—9	„	559	„	=	12,7 „
„ 9—12	„	529	„	=	11,8 „
„ 12—15	„	515	„	=	11,6 „
„ 15—20	„	2188	„	=	49,3 „
		4444	„	=	100 %

Wenn man die Zahlen nach Kreisen gruppiert, so ergiebt sich, dafs die kürzesten Umteilungsfristen in den Kreisen Bogorodsk, Ruza, Kolomna, Serpuchow vorkommen. Diese Kreise befinden sich in den ungünstigsten landwirtschaftlichen Verhältnissen. In den übrigen Kreisen beträgt die Zahl der Gemeinden mit kurzer Umteilungsfrist nur 1,8 % bis 8 %. Die Zahl der Gemeinden mit 15jähriger Umteilungsfrist bilden in allen Kreisen den gröfsten Prozentsatz; die Zahl der Gemeinden mit den kürzesten Umteilungsfristen bilden für das Gouvernement nur 10,2 %.

Was sind nun die Ursachen der allgemeinen Umteilungen und der grofsen Verschiedenartigkeit in den Umteilungsfristen?

Die Hauptursache der ersteren ist die den Bauern durch Generationen überlieferte und ihnen in Fleisch und Blut übergegangene Ansicht, dafs ein jeder Gemeindegenosse ein Recht auf einen entsprechenden Landanteil hat. Diese Vorstellung von dem Rechte eines jeden auf Land ist um so lebhafter in der Gemeinde, je älter diese Überlieferung in der betreffenden Gegend ist. In den gutsherrlichen Gemeinden, wo zur Zeit der Leibeigenschaft der Gutsherr jede Veränderung in der Leistungsfähigkeit der Höfe genau beobachtete, der das Heranwachsen eines jeden Bauernjungen genau verfolgte, um

ihm ein Tjaglo aufzuerlegen, waren infolgedessen die Umteilungen sehr häufig. Und jetzt, wo diese Ursache, die Leibeigenschaft, fortgefallen ist, blieb doch die Wirkung noch durch die Tradition erhalten. In diesen Gemeinden gelingt es den kinderreichen Wirten, die an Landmangel leiden, leicht, die Vornahme einer allgemeinen Umteilung zu bewirken.

Mit dieser Überlieferung kämpfen die Interessen der Einzelhöfe, und dieser Kampf ist um so entschiedener und siegreicher, je mehr diese Interessen verletzt werden, d. h. je sorgfältiger der Boden bestellt wird und je mehr der Ertrag des Landanteils die obliegenden Zahlungen übersteigt. Umgekehrt, je mehr die Zahlungen den Ertrag des Bodens überragen, desto geringer ist das Interesse der Höfe, den Umteilungen zu widerstehen und desto häufiger kommen die Umteilungen vor.

Die überhohen Zahlungen erhalten und verbreiten sogar das sogenannte „Recht auf Land“ oder richtiger — die Pflicht auf Land und sie bewirken auf zweifache Weise die Vornahme allgemeiner Umteilungen, und zwar — direkt und durch die Vermittlung der partiellen Umteilungen.

Direkt bewirken die überhohen Zahlungen das Wüstlassen von Landstreifen, indem viele Bauern die Landwirtschaft verlassen, um durch irgend ein Gewerbe ihr Brot zu verdienen, oder sie ziehen in die Städte, wohin die Not sie treibt; da aber wüste Landstreifen die Landwirtschaft der übrig gebliebenen Gemeindegenossen schädigt, so nehmen diese allgemeine Neuumteilungen vor.

Die überhohen Zahlungen wirken aber noch in einer anderen, indirekten Weise auf die Vermehrung der allgemeinen Umteilungen.

In dem Abschnitt, in dem wir die Verteilungseinheiten des Gemeindebesitzes betrachtet haben, ermittelten wir, dafs überhohe Zahlungen dahin wirken, dafs, um die Last gleichmäfsig zu verteilen, die Gemeinde sich veranlafst sieht auch die geringste ökonomische Schwächung des Hofes zu berücksichtigen und eine entsprechende Abwälzung vorzunehmen. Denn sonst wäre der Hof durch Überlastung zu Grunde gerichtet, und die anderen Höfe wären durch die solidarische Haftbarkeit gezwungen, noch gröfsere Lasten zu tragen. Diese Auf- und Abwälzungen oder partiellen Umteilungen sind dort besonders häufig, wo die übermäfsigen Zahlungen die Gemeinde veranlassen, mit der sogenannten Bruchteilverteilung zu operieren. Bei diesem Verteilungsmodus treten partielle Umteilungen jährlich ein und so bildet sich eine immer gröfsere Streu- und Gemengelage der Grund-

stücke. Und je gröfser die Gemeinde, um so drückender werden diese Mifsstände. Endlich werden die Zustände unerträglich, die Streifen werden so schmal, dafs man sie nicht einmal mit einer Egge befahren kann, und dann verlangen sogar die tüchtigen Wirte, die ihr Land gut bestellen und düngen, nach einer allgemeinen Umteilung; denn lieber ist diesen, ihre gut gedüngten Anteile zu verlieren, als bei einer solchen Zersplitterung der Grundstücke weiter wirtschaften zu müssen.

W. J. Orloff, der in einer meisterhaften Weise die Verhältnisse des Gouvernements Moskau untersucht hat, führt folgende 4 Ursachen für die Umteilungen im Kreise Moskau an:

1) Die Beschaffenheit des Bodens. Leichter Boden wird häufiger umgeteilt, weil die Bestellung und Düngung des leichten Bodens weniger Arbeit erfordert als der schwere.

2) Veränderung der Verteilungseinheit.

3) Die Gröfse der Gemeinde. In kleinen Dörfern liegt seltener die Veranlassung vor infolge der Streu- und Gemengelage der Grundstücke zu einer allgemeinen Umteilung zu schreiten.

4) Die Erweiterung der Grenzstreifen in den Feldern. In vielen Gemeinden werden die Felder eines jeden Hofes durch Streifen von dem Felde der Nachbarn abgegrenzt. Da nun die Felder am äufseren Rande nicht bestellt werden, so erweitern sich die Grenzstreifen im Laufe der Jahre immer mehr, und das Unkraut droht das Feld zu überwuchern. Um diese Übel zu beseitigen, schritten einige Gemeinden im Kreise Moskau zu einer allgemeinen Umteilung.

Im allgemeinen ergiebt sich aus dem statistischen und sonst bekannten Material die Thatsache, dafs die Umteilungen nach der Aufhebung der Leibeigenschaft immer seltener werden und die Umteilungsfristen werden um so länger, je besser und sorgfältiger der Boden bestellt wird.[1])

---

[1]) Vgl. Keufsler II b. p. 146—176.

Partielle Umteilungen.

20.

Bei partiellen Umteilungen wird nicht das gesamte Feldland unter die Gemeindegenossen verteilt, sondern nur eine Anzahl von Landstreifen unter eine Anzahl von Gemeindegenossen. Diese Landstreifen werden von einem Hofe „abgewälzt“ und auf den anderen „aufgewälzt“, je nach den eintretenden Verschiebungen in den ökonomischen Kräften der betreffenden Höfe.

In der Zwischenzeit von zwei allgemeinen Umteilungen verändert sich der Familienbestand sehr und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bauernhöfe. Zahlungskräftige Bauern sinken in die Klasse der Häusler herab und umgekehrt kommt es auch vor, dafs ökonomisch schwache Bauernhöfe sich erholen: die Knaben sind zu tüchtigen Arbeitern herangewachsen, es fand sich ein einträglicher Nebenverdienst, das Kalb ist zur Milchkuh und das Füllen zum Pferde geworden — und der schwache Hof hat sich etwas erholt. Solche Verschiebungen kann die Gemeinde nicht aufser acht lassen; in der Gemeinde blieb die Tradition aus der Zeit der Leibeigenschaft, wo der Gutsherr ganz genau die Leistungsfähigkeit eines jeden Hofes verfolgte, um keine Arbeitskraft unausgenutzt zu lassen. Auch ist das Ab- und Aufwälzen von Landanteilen notwendig in allen Gemeinden, wo die Zahlungen den Bodenertrag weit überragen, denn sonst konnten die hohen Zahlungen einen Hof, der von einem überflüssigen Landanteil nicht befreit worden ist, leicht „erdrücken.“

Es kommen aber allerdings auch Gemeinden vor, wo trotz der überragenden Zahlungen keine partiellen Umteilungen vorgenommen werden; aber dies findet nur dort statt, wo die Bauern einen einträglichen Nebenerwerb haben und so die Überlastung nicht so schmerzlich empfinden.

Wo der Ertragswert oder der Pachtwert des Landes höher ist als die obliegenden Zahlungen, kommen partielle Umteilungen selten vor; die Höfe behalten das Land bis zur nächsten Umteilung, auch wenn deren Familienbestand sich verringert hat; das Land, das solche Höfe nicht selber bebauen können, verpachten sie vorteilhaft.

In Gemeinden mit den überragenden Zahlungen haben die Höfe, wenn sie die Verringerung ihrer Leistungsfähigkeit nachweisen, das Recht, auf einen entsprechenden Teil ihres Landanteiles zu verzichten. Die naturgemäfse Ergänzung des Rechtes auf Landverzichtung ist die Verpflichtung Landanteile zu übernehmen, falls die Leistungsfähigkeit des Hofes zunimmt.

Die Arten der partiellen Umteilungen sind im allgemeinen weit vielgestaltiger als die Arten der allgemeinen Umteilungen. Schon W. J. Orloff hat darauf aufmerksam gemacht und eine zutreffende Erklärung dafür gegeben. Bei einer allgemeinen Umteilung ist die Ausgleichung des Besitzes unter den Gemeindegenossen viel leichter zu erreichen, da das Objekt eine grofse unpersönliche Masse ist, bei partiellen Umteilungen hat man es aber mit Grundstücken zu thun, die einen persönlichen Charakter haben. Hier platzen die persönlichen Gegensätze häufig heftig aufeinander, defshalb ist hier die Erreichung einer Ausgleichung viel schwieriger, deshalb sind auch die Arten der partiellen Umteilungen vielgestaltiger als diejenigen der allgemeinen kardinalen.[1])

Wir wollen jetzt einige konkrete Fälle der partiellen Umteilungen als Beispiele anführen:

Im Kreise Theodosia in der Gemeinde der Staatsbauern Jzjumowska, deren Verteilungseinheit die Revisionsseele ist, sind 11 Seelenanteile frei geworden; sie wurden den Familien zugeteilt, die viele Kinder und wenig Revisionsanteile hatten. Im Kreise Rostow verteilen 3 Gemeinden die frei gewordenen Anteile an die Landlosen. Die Gemeinde Nowospafskaja hat im Jahre 1884 beschlossen, 30 freigewordene Anteile unter die 18jährigen Burschen, die nach der Revision geboren worden sind, zu verteilen, aber nach einem Jahre gelang es den reichen Bauern, einen Beschlufs zu bewirken, wonach den jungen Bauern das Land wieder abgenommen und wieder unter die Revisionsseelen verteilt wurde.[2]) In den Gemeinden der Staatsbauern im Kreise Schatzk werden die freigewordenen Landanteile an die Bauernhöfe verteilt, die an Landmangel leiden, die aber imstande sind, die Steuern pünktlich zu zahlen. — Im Kreise Laischew werden den zahlungsfähigen Bauern die Anteile weggenommen und an die heranwachsenden Burschen oder die kinderreichen Bauernfamilien verteilt. Im Kreise Cherson haben die Gemeinden auf die wohlhabenden Bauern,

---

[1]) Vgl. Keufsler II b. p. 106—129.

[2]) W. Woronzoff, op. cit. p. 385.

häufig gegen den Willen derselben, die Anteile der Rückständigen aufgewälzt. Im Kreise Saratow war das Ab- und Aufwälzen von Seelenanteilen allgemein verbreitet; sie verfolgten hier den Zweck, die obliegenden Lasten gleichmäſsig zu verteilen. Die partiellen Umteilungen kamen auch dann vor, als die Zahlungen herabgesetzt wurden; sie verfolgten dann die gleichmäſsige Verteilung der Vorteile, die mit der Landnutzung verbunden sind u. s. w.[1])

Neuverlosungen.

21.

Die Neuverlosung ist eine Neuumteilung, bei der die Gröſse des Besitzstandes unverändert bleibt, aber ein Wechsel im Besitze der einzelnen Landstreifen eintritt.

Folgende Momente verursachen die Neuverlosungen:

1) Die Gemenge- und Streulage der Landstreifen, die durch die partiellen Umteilungen hervorgerufen wird, macht häufig der Gemeinde die gröſsten Sorgen. Um dem Übel zu helfen, werden die Grundstücke zweckmäſsig arrondiert und neuverlost. So z. B. werden in 68 Gemeinden (= 26 % aller Gemeinden) des Kreises Stawropol Neuverlosungen vorgenommen, um der Streulage der Anteile zu steuern.

In 3 Gemeinden des Kreises Lebedjansk finden periodisch Neuverlosungen statt infolge der Verwirrungen und der Streulage, die die partiellen Umteilungen hervorgerufen.

2) Da bei den allgemeinen Umteilungen das Land infolge der verschiedenen Beschaffenheit einzelner Landstreifen in betreff der Fruchtbarkeit und der Lage, das Land nicht gleichmäſsig verteilt wird, was sich nachträglich durch die geringere Fruchtbarkeit derselben oder z. B. durch Überschwemmung einzelner Landstreifen ergiebt, so suchen solche Gemeinden, um die einzelnen Wirte nicht zu benachteiligen, durch periodische Neuverlosungen, die Ungleichartigkeit der all-

---

[1]) Vgl. W. Woronzoff, l. c. p. 384—396.

gemeinen Umteilung auszugleichen. So z. B. berichtet von solchen Momenten, als Ursache periodischer Neuverlosungen, die landschaftliche Statistik des Kreises Rostow. — Im Kreise Slavianoserbsk greifen 120 Gemeinden zu Neuverlosungen, um die Gleichmäfsigkeit bei der Ausnutzung des Grund und Bodens zu sichern. Infolge der äufsersten Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit im Kreise Chwalynsk kommen Neuverlosungen jährlich vor. Ebenso im Kreise Caricyn und Saratow. In 4 Gemeinden des Kreises Tambow liegt derselbe Grund für die Neuverlosungen vor, dasselbe finden wir auch in den Kreisen Rjasan und Trubatschew.

3) Wenn die Gemeinde zeitweilig ein Stück Land verpachtet oder verkauft, wenn der Gemeinde ein Stück Land zum Bau einer Eisenbahn expropriiert wird, oder wenn es zum Bau einer Kirche, zur Deckung der Rückstände, zur Vergröfserung des Gehöftlandes, zur Erweiterung des Gartenlandes etc. ausgeschieden werden mufs, dann greift die Gemeinde zu einer Neuverlosung, verbunden mit einer proportionellen Kürzung der einzelnen Landanteile. Z. B. im Kreise Carycin gehört zu den Hauptursachen der Neuverlosungen die Arrondierung der Anteile, die verpachtet werden. Im Kreise Kozlow kommen in 30 Gemeinden Neuverlosungen aus ähnlichen zufälligen Ursachen vor: ein Stück Land wurde zu kirchlichen Zwecken ausgeschieden; nach einem Brande mufste das Dorf nach einer neuen Bauordnung umgebaut werden, zur Ausscheidung und Arrondierung der Anteile, die verpachtet werden sollten etc. Im Kreise Borissoglebsk kommen Neuverlosungen vor, wenn man einen Teil des Landes verpachten mufs, um die Rückstände zu decken, oder um eine Kirche, oder ein Getreidemagazin zu bauen. Im Kreise Ranenburg kommt in der Gemeinde Bratowo jedes Jahr eine Neuverlosung vor, um die Anteile der Rückständigen zusammenzulegen und zu arrondieren, da sonst die Kaufleute diese Anteile nicht pachten wollen.

4) Die Verlosungen finden ferner statt infolge des Drängens der verarmten Bauern, die nach den gut bestellten Landanteilen der wohlhabenden und tüchtigeren Wirte begehren. Ohne hinreichenden Dünger und ohne eigenen Anspann vernachlässigen die armen Bauern ihre Anteile so, dafs sie sie manchmal kaum weiter bebauen können. Da die Gemeindebeschlüsse nicht nach objektiven Grundsätzen, sondern von der Majorität gefafst werden, so gelingt es den armen Bauern, wenn sie in der Majorität sind, eine Neuverlosung zu bewirken und auf solche Weise ihre verwüsteten Anteile gegen die gutbestellten und gedüngten Anteile des Nachbarn auszutauschen. So bewirken

z. B. im Kreise Wiasma die Armen Neuverlosungen, um die gedüngten Anteile der wohlhabenden Bauern zu bekommen. Im Kreise Tambow haben aus demselben Grunde die Armen eine Neuverlosung durchgesetzt. In der Gemeinde Krasnowskaja (Kreis Kozlow) putschten im Jahre 1871 die Armen solange, bis sie das gedüngte Land ihrer Nachbarn erhalten hatten. In der Gemeinde Solowjewki (Kreis Bielgorod) setzen die armen Wirte alle 5 bis 6 Jahre eine Neuverlosung durch, um ihr verwüstetes Land gegen das gutbestellte der reichen Nachbarn auszutauschen. Dasselbe finden wir im Slavianoserbsker und in anderen Kreisen.

5) In der Steppengegend sind es meistens technisch-wirtschaftliche Motive, die eine Neuverlosung bewirken. In der südrussischen Steppengegend herrscht noch das sogenannte Feldsystem mit ewiger Weide[1]) (pereložnoje chozajstwo). Der Boden wird bei diesem System in zwei Teile geteilt, der eine liegt brach, der andere wird solange bebaut, bis er vollständig ausgenutzt ist und keinen Ertrag mehr liefert. Dann wird der Acker brach liegen gelassen und die Brache neu aufgerissen. Dieses Ackerbausystem ist besonders noch in Taurien verbreitet. Hier werden Neuverlosungen vorgenommen, wenn man zur Bebauung der Brache schreitet. Solche Neuverlosungen kommen in den Kreisen Dniepr, Berdjansk, in der Krim, in den Kreisen Rostow, Bachmut, Slavianoserbsk u. a. vor.

Die Neuverlosungen stören den Betrieb und sind zweifelsohne schädlich, was auch die Bauern selber erkennen. Die Frage nach der Häufigkeit der Neuverlosungen ist deshalb von Interesse.

Wir besitzen hierüber dank der Woronzoffschen Bearbeitung des landschaftlich statistischen Materials ziemlich genaue Angaben:

Im Kreise Elisawetgrad kommen sie alle 1 bis 3 Jahre vor, im Kreise Cherson 3 bis 4 Jahre, im Kreise Tiraspol 2 bis 5 Jahre.

Im Kreise Jekaterinoslaw:

jährlich	34	Gemeinden
1—2 Jahre	4	„
2 „	33	„
2—3 „	3	„
3 „	4	„
3—4 „	2	„
in unbestimmten Perioden	9	„

[1]) Vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus, 10. Auflage (1882). p. 80 f.

Im Kreise Bachmut:

jährlich	24	Gemeinden
2 Jahre	36	"
2—3 "	20	"
3 "	56	"
3—4 "	7	"
4 "	6	"
4—5 "	7	"
in unbestimmten Perioden	32	"

Im Kreise Slavianoserbsk:

jährlich	15	Gemeinden
1—2 Jahre	1	"
2 "	55	"
2—3 "	11	"
2—4 "	2	"
3 "	16	"
3—4 "	2	"
3—5 "	3	"
unbestimmt	6	"

Im Kreise Saratow:

jährlich in	113	Gemeinden;	alle 2 Jahre	in 16	Gemeinden
alle 3 Jahre	11	" ;	" 4 "	" 6	"
" 5 "	8	" ;	" 6 "	" 11	"
" 7 "	12	" ;	" 8 "	" 1	"
" 10 "	15	" ;	" 20 "	" 10	"

In den Kreisen des Gouvernements Samara:

	1 Jahr	2 J.	3 J.	4 J.	5 J.	6 J.	8 J.	10 J.	12 J.	15 J.	Unbestimmt
Nikolajew	45	13	16	9	2	27	—	12	14	—	4
Samara	50	21		—	64			96			
Buzuluksk	48		53				84		51		142
Buguzuslaw	26	—	—		99	—	—	—	—	—	—
Stawropol	29		26			35		33			

In den Kreisen des Gouvernements Tambow:

	1 Jahr	2 J.	3 J.	4 J.	5 J.	6 J.	7 J.	9 J.	10 J.	15 J.
Schatzk	70	—	15	—		3		—	10	
Usmansk	—	2	3	2	—	2	—	—	—	
Borisoglebsk	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tambow	16		16		11			13		

Häufige Neuverlosungen rufen meistens die nicht gleichmäſsige Verteilung des Landes hervor.[1])

Die Umteilungstechnik.

22.

Um die Verteilung des Landes innerhalb einer groſsen Gemeinde zu erleichtern, werden die Gemeindegenossen zuerst in Losgruppen geteilt. Diese Zwischenteilung ist von groſser technischer Bedeutung. Die Gewanne werden an die Losgruppen verteilt und die Losgruppen weisen den einzelnen Gruppenmitgliedern deren Anteile zu. Wiesenlandstücke, die in zu kleine Stücke nicht gleichmäſsig verteilt werden können, werden unter die Losgruppen verteilt und von diesen gemeinsam gemäht. Der Ertrag wird gleichmäſsig unter den Mitgliedern der Losgruppen geteilt. — Die Zwischenteilung in Losgruppen ermöglicht auch unter Umständen die Vermeidung zu schmaler Landstreifen. In einer Losgruppe können die Mitglieder leichter gegenseitig die Landstreifen austauschen und dieselben zusammenlegen. Wenn z. B. eine Losgruppe aus 12 Seelen besteht, und zwar aus 2 Hauswirten mit je 4, und 2 Hauswirten mit je 2 Seelen, so treten diese 2 letzten Hauswirte zusammen zu einem Los und so wird das Land nicht mehr unter 4, sondern unter dreien verteilt. Nach der Verteilung teilen sich nun die 2 Wirte, die ihre Landstreifen vor der Verlosung zusammengelegt haben; sie teilen aber dieselben nicht der Länge nach, wie es üblich ist, sondern in der Quere. Dadurch verdoppeln beide die Breite ihrer Landstreifen.

Die Hauptbedeutung der Losgruppen liegt in der Erzielung einer Ordnung bei der Entrichtung von Naturalleistungen seitens der Gemeinde, bei Gemeindearbeiten, wie Wegebauten, Stellung von Fuhrwerken, Einquartierung von Soldaten u. s. w. Die Rechnungsführung für diese Naturalleistungen wird durch dieses Losgruppensystem sehr

---

[1]) Über die Neuverlosungen vgl. besonders Keuſsler II b. p. 98—106, III 361—363 und W. Woronzoff. op. cit. p. 403—415. 434—445.

vereinfacht, dadurch, dafs die Leistungen auf die Losgruppen verteilt werden. Diese Losgruppen tragen in den verschiedenen Gegenden verschiedene Namen. Meistens werden sie als „Osmak“ (Achtel), „Wütj“, „Tschetwerucha“ (Viertel), „Tretj“ (Drittel) u. s. w. bezeichnet. Diese Namen rühren wahrscheinlich aus der Zeit des alten Anteilbesitzes her, obgleich diese Bezeichnungen gegenwärtig eine völlig andere Bedeutung haben, als es zur Zeit des ursprünglichen Anteilbesitzrechtes des alten Rufslands der Fall war.

Die Zahl der Losgruppen ist für jede Gemeinde meistens eine konstante, dagegen unterliegt die Zahl der Mitglieder der einzelnen Losgruppen den Schwankungen, denen die Zahl der Verteilungseinheiten (Revisionsseele, männliche Arbeitskraft, vorhandene Seele männlichen Geschlechts etc.) ausgesetzt ist.

Die einzelnen Höfe werden in die verschiedenen Losgruppen durch freie Vereinbarung oder durch die Entscheidung des Loses eingereiht. Gleichzeitig mit der Einreihung der Höfe in die Losgruppen schreitet die Gemeinde zur Umteilung des Landes und zwar geschieht es gewöhnlich vor der Düngung. Es wird also nur das Brachfeld umgeteilt, so dafs in allen 3 Feldern die Umteilung sich gewöhnlich in 3 Jahren vollzieht.[1] Wenn wir also in den statistischen Materialien die Angabe finden, dafs das Land jährlich umgeteilt wird, so bedeutet es meistens nur, dafs das Brachfeld jährlich umgeteilt wird.

In kleinen Gemeinden wird die Umteilung von der Gesamtheit der Bauernwirte durchgeführt, in grofsen Gemeinden nur von den Ältesten der einzelnen Losgruppen, wobei aber Vertrauensmänner noch als unparteiische Zeugen und junge Burschen zur Hilfeleistung bei der Vermessung des Landes anwesend sind.

In den wenigen Gemeinden, wo alle Männer auf Wandererwerb abwesend sind, werden die Umteilungen von den Frauen vollzogen.

Zu allererst müssen die Gewanne gebildet werden. Ein jedes Feld wird in einzelne Stücke zerlegt um gröfstmögliche Gleichmäfsigkeit bei der Verteilung zu erzielen. Diese Gewanne werden nach der Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens und nach der Entfernung vom Dorfe gebildet. Bei der Bildung der Gewanne kommt noch die geometrische Figur des Feldes in Betracht. Um die Teilung leichter zu machen, suchen die Bauern dem Felde, wenn möglich, die Figur eines regelmäfsigen Vierecks zu geben. Die nachbleibenden

---

[1]) Keufsler II b. p. 5.

Landstreifen, die „Keilchen“, wie sie in der Bauernsprache heifsen, werden besonders verteilt.

Die deutsche Sprache hat recht viele Bezeichnungen für den Begriff der Gewanne.[1]) Das russische Bauerntum hat aber soviel Bezeichnungen für den Begriff der Gewanne geschaffen, dafs man sehr leicht in Verwirrung gerät. So haben wir z. B. 32 Namen gefunden, die in den verschiedenen Gegenden Rufslands Gewanne bedeuten. Orloff fand allein für das Gouvernement Moskau 26 Namen. Und nun wird dazu mit demselben Worte in einer Gegend die Gewanne, in der anderen das Feld, in der dritten besondere gröfsere Landstücke, die noch erst in Gewanne geteilt werden müssen, bezeichnet. Die verschiedene Bedeutung derselben Ausdrücke in verschiedenen Gegenden bringt manche unangenehme Schwierigkeiten, mit denen derjenige, der sich mit der Umteilungstechnik befafst, rechnen mufs.

Die Zahl der Gewanne ist natürlich eine verschiedene; sie schwankt von 3 bis 20, durchschnittlich ist die Zahl der Gewanne 10 bis 12, also 30 bis 36 in allen drei Feldern. Die Gewanne bleiben meistens in denselben Grenzen, wie sie früher waren, und ein jedes Gewanne hat meistens seit altersher seinen besonderen Namen. Wenn aber die Beschaffenheit des Bodens sich ändert, so ändert dementsprechend die Gemeinde die bestehenden Gewanne. Bemerken die Bauern in demselben Gewanne eine Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit, dann kann die Gemeinde das Versäumte nachholen und die Zahl der Gewanne vergröfsern. Die Veränderung der Zahl und Lage der Gewanne wird noch bei einer Veräufserung eines Teiles des Gemeindelandes vorgenommen, ferner bei einer Expropriation zum Eisenbahnbau oder bei anderen ähnlichen Umständen.

Zu unterscheiden sind drei Hauptarten von Gewanneteilungen: strenge Gewanneteilung, die Defsjätinenteilung und die Schätzungsteilung.[2])

Die strenge Gewanneteilung, die besonders in den nördlichen Gouvernements verbreitet ist, besteht darin, dafs die zwei gegenüberstehenden Seiten des Gewannes, wenn sie nicht gleich sind, nicht mit derselben Mefsstange gemessen werden, sondern mit verschiedenen, und zwar so, dafs die Mefseinheit in beiden Seiten ohne

[1]) Z. B. Wanne, Kampe, Laggen, Flaggen, Breiten etc. Vgl. Hanssen, zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland. Tübinger Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft. Bd. XXI. p. 86.

[2]) Keufsler, II b. p. 15—30.

Rest aufgehen soll. Dann wird berechnet, wieviel Stangen einer jeden Losgruppe zukommen, darnach werden die Grenzen unter den einzelnen Landlosgruppen gezogen. Sind alle Gewanne nach der Zahl der Landlosgruppen verteilt, so wird das Los geworfen. Das Los wird für ein jedes Gewanne gesondert geworfen, oder für alle zugleich, je nach dem örtlichen Brauche und so werden zuerst die Gewanne unter den Losgruppen und dann die Landstreifen unter den einzelnen Landlosgenossen verlost.

Die Defsjatinenteilung besteht darin, dafs das Gemeindeland in Defsjatinen aufgeteilt wird; und diese Defsjatinen werden in verschiedene Kategorien, je nach der Bodenqualität geteilt. Wenn z. B. eine Gemeinde in 10 Losgruppen zerfällt, so bilden die 10 besten Defsjatinen eine Gewanne, ferner die 10 Defsjatinen geringerer Qualität das zweite Gewanne, u. s. w. Das ganze Land wird also nach Qualität in Gewanne aufgeteilt à 10 Defsjatinen in einem jeden Gewanne. Finden sich in einem Landstück mehr als 10 Defsjatinen gleichwertigen Bodens, so wird dieses Stück, wenn es grofs genug ist, unter alle Losgruppen verteilt, wenn es dagegen zu klein ist, um unter alle Losgruppen verteilt zu werden, so wird dieses Landstück als „Keilchen“ behandelt und wird einer oder einigen Losgruppen zugeteilt, die das schlechtere Land durch das Los erhalten haben. — Eine jede Losgruppe erhält bei dieser Defsjatinenteilung in einer jeden Bodenklasse d. h. in einem jeden Gewanne eine Defsjatine. Nachdem die Gleichmäfsigkeit in der Ertragsfähigkeit der einzelnen Landlose geregelt ist, entscheidet über die Verteilung der Defsjatinen unter die Losgruppen und über die Verteilung der einzelnen Landstreifen unter die Bauernwirte, das Los.

Die Defsjatinenteilung ist nur dort möglich, wo die Felder grofse, gleichmäfsig fruchtbare Flächen bilden, die sich leicht in grofse Vierecke zerlegen lassen. Diese Teilungsart ist deshalb am meisten im Gebiete der Schwarzerde verbreitet, dagegen pafst diese Gewannenteilung für die nördlichen Gouvernements mit ihrem hügelichen Land von ungleichmäfsiger Produktivität nicht.

Die Defsjatinenteilung ist besonders in den Gouvernements Tambow, Saratow, Rjasan, Simbirsk, Tula, Kursk verbreitet. Wo aber die Konfiguration des Bodens und die wechselvolle Beschaffenheit des Bodens keine Defsjatinenteilung zuläfst, findet die strenge Gewannebildung Anwendung.[1])

[1]) Vgl. Trirogoff, Unsere Gemeinden. Zeitschrift Vaterländische Annalen. 1879. Bd. III. p. 114 ff.

Bei der Defsjatinenteilung ist die Gröfse der Gewanne meistens ausgemessen und bleibt immer dieselbe, sodafs die Grenzen der Landlosgruppen bei einer neuen Umteilung nicht verändert werden. Die Gröfse der Losgruppenanteile ändert sich auch nicht. Eine Veränderung tritt nur in der Breite der Landstreifen der einzelnen Hauswirte ein, die zu den Losgruppen gehören und die ihre Anteile nach der Zahl der „Seelen“ erhalten.

Endlich wurde von Keufsler mit Recht noch eine dritte Hauptart der Ackerteilung aufgestellt, nämlich die Schätzungsteilung.

Bei der Schätzungsteilung wird der Acker nicht in Gewanne zerlegt, sondern das Land wird nach seiner Bodenqualität und Lage in gröfseren Stücken geschätzt und so verteilt. — Dieses Teilungssystem wird aber nur in vereinzelten Fällen angewendet.

Die Schätzungsteilung ist ein grofser Fortschritt. Durch die Gewannebildung ist eine grofse Zersplitterung des Grundbesitzes der einzelnen Höfe bedingt, bei der Schätzungsteilung ist es nicht der Fall. Sie setzt aber voraus, dafs die Bauern es verstehen, die einzelnen Grundstücke nach ihrer Bodenqualität und Lage genau gegen einander abzuschätzen. [1])

Aufser den obengenannten Arten der Ackerverteilung kommen noch Kombinationen der Schätzungsteilung mit einer der beiden anderen Teilungssysteme vor.

Wenn es bei der Landverteilung doch nicht gelungen ist der vollsten Gerechtigkeit zu entsprechen, wenn manche Landanteile infolge der Bodenbeschaffenheit oder der Lage sich als weniger ertragsfähig zeigen, als die anderen, so sucht die Gemeinde durch einen Landzuschlag oder durch andere Vergünstigungen diese Ungleichmäfsigkeit zu beseitigen.

Die feldgemeinschaftliche Nutzung der Wiesen, Weiden, Wälder und des Gehöftlandes.

23.

Die Wiesen werden im allgemeinen ebenso wie das Ackerland verteilt. Da aber die Heuernte nicht von der aufgewendeten Arbeit,

[1]) Keufsler II b. p. 25—29.

sondern von der Bodenqualität und von den atmosphärischen Einflüssen abhängig ist, so finden infolgedessen die Wiesenumteilungen häufiger statt, als die des Ackerlandes.

Meistens wird die Verteilung der Wiesen nach den Prinzipien der Ackerverteilung gehandhabt. Die Wiesen werden nach der Quantität und Qualität, nach der Entfernung vom Dorfe, nach der Bequemlichkeit der Teilung in Gewanne geteilt, diese unter den Losgruppen verteilt, welche ihrerseits die Losgruppenanteile unter die Hauswirte gleichmäfsig verteilen.

Die bei der Gewannebildung ausbleibenden „Keilchen“ und „Eckchen“ werden verpachtet und der Erlös zu Gemeindezwecken benutzt, häufiger aber vertrunken.[1])

Neben der Naturalteilung der Wiesen ist auch das gemeinsame Mähen und die Teilung des Ertrages verbreitet. Meistens findet das gemeinsame Mähen dort statt, wo die Wiesen von geringer Ausdehnung sind, oder wo sie eine sehr verschiedenartige Ertragsfähigkeit zeigen.

Über die Verbreitung der verschiedenen Verteilungsmethoden der Wiesen finden wir in den von Woronzoff verarbeiteten statistischen landschaftlichen Materialien folgendes:

Im Kreise Melitopol verteilen 21 Gemeinden der ehemaligen Staatsbauern ihre Wiesen ebenso, wie das Ackerland. Im Kreise Rostow werden die Wiesen nach denselben Methoden und auf dieselbe Frist, wie das Ackerland verteilt. Im Kreise Bachmut werden die Wiesen jährlich umgeteilt, ebenso in den Kreisen Busuluk, Stawropol, Samara, Saratow, Caricyn, Chwalynsk, Woronež, Bogoduchow, Suraž (die Umteilungsfrist ist im Kreise Suraž dieselbe wie beim Acker-

[1]) Bei der Umteilung nachbleibende „Keilchen“ oder „Eckchen“ werden, wenn sie zu einer allgemeinen Verteilung unter alle zu klein sind, zuweilen an einen Hauswirt verpachtet, das erlöste Geld zumeist vertrunken. Diese Sitte ist in dem Gouvernement Moskau sehr verbreitet. und es findet sich selten ein Dorf, wo nicht „der Mir ein Eckchen vertrinkt.“ Da der Grasschnitt eine schwere Arbeit ist, so hält es der Bauer zur Erhaltung der Kräfte für angemessen, nach der Arbeit sich gütlich zu thun. So findet man auch in sehr armen Gemeinden am Abend, in der Zeit des Grasschnittes, trinkende Bauern. Zumeist wird der Branntwein unter alle Arbeiter gleich verteilt. doch häufig wird auch hierbei die Gleichmäfsigkeit der Verteilung beobachtet: nach der Zahl der „Seelen“, der „Tjaglos“ der einzelnen Hauswirte. Die Bauern, die nicht Branntwein trinken, erhalten auf ihren Teil entweder Geld (nach der entsprechenden Verteilung), oder es wird ihnen der entsprechende Teil des „Gemeindebranntweins“ in das von ihnen beigebrachte Geschirr gegossen.“

Keufsler II b. p. 74.

land). Im Kreise Korotschansk sind in zwei Gemeinden die Wiesen unter die Gemeindegenossen in ewiges Privateigentum verteilt. In den Kreisen Kursk und Nowooskol, Trubatschew, Mcensk, werden die Wiesen ebenso, wie das Ackerland umgeteilt. In den Kreisen Schatzk, Tambow, Morschansk, jährliche Umteilung der Wiesen. Ebenso in den Kreisen Spassk, Borissiglebsk, Lipeck, Lebedjansk, Kozlow, Temnikow, Kasan, Swiaž, Civilsk, Carewokokschajsk, Rjasan, Michajlow. — Sieben tartarische Gemeinden im Kreise Kasan haben die Wiesen nicht umgeteilt seit der X. Revision vom Jahre 1858. Im Kreise Jegorjew sind 2 Gemeinden von Feldgemeinschaft zum privaten Hofrechtbesitz übergegangen; jährlich werden die Wiesen in 389 Gemeinden geteilt; zugleich mit dem Acker teilen die Wiesen 107 Gemeinden; einen Teil der Wiesen jährlich, einen Teil zugleich mit dem Ackerland, teilen um 44 Gemeinden. Einen Teil der Wiesen jährlich, einen Teil der Wiesen auf eine lange Frist, teilen um 20 Gemeinden; 8 Gemeinden das gesamte Wiesenland auf sehr lange Fristen.

Gemeinsamer Grasschnitt und Teilung des Ertrages findet in folgenden Gemeinden statt:

Die Gemeinde Rwoski im Alexandryschen Kreise mähen infolge der geringen Ausdehnung der Wiesen das Gras gemeinsam, und teilen den Ertrag; dieselbe Methode wendet die Gemeinde auch auf das gepachtete Wiesenland an. — Die Gemeinde Trojanki wollte auch die Wiesen gemeinsam mähen, aber es gelang ihr infolge von Streitigkeiten nicht.

Im Kreise Theodosia mähen die einzelnen Gruppen in den tartarischen Gemeinden Baryna und Tukluka das Heu gemeinsam und teilen den Ertrag. Im Kreise Slavianoserbsk teilen fast alle Gemeinden nur den Ertrag, ebenso in den kleineren Gemeinden des Busulukske Kreises. Im Kreise Stawropol werden die schmalen Gewanne gemeinsam von der ganzen Losgruppe gemäht, in den breiten Gewannen mähen die einzelnen Hauswirte ihre Wiesenanteile. Im Kreise Nikolajew mähen manche deutsche Kolonien die Wiesen gemeinsam. In 7 Gemeinden des Kreises Samara und in 3 Gemeinden des Kreises Chwalynsk werden die Wiesen von den einzelnen Losgruppen gemäht u. s. w.[1])

Was die Nutzung des Weidelandes anbetrifft, so wird sie nur in wenigen Gegenden Rufslands von der Gemeinde reguliert. In Cen-

---

[1]) Vgl. W. Woronzoff, op. cit. p. 460—461. 463—466, 495—501; Keufsler II b. p. 72—79; Karelin l. c. p. 43 ff.

tralrufsland darf ein jeder Gemeindegenosse auf die Weide so viel Vieh schicken, als er will. Diese Stellung der Gemeinde zum Weideland erklärt sich dadurch, dafs das Weideland entweder aus der Brache, oder aus zur Bebauung völlig unbrauchbarem Lande besteht. Die Bauern erkennen deshalb keine Schädigung fremder Interessen an, wenn ein Bauer mehr Vieh auf die Gemeindeweide schickt als der andere. Aufserdem treiben die Bauern Centralrufslands keine Viehzucht erwerbsmäfsig, ein jeder Bauer hat meistens nur soviel Vieh, als er zur Bebauung seines Anteils gebraucht. Anders liegen aber die Verhältnisse in der Steppengegend. Das Gemeindeweideland nimmt hier ein viel gröfseres Terrain in Anspruch als es in Centralrufsland der Fall ist, da hier nicht die Dreifelderwirtschaft, sondern die wilde Feldgraswirtschaft verbreitet ist. Ferner ist hier der Boden so schwer, dafs zur Bebauung ein Gespann von mehreren Pferden nötig ist. Die Viehzucht ist hier aufserdem noch eine besondere Erwerbsquelle und die reichen Bauern ziehen deshalb ganz besondere Vorteile aus der Gemeindeweide.

Diese Umstände bewogen die armen Bauern, die wenig Vieh haben, auf eine Regulierung der Weidenutzung hinzuwirken. Überall gelang es ihnen nicht und in manchen Gegenden wird noch hart um die Regulierung der Weidennutzung gekämpft.

Die Regulierung der Weidennutzung besteht darin, dafs die Gemeinde feststellt, wieviel Stücke Vieh pro Landanteil kostenfrei geweidet werden dürfen. Mehr Vieh als von der Gemeinde normiert worden ist, darf der reiche Bauer nicht weiden, oder nur gegen eine gewisse Entschädigung, die in die Gemeindekasse fliefst. — Es ist in diesen Gegenden deshalb nicht nur von „Acker"-Seelen, sondern auch von „Weide"-Seelen die Rede.

Die armen Bauern verpachten sehr häufig den Reichen ihre „Weide"-Seelen, wenn sie kein Vieh auf die Weide zu treiben haben. In anderen Gemeinden (hauptsächlich im Kreise Saratow) wird bestimmt, dafs der reiche Bauer für ein jedes Stück Vieh, das er auf die Weide treibt, der Gemeinde eine bestimmte Summe zahlt (meistens 1 Rubel und 50 Kopeken), die die Gemeinde unter jene Bauernwirte verteilt, die von ihrem Weiderechte keinen vollständigen Gebrauch gemacht haben.[1])

---

[1]) Vgl. über die Gemeindeweiden:

S. A. Charisomenow, Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Saratow Bd. V. Kreis Chwalynsk. p. 176 f.

L. S. Litschkoff, Bd. I. Kreis Saratow. p. 53—54.

Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft wurden die Bauern nicht gleichmäſsig mit Waldnutzungen versehen. Den ehemaligen Staatsbauern wurde das Recht zugesprochen, bei der Ablösung auch Waldanteile zu bekommen, die ehemaligen gutsherrlichen Bauern haben dagegen meistens keinen Wald bekommen, deshalb finden wir in den waldarmen Gegenden nur bei den ehemaligen Staatsbauern Wald oder Reste desselben.

In dem Rayon der Schwarzerde hat der Bauer bei der Ablösung Wald weder zum Brenn- noch zum Baumaterial bekommen, er ist deshalb gezwungen, Streu und tierischen Dünger als Brennmaterial zu benutzen. Staatsbauern wurden von der Regierung mit Wald versorgt, aber sie haben den Wald fast überall sofort abgeholzt. Als Entschuldigung für diese Miſswirtschaft konnte man die vernichtenden Brände anführen, die so häufig die russischen Dörfer heimsuchen. Auſserdem betrachteten die Bauerngemeinden den Wald als einen besonderen Reservefonds den sie in Notfällen verkauften um die Steuern zu decken, oder um sich in der Zeit einer Miſsernte zu ernähren.

In letzter Zeit schonen die Bauern den Wald viel mehr, sie haben eingesehen, in welche Not sie durch Waldmangel geraten. Und wo die Bauerngemeinden noch im Waldbesitze sich befinden, gelangt derselbe zur genauen Verteilung ebenso wie das Ackerland.

Die Verteilungsarten sind verschieden; so wird z. B. der abzuholzende Waldschlag ganz genau sortiert und unter die Losgruppen verteilt. Die Losgruppe verteilt unter ihre Genossen ihrerseits die Bäume entweder auf dem Stamme, oder sie fällt dieselben gemeinsam ab und verteilt sie nachher. Dieses gemeinsame Fällen des Waldes findet in folgenden Kreisen statt: Alexandria, Woronež, Bachmut, Buzuluk, Nowousen, Belgorod, Nowooskol, Korotschansk, Schatzk, Temnikow, Kirsanow, Kasan, Kolomna, Bronicy, Luga, Jelec, Mcensk, Jegorjew, Kozlow.

Manche Gemeinden verteilen den Wald unter die Höfe „auf ewig", d. h. teilen denselben den Höfen als Privateigentum zu. [1]) Unter solchen Umständen, d. h., wenn die Höfe den Wald zur freien

Materialien zur Schätzung des Grundbesitzes im Gouvernement Cherson, Bd. I. Kreis Odessa. p. 48.

Beschreibung der Wolosten des Kreises Melitopol. p. 83—86.

Beschreibung der Wolosten des Kreises Dniepr. p. 7, 23, 39, 42—44, 52—55, 60 ff.

[1]) Woronzoff, l. c. p. 495 (auch p. 516—534).

Nutzung haben, wird er gewöhnlich von den Wohlhabenden geschont, die Armen dagegen werden durch die Not getrieben, ihn sofort abzuholzen. Diese Verteilung des Waldes in Privateigentum der Höfe, kommt besonders häufig in den Kreisen Usman,[1]) Mcensk vor.[2]) Im Kreise Buzuluk herrscht in manchen Kreisen die Sitte, dafs ein Jeder das pro Seele normierte Quantum Stämme ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde fällt, diese aber bei seinem Hofe stapelt und das aus der Kapelle geholte Muttergottesbild küfst mit der Versicherung, dafs er „nach Gewissen" die Bäume gefällt hat.[3])

Das Gehöftland des bäuerlichen Hofes wurde demselben durch das Ablösungsgesetz vom 19. Februar 1861 zur erblichen Nutzung überlassen. Es sollte also allen Neuumteilungen, Ausgleichungen und Neuverlosungen entzogen sein und nach der gewohnheitsrechtlichen Erbschaftsordnung von Geschlecht zu Geschlecht übergehen.

Die thatsächlichen Verhältnisse entsprechen nicht immer diesen Bestimmungen des Gesetzes, und wo der Gemeindebesitz keinen auflösenden und zerstörenden Einflüssen ausgesetzt ist, machten sich mehr und mehr die Ansprüche der Gemeinde auf das Gehöftland geltend, und in sehr vielen Gegenden Rufslands greift die Gemeinde auch in den Besitz des Gehöftlandes regulierend ein. Wo dies nicht der Fall ist, stellt sich bald eine grofse Unregelmäfsigkeit im Besitze des Gehöftlandes heraus. Auf rechtlichem und unrechtem Wege konzentriert sich der Besitz des Gehöftlandes. Städter, Kaufleute, Adelige und Juden, Leute also, die aufserhalb der bäuerlichen Gemeinde stehen, werden zu Besitzern des bäuerlichen Gehöftlandes, und die neu hinzukommenden Bauernwirtschaften finden häufig keinen Platz mehr, wo sie ihren Hof bauen können.

Diese Ungleichmäfsigkeit in der Nutzung des Gehöftlandes hat in vielen Ortschaften Rufslands die auf die Ausgleichung des Besitzes gerichteten Bestrebungen der Gemeinde verstärkt.

In jenen Gegenden aber, wo das Gehöftland sorgfältig bebaut wird, wo darauf Obstbäume oder Handelsgewächse gepflanzt sind, wo aufgewendete Arbeit und Kapital jetzt nach einer längeren Zeit sich bezahlt machen kann, ist die Gemeinde nie imstande, die Eigentumsrechte der Hofinhaber zu schmälern. Ist aber das Gehöftland nicht

---

[1]) Sammlung statistischer Mitteilungen für das Gouvernement Tambow, Kreis Usman. p. 22.

[2]) Sammlung statistischer Mitteilungen für das Gouvernement Orel. Lief. I Kreis Mcensk, bearbeitet von N. N. Tschernenkoff. p. 44.

[3]) Keufsler III. p. 361. Vgl. auch II b. p. 90—97.

rationell bebaut und sind die Zahlungen und Steuern sehr hoch, so achtet die Gemeinde sorgfältig darauf, dafs die Vorteile und Lasten zur gleichmäfsigen Verteilung kommen.

Vollständig von jeder Umteilung ausgeschlossen ist die Hofstätte, d. h. der Hofraum und der Boden, auf welchem sich das Wohn- und Wirtschaftsgebäude befindet. Aber auch das Gehöftland, selbst wenn es der gleichmäfsigen Ausgleichung unterliegt, wird doch nicht in der üblichen Weise verlost. Die Bauernwirte haben ein zu grofses Interesse daran, das Gehöftland neben dem Wohnhause zu haben, um das Los über die Verteilung des Gehöftlandes entscheiden zulassen. Die Verlosung des Gehöftlandes findet deshalb nur dort statt, wo auf die Lage des Gehöftlandes kein Wert gelegt wird, so dafs das Gehöftland z. B. als Wiesenland dient.

Die gleichmäfsige Ausgleichung des Hoflandes vollzieht sich meistens nicht durch Verlosung, sondern durch Verschiebung der Grenzen der benachbarten Höfe und durch Ab- und Zuschneiden des entlegeneren Gehöftlandes. Die Ausgleichung kann übrigens auch auf anderem Wege zustande kommen, so z. B. wird ein Hof, der zuviel Gehöftland besitzt, zur Entrichtung eines bestimmten Pachtzinses, der in die Gemeindekasse fliefst, gezwungen. Oder die Gemeinde verpflichtet den Hof, der zu viel Gehöftland hat, sich mit dem Hofe, der zu wenig hat, über eine Entschädigung zu verständigen.

Das Gehöftland befindet sich also im erblichen Besitz, oder es wird, wenn auch in einer anderen Weise als das Ackerland, von der Gemeinde reguliert.

Wir wollen jetzt aus dem landschaftlich statistischem Material sehen, wie sich in den verschiedenen Gegenden die Gemeinden zum Gehöftlande stellen. Im Kreise Kursk erhalten die neugegründeten Höfe Gehöftland, das von der Weide oder vom Ackerfelde abgeschnitten ist. Im Kreise Odessa bildet das Gehöftland das Privateigentum der Höfe, und Umteilungen oder Ausgleichungen erfolgen nicht.

Im Kreise Elisawetgrad gilt das Gehöftland als persönliches unantastbares Eigentum des Hofbesitzers, und es unterliegt weder Umteilungen noch Neuverlosungen, auch kann das Gehöftland veräufsert, verschenkt, vererbt etc. werden, nichtsdestoweniger aber stellen viele Gemeinden eine Maximalnorm auf und wer bei einer Neuverlosung mehr Gehöftland hat, als die Maximalnorm es erlaubt dem wird der Überschufs an Gehöftland bei der Verteilung des Ackerlandes angerechnet und von seinem Landanteil abgezogen.

Im Kreise Melitopol gelangt in den meisten Gemeinden das Ge-

höftland zur Verteilung und zwar nach denselben Prinzipien, nach welchen die Verteilung des Ackerlandes erfolgt.

Im Kreise Bugulmin und in anderen Kreisen des Gouvernements Samara kommen manchmal Umteilungen des Gehöftlandes vor. So z. B. hat die Gemeinde Nagornaja im Jahre 1879 das Gehöftland umgeteilt und zwar so, dafs pro Revisionsseele 5 × 60 Sažen Gehöftlandes verteilt wurde. Bei dieser Umteilung mufsten sogar viele Wirtschaftsgebäude niedergerissen werden.

Im Kreise Stawropol wird das Gehöftland als unumschränktes Privateigentum angesehen und es kann nach Belieben veräufsert werden. Die Folge davon ist, dafs das Gehöftland häufig von aufserhalb der Gemeinde stehenden Leuten aufgekauft wird. Aufserdem führt die Veräufserungsfreiheit des Gehöftlandes dazu, dafs die reichen Bauern im Centrum des Dorfes wohnen, die armen dagegen am Ende desselben. Als der Jagodiner Dorfälteste darüber von dem örtlichen Statistiker befragt wurde, antwortete er: „Na ich glaube, dafs in Moskau wohl die Aristokratie auch im Centrum lebt.“

Im Kreise Woronež kontroliert die Gemeinde die Veräufserung sowohl wie die Verpachtung des Gehöftlandes. Wo die Ungleichmäfsigkeit in der Verteilung des Gehöftlandes sehr grofs ist, sucht die Gemeinde dieselbe bei der Verteilung des Ackers zu berücksichtigen und möglichst auszugleichen.

Im Kreise Morschansk wird das Gehöftland nicht ausgeglichen, aber nach einer Feuersbrunst, wenn die Höfe planmäfsig neu aufgebaut werden sollen, bekommt jede Familie einen gleichmäfsigen Gehöftanteil.

Über die Nutzung des Gehöftlandes im Kreise Wjasma giebt folgende Tabelle eine Übersicht:

Zahl der Gemeinden	Das Gehöftland wurde nach der Emanzipation nicht umgeteilt	Das Gehöftland wurde seit 1861 umgeteilt:		
		Wird noch gegenwärtig umgeteilt	Wird nicht mehr umgeteilt: besteuert mit einem Pachtzins	Wird nicht mehr umgeteilt: nicht besteuert
258	109	69	69	11

Produktivgenossenschaftliche Formen der Feldgemeinschaft.

24.

Neben der Verteilung des Gemeindelandes in natura, kommen auch produktivgenossenschaftliche Formen der Feldgemeinschaft vor. Diese landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften sind sehr vereinzelt, viel häufiger ist das gemeinsame Bestellen eines Teiles des Ackerlandes, wobei der Ertrag zur Füllung des Gemeindevorratmagazins gebraucht wird.

Wir wollen aber nur die vollkommenen Formen der landschaftlichen Produktivgenossenschaften besprechen, weil diese allein von allgemeinem Interesse sind.

Da diese Produktivgenossenschaften nur vereinzelt vorkommen, so kann man kaum allgemeine Prinzipien der Organisation derselben aufstellen. Das grundlegende Prinzip liegt schon in dem Namen; die Produktionsmittel sind kollektiviert und die Produktionsarbeit ist unter die planmäfsig organisierten Genossen verteilt.

Ein paar Fälle entnehmen wir dem Buche von Th. Schtscherbina.[1])

Schtscherbina behauptet, dafs in Südrufsland die produktivgenossenschaftlichen Ideen mehr und mehr zur Verwirklichung gelangen. Er berichtet, dafs die Stundisten und die ackerbautreibenden Juden solche kommunistischen Gemeinden erstreben, und teilt ferner ein paar Fälle von Produktivgenossenschaften unter den kleinrussischen Bauern mit.

In einem Falle war der Gutsbesitzer der Begründer des Unternehmens. Im Jahre 1863 bildete unter Mitwirkung des Gutsbesitzers eine Gemeinde im Soroker Kreise eine Produktivgenossenschaft (leider ist der Name der Gemeinde nicht mitgeteilt). Die Gemeindegenossen arbeiteten unter der Aufsicht eines gewählten Ältesten und sie sind

[1]) Th. Schtscherbina, Studien über die südrussischen Artels Odessa 1881. p. 296—305. Dieses Buch ist durchaus nicht objektiv-wissenschaftlich, es ist vom Geiste des kleinbürgerlich-utopistischen Sozialismus durchdrungen, und von diesem Standpunkte sind bei Schtscherbina die mitgeteilten Thatsachen beleuchtet.

mit den landwirtschaftlichen Arbeiten in der Hälfte der Zeit, die sie gewöhnlich dazu brauchten, fertig geworden. In einem gemeinsamen Magazin wurde das Getreide gelagert und gemeinsam wurde es gedroschen.

Als nachher das Getreide verteilt werden sollte, wollte man es gleichmäfsig unter alle Bauernfamlien verteilen. Man kam aber zur Überzeugung, dafs solch eine Verteilung ungerecht wäre, und so wurde das Getreide nach der Zahl der Arbeitskräfte ohne Unterschied des Geschlechtes verteilt.

Das nächste Jahr war die Ernte so günstig, dafs der Produktivgenossenschaft 125 Tschetwert verschiedenen Getreides nach der Verteilung übrig blieben, welcher Rest 560 Rubel reinen Ertrags ergab. Für einen Teil dieses Geldes wurden einige Defsjatinen Land gepachtet und für 150 Rubel wurde ein genossenschaftlicher Dorfladen gegründet, der am Ende des Jahres einen Reinertrag von 70 Rubeln ergab. Aufserdem gründete noch diese Gemeinde eine genossenschaftliche Kneipe.

Die folgende Ernte war keine günstige, aber nichtsdestoweniger hat die Gemeinde für 1000 Rubel Getreide verkaufen können, für welches Geld sie eine Gemeindeschule gründete mit einem jährlichen Gehalt von 200 Rubel für den Lehrer, und mit einem Budjet von 100 Rubeln für pädagogische Hilfsmittel. Aufserdem erbaute noch die Gemeinde in demselben Jahre eine gemeinschaftliche Windmühle.

Die weiteren Erfolge der Genossenschaft waren noch gröfser und endlich erfahren wir, dafs sie eine Leihkasse mit einem Gründungskapital von 2000 Rubel eröffnete und dafs ein jeder Bauer überflüssige Wohnzimmer, gute Kleidung und sogar . . . . Equipagen hatte.

Es scheint zwar zuviel des Guten zu sein und der Berichterstatter, den Schtscherbina zitiert, hat vergessen den Namen dieser glücklichen Gemeinde anzugeben, wir wollen uns deshalb wenigstens freuen, dafs wir den Namen des Kreises wissen, wo es russische Bauern zu Equipagen gebracht haben.

Aber Schtscherbina ist unzufrieden mit diesen glücklichen Resultaten, da diese Genossenschaft, wie er berichtet, zu einem gefährlichen Konkurrenten und einem „korporativen Exploitator“ der benachbarten Bauern geworden ist. . . .

Der andere Fall, den Schtscherbina anführt, ist eine im Gouvernement Poltawa gegründete Produktivgenossenschaft, die allerdings nichts Aufsergewöhnliches geleistet hat, wofür natürlich die Schuld

die Juden tragen, weil sie nicht billig den Bauern Land verpachten wollten.

Gemeinsame Bestellung des gesamten Gemeindelandes kommt unseres Wissens noch im Kreise Makarjew (Gouvernement Nishni-Nowgorod), im Kreise Nikolsk (Gouvernement Wologda) vor.[1]

Die landschaftlichen Produktivgenossenschaften als Formen der Feldgemeinschaft kommen im allgemeinen in Rufsland äufserst selten vor, ziemlich häufig ist dagegen die partielle gemeinsame Bestellung eines Ackerteiles zur Füllung des Vorratsmagazins oder zur Deckung der Rückstände. Diese Bestellungsart wurde vor der Bauernemanzipation von der Regierung häufig dekretiert, und die Bauern leisteten diesem Befehle nur mit gröfstem Widerwillen Folge. Gegenwärtig, wo die gemeinsame Feldbestellung mit der bureaukratischen Rücksichtslosigkeit und Brutalität nicht notwendig verbunden ist, zeigen dieselben kein Widerwillen mehr gegen diese Art der Füllung des Gemeindevorratsmagazins. Von prinzipieller, allgemeiner Bedeutung ist aber diese Art der Bestellung durchaus nicht.

Verteilung der Steuern und Lasten.

25.

Die bäuerliche Gemeinde haftet solidarisch für die vollständige Entrichtung aller staatlichen und kommunalen Steuern und Rückstände.[2] Ebenfalls solidarisch haftet die Gemeinde für die Zahlungen und Lasten, die mit der Bauernablösung verbunden waren. Sie haftet für die Entrichtung der Pachtsumme an den Gutsbesitzer, für die Leistung der Frohndienste, sie haftet, für die Zinszahlung und Amortisation des staatlichen Dahrlehns, wenn sie mit Hilfe desselben ihr Land abgelöst hat.[3]

---

[1] Vgl. Keufsler IIb 69—72, III 317—321.

[2] Art. 187—191 des „Allgemeinen Reglements."

[3] Art. 182, 184, 191, 194, 197, 199, 200, 227, 228, 229, 245, 246, 247, 248 und 249 des „Lokalgesetzes."

In den Gemeinden, welche dem Gutsbesitzer Frohndienste zu leisten verpflichtet waren, haften dieselben für das rechtzeitige Erscheinen der festgestellten Anzahl von Arbeiterinnen mit entsprechenden Geräten und Gespannen. Der Gemeindeälteste hat dafür zu sorgen, dafs auf jedem bäuerlichen Hofe die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften ist, eventuell hat er das Ausgehen auf Arbeit aufserhalb der Gemeinde zu verbieten und keine Pässe auszustellen.[1])

Die Verteilung dieser Steuern und Lasten steht in engem Zusammenhange mit der Verteilung des Gemeindelandes. Die Steuern und Lasten entsprechen immer der verhältnismäfsigen Gröfse des Landanteils. — Wir haben früher gesehen, wie die Höhe der Zahlungen auf die Gestaltungsformen der Feldgemeinschaft wirkt. Dieser Einflufs der Steuern beruht darauf, dafs, wo das Land höher als die obliegenden Zahlungen geschätzt wird, der Gemeindegenosse strebt, möglichst viel Land zu haben; wo dagegen die Steuern und Lasten den Bodenertrag überragen, dort tritt die umgekehrte Erscheinung zu Tage, denn die Zuteilung eines Landanteils ist in solchen Gemeinden kein Vorteil, sondern eine Last für den Bauern.

Die Verteilung der Steuern ist also mit der Landverteilung verknüpft. Es kommen aber auch andere Arten der Besteuerung vor. So wurden z. B. die Steuern und Lasten im Gouvernement Moskau, Orel (Kreis Orel), Tschernigow (Kreis Nowotybkow) pro Tjaglo verteilt.[2]) In Befsarabien, wo die Wohlhabenheit sich nicht in der Gröfse des Landanteils, sondern in der Kopfzahl des Viehs ausdrückt, wird das Vieh pro Kopf besteuert.

Im Kreise Tiraspol und Ananiew fällt die Verteilung der Steuern und Lasten mit der Verteilung des Gemeindelandes nicht zusammen: das Land wird pro Revisionsseele, die Zahlungen pro Tjaglo verteilt. In der Gemeinde Adrianopol sind die Ablösungszahlungen pro Revisionsseele verteilt (197 Revisionsseelen), die übrigen Steuern und Lasten pro männliche Arbeitskraft (239 Arbeiter).

Dieselbe zweifache Verteilung der Zahlungen findet in der Gemeinde Pawlowka statt. In manchen Gemeinden des Kreises Dniepr wird das Land pro Revisionsseele verteilt, die kommunalen Steuern aber pro männliche Arbeitskraft. In anderen Gemeinden des Kreises Dniepr werden die obliegenden Zahlungen durch eine Viehkopfsteuer im Betrage von 25 Kopeken pro Kopf gedeckt. In zwei tartarischen Gemeinden der Bück-Assker Wolost in der Gemeinde Bokal und in

[1]) Art. 212, 247, 251, 252 des „Lokalgesetzes."
[2]) Keufsler II a. p. 106.

der Gemeinde Kidžalej werden die Steuern durch den Verkauf $^1/_{10}$ der Getreideernte gedeckt, in der Gemeinde Bokal wird noch ausserdem $^1/_5$ des Heuertrages zu diesem Zwecke verkauft. Können die Steuern aber durch diesen Ernteteil nicht gedeckt werden, so wird noch das Vieh pro Kopf besteuert.[1]) In Sibirien, wo die gleichmäfsige Landverteilung stattfindet, entsprechen die Steuern dem Landanteil.[2])

Genauere Angaben über Verteilung der Steuern haben wir in der betreffenden Litteratur leider nicht gefunden.

Zusammengesetzte, gemischte und geteilte Gemeinden.

26.

Zusammengesetzte Gemeinden nennt man solche, die aus mehreren Dörfern oder Ansiedlungen bestehen. Diese zusammengesetzten Gemeinden kommen hier und da in allen Gegenden Rufslands vor. Besonders häufig sind sie aber im Süden und im Wald-Sumpfgebiete Rufslands.

Für die geographische Verbreitung solcher zusammengesetzten Gemeinden entnehmen wir bei Woronzoff folgende Tabelle.[3])

Kreis	Dniepr	8	Gemeinden	à	2	Dörfer
„	„	3	„	„	3	„
„	„	1	„	„	4	„
„	Berdjansk	4	„	„	2	„
„	„	2	„	„	3	„
„	Melitopol	1	„	„	2	„
„	Bachmnt	8	„	„	2	„

[1]) W. Woronzoff, op. cit. p. 587—589.

[2]) (A. Kaufmann), Die bäuerliche Landnutzung und Wirtschaft in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk, nach den Untersuchungen der Beamten des Domänenministeriums vom Departement für allgemeine Angelegenheiten desselben Ministeriums unter der Redaktion von A. Kaufmann, herausgegeben. St. Petersburg 1894. p. 413.

[3]) W. Woronzoff, op. cit. p. 536—537.

Kreis						
Kreis	Bachmut	1	Gemeinden	à	4	Dörfer
„	„	2	„	„	5	„
„	Saratow	5	„	„	2	„
„	„	1	„	„	3	„
„	„	1	„	„	5	„
„	„	1	„	„	2	„
„	Caricyn	3	„	„	3	„
„	„	1	„	„	5	„
„	„	1	„	„	6	„
„	„	1	„	„	2	„
„	Chwalynsk	10	„	„	3	„
„	„	1	„	„	2	„
„	Stawropol	8	„	„	4	„
„	„	1	„	„	7	„
„	„	1	„	„	7	„
„	Busuluk	2	„	„	2	„
„	„	1	„	„	3	„
„	Bugulmin	2	„	„	2	„
„	„	1	„	„	3	„
„	Nikolajew	6	„	„	2	„
„	Nowousen	11	„	„	2	„
„	„	1	„	„	3	„
„	Woronež	15	„	„	?	„
„	Ostrogosh	14	„	„	2	„
„	„	5	„	„	3	„
„	„	2	„	„	4	„
„	„	1	„	„	6	„
„	„	1	„	„	7	„
„	„	1	„	„	21	„
„	Trubatschew	5	„	„	2	„
„	Elec	33	„	„	2	„
„	„	6	„	„	3	„
„	„	1	zusammengesetzte Gemeinden	„	5	„
„	„	1	„	„	11	„
„	Bielgorod	1	„	„	2	„
„	„	1	„	„	16	„
„	Nowooskol	2	„	„	2	“
„	„	1	„	„	4	„
„	„	1	„	„	6	„
„	„	1	„	„	10	„
„	Korotschau	1	„	„	2	„
„	„	1	„	„	11	„
„	„	1	„	„	18	„
„	„	1	„	„	46	„
„	Timsk	4	„	„	2	„
„	Ranenburg	6	„	„	2	
	„	1	„	„	3	

Kreis	Michajlow	1	zusammengesetzte Gemeinden	à	2	Dörfer
"	"	1	"	"	3	"
"	Egorjew	1	"	"	2	"
"	Sewiash	5	"	"	2	"
"	"	1	"	"	3	"
"	Tetjusch	6	"	"	2	"
"	Kasan	22	"	"	2	"
"	"	1	"	"	3	"
"	"	1	"	"	5	"
"	"	1	"	"	7	"
"	Civilsk	20	"	"	2	"
"	"	16	"	"	3	"
"	"	2	"	"	4	"
"	"	7	"	"	5	"
"	"	1	"	"	6	"
"	"	1	"	"	6	"
"	"	1	"	"	7	"
"	"	1	"	"	18	"
"	Carewokokschajsk	38	"	"	2	"
"	"	23	"	"	3	"
"	"	12	"	"	4	"
"	"	6	"	"	5	"
"	"	8	"	"	6	"
"	"	2	"	"	7	"
"	"	2	"	"	8	"
"	"	1	"	"	9	"
"	"	2	"	"	11	"
"	"	1	"	"	12	"
"	"	1	"	"	20	"
"	Laischew	5	"	"	2	"
"	Madysch	11	"	"	2	"
	Gouvernement					
"	Moskau	1	"	"	2	"
"	"	2	"	"	3	"
"	Koljazin	4	"	"	2	"
"	Schlüsselburg	5	"	"	2	"

Wie entstanden nun diese zusammengesetzten Gemeinden? Keufsler hat dafür eine brillante Antwort — „sie erscheinen als Überreste der alten Markgenossenschaften.“ [1]) Alle unsere historischen Untersuchungen und alle unsere Beweise dafür, dafs im Moskauer Staate keine Spur von einer Markgenossenschaft zu entdecken ist, alles ist nun mit einem Schlage widerlegt und im Centrum des gegenwärtigen Rufslands erscheinen uns Überreste der Markgenossenschaft.

[1]) Keufsler II b. p. 179.

So schön und einheitlich aber diese Konstruktion auch ist, haben die historischen und landschaftlich-statistischen Untersuchungen was ganz anderes bewiesen. Die zusammengesetzten Gemeinden bildeten gewöhnlich während der Leibeigenschaft den Besitz eines Gutsherrn und sie wurden zusammen nach einem Vermessungsplane abgelöst. Zum Teil entstehen noch heute zusammengesetzte Gemeinden durch Aussiedelungen aus dem Stammdorfe.

Als die Bauern den Grund und Boden noch nach Viertelrecht besafsen, führten solche Aussiedelungen zur Gemengelage und sie bildeten deshalb, als sie zur Feldgemeinschaft mit proportioneller Landverteilung übergingen, zusammengesetzte Gemeinden.

Woronzoff, der das landschaftliche Material bearbeitet hat, führt nur folgende Entstehungsgründe der zusammengesetzten Gemeinden an.

Im Kreise Bachmut entstanden die zusammengesetzten Gemeinden durch Aussiedelungen von dem Stammdorfe auf die entlegenen Landstücke der Gemeinde, um besser dieselben bestellen zu können. Das Dorf Rubežnaja bekam bei der Ablösung seine Landstücke in zwei weit von einander entlegenen Orten; so mufste ein Teil des Dorfes auf das entlegene Landstück übersiedeln, und so bildeten sie eine zusammengesetzte Gemeinde.

Im Kreise Caricyn entstanden die zusammengesetzten Gemeinden infolge der Gemengelage der verschiedenen Ansiedelungen. Diese Gemengelage bildete sich infolge des früher herrschenden freien Okkupationsrechts aus.

Im Kreise Stawropol entstanden die zusammengesetzten Gemeinden dadurch, dafs die Regierung auf den entlegneren Ländereien eines Dorfes Bauern aus Mittelrufsland ansiedelte. — Im Kreise Nikolajew wurde das Land in 2 bis 3 Wolosten geteilt, infolgedessen sind die zusammengesetzten Gemeinden entstanden. — Im Kreise Woronež entstanden sie durch Aussiedelungen aus dem Stammdorfe. — In den Kreisen Trubatschew und Elec bildeten sich diese zusammengesetzten Gemeinden aus den Güterkomplexen, die früher den einzelnen Gutsbesitzern gehörten. Die übrigen zusammengesetzten Gemeinden dieser Kreise sind fast alle durch Ansiedelung aus dem Stammgute entstanden. Die zusammengesetzten Gemeinden des Kreises Ranenburg entstanden durch die Gemengelage der ehemaligen Viertelrechtsansiedelungen. Im Kreise Moroschansk entstanden sie durch Aussiedelungen. Im Kreise Korotschan ist die grofse, 46 Ansiedelungen umfassende Gemeinde durch Aussiedelungen aus 6 Dörfern entstanden. Die zusammengesetzten Gemeinden der Slobodschen Wolost bestehen aus

4 Stammdörfern ehemaliger Klosterbauern, die von der generellen Vermessung ihre Landanteile in einem ungeteilten Landstücke erhalten haben, aufserdem besteht noch diese zusammengesetzte Gemeinde aus 14 durch Aussiedelungen aus diesen Dörfern entstandenen Meiereien. Im Timsker Kreise entstanden die 2 zusammengesetzten Gemeinden aus Güterkomplexen eines Gutsbesitzers. Im Kreise Bielgorod haben sich die ehemaligen Viertelrechtsbauern der Gemeinde Naumowka mit der Ansiedlung Krasny vereinigt, weil sie ihr Land in Gemengelage besafsen. Die Bauern der Gemeinde Tomarboka (1480 Bauernhöfe) und 16 Ansiedelungen (214 Höfe), gehörten dem Fürsten Saltykow-Golowkin und bekamen ihren Landanteil nicht von einander abgetrennt; sie bildeten deshalb eine zusammengesetzte Gemeinde. Drei zusammengesetzte Gemeinden des Gouvernements Moskau und fünf des Kreises Schlüsselburg entstanden aus Güterkomplexen einzelner Gutsbesitzer, die durch die Ablösung und die gemeinsame Landzuteilung (nach einer „Ustawnaja Gramota") zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengeschweifst wurden.[1])

Diese zusammengesetzten Gemeinden halten sich aber nicht lange. Sie zerfallen in der neueren Zeit mehr und mehr, wobei sie manchmal ihre Nutzungen, wie Wiesen, Weiden, Wälder, auch von einander scheiden. Häufig ist das Zusammenhalten einer zusammengesetzten Gemeinde innerlich unmöglich infolge der Verschiedenartigkeit der den einzelnen Dörfern obliegenden Zahlungen.

Aufserdem hat jedes Dorf das Bestreben, die nächstliegenden Ländereien zu behalten und bei der Landverteilung in einer zusammengesetzten Gemeinde entscheidet das Loos häufig umgekehrt. Diese Gemeinden suchen manchmal sich dadurch zu helfen, dafs sie den Charakter der zusammengesetzten nur de jure behalten, thatsächlich aber in eine Reihe kleinerer Gemeinden sich aufteilen.

Parallel mit dem Auseinanderfallen der zusammengesetzten Gemeinden findet auch eine diametral entgegengesetzte Erscheinung statt; es ist das Entstehen geteilter Gemeinden.

Geteilte Gemeinden bilden in erster Linie Dörfer, die aus verschiedenen Bauernkategorien bestanden. So kamen z. B. Dörfer vor, in welchen ein Teil der Bauern gutsherrlich, die andern aber Apanagen- und Staatsbauern waren. Ferner gehörte manches Dorf infolge der Erbteilung verschiedenen Gutsbesitzern. Die Teile des Dorfes, die verschiedenen Gutsbesitzern gehörten, hatten auch ge-

---

[1]) W. Woronzoff, l. c. p. 538—540.

sondertes Land. Solch ein in verschiedene Teile zerrissenes Dorf bildete eine geteilte Gemeinde.

Geteilte Gemeinden bilden zwei ursprünglich gesonderte, benachbarte Dörfer, die infolge der zu nahen Nachbarschaft besondere wirtschaftliche Einrichtungen zu treffen für vorteilhaft hielten, z. B. gemeinsames Viehtreiben nicht nur auf die Weiden, sondern auf die Brachfelder und die Wiesen nach dem Grasschnitt. Solche Gemeinden erscheinen nicht nur wegen des Weidens als eine Gemeinde, sondern sie müssen infolgedessen nach einem gemeinsam ausgearbeiteten Plan das Ackerland verteilen und zwar so, dafs das Winter-, Sommer- und Brachfeld des einen Dorfes an die entsprechenden Felder des anderen Dorfes grenzen, nur dann ist das gemeinsame Weiden ermöglicht und gegenseitige Streitigkeiten und Grenzverletzungen, die von dem weidenden Vieh hervorgerufen würden, werden vermieden. [1])

Solch ein gemeinsames Weiden geteilter Gemeinden ist sehr häufig im Gouvernement Moskau und kommt auch in den Kreisen Swiaž, Kasan, Laischew, Dankow, Michajlow, Jegorjew, Kaljasin, St. Petersburg etc. vor.

In einen noch engeren Bund treten die geteilten Gemeinden, wenn sie die Grenzraine aufheben und gemeinsam das Land verteilen, wobei aber in Betracht gezogen wird, wie viel Land die eine oder die andere Gemeinde gehabt hat; und diesem Verhältnis gemäfs wird nun das Land unter die Mitglieder der zusammengetretenen Gemeinden verteilt. So z. B. haben zwei Dörfer Osinki (der Ssergiewskaja Wolost im Kreise Klin), einen solchen Vertrag geschlossen.

Das Dorf Osinki bestand aus drei Höfen mit 7 Revisionsseelen und aus 4 Höfen mit 11 Revisionsseelen. Der Landanteil ist in beiden Gemeinden verschieden. Sechs Felder zu haben, war diesen Gemeinden unbequem, und so beschlossen die Bauern im Jahre 1877 ihr ganzes Land, Acker und Wiesen und Wald zusammen zu thun, und eine Gemeinde zu bilden, mit der Bedingung, dafs die Landanteile der vereinigten Dörfer beständig im Verhältnis von 7:11 bleiben sollen.

Endlich vereinigen sich noch manchmal einige kleine Dörfer zu einer vollständigen Feldgemeinschaft, wir haben es aber dann nicht mehr

---

[1]) Keufsler II b. p. 185—188.

mit einer geteilten, sondern mit einer gewöhnlichen Gemeinde zu thun.

Keufsler unterscheidet noch die „gemischten Gemeinden".[1]) Gemischte Gemeinden sind solche, die in Gemeinschaft mit persönlichen Grundbesitzern ein Dorf bilden. Zum Teil entstehen solche gemischte Gemeinden dadurch, dafs einzelne Gemeindegenossen ihren Landanteil ablösen und aus dem feldgemeinschaftlichen Verbande ausscheiden, wobei sie aber nicht auf die ihnen zugeteilte Parzelle übersiedeln, sondern im Dorfe bleiben.

Am häufigsten kommen aber gemischte Gemeinden dort vor, wo die sogenannten Viertelrechtsbesitzer gemeinsam mit den Feldgemeinschaftlern in einem Dorfe wohnen, oder wo die Viertelrechtsbauern allmählig zur Feldgemeinschaft übergehen, wobei das Land teils noch im persönlichen Besitze, teils schon in gemeinsame Nutzung übergegangen ist.

Im ersten Falle bilden die Viertelrechtsbauern sehr häufig eine gesonderte administrative Gemeinde. Die Zahlungen und Leistungen verteilen sie ganz selbständig und völlig unabhängig von der Verteilungsart der benachbarten Feldgemeinschaftler. So giebt es z. B. im Dorfe Gololobowka 258 Höfe, wovon 20 Viertelrechtsbauern angehören. Das Land wird nun in 4 Felder geteilt, in zwei von diesen Feldern haben sie ihren Viertelrechtsbesitz und zwar in Gemengelage mit dem Gemeindelande. Der Viertelrechtsbesitz wird natürlich von den Umteilungen nicht getroffen, er wird, wie die Bauern sich ausdrücken „umgangen".[2])

Ein anderer ähnlicher Fall ist die Gemeinde Lamki im Kreise Marschansk (Gouvernement Tambow). Ende des vorigen Jahrhunderts ist diese Gemeinde, die aus Viertelrechtlern bestand, unter dem Drucke der Regierung und der armen Majorität, bei der Gelegenheit der Generalvermessung zur Feldgemeinschaft übergegangen. Einige reiche Bauern protestierten dagegen, sie beriefen sich auf ihre alten Urkunden und brachten ihre Sache endlich vor den Senat. Dieser entschied zu Gunsten der Viertelrechtler und so wurde den protestierenden Bauern das entsprechende Land zugemessen das sie noch bis auf heutigen Tag im persönlichen Besitze haben.[3])

Es kam manchmal vor, dafs nachdem die ärmeren Bauern sahen,

---

[1]) Vgl. Keufsler II b. p. 188—195.

[2]) Vgl. Keufsler II b. p. 190.

[3]) Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Tambow. Bd. III. p. 42 f.

dafs die landreichen beim persönlichen Besitze bleiben könnten, sie nicht mehr zur Feldgemeinschaft übergehen wollten, da sie keine Aussicht mehr hatten ihren Landanteil zu vergröfsern. So z. B. hat bei den Gemeinden Kolybelskoje und Demkino diese Rückkehr zum Viertelrechte stattgefunden, nachdem die Hoffnung, das Erbe der Reichen zu teilen, aussichtslos geworden ist.[1])

Zu den gemischten Gemeinden gehören noch alle diejenigen Viertelrechtsgemeinden, die sich teilweise der Feldgemeinschaft nähern, so z. B. alle die Gemeinden, in denen das Ackerland zwar im erblichen Anteilrechtsbesitz sich befindet, Weide, Wiese und Wald aber in Feldgemeinschaft. Ferner sind zu den gemischten Gemeinden jene zu zählen, die neben Weide, Wiese und Wald, noch einen Teil des Ackerlandes feldgemeinschaftlich nutzen.[2])

So giebt es z. B. im Kreise Jelecs gemischte Gemeinden, ein Teil des Ackers wird feldgemeinschaftlich genutzt. Im Kreise Ranenburg giebt es im Allgemeinen 7,876 Bauernwirte, ehemalige Staatsbauern, davon sind 6,237 Feldgemeinschaftler, 415 Viertelrechtler und 1,224 Bauernwirte gehören gemischten Gemeinden an. Im Kreise Dankow beträgt die Zahl der Bauernwirte der ehemaligen Staatsbauernkategorie 5,262, davon sind 3,082 Feldgemeinschaftler, 1,765 Viertelrechtler, und 415 gehören gemischten Gemeinden an.[3])

Im Kreise Mcensk giebt es drei gemischte Gemeinden, der Kreis Belgorod hat zwei solcher, im Kreise Nowooskol zwei, u. s. w.[4])

Besonders sind, wie uns scheint, die gemischten Gemeinden im Gouvernement Rjasan verbreitet, wenigstens haben wir nirgends häufiger Angaben über gemischte Gemeinden gefunden, als in der landschaftlichen Statistik der Kreise Dankow und Ranenburg.[5])

---

[1]) K. P-w, Das Viertelrecht. Zeitschrift Rufskaja Mysl 1886. Bd. III. p. 30.

[2]) Vgl. Zeitschrift Rufskaja Mysl 1886. Bd. II. p. 51—52. K. P-w, Viertelrechtsbesitz.

[3]) Idem. Bd. III. p. 39.

[4]) Vgl. Woronzoff, op. cit. p. 23, 24 ff.

[5]) Vgl. Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Rjasan. Bd. II Lief. I. Pankejew, Kreis Ranenburg, Einleitung. Bd. II Lief., II p. 44 96, 214, 215, 218.

Die Schäden der Feldgemeinschaft.

27.

Mackenzie Wallace [1]) ein englischer Gelehrter und guter Kenner Rufslands sagte einmal: „Wenn man behauptet, die Gemeinde hindere die Bauern, ein modernes, rationelles Bewirtschaftungssystem einzuführen, so kann man mit demselben Recht hinzufügen: das Nichtvorhandensein von Universitäten in den Prärien hindert die Rothäute, sich auf dem Gebiete der klassischen Philologie auszuzeichnen." So wenig schmeichelhaft dieses Urteil für den Stand der russischen Kultur ist, müssen wir gestehen, dafs es nicht ganz der Wahrheit entbehrt. Jedenfalls sind wir überzeugt, dafs ebenso wie die russischen nationalen, reaktionären und sozialutopistischen Schwärmer die Bedeutung der Feldgemeinschaft überschätzt haben, die entgegengesetzte Richtung hauptsächlich von jenen Herren vertreten wird, die mit dem Evangelium des „eigenen Vorteils" hausierten, die Schäden der Feldgemeinschaft bis ins Lächerliche übertrieben haben.

Schon der Minister Graf Kifseleff, der den gröfsten Druck auf die „Einhöfler" ausgeübt hat, um unter diesen die Feldgemeinschaft einzuführen, und der wirklich der Majorität der Viertelrechtsbauern die Feldgemeinschaft aufgedrängt hat, verkannte nie die Schäden der Feldgemeinschaft, überschätzte aber deren sozialpolitische Bedeutung. „Die Verteilung des Landes pro Seele, schrieb Kifseleff, die so schädlich ist für jede radikale Verbesserung der Wirtschaft, hat ihre Lichtseite darin, dafs sie die Entwickelung eines Proletariats verhindert, und deshalb bildet die Felgemeinschaft ein Problem, dessen Lösung aufserhalb der rein ökonomischen Betrachtung liegt." [2]) Wir sehen also, dafs der Mann, der 1836—1856

[1]) Mackenzie Wallace, Russia, Leipzig 1878 (Collection of british Authors Tauchnitz Edition Vol. 1758—1760) hauptsächlich Bd. I chapter VIII u. IX auch in vielfachen deutschen Übersetzungen erschienen.

[2]) Zablocki — Defsjatkowski, Graf P. D. Kifseleff und seine Zeit. St. Petersburg 1882. Bd. II. p. 199.

an der Spitze des Domänen-Ministeriums stand und der am meisten für die Verbreitung der Feldgemeinschaft gethan hat, die Schäden derselben durchaus nicht verkennt. Diese Schäden kannte auch der theoretische Entdecker und Bewunderer des russischen Gemeindebesitzes August Freiherr von Haxthausen.[1]) Über die periodischen Umteilungen sagt er: „Die nachteiligen Folgen in Bezug auf die Fortschritte des Ackerbaus liegen freilich zu nahe, als daſs man nötig hätte, viel darüber zu sagen.“ [2]) Anderseits meint er aber, „der politische Vorteil der Institution überwiegt dieses alles so weit, daſs man sie nie gegeneinander in die Wagschale legen dürfte.“ So urteilen die zwei Vorkämpfer der Feldgemeinschaft.

Der eigentliche Kampf, für und gegen den Gemeindebesitz entbrannte später. Im Jahre 1857 fängt er an und ist in der russischen Litteratur noch gegenwärtig bei weitem nicht zu Ende. Besonders eiferten gegen die Feldgemeinschaft die Zeitschrift „Ruſski Wiestnik“[3]) und Wernadskis Wochenblatt „Politiko-ökonomitscheski Ukazatel.“ In verschiedenen Wendungen wiederholten diese Zeitschriften dasselbe; sie führten aus, wie die Thätigkeit der Einzelnen von der Gemeinde beengt werde, wie ein landschaftlicher Fortschritt bei der Unsicherheit des Besitzes unmöglich sei, und als Kinder ihrer Zeit wetteiferten diese Leute im Lobpreisen der wirtschaftlichen Freiheit und aller jener Segnungen, deren die Menschheit teilhaftig wird, wenn der eigene Vorteil die Thätigkeit der einzelnen bestimme. In dieser litterarischen Fehde über den Gemeindebesitz operierten in den 50er Jahren die Gegner und Anhänger desselben mit langweiligen Wiederholungen abstrakter Gründe dafür und dagegen. Von positivem Material war so gut wie garnicht die Rede; das einzige gröſsere Werk, das die thatsächliche Feldgemeinschaft behandelte, waren Haxthausens Studien.[4])

[1]) A. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und die ländlichen Einrichtungen Ruſslands, 3 Bde. 1847—1852.

[2]) v. Haxthausen, Studien etc. Bd. III. p. 152.

[3]) Zeitschrift „Ruſski Wiestnik“ 1858. Siehe besonders die Artikel von A. J. Butowski, Der Gemeindebesitz und das Eigentum. Bd. XIII. p. 3—59; D. D. Nejeloff, Der persönliche und Gemeindegrundbesitz Bd. XIV. p. 197—240 und Bd. XV. p. 389 ff.; S. Iwanoff, Der Gemeindebesitz und die Gemeindenutzung. Bd. XVI. p. 613—640.

[4]) Und dieses Werk ist nichts weniger als wissenschaftlich. Selber ein reaktionärer Romantiker, der monarchisch-patriarchalischen Idealen nachjagte, vermeinte er dieselben in dem russischen Volke, in dem Nikolaitischen Regime und der Dorfgemeinde gefunden zu haben, und so malte er sich das russische Volk aus. „Bei

Der Gesetzgeber hat sich bei der Bauernemanzipation zu keinen zwingenden Regierungsmafsnahmen in betreff des Gemeindebesitzes entschliefsen können. Wo die Feldgemeinschaft früher bestand, hat das Gesetz sie sanktioniert, gab aber den Gemeindegenossen die Möglichkeit, durch eine bestimmte Stimmenmajorität die Feldgemeinschaft abzuschaffen. Die Gegner des Gemeindebesitzes konnten sich mit diesen Gesetzesbestimmungen nicht befreunden. Sie hielten bei der Feldgemeinschaft Mellionationen und Vervollkommnungen für aussichtslos. „Die Markgemeinde raubt der landwirtschaftlichen Arbeit die erforderliche Freiheit, läfst keine freie Wahl in der Bestellung des Bodens zu, nimmt dem Bauer den wesentlichen Stimulus zur Arbeit und Sparsamkeit, die persönliche Freiheit (für sich und seine Familie), tötet das Prinzip der freien Association, indem sie ihm eine Genossenschaft mit Personen aufzwingt, denen die Idee vom Fortschritte etc. fremd ist, beraubt ihn des Kredits und stellt ihn in allem unter die Routine und den Stillstand. Ein solcher Stillstand führt aber auch zum moralischen Stillstand.“ [1])

Das war der Standpunkt, den von Buschen, der Berichterstatter auf dem landwirtschaftlichen Kongrefs zu St. Petersburg im Jahre 1865 eingenommen hat.

Was nun die sozialpolitische Bedeutung der Gemeinde anbetrifft, so meinte Buschen, dafs der Gemeindebesitz nur insoweit gegen das Proletariat wirkt, als er das allgemeine Niveau auf die tiefste Stufe herabdrücke.

D. K. Schedo-Ferroti (Baron Triks) war anderer Ansicht. Er glaubte, dafs der reformierte russische Gemeindebesitz ein Hilfsmittel gegen die Schäden der einbrechenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung sei, aber auch er war entschiedener Gegner der periodischen Umteilungen. [2])

Es ist kaum der Mühe wert, alle Autoren, die gegen die Feldgemeinschaft eiferten, aufzuzählen, wir müssen aber noch bei einigen

---

den Russen, sagt er, existiert kein National- und Familienband ohne Centrum, ohne Einheit, ohne Haupt, ohne Vater, ohne Herrn, das ist ihm zur Existenz, zum Leben, durchaus notwendig, unentbehrlich. Der Russe schafft sich den Vater, wenn von Gott ihm der natürliche genommen! Selbst die freie Gemeinde wählt sich den Alten (Starosta) und gehorcht ihm unbedingt, er ist nicht ihr Delegierter, sondern ihr Vater mit voller und natürlicher Autorität.“

Bd. III. p. 150.

[1]) Keufsler I. p. 293.

[2]) D. K. Schedo-Ferroti, Etudes sur l'avenir de la Russie, X. étude. La patrimoine du peuple. Berlin 1868. pp. 14. 40. 57, 72, 77, 81, 82, 88 ff.

stehen bleiben und zwar in erster Linie eine diesbezügliche Schrift von Adolph Wagner [1]) berücksichtigen.

Der vierte Kongrefs des internationalen Arbeiterbundes in Basel, fafste unter anderem einen auf die Abschaffung des Privateigentums an Grund und Boden zielenden Beschlufs. Dieser veranlafste Ad. Wagner zur Veröffentlichung der genannten Broschüre, in der er unter anderem die Erfahrungen Rufslands bezüglich der Feldgemeinschaft gegen die sozialistischen Beschlüsse des internationalen Arbeiterbundes zu vertreten sucht. Für uns kommen lediglich seine Ansichten über die Feldgemeinschaft in Betracht.

Die Gemengelage, meint Wagner, die sich notwendig aus dem feldgemeinschaftlichen Verteilungssysteme ergiebt, führt einen Flurzwang mit sich, der alle Betriebsverbesserungen von seiten der Einzelnen hindert. Die Solidarhaft bewirkt eine völlige Abhängigkeit der Gemeindegenossen von der Gemeinde. „Der russische Bauer, schreibt Wagner, ist nicht mehr Leibeigener eines adligen Grundherrn, aber er ist Dank dem Gemeindetum am Boden und der solidarischen Haftung der Gemeinde Sclav der Gemeinde geblieben.“ [2])

Nicht weniger ungünstig waren für die Feldgemeinschaft die Resultate, zu denen die am 26. Mai 1872 allerhöchst niedergesetzte „Kommission zur Untersuchung der Lage der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Produktion in Rufsland“ gelangte. Die Kommission bestand aus Vertretern der verschiedenen Ministerien unter dem Vorsitz des Ministers der Reichsdomänen, Staatssekretärs Walujew. — Die Enquête deckte die an allen Ecken und Enden bestehenden Schäden der Feldgemeinschaft schonungslos auf, [3]) und in seinen „Ergänzenden Bemerkungen“ fafste der Vorsitzende der Kommission die Resultate der Enquête und seine persönliche Überzeugung in folgende Worte zusammen: „Die Feldgemeinschaft und die solidarische Haft wirken direkt gegen die Entwicklung des Wohlstandes in der ländlichen Bevölkerung und unter anderem auf die Verminderung des Viehstandes und der Zahl der Arbeitspferde. Der tüchtige Hauswirt findet seine Berechnung nicht in der Vergröfserung und sogar in der Erhaltung eines vollen Inventars, da dasselbe täglich zur Deckung von durch nachlässige Hauswirte entstandenen Rückständen verwandt

---

[1]) Ad. Wagner, Die Abschaffung des privaten Grundeigentums. Leipzig 1870.

[2]) Ad. Wagner l. c. p. 57.

[3]) Siehe Keufsler Teil II, 1. Hälfte.

werden kann. Jeder Fortschritt entsteht anfänglich durch Persönlichkeiten, welche kraft besonderer Thätigkeiten oder günstigen Zusammentreffens aufserordentlicher Umstände aus der Masse ausscheiden. Jede ökonomische Gesetzgebung mufs auf die Aufmunterung solcher individuellen Bestrebungen und auf Sicherstellung solcher individuellen Erfolge bedacht sein. Gemeindebesitz und solidarische Haft wirken vollständig in entgegengesetzter Richtung." [1])

Die Hungersnot 1891/92 gab eine neue Veranlassung gegen den Gemeindebesitz ins Feld zu ziehen. Besonders sind 2 Schriften zu beachten. Die erste ist anonym unter dem Titel „Die Mifsernte und die Volksnot" erschienen. Dieses Buch an und für sich schon bedeutend, erweckte noch mehr Aufsehen dadurch, dafs, wie jedermann wufste, ein in diesen Fragen kompetenter hochstehender Staatsmann der anonyme Verfasser war. Aufser auf die bekannten Schäden weifst der Verfasser darauf hin, dafs das Recht auf Überlassung von Land sich bald notwendiger Weise in ein blofs fiktives Recht verwandeln müsse.... „Es wird ja damit enden, schreibt der anonyme Staatsmann, dafs das Recht aller auf Land dem Rechte gleichkomme, vor Hunger auf einem Landanteile zu sterben, von dem es unmöglich ist, sich zu ernähren. Dann würden wir vor uns Zustände haben, unter welchen das gleiche Recht auf einen Landanteil das gleiche Recht auf den Hungerstod bedeuten wird." [2])

Professor A. Skworzoff hat die periodischen Mifsernten resp. Hungersnöte direkt auf den Gemeindebesitz zurückgeführt. Mit der Feldgemeinschaft befafst sich ein ganzes Buch, das er den russischen Hungersnöten gewidmet hat. Er fordert, dafs die Gesetzgebung der Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen, und jedem Gemeindemitglied die unabhängige Nutzung seines Landanteiles sicher stellen solle. Mit anderen Worten fordert Skworzoff, „dafs ein jeder Gemeindegenosse das Recht haben soll, die Ausscheidung eines bestimmten Anteiles aus dem Gemeindelande in ewige erbliche Nutzung zu fordern." [3])

Die Hungersnot hat auch die Regierung bewogen, sich mit den

---

[1]) Der Kommissionsbericht Bd. III, Abschnitt V, Abteilung I. p. 7 (Vgl. Keufsler II a. p. 81.)

[2]) Anonymus, Die Mifsernte und das Volksunglück. St. Petersburg 1891. p. 128.

[3]) A. J. Skworzoff, Ökonomische Studien. Teil I, Die wirtschaftlichen (Studien) Ursachen der Hungersnöte in Rufsland und die Mittel zu deren Beseitigung. St. Petersburg 1894. p. 151—152.

Mafsregeln zu beeilen, die die Schäden der Feldgemeinschaft abstellen sollten. Wir werden diese Mafsregeln später betrachten, vorläufig wollen wir aber noch hinweisen auf ein Gutachten des Hofmeisters Graf Woronzoff-Daschkoff über den Gemeindebesitz. Graf Woronzoff-Daschkoff ist kein geschulter Kopf, aber amtlich berufen Gutachten zu schreiben, ersetzt er durch Eifer, was ihm an Wissenschaftlichkeit abgeht. — Die bäuerliche Gemeinde hat nach der Meinung des Grafen keine historische Vergangenheit, und wenn sie eine solche hat, dann nur in dem Sinne, dafs bis zum Jahre 1861 der Bauer seines Herrn Leibeigner war, jetzt aber der der Gemeinde sei. „Und Gott weifs, welche von diesen zwei Arten von Leibeigenschaft schlimmer ist.“ [1]) Die Gemeinde hilft nicht den Unbegabten und Armen, sie überläfst vielmehr die Schutzbedürftigen ihrem eigenen Schicksal und bringt in bezug auf den Ackerbau ihre Mitglieder in solche Umstände, unter welchen zu wirtschaften unmöglich ist. So verhindert sie die begabten Wirte ein ökonomisch gesichertes Dasein zu erreichen. [2])

Keiner von den Gemeindegenossen weifs, wie grofs sein Anteil morgen sein wird, auch weifs er nicht, ob er morgen pflügen wird, wo er heute pflügt. Meistens zerfällt der Landanteil in eine solche Unmenge kleiner schmaler Parzellen, dafs man sie nicht ordentlich bearbeiten kann. Jeder einzelne Wirt ist gezwungen, seinen Nachbarn auszubeuten, um sich seine eigenen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen zu schaffen. [3]) Man hilft nicht seinem Nachbarn, sondern man lauert auf den Landanteil des Gemeindegenossen und man sucht denselben in seine Knechtschaft zu bringen. Der ländliche Wucher ist eine Erscheinung, die der Gemeindebesitz hervorgerufen hat. [4])

Die solidarische Haft macht den Mir erbarmungslos. Der Mir verkauft die letzten Habseligkeiten des Rückständigen, seine Ernte und seine Gebäude, und nimmt ihm endlich den Landanteil weg. [5]) Das Proletariat wächst in den Dörfern von Jahr zu Jahr, aber die Anhänger des Grundbesitzes machen die Augen zu und trösten sich

---

[1]) Gutachten des Ministers des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen, des Grafen Woronzoff-Daschkoff über die Abschaffung des bäuerlichen Gemeindebesitzes und die Antwort darauf des Ministers des Innern J. N. Durnowo. Herausgegeben von M. K. Elpidin Carouge (Genève) 1894. p. 7. (Dieses Gutachten ist datiert — 30. Januar 1893 Nr. 123).

[2]) Ibid. p. 10.

[3]) Ibid. p. 1.

[4]) Ibid. p. 12.

[5]) Ibid. p. 13.

mit dem Gedanken, dafs es auf dem Papiere keine Landlose giebt.[1]) Die Landwege und die Brücken sind unbrauchbar geworden;[2]) beim Gemeindebesitz werden die neuen Bauernhöfe im selben Dorfe gebaut, und Feuersbrünste vernichten ganze Dörfer, während die abgelegenen Landstücke unbesiedelt und schlecht bebaut sind.[3]) Eine jede persönliche Initiative wird durch die ungebildete, unentwickelte, neidische, jedem Fortschritt feindlich gesinnte Masse, die aus der Hand in den Mund lebt, getötet.[4]) Die Autorität der Gemeindeältesten und die patriarchalische Gewalt des Hausvaters werden untergraben.[5]) Die Jugend geht nicht in die Kirche, man hört nicht mehr mit Ehrfurcht die Worte des Popen, sondern man streitet mit ihn, man dutzt ihn, man verkürzt seine Einnahmen, man prügelt ihn. Der Priester ist von seinem Ehrenpiedestal herabgestiegen und nimmt am Kampfe ums Dasein[6]) aktiven Anteil. Die Bauern vergleichen die Gemeinde mit einer Korngarbe; einen einzelnen Strohhalm kann man brechen, die Garbe aber nicht; in diesem Sinne finden sozialistische Instinkte in der Gemeinde Nährboden.[7]) (Der Herr Graf als Hofmeister ist nicht verpflichtet zu wissen, was Sozialismus ist, aber weshalb will er die Bauern einzeln brechen?)

Das Geschreibsel des Grafen Woronzoff-Daschkoff über den Gemeindebesitz wurde aber von einem anderen Schriftsteller übertrumpft, für den nicht ein Ministerportefeuille als mildernder Umstand in Betracht kommt, Herrn F. Baar. Eine der Baar'schen Broschüren hat schon Keufsler beurteilt, allerdings sehr ungünstig und ganz ohne Rücksicht auf Baars Versicherung „er habe persönlich in allen Gouvernements, mit Ausnahme nur einiger, die Lage der bäuerlichen Wirtschaften erforscht, studiert, und selbst in betreff der ihm nicht bekannt gewordenen Gouvernements sei er hinreichend orientiert, da er sich auf Mitteilungen kompetenter Personen und auf andere Quellen stütze.“ —[8])

Wir wollen die letzte Broschüre F. Baars[9]) berücksichtigen. —

---

[1]) Ibid. p. 15.
[2]) Ibid. p. 17.
[3]) Ibid. p. 19.
[4]) Ibid. p. 21.
[5]) Ibid. p. 22—24.
[6]) Ibid. p. 25.
[7]) Ibid. p. 26.
[8]) Keufsler. Bd. III. p. 268.
[9]) F. Baar, Der bäuerliche Gemeindebesitz in agrar- und sozialpolitischer Beziehung. Moskau 1894.

Der Anfang dieses „Werkes“ (Herr Baar spricht viel von sich selbst und seinen Werken) ist trefflich! „Der bäuerliche Gemeindebesitz, sagt er, mit seiner Gemengelage ist bei uns in seiner materiellen, geistigen und moralischen Beziehung, sehr wenig erforscht und ist bis zu einem gewissen Grade für uns eine „terra incognita“.[1]) Einem jeden, der sich nur irgendwie ernst für die Frage interessiert hätte, ist aber gerade das Gegenteil bekannt. Sogar eine jede Frage, die direkt oder indirekt mit der Feldgemeinschaft zusammenhängt, ist hundertfach in der russischen Litteratur hervorgehoben und erwogen worden. Inklusive die landschaftlich-statistischen und ausländischen Schriften, schätzen wir die Litteratur über den Gemeindebesitz auf ungefähr 1000 Schriften. Das nur zur Widerlegung des Herrn Baar, die Feldgemeinschaft sei eine terra incognita! . . .[2]) Und nun sehen wir zu, wie Herr Baar die Wissenschaft bereichert . . . aber nein, das ist ja gar nicht sein Zweck, er schreibt für die . . . höhere Administration. „Ich hätte einen Vorwurf verdient, hätte ich nicht die Gesellschaft und insbesondere die höhere Administration auf die ernsten und verderblichen Wirkungen der gegenwärtigen Lage der Dinge aufmerksam gemacht. . . Wenn meine Werke und meine Ratschläge die Stimme eines Predigers in der Wüste bleiben werden, dann fällt die moralische Verantwortlichkeit nicht auf mich, sondern auf diejenigen, die dazu berufen sind, und die Macht haben etc. . . .[3]) . . . . Die Kolonisation ist verderblich, weil der Grofsgrundbesitz keine Arbeiter finden wird, und manche werden vielleicht gezwungen sein, selber den Pflug zu führen.[4])

Was die Selbstverwaltung der Gemeinde anbetrifft, so „ist es selbstverständlich, dafs sie im höchsten Mafse das Volk verdirbt, sie verdirbt seine Sittlichkeit und seinen Charakter, und ein irgendwie gebildeter und anständiger Mensch mufs jede Gemeinschaft mit diesem Volke von sich weisen.“[5])

---

[1]) Ibid. p. 3.

[2]) „Keine einzige Frage des russischen Wirtschaftlebens hatte bis jetzt eine gröfsere Aufmerksamkeit seitens der öffentlichen Meinung auf sich gezogen, keine eine so immense Bücher-Journallitteratur hervorgerufen, als die vielumstrittene Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes.“ Das schreibt ein hervorragender russischer Schriftsteller, für den der Gemeindebesitz keine terra incognita ist! . . .

P. S., Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz. Brauns Archiv. Bd. VII. p. 626.

[3]) Baar l. c. p. 4.

[4]) Baar. p. 7—8.

[5]) Baar. p. 10.

Herr Baar schreibt für die „höhere Administration“, und da in Rufsland die politische Geheimpolizei in der höheren Administration einen sehr ehrenvollen Platz einnimmt, so sucht Herr Baar auch dieser hochwohllöblichen Institution nach Kräften zu dienen. Die Gemeinde, meint Herr Baar, würde nie einen Verbrecher aus ihrer Mitte denunzieren. „Einen Gemeindegenossen auszuliefern und zu vernichten ist schrecklich, ist eine Sünde, ist ein Verrat; die Dorfkommune, oder richtiger zu sagen, die Kaserne (?!) ist in dieser Beziehung ein befestigtes Lager, das der Polizei resp. Geheimpolizei schwer zugänglich ist.“ [1]) In einer Fufsnote zu dieser Entdeckung, klagt Herr Baar darauf, dafs es in den Dörfern keine politische Geheimpolizei gäbe, und deshalb sei für solche Bösewichter das Leben in den Dörfern anziehender und sicherer, als in den Städten.

Die nächstfolgende Entdeckung des Herrn Baar, ist noch tiefgreifender. Wenn man, wie Herr Baar, weifs, was die Sozialdemokraten sind und wollen, so weifs man auch, dafs der russische Bauer — fast ein Sozialdemokrat ist, denn „die Sozialdemokraten verfolgen dasselbe Ziel, nur gehen sie selbstredend noch weiter; sie fordern die Umteilung (!) nicht nur des Landes, sondern auch des Mobiliars.“ [2]) — O sancta simplicitas! —

Der einzige Unterschied zwischen der Sozialdemokratie und der Feldgemeinschaft ist, „dafs der sozialdemokratische Staat nur auf dem Papiere und in den Köpfen der Phantasten und Bösewichter existiert, während unsere Feldgemeinschaft thatsächlich besteht und de facto und de jure unterstützt wird. [3]) Der Gemeindebesitz schafft aber nicht nur „Nihilisten“, sondern auch Wucherer. [4]) Der Gemeindebesitz wirkt verderbend auf . . . . die Litteratur, Kunst und Wissenschaft! [5]) Wenn Rufsland den Grofsgrundbesitz nicht entwickeln wird, „wird Rufsland ein echtes demokratisches Bauernreich werden, der Pöbel wird politisch herrschen, die militärische Disziplin wird nach und nach ablassen und Sozialdemokraten, Anarchisten, Republikaner und Nihilisten werden wie Pilze hervorschiefsen. Jeder anständige Mensch mufs unwillkürlich zur Flucht bereit sein und sein Vermögen in Koffern und Reisesäcken bereit halten!“ [6])

---

[1]) Ebendaselbst. p. 11.
[2]) Ebendaselbst. p. 14.
[3]) Ebendaselbst. p. 15.
[4]) Ebendaselbst. p. 19.
[5]) Ebendaselbst. p. 33.
[6]) Ebendaselbst. p. 33.

Der Gemeindebesitz trägt auch Schuld, dafs der russische Bauer bald die Juden plündert, bald, wie zur Zeit der Cholera, die Ärzte totschlägt.[1]) Der Gemeindebesitz führt dahin, dafs die Bäuerin ehebrecherisch wird. . . . . .[2]) Und Herr Baar hofft, dafs die „höhere Administration" ihre Pflicht und Schuldigkeit (Abschaffung der Feldgemeinschaft) gegenüber „Zar und Vaterland" thun werde![3])

Es ist offenbar, dafs derartige Schriften von der Litteratur und öffentlichen Meinung unbeachtet blieben. Ganz anderen Männern und anderen Schriftstellern war es beschieden in Rufsland den Glauben an die Feldgemeinschaft zu erschüttern. Es sind jene Männer, mit denen eine neue geistige Strömung, eine neue Phase in der geistigen Entwicklung Rufsland zu datieren anfängt.

Peter Struve war es, der mit dem vollen Rüstzeug europäischer Wissenschaft die alten Idole vernichtet hat. Er hat keine Untersuchungen über die Feldgemeinschaft geschrieben, er kämpfte lediglich für eine Weltanschauung, er zeigt wie der Kapitalismus sich entwickelt, wie die Feldgemeinschaft notwendig zu Grunde gehen mufs. Er ist der Vorkämpfer der materialistischen Geschichtsauffassung in Rufsland. Und obgleich wir die materialistische Geschichtsauffassung für eine erkenntnis-kritisch unhaltbare Theorie halten, sind wir fest überzeugt, dafs Struve und Genossen einen Ehrenplatz in der russischen Kulturgeschichte einnehmen werden. Was speziell die Feldgemeinschaft anbetrifft, so fand sie ihre Kritik in dem Organe dieser Richtung, in der Zeitschrift „Nowoje Slowo", Jahrgang 1897 und in der russischen Übersetzung einer Untersuchung über die ökonomische Lage des russischen Dorfes von J. Hourwich. Auf dieses letzte Werk werden wir noch später zurückkommen. Diese Richtung sah mit Recht ein, dafs die Feldgemeinschaft sich auflöse und sich zersetzen müsse, dafs das „Recht auf Land" mit den Fortschritten der Produktion nicht zu versöhnen sei, dafs unter den sozialpolitischen Phrasen der den Gemeindebesitz erhaltenden Staatsweisheit, der Hintergedanke stecke, die Europaisierung des Landes zu verzögern; aber ebenso war die Ohnmacht der russischen Regierung klar, denn „politisch reaktionäre Rücksichten können für einen modernen Staat nicht die einzig mafsgebenden sein: das Interesse der Produktion

[1]) Derselbe. p. 39.
[2]) Derselbe. p. 40.
[3]) Derselbe. p. 43.

fordert gebieterisch, dafs auch mit ihm gerechnet werde." [1]) Was die Umteilungen anbetrifft, „so sind sie ein zu rohes, weil mechanisches Mittel der „Ausgleichung", dessen sozialer Nutzen durch wissenschaftliche Nachteile reichlich überwogen wird." [2])

Der Gemeindebesitz kann auch vom sozialistischen Standpunkt nicht verteidigt werden. „Denn die Hoffnung, durch fortgesetzte Umteilungen die Individualwirtschaft ad absurdum zu führen, und so durch den Zwang der Entwicklung den Kollektivismus in der Landwirtschaft herbeizuführen, ist eine trügerische. Solche Verhältnisse können nur ein elendes ländliches Proletariat züchten, welches in kultureller und politischer Hinsicht zu keinen Hoffnungen berechtigen kann." [3]) Das ist der Standpunkt der russischen Maristen. Dieselben stützen sich nicht auf das Evangelium des „eigenen Vorteils", sie suchen nicht in dem Gemeindebesitze Schäden, die er nicht hat, sie erschrecken aber nicht ob der raschen Entwickelung der ökonomischen Phänomene, sie leugnen nicht die offenbare Zersetzung der Feldgemeinschaft und freudig gehen sie der kapitalistischen Entwickelung Rufslands entgegen, wissend, wie segensreich diese Entwickelung für Rufsland sein wird und wie jedes sich Auflehnen gegen diese Entwickelung politisch und sozial reaktionär und vergeblich ist — fata volentem ducunt, nolentem trahunt.

Wenn wir nun auf alle die Schäden zurückblicken, die die Gegner der Feldgemeinschaft in derselben gefunden haben, erinnern wir uns an Tschernyschewskis Artikel „Der Aberglauben und die Regeln der Logik." [4])

Die traurige Lage der bäuerlichen Wirtschaft, die auf die niedrige Stufe der geistigen Entwickelung des Volkes, auf die Mängel der Bauernemanzipation, auf das Fehlen an Kapitalien, auf den primitiven Zustand des Handels und der Industrie, auf die geringe Bevölkerung etc., zurückzuführen ist, führten die Gegner des Gemeindebesitzes auf die Feldgemeinschaft zurück. Und mit Recht verglich der geistreiche Tschernyschewski diese Schlufsfolgerung mit den abergläubischen Fehlschlüssen, die der russische Bauer häufig zieht. — Wenn einem Bauer ein Stück Leinen gestohlen wird, so geht er zum Wahrsager des Ortes, giebt ihm Geld und fragt ihn, wo das Stück Leinen zu finden

---

[1]) P. S., Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. VII. p. 630—631.

[2]) Ibid. p. 639.

[3]) P. S. p. 644.

[4]) Tschernyschewski, Werke, Bd. V. Genève 1879. p. 619—658.

sei. Der Wahrsager nimmt das Geld, treibt verschiedenen Hokus-Pokus und erklärt endlich, daſs der Bauer den gestohlenen Gegenstand in dieser Scheune oder in jenem Stalle finden werde. Und wirklich der Bauer findet dort, was ihm gestohlen wurde. — Nun weiſs aber ein jeder Bauer sehr gut, daſs der Wahrsager in Beziehung zu allen Dieben des Ortes steht, und der Schluſs liegt nahe: der Dieb und der Wahrsager stecken unter einer Decke. Der Bauer zieht aber diesen Schluſs nicht, sondern glaubt an den Hokus-Pokus des Wahrsagers. Ähnlich steht es nach der Meinung Tschernyschewskis mit der Logik derjenigen, die alle Gebrechen der russischen Kultur auf die Feldgemeinschaft zurückführen. Tschernyschewski hat Recht! Die Gegner der Feldgemeinschaft haben sich maſslose Übertreibungen zu Schulden kommen lassen, aber diese Übertreibungen waren nicht so groſs und nicht so absurd, als alle Übertreibungen und Hoffnungen derjenigen, die in der Feldgemeinschaft das Heil Ruſslands sahen.

Die Apologeten der Feldgemeinschaft haben viel Geist, Fleiſs und Energie in der Verteidigung ihrer Sache geäuſsert. So verdient A. Posnikoffs Werk gewiſs auch Anerkennung von den Gegnern.[1])

In diesem Buche, auf das wir später noch zurückkommen werden, sucht Professor Posnikoff zu beweisen, daſs die zeitlich beschränkte Nutzung des Landes, mit der man gegen den Gemeindebesitz operiert, den englischen Pächter nicht gehindert hat, die kostspieligsten Meliorationen zu unternehmen, daſs der Flurzwang und die Gemengelage keine ausschlieſsliche Eigenschaft der russischen Feldgemeinschaft sei, und der landwirtschaftlichen Kultur keine ernsten Schäden zufügen kann.[2])

Posnikoff ist fest überzeugt von der Vortrefflichkeit der Feld-

---

[1]) Hauptsächlich die 2. Lieferung seines Buches „Der Gemeindebesitz“ 2. Aufl. Odessa 1878.

[2]) Interessant ist, daſs der Flurzwang sogar noch gegenwärtig in Deutschland vorkommt, obgleich er vom Gesetze aufgehoben wurde; so berichtet Professor Bücher: „Im mittleren Deutschland kann man Gemeindefluren sehen, welche wie ein einziges groſses Gut genutzt werden und allen billigen Anforderungen moderner Landwirtschaft entsprechen. Es gilt als Ehrensache für den einzelnen Bauer, nicht etwa Kartoffeln in das Winterfeld, Weizen in das Sommerfeld zu pflanzen. Nach der Ernte fällt stillschweigend das Stoppelfeld der ungeteilten Weidennutzung anheim. Noch heute bestimmt in den Dörfern zwischen Taunus und Lahn das Feldgericht mit dem Dorfbürgermeister über den Beginn der Saat und der Heuernte, gebietet im Herbst die Abräumung des Brachfeldes bis zu einem bestimmten Termin und nimmt den säumigen Wirt in Strafe.“ Lavelege-Bücher, Das Ureigentum, 1879. p. 88.

gemeinschaft und sieht in den periodischen Umteilungen ein unantastbares, kostbares Prinzip, kraft dessen „der Gemeindebesitz eine grofse soziale Bedeutung hat.“ [1]) Die Abschaffung der periodischen Umteilungen käme der Abschaffung des Hauptverdienstes des Gemeindebesitzes gleich und hiefse dem Gemeindegenossen sein Recht auf Land nehmen. „Ein jeder, der sich nur ein wenig über den engen Gesichtspunkt der Privatinteressen erhoben hat, meint Professor Posnikoff, ein jeder, der versteht, dafs das Blühen der Volkswirtschaft unmöglich ist, wenn ein Teil der Bevölkerung von dem anderen faktisch abhängig ist und für denselben zu arbeiten gezwungen ist, der sieht ein, wie unsinnig es ist, die Abschaffung der Landumteilungen zu verlangen, und wie gefährlich es sogar ist, für eine besondere Verlängerung der Umteilungsfristen Sorge zu tragen.“ [2])

Wir können hier auf die Einzelausführungen Professor Posnikoffs nicht eingehen, auf die Mängel der Posnikoffschen Methode hat schon bald nach der Erscheinung dieser Schrift N. Russanoff in seinem am 1. Mai 1878 vor der Moskauer juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag hingewiesen. [3])

Posnikoff vergleicht die Gemengelage der Feldgemeinschaft mit der Gemengelage der Bauern in manchen deutschen Gegenden und die zeitlich beschränkte Nutzung des Landes mit derjenigen der englischen Pächter. Dafs man aus solchen Vergleichen Schlüsse zu ziehen kein Recht hat, liegt auf der Hand; denn es wird Inkommensurables verglichen. Aufserdem wendet Professor A. J. Skworkoff mit Recht ein, dafs, wenn auch einer der 4 Faktoren (zeitlich beschränkte Nutzung, Gemengelage, Flurzwang, Zersplitterung des Grund und Bodens) der landwirtschaftlichen Kultur nicht gefährlich wäre, so liegen doch die Verhältnisse ganz anders, wenn alle vier Momente zusammentreten. Auch wenn Posnikoff Recht hätte, behauptet Skworkoff, [4]) wenn es fest stünde, dafs der bäuerliche, persönliche Grundbesitz mit denselben oder mit noch schlimmeren Mifsständen verbunden wäre als die russische Feldgemeinschaft, so beweise es doch noch nicht, dafs man die Schäden des Gemeindebesitzes nicht zu paralysieren suchen müsse. [5])

Es ist verlorene Zeit und Mühe die Ausführungen aller Apolo-

---

[1]) A. Posnikoff, Der Gemeindebesitz, Lief. II, 2. Aufl. Odessa 1878. p. 218.
[2]) Ibid. p. 218–219.
[3]) N. Russanoff, Die neueste Litteratur über die Feldgemeinschaft in Rufsland. Moskau 1879.
[4]) A. J. Skworkoff, Ökonomische Studien, Teil I. St. Petersburg 1894. p. 78.
[5]) Ibid. p. 87.

geten der Feldgemeinschaft hier zu berücksichtigen,[1]) wir wählen deshalb solche, deren Werke mit Stillschweigen zu umgehen wir uns nicht für berechtigt halten. Und zu solchen gehört in erster Linie W. Woronzoff.

W. Woronzoff, der seine Werke mit den Initialen W. W. unterzeichnet, gehört gewifs neben Keufsler zu den gründlichsten Kennern des russischen Gemeindebesitzes, aber er ist zugleich der theoretische Führer einer utopistischen sozialen Partei, deren Anhänger sich „Volkstümler" — Narodniki — nennen, und deren ökonomische Ansichten — wie wir es an anderer Stelle ausgeführt haben[2]) — unhaltbar sind.

Einer der Grundsätze der Narodnikischen Lehre ist der Glaube an die soziale Vortrefflichkeit und Zukunft der russischen Feldgemeinschaft, und von diesem Standpunkte aus ist die Feldgemeinschaft von Woronzoff betrachtet und behandelt. — Wir wollen damit nicht sagen, dafs Woronzoff sich erlaubt hat Thatsachen zu entstellen. Subjektiv in den Schlufsfolgerungen suchte er immer nach bestem Wissen die Thatsachen darzustellen. Woronzoff sucht zu beweisen, dafs die Feldgemeinschaft mit keinen landwirtschaftlichen Schäden verbunden sei. Die Gemengelage z. B. sei keine notwendige Begleiterscheinung der Feldgemeinschaft, meint er. Bei den periodischen Umteilungen k ö n n t e die Gemeinde auch einzelne gröfsere Landstücke den Gemeindegenossen zuteilen und so die Gemengelage und die Zer-

---

[1]) Diejenigen, die sich für diese Frage besonders interessieren, verweisen wir noch auf folgende Auswahl von Zeitschriftartikeln und Büchern:

Litschkoff, Die intensive Kultur und der Gemeindebesitz, Zeitschrift Rufskaja Mysl 1887. Bd. VI. p. 33—47.

Ap. A. Karelin, Der Gemeindebesitz in Rufsland, St. Petersburg 1893. p. 55—95.

J. Iwanjukoff, Der Gemeindebesitz. Zeitschrift Rufskaja Mysl. 1885. Bd. I. p. 1—48.

Odartschenko, Die russische bäuerliche Gemeinde im Zusammenhang mit dem Volkscharakter. Zeitschrift Rufskaja Mysl. 1881. Bd. II—III.

Odartschenko, Die ethischen und rechtlichen Grundlagen der russischen volksthümlichen Wirtschaft. Moskau 1897.

W. Prugawin. Die ländliche Gemeinde in den Werken der lokalen Forscher. Moskau 1888.

Derselbe: Progrefs in der ländlichen Gemeinde. Zeitschrift Wiestnick-Jewropy 1886. Mai-Heft.

[2]) Wlad. Gr. Simkhowitsch, Die Sozialökonomischen Lehren der Narodniki. Konrads Jahrbücher 1897. Bd. XIV. p. 641—678. Vgl. auch N. J. Stone, Capitalism on trial in Russia Political Science Quarterly. Vgl. XIII. Nr. 1. p. 91 bis 118.

splitterung des Grund und Bodens vermeiden. Wenn aber die Gemeinde dies nicht thue, so sei es deshalb, weil die Vorteile, die man aus diesen arrondierten Landstücken ziehen könnte, geringer seien, als die Nachteile, die damit für den Gemeindegenossen verbunden sind.[1]) Die Gemeinde müsse so das Land verteilen, dafs die einzelnen Genossen nicht nur wirtschaftlich bequem liegende Landstücke erhalten, sondern dafs ein jeder Gemeindegenosse auch qualitativ gleichmäfsige Landanteile erhalten solle; zwischen diesen zwei Momenten mufs es häufig zu einem Konflikte kommen. Die Gemeinde kann bei der Verteilung zwei Wege einschlagen: 1. Das Land genau schätzen, und arrondierte Landstücke verteilen. 2. Das gesamte Gemeindeland nach seiner Güte und Lage in mehrere Gewanne zerlegen und einem jeden Gemeindegenossen in einem jeden solchen Gewanne ein Landloos zuteilen. Dieser zweite Modus ist viel leichter für die Gemeinde, weil es mit der Schätzung der Güte und Lage der einzelnen Grundstücke nicht so genau genommen wird. Deshalb hält die Gemeinde an diesem Verteilungsmodus trotz der Gemengelage und Zersplitterung des Bodens fest.[2]) Diese Auseinandersetzung Woronzoffs läfst sich kurz in den Worten ausdrücken: Die Gemeinde könnte die Gemengelage und die Zerstückelung der Grundstücke vermeiden, aber sie kann es doch nicht!!!

Woronzoff mutet aber dem Leser gerade nicht besonders schmeichelhafte geistige Qualitäten zu, wenn er bald darauf im vollen Ernste schreibt: „Der Leser wird verstehen, dafs die oben erwähnten Bedenken, die zur Gemengelage und Streuländerei führen, nicht eine Folge des feldgemeinschaftlichen Prinzips sind, sondern auf wirtschaftlicher Berechnung im Zusammenhang mit dem üblichen wirtschaftlichen Verfahren beruhen.“ [3]) Wenn man aber sagt, dafs die Feldgemeinschaft mit wirtschaftlichen Schäden verbunden sei, antwortet Woronzoff — nein, im Prinzip ist sie mit keinen Schäden verbunden, bei dem feldgemeinschaftlichen Verfahren lassen sich solche allerdings nicht leugnen!

Was die zeitliche beschränkte Nutzung des Gemeindelandes anbetrifft, so „beweist“ Woronzoff, dafs auch sie der Wirtschaft nicht schaden kann, dafs bei dem Gemeindebesitze, wie bei der Pacht, Meliorationen durchgeführt werden können, wenn nur die Amortisa-

---

[1]) W. Woronzoff, Die progressiven Strömungen in der bäuerlichen Wirtschaft. St. Petersburg 1892. p. 94.

[2]) Ibid. p. 96.

[3]) Ibid. p. 97.

tion, oder die Entschädigung gesichert ist. Und nun zeigt Woronzoff, dafs in vielen Gegenden, wo der Boden gedüngt wird, die Umteilungsfristen verlängert sind. Es ist sehr richtig; aber beweist denn nicht die Thatsache der Verlängerung der Umteilungsfristen mit der Zunahme der Düngung, dafs die Umteilungen und Neuverlosungen überhaupt schädlich auf die rationelle Bebauung wirken? Woronzoff kann es auch nicht leugnen, er sagt selber, „die Hauptursache der mangelhaften Verbreitung der Düngung ist aufser der Neuheit der Sache, auch der Mangel an Dünger, der als Brennmaterial und zur Düngung der Gemeindegärten etc. verwendet wird. Eine gewisse Rolle aber spielt auch die Häufigkeit der Neuverlosungen.“ [1]) Er zitiert das verdienstvolle statistische Werk von J. A. Werner über das Gouvernement Kursk, in dem es heifst „Die Feldgemeinschaft stört nicht im mindesten die Düngung. Allgemeine Umteilungen giebt es hier so gut wie niemals und Neuverlosungen kommen nur dort vor, wo das Land **niemals** gedüngt wird; und umgekehrt in keiner der düngenden Gemeinden sind je Neuverlosungen vorgekommen.“ [2])

Soll dies auch zur Apologie der Feldgemeinschaft dienen?! Was bedeutet eine Feldgemeinschaft, in der nie Umteilungen und Neuverlosungen vorkommen? Es gleicht ja Lichtenbergs Messer ohne Stiel, dem die Klinge fehlt! Wo ist hier das „Recht auf Land“? [3]) Es wird gedüngt! Und das Recht auf Land und die viel gerühmte sozialpolitische Bedeutung der bäuerlichen Gemeinde, wo sich kein Proletariat entwickeln kann etc. etc. — Mit all dem ist es zu Ende... Cavour hat sich also doch geirrt, als er einem russischen Diplomaten sagte: „Ce que rendra votre pays maître de l'Europe plus tard ce ne sont pas ses armées, c'est son régime communal!“

Und nicht glücklicher ist Woronzoff mit einem anderen Citat aus dem Berichte der Carorkowschen Landschaft. „Die Bauern, lautet das Citat, sind sich der schlimmen Folgen der häufigen Umteilungen bewufst; sie erklären, dafs die Umteilungen verhindern, das Land zu düngen. Aber daraus folgt nicht, dafs, wo die Umteilungsfristen lang sind oder wo es gar keine Umteilungen giebt, wie z. B. beim Grundbesitz nach Okkupationsrecht, das Land von allen oder sogar von der Majorität gedüngt werde.“ [4])

---

[1]) Ibid. p. 123.
[2]) Ibid. p. 126.
[3]) Ibid. p. 129.
[4]) Ibid. p. 129.

Nun was folgt daraus? Erstens, wenn auch nicht die Majorität, so düngen doch die Okkupationsbesitzer das Land. Zweitens, hat denn Woronzoff selber für Südrufsland und Kaufmann für Sibirien nicht bewiesen, dafs, wo in den Gemeinden der Okkupationsbesitzer sich ein Landmangel herausstellt, die Majorität der ärmeren Bauern ihr Recht eine andere Grundbesitzform einzuführen verwirklicht und die Gemeinde zur Einführung der Feldgemeinschaft zwingt? Wo also der Okkupationsbesitz besteht, liegt noch keine zwingende Notwendigkeit für eine intensive Wirtschaft vor.

Woronzoff ist auch Verfasser eines anderen Werkes, einer Zusammenstellung des landschaftlich-statistischen Materials über den Gemeindebesitz, und dieses Werk ist verdienterweise mit einem Preise gekrönt. Wir wollen nun sehen, welche Materialien wir in diesem Werke über die uns interessierende Frage finden.

Die Resultate der ökonomischen Erforschung Rufslands nach den Materialien der landschaftlichen Statistik, Band I. Die bäuerliche Gemeinde von W. W. (Woronzoff), Moskau 1892.

Seite 104. Zu den häufigen schwerwiegenden Argumenten gegen die Umteilungen gehört in manchen Gemeinden der Hinweis auf die ungleichmäfsige Bestellung und Düngung verschiedener Bauernanteile.

Seite 107—108. Im Kreise Jelec... wird als Grund gegen die Umteilung hingestellt, die ungleichmäfsige Düngung und die Furcht, dafs den düngenden Bauern ihre Anteile verloren gehen werden.

Im Kreise Saratow, Chwalynsk, Rjasan, Kasan — dasselbe.

Seite 177... Der zweite verbreitete Grund des Überganges der Bauern von der Feldgemeinschaft zum persönlichen Grundbesitze sind landwirtschaftliche Motive; das Verlangen sich zu befreien von den Eingriffen des Mir in die Bewirtschaftung der Anteile durch die Einzelpersonen, unter welchen der Landwirt keine Möglichkeit hat, die geschaffenen Meliorationen vollständig auszunutzen. Zu solchen Eingriffen gehören die häufigen Neuverlosungen und Umteilungen des Ackers, die einen Besitzwechsel verursachen, wodurch die Bauern, die ihre Anteile gut gedüngt haben, im Verhältnis zu den anderen Verluste erleiden.

Seite 180. Im Kreise Rjasan haben vier Gemeinden beschlossen, das Land nicht mehr umzuteilen, um die Düngung ausnutzen zu können. Im Jahre 1868 beschlofs dasselbe aus denselben Gründen eine Gemeinde im Kreise Mcensk etc.

Seite 404... Es giebt auch Neuverlosungen die zum Ziele

haben, die gut bestellten und gedüngten Landanteile der wohlhabenden Bauern den armen und ökonomisch Schwachen zu überlassen. Diese Neuverlosungen haben in sozialer Hinsicht zur Aufgabe nicht eine Ausgleichung unter den Gemeindegenossen zu bewirken, sondern den schwachen Mitgliedern auf Kosten der Stärkeren zu helfen.

Seite 405. In vielen Gegenden des Kreises Wiazma fordern die Armen eine Umteilung, um die gedüngten Landanteile der reichen Dorfnachbarn zu bekommen. In manchen Gemeinden des Kreises Tambow fordern die Bauern, die ihre Landanteile schlecht bestellen, eine Neuverlosung, um ihre vernachlässigten Landstreifen gegen besser bestellte zu verwechseln. Die Neuverlosung in der Gemeinde Krasnowskaja (Kreis Kozlow) fand statt, weil „unerträgliche Leute putschten, um das gedüngte Land zu bekommen."

In der Gemeinde Solowjowki (Kreis Belgorod) werden nach Forderung der Armen, Neuverlosungen jede 5—6 Jahre vorgenommen und dieselben haben die Aufgabe, die gutbestellten Äcker der wohlhabenden Bauern den Armen zu überlassen. Wenn dies durch die Neuverlosung nicht ganz gelingt, so findet noch ein privater Austausch der gedüngten Landstreifen gegen vernachlässigte statt. — Im Kreise Slavianoserbsk sind die wohlhabenden Bauern mit derartigen Neuverlosungen sehr unzufrieden . . .

Seite 416. Bei dem Befragen der Bauern nach den die Düngung verhindernden Umständen, bekam man nicht selten die Antwort, dafs einer dieser Umstände die Umteilungen und Neuverlosungen des Landes seien. Und wirklich, wo der Besitzwechsel durch Umteilungen häufig hervorgerufen wird, wird die Düngung nicht von allen Wirten vorgenommen; der Wirt, der seinen Acker düngt, ist der Gefahr ausgesetzt, nur teilweise die Frucht seiner Müh' und Arbeit zu ernten, und bei der Umteilung statt seiner gedüngten Landstreifen, die nicht gedüngten, oder sogar schlecht bestellten Anteile nachlässiger oder armer Nachbarn zu bekommen.

Seite 417. Infolge der häufigen Umteilungen und Neuverlosungen düngen die Bauern der Kreise Samara, Stawropol, Bogulmin und 10 Gemeinden des Kreises Buguruslan nicht.

In den Gemeinden des Kreises Usman werden, wo eine Umteilung vorausgesehen wird, die Felder nicht gedüngt. Ebenso im Kreise Kirsanow und Kozlow. Infolge der Neuverlosungen stellten die Gemeinden der Ischtscheinskaja Wolost des Kreises Lebedjansk die Düngung ein (früher düngten sie die nächstliegenden Felder).

Seite 418—419. In vielen Gemeinden der Kreise Schatzk,

Spassk, Temnikow, Jelatma, Kursk, Timsk, Belgorod, Rjasan etc. sehen wir eine ähnliche Erscheinung.

Seite 425... Übrigens sind nicht die Umteilungen, die nur in längeren Zwischenräumen vorkommen, das gröfste Hindernis für landwirtschaftliche Meliorationen, sondern die häufig unter den ehemaligen gutsherrlichen Bauern vorkommenden Neuverlosungen des Landes.

Seite 435. Im Kreise Slavianoserbsk werden in 120 Gemeinden Neuverlosungen beobachtet. Ihr Zweck ist einerseits die gleichmäfsige Nutzungsverteilung der Bodeneigenschaften, andererseits die Verteilung der durch die reichen Bauern gutbestellten Landstücke unter die armen Gemeindegenossen.

Seite 453. Im Kreise Saratow hindern die häufigen Neuverlosungen die gute Bestellung des Anteiles, und in manchen Orten auch die Anwendung der Düngemittel. Die Bauern selber verstehen die schädliche Wirkung der häufigen Neuverlosungen.

Seite 456. Im Kreise Starooskol hindern die Neuverlosungen die Düngung des Ackers . . .

Es wird genügen an Belegen dafür, dafs die Umteilungen und Neuverlosungen dem Ackerbaue schädlich sind. Wir haben diese Woronzoff selber entnommen, er kann also dagegen kaum etwas einwenden.

Nein, die früher besprochenen Behauptungen Woronzoffs sind unhaltbar und der Gemeindebesitz, wenn auch nicht in dem Mafse, wie es seine Gegner annehmen, ist doch mit landwirtschaftlichen Schäden verbunden. Wenn Woronzoff uns darauf hinweist, dafs z. B. bei Moskau die Landwirtschaft trotz der Feldgemeinschaft intensiv betrieben wird,[1]) so beweist er nur, dafs sogar beim Gemeindebesitz unter Umständen ein intensiver Feldbau möglich sein kann, mehr beweist es nicht, und dadurch sind wir über die vorhandenen Schäden der Feldgemeinschaft nicht hinweggekommen.

Ganz anders gestaltet sich die Feldgemeinschaft in Sibirien und übt dort einen ganz anderen Einflufs auf die Landwirtschaft aus.

Wir besitzen über diese Frage das zuverlässigste Material — eine Untersuchung von dem Sibirienforscher Alexander Kaufmann. Kaufmann ist ein Anhänger der Feldgemeinschaft, aber er ist aufserordentlich objektiv, eine Eigenschaft, die man der Mehrzahl der Anhänger der Feldgemeinschaft leider nicht nachrühmen kann.

In den südlichen Kreisen des Gouvernements Tobolsk, beweist Kaufmann, kann man kaum von irgend welchen Schäden der Feld-

---

[1]) W. Woronzoff, Die progressiven Strömungen etc. p. 156—157.

gemeinschaft sprechen. Das Charakteristische in den Gestaltungsformen der Feldgemeinschaft in der genannten Gegend ist die völlige Freiheit der einzelnen Wirte in der Nutzung ihrer Landanteile, ein jeder kann seinen Anteil bebauen und bestellen wie er will, er kann ihn brach liegen lassen oder beforsten, er kann Sommer- oder Wintergetreide säen, er kann seinen Anteil umzäunen ... kurz, die ganze Zeit zwischen den Umteilungen ist der Bauer vollständiger Herr über den Landanteil, den er nutzt.[1])

Was die Umteilungsfrist anbelangt, so kommen häufige, der Landwirtschaft schädliche Umteilungen fast nirgends vor. Im Kreise Ischim giebt es kaum 10 Gemeinden, im Kreise Kurgau nur zwei, die das Gemeindeland jede 3—6 Jahre umteilen, sonst verteilen die Gemeinden ihren Acker nicht weniger als auf 10 Jahre und in $^2/_3$ der Gemeinden des Kreises Kurgau kommen Umteilungen nur alle 12—15 Jahre vor.

Die Landverteilung geschieht nach dem Prinzip der Auktion, d. h. nach der subjektiven Schätzung der Einzelnen, aber doch berücksichtigt die Gemeinde die Interessen der alten Wirte und sie erlaubt nicht gerne, dafs die früheren Nutzniefser des Gemeindelandes von ihren gut bestellten Landstreifen verdrängt werden.[2])

Zur Dreifelderwirtschaft hat sich diese Gegend noch nicht entwickelt, gedüngt wird das Land auch nicht, es liegt eine Art wilder Feldgraswirtschaft vor. Die ökonomischen Zustände fordern vorläufig in der genannten Gegend noch keine rationellere Bebauung.

Der Besitzwechsel, den die Umteilungen verursachen, ist deshalb mit keinen Schäden verbunden. Wenn ein wohlhabender und sorgfältiger Wirt seinen Landanteil besser bebaut hat als die anderen, und bei der Umteilung denselben verloren hat, so hat er doch durch die lange Nutzung des Anteils die Früchte seines Fleifses geerntet, Meliorationen oder sogar nur Düngung kommen ja im Süden des Gouvernements Tobolsk nicht vor. Wenn ein anderer Bauer den besser bestellten Anteil erhalten hat, so liegt hier, um die Terminologie des römischen Rechtes zu gebrauchen, kein damnum emergens, sondern ein lucrum cessans vor, für das man bei Expropriationen zu gemeinnützigen Zwecken keine Entschädigung zu beanspruchen hat.[3])

---

[1]) Al. Kaufmann, Die bäuerliche Gemeinde in Sibirien, St. Petersburg 1897. p. 228.

[2]) Ibid. p. 231.

[3]) Ibid. p. 232.

Und so ist der Süden des Gouvernements Tobolsk von jenen feldgemeinschaftlichen Schäden, die man in der grofsrussischen Gemeinde beobachten kann, frei.

Anders liegen schon die Verhältnisse im Nordwesten des Kreises Ischim. Der Boden ist unfruchtbar, und je nördlicher, desto häufiger müssen Düngemittel angewendet werden um das tägliche Brot dem Boden abzugewinnen. Und diese Umstände konnten nicht ohne Einflufs auf die Gestaltung der Feldgemeinschaft bleiben: die gedüngten Felder werden in ein besonderes Gewanne ausgeschieden. Und je nördlicher, desto allgemeiner ist die Düngung.

Hier haben wir schon mit einem Typus der Feldgemeinschaft zu thun, der der grofsrussischen sehr ähnlich ist.

Wir sehen hier dieselbe Gewannebildung und denselben Flurzwang. Dieser Flurzwang ist gegenwärtig durchaus nicht schädlich, aber wie Kaufmann meint, kann er unter Umständen später, wenn die ökonomischen Bedingungen einen intensiven Feldbau erfordern, diesen Übergang etwas verzögern . . .[1])

Der Norden des Gouvernements Tobolsk unterscheidet sich vom Süden vollständig.

Im Norden zerfällt der Anteil in eine Menge kleiner Landstreifen, im Süden aber, wo er aus 5—7 Defsjatinen besteht, in drei, höchstens in vier Landstücken, die 1—2 Defsjatinen enthalten. Im Norden schwankt der Seelenanteil zwischen 2—4 Defsjatinen, und solch ein Anteil besteht aus verschiedenen Landsorten, die naturgemäfs verschiedenen Gewannen angehören. Das naheliegende Land wird gedüngt und bildet eine Bodensorte, während das ungedüngte Land ein anderes Gewanne bildet. Das gedüngte Land ist ferner in drei Felder geteilt und ein jeder Gemeindegenosse mufs natürlich einen Anteil in einem jeden der drei Felder bekommen. Aufserdem mufs die Entfernung der gedüngten Äcker in Betracht gezogen werden, und so wird das gedüngte Gemeindeland nach der Entfernung wiederum in verschiedene Gewanne geteilt. Es ist deshalb kein Wunder, wenn wir hier derselben Zersplitterung der Landstücke und derselben Streulage der Landstreifen begegnen, die wir in Grofsrufsland kennen gelernt haben.

Im Osten des Kreises Turin wird das Land zwar selten gedüngt, aber sehr dicht, Umteilungen könnten deshalb die Interessen der einzelnen Wirte schädigen und darum ist auch seit dem Jahre 1858 keine Umteilung dort vorgekommen.

---

[1]) Ibid. p. 239.

Und endlich müssen wir noch mit einigen Worten auf die Stellung Keufslers zu dieser Frage eingehen. Hier wie überall sucht Keufsler die Gegensätze zu versöhnen und den mittleren Standpunkt einzunehmen. In seinem Schlufswort über die Schäden der Feldgemeinschaft äufsert er sich folgendermafsen: „Der Gemeindebesitz ist kein allgemein wirkender Faktor, der die bäuerliche Wirtschaft schädigt und sie auf dem bestehenden niederen Stande ihrer Entwickelung erhält, diese Wirkung zeigt sich jedoch lokaliter unter besonderen Bedingungen, wenn auch zur Zeit, so weit auf Grund des vorliegenden positiven Materials geurteilt werden kann, verhältnismäfsig nur selten und zum Teil nur auf kurze Zeit, d. h. bis die Gemeinde für die Beseitigung der Einzelne in ihrem geplanten ökonomischen Fortschritt hindernden Schranken gewonnen wird. Ein je vielgestaltigerer Fortschritt aber in der Zukunft geplant wird, was von der zunehmenden geistig-sittlichen Bildung und der ökonomischen Kraft abhängt, umsomehr wird der Gemeindebesitz in seiner bisherigen Gestaltung und insbesondere mit dem Recht auf Land dieses Streben der Einzelnen schwächen und hiermit ein Aufblühen der bäuerlichen Wirtschaft hemmen. Das Recht auf Land schädigt an sich den Wirtschaftsbetrieb, indem es den Landanteil kürzt.“ [1])

Nun scheint es uns, dafs Keufsler, von dem Wunsche beseelt, die Gegensätze zu vermitteln, sich mit der Logik etwas auf gespannten Fufs gesetzt hat. Denn, wenn wir die Aussagen hören: „Der Gemeindebesitz ist kein allgemein wirkender Faktor, der die bäuerliche Wirtschaft schädigt“ und bald darauf „das Recht auf Land schädigt an sich den Wirtschaftsbetrieb, indem es den Landanteil kürzt,“ so verstehen wir nicht, wie sich die zwei Aussagen vereinigen lassen, denn das Recht auf Land ist eben d a s w e s e n t l i c h s t e G r u n d p r i n z i p d e r Feldgemeinschaft.

Im allgemeinen sind wir aber auch der Ansicht Keufslers, dafs nicht die Feldgemeinschaft es ist, die die russische bäuerliche Landwirtschaft auf solch tiefer Entwickelungsstufe darniederhält, sondern vielmehr die altrussische Barbarei die Schuld daran trägt.

Wann die russische Barbarei ein Ende nehmen wird, bleibt dahingestellt: die russische Feldgemeinschaft aber geht im schnellsten Tempo ihrer völligen Zersetzung entgegen. Dies ergiebt sich aus der kapitalistischen Entwickelung Rufslands und der wirtschaftlichen Lage des russischen Bauern, die wir jetzt zu betrachten haben. Bevor wir

---

[1]) Keufsler. Bd. III. p. 265–266.

aber zur Betrachtung der gegenwärtigen Lage des russischen Bauernstandes übergehen, müssen wir auf die Abschaffung der Leibeigenschaft zurückgreifen, um eine tiefere Einsicht in die Existenzbedingungen der russischen Bauernschaft zu bekommen.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

28. Die Vorgeschichte der Emanzipation.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die im Jahre 1861 stattgefunden hat, hat eine sehr lange, fast 200jährige Vorgeschichte. Die Überzeugung von der Ungerechtigkeit und Verwerflichkeit der Leibeigenschaft tritt sogar bei den höheren Ständen schon Ende des XVII. Jahrhunderts auf, und die Notwendigkeit der Abschaffung der Leibeigenschaft wird durch das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch aus den verschiedensten Gründen vertreten — bald aus Gerechtigkeitsgefühl, bald aus Eigennutz, bald aus Furcht vor einer Bauernrevolte. — Katharina II., unter deren Regierung die Leibeigenschaft in völlige Sklaverei ausartete, die den freien Kleinrussen zum Leibeigenen machte, die an ihre Liebhaber fast eine Million freie Menschen verschenkte, diese Kaiserin sprach auch von Menschenrechten und von der Abschaffung der Leibeigenschaft.[1])

---

[1]) In der Mitte des XVIII. Jahrhunderts betrug die Bevölkerungszahl Rufslands kaum 19 Millionen, aus dieser Zahl sind unter Katharina II. und Paul I. — 1,304,000 freier Bauern den Favoriten verschenkt worden.

Zur Charakteristik der damaligen Wirtschaft erlauben wir uns einige Zahlen anzuführen. Wieviel der Sohn des Kosaken Grigori Rasum, der spätere Graf Kirill Grigorjewitsch Rasumowski und reichste Gutsbesitzer Rufslands, von Katharina II. geschenkt bekommen hat, konnten wir nicht genau ermitteln. Die Brüder Orloffs haben 1762—1783 bei ihrer gemeinsamen Geliebten Katharina 45,000 Bauern ausgebettelt; Suboff bekam 2 Kreise — den Rossienner und Schawler mit 13,000 Revisionsseelen, Potemkin 37,000, Zorin — 14,000 Wjasemski — 23,000, Besborodko — 16,000 unter Katharina und 12,000 unter Paul, insgesamt 28,000 u. s. w., u. s. w. (Vgl. Fürst A. Wassiltschikoff, Der Grundbesitz und die Landwirtschaft. St. Petersburg 1881. Bd. I. p. 408—409). In der Korrespondenz

Aber zur Zeit Katharinas II. lebte und wirkte auch ein Mann, der für das Volkswohl eine Sprache führte, für die er zum Tode verurteilt und zur Verbannung nach Sibirien begnadigt wurde: Radischtscheff. Das mishandelte Volk schwieg auch nicht, es philosophierte in seiner Weise, und auf die Ukase Peters und Katharinas antwortete es mit dem Pugatschefschen Aufstand, einem schrecklichen Tage der Vergeltung und der Rache, der ein ganzes Jahrhundert hindurch der russischen Regierung als ein Memento mori vorschweben sollte. „Besser ist es, die Leibeigenschaft von oben aufzuheben, als die Zeit abzuwarten, wo sie sich selber von unten ablösen wird" sagte auch Alexander II. in seiner Ansprache an den Moskauer Adel.[1])

Und so wollen wir auf die ideologische Vorgeschichte der Bauernemanzipation kurz eingehen.

Schon bald nach der Einführung der Leibeigenschaft wollte ein Mann, der unter der Zarin Sophia die erste Stellung im Reiche einnahm, die Leibeigenschaft abschaffen. Es war der Fürst W. W. Golicin, einer der gebildetsten Männer des XVII. Jahrhunderts. In seinen Gesprächen mit De la Neuville[2]) sprach er viel von seinen Plänen, die Leibeigenschaft aufzuheben und zwar so, dafs der Bauer den von ihm bebauten Anteil behalten und nur eine besondere Pachtsteuer zu gunsten des Zaren zahlen solle. Durch diese Aufhebung der Leibeigenschaft dachte er die Staatseinkünfte um die Hälfte vergröfsern zu können. Aber nicht nur aus fiskalischen Interessen trug sich Golizin mit diesem Plane herum. Er hatte überhaupt viele schöne Ideen, so wollte er in Rufsland die Gewissensfreiheit einführen,

---

des Grafen Rastoptschin mit dem Grafen Semjon Romanowitsch Woronzoff sind manche interessante Angaben zu finden für die Art der Verdienste, die in solcher Weise auf Kosten der Freiheit der Bürger und des Eigentums des Staates belohnt wurden. So z. B. erfahren wir, dafs auf Fürbitte Besborodkos, seine Maitresse L. („qui est une prostituée", wie sich Graf Rastoptschin schmeichelhaft über sie äufsert) den Orden der Hl. Katharina, und ein Gut mit 850 Seelen erhalten hat. An einer anderen Stelle erzählt der Graf: „Neulich hat Frau N. bei Kaiser (Paul I.) 2000 Seelen ausgebettelt für den Herzog Choisin-Goufier, zum Lohn dafür, dafs er ihr ein Gedicht widmete." —

In einem Tage, den 18. August 1795, sind auf solche Weise 109.000 Seelen verschenkt worden.

Siehe bei Fürst Wassiltschikoff, op. cit. p. 439.

[1]) Iwanjukoff, Der Zusammenbruch der Leibeigenschaft in Rufsland. St. Petersburg 1882. p. 8.

[2]) De la Neuville, Rélation curieuse et nouvelle de Moscovie 1699. p. 175 bis 219; W. J. Semewski, Die Bauernfrage etc. Bd. I. p. 2—3; A. Brückner, Fürst W. W. Golizyn in der Zeitschrift „Russische Revue" 1878. Nr. 9.

die lateinische Bildung verbreiten, aus den russischen Bojaren wollte er gebildete Leute machen, ein stehendes Heer dachte er einzuführen u. s. w.

Wie bekannt, hat die Petrinische Epoche die Lage der Bauern noch verschlechtert. Possoschkoff, der berühmte Zeitgenosse Peters des Grofsen, konnte sich wahrscheinlich die Möglichkeit der Bauernbefreiung nicht vorstellen, dafür betonte er aber, dafs die Gutsbesitzer nur Dienstmannen seien, und dafs unter Umständen die Bauern wieder Eigentum des Zaren werden könnten. Daraus folgerte er, dafs der Zar verpflichtet sei, die Bauern vor den übermäfsigen ruinierenden Ansprüchen der Gutsbesitzer zu schützen.

Die Epoche der Aufklärung blieb nicht ohne Wirkung auf Rufsland, aber diese Wirkung war eine rein ideologische und hat auf das Volksleben keinen Einflufs ausgeübt. Eine eifrige Anhängerin der Aufklärung war auch Katharina II. Noch bei Lebzeiten der Kaiserin Elisabeth, als Katharina noch Prinzessin war, schrieb sie, „es ist dem christlichen Glauben und der Gerechtigkeit zuwider, aus Menschen Sklaven zu machen: alle werden frei geboren," und sprach von der Abschaffung der Leibeigenschaft. Aber wenn der Einflufs der Aufklärung auf Katharina II. grofs war, so war der Einflufs der russischen herrschenden Klasse der Grundbesitzer ausschlaggebend für sie, deshalb hat sie nicht nur die Bauern nicht befreit, sondern den Forderungen des nicht „aufgeklärten", aber besitzenden Adels nachgebend, stellt sie den Leibeigenen überhaupt aufserhalb jedes Rechtsschutzes, und führte noch die Leibeigenschaft in Kleinrufsland ein. Ein Verdienst Katharinas II. ist aber nicht zu leugnen: sie hat die Diskussion über die Verbesserung der Bauernlage und über die Abschaffung der Leibeigenschaft eröffnet, durch die Einrichtung der „Kaiserlichen Freien Ökonomischen Gesellschaft" und durch ihre persönliche Anregung. Der Einflufs der Aufklärung auf Katharina äufsert sich besonders in ihrer Instruktion (dem „Nakas") zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches auf „fester, unbestreitbarer, rationeller" Basis. Hier aus diesen Instruktionen einige Auszüge:

Art. 252. Wir sind verpflichtet, die Lage der Unterthanen zu erleichtern, soweit der gesunde Menschenverstand es gestattet.

Art. 253. Folglich mufs vermieden werden, Menschen zu Sklaven zu machen, es sei denn absolut notwendig, und zwar nicht im selbstsüchtigen Sinne, sondern im Interesse des Staates, was höchst selten vorkommt.

Art. 254. Welcher Art die Abhängigkeit auch sei, das bürger-

liche Gesetz soll den Mifsbrauch und die Gefahren der Sklaverei verhindern.

Art. 260. Man darf nicht plötzlich und durch ein allgemeines Gesetz eine grofse Anzahl freilassen.

Art. 262. Am meisten entspricht der Natur diejenige Herrschaft, bei welcher die einzelnen Bestimmungen der Volksauffassung am meisten angepasst sind.

Art. 270. Es ist ganz notwendig, den Gutsherren durch ein Gesetz vorzuschreiben, dafs sie mit gröfserer Überlegung ihre Auflagen feststellen, und in solcher Weise, dafs der Bauer weniger von Haus und Familie entfernt werde, wodurch Ackerbau und Bevölkerung gewinnen würden.

Art. 295. Der Ackerbau kann da nicht blühen, wo der Ackerbauer oder Arbeiter nichts sein eigen nennt.

Art. 296. Jeder Mensch sorgt besser für das, was ihm gehört, als für etwas, was ihm von einem anderen genommen werden kann...

So lauten die berühmten Instruktionen vom 30. Juli 1767.

Im Juni des Jahres 1765 wurde von einigen hochstehenden Staatsmännern die „Kaiserlich Freie Ökonomische Gesellschaft“ gegründet, die sich unter das Protektorat der Kaiserin stellte. Von der Kaiserin angeregt, stellte die Gesellschaft im Jahre 1766 folgende Preisaufgabe. „Ist es für die Gesellschaft von gröfserem Nutzen, dafs der Bauer nur bewegliches Eigentum oder auch Grundbesitz habe, und wie weit sollen sich seine Rechte auf das eine, wie weit auf das andere erstrecken?“

Die Zahl der eingelaufenen Preisarbeiten belief sich auf 162, wovon 129 in deutscher, 21 in französizcher, 3 in lateinischer, 1 in holländischer, 1 in schwedischer, und 7 Arbeiten in russischer Sprache geschrieben waren. Als beste Antwort wurde die Schrift von Beardé de L'Abaye anerkannt. Beardé de L'Abayes Stellung zur Frage wird schon durch das Motto seiner Arbeit charakterisiert „in favorem libertatis omnia jura clamant, mais est modus in rebus.“ Von den sieben russischen Schriften wurde auch eine prämiiert: die Arbeit von A. J. Polenoff mit dem Motto „plus boni mores valent, quam bonae leges“. Polenoff studierte in Strafsburg und in Göttingen. Er schlägt vor, das den Bauern überlassene Land ihnen zu erblicher Nutzung abzutreten. Er legte ein sehr grofses Gewicht auf die Aufklärung des Volkes und schlug sogar die Einführung des Schulzwanges vor.[1])

---

[1]) Semewski, op. cit. p. 80—88.

Die Bauernfrage wurde zur Zeit Katharinas nicht nur theoretisch diskutiert, sondern auch in der Kommission zum Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Tagesordnung gestellt.[1]) Aber es wäre verfehlt aus diesen Diskussionen zuviel auf die Verbreitung humaner Strömungen in der russischen Gesellschaft zu schliefsen. Sogar die Vertreter der nicht adligen Stände, wie Kaufleute, Industrielle, Kosaken, forderten in erster Linie auch für sich das Recht Leibeigene besitzen zu dürfen. Der Adel aber war gar nicht geneigt, sein Monopol zu gunsten der übrigen Stände abzutreten. Die Aufhebung der Leibeigenschaft wagte in der Kommission niemand zu fordern, dagegen forderten aber manche Deputierte die gesetzliche Regelung und Beschränkung der gutsherrlichen Gewalt. Am Weitesten ging in dieser Forderung der Abgeordnete des Koslowschen Adels — Grigorij Korobin, obgleich er nur die gesetzliche Regelung der bäuerlichen Pflichten ihren Herrn gegenüber und das Eigentumsrecht für die Bauern forderte. In diesem Bestreben berief er sich auf die Instruktion der Kaiserin, aber nichtsdestoweniger rief er in der Versammlung einen Entrüstungssturm hervor und wurde in höchst grober und persönlicher Weise von der Kommission behandelt. Ebenso energisch trat für die Bauernrechte Tschuproff ein, ein gewöhnlicher Bauer aus der Provinz Archangelsk, der nicht nur sachlicher, sondern auch geistreicher und gewandter als die meisten Abgeordneten des Adels sprach.[2]) Die Beschränkung der gutsherrlichen Gewalt forderten auch noch einige Adlige, wie z. B. Jakob Koselski, aber die grofse Majorität war auf Seite der Anhänger der unbeschränkten Leibeigenschaft.

Die grofse gesetzgeberische Versammlung ernannte für die Einteilung der russischen Staatsbürger in Klassen eine spezielle Kommission, in welcher Baron Wolff forderte, dafs man den Bauern das Recht gewähren solle, ihre Gutsherren zu verklagen,[3]) dasselbe Recht forderte Baron Ungern-Sternberg, der auch verlangte, dafs der Einzelverkauf von Bauern verboten und denselben das Recht des freiwilligen Heiratens gewährt werde.[4]) In jener Zeit konnte man sogar diese Forderungen als einen Fortschritt bezeichnen.

---

[1]) Die Verhandlungen dieser Kommission von Deputierten aller Stände sind veröffentlicht in dem „Sammelwerk der russischen historischen Gesellschaft St. Petersburg.“ Bd. VI (1869); Bd. VIII (1871); Bd. XIV (1875); Bd. XXXII (1881); Bd. XXXIV (1882).

[2]) Semewski, op. cit. Bd. I. p. 107.

[3]) Ebenda, op. cit. Bd. I. p. 132—134.

[4]) Semewski, op. cit. p. 134—139. Bd. I.

Wir sehen, dafs im besten Falle nur von Beschränkung und gesetzlicher Regelung, nicht aber von Abschaffung der Leibeigenschaft die Rede war. Aber auch diese Forderungen konnten keinen Anklang bei der herrschenden Klasse und infolgedessen auch nicht bei der Gesetzgebung finden.

Aber während man in Petersburg darüber stritt, ob man dem Bauern das Recht gewähren könne, seinen Gutsherrn zu verklagen, oder nicht, nahm sich der russische Bauer selber dies Recht, und zwar nicht nur das Recht den Gutsbesitzer anzuklagen, sondern auch ihn zu richten. Schon in den Jahren 1760—1764 waren die Bauernunruhen am Ural ziemlich bedenklich; 1767—68 kommen diese Unruhen noch allgemeiner und häufiger vor, und endlich brach der grofse Aufstand unter der Führung Pugatscheffs aus. Wie bekannt, erklärte Pugatscheff, er sei der Mann Katharinas, den sie umbringen wollte, und somit der rechtmäfsige Kaiser Rufslands.

Selbstredend war die Person des Kosaken Pugatscheff nur ein elendes Werkzeug, zu dem die Massen griffen, weil sie kein besseres finden konnten. General Bibikoff, früher Vorsitzender der Gesetzgebungskommission, der die adligen Privilegien eifrig verteidigt hatte, wurde nun beauftragt, den Aufstand zu unterdrücken; er hat diesen Aufstand richtig zu schätzen verstanden. „Nicht Pugatscheff ist wichtig, wichtig ist der allgemeine Groll“ äufserte er sich.[1])

Die Aufständischen rückten siegend immer vorwärts, die Massen der Bauernschaft an sich reissend und grausam den Adel ausrottend. Den 31. Juli 1774 erliefs Pugatscheff ein „Manifest“, in welchem er die Leibeigenen zu freien Kosaken erklärte; ferner befreite er sie von der Kopfsteuer und anderen Geldabgaben und schenkte ihnen den Grundbesitz des Adels.[2])

In Saratow hielt Pugatscheff folgende Ansprache an das Volk: „Ich bin euer rechtmäfsiger Kaiser. Meine Frau steht auf der Seite des Adels, und ich schwur vor Gott, den Adel bis auf den letzten Mann auszurotten. Der Adel hat sie bewogen, euch zu seinen Sklaven zu machen, und da ich mich widersetzte, grollten sie mir und schickten Meuchelmörder aus, aber Gott hat mich gerettet.“ [3])

Natürlich mufsten endlich die Bauernhorden dem disziplinierten

[1]) Semewski, op. cit. Bd. p. 178.

[2]) Grot, Materialien zur Geschichte des Pugatscheffschen Aufstandes. p. 53; Semewski. p. 179.

[3]) Mordowkef, Die politischen Bewegungen des russischen Volkes. St. Petersburg 1870. Bd. I. p. 118.

Militär unterliegen und der Aufstand wurde in Blut erträukt. Der Adel forderte Rache und Strafe für dies „allgemeine Verbrechen" der Bauern,[1]) aber es fand sich auch ein Staatsmann, der den Aufstand in seiner ganzen weittragenden Bedeutung auffaſste, und im Jahre 1775 die Kaiserin daran erinnerte, eine wie groſse Zahl von Unterthanen ihre Gnade nie erfahren habe: Jakob Johann von Sievers, der Nowgoroder General-Gouverneur. Er forderte, daſs den Bauern das Recht der freiwilligen Eheschlieſsung gewährt werde, und protestierte entschieden gegen das Recht des Gutsbesitzers, seine Bauern nach Sibirien zu verschicken.[2])

Aber die schärfste Kritik fand die Leibeigenschaft in den Werken Radischtscheffs. Radischtscheff studierte in Leipzig, kehrte im Jahre 1771 nach Ruſsland zurück und wurde Beamter. Die Beamtenkarriere befriedigte ihn aber nicht im mindesten. Ganz von den demokratischen Ideen seiner Zeit durchdrungen, fühlte er sich berufen, Schriftsteller zu werden, und um seine Schriften leichter verbreiten zu können, kaufte er sich eine Buchdruckerei. Das erste Werk, das in seinem Verlage erschien, war eine Schrift über Peter den Groſsen, die er auf Anlaſs der Eröffnung eines Peterdenkmals im Jahre 1782 unter dem Titel „Ein Brief an einen in Tobolsk lebenden Freund" veröffentlichte. In dieser Schrift spricht er zwar von Peter mit Lob und Ehrfurcht, schlieſst aber seine Broschüre mit folgenden Worten. „Noch gröſser hätte Peter sein und sich selbst und sein Vaterland erheben können, wenn er die persönliche Freiheit eingeführt hätte. Doch wenn wir Beispiele haben, daſs Könige ihr Amt vernachlässigten, um in Ruhe zu leben, so geschah dies nicht aus Groſsmut, sondern infolge fauler Selbstzufriedenheit mit ihrem Amte; und bis ans Ende der Welt wird es kein Beispiel geben, daſs ein Zar etwas von seiner Macht freiwillig abtreten wird."[3])

Das Werk aber, dem Radischtscheff seinen Ruhm verdankt, ist erst im Jahre 1790 unter dem Titel „Die Reise aus Petersburg nach Moskau" erschienen. Es ist die Frucht langjähriger Studien. Unter dem Einfluſs Raynals[4]) wollte er ursprünglich nur einen Aufsatz über

---

[1]) Semewski. Bd. I. p. 180.

[2]) Vgl. Blum. Ein russischer Staatsmann. I. p. 237 ff., 290 ff., 390 ff., Semewski, Die Bauern z. Zeit Katharinas II. Bd. I. 160 ff. Derselbe, Die Bauernfrage etc. Bd. I. p. 180—182.

[3]) Zeitschrift „Ruſskaja Starina" 1871. Bd. IV. p. 298—299.

[4]) Raynal, Histoire philosophique et politique des deux Indes. Paris 1780 bis 1785.

die öffentliche Versteigerung von Leibeigenen in Rufsland schreiben, durch die Lektüre von Herder fühlte er sich angeregt, die russische Zensur zum Gegenstand seiner Arbeit zu machen. Eine entscheidende Wirkung auf ihn übte sodann Sternes „Sentimentale Reise“ aus. So entstand sein Werk.

Es ist eine durchaus wahrheitsgetreue Schilderung der damaligen russischen Zustände. Semewski, der in dieser Frage eine unbestreitbare Autorität ist, behauptet, dafs „alles von ihm Gesagte durch andere Quellen bestätigt wird.“ [1]) Häufig giebt das von Radischtscheff gesagte durch Anmerkungen in ihrem Handexemplar keine geringere als Katharina II. zu. So erzählt z. B. Radischtscheff folgendes. „Zur Zeit des Pugatscheffschen Aufstandes, als die Diener sich gegen ihre Herren empörten, fesselten die Bauern eines Dorfes ihren Herrn und schickten sich an, ihn hinzurichten. Was war die Ursache? Es war ein durchaus guter und humaner Herr, aber jeder Ehemann fürchtete für seine Frau und jeder Vater für seine Tochter. Jede Nacht brachten ihm seine Schergen diejenigen zum Opfer, die er wünschte. So war von ihm bekannt, dafs er in jenem Dorfe 60 Jungfrauen entehrt hat. — Zufällig vorüberfahrendes Militär rettete diesen Barbaren aus den Händen der Entrüsteten.“ Bezüglich dieser Geschichte machte Katharina am Rande folgende Anmerkung: „Es ist wahrscheinlich die Geschichte von Alexander Wassiljewitsch Saltykoff.“

An einer anderen Stelle seines Buches beschreibt Radischtscheff die Versteigerung einzelner Leibeigenen, die der Heimat und Familie entrissen wurden. Ein Ausländer, der das sah, richtete ganz empört an den Verfasser die Frage „Wie kann so etwas in einem Lande, das sogar die Gewissensfreiheit eingeführt hat, vorkommen?“ Die Antwort, die Radischtscheff auf diese Frage giebt, ist charakteristisch für seine ganze Weltanschauung. „Die Einführung der Gewissensfreiheit, sagt er, wird nur Popen und Mönche beleidigen, und auch diese wollen eher ein Schaf für sich als für die Herde Christi erwerben. Die Freiheit der Landbevölkerung dagegen wird sozusagen das Eigentumsrecht verletzen. Und alle diejenigen, die überhaupt diese Freiheit einführen könnten, sind selber grofse Gutsbesitzer; nicht von ihnen darf man deshalb die Freiheit erwarten, sondern sie wird nur erzeugt durch den Druck der Knechtschaft selber.[2])

---

[1]) Semewski, Die Bauernfrage etc. Bd. I. p. 215.
[2]) Semewski, op. cit. Bd. I. 217.

Aber Radischtscheff begnügt sich nicht mit Anführung von Einzelthatsachen, er sucht diese auch zu verallgemeinern und so den Schaden der Leibeigenschaft zu beweisen. Sehr stark betont er die moralischen Schäden und die drohende Gefahr der Sklaverei. Der moralische Schaden besteht darin, dafs der Sklave sich an seine Ketten gewöhnen und an diesen Gefallen finden wird, die Gefahr darin, dafs umgekehrt der Sklave seine Ketten zu zerschmettern versuchen wird, wie dies im Pugatscheffschen Aufstand geschehen, und dann wird er kein Erbarmen weder für Geschlecht noch Alter seiner früheren Bedrücker haben. Radischtscheff schlägt deshalb vor, die Sklaverei allmählich aufzuheben. Vor allem fordert er unter Beibehaltung der Hörigkeit, die Sklaverei abzuschaffen. Ferner fordert er für die Leibeigenen Freiheit in der Eheschliefsung, Eigentums- und Selbstverwaltungsrecht. Allmählich soll der Bauer mit seinem Landanteil abgelöst werden und das Recht, sich freiwillig für eine bestimmte Summe loszukaufen, soll ihm sofort gewährt werden.

Für dieses Werk und für diese Forderungen wurde Radischtscheff zu Tode verurteilt und von der Kaiserin zur Verbannung nach Ostsibirien begnadigt.[1])

Nach dem Tode Katharinas fingen wieder in 17 grofsrussischen Gouvernements die bäuerlichen Unruhen an, die mit den Waffen unterdrückt werden mufsten.[2]) Der Kaiser Paul suchte die gutsherrliche Gewalt zu beschränken und führte das Gesetz von der dreitägigen Frohnarbeit und der Sonntagsruhe ein. Diese gesetzlichen Bestimmungen blieben aber tote Buchstaben, von Bedeutung war dagegen eine andere Bestimmung Pauls, die sich aber nur auf Kleinrufsland erstreckte: es war das Verbot, die Bauern getrennt von Grund und Boden zu verkaufen.[3])

Wir sahen, welchen Einflufs die westlichen Ideen der Aufklärung auf die gebildeten Schichten Rufslands schon im XVIII. Jahrhundert ausübten. Die Bildung kam nach Rufsland von Westen und mit der westlichen Bildung drang in die oberen Schichten Rufslands immer mehr die Abneigung gegen die Sklaverei. Diese Abneigung manifestierten auch die Männer, die nach der Ermordung Pauls an der Spitze des russischen Staates standen. Kaiser Alexander I. war ein Schüler des Schweizers Friedrich Caesar Laharpe, seine Freunde

[1]) Semewski, op. cit. Bd. I. p. 213—222.

[2]) Zeitschrift „Russki Archiv“, De Pule, Die Bauernbewegung unter Kaiser Paul 1869. p. 525—527.

[3]) Semewski, op. cit. Bd. I. p. 231—235.

und Ratgeber, wie Nowosilkeff, Czartoryjski, Kotschubej und Stroganoff, waren alles gebildete Europäer. Stroganoff war sogar ein Schüler Rommes, der später Mitglied des Konvents war und Stroganoff selber, als er in Paris lebte, wurde Mitglied des Jakobinerklubs.[1]) Alle diese Leute mit Alexander I. an der Spitze waren zweifelsohne persönlich für die Abschaffung der Leibeigenschaft, aber die Interessen der Gutsbesitzerklassen blieben ausschlaggebend, bis die Leibeigenschaft 60 Jahre später sich nicht mehr aufrecht erhalten liefs. Bald nach dem Besteigen des Thrones, richtete Alexander ein „unoffizielles Komitee“ ein, wo die Frage über die Beschränkung der Leibeigenschaft eifrig diskutiert wurde, und auch hier war das Leitmotiv der Konflikt zwischen der Furcht vor den Bauern und der Furcht vor dem besitzenden Adel. Besonders drastisch kam dieser Konflikt in der Diskussion vom 18. November 1801 zum Vorschein. Es handelte sich um den Vorschlag, die Hofesleute, d. h. die Leibeigenen ohne Landanteil den Gutsherren abzukaufen und sie in Staatsbauern zu verwandeln. Aber auch diese kleine Reform rief in Novosilceff, Mordvinoff und dem damals in Rufsland weilenden Laharpe das Bedenken hervor, dafs durch diese Reform in den Gutsbesitzerkreisen die Vorstellung erweckt werden könnte, dafs man daran denke, die Leibeigenschaft überhaupt abzuschaffen. Dies sollte vermieden werden. Darauf antwortete Graf P. A. Stroganoff: „Die Gutsbesitzer sind Leute, die ihren Adel durch den Dienst erworben, und die keine Erziehung genossen haben, und die überzeugt sind, dafs es nichts höheres auf Erden als die Gewalt des Kaisers gäbe, und kein Gesetz irgendwelcher Art wird in ihnen den Gedanken an Widerstand erwecken . . . Ist denn nicht manches gegen diese Leute, gegen ihre persönliche Sicherheit schon unter dem vorigen Kaiser geschehen? Wenn man überhaupt etwas zu befürchten hätte, so wäre in jener Epoche aller Anlafs dazu gewesen. Und haben sie an Widerstand gedacht? Nein, im Gegenteil, eine jede Mafsregel gegen die adligen Vorrechte, gegen das Interesse und die Ehre des Standes ist prompt durch die Adligen selber ausgeführt worden . . .“

Durch weitere Ausführungen suchte Stroganoff zu beweisen, dafs man nicht vor dem Adel, sondern vor den neun Millionen der Leibeigenen sich fürchten müsse.[2])

---

[1]) Vgl. Semewski, op. cit. p. 236—251 und besonders Pypin, Die soziale Bewegung in Rufsland unter Alexander I. St. Petersburg 1885 (es giebt auch eine deutsche Übersetzung).

[2]) Semewski, op. cit. Bd. I. p. 243—244.

Noch besser wird die Stellung der Regierung zur Bauernfrage durch eine Sitzung im Jahre 1803 charakterisiert. Diese fand unter dem Vorsitze des Kaisers statt. Alexander I. schlofs seine Rede mit folgenden Worten: „Man mufs die Volksmasse befriedigen, denn sie kann gefährlich werden, wenn sie, ihrer Macht bewufst, sich empören wird.“ Einige Mitglieder betonten dem gegenüber „dafs man auch den Adel nicht verletzen dürfe, da auch dieser eine grofse Masse bilde.“

Und so blieb die Leibeigenschaft unangetastet und die gutsherrliche Gewalt über den Bauern wurde sehr wenig beschränkt. Die nennenswerten Mafsregeln zu Gunsten der Leibeigenen beschränkten sich auf folgendes.

Die Bauern konnten auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Gutsbesitzer ihre persönliche Freiheit und ihren Grundbesitz ablösen.

Es wurde verboten die Leibeigenen ohne Land einzeln zu verkaufen, um dadurch dem sehr verbreiteten Rekrutenhandel ein Ende zu machen.

In den Ostseeprovinzen wurde die Leibeigenschaft abgeschafft und in Grusien bei Versteigerung eines Gutes den Bauern erlaubt, sich loszukaufen.

Dies ist im wesentlichen alles, was zu gunsten der Bauern von der Gesetzgebung geschaffen wurde.[1])

Aber wenn auch die Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung nicht im wesentlichen beschränkt worden ist, so haben doch in der Wissenschaft und der Litteratur der Alexandrinischen Epoche die abolutionistischen Ideen feste Wurzeln gefafst. Die russischen Dichter der Zeit wie Batjuschkoff, Puschkin, Wjasemski und Gribojedoff geisselten alle die Leibeigenschaft, soweit die Zensur es erlaubte. Aber die Zensur erlaubte allerdings nicht viel; so zum Beispiel erlaubte sie Žukowskis Übersetzung des Schillerschen Gedichtes „Die drei Worte des Glaubens“ nur nach Ausmerzung des Verses „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, Und würd er in Ketten geboren ...“

Aber nicht nur für die Freiheit kann sich ein Dichter begeistern, auch die Leibeigenschaft fand ihren Sänger in Deržawin.

Die russische Litteratur aber litt so sehr unter dem Drucke der

---

[1]) Eine genaue Aufzählung aller Regierungsmafsregeln in bäuerlichen Angelegenheiten ist zu finden im viel zitierten Werke Semewskis über die Bauernfrage. Bd. I. p. 485—500.

Zensur, dafs die Dichter nur selten ihre Ansichten zum Ausdruck bringen konnten. So z. B. schrieb Pnim im Jahre 1804 „Einen Essay über die Aufklärung". In diesem Büchlein sieht er den Staatszweck in dem Schutze des Eigentums und der persönlichen Sicherheit der Bürger. Er beklagt, dafs in Rufsland ein grofser Teil der Staatsangehörigen weder Eigentum noch Freiheit habe. Er behauptet, dafs keine Macht auf Erden das Recht habe, einen Menschen des Eigentums und der Freiheit zu berauben. Dieses Buch hatte der Petersburger Gouverneur durchgesehen und erlaubt. Die erste Auflage war in einigen Monaten ausverkauft und Pnim schickte sich an, die zweite, durch Anmerkungen vermehrte Auflage zu veröffentlichen. Der Zensor fand aber, dafs sein Buch „die bäuerlichen Herzen entflammen und deren Leidenschaften entfesseln könne", verbot deshalb die neue Auflage und liefs die Reste der ersten konfiszieren. Darauf erklärte Pnim, dafs er die Stellen, wo er über Freiheit und Eigentum spreche, der „Instruktion" Katharinas II. entnommen habe, was aber die Anmerkungen anbetreffe, seien sie von ihm auf besonderen Wunsch des Kaisers Alexander I. verfafst. [1]) Die Zensur verbot also sogar, was auf besonderem Befehl des Kaisers geschrieben und von ihm genehmigt worden war. Das Buch blieb verboten.

Da die Wissenschaft nicht im gleichen Mafse unter dem Drucke der Zensur litt, wie die schöne Litteratur, so sind doch manche Werke in jener Zeit zu gunsten der Aufhebung der Leibeigenschaft erschienen, so z. B. die Göttinger Doktordissertation Kaisaroffs. Sie war dem Kaiser Alexander I. gewidmet und trug folgende Überschrift:

Dissertatio inauguralis philosophico-politica de manumittendis per Russiam servis. Quam consentiente amplissimo philosophorum ordine pro summis in philosophia honoribus rite obtinendis eruditorum examini subiecit Andreas de Kaisarov mosquensis 1806, Gottingae s. S. 31.

In dieser Arbeit führt Kaisaroff aus, dafs der Fortschritt der Landwirtschaft mit der Freiheit und dem Eigentume des Bauern zusammenhänge. [2]) Ferner, behauptet er, könne die Bevölkerung bei

---

[1]) Ssuchomlinoff, Materialien zur Geschichte der Aufklärung in Rufsland zur Zeit Alexander I. in der Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung, Bd. CXXXII (1866).

[2]) Die Dissertation trägt folgendes Motto:

„It is impossible to enter into a full explanation of all the advantages, they (farmers) receive under this general head (liberty); which, in fact, is of all others

dem Bestehen der Leibeigenschaft sich nicht vermehren, da die Mütter so sehr beschäftigt seien, dafs sie keine Zeit haben, ihre Kinder zu pflegen und deshalb stürben diese in enormer Weise dahin. Die Bevölkerungszunahme sei aber notwendig für die Entwickelung von Industrie und Handel, diese ist ihrerseits aber wieder angewiesen auf den Konsum der Volksmassen, und von einem solchen Konsum könne nicht die Rede sein, solange die Leibeigenschaft besteht. Die Leibeigenschaft störe auch den natürlichen Geldumlauf: der Unfreie verheimliche und verberge das Geld, das er erworben habe. Infolgedessen verringere sich die Quantität des zirkulierenden Geldes und der Zinsfufs steige. Endlich unterdrücke die Leibeigenschaft die geistige Entwickelung des Volkes. Kaisaroff schliefst in der Hoffnung, dafs Alexander I. lange leben und es ihm gelingen werde, die Leibeigenschaft abzuschaffen.

Eine Verurteilung fand die Leibeigenschaft auch in dem Werke von Prof. L. H. Jakob.[1]) Professor Jakob hat in Halle promoviert und war später Professor und Rektor der Hallenser Universität. Als Napoleon die Universität geschlossen hatte, nahm Jakob einen Ruf nach Charkow an, wo eine neue Universität gegründet war, und blieb dort als Professor der ethisch-politischen Wissenschaften. Im Jahre 1809 veröffentlichte er sein zweibändiges Werk „Grundsätze der Policeygesetzgebung und der Policeyanstalten“. In diesem Werke tritt er entschieden gegen die Leibeigenschaft auf. Er behauptet, dafs unfreie Leute niemals treu und ruhig dem Vaterlande dienen werden. Ferner meint er, „solange das Gesetz solche widernatürlichen Verhältnisse unterstützt, wird es niemals an Zündstoff für Unruhen und Revolutionen fehlen.“ Die Sklaverei sei ferner dadurch schädlich, dafs die Unfreien schlecht arbeiten, und dafs sie sich wenig vermehren. Wo aber die Sklaverei existiert, dort macht er der Regierung zur Pflicht, die Sklaven vor der Willkür der Gutsherrn zu schützen und das Verhältnis des Bauern zum Gutsbesitzer gesetzlich zu regeln und zu bestimmen.

Bemerkenswert ist noch, dafs Jakob auch die Aufhebung der

---

greatest encouragement, not only to agriculture, but equally so to arts, manufactures, commerce, and in a word, every species of industry in the state.

Young polit. arithm. Chap. I. sect. I.

[1]) L. H. Jakob. Grundsätze der Policeygesetzgebung und der Policeyanstalten. Charkow 1809.

Feldgemeinschaft fordert, da sie, wie er ausführt, der Entwickelung der Landwirtschaft hinderlich sei. [1])

Das zweite Werk, in dem Jakob die Leibeigenschaft bekämpft, war eine gekrönte Preisschrift. Unter dem Einflusse Adam-Smithscher Ideen, stellte die freie ökonomische Gesellschaft die Preisfrage, welche Arbeit — die leibeigene, oder die freie, für den Gutsbesitzer nützlicher sei. Wir müssen uns vergegenwärtigen, welchen grofsen Fortschritt allein schon diese Fragestellung bedeutet. — Den ersten Preis erhielt eine Schrift unter dem Motto: „Beatus ille, qui paterna rura bobus exercet suis"; es war eine Arbeit desselben Professor Ludwig Jakob.

In dieser Preisschrift, die auch in deutscher Sprache erschienen ist. [2]) erklärt Jakob, das Hauptziel seiner Arbeit sei zu beweisen, dafs es eine Möglichkeit gäbe, den Bauern in eine solche Lage zu bringen, dafs er freiwillig und gern das Land bebaue, und dafs dabei der Gutsbesitzer gröfsere Einkünfte erzielen würde, als durch leibeigene Arbeit.

Jakob zeigt auf Grund eines grofsen Materials die Unproduktivität der leibeigenen Arbeit. Er berechnet, wieviel die Frohnarbeit dem Gutsherrn kostet und wieviel ihm dieselbe Feldarbeit bei freiem Vertrag gekostet hätte. Die Berechnung fällt zu gunsten der freien Arbeit aus. In dieser Ausführung liegt der Schwerpunkt und das Hauptverdienst der Jakobschen Untersuchung, seine praktischen Vorschläge sind ziemlich unbedeutend.

Den zweiten Preis bekam Dr. G. Merkel, dessen Stellungnahme zu der Frage schon durch den Titel seiner Arbeit klargelegt wird. Sie hiefs: „Beweis, dafs es halb soviel koste, seine Ländereien von Tagelöhnern bestellen zu lassen, als von leibeigenen Bauern."

Von den Gelehrten, die entschieden gegen die Leibeigenschaft aufgetreten sind, sind noch Schad, Arsenieff und N. J. Turgenieff zu erwähnen.

Prof. Schad wurde auf Empfehlung von Schiller und Goethe 1804 nach Charkow berufen. In seinen Werken „De viris illustribus urbis Romae" und „Institutiones juris naturae" hat er sich vielfach gegen die Sklaverei und Leibeigenschaft geäufsert. Das russische Ministerium

---

[1]) L. H. Jakob, Grundsätze der Policeygesetzgebung und der Policeyanstalten. 1809. Bd. II. p. 694.

[2]) Derselbe, Über die Arbeit leibeigener und freier Bauern in Beziehung auf den Nutzen der Landeigentümer vorzüglich in Rufsland. Petersb. 1814.

für Volksaufklärung, seiner Aufgabe — jede Volksaufklärung zu unterdrücken — getreu, liefs die beiden Werke verbrennen und den Professor Schad über die Grenze schicken.

Ein ähnliches Schicksal erfuhr Professor Arsenieff. Er war ein Schüler des Statistikers Hermann und veröffentlichte selbst ein zweibändiges Werk: „Statistische Aufzeichnungen über den russischen Staat". St. Petersburg 1818—1819. In diesem Werke weist er auf die Leibeigenschaft als auf das Haupthindernis für die Entwickelung der Landwirtschaft hin, wobei er sich auf Professor Jakob beruft. Als beste Förderung der menschlichen Thätigkeit und der Produktion sieht er die „vollständige und unbeschränkte bürgerliche und persönliche Freiheit" an. [1]) Für diesen Ausspruch und für die Ausfälle gegen die Leibeigenschaft in seinen Vorlesungen wurde er 1821 seiner Stellung enthoben, seine und Professor Hermanns statistischen Werke wurden verboten und er und die Professoren Hermann, Galitsch und Raupach bis zum Jahre 1827 von der Regierung verfolgt, wo Kaiser Nikolaus durch einen persönlichen Ukas den Prozess gegen sie aufheben liefs. [2])

Der bedeutendste Vertreter aber der Europäischen Wissenschaft in Rufsland zu jener Zeit war N. J. Turgenieff, der Verfasser des zitierten Werkes „La Russie et les Russes". Turgenieff erhielt seine Bildung auf der Moskauer und später auf der Göttinger Universität. Im Jahre 1813 wurde er russischer Kommissar bei dem preufsischen Minister Freiherrn von Stein und er hatte hier Gelegenheit, die Durchführung der preufsischen Reformen mit anzusehen. Im Jahre 1818 veröffentlichte er sein Werk „Die Theorie der Besteuerung". In seinen Memoiren sagt er selber, er habe darin nur einen Grundsatz durchführen wollen, nämlich den, dafs es für die volkswirtschaftliche und finanzwissenschaftliche Theorie und für die Verwaltung nur eine Basis gäbe, und diese Basis sei die Freiheit. Die wirtschaftliche und kulturelle Zurückgebliebenheit Rufslands führt er ausschliefslich auf das Bestehen der Sklaverei zurück. Dies Buch hat ein grofses Aufsehen erregt. Turgenieff wurde in den liberalen Kreisen sehr populär; Admiral Mordwinoff und Kanzler Rumjanzeff suchten seine Bekanntschaft auf. Im Jahre 1819 erschien eine neue Auflage des Buches, aber im Jahre 1825 begann die Regierung es zu verfolgen und zu konfiszieren. [3])

---

[1]) Vgl. Semewski, op. cit. Bd. I. p. 389.

[2]) Bogdanowitsch, Geschichte der Regierung des Kaiser Alexander I. Bd. IV. p. 208 ff.

[3]) Semewski, op. cit. Bd. I. p. 392.

Zur Charakterisierung der Alexandrinischen Epoche sei noch bemerkt, dafs die meisten Teilnehmer an dem Dezemberaufstand 1825 für die Aufhebung der Leibeigenschaft waren; Jakuschkin und Turgenieff betrachteten die Aufhebung der Leibeigenschaft sogar als die Hauptaufgabe der Bewegung.[1])

Die letzten Jahre der Alexandrinischen Epoche und die Regierungszeit Nikolaus I. ist eine Zeit der schwärzesten Reaktion. Der Dezemberaufstand war in Blut erstickt; die Männer, die an der Spitze der geistigen Bewegung standen, wurden gehängt oder zur Zwangsarbeit in Sibirien verurteilt. Mit Nikolaus I. fing jene Epoche an, in der nach zutreffender Charakteristik „der blofse Gedanke als Frechheit und das schüchterne Wort als Verbrechen galt.“ Aber nichtsdestoweniger konnte man die Räder der Geschichte nicht zurückdrehen, und die ökonomischen Phänomene und die abolitionistischen Ideen entwickelten sich weiter.

Unter Nikolaus I. sind nur wenige Mafsregeln zur Einschränkung der Leibeigenschaft getroffen worden. Aber dass sie abgeschafft werden mufste, und dafs diese Abschaffung nur eine Frage der Zeit sei, dieser Gedanke hatte überall feste Wurzel gefafst. In einem Gespräche mit Kisseleff sagte Nikolaus I. auf ein Wandregal in seinem Kabinet hinweisend: „Siehst Du diese Kartons? hier sammele ich alle Dokumente, die zum Prozesse gehören, den ich gegen die Sklaverei führen will, wenn die Zeit kommen wird, die Bauern in meinem ganzen Reiche zu befreien.“ [2])

Und fast die ganze Regierungszeit Nikolaus I. hindurch tagten geheime Komitees, die zur Lösung der grofsen Frage berufen waren, und trotzdem hatte diese Bestrebung der Regierung zu keinen nennenswerten positiven Mafsregeln gegen die Leibeigenschaft geführt.

Eine ganze Menge von Ukasen wurden in Bezug auf die Herrschafts- und Besitzrechte erlassen, eine Menge von Ukasen, die die Leibeigenen betrafen, nennenswert sind aber nur wenige.[3])

---

[1]) Wir verweisen auf folgende Werke: Memoiren eines Dekabristen. Leipzig 1870.

Die Memoiren des Fürsten Trubetzki. Leipzig 1875. — Die Memoiren Jakuschkins. Leipzig 1875. A. N. Pypin, Die soziale Bewegung in Rufsland unter Alexander I. Bogdanowitsch, Geschichte der Regierung Alexander I. Bd. VI und Semewskis vorzügliches Buch über die Bauernfrage, hauptsächlich Bd. I, 500—512.

[2]) Sablocki-Defsjatkowski, Graf Kifseleff und seine Zeit. Bd. II. p. 2.

[3]) Wir verweisen auf den zweiten Band des Werkes von Semewski über die Bauernfrage und besonders auf das Kapitel XVIII.

Unter Alexander I. war der Ukas über die freien Ackerbauer erlassen. Nach diesem Ukas konnten die Gutsherrn, auf Grund eines besonderen, von der Regierung zu genehmigenden Vertrages mit den Bauern, denselben für ein bestimmtes Entgelt die persönliche Freiheit und den Grundbesitz überlassen. Unter Nikolaus I. wurde am 2. April 1842 ein Ukas erlassen, der nur als ein Rückschritt zu betrachten ist. In ihm heifst es, dass es für den Staat notwendig sei, dafs der Grundbesitz in den Händen des Adels verbleibe, und deshalb wird es den Gutsbesitzern gestattet, auf Grund eines besonderen Vertrages, nur die Nutzung des Grund und Bodens den Bauern für bestimmte Abgaben und Leistungen abzutreten. Diese Bauern wurden in der Kanzleisprache „Verpflichtete Bauern" genannt. Von diesem Ukas ist ein sehr geringer Gebrauch gemacht worden: in der ganzen Regierungszeit Nikolaus I. wurden nur 24708 Bauern zu „Verpflichteten" gemacht.

In Grusien bekamen die Bauern unter Alexander I. das Recht, sich loszukaufen bei einem Verkaufe oder bei einer Versteigerung des betreffenden Gutes. Durch den Ukas vom 8. November 1847 wurde dieses Gesetz auf alle Bauern Rufslands verallgemeinert, aber schon im Jahre 1849 wurde dieses Gesetz auf Drängen des Adels zurückgenommen. In den zwei Jahren der Giltigkeit dieses Gesetzes haben sich nur 964 Bauern losgekauft.

Unter Nikolaus I. wurden noch viele Güter von dem Staate aufgekauft und die Leibeigenen in Staatsbauern verwandelt, ferner wurden Gesetze erlassen, wonach die Trennung von Familienmitgliedern beim Verkauf verboten war; die übrigen Ukase kommen für unsere Aufgabe nicht in Betracht. Was die Lage der Leibeigenen anbetrifft, so wird sie genügend charakterisiert durch jenen Paragraphen in dem Strafgesetzbuch vom Jahre 1845, wonach ein jeder Bauer, der gegen seinen Herrn vor Gericht klagt, mit einer Prügelstrafe von 50 Hieben belegt wird.

Wir sehen, dafs die Gesetzgebung für die Abschaffung der Leibeigenschaft nichts gethan hat, obgleich sie die Unhaltbarkeit derselben anerkannte. Nikolaus I. überliefs die Abschaffung der Leibeigenschaft seinem Nachfolger als Erbschaft.

Wenn die Regierung von der Unhaltbarkeit der Leibeigenschaft auf die Dauer sprach, und sich vor einem zweiten Pugatscheffaufstand fürchtete, so hatte sie guten Grund dazu.

Die Bauern hatten kein Recht ihren Herrn zu verklagen; für eine solche Anklage bekam der Bauer 50 Prügel, und durch solche

Klagen konnte sich seine Lage beim Gutsbesitzer eher verschlechtern als verbessern. Die Lage mufste deshalb schon eine ganz verzweifelte sein, wenn sich der Bauer zu einer Klage gegen seinen Herrn entschlofs. Und mit solchen Klagen wendeten sich die Bauern Jahr für Jahr, nicht nur an die lokale Administration, sondern auch an das Ministerium, und sogar an den Kaiser selbst. So z. B. wurden im Jahre 1840 beim Ministerium für Innere Angelegenheiten 3 Klagen eingereicht. Im Jahre 1842 wurden an das Ministerium 7 und an den Kaiser 8 Klagen gerichtet. Im Rapport des Ministeriums für das Jahr 1842 heifst es, dafs die lokale Administration auch sehr viele Klagen und Bittschriften von den Bauern erhalten habe, aber alle diese Klagen erklärte die örtliche Verwaltung für „unbegründet“. Im Jahre 1844 wurden an das Ministerium 51 Klagen gerichtet; im Jahre 1845 an das Ministerium 44, an den Kaiser 3; im Jahre 1846 an das Ministerium 35, an den Kaiser 1; im Jahre 1847 wurden an den Kaiser und an das Ministerium 45 Klagen gerichtet; im Jahre 1848 36, im Jahre 1849 30, im Jahre 1851 42. Im Jahre 1852 sind dem Kaiser 20 Klagen eingereicht, dem Ministerium 45.

Unter den anderen Formen des Protestes gegen die Leibeigenschaft war die häufigste, die Flucht nach Neurufsland, Befsarabien, nach dem Kaukasus u. s. w. Aufserdem waren Brandstiftungen und Attentate auf die Gutsherren ein beliebtes Protestmittel, und endlich wurden in den letzten Jahren des Bestehens der Leibeigenschaft „die Gutsherrn sehr häufig von den Leibeigenen durch Handgreiflichkeiten schmählich bestraft.“ Diese Anwendung der Prügelstrafe gegen die Herren zeigt am krassesten, wie völlig die Autorität der Gutsherren in den Augen der Leibeigenen untergraben war.[1]) Einen grofsen Aufruhr in der Gesellschaft rief ein Fall hervor, wo ein sehr reicher und hochstehender russischer Staatsmann, Kammerherr Basilewski, von den Bauern durchgeprügelt wurde.[2])

Alexander Herzen erzählt uns in seinen Memoiren folgendes über diesen Fall: „Durch den St. Gotthard reisend, blätterte ich einmal ein Fremdenbuch durch, und plötzlich bemerkte ich den, mit grofsen Buchstaben geschriebenen Namen einer russischen Familie. Darunter hatte ein anderer Reisender französisch hinzugefügt: „das ist derselbe, den die Leibeigenen durchgeprügelt haben.“ Diese kleine Unannehmlichkeit passierte einem Kammerherrn, einem bekannten Millionär und Lumpen. Im Jahre 1850 lebte dieser auf seinem kleinrussischen

[1]) Vgl. Ssamarin, Werke. Bd. II. p. 66.
[2]) Vgl. Semewski, op. cit. Bd. II. p. 582.

Gute. Seine Leibeigenen, denen endlich die Geduld rifs, entschlossen sich, ihrem Herrn eine kleine Lehre zu geben. Sie prügelten ihn durch, und liefsen sich von ihm eine Quittung ausstellen, in der er sich zu schweigen verpflichten mufste. Es verging eine geraume Zeit; der gezüchtigte Kammerherr war ganz ruhig, plötzlich gab er einen jungen Bauer, der ihn besonders eifrig geprügelt hatte, zum Militär. Der Bauer wurde Soldat, er erzählte aber dem Vorsitzenden der Aushebungskommission, sein Herr habe ihn aus Rache ins Militär gesteckt, weil er ihn tüchtig durchgeprügelt hätte; und zur Beglaubigung des Gesagten, zog er aus der Tasche die Quittung des Kammerherrn hervor. Diese Urkunde verblüffte die Mitglieder der Kommission so, dafs sie im ersten Augenblicke nicht daran dachten, den Rekruten aus dem Wege zu schaffen und die Quittung an den Kammerherrn zu verkaufen. Unbesonnen meldeten sie diesen Fall dem Minister, aber auch dieser war in Verlegenheit: denn Fälle von geprügelten Kammerherrn hatte die geltende Gesetzgebung entschieden nicht vorausgesehen. Der Minister meldete es dem Kaiser. Der Kammerherr wurde im Dienste geduldet, solange er selber andere prügelte, nachdem man ihn aber durchgeprügelt hatte, wurde er fortgejagt.

Die Moskauer Gesellschaft hatte Zutritt gesucht und sich zu seinen Bällen gedrängt, obgleich sie sein niederträchtiges Benehmen sah, sie liefs ihn aber sofort fallen, sobald sie von der Korrektionsmafsregel seiner Leibeigenen erfuhr. Der Kammerherr fühlte sich gekränkt, er klagte und ist fast ein „Unzufriedener“ geworden. Der Kaiser schickte ihn ins Ausland und verbot ihm, ohne besondere Erlaubnis nach Rufsland zurückzukehren.“ [1])

So schildert den Fall der geniale Zeitgenosse des Kammerherrn Basilewski — Alexander Herzen.

Aber die Leibeigenen begnügten sich mit solchen Korrektionsmafsregeln durchaus nicht, und die Gutsbesitzer mufsten der verzweifelten Masse ihre Schuld häufig mit ihrem Leben bezahlen. In den Jahren 1836—54 sind 75 Mordversuche auf Gutsherren ausgeübt worden, 144 Gutsbesitzer und 29 Verwalter wurden getötet. Diese Mordthaten sind meistens durch die Grausamkeit, Habsucht oder die Ausschweifung [2]) der Gutsherren hervorgerufen worden. [3])

---

[1]) Alexander Herzens Werke, Bd. V. p. 246—247.

[2]) So z. B. wurde der Gutsbesitzer Chitrowo von den Bäuerinnen getötet, weil er sie alle systematisch vergewaltigt hatte.

[3]) Semewski, op. cit. Bd. II. 584. Vgl. auch Lubawski, russische Kriminalprozesse. Bd. II. p. 370 ff.

Viel häufiger als zu einem Verbrechen, entschlossen sich die Bauern zu einem organisierten Widerstand, zu Massenbewegungen. Wir wollen nur ein paar Beispiele dafür anführen.

Die Bauern eines Kirchspieles im Kreise Urschum (Gouvernement Wjatka) versagten im Jahre 1834 den Gehorsam und erklärten, keine Leibeigene mehr zu sein. Ein Kriegsgericht verurteilte die Hauptschuldigen zu 6000 Prügel. Charakteristisch war bei diesem Aufstande der Fall, dafs die Frau eines Bauern, der um Verzeihung bat und ein gehorsamer Leibeigener zu sein sich verpflichtete, sich in den Flufs stürzte, da sie nicht die Frau eines Leibeigenen sein wollte. Sie war Mutter von drei Kindern. Manchmal haben an solchen Bewegungen 10 und 20,000 Bauern teilgenommen. Die meisten Unruhen konnten nur durch das Militär unterdrückt werden. Im Jahre 1845 fanden 32 Bauernbewegungen in 17 Gouvernements statt, im Jahre 1846 27 Unruhen in 16 Gouvernements, im Jahre 1847 35 Bewegungen in 22 Gouvernements; im Jahre 1848 54 Bewegungen in 27 Gouvernements u. s. w. In der ganzen Regierungszeit Nikolaus I. sind 556 Bauernbewegungen vorgekommen. Nach den Jahren verteilten sich die uns genau bekannten Bauernmeutereien folgendermafsen:

1830—1834	46	Bewegungen
1835—1839	59	„
1840—1844	101	„
1845—1849	172	„
1850—1854	137	„ [1]

Die Regierung und Nikolaus I. sahen ein, dafs die Leibeigenschaft auf die Dauer nicht haltbar ist, aber nichtsdestoweniger, oder vielleich eben deshalb wurde ein jedes Wort über die Abschaffung der Leibeigenschaft in der Litteratur und in der Wissenschaft unterdrückt. Während der ganzen Regierungszeit Nikolaus I. tagten geheime Komitees, die das Problem lösen sollten, aber der Wissenschaft und der Litteratur wurde untersagt, etwas zur Lösung des Problems beizutragen. Wir können deshalb die damalige Litteratur kaum als Spiegel ihrer Zeit betrachten. Und nicht nur frei zu drucken war in jener Zeit unmöglich, man durfte seinen Gedanken nicht einmal in privater Korrespondenz mit Freunden Ausdruck geben, wenn man sich nicht grofsen Unannehmlichkeiten aussetzen wollte. So wurde

[1]) Semewski, Die Bauernfrage in Rufsland. Bd. II. p. 571—605.

z. B. Alexander Herzen wegen einer unschuldigen Bemerkung in einem Briefe nach Nowgorod verschickt. Wir erinnern nur, dafs der Minister Graf Kisseleff und sein Freund Fürst Woronzoff, ihre unschuldige, gottesfürchtige und königstreue Korrespondenz niemals der Post anvertrauen wollten.[1])

Aber trotz alledem steht fest, dafs die russische Litteratur mit wenigen kleinen Ausnahmen für die Abschaffung der Leibeigenschaft war.

Puschkin, der in seiner ersten Periode durchaus revolutionär, und in seiner letzten Hofperiode ziemlich konservativ war, war doch immer gegen die Leibeigenschaft. Ebenso Gribojedoff und Lermontoff. Mit Grigorowitsch fängt überhaupt eine neue Periode in der russischen Litteratur an. Nicht dafs Grigorowitschs Talent so bedeutend war, er war aber der erste, der die Leiden der leibeigenen Bauern zum Mittelpunkt, und die Abolition zum Ziel seiner Dichtkunst gemacht hat. Im Jahre 1846 veröffentlichte er in den Vaterländischen Annalen eine Erzählung „Das Dorf“, im Jahre 1847 eine zweite „Anton der Unglückliche“, im Jahre 1848 eine dritte „Der Landlose“ [2]) — überall ist das Leiden des Leibeigenen sein Thema.

Iwan Ssergejewitsch Turgenieff, dessen Werke in Europa ebenso gut bekannt sind wie in Rufsland, hat auch die Leibeigenschaft als seinen Todfeind angesehen, und machte den Kampf mit derselben zu seinem Lebensziel. Er schreibt in seinen „Erinnerungen“: „Ich konnte nicht atmen in derselben Luft, ich konnte nicht bleiben in der Nähe von dem, was ich hafste . . . Ich mufste fort von meinem Feind, um aus der Ferne mit der ganzen Wucht über ihn herzufallen. In meinen Augen hatte mein Feind eine bestimmte Gestalt, er trug einen bestimmten Namen, — dieser Feind war die Leibeigenschaft. Unter diesem Worte konzentrierte ich alles, womit ich bis zum Ende meines Lebens kämpfen wollte, mit dem ich schwur, mich nie wieder zu versöhnen . . . Es war mein Hannibalschwur. Und nicht ich allein habe damals diesen Eid geschworen“ . . .[3])

Turgenieff ist seinem Schwure treu geblieben. In seinen „Memoiren eines Jägers“ stellte er die Leibeigenschaft in seiner ganzen ekelerregenden Nacktheit dar. (Er hatte ja auch in der Kindheit Gelegenheit gehabt, sie gründlich kennen zu lernen, da seine Eltern

[1]) Semewski, op. cit. Bd. II. p. 301.
[2]) Grigorowitsch, Werke. St. Petersburg 1884. Bd. I.
[3]) Turgenieff, Werke. Bd. X. p. 3—4 (2. Auflage).

aufserordentlich grausame Gutsbesitzer waren.) Alexander II. behauptete, dafs, seitdem er „Die Memoiren eines Jägers" gelesen, ihn der Gedanke an die Notwendigkeit der Abolition keinen Augenblick verlassen habe. [1])

Ebenso entschieden kämpften mit der Leibeigenschaft Belinski, Herzen, Nekrassoff und Schewtschenko.

Belinskis Stellung zur Leibeigenschaft wird besonders durch seinen berühmten Brief an Gogol charakterisiert. Gogol hat niemals besondere Sympathien für die Abolition gezeigt. Die Frage war ihm gleichgiltig. In Petersburg aber fiel er in der letzten Lebenszeit unter den Einflufs konservativer Hofkreise, und im Juli 1846 veröffentlichte er einen neuen Band seiner Werke unter dem Titel „Briefwechsel mit Freunden". Wir kennen kein Buch, das solch einen Entrüstungssturm hervorgerufen hat, wie dieses. Seine früheren Freunde und Bewunderer wandten sich voll Groll und Verachtung von Gogol ab. Und sie hatten genügenden Grund dazu.

In einem Briefe, der betitelt ist „Der russische Gutsbesitzer", schreibt Gogol folgendes: „. . . Fürchte nicht, dafs die früheren Bande, die die Bauern an den Gutsherrn knüpften, verloren gegangen sind . . . Zu allererst versammle alle Bauern und erkläre ihnen, wer du bist und wer sie sind. Erkläre ihnen, dafs du ihr Gutsherr bist, nicht weil du befehlen und herrschen wolltest, sondern weil du schon Gutsbesitzer bist, weil du als Gutsbesitzer geboren bist, weil Gott dich bestrafen würde, hättest du diesen Stand mit einem anderen vertauscht, weil ein jeder auf seinem und nicht auf einem fremden Platze Gott dienen mufs, ebenso wie er selber jener Gewalt sich fügen mufs, unter der er geboren ist, da es keine Gewalt giebt, die nicht von Gott ist. Und zeige den Bauern sofort diese Stelle im Evangelium, damit alle ohne Ausnahme sie sehen. Ferner erkläre den Bauern, dafs du sie zur Arbeit zwingst, nicht weil du das Geld zu deinem Vergnügen brauchst, und beweise es den Bauern, indem du einige Rubelscheine vor ihren Augen verbrennst, damit sie sehen, dafs das Geld dir gleichgiltig ist, und dafs du sie zur Arbeit nur zwingst, weil Gott dem Menschen befohlen hat mit Arbeit und im Schweifse seines Angesichts sich sein Brot zu verdienen. Und zeige es ihnen im Evangelium . . . Und was du ihnen überhaupt sagen wirst, berufe dich immer auf das Evangelium u. s. w." [2])

[1]) Zeitschrift „Historischer Bote" 1883. 11. p. 457. Semewski, op. cit. Bd. II, p. 295.

[2]) Gogol, Werke (3. Auflage). Bd. IV, p. 682 ff.

Diese und ähnliche Ausführungen hatten zur Folge, dafs fast alle Vertreter der russischen Litteratur alle Beziehungen mit Gogol abbrachen und Belinski schrieb ihm am 15. Juni 1847 seinen berühmten Brief: „Sie haben nicht bemerkt,“ schrieb er ihm, „dafs Rufsland sein Heil nicht im Mystizismus, nicht im Pietismus sucht, sondern in der Bildung, in der Humanität, in dem Erwachen der menschlichen Würde im Volke, die soviel Jahrhunderte im Schmutze und im Kote begraben war. Rufsland bedarf menschlicher Rechte und vernünftiger, gerechter Gesetze; Rufsland stellt das schreckliche Schauspiel dar, dafs Menschen mit Menschen Handel treiben, ohne sogar auch nur die heuchlerische Rechtfertigung der amerikanischen Plantatoren zu haben, dafs der Neger kein Mensch sei. In Rufsland ist weder die Person, noch Ehre und Eigentum gesichert; Rufsland hat nicht einmal eine polizeiliche Ordnung, es hat nur eine ungeheure Korporation verschiedener angestellter Diebe und Räuber . . . Die wichtigsten nationalen Fragen sind jetzt: die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Abschaffung der körperlichen Strafe . . .

. . . Und Ihre Vorstellungen von einem national-russischen Gerichte! Ein Gericht, dessen Ideal Sie darin gefunden haben, . . . dafs man den Gerechten und Ungerechten prügeln soll! Sie, Verkündiger der Knute, Apostel des Unwissens, Vorkämpfer des Obskurantismus und des Irrsinns, Panegyriker der tatarischen Sitten, was thun Sie? Sehen Sie unter Ihre Füfse! Sie stehen auf einem Abgrunde! . . . Ich erinnere mich noch, dafs Sie in Ihrem Buche als eine unbestreitbare Wahrheit verkünden, dafs dem gewöhnlichen Menschen die Bildung nicht nur nicht nützlich, sondern schädlich ist. Was soll ich Ihnen darauf antworten? Verzeihe Ihnen Gott diesen Gedanken, wenn sie wufsten, was Sie thaten, als Sie es schrieben.“ [1])

Eine noch viel radikalere Stellung als Belinski nimmt Alexander Herzen ein. Nachfolger Saint Simons und Fouriers, stark beeinflufst von seinem Freunde Proudhon, ist Herzen ein Sozialist, der nicht nur die russische Barbarei, sondern auch die europäische Zivilisation tief verachtet. [2]) Leroy-Beaulieu charakterisiert Herzen folgendermafsen: „Durch den Umfang seines ungezügelten, stets dem Neuen nachjagenden Geistes, durch den weiten Flügelschlag und den Schwung seiner

---

[1]) Zeitschrift „Europäischer Bote“ 1872. Bd. IV. p. 439 ff.

[2]) Baron H. v. Rosen, Die sozialpolitischen Ideen Alexander Herzens. Dissertation. Halle 1893. p. 47—52.

Einbildungskraft, die ihn oft über sein System hinaus trug, trat Herzen weit aus dem engen Rahmen des doktrinären Nihilismus heraus. Er ist nicht sowohl dessen Gesetzgeber, als unwillkürlicher und freier Vorläufer gewesen. Mit allen seinen Schwächen und hochherzigen Erhebungen, mit seinem Aufschwung zu unerfüllbaren Hoffnungen und seinem Sturz in die tiefe Entmutigung, mit seiner Entzauberung von der Revolution und Zivilisation, mit all den Inkonsequenzen und Widersprüchen seines Denkens und Lebens, bleibt Herzen gleichsam ein Faust der Revolution, einer der leibhaftigsten Typen des modernen Russen, den eine Zivilisation aus dem Geleise geworfen hat, von welcher er mehr verlangte, als sie zu bieten vermochte."[1])

Überall, wo sich ihm nur die Gelegenheit bot, suchte Herzen gegen die Leibeigenschaft aufzutreten; am schärfsten gelang es ihm in seiner Novelle „Die diebische Elster" (1846). In dieser Novelle ist mehr Wahrheit als Dichtung. Sie berichtet von der Tragödie des Lebens einer leibeigenen Schauspielerin. Und einem jeden Leser ist wahrscheinlich bekannt gewesen, dafs diese Novelle den bekannten Grafen Kamenski darstellt, der aus seinen Leibeigenen Schauspieler ausbilden liefs, und diese, namentlich die Schauspielerinnen, niederträchtig und grausam behandelte.

Ihren gröfsten Sänger und Dichter fanden die Leiden des russischen Bauern in Nekrassoff. Derselbe war ein Sohn eines rohen Landrats (Isprawnik), der in der grausamsten Weise seine eigene Frau behandelte und gegen seine Leibeigenen gewifs nicht humaner als J. S. Turgenieffs Vater war.

Es war natürlich nicht unsere Absicht, die Stellung des russischen Litteratur zu der Leibeigenschaft eingehend zu erörtern, wir wollten nur flüchtig darauf hinweisen, wie die abolitionistischen Ideen lange vor der Verwirklichung derselben in der russischen Litteratur und Wissenschaft eifrig vertreten wurden und immer mehr Anklang fanden; und wir wollen jetzt sehen, wie die Ablösung der Bauern stattgefunden hat.

---

[1]) Leroy-Beaulieu, Das Reich der Zaren. Bd. I. p. 149.

Die Abschaffung der Leibeigenschaft.

29.

„Segne dich mit dem Zeichen des Kreuzes, rechtgläubiges Volk, und rufe mit Uns den Segen Gottes herab auf deine freie Arbeit — das Unterpfand deines häuslichen Glücks und des öffentlichen Wohls“ ...

So lautete das Befreiungsmanifest, aber das Gesetz vom 19. Februar 1861 hat es unterlassen jene Bedingungen zu schaffen, unter denen das häusliche Glück des Volkes und das öffentliche Wohl möglich wäre.

Wir wollen die Entstehung dieses Gesetzes verfolgen.

In den letzten Jahrzehnten vor der Abschaffung der Leibeigenschaft fanden in ganz Rufsland Bauernunruhen statt, und die wiederholten sich mit der Regelmäfsigkeit astronomischer Erscheinungen. Während des Krimkrieges verbreitete sich das Gerücht, dafs die Regierung alle Bauern befreien würde, die sich in die Landwehr einschreiben lassen wollten. Dieses Gerücht verursachte wiederum Bauernunruhen. Als Kaiser Nikolaus, der „Unvergefsliche“ [1]) starb,

[1]) Ebenso wie Nikolaus II. seinem verstorbenen Vater den Beinamen „Friedensstifter“ beigelegt hat, gab Alexander II. dem verstorbenen Nikolaus I. den Beinamen „Der Unvergefsliche“, und in gewissem Sinne mit Recht. Denn nie wird die russische Geschichte Nikolaus I. vergessen, wie sie nie Iwan den Schrecklichen vergessen hat. „Die philosophischen Briefe“ von Tschaadajeff und Alexander Herzens Schriften charakterisieren am besten die unvergefsliche Nikolaitische Epoche. — „Wer von uns ..., schreibt Herzen, hat nicht dieses Land gehafst, das auf alle hochherzigen Bestrebungen der Menschen nur Martern als Antwort hat. das uns nur aus dem Schlafe ruft, um die Tortur gegen uns anzuwenden? Wer von uns hat nicht gewünscht, aus diesem Gefängnis zu entrinnen, das den vierten Teil des Erdenkreises einnimmt, aus diesem ungeheueren Reiche, wo jeder Polizeikommissar ein Souverain und der Souverain ein gekrönter Polizeikommissar ist? Wer von uns hat sich nicht allen Genüssen hingegeben, um diese von Eis starrende Hölle zu vergessen, um einige trunkene und glückliche Augenblicke zu erhaschen?... „Was ist denn nun dieses Rufsland, das so viele Opfer verschlingt, und das seinen Kindern nur die traurige Alternative stellt, entweder in einer rohen Umgebung sich moralisch zu Grunde zu richten, oder beim ersten Eintritt ins Leben sterben? Ein bodenloser Abgrund ist es, in dem die besten Schwimmer

und der Friede abgeschlossen worden war, modifizierte sich dieses Gerücht in dem Sinne, dafs der Friedensschlufs von Napoleon III. bewilligt worden wäre unter der Bedingung der Aufhebung der Leibeigenschaft. Und diese naive Legende hat sich als wahrhaftig herausgestellt! Ja, hinter den Worten des Pariser Friedensvertrages steckten andere, viel schwierigere Bedingungen und Forderungen, als die buchstäblichen. Es waren die Forderungen, die die Zivilisation an das besiegte Rufsland stellte... Rufsland mufste vollständig reformiert werden, oder es mufste zu Grunde gehen. „Die im Volke verbreitete Legende hatte einen tiefen Sinn: die Befreiung der Bauern wurde der Regierung wirklich aufgezwungen von „Napoleon“ d. h. durch den Gang und Ausgang des Krimkrieges... Um neue Lebensformen entwickeln zu können, mufste es (Rufsland) vor allem das tote Gewicht der Leibeigenschaft los werden.“ [1])

Die Notwendigkeit der Reformen verkündete Alexander II. sofort nach Beendigung des Krimkrieges durch den Pariser Frieden im März 1856. Im kaiserlichen Manifeste, durch welches der Vertrag publiziert wurde, hiefs es, dafs die geringen Nachteile dieses Friedens durch die Vorteile, welche die durch den Frieden ermöglichte innere Entwickelung bringen werde, weit übertroffen werden würden. — Es war die erste Anspielung auf Reformen, und in diesem Sinne erliefs auch der Minister des Innern ein erläuterndes Zirkular vom 1. April 1856.

Bald nach der Veröffentlichung des genannten Manifestes begab sich Alexander II. nach Moskau, und hier hielt er vor den Delegierten des Adels eine Rede, in der er zum erstenmal die entschiedene Notwendigkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft betonte und ganz klar und offen auch die Gründe für seinen Entschlufs darlegte. „Ich habe gehört,“ sagte er, „dafs sich das Gerücht verbreitet hat, es sei meine Absicht, die Leibeigenschaft abzuschaffen. Zur Vermeidung unbegründeter Gerüchte in so wichtiger Sache halte ich es für nötig, Ihnen zu erklären, dafs ich nicht die Absicht habe es sofort zu thun. Aber natürlich begreifen Sie selbst, dafs das bestehende Verhältnis des Besitzes von Seelen nicht unverändert bleiben kann. Es ist

---

umkommen, der die gröfsten Anstrengungen, die gröfsten Talente, die gröfsten Fähigkeiten verschlingt, bevor sie etwas ausgerichtet haben.“ — Alexander Herzen, Rufslands soziale Zustände. Deutsche Übersetzung. Hamburg 1854. p. 165—166, 171.

[1]) G. Plechanow. N. G. Tschernischewsky, Eine litterarhistorische Studie, Stuttgart 1894. p. 9. 11.

besser die Leibeigenschaft von oben abzuschaffen, als die Zeit abzuwarten, wo sie sich selbst von unten abschaffen wird. Ich bitte Sie, meine Herren, zu überlegen, wie das auszuführen ist. Teilen Sie meine Worte dem Adel mit, damit er sie in Betracht ziehe." [1])

Die Rede ist charakteristisch. Die Wahrheit ist hier offen gesagt. Die Leibeigenschaft mufs abgeschafft werden, nicht weil sie den Lehren der Ethik und den Geboten des Christentums widerspricht, sondern weil die absolutistische Regierung befürchtet, dafs die Leibeigenschaft sich von unten und von selbst abschaffen wird. Und der Kaiser hatte gute Gründe einen grofsen Bauernaufstand zu befürchten. In den Jahren 1854—1855 umfafsten die Bauernunruhen die Gouvernements Rjasan, Wladimir, Nishni-Nowgorod, Tambow, Penza, Saratow, Simbirsk, Woronež und Kiew... In Blut wurden diese Unruhen mit Militärgewalt erstickt, aber auf wie lange die Ruhe hergestellt war — das wufste niemand.

Der Zusammenbruch Sebastopols zwang die russische Regierung zu Reformen, die Bauernunruhen erinnerten daran, dafs die erste Reform — die Abschaffung der Leibeigenschaft sein mufste. Ein festes Programm hatte aber die Regierung nicht. Man blieb zuerst bei der alten Methode. Der Kaiser setzte unter seinem eigenen Vorsitz ein geheimes Komitee ein, und am 3. Januar 1857 hielt dieses Komitee seine erste Sitzung ab.

Diese Sitzung eröffnete der Kaiser mit einer Rede, in der er auf die früheren erfolglosen Mafsregeln zur Hebung der Lage der Leibeigenen hinwies und erklärte, dafs ihn vom Tage seiner Thronbesteigung an der Gedanke an die Abschaffung der Leibeigenen nicht verlassen habe. Darauf richtete er an die Anwesenden die Frage, wie sie sich zu der Abschaffung der Leibeigenschaft stellten. Sämtliche Anwesenden bejahten die Frage, weil sie dem Kaiser nicht zu widersprechen wagten. Sie betonten aber sehr die Notwendigkeit der Vorsicht und der Allmählichkeit beim reformatorischen Vorgehen.

Die Majorität der Mitglieder dieses Komitees, mit dem Fürsten Orlow an der Spitze, waren Anhänger der alten Ordnung und wollten im äufsersten Falle nur schrittweise die Leibeigenschaft aufheben. —

Das Komitee befafste sich nun mit der Durchlesung der die Bauern-

---

[1]) Materialien zur Geschichte der Abschaffung der Leibeigenschaft bei den gutsherrlichen Bauern in Rufsland unter der Regierung des Kaisers Alexander II. St. Petersburg 1860, Bd. I. p. 214.

frage betreffenden Memoriale, die von offiziellen und privaten Personen herrührten. Sachkenntnis hatten die Mitglieder des Komitees wenig, und noch geringer als ihre Fachkenntnis war ihr Enthusiasmus für die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe. Daher zogen sich die Arbeiten des Komitees resultatlos in die Länge.

Eine Förderung erhielt die Frage von einer ganz anderen Seite. — Während der Krönung bekam der Minister des Innern die Vollmacht, mit den Adelsmarschällen zu verhandeln, um den Boden zu sondieren und sich über das Verhalten des Adels zur geplanten Reform klar zu werden. Diese Sondierungen führten zu keinem tröstlichen Resultat. Die sämtlichen russischen Adelsmarschälle verhielten sich ablehnend zur Sache. Eine ganz andere Stellung nahmen die Vertreter des littauischen und kleinrussischen Adels ein. Kulturell höher stehend und politisch gebildeter als die inerte Masse des grofsrussischen Adels, sahen die Littauer in dem Vorschlage, die Initiative in der Bauernemanzipation zu ergreifen, etwas für den Adel sehr Günstiges. Denn sie sahen darin die Möglichkeit, ihre eigene Stellung zu befestigen; dagegen befürchteten sie, wenn die Regierung selber die Initiative und Leitung der Sache übernähme, so könnte die Reform viel eher zu ihren eigenen Ungunsten ausfallen. Der littauische Adel zeigte sich deshalb sehr entgegenkommend und der Generalgouverneur von Wilno, Nazimow, wurde beauftragt, weitere Verhandlungen mit dem örtlichen Adel zu führen. Nazimow konnte um so leichter mit dem littauischen Adel verhandeln, da zur Zeit Inventarkommissionen dort tagten; und schon im Oktober konnte Nazimow mit positiven Resultaten seiner Verhandlungen nach Petersburg kommen. Die Inventarkommissionen der Gouvernements Kowno, Grodno, Wilno, stellten Anträge, die auf die persönliche Befreiung der Leibeigenen hinausliefen, und die auf den Prinzipien der Bauernbefreiung des benachbarten Kurlands basierten.

Diese Anträge legte Nazimow dem geheimen Komitee vor und eine heftige Debatte darüber nahm drei Sitzungen in Anspruch. Endlich siegte die Partei des Grofsfürsten Konstantin, des Ministers Lanskoj und Rostowzew, die eine offizielle Kundgebung der Regierung über ihre Absicht, die Bauernlage zu reformieren, forderten und zwar ohne die Bauern l a n d l o s zu befreien.

Dieser Meinung schlofs sich der Kaiser an, und nun wurde über dem Reskript gearbeitet, das den 20. November 1857 veröffentlicht wurde.

Über das Zustandekommen dieses Reskripts schreibt der Ver-

fasser der „Materialien zur Abschaffung der Leibeigenschaft" etc. folgendes: „Eine unbekannte geheimnisvolle Macht drängte die Sache in andere Richtung, auf unbekannte Wege. Das geheime Komitee und das Ministerium des Inn'ern beeilten sich mit gemeinsamen Kräften etwas zu Stande zu bringen, ohne selbst recht zu wissen, was sie wollten. Man entwarf, man veränderte, man verfafste aufs neue. Man hat festgestellt, dafs achtzehn Personen daran gearbeitet haben.

Aus diesem ganzen Wirrwarr ging das Reskript vom 20. November 1857 hervor.[1])

Der Inhalt dieses Reskriptes, dessen Abschrift allen Gouverneuren und Adelsmarschällen zugeschickt wurde, ist folgender:

1. In den Gouvernements Kowno, Wilno und Grodno sollen vorbereitende Komitees und für alle drei Gouvernements zusammen soll in Wilno eine allgemeine Kommission errichtet werden.

2. Ein jedes Gouvernementskomitee soll zum Vorsitzenden den Gouvernements-Adelsmarschall haben und aus folgenden Mitgliedern bestehen:

a) aus einem am Orte angesessenen adligen Gutsbesitzer, den der Adel eines jeden Kreises zu wählen hat;

b) aus zwei erfahrenen Gutsbesitzern des betreffenden Gouvernements, die vom Gouverneur zu ernennen sind.

3. Die allgemeine Kommission soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

a) zwei Mitglieder sollen von dem Gouvernementskomitee gewählt werden;

b) ein erfahrener Gutsbesitzer soll vom Generalgouverneur zum Mitgliede ernannt werden;

c) ein Mitglied wird vom Ministerium des Innern ernannt. Einer der Mitglieder des allgemeinen Komitees soll vom Generalgouverneur zum Vorsitzenden ernannt werden.

Die Gouvernementskomitees sollen für jedes Gouvernement einen Entwurf zur Verbesserung der Lage der gutsherrlichen Bauern ausarbeiten, unter Beobachtung folgender Prinzipien:

1. Der Gutsherr behält als Eigentum das gesamte Land, dem Bauern aber wird ihr Wohnsitz und das Gehöftland überlassen, welches sie im Laufe einer bestimmten Frist durch Ablösung zum Eigentum

---

[1]) Wir gebrauchten die gute Übersetzung Engelmanns. Die Leibeigenschaft in Rufsland. Leipzig 1884. p. 259–260.

erwerben. Aufserdem wird den Bauern das nach lokalen Verhältnissen zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten der Regierung und dem Gutsbesitzer gegenüber nötige Land zur Nutzniefsung überlassen, für welches sie dem Gutsherrn Pacht (Obrok) zahlen, oder Frohndienste leisten.

2. Die Bauern werden in Gemeinden eingeteilt, dem Gutsbesitzer verbleibt die gutsherrliche Polizeigewalt.

3. Bei der Feststellung der künftigen Beziehungen der Gutsherren zu den Bauern mufs in ausreichender Weise die regelmäfsige Zahlung der staatlichen und landschaftlichen Steuern und Geldabgaben gesichert werden.

Die Ausführung dieser Grundsätze und deren Anwendung auf die lokalen Verhältnisse wird den Gouvernementskomitees überlassen. Der Minister des Innern wird seine Erwägungen mitteilen, welche den Komitees als Hilfsmittel dienen können.

Diese Komitees haben ihre Arbeiten der allgemeinen Kommission vorzulegen. Die Kommission wird nach Beratung und Prüfung derselben mit Rücksichtnahme auf die obigen Grundsätze definitiv über die Sache beschliefsen und den Entwurf eines allgemeinen Reglements für alle drei Gouvernements mit den nötigen Ausnahmen und besonderen Bestimmungen für die einzelnen Gouvernements abfassen.

Indem die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Sache dem Generalgouverneur übertragen wird, bleibt es ihm überlassen, den Gouvernementskomitees und der allgemeinen Kommission die zu erfolgreicher Verhandlung und Erledigung der denselben auferlegten Arbeiten nötigen Anleitungen zu geben. Die Gouverneure sollen denselben bei Erfüllung ihrer Pflicht behilflich sein. Der Entwurf der allgemeinen Kommission ist mit dem Gutachten des Generalgouverneurs dem Minister des Innern einzusenden, damit er dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werde.

Indem auf diese Weise dem Adelstande der Gouvernements Kowno, Wilno und Grodno die Mittel geboten werden, seine guten Absichten nach den festgestellten Grundsätzen zu verwirklichen, äufsert der Kaiser die Hoffnung, dafs der Adel das Vertrauen rechtfertigen werde, das der Kaiser diesem Stande durch Berufung und Teilnahme an einer so wichtigen Angelegenheit erweist und dafs diese Angelegenheit mit der Hilfe Gottes und unter der Mitwirkung des aufgeklärten Adels mit dem gehörigen Erfolg werde erledigt werden.

Generalgouverneur und Gouverneure haben streng darauf zu

achten, dafs die Bauern in vollem Gehorsam der Gutsherren verbleiben und keinerlei böswilligen Versuchungen und falschen Gerüchten Gehör geben.

Das ist das berühmte Reskript vom 20. November 1857.

Den nächsten Tag, den 21. November, schickte der Minister ein „geheimes" erläuterndes Schreiben, das wir, um Raum zu sparen, hier nicht anführen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Schreibens sind folgende:

Die Leibeigenschaft soll nicht auf einmal aufgehoben werden, sondern allmählich. Diese Übergangszeit soll nach dem Ermessen der Gouvernementskomitees festgestellt werden, darf aber nicht eine 12jährige Frist überschreiten.

Die persönliche Freiheit und die Eigentumsrechte werden von den Bauern in dieser Übergangszeit erworben, aber nur nach Einzahlung des entsprechend normierten Kaufpreises für seinen Wohnsitz.

Bauernland darf nicht mehr in gutsherrliches Feld verwandelt werden, sondern mufs stets in Nutzung der Bauern bleiben und zwar entweder gegen Pacht in Geld oder Naturalien oder gegen Frohndienste.

Naturalleistungen und Arbeiten sollen nur auf Grund besonderer Frohnbestimmungen geleistet werden. Diese Normierung soll von den Gouvernementskomitees entworfen werden.

Im Falle säumiger Pachtzahlung hat der Gutsherr das Recht, den rückständigen Zahler zu Frohndienst zu zwingen; ist er auch hier säumig, so kann der Gutsherr ihm den Landanteil, den er nutzt, entziehen.

Die Gutspolizei verbleibt dem Gutsherrn. Die Verwaltung der bäuerlichen Gemeindeangelegenheiten und das Gemeindegericht steht unter Aufsicht des Gutsherrn und bedarf seiner Bestätigung.

Die Überführung der Ackerbauern in Hofesleute soll untersagt werden und zugleich soll dafür Sorge getragen werden, dafs diese Klasse durch allmähliche Zuteilung von Land oder durch Übergang in andere Stände sich vermindern und endlich vollständig verschwinden soll.

Während der Übergangsfrist bleibt beim Gutsherrn das Recht, nachlässige und lasterhafte Bauern nach Übereinkunft mit der Gemeinde und mit Genehmigung der Kreisbehörde zu Rekruten oder zur Kolonisation anderer Gouvernements zu übergeben.[1])

---

[1]) Vgl. Alexander Skrebitzki, Die Bauernemanzipation in der Regierungs-

Wenn wir nun das Reskript und die ministerielle Erläuterung zusammenfassen, so beabsichtigte die Regierung die Leibeigenschaft folgendermafsen abzulösen:

Im Augenblick, wo das neue Gesetz in Kraft tritt, wird die Leibeigenschaft nur in dem Sinne aufgehoben, dafs der Gutsbesitzer das willkürliche Verfügungsrecht über die Person des Leibeigenen verliert. Die Freizügigkeit wird dem Bauern auch nicht gewährt, er bleibt an die Scholle gefesselt, aber diese Gebundenheit mufs in der Frist von 12 Jahren aufhören. Diese Zeit wird als Übergangszeit betrachtet. Die Bauern müssen ihren Wohnsitz ablösen, ausserdem, um ihre Existenz sicher zu stellen und um ihnen das Steuerzahlen zu ermöglichen, mufs ihnen das dazu nötige Landquantum zur Nutzniefsung überlassen werden. Für diese Nutzniefsung des gutsherrlichen Bodens haben die Bauern eine von den Gouvernementskomitees festgestellte Pacht zu zahlen, oder dem Gutsherrn Frohndienste zu leisten. Zum Frohndienst hat der Gutsbesitzer das Recht, einen jeden säumigen Pachtzahler zu zwingen. Im Falle der Nachlässigkeit beim Frohndienst kann den Bauern vom Gutsherrn der Landanteil weggenommen werden; das Land, was einmal dem Bauern zugeteilt worden ist, mufs stets Bauernland bleiben und darf nicht in gutsherrliches Feld verwandelt werden. Nach der Übergangszeit, in der das Gehöftland von den Bauern abgelöst werden mufs, erhalten die Bauern alle Rechte eines freien Standes. Während der Übergangszeit und nach derselben verbleibt dem Gutsbesitzer die gutsherrliche Polizeigewalt, deren Kompetenz von den Gouvernementskomitees bestimmt werden soll. Die bäuerliche Selbstverwaltung steht auch unter der Aufsicht des Gutsherrn, und deren Beschlüsse bedürfen der gutsherrlichen Genehmigung.

Dieser feudale Entwurf war also der ursprüngliche Emanzipationsplan der Regierung; ob aber in der Verwirklichung dieses Entwurfes der Bauer so einsichtig wäre, seine „Befreiung“ zu erblicken, ist eine andere Frage. Man darf nicht vergessen, im Jahre 1861 putschte das Bauerntum von 29 Gouvernements und weigerte sich, den viel radikaleren und bauernfreundlicheren Befreiungsakt vom 19. Februar 1861 anzuerkennen.

Ein Verdienst hatte aber jedenfalls das Reskript vom 20. No-

---

zeit Alexanders II. Materialien zur Geschichte der Bauernbefreiung. Die Gouvernementskomitees, ihre Deputierten und die Redaktionskommission in der Bauernangelegenheit. Nach offiziellen Quellen bearbeitet. Bd. I. 1862. p. IV—VIII. Vgl. auch Engelmann, op. cit. 260—268.

vember 1857 — die Sache wurde in Gang gebracht. Die Kopien dieses Reskriptes und der ministeriellen Erläuterung [1]) wurden an alle Gouverneure und Adelsmarschälle versendet für den Fall, dafs der örtliche Adel ähnliche Absichten hege. Nachdem die Reskripte abgeschickt waren, erinnerte man sich, dafs der Adel des Gouvernements St. Petersburg einen ähnlichen Antrag wie der littauische Adel gemacht habe, nur sprach er nicht von „Abschaffung der Leibeigenschaft", sondern von „Verbesserung der Lage der Bauern". Dementsprechend wurde jetzt auf den Namen des Petersburger Generalgouverneurs Ignatjew ein Reskript ausgefertigt, das dem Inhalte nach vollständig dem Reskripte an Nazimow entsprach, nur wurde in der ministeriellen Erläuterung nicht der Ausdruck „Aufhebung der Leibeigenschaft" gebraucht, sondern statt dessen war die Rede von einer „Ordnung und Verbesserung der Lage der Bauern", statt von einem „endgiltigen Zustande der Freiheit", sprach man nur von einem „endgiltigen Zustande". Das aber der Petersburger Grund- und „Seelen"-besitzende Adel dem Herzen des russischen Absolutismus näher stand als der littauische Adel, geschweige denn als der russische Bauer, äufsert sich in folgender Abweichung des zweiten Reskripts vom ersten. Dem ersten Reskripte nach sollte die Ablösungssumme für das Gehöftland und die Pacht für den Acker durch den wirklichen Wert des Grund und Bodens bestimmt werden, im Reskripte an den Petersburger Generalgouverneur wird das Ablösungsgeld und

[1]) Das ministerielle Erläuterungsschreiben, das den 21. November als „geheim" versandt wurde, wurde schon den 24. November an alle Gouverneure und Adelsmarschälle Rufslands geschickt. Die Umwandlung ist nicht uninteressant und wir führen deshalb Engelmanns Bericht über diese Episode an: „Eine Publikation des Reskripts war nicht beabsichtigt, ja das erläuternde Schreiben des Ministers war sogar ausdrücklich als geheim bezeichnet worden. Grofsfürst Konstantin soll zuerst den Gedanken ausgesprochen haben, die Erlasse zu veröffentlichen, doch stiefs sein Vorschlag auf Widerspruch. Am 21. November waren beide Erlasse Nazimow zugefertigt worden. Am 22. November empfing der Kaiser den neu ernannten Gouverneur von Woronesh, Sinelnikow, erwähnte der an Nazimow erlassenen Reskripte und fügte hinzu: „Ich bin entschlossen die Sache durchzuführen und ich hoffe, dafs Sie Ihre Edelleute überreden werden, mir dabei behilflich zu sein." Das gab den Ausschlag! Als der überraschte Gouverneur solches dem Minister des Innern mitteilte, um Erläuterung bat und fragte, ob er darüber eine Vorschrift erhalten werde, ergriff der Minister sofort diesen Anhaltspunkt. Auf seinen Antrag verfügte das gleichfalls überraschte Hauptkomitee die Versendung der Reskripte an die Gouverneure und Adelsmarschälle „zur Kenntnisnahme und zur Richtschnur für den Fall, dafs der örtliche Adel ähnliche Wünsche hege." Engelmann, op. cit. p. 270—271.

der Pachtzins bestimmt „nicht nur nach dem Werte des Grundes und Bodens, sondern auch durch industrielle Vorteile und örtliche Verhältnisse".

Ein weiterer Fortschritt in dem Gang der Sache war die Veröffentlichung dieses Reskriptes und des begleitenden ministeriellen Schreibens in den Zeitungen, wobei es hiefs: dafs die Regierung ihre Absichten nicht verheimlichen wolle, und dafs das veröffentlichte Grundsätze seien, die die Regierung aufgestellt habe für den Fall, dafs der Adel die Verbesserung der Lage der Bauern selbst fordern werde.

Jetzt erwartete die Regierung, dafs der Moskauer Adel, dem der Kaiser zu allererst die Sachlage und seine Absichten mündlich erklärt hatte, eine zustimmende Adresse senden und dadurch dem Adel anderer Gouvernements den Weg zeigen werde.

Ja, in Moskau wurden die Wege, die die Regierung eingeschlagen hatte, enthusiastisch begrüfst, aber nicht in den Kreisen des grundbesitzenden Adels. Die Aristokratie des Geistes, die Vertreter der Wissenschaft und Litteratur, die stets eine oppositionelle Stellung zum Petersburger Despotismus eingenommen haben, die Vertreter jener Kreise, denen einst Herzen und Belinski angehörten, sie feierten am 28. Dezember 1857 den russischen Zaren und seine Absichten, sie standen vor dem Bilde des Kaisers und sangen enthusiastisch die Nationalhymne ... Und sie wurden bestraft! wenn auch nur indirekt ... Den 22. April 1858 untersagte die Zensur alle Artikel, die die Aufhebung der gutsherrlichen Gewalt über die Bauern und die Ablösung des Bauernlandes vorzuschlagen wagten! [1])

Die erste zustimmende Adresse kam nicht vom Moskauer Adel, sondern vom Nishni-Nowgoroder, wo A. N. Murawjew Gouverneur war. Murawjew war eine edle Persönlichkeit, die einst am Dezemberaufstand teilgenommen hatte, und zur Zwangsarbeit in Sibirien verurteilt war. Jetzt, nachdem Alexander II. den Thron bestiegen hatte, war Murawjew begnadigt und von seinem Freunde, dem Minister Lanskoj, zum Gouverneur von Nishni-Nowgorod ernannt. Ihm gelang es, den örtlichen Adel zu einem Entgegenkommen in Angelegenheiten der Bauernbefreiungen zu veranlassen. Den 17. Dezember 1857 unterzeichnete der Nishni-Nowgoroder Adel die zustimmende Adresse

---

[1]) Vgl. J. Iwanjukoff, Der Zusammenbruch der Leibeigenschaft in Rufsland. Petersburg 1882. p. 36—40.

„Materialien zur Geschichte der Abschaffung der Leibeigenschaft etc." Bd. I. p. 245—248.

an den Kaiser. Der Kaiser äufserte seine Freude über dieses Entgegenkommen in einer besonders gnädigen Form des Reskripts. Das Erläuterungsschreiben des Ministers wurde nicht wiederholt, es wurde nur hingewiesen auf die Erläuterungen zum Petersburger Reskript, das auch allen späteren Reskripten zu Grunde gelegt worden ist. Als der Adel sich überzeugt hatte, dafs die Sache einmal nicht zu ändern sei, folgten zustimmende Adressen aus allen anderen Gouvernements.

Das geheime Komitee wurde offiziell am 8. Januar 1858 in das Hauptkomitee für Bauernangelegenheiten umgewandelt. Überhaupt entschlofs sich die Regierung endgiltig, jetzt der Sache volle Öffentlichkeit zu geben. Alle Reskripte sollten nun nicht nur in den Residenzblättern, sondern auch in den provinzialen Zeitungen veröffentlicht werden.

Auf das Volk übte dies sehr gute Wirkung aus, Bauernunruhen, die in den früheren Jahren überall vorgekommen waren, fanden jetzt nirgends statt. Während früher durchschnittlich jedes Jahr 13 Gutsbesitzer ermordet wurden, verfiel im Jahre 1858 und den darauf folgenden Jahren kaum einer diesem Lose.

Der russische Adel war gewöhnt, seine „Herrennatur“ im Umgang mit sozial Schwächeren zu äufsern, aber sich in offene Opposition zum kaiserlichen Willen zu stellen, das wagte er nicht, und so schickten allmählich alle Provinzen Rufslands zustimmende Adressen, im Herzen nach dem Entgegengesetzten sich sehnend.

Senator J. A. Ssolowjeff, einer der hervorragendsten Mitarbeiter des grofsen Emanzipationswerkes, berichtet uns folgendes über die Stellung des konservativen Adels zu der Bauernbefreiung, nachdem er durch seine Adressen den Kaiser äufserlich seines Entgegenkommens versichert hatte:

„Wenn auch nicht ganz bewufst, suchten die Vertreter der konservativen Gutspartei die Verwirklichung eines einheitlichen Planes anzustreben, als ob sie ihn im voraus gemeinschaftlich entworfen und gefafst hätten. Sie erstrebten entweder das Werk vollständig ins Stocken zu bringen, oder, wenn dies schon unerreichbar war, die Leibeigenen ohne Land zu befreien, und auch dies gegen Entschädigung für die persönliche Befreiung der Bauern. Als Mittel zum Zweck machten sie vom Abschreckungssystem Gebrauch; sie redeten von Bauernrevolten, von einer demokratischen Revolution und einer wirtschaftlichen Erschütterung des Reiches. Aufserdem suchten sie alle die Männer,

die mit der Emanzipation sympatisierten, von einer jeden Beteiligung an dem Emanzipationswerk abzubringen." [1])

Diese Ansichten hegten aber durchaus nicht alle Gutsbesitzer. Fast in allen Gouvernementskomitees bildete sich eine liberale Minorität aus, die der Pflicht, das Volkswohl und nicht das eigene Interesse zu wahren, treu blieben. Im Gouvernement Twer gewann diese uneigennützige Partei sogar die Oberhand und ein Mann wie Unkowski stand als Adelsmarschall an der Spitze des Twerschen Gouvernementskomitees. Unkowski war es, der den Antrag stellte, das Bauernland durch eine finanzielle Ablösungsoperation den befreiten Bauern vollständig zum Eigentum zu übergeben.

Dieser Ansicht neigte sich auch das Ministerium des Innern zu, wo N. Milutin mehr und mehr Einflufs gewann. Während aber das Ministerium des Innern und seine agrarische Abteilung die Interessen des Staates, d. h. des zu befreienden Bauerntums, vertrat, machten sich im Hauptkomitee die eigennützigsten Interessen der Gutsbesitzerklassen geltend.

Die Gouvernementskomitees bildeten sich nach und nach. Drei wurden im Dezember 1857 errichtet, im Laufe des Jahres 1858 40 und die letzten 5 im Anfang des Jahres 1859. Im Ganzen gab es 48 Gouvernementskomitees, die 1377 Mitglieder zählten. Für Littauen und Kleinrufsland gab es noch zwei allgemeine Kommissionen. In Gouvernements, wo es keine Adelsversammlungen gab, wie in Sibirien, Olonec, Archangelsk, Perm und Wjatka, wurden sämtliche Mitglieder der Gouvernementskomitees von der Regierung ernannt.

Im Sommer 1858 bereiste der Kaiser Alexander II. Rufsland und überall hielt er vor den Delegierten des Adels Reden, aus denen sich die Gutsbesitzer überzeugen konnten, dafs es der feste und ernste Entschlufs des Kaisers war, die Leibeigenschaft aufzuheben. Den 31. August 1858 hielt der Kaiser eine Rede in Moskau. Der Moskauer Adel mufste jetzt bittere Worte für seine ablehnende Haltung in der Sache hören. Im demselben Sommer begab sich General Rostowcew, der Mitglied des Hauptkomitees war, nach Deutschland, um hier die Bauernbefreiung zu studieren.

General Rostowcew spielte eine so grofse Rolle in der Bauernbefreiung, dafs wir ein paar Worte seiner Persönlichkeit widmen müssen.

---

[1]) J. A. Ssolowjeff, Zeitschrift „Rufskaja Starina" Februar-Heft 1880. Artikel „Krestjanskoje Delo" (Das Emanzipationswerk).

Jakow Iwanowitsch Rostowcew war der Sohn eines Kaufmanns und Enkel eines Schlossers; er wurde 1803 geboren, seine Erziehung genoſs er im Kadettenkorps. Er erfuhr von der Dezemberverschwörung und warnte schriftlich den Kaiser Nikolaus, ohne übrigens seinen Namen zu unterzeichnen. Man entdeckte aber leicht den Verfasser des warnenden Briefes, und so kam Rostowcew in Berührung mit dem Hofe. Er avancierte und wurde Adjutant irgend eines Groſsfürsten. Im Jahre 1835 wurde er Chef des Stabes der Militärlehranstalten. In dieser, wie in anderen Stellungen verstand er es, sich beliebt zu machen. Kaiser Alexander II. kannte ihn persönlich gut, und als er das geheime Komitee errichtet hatte, ernannte er ihn mit den anderen, die in der Sache nichts verstanden, zum Mitgliede desselben. General Rostowcew hatte offen erklärt, daſs er in der bäuerlichen Angelegenheit nichts verstehe, und bat um Entlassung, da ihn aber der Kaiser bat, im Komitee zu bleiben, gab er sich völlig der Sache hin und suchte durch Studien und Lektüre sich Sachkenntnisse zu verschaffen. Um die Bauernfrage in anderen Ländern zu studieren, begab er sich im Sommer 1858 nach Deutschland und von hier aus richtete er 4 Briefe an den Kaiser, deren Inhalt bemerkenswert ist.

In seinen Briefen sehen wir, wie sich seine Ansichten allmählich änderten. Im ersten Briefe verwirft er die Ablösung des Bauernlandes mittelst einer Finanzoperation als unmöglich, in seinem letzten Briefe stellt er die Ablösung des Bauernlandes als den Hauptzweck der Reform hin und verlangt noch eine Unterstützung seitens des Staates. — Die Gemeindeangelegenheiten will er ferner völlig der Gemeinde überlassen ohne jegliche Reglementierung und Instruktion seitens der Regierung. Von der Körperstrafe darf im neuen Gesetze nicht die Rede sein, es muſs der Gemeinde überlassen werden, Korrektionsmittel zu gebrauchen, die sie für geeignet hält. Die wichtigsten bäuerlichen Verhältnisse dagegen müssen ganz genau geregelt werden, damit jede Willkür ausgeschlossen sei . . .

Die Aufhebung der Leibeigenschaft müsse derart durchgeführt werden, daſs der Bauer s o f o r t die Verbesserung seiner Lage spüren kann, und daſs der Gutsbesitzer durch die Wahrung seiner Interessen seitens der Regierung beruhigt wird.

Dem Ausgang der Reform prophezeite Rostowcew die besten Erfolge. Die Bauern werden die Freiheit erlangen, der Wert der adligen Güter wird steigen, die gewissenhafte (?!) Polizei wird die

örtlichen Mifsbräuche unterdrücken, und die Regierung wird ein gutes Beamtenmaterial bekommen.

Im allgemeinen schliefsen sich die Briefe an die kaiserlichen Reskripte an. Nur in zwei Punkten geht er über dieselben hinaus.

„Der Gutsherr habe es nur mit der Gemeinde, nicht mit dem Einzelnen zu thun; die polizeiliche Gewalt über den einzelnen Bauern handhabe die Gemeinde, nicht der Gutsherr: daher sei zu erwägen, ob Kapitel IX des Programms für die Gouvernementskomitees (Art. III des ministeriellen Schreibens vom 21. November 1857) über die gutsherrliche Polizeigewalt noch bestehen bleiben könne."

„Es solle beraten werden, durch welche Mittel von seiten des Staates den Bauern der Erwerb des Ackerlandes erleichtert, und wodurch die Übergangszeit, während welcher die Bauern in zeitweiliger Abhängigkeit von den Gutsherrn sich befänden, aufgehoben werden könnte."

Diese beiden Punkte bedeuteten einen gewaltigen Fortschritt, ja man konnte sagen, diese zwei Punkte waren die ersten Bedingungen einer thatsächlichen und nicht nur scheinbaren Bauernemanzipation. Denn was konnte das Wörtchen „Freiheit" bedeuten, wenn der Gutsherr alle Gemeindebeschlüsse bestätigen und umstofsen konnte, und wenn er die Polizeigewalt über die Einzelnen hatte, die landlos und völlig auf den Grundbesitz des Gutsherrn angewiesen waren! [1])

Die Probleme, die von Rostowcew durch seine Briefe angeregt wurden, sind deshalb sehr wichtig, und die Art der Lösung dieser Probleme ist mafsgebend für die Durchführung der ganzen Reform.

Über den Gemeindebesitz äufsert sich Rostowcew am Schlusse seines vierten Briefes folgendermafsen:

„In der Litteratur werden jetzt zwei streitige Meinungen vertreten: Wie ist das bäuerliche Leben zu organisieren — gemeindeweise, oder durch einzelne Familien? Hier läfst sich viel pro und contra sagen; doch das geschichtliche Leben Rufslands und die jetzigen Bedingungen seines Übergangszustandes entscheiden diese Frage. wie mir scheint, sehr einfach. Die Gemeindeordnung ist jetzt in diesem Augenblick für Rufsland notwendig: das Volk bedarf einer starken Gewalt, die die gutsherrliche Macht zu vertreten hat. Ohne die Gemeinde hätte der Gutsbesitzer seine Einnahmen nicht erhalten können — weder Pacht noch Frohne, der Staat aber nicht seine Abgaben und Steuern. Diese Frage, oder richtiger: diese Umwälzung des

[1]) Vgl. Engelmann, l. c. p. 299—309.

historischen bäuerlichen Volkslebens kann nicht mit Theorien, sie kann nur durch die Geschichte entschieden werden. Wenn die russische Gesellschaft in dem historischen Gange ihres Lebens die Notwendigkeit der Zersplitterung des Grundbesitzes unter die einzelnen Bauern fühlen wird, wird es sehr leicht sein, dem abzuhelfen: dann wird in dem bestimmten Zeitpunkt ein allerhöchster Ukas genügen, dafs die Gemeinde ihre Nutzungen unter ihre Mitglieder zum erblichen Besitz dieser letzeren teile. Überhaupt ist in jeder Sache leichter auseinander zu reifsen, als zu vereinigen." [1])

Rostowcews Briefe machten auf den Kaiser einen tiefen Eindruck, und sie sind für die Wege, die die Regierung in der Sache eingeschlagen hat, grundlegend geworden.

Schon am 4. Dezember 1858 bestätigte der Kaiser folgende Grundsätze, an die sich das Hauptkomitee bei der Beurteilung der Gouvernementsentwürfe und bei seiner eigenen weiteren Thätigkeit halten sollte:

Bei der Publikation des neuen Gesetzes erhalten die gutsherrlichen Bauern alle Rechte eines freien, ackerbautreibenden Standes.

Die Bauern werden in ländliche Gemeinden eingeteilt und erhalten die Selbstverwaltung des Mir. Obligatorisch ist für alle Gouvernements nur der Mir als administratives Organ; in jenen Gouvernements und Kreisen, wo nach Gewohnheitsrecht die Feldgemeinschaft besteht, verfügt der Mir auch über diese Nutzungen.

Der Gutsherr soll nur mit dem Mir, nicht aber mit den Einzelnen zu thun haben.

Der Mir ist solidarisch für die Pflichten des Einzelnen, dem Gutsbesitzer und dem Staate gegenüber, verantwortlich.

Es soll Sorge dafür getragen werden, dafs die Bauern allmählich zu Eigentümern werden.

a) Es sollen deshalb Mittel und Wege gefunden werden, wie der Staat den Bauern bei der Ablösung ihres Grund und Bodens behilflich sein kann.

b) Es sollen die Bedingungen festgestellt werden, unter denen der zeitweilig verpflichtete Zustand der Bauern aufhört u. s. w.

Zuletzt wird noch darauf aufmerksam gemacht, dafs die Stellung der befreiten Hofesleute auch geordnet werden soll. [2])

Wir sehen aus dem Angeführten, wie grofs der Einflufs der Ros-

---

[1]) Skrebitzki, op. cit. Bd. I. p. 922.
[2]) Skrebitzki, l. c. Bd. I. p. LIX—LXI.

towcewschen Briefe war und welchen radikalen Fortschritt diese neuen Grundsätze gegenüber den Reskripten bedeuten.

Wie wir schon erwähnt haben, bat das Twersche und Kaluger Komitee um Erlaubnis, einen besonderen Entwurf über die Ablösung des Bauernlandes ausarbeiten zu dürfen. Die Regierung gab jetzt dazu ihre Genehmigung und berichtete über dieselbe an alle übrigen Gouvernementskomitees. Gleichzeitig erklärte der Minister einigen Gouvernementskomitees, die sich mit der Frage der „Ablösung der persönlichen Freiheit" befafsten, dafs die Persönlichkeit des Bauern befreit wird, seine leibeigene obligatorische Arbeit deshalb nicht abgelöst zu werden braucht, noch abgelöst werden kann.

Im allgemeinen sieht man, dafs die Regierung mehr und mehr zur Überzeugung gelangt, dafs das Bauernland abgelöst werden mufs, da nur durch diese Mafsregel die Bauernfrage endgiltig gelöst werden kann. [1])

Den 17. Februar 1859 wurden die Redaktionskommissionen errichtet und Rostowcew wurde vom Kaiser zum Vorsitzenden dieser Kommission ernannt.

Die Aufgabe der Redaktionskommissionen war folgende:

Die Entwürfe des Gouvernementskomitees sollten systematisch zusammengestellt werden, und zwar so, dafs eine Kommission die allgemeinen Bestimmungen zusammen zu stellen, die andere Kommission mit lokalen Bestimmungen sich zu befassen hatte.

Beide Kommissionen sollten aus Beamten des Ministeriums des Innern, des Justizministeriums, der Reichsdomänen und aus Beamten der II. Abteilung der Kanzlei Sr. Majestät zusammengesetzt werden, Die letzteren hatten darüber zu wachen, dafs die Entwürfe nach den Prinzipien des geltenden Rechts revidiert würden. Diese Beamten wurden nach Übereinkunft der betreffenden Minister mit dem Vorsitzenden der Kommission erwählt.

Die Redaktionskommission der lokalen Bestimmungen wird zusammengesetzt: a) aus Sachverständigen, die aus den Mitgliedern der Gouvernementskomitees oder aus sonstigen erfahrenen Gutsbesitzern vom Vorsitzenden berufen werden; b) aus Vertretern der Ministerien des Innern und der Reichsdomänen, die von den betreffenden Ministerien nach Übereinkunft mit dem Vorsitzenden ernannt werden.

Die Arbeiten der Redaktionskommissionen werden nach Vollendung einer Kommission des Hauptkomitees überreicht, die sie mit

---

[1]) Iwanjukow. Der Zusammenbruch der Leibeigenschaft. p. 74 ff.

ihren Bemerkungen und Gutachten dem Hauptkomitee zu überweisen hat.

Die Art der Errichtung dieser Kommissionen und die Aufgabe, die diesen auferlegt wird: einen allgemeinen Entwurf der Bauernordnung auszuarbeiten, bedeutete einen weiteren radikalen Fortschritt der Sache, wenn man die grofse Kompetenz in Betracht zieht, die in die Hand des bauernfreundlichen Rostowcew gelegt war. Aufserdem wird durch die Bestimmung, dafs die Redaktionskommissionen den allgemeinen Entwurf auszuarbeiten haben, die wesentlichste Aufgabe des reaktionären Hauptkomitees und der gesamte Gang der Sache in die Hände der Redaktionskomission gelegt, deren Zusammensetzung, wie wir gesehen haben, von Rostowcew in ausschlaggebender Weise abhängig gemacht wurde.[1])

Bald nach der Errichtung der Redaktionskommissionen wurde eine Finanzkommission (den 27. April 1859) niedergesetzt, die auch unter den Vorsitz Rostowcews gestellt wurde.

Als Experten wurden in die Redaktionskommissionen Männer aus der radikalen Minorität der Gouvernementskomitees gewählt.

Im allgemeinen bestanden die Redaktionskommissionen aus

Ministeriellen Vertretern	11
Experten	18
Mitgliedern der Finanzkommission	7
	36

Die Majorität war bauernfreundlich gesinnt, als reaktionär stellten sich später heraus 7 Experten und ein Vertreter der Regierung (Bulygin).

Wenn wir uns nun der russischen Litteratur zuwenden, so können wir mit Freude und mit Stolz feststellen, dafs sie wie immer für das allgemeine Wohl kämpfte und von dem edelsten Streben nach dem sozialen Ideal beseelt war. Traurige Ausnahmen giebt es ja immer, aber sie waren in jener Epoche der allgemeinen Begeisterung seltener, als es leider gegenwärtig der Fall ist.

Die Litteratur war durch die Zensur gefesselt, jetzt aber mit der Veröffentlichung der Reskripte war ihr gestattet, über die Bauernfrage mitzusprechen. Und sie führte eine gewaltige Sprache. „Der Zeitgenosse", „Die vaterländischen Annalen", Das Athenaeum", der „Russische Bote" und das slavophile Organ „Die ländliche Wohl-

[1]) Vgl. Iwanjukow, l. c. p. 80.

fahrt" — alle strebten sie dem befreiten Bauern ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Wie wir aber betont haben, waren die Grenzen, die die Zensur gestellt hatte, sehr eng gezogen. Und doch ersehen wir aus einer Verordnung des Hauptkomitees und des Kultusministers vom 22. April 1858, dafs die allgemeine Begeisterung so grofs war, dafs die Zensur selber häufig Partei gegen die bauernfeindlichen Tendenzen nahm und reaktionäre Artikel unterdrückte!!

Schon das blofse Vorkommen solcher Thatsachen, solche umgekehrte radikale Anwendung byzantinisch-absolutistischer Heilmittel spricht Bände über die damalige Begeisterung der Gesellschaft. — Wir führen die Verordnung an:

„In manchen Zeitschriften sind Artikel über die Verbesserung und Umgestaltung des Bauernlebens veröffentlicht, die andere Grundsätze, als die von der Regierung festgestellt sind, vertreten und die auf die Notwendigkeit einer völligen Befreiung sogar von der Polizeigewalt des Gutsbesitzers hinweisen. Aufserdem werden Artikel veröffentlicht, die die Gutsbesitzer schroff verurteilen und die sogar das Recht der Bauern auf das gutsherrliche Land ohne Ablösung zu beweisen suchen. In litterarischen Arbeiten wird über ungebührliche Fälle von Mifsbräuchen seitens der Gutsbesitzer berichtet ... Aufserdem ist zur allerhöchsten Kenntnis gelangt, dafs die Zensur, während sie die Veröffentlichung bauernfreundlicher Artikel erlaubt, Artikel verbietet, die die Interessen der Gutsbesitzer vertreten. Deshalb erachten wir für notwendig, dafs bei der gegenwärtigen Lage der Bauernfrage unbedingt keine Artikel zur Veröffentlichung zugelassen werden, die die Gemüter der Gutsbesitzer und der Bauern erregen können. Es wird verordnet: in keinem Falle vom Sinne der Grundsätze abzuweichen, die in dieser Angelegenheit von Sr. Majestät festgestellt sind" etc.[1])

In solcher Lage befand sich die russische Litteratur bis zum Dezember 1858, wo ihr endlich gestattet wird, über die Ablösung des Bauernlandes zu sprechen und an den Segen der gutsherrlichen Polizeigewalt zu zweifeln.

Die eigennützigen Interessen der Gutsbesitzerklasse fand zu jener Zeit ihre Vertretung nur in einer Zeitschrift, dem „Journal der Gutsbesitzer"; der Einflufs dieser Zeitschrift war jedoch nur gering.

---

[1]) Materialien zur Geschichte der Abschaffung der Leibeigenschaft etc. Bd. I. St. Petersburg 1860. p 246 f.

Der grofse Wortführer des russischen Freiheitsgedankens, Alexander Herzen, schrieb in seiner Londoner „Glocke“: „Die faule und selbstsüchtige Opposition der verknöcherten Gutsbesitzer ist nicht gefährlich. Was können diese thun, wenn gegen sie die Gewalt und die Freiheit ist, die gebildete Minorität und das ganze Volk, der Wille des Zaren und die öffentliche Meinung ... Hätte man unseren Plantatoren nur erlaubt, frei zu sprechen, und hätten ihre Gegner die Möglichkeit gehabt sich frei zu äufsern, sich mit ihnen zu messen! Wir möchten doch au grand jour diese Verteidiger der Knute und der unbezahlten Bauernarbeit ansehen!... Kommt doch heraus aus euren Tambower und sonstigen Bärenhöhlen! . . . Kommt, versucht es doch euch zu äufsern, nicht mit der Knute, sondern mit der Feder, nicht im Pferdestall, sondern beim Sonnenlicht! Kommt, wir wollen uns messen!“ [1])

Aber sie wagten es nicht und konnten sich nicht beim Sonnenlichte äufsern. Sie wollten genossenschaftlich ein Organ in Petersburg gründen, das ihre Interessen vertreten sollte. Viele Würdenträger und der reichste Petersburger Adel war an diesem Unternehmen beteiligt, aber die Gründung der Zeitschrift ist nicht zu Stande gekommen, weil sie keinen Redakteur finden konnten! [2])

Ende Juli 1859 waren die Arbeiten der Gouvernementskomitees beendigt und der Minister äufserte sich in einem Gutachten, das er dem Kaiser überreichte, folgendermafsen über diese Arbeiten:

Die Gouvernementskomitees und deren Arbeiten zerfallen in drei Kategorien. Zur ersten Kategorie gehört die grofse Majorität; es sind Korporationen, die sich ablehnend zu den Absichten der Regierung verhalten und die à tout prix die Leibeigenschaft beibehalten wollen. Zu diesen gehören die Komitees von Kostroma, Woronesh, Tschernigow, Kursk, Moskau etc.

Zur zweiten Kategorie gehören Komitees, wie das Petersburger, die die Bauern befreien, aber für den Adel die Rechte und Privilegien der Anglosächsischen Aristokratie in Anspruch nehmen wollen.

Zur dritten Kategorie gehören liberale Komitees, wie diejenigen der Gouvernements Twer und Charkow und die Minoritäten der Komitees von Nishni-Nowgorod, Ssimbirsk, Ssamara, Tula, Wladimir, Jaroslaw, Kaluga, Wjatka etc., die nach Möglichkeit der Regierung bei der Durchführung der Bauernemanzipation helfen wollen. [3])

---

[1]) u. [2]) Zitiert bei Iwanjukoff, l. c. p. 104.

[3]) Materialien zur Geschichte der Abschaffung der Leibeigenschaft. Bd. 1. p. 316.

Als die Redaktionskommissionen die Entwürfe von 21 Gouvernementskomitees bearbeitet und zusammengestellt hatten, da wurden die Deputierten dieser Gouvernements, und zwar nach einem Wahlmodus, bei welchem die liberalen Minoritäten auch einen Deputierten wählen konnten, auf den 15. August nach Petersburg berufen. Aber trotzdem gehörte der überwiegende Teil der Deputierten der konservativen Gutsbesitzerpartei an. Der Minister Lanskoj, der richtig voraussah, wie sehr die Arbeiten der Redaktionskommissionen unter den Händen dieser Deputierten sich verändern könnten, teilte deshalb in seiner Denkschrift die Gouvernementskomitees in Kategorien, wie wir gesehen haben; er warnte den Kaiser und machte ihn darauf aufmerksam, dafs die Majorität der Deputierten Gegner und Feinde der Reform seien, und schlug vor, die Befugnisse derselben zu beschränken und den Deputierten den Charakter von Experten zu geben, die berufen wären, bestimmte Fragen zu beantworten. Der Kaiser gab seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Einschränkung der Deputiertenkompetenz. Diese Denkschrift und die Instruktionen für die Deputierten, die auf Grund dieser Denkschrift ausgearbeitet wurden, wurden streng geheim gehalten. Nach diesen Instruktionen sollte die Thätigkeit der Deputierten darin bestehen, dafs sie eine Reihe von Fragen zu beantworten hätten, die Lokalkenntnisse voraussetzten. Aufserdem hatten die Deputierten, oder wie sie nun genannt werden, „die Glieder“, das Recht, dem Präsidenten ein Gutachten über die Anwendung der entworfenen Gesetze auf die Besonderheiten der einzelnen Gouvernements abzugeben. Die Arbeiten der Redaktionskommission bekommen die Glieder nachher zur Prüfung, wobei neue Fragen an sie gestellt werden und endlich finden mündliche Verhandlungen der Redaktionskommissionen statt. — Die gestellten Fragen sollten in einem Monat beantwortet werden, ebenso schnell sollten die Gutachten über den bisherigen Gang der Arbeiten der Redaktionskommissionen beendet sein.

Es ist begreiflich, dafs sich die Deputierten durch diese Instruktionen tief verletzt fühlten. Nach den ersten Manifesten des Kaisers sollte die Reform nur vom Adel selber ausgehen, ihm allein es überlassen werden, die vom Kaiser festgestellten Grundsätze auszuführen und das gesamte Detail festzustellen, und nun werden die Deputierten dieses Adels plötzlich zu Experten degradiert.

Die Gutsbesitzerpartei schien also besiegt und beim Kaiser diskreditiert zu sein. Dem war nicht ganz so. Im Februar 1860 starb Rostowcew und nun wurde plötzlich an seiner Stelle zum Präsidenten

der Redaktionskommissionen Graf Panin, der reaktionärste Gegner der Befreiung und Anhänger der Gutsbesitzerpartei, ernannt. Er war aber nicht im stande prinzipielle Veränderungen im Emanzipationswerke zu bewirken. Am 10. Oktober wurden die Arbeiten der Redaktionskommissionen beendet und am selben Tage begannen die Beratungen des Entwurfes im Hauptkomitee, zu dessen Vorsitzenden nun Grofsfürst Konstantin ernannt worden war. Im Hauptkomitee gelang es den Anhängern der Gutsbesitzerpartei, den Landanteil des befreiten Bauern zu verkleinern und den Pachtzins zu erhöhen. Den 28. Januar ging das Emanzipationswerk an den Reichsrat. Prinzipielle Abänderungen zu machen erlaubte der Kaiser nicht. Am 15. Februar schlofs der Reichsrat seine Verhandlungen über die Sache. Die Redaktion des Manifestes wurde Milutin übertragen und damit es eine möglichst salbungsvolle Fassung bekäme, wurde es vom Metropoliten Philaret von Moskau „überredigiert."

Am 19. Februar vom Kaiser unterzeichnet, wurde das Befreiungsmanifest den 2. März in der Plenarversammlung des Senats und den 5. März in allen Kirchen des russischen Reiches publiziert.

Das ist in kurzen Zügen die äufsere Geschichte des Emanzipationswerkes. Nun wollen wir uns mit dem Inhalte der Bauernbefreiung befassen, und führen zu diesem Zwecke zuerst den Text des Befreiungsmanifestes selber an:

Manifest.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Alexander II., Kaiser und Selbstherrscher aller Reufsen, König von Polen, Grofsfürst von Finland u. s. w. u. s. w. u. s. w. thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Durch die göttliche Vorsehung und das heilige Gesetz der Thronfolge auf den angestammten Thron aller Reufsen berufen, haben wir diesem Berufe gemäfs in Unserem Herzen das Gelübde gethan, mit Unserer Herrscherliebe und Fürsorge alle Unsere getreuen Unterthanen jeglichen Berufes und Standes zu umfassen — von dem, der für die Verteidigung des Vaterlandes edel das Schwert führt, herab bis zu dem, der bescheiden mit dem Handwerkszeuge

---

[1]) Wir benutzen hier die Haxthausensche Übersetzung.

A. v. Haxthausen. Die ländliche Verfassung Rufslands, ihre Entwickelung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861. Leipzig 1866. p. 347—358.

arbeitet; von dem, der im höchsten Staatsdienste steht, bis zu dem, der mit der Pflugschar das Feld durchfurcht.

Bei genauem Eindringen in die Lage der Stände und Klassen unseres Kaiserreiches haben wir wahrgenommen, daſs die Reichsgesetzgebung, die höheren und mittleren Stände thätigst organisierend und deren Pflichten, Rechte und Praerogative regelnd, eine gleiche Thätigkeit nicht erreicht hat in Bezug auf die Leibeigenen, die deshalb so genannt werden, weil sie teils durch Gesetze, teils durch das Herkommen erblich zum Grund und Boden unter der Macht der Gutsherren verzeichnet worden sind, welchen letzteren damit zugleich die Verpflichtung obliegt, deren Wohlfahrt zu begründen.

Die Rechte der Gutsherren hatten bisher eine weite Ausdehnung und waren nicht gesetzlich genau normiert. Die Stelle des Gesetzes vertraten Überlieferung, Herkommen und der gute Wille des Gutsherrn. In den besten Fällen ging daraus ein gutes patriarchalisches Verhältnis aufrichtiger, redlicher Fürsorge und Wohlthätigkeit seitens des Gutsherrn und gutmütigen Gehorsams seitens der Bauern hervor. Bei der Abnahme der Sitteneinfalt, der Zunahme der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der Verminderuug der unmittelbaren väterlichen Beziehungen der Gutsherren zu den Bauern, dem zuweilen stattgefundenen Übergange der gutsherrlichen Rechte auf Personen, die ihren eigenen Vorteil suchten, lockerte sich das gute Verhältnis, und es wurde einer für die Bauern drückenden, deren Wohlfahrt ungünstigen Willkür der Weg geöffnet, welchem Zustande seitens der Bauern Unbeweglichkeit in Bezug auf Verbesserungen in ihren eigenen Lebensverhältnissen entsprach. Solches erkannten Unsere Vorgänger ruhmreichen Angedenkens und ergriffen Maſsregeln, um die Lage der Bauern zum Besseren zu ändern; es waren dieses aber teils nichtdurchgreifende, dem freiwilligen, freiheitsliebenden Handeln der Gutsherren empfohlene Maſsregeln, teils waren sie durchgreifend nur für einige Gegenden, durch besondere Umstände gefordert oder versuchsweise angeordnet. So erlieſs der Kaiser Alexander I. eine Verordnung über die freien Ackerbauern und Unser in Gott ruhender Vater Nikolaus I. eine über die verpflichteten Bauern. In den westlichen Gouvernements wurden durch die Inventarregeln die Zuteilung von Land an die Bauern und deren Leistungen normiert. Die Verordnungen über die freien Ackerbauern und die verpflichteten Bauern sind jedoch nur in sehr geringem Verhältnisse in Ausführung gebracht worden.

Derart sind Wir zur Überzeugung gelangt, daſs das Werk einer

Verbesserung des Zustandes der Leibeigenen für Uns ein Vermächtnis Unserer Vorgänger und eine durch den Gang der Ereignisse Uns von der Hand der Vorsehung zugeteilte Mission ist.

Wir haben dieses Werk begonnen mit einem Akt Unseres Vertrauens zum russischen Adel, zu seiner durch grofse Erfahrungen erprobten Ergebenheit für den Thron und zu seiner Bereitwilligkeit, für das Vaterland Opfer zu bringen. Dem Adel haben wir auf sein eigenes Anerbieten überlassen, Vorschläge über eine neue Organisation der Lebensverhältnisse der Bauern aufzustellen, wobei den Edelleuten vorlag, ihre Rechte auf die Bauern zu beschränken und die Schwierigkeiten der Umgestaltung auf sich zu nehmen, nicht ohne Einbufse an eigenen Vorteilen. Unser Vertrauen hat sich gerechtfertigt. In den Gouvernementskomitees hat der Adel durch seine mit dem Vertrauen der ganzen Korporation jedes Gouvernements betrauten Glieder dem Rechte an der Person der Leibeigenen freiwillig entsagt. Nach Einziehung der erforderlichen Auskünfte sind von diesen Komitees Vorschläge über eine neue Organisation der Lebensverhältnisse der in Leibeigenschaft stehenden Leute und über deren Beziehungen zu den Gutsherren gemacht worden. Diese Vorschläge, welche, wie auch dem Wesen der Sache nach zu erwarten stand, sich als sehr verschiedenartig erwiesen, sind im Hauptkomitee für diese Angelegenheiten verglichen, in Einklang und in ein regelmäfsiges System gebracht, verbessert und ergänzt, und die in dieser Weise verfafsten neuen Verordnungen über die gutsherrlichen Bauern und Hofesleute sind im Reichsrat geprüft worden.

Unter Anrufung des göttlichen Beistandes haben wir beschlossen, dieses Werk in Ausführung zu bringen.

Kraft der bezeichneten neuen Verordnungen werden die Leibeigenen seiner Zeit die vollen Rechte freier Landbewohner erhalten.

Die Gutsbesitzer, welche das Eigentumsrecht in allen ihnen gehörenden Ländereien behalten, überlassen den Bauern in permanente Nutzniefsung gegen bestimmte Leistungen deren Gehöftareal und aufserdem zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Krone eine in den Verordnungen festgesetzte Quantität Ackerlandes und anderer Pertinenzien.

Im Niefsbrauche dieses Landanteils sind die Bauern dagegen verpflichtet, die in den Verordnungen bestimmten Leistungen zum Besten des Gutsherrn zu tragen. In diesem Zustande, der ein vorübergehender ist, heifsen die Bauern „zeitweilig-verpflichtete.“

Hiermit zugleich wird ihnen das Recht gegeben, ihr Gehöftareal

abzulösen; mit Einwilligung des Gutsherrn können sie auch die ihnen in permanente Nutzniefsung angewiesenen Ackerländereien und anderer Pertinenzien als Eigentum erwerben. Mit solcher Erwerbung einer festgesetzten Quantität Landes werden die Bauern ihrer Verpflichtungen gegen den Gutsherrn, in Bezug auf das abgelöste Land, entbunden und treten in den definitiven Stand der freien Grundbesitzer.

Durch eine besondere Verordnung über die Hofesleute wird für dieselben ein ihren Beschäftigungen und Bedürfnissen angepafster Übergangszustand festgestellt; nach Ablauf eines zweijährigen Zeitraums, vom Tage der Bestätigung dieser Verordnungen ab, erhalten sie vollständige Befreiung und Erleichterungen auf gewisse Fristen.

Durch die nach Hauptgrundsätzen verfafsten Verordnungen wird die künftige Organisation der Bauern und Hofesleute festgestellt, wird die Ordnung der bäuerlichen Gemeindeverwaltung vorgeschrieben und werden ausführlich die den Bauern und Hofesleuten verliehenen Rechte, sowie die Verpflichtungen, welche ihnen gegen die Krone und die Gutsherren obliegen, bestimmt.

Obgleich diese Verordnungen — die allgemeinen, die Lokalverordnungen und die Ergänzungsregeln für einige besondere Gegenden, für die Güter kleiner Grundbesitzer und die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Bauern — nach Möglichkeit den örtlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten angepafst sind, so stellen Wir übrigens, um die herkömmliche Ordnung da aufrecht zu erhalten, wo sie beiderseitige Vorteile gewährt, den Gutsbesitzern anheim, mit den Bauern freie Vereinbarungen zu treffen und, mit Beobachtung der für die Aufrechterhaltung der Unverletzbarkeit solcher Verträge bestehenden Regeln, Konventionen über die Gröfse des Landanteils der Bauern und über die für denselben zu tragenden Leistungen abzuschliefsen.

Da die neue Organisation, infolge unvermeidlicher Kompliziertheit der durch dieselben erforderlich gemachten Veränderungen nicht auf einmal ins Leben treten kann, sondern Zeit — mindestens etwa zwei Jahre — erfordert, so mufs während derselben zur Vermeidung von Verwirrung und Wahrung des öffentlichen und Privatinteresses, die auf den Privatgütern bisher bestehende Ordnung so lange aufrecht erhalten werden, bis, nach Beendigung der notwendigen Vorbereitungen, die neue Ordnung eingeführt sein wird.

Zur Erreichung dessen in regelmäfsiger Weise haben wir zu befehlen für gut befunden:

1. In jedem Gouvernement eine Gouvernementsbehörde in Bauern-

sachen zu eröffnen, der die höhere Leitung der Angelegenheiten der auf gutsherrlichen Ländereien ansässigen Bauerngemeinden anvertraut wird.

2. Zur Verhandlung der möglicherweise bei der Einführung der neuen Verordnungen entstehenden Miſshelligkeiten und Streitigkeiten an Stelle und Ort in den Kreisen — Friedensrichter anzustellen und aus ihnen Kreisfriedensrichtersessionen zu bilden.

3. Demnächst auf den gutsherrlichen Gütern Gemeindeverwaltungen zu bilden, zu welchem Zwecke bei Belassung der Landgemeinden in ihrem gegenwärtigen Bestande, in den bedeutenderen Dorfschaften Wolostverwaltungen zu eröffnen, die kleineren Gemeinden aber unter eine Wolostverwaltung zu vereinigen sind.

4. Für die Landgemeinde oder für jedes Gut ein Wackenbuch anzufertigen, zu revidieren und zu bestätigen, in welchem auf Grundlage der Lokalordnung, die Quantität des den Bauern in permanente Nutznieſsung anzuweisenden Landes und das Maſs der dem Gutsherrn sowohl für das Land als auch für andere von ihm zu gewährende Vorteile seitens der Bauern zustehenden Leistungen berechnet sein wird.

5. Die Wackenbücher, nach Maſsgabe ihrer Bestätigung, für jedes Gut einzuführen, definitiv aber auf allen Gütern im Laufe zweier Jahre, vom Tage des Erlasses dieses Manifestes ab, in Wirksamkeit zu setzen.

6. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes haben die Bauern und Hofesleute in ihrem bisherigen Gehorsam gegen ihre Gutsherren zu verbleiben und unweigerlich ihre bisherigen Pflichten zu erfüllen.

7. Die Gutsherren haben, bis zur Bildung der Gebiete und der Eröffnung der Gebietsgerichte, die Aufsicht über die Ordnung auf ihren Gütern mit dem Rechte der Gerichts- und Rechtspflege beizubehalten.

Indem wir Unsere Aufmerksamkeit auf die unvermeidlichen Schwierigkeiten der Umgestaltung, welche wir unternehmen, richten, setzen wir vor allem Unser Vertrauen auf die Ruſsland schützende, allgütige Vorsehung.

Demnächst verlassen wir uns auf den standhaften Eifer des hochgesinnten Adelstandes für das allgemeine Wohl, dem Wir nicht umhin können, Unsere und des ganzen Vaterlandes wohlverdiente Anerkennung für seine uneigennützige Mitwirkung zur Verwirklichung Unserer Vorentwürfe auszudrücken. Ruſsland wird nicht vergessen, daſs derselbe freiwillig, geleitet allein von der Achtung vor der

Menschenwürde und von christlicher Nächstenliebe, dem gegenwärtig aufgehobenen Leibeigenschaftsrechte entsagt und zu einer neuen wirtschaftlichen Zukunft der Bauern den Grund gelegt hat.

Wir erwarten zuversichtlich, dafs er ebenso hochsinnig ferner für die Ausführung der neuen Verordnungen in friedlichem und wohlwollendem Geiste und in guter Ordnung Sorge tragen wird, und dafs jeder Gutsherr in den Grenzen seiner Besitzung die grofse staatsbürgerliche That des ganzen Standes vollenden und, nach Gestaltung der Lebensverhältnisse der auf seinem Lande ansässigen Bauern und seiner Hofesleute und für beide Teile vorteilhaften Bedingungen, dadurch der Landbevölkerung ein gutes Beispiel und eine Aufmunterung zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung der Staatsverordnungen geben wird.

Die vorhandenen Beispiele freigebiger Fürsorge seitens der Gutsbesitzer für das Wohl ihrer Bauern und der Dankbarkeit seitens der Bauern für die wohlthätige Sorgfalt ihrer Gutsherren bestärken Uns in Unserer Hoffnung, dafs durch beiderseitige freie Vereinbarungen der gröfste Teil der Schwierigkeiten, die in einigen Fällen der Anwendung der allgemeinen Regeln auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Güter unvermeidlich sind, gelöst, und dafs in dieser Weise der Übergang von der alten Ordnung zur neuen erleichtert und für die Zukunft gegenseitiges Vertrauen, gutes Einvernehmen und einmütiges Streben für das allgemeine Beste befestigt werden wird.

Um diejenigen Vereinbarungen zwischen den Gutsherren und den Bauern, durch welche diese zugleich mit den Gehöften auch Ackerland als Eigentum erwerben werden, leichter in Ausführung zu bringen, wird die Staatsregierung, durch Erteilung von Darlehen und Übertragung der auf den Gütern ruhenden Schulden auf Grundlage besonderer Regeln Beihilfe gewähren.

Wir verlassen Uns auf den gesunden Sinn Unseres Volkes. Als der Gedanke der Regierung, die Leibeigenschaft aufzuheben, sich unter den auf ihn nicht vorbereiteten Bauern verbreitete, entstanden wohl einzelne Mifsverständnisse. Einige dachten nur an die Freiheit und vergafsen der Pflichten. Aber der allgemeine gesunde Sinn schwankt nicht, in der Überzeugung, dafs schon nach dem natürlichen Urteile derjenige, welcher unbehindert die Wohlthaten der Gesellschaft geniefst, seinerseits dem Wohle der Gesellschaft durch Erfüllung gewisser Pflichten dienen mufs, und dafs es nach dem christlichen Gesetze heifst „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die

Gewalt über ihn hat," (Röm. 13, 1) und „So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seid, Schofs, dem Schofs gebühret, Zoll, dem Zoll gebühret; Furcht, dem Furcht gebühret; Ehre, dem Ehre gebühret" (Röm. 13, 7), dafs die gesetzlich von den Gutsherren erworbenen Rechte ihnen nicht ohne eine angemessene Entschädigung oder freiwillige Abtretung genommen werden können; dafs es gegen alle Gerechtigkeit wäre, das Land der Gutsbesitzer zu nutzen und die dem entsprechenden Leistungen für dasselbe nicht zu tragen.

Und nun erwarten wir in Zuversicht, dafs die Leibeigenen, bei der ihnen sich eröffnenden neuen Zukunft, das wichtige Opfer, welches der hochsinnige Adel zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse gebracht hat, begreifen und mit Dankbarkeit aufnehmen werden.

Sie werden einsehen, dafs, indem sie eine festere Grundlage des Eigentums und eine gröfsere Freiheit, über ihr Hauswesen zu disponieren, erlangen. sie dadurch vor der Gesellschaft und vor sich selbst verpflichtet werden, die Wohlthat des neuen Gesetzes durch treuen, wohlgemeinten und thätigen Gebrauch der ihnen verliehenen Rechte zu vervollständigen. Das wohlthätigste Gesetz kann die Menschen nicht glücklich machen, wenn sie sich nicht selbst bemühen, ihre Wohlfahrt unter dem Schutze des Gesetzes zu begründen. Wohlstand wird nicht anders erworben und gemehrt, als durch unabhängige Arbeit, vernünftigen Gebrauch der Kräfte und Mittel,strenge Sparsamkeit und überhaupt durch ein rechtschaffenes Leben in der Furcht Gottes.

Die Vollzieher der vorbereitenden Mafsnahmen zur neuen Organisation der bäuerlichen Lebensverhältnisse und der Einführung selbst in diese Organisation werden achtsam dafür Sorge tragen, dafs solches in regelmäfsigem und ruhigem Glauben geschehe, mit Beobachtung der passenden Zeitpunkte dazu, damit die Aufmerksamkeit der Landleute von ihren notwendigen wirtschaftlichen Beschäftigungen nicht abgezogen werde. Mögen sie den Boden sorgfältig bebauen und dessen Früchte ernten, damit sie danach den gut gefüllten Scheuern die Saaten zur Bestellung des ihnen in permanente Nutzniefsung überlassenen oder von ihnen als Eigentum erworbenen Landes entnehmen können.

Segne Dich mit dem Zeichen des Kreuzes, rechtgläubiges Volk und rufe mit uns den Segen Gottes herab auf Deine freie Arbeit — das Unterpfand Deines häuslichen Glücks und des öffentlichen Wohls.

Gegeben St. Petersburg am neunzehnten Februar des Jahres eintausend achthundert und einundsechzig nach Christi Geburt, im siebenten Unserer Regierung.

Das Original ist unterzeichnet: Alexander.

Normierung des Landanteils und der Pachtzahlungen.

30.

Schon in dem ersten Reskript, den der Kaiser an den Generalgouverneur Nazimow, den 20. November 1857, erlassen hatte, gelangt der Grundsatz zum Ausdruck, dafs den Bauern das nach den lokalen Bedingungen erforderliche Land zur Sicherstellung ihrer Existenz und ihrer Verpflichtungen an den Staat und die Gutsbesitzer zugeteilt werden soll. Die Stellung der Gouvernementskomitees zu diesem Grundsatz ist verschieden. Zur Bestimmung der bäuerlichen Landanteile beantragten die einen die Aufstellung bestimmter und fester Normalgröfsen, die anderen traten ein für die Belassung des von ihm bis dahin genutzten Landanteils an den Bauern. Die Normalgröfsen, die von den Gouvernementskomitees aufgestellt wurden, wurden von den Gouverneuren zumeist als unzureichend erklärt, und die Agrarabteilung des Ministeriums des Innern äufserte sich dahin, dafs die Verringerung des Landanteils die Lage der Bauern nur verschlechtern könne und dem Bauern nicht die Möglichkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen, böte. Die Basis für die Normierung der Gröfse des Landanteils sah das Ministerium in dem bestehenden Landanteil, dessen Gröfse von dem Gutsbesitzer festgestellt worden war, als seine Gewalt eine unbeschränkte war. Der Meinung des Ministeriums nach gab es nur eine Frage: in welchen Fällen und inwiefern könnte der bestehende Landanteil des Bauern verringert werden? Aber durchaus nicht alle Komitees waren für die Verringerung des Bauernanteils. Aufserhalb des Gebietes der Schwarzerde wollte fast kein Gouvernementskomitee das Bauernland kürzen und durchaus nicht aus Altruismus, sondern wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens, der nur bei starker Düngung erträgliche Ernten liefere. Die Gutsbesitzer in dieser Gegend bezogen ihre Einkünfte meistens nicht aus der Bodenernte, sondern aus der leibeigenen Arbeit des Bauern. Es lag deshalb im Interesse der Gutsbesitzer aufserhalb des Gebietes der Schwarzerde die Landanteile der Bauern nicht zu kürzen, weil mit dieser Kürzung eine Verminderung der bäuerlichen Leistungen ver-

bunden war. In den Gouvernements der Schwarzerde dagegen suchten die adligen Herren möglichst wenig Land dem Bauern zu lassen und im allgemeinen wollten sie den bestehenden Landanteil auf die Hälfte reduzieren, nur ungefähr 1—1½ Defsjatinen dem Bauern überlassen.

Die Redaktionskommissionen kamen aber zur Überzeugung, dafs eine Normalgröfse der bäuerlichen Landanteile nicht aufgestellt werden könne und dafs man den Bauern die Nutzniefsung des ihnen bis dahin überlassenen Landes auch für die Zukunft sichern müsse. Da aber manche Gutsbesitzer aus Grofsmut den Bauern aufserordentlich viel Land überlassen hatten, und da mehr noch, die Abschaffung der Leibeigenschaft voraussehend, den Bauern alles oder fafst alles Land entzogen hatten, so forderte nach der Meinung der Redaktionskommissionen die Gerechtigkeit, dafs ein Maximum und Minimum der bäuerlichen Landanteile normiert würde.

Die Glieder der Gouvernementskomitees, die nach Petersburg berufen wurden, bildeten, nach ihrer Stellung zu dieser Frage, drei Gruppen. Die eine Gruppe protestierte aufs Entschiedenste gegen die Beibehaltung des bestehenden Landanteils; sie verlangte eine Verminderung desselben, erstens weil dann, wie sie behaupteten, die bäuerlichen Leistungen vermindert und dadurch die Verbesserung der Lage des Bauernstandes erreicht würde. Zweitens meinten sie, schliefse die Beibehaltung des bestehenden Landanteils, bei Verminderung der bäuerlichen Leistungen, ein Opfer seitens der Gutsbesitzer in sich, und zwar ein zwangsweises und kein freiwilliges, was gegen die kaiserlichen Reskripte verstöfst.

Die zweite Gruppe der delegierten Glieder schlofs sich vollständig dem Antrage der Redaktionskommission an, die dritte forderte einige Abänderungen im Detail. [1])

Nach langen Verhandlungen beschlofs die Redaktionskommision das Gebiet in 7 Zonen zu teilen mit einem Maximalanteil von 3¼ bis 8 Defsjatinen pro Seele. Die Maximalgrenze bildete demnach für die 7 Zonen: 3¼, 3½, 4, 4½, 5, 6 und 8 Defsjatinen.

Als Minimum wollten die Redaktionskommissionen ⅖ des Maximums feststellen, sie entschlossen sich später auf das Drängen der Gutsbesitzerpartei das Minimum auf ⅓ des Maximums herabzusetzen, welches pro Zone je 1—2,7 Defsjatinen ergiebt.

Bei der dritten Periode der Beratungen der Redaktionskommissionen fühlte sich die Opposition sehr ermutigt, da an Stelle des ver-

[1]) Skrebitzki, op. cit. Bd. II. Teil I. p. 80—134.

storbenen Rostowcew Graf Panin zum Vorsitzenden der Redaktionskommission ernannt war. Sie verteidigte die Gutsbesitzerinteressen deshalb mit besonderer Energie, und ihr gelang es wiederum Kürzungen der vorher normierten Maximalsätze zu bewirken. So wurde bestimmt, dafs auf landarmen Gütern, wo durch gewerbliche Verhältnisse die Lage der Bauern begünstigt ist, oder wo die Kürzung des gutsherrlichen Landes mit besonderen Nachteilen für den Gutsbesitzer verbunden ist, eine Vergröfserung des Bauernlandes, auch wenn dasselbe nicht die Minimalgröfse erreicht, nicht einzutreten habe. Hierzu bedürfe es aber der Zustimmung der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten. Die wichtigste Änderung bestand aber darin, dafs in 73 Bezirken Kürzungen der Maximal- und Minimalsätze vorgenommen wurde.

Im Hauptkomitee und im Reichsrat wurden für 50 Kreise weitere Kürzungen vorgenommen.

Und endlich enthält das Gesetz vom 19. Februar einen Artikel, der einer weiteren Kürzung der Bauernanteile Vorschub leistet. Es ist der Artikel 123, der die Bestimmung enthält, dafs der Gutsherr nach Übereinkunft mit der bäuerlichen Gemeinde, derselben $^{1}/_{4}$ der Maximalgröfse schenken und alles übrige Land sich zur freien Nutzung vorbehalten kann.

Über die Normierung des Pachtzinses hatte sich die Majorität der Gouvernementskomitees dahin ausgesprochen, dafs die Leistungen nach dem Werte des Grund und Bodens normiert werden sollen. Wie dieser Wert des Grund und Bodens festgestellt worden war, ersieht man aus dem Urteil der Redaktionskommissionen über diese Schätzung: „In der Mehrzahl der Fälle haben diese Komitees Rechtsätze aufgestellt, welche die Pachtsätze der Leibeigenschaft überragen."

Professor Iwanjukoff sagt in seinem verdienstvollem Werke über die Abschaffung der Leibeigenschaft: „Keine Philanthropie trieb der russische Gutsbesitzer bei dem Eintreiben des Pachtzinses und der Frohne zur Zeit der Leibeigenschaft. Man nahm bis aufs letzte alles, was sich nehmen liefs, und nun vom befreiten Bauern hoffte der Gutsherr noch mehr auszuquetschen." [1])

Mit den Forderungen der Gouvernementskomitees konnten sich die

---

[1]) Iwanjukoff, op. cit. p. 289.

Redaktionskommissionen nicht einverstanden erklären. Man hat den Redaktionskommissionen eine Neigung zum Bauernstande vorgeworfen. Diesen schmeichelhaften Vorwurf verdienen die Redaktionskommissionen leider nicht: sie vertraten vollständig die Gutsbesitzerinteressen, konnten aber infolge ihrer Aufgabe die Interessen des Staates nicht aufser Acht lassen.

Die Redaktionskommissionen stellten sich in Bezug auf Normierung des Pachtzinses auf den Standpunkt der Minoritäten der Gouvernementskomitees und erklärten sich datür, dafs man die bestehenden Verhältnisse zum Ausgangspunkte nehmen solle. Diesen Entschlufs motivierten sie in einer etwas sonderbaren Weise: „Gegenwärtig ist der Landanteil der Bauern, oder richtiger gesagt, die Gesamtheit der Vorteile, die sie vom Gutsbesitzer geniefsen, entsprechend ihren Bedürfnissen; die auf ihnen ruhenden Leistungen aber entsprechen ihren Mitteln und die Praxis, wie sie sich bei uns unter dem Einflufs von Gesetz und Sitte ausgebildet hat, stellt gleichsam einen, wenn auch natürlich bei weitem nicht hinreichenden Versuch dar, folgende Aufgabe zu lösen: das Mafs der die Bauern nicht drückenden Entschädigungen zu bestimmen, die der Gutsbesitzer fordern kann, der auf seine Rechnung die ökonomische Existenz der Bauern sichert.“ [1])

Dafs die Herren von den Redaktionskommissionen selber an dieses Idyll der Leibeigenschaft glaubten, erlauben wir uns zu bezweifeln.

Diese Basis der bäuerlichen Leistungen enthielt in sich die Belastung der bäuerlichen Arbeit selbst; die Beibehaltung der bestehenden Leistungen konnte nicht allein eine Entschädigung für das überlassene Land bedeuten, sondern auch eine Entschädigung für die Freilassung der Person des Bauern, sie widersprach also direkt dem Hauptgrundsatze der Intention der ersten Reformentwürfe.

In der ersten Periode ihrer Arbeiten teilten die Redaktionskommissionen das gesamte Gebiet in 4 Zonen.

1. Das Gebiet, nördlich des Rayons der Schwarzerde, wo über $^2/_3$ der Bauern Pachtzins zahlten und wo das Land gedüngt wurde.
2. Das Gebiet der Schwarzerde, wo $^2/_3$ der Bauern Frohne leisteten.
3. Das Gebiet nördlich der Schwarzerde, wo über $^2/_3$ der Bauern Frohne leisteten.
4. Das Steppengebiet.

Für die erste Zone normierten die Redaktionskommissionen einen

---

[1]) Keufsler, Teil II, 1. Hälfte. p. 190. Iwanjukoff, l. c. p. 290.

Pachtzins im Betrage von 9 Rubel pro Maximallandanteil. In den Gouvernements Jaroslaw, Wladimir, Moskau, St. Petersburg und Nishni-Nowgorod, wurde dieser Pachtzins auf 10 Rubel erhöht. In den übrigen Zonen wurde die Pacht auf 8 Rubel bestimmt. In Naturalleistungen wurde diese Summe auf 40 männliche und 30 weibliche Arbeitstage übersetzt.

Bei der Verringerung des Landanteils sollten auch die Leistungen verringert werden, aber nicht proportional. Hier beging die Redaktionskommission den, um sich mild auszudrücken, schreiendsten Fehler. Der Bauer, meinte die Kommission, der nur eine Deſsjatine als Landanteil erhält, zieht aus ihr alles, was dieselbe zu bieten vermag; bei der Zuteilung der zweiten Deſsjatine, die er gleichfalls zur Wirtschaft notwendig braucht, kann der Bauer auf dieselbe nicht so viel Arbeit und Betriebskapital verwenden als auf die erste und der Vorteil, den er von derselben hat ist geringer, noch geringer sind die Vorteile, die der Bauer von der Zuteilung der dritten, vierten etc. Deſsjatine hat. Dementsprechend, meinte die Redaktionskommission, muſs der Bauer für die erste Deſsjatine einen höheren Pachtzins zahlen als für die übrigen, und so stellte die Kommission in der ersten Periode ihrer Arbeiten für die erste Deſsjatine einen Pachtzins von $3^1/_2$—4 Rubeln fest. [1])

In den verschiedenen weiteren Entwickelungsphasen, die das Emanzipationswerk durchgemacht hat, wurden die Bedingungen, unter denen der Bauer befreit werden sollte, immer erschwerter und im Gesetze vom 19. Februar 1861 wurden endlich folgende Leistungen für den Maximallandanteil festgestellt:

1. für alle Güter, die nicht über 25 Werst von St. Petersburg entfernt sind 12 Rubel.

2. Für alle anderen Güter des Gouvernements St. Petersburg, Moskau, Jaroslaw, für 4 Kreise des Gouvernements Wladimir und für die Güter des Gouvernements Nishni-Nowgorod, die nicht über 15 Werst von der Wolga entfernt sind, 10 Rubel.

3. Für die übrigen Landstriche der ersten, zweiten, dritten Zone, 9 Rubel.

4. Ausnahmen bilden: die Gouvernements Witebsk, Wjatka, Mohilew, Olonez, 2 Kreise im Gouvernement Kasan, 3 Kreise im Gouvernement Orel, 2 Kreise im Gouvernement Pensa, 7 Kreise im Gouver-

---

[1]) Vgl. Skubitzki, op. cit. Bd. III. p. 115—139; 729—759; 634—1037.

nement Pskow, 8 Kreise im Gouvernement Smolensk, 4 Kreise im Gouvernement Tambow — sie zahlen 8 Rubel Pachtzins.

Die Geldleistungen der Bauern unterliegen in den ersten 20 Jahren keiner Umschätzung.

Die Erhöhung und Ermäſsigung der Pacht, darf nach Ablauf von 20 Jahren in keinem Falle mehr resp. minder als 20% der früheren Pacht betragen.

Da die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1861 uns hier nicht interessieren, gehen wir auf diese nicht ein. Die agrarischen Verhältnisse, die die Bauernemanzipation geschaffen hat, bestanden in folgendem:

Die Person des Bauern wurde für frei erklärt. Das Land blieb Eigentum des Gutsherrn, aber den Bauern wurde das beständige Nutzniefsungsrecht des Bauernlandes, dessen Gröfse von der Gesetzgebung bestimmt wurde, zuerkannt. Für dies Nutzniefsungsrecht wurden dem Bauern bestimmte Naturalleistungen oder Pachtzahlungen zu Gunsten des Gutsbesitzers auferlegt. Das Gehöftland konnte zu einem von der Gesetzgebung normierten Preise vom Bauern abgelöst und als Eigentum erworben werden. Zur Ablösung des Ackerlandes bedurfte der Bauer der Zustimmung des Gutsherrn.

Die Leibeigenen wurden durch das Gesetz zu zeitweiligverpflichteten Bauern gemacht. Mit der Ablösung des Landanteils seitens des Bauern, hörten die verpflichteten Beziehungen zum Gutsbesitzer auf und die Bauern wurden freie ländliche Bauerngutsbesitzer.

Nach freiwilliger Übereinkunft mit den Bauern, konnte der Gutsbesitzer ¼ des Maximallandanteils schenken und dadurch alle weiteren Beziehungen mit den Bauern lösen.

Prinzipiell wurde die Person des leibeigenen Bauern ohne Entschädigung befreit. Thatsächlich aber suchte das Gesetz durch den unmäfsig hohen Pachtzins, der den Ertrag des Bodens bei weitem überstieg, den Gutsbesitzer für die persönliche Befreiung des Bauern zu entschädigen.

Das Lokalgesetz für Grofsrufsland bestimmt 4 Pachtsätze für den Maximalanteil — 12, 10, 9 und 8 Rubel, die zu Grunde gelegt werden, und zwar so, dafs in der ersten Zone (aufserhalb des Gebietes der Schwarzerde) für die erste Defsjatine die Hälfte des betreffenden Pachtsatzes gezahlt wird, für die zweite Defsjatine — ein

Viertel, das letzte Viertel des Pachtsatzes wird gleichmäfsig auf den Rest des betreffenden Landanteils verteilt.

In der zweiten und dritten Zone (Schwarzerde und Steppengebiet) lasten 4 Rubel des Pachtsatzes, der 9 Rubel für den Maximalanteil beträgt, auf der ersten Defsjatine, die übrig bleibenden 5 Rubel werden gleichmäfsig auf den Rest des Maximalanteils verteilt.

Nehmen wir ein Beispiel. Das Gut A. liegt in der ersten Zone. Der Maximallandanteil beträgt 4 Defsjatinen, der Maximalpachtsatz 10 Rubel. Das Gut hat 100 männliche Bauernseelen. Wenn sie den Maximalanteil d. h. 400 Defsjatinen erhalten, zahlen sie 1000 Rubel Pacht, gleich 2,5 Rubel pro Defsjatine. Erhalten sie aber den Minimallandanteil ($1^1/_3$ Defsjatine pro Kopf) = 134 Defsjatinen, so müssen sie für die ersten 100 Defsjatinen — 500 Rubel zahlen, für die übrigen 34 Defsjatinen — 55 Rubel = 585 Rubel, oder für eine Defsjatine 4 Rubel 36 Kopeken. Sie zahlen also für das Land um 74, 4% mehr!

Wenn also sogar der Pachtzins für den Maximalanteil der Rente wirklich entsprochen hätte, so überragt bei dem Minimalanteil der Pachtzins die Rente im gegebenen Beispiel um 74,4%!

Die Gröfse des Landanteils sollte hauptsächlich durch freiwillige Übereinkunft der Gutsherren mit den Bauern bestimmt werden, wobei aber die Maximal- und Minimalgrenze, die für die betreffende Zone festgestellt ist, nicht überschritten werden sollte.

Der Minimalanteil wurde auf ein Drittel des Maximalanteils normiert.

Im allgemeinen sollte aber erstrebt werden, dafs das von den Bauern früher genutzte Land nach der Befreiung den Bauern zur Nutzniefsung überlassen werden sollte.

Das Gesetz vom 19. Februar nannte die befreiten Bauern, solange sie das Bauernland nicht abgelöst hatten — zeitweilig — Verpflichtete.

Um den Bauern die Ablösung des Bauernlandes zu ermöglichen, erliefs die Regierung das sogenannte Ablösungsgesetz, durch welches die Regierung mittelst einer grofsartigen Finanzoperation die Ablösung des Bauernlandes ermöglichen wollte.

Dieses Ablösungsgesetz kam aber nur dann den Bauern zu Hilfe, wenn sie das Gehöft- und Ackerland zum Eigentum erwerben wollten. Die Ablösungszahlungen für das Gehöftland allein mufsten die Bauern selbständig entrichten.

Die Ablösung des Ackerlandes konnte nur nach Übereinkunft

mit dem Gutsbesitzer stattfinden. Wurde der Landablösungsakt beschlossen, so hörten die verpflichteten Beziehungen zum Gutsbesitzer auf und der Bauer stand von nun an nur zur Regierung in unmittelbaren Beziehungen in Sachen der Landablösung: der Bauer hatte von nun an die Prozente und die Amortisierung für die dem Gutsbesitzer ausbezahlte Ablösungssumme der Regierung zu zahlen.

Die Ablösung des Bauernlandes mufste aufserdem auch auf einseitiges Fordern seitens des Gutsbesitzers geschehen. Dann aber bestand die Entschädigung, die der Gutsherr beanspruchen konnte, nur in der Ablösungssumme, die er von der Regierung erhielt. Zu weiteren Zahlungen ist der Bauer nicht verpflichtet.

Die Ablösungssumme, die die Regierung gewährte, wurde durch Kapitalisierung des bäuerlichen Pachtzinses gewonnen. Man multiplizierte also den Pachtzins mit $16^2/_3$ und 80 %, die auf solche Weise gewonnene Summe wurde von der Regierung dem Gutsbesitzer als Ablösung für das Bauernland gegeben. Und wenn die Ablösung nicht auf einseitige Forderung des Gutsbesitzers geschah, konnte der Gutsbesitzer über die restierenden 20 % des Kapitalwertes des Pachtzinses noch besondere Vereinbarungen mit den Bauern treffen. Für die dem Gutsbesitzer gegebene Ablösungssumme, mufste der Bauer 49 Jahre der Regierung 6 % zahlen: $^1/_2$ % zur Deckung der Spesen, $5^1/_2$ % zur Verzinsung der Staatspapiere, mit denen die Regierung den Gutsbesitzern die Ablösungssumme gezahlt hatte, und zur Amortisierung der bäuerlichen Ablösungsschuld.

Diese Ablösungszahlungen, die nun der Bauer der Regierung zu zahlen hatte, leiten sich her, wie wir sehen, aus den überhohen Pachtsätzen, durch die dem Gutsbesitzer nicht nur für das Bauernland, sondern auch für die Befreiung der Person des Leibeigenen eine Entschädigung gewährt wurde.

Die Ablösungsummen, die die Regierung den Gutsbesitzern zahlte, waren viel höher, als der Wert des betreffenden Landes. Daraus erklärt sich, weshalb die Ablösungszahlungen, die der Bauer nun an die Regierung zu entrichten hatte, demselben unerträglich waren.

Verwirklichung und Abschluss der Emanzipation der gutsherrlichen Bauern.

31.

Der Grundgedanke der Inangriffnahme der Bauernbefreiung war, nicht nur die Person des Bauern zu befreien, sondern seine Existenz und seine Verpflichtungen gegenüber dem Staat und dem Gutsbesitzer durch einen ausreichenden Landanteil sicher zu stellen. Dieser Grundsatz ist ausgesprochen in den Reskripten des Kaisers an Nazimow und Ignatjeff; dasselbe sagte der Kaiser in seiner Rede vor dem Moskauer Adel.[1]) Im Artikel 3 des allgemeinen Gesetzes vom 19. Februar heifst es: „Die Gutsbesitzer überlassen den Bauern gegen bestimmte Leistungen zur beständigen Nutzniefsung deren Gehöftland und aufserdem zur Sicherstellung ihrer Existenz und ihrer Pflichten der Regierung und dem Gutsbesitzer gegenüber noch jenes Quantum Land, welches vom Lokalgesetz bestimmt ist."

Dies war also die Absicht der Regierung. Wir sahen aber, dafs bei der Ausarbeitung des Emanzipationsgesetzes der Gutsbesitzerpartei grofse Konzessionen gemacht worden sind, und nun wollen wir sehen, ob das Gesetz seinen Zweck erreicht hat. — Siehe Tabelle Seite 248.

Die angeführte Tabelle giebt eine ziffermäfsige Übersicht über die Ausdehnung der Landanteile der ehemaligen gutsherrlichen Bauern. Bevor wir aber prüfen wollen, ob diese Anteile die Existenz der Bauern gesichert haben, wollen wir einiges über die Abgrenzung des zugeteilten Bauernlandes mitteilen.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 hat das Bauernland, wie wir früher ausgeführt haben, fast überall stark beschnitten. Die Art der Durchführung des Gesetzes hat aber die Lage der Bauern noch mehr

---

[1]) Reskript an Nazimow d. 20. November, Reskript an Ignatjeff den 5. Dezember 1857, die Rede des Kaisers ist d. 31. August 1858 in Moskau gehalten worden.

Übersicht über die Grundbesitzerverhältnisse der ehemaligen gutsherrlichen Bauern.

Gouvernements:	Zahl der Bauernhöfe in Tausenden	Zahl der Revisionsseelen in Tausenden	Ausdehnung des Bauernlandes in Tausenden von Defsjatinen	Gröfse des durchschnittlichen Landanteils		Art der Nutzung				
						Im Gemeindebesitze		In persönlichen Besitze		
				pro Hof	pro Revisionsseele	in 1000 Defsjatinen	Prozente	in 1000 Defsjatinen	Prozente	
1 Archangelsk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2 Astrachan	3.0	5.5	52.1	17.5	9.4	52.1	10.0	—	—	2
3 Befsarabien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
4 Wilno	51.0	193.1	751.8	14.7	3.9	—	—	751.8	100	4
5 Witebsk	66.3	211.4	856.9	13.0	4.1	398.4	46.5	458.5	53.5	5
6 Wladimir	123.8	314.0	1130.7	9.1	3.6	1111.4	98.2	19.3	1.8	6
7 Wologda	40.3	96.9	507.8	12.5	5.2	500.6	86.0	7.2	14.0	7
8 Wabynien	139.4	419.4	1639.7	11.7	3.9	414.8	25.2	1224.9	74.8	8
9 Woronesh	85.5	240.0	972.9	6.7	2.4	552.6	96.5	20.3	3.5	9
10 Wjatka	10.1	25.3	78.2	7.7	3.0	59.3	75.7	18.9	24.3	10
11 Grodno	47.0	178.3	642.3	13.7	3.6	12.7	2.0	629.6	98.0	11
12 Jekaterinoslaw	60.9	122.3	334.6	5.5	2.7	334.6	100 0	—	—	12
13 Kazan	38.6	95.3	255.3	6.6	2.7	254.4	99.6	0.9	0.4	13
14 Kaluga	103.6	286.2	955.4	9.0	3.9	934.9	97.8	20.5	2.2	14
15 Kiew	215.3	546.0	1426.8	6.6	2.6	211.6	14.7	1215.2	85.3	15
16 Kowno	41.3	180.0	784.3	19.0	4.4	—	—	784.3	100.0	16
17 Kostroma	118.5	276.4	1342.4	11.3	4.9	1330.2	99.1	12.2	0.9	17
18 Kurland	12.1	141.0	492.3	4.1	3.5	—	—	492.3	100.0	18
19 Kursk	106.4	293.4	652.9	6.1	2.2	620.3	95.1	32.0	4.9	19
20 Livland	28.6	289.9	1303.1	45.6	4.5	—	—	1303.1	100.0	20
21 Minsk	87.7	286.0	1470.7	16.7	5.1	52.9	3.6	1418.4	96.4	21
22 Mohilew	110.9	264.4	1263.0	11.4	4.8	1218.9	96.7	44.1	3.3	22
23 Moskau	105.7	288.3	853.5	8.8	2.9	848.9	99.5	4.6	0.5	23
24 Nishni-Nowgorod	142.4	344.3	1083.0	7.6	3.1	1052.5	97.2	30.5	2.8	24
25 Nowgorod	83.5	182.8	1045.2	12.4	5.7	1018.7	97.5	26.5	2.5	25
26 Olonec	2.1	5.0	41.6	20.4	8.3	37.7	90.7	3.9	9.3	26
27 Orenburg	11.5	25.1	81.7	7.1	3.2	77.9	95.5	3.8	4.5	27
28 Orel	113.9	320.6	944.4	8.3	2.9	925.6	98.0	18.8	2.0	28
29 Pensa	91.2	248.1	624.9	6.9	2.9	614.7	98.4	10.2	1.6	29
30 Perm	127.9	293.1	1199.2	9.3	2.5	1098.5	91.7	100.7	8.3	30
31 Podolien	196.3	510.4	1216.5	6.8	4.0	85.0	6.9	1131.5	93.1	31
32 Poltawa	125.2	301.4	505.1	4.0	2.4	98.6	19.5	406.5	80.5	32
33 Pskow	70.6	168.6	805.3	11.4	1.6	788.5	98.0	16.8	2.0	33
34 Rjasan	91.2	365.8	1003.7	7.9	4.7	976.0	97.2	27.7	2.8	34
35 Samare	35.8	88.3	313.0	8.8	2.8	307.2	98.1	5.8	1.9	35
36 St. Petersburg	53.0	122.4	597.7	11.2	4.9	586.5	98.2	11.2	1.8	36
37 Saratow	118.9	293.1	834.2	7.0	2.8	813.0	97.5	21.2	2.5	37
38 Simbirsk	76.3	198.6	530.1	6.9	2.7	518.6	97.8	11.5	2.2	38
29 Smolensk	116.0	327.0	1309.7	11.3	4.0	1257.8	96.0	51 9	4.0	39
40 Taurien	7.2	16.3	83.2	11.4	5.1	82.8	99.6	0.4	0.4	40
41 Tambow	124.7	338.2	826.8	6.6	2.5	826.8	100.0	—	—	41
42 Twer	130.9	334.5	1378.0	10.5	4.1	1322.3	95.9	55.7	4.1	42
43 Tula	116.2	364.5	958.0	8.3	2.7	888.0	92.7	70.0	7.3	43
44 Ufa	29.3	71.4	221.1	7.8	3.0	209.9	95.7	11.2	5.0	44
15 Charkow	83.5	191.2	457.8	5.4	2.3	417.6	91.2	40.2	8.8	45
46 Cherson	63.0	127.5	451.1	7.1	3.5	427.3	94.8	23.8	5.2	46
47 Tschernigow	108.8	244.3	747.1	6.8	3.0	637.9	85.4	109.2	14.6	47
48 Estland	25.6	126.9	668.8	26.1	5.3	—	—	668.8	100.0	48
49 Jaroslaw	96.7	245.2	926. 0	9.6	3.8	902.4	97.4	23.6	2.6	49
	3880.7	10.608.1	36.219.9	9.2	3.4	24.880.4	69.0	11.339.5	31.0	

verschlimmert. Die mit dieser Aufgabe betrauten Beamten, Friedensvermittler genannt, haben sehr häufig durchaus nicht objektiv und pflichtgetreu ihres Amtes bei der Abgrenzung des Landes gewaltet, sondern sie suchten das Gesetz womöglich zu Gunsten des Gutsbesitzers und zu Ungunsten des Bauern durchzuführen. Professor K. D. Kawelin, einer der bedeutendsten russischen Rechtsgelehrten und Erzieher des russischen Thronfolgers schreibt darüber:

„Das Gesetz vom 19. Februar, wie alle folgenden Gesetze über die Bauern wurden, wo es nur irgend möglich war, zu Ungunsten der Bauern und zu Gunsten des Gutsbesitzers ausgeführt. Die Zuerkennung des Landes, das die Bauern in früherer Zeit für ihr eigenes Geld auf den Namen der Leibherren gekauft hatten — die einzige Form, in welcher Leibeigene Land kaufen konnten — wurde häufig unter den nichtigsten Vorwänden verweigert. Das Bauernland wurde gegen den Geist des Gesetzes vom 19. Februar zu Ungunsten der Bauern abgeteilt. Die Pacht- und Ablösungszahlungen wurden mit schonungsloser und die bäuerliche Wirtschaft zerstörender Strenge beigetrieben. Jeder Versuch, die Bauern bei Zuteilung zu hintergehen, sie nach Möglichkeit zu drücken und eine ökonomische Abhängigkeit der Bauern vom Gutsbesitzer herzustellen, wurde nicht allein als erlaubt angesehen, sondern die Gutsbesitzer und deren Verwalter brüsteten sich mit ihren Erfolgen auf diesem Gebiet. Die geringe, ehrenwerte Minorität der Gutsbesitzer und Beamten, die einer solchen Wendung der bäuerlichen Sache nicht zustimmten, zogen sich allmählich von jeder öffentlichen Thätigkeit zurück oder wurden aus ihr auf diese oder jene Weise entfernt.“ [1])

Besonders schädigend erwies sich für die Bauern die Anmerkung 2 des Artikels 27 des Lokalgesetzes über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Groſs-, Neu- und Weiſsruſslands. Diese Anmerkung lautet: „Über das kulturunfähige Land, als nicht mit Leistungen zu Gunsten des Gutsbesitzers belastet, verfügt „der Gutsbesitzer nach freiem Ermessen.“ Diese Ausscheidung der mitten in dem Bauernlande liegenden kulturunfähigen Landstücke ist für den Bauern verhängnisvoll geworden. Die Gutsbesitzer machten es zu ihrer vornehmsten Aufgabe, das auf diese Landstücke verlaufene Bauernvieh zu pfänden, so daſs die Bauern sich gezwungen sahen, dieses Unland für unglaubliche Summen zu pachten. Die Höhe des Pachtzinses für solches Unland richtete sich allein nach der Höhe der Habsucht der adligen Herren.

[1]) Vgl. bei Keuſsler II a. p. 224.

Ferner wurde den Bauern auf Grund der Art. 74—97 des Lokalgesetzes für die Gouvernements Grofs-, Neu- und Weifsrufslands viel schlechteres Land zugeteilt, als sie zur Zeit der Leibeigenschaft genutzt haben.

Die Finanzkommission zur Ermäfsigung der Ablösungszahlungen war selber gezwungen, diese Übel, die sich durch die ungeeignete Abgrenzung des Bauernlandes herausgestellt hatten, zu konstatieren. „. . . Diese ganze Reihe ungünstig auf das bäuerliche Leben wirkender Bedingungen," lautet der Bericht der Kommission, „wird in sehr vielen Fällen noch dadurch verstärkt, dafs bei Abgrenzung des Bauernlandes ungeeignetes oder vom Dorf entlegenes Land zugeteilt ist und die Bauern die früher ihnen zustehende Waldnutzung verloren, ohne dafs ihnen gemäfs Art. 175 des Lokalgesetzes für die Gouvernements Grofs-, Neu- und Weifsrufslands — die entsprechende Ermäfsigung der Zahlungen zu gute gekommen wäre." [1])

Aufserdem hat, wie wir gesehen haben, das Befreiungsgesetz das Bauernland in vielen Fällen stark verringert. Bei der Durchführung des Gesetzes wurde den Bauern meist Wiesenland, das sie notwendig zur Wirtschaft brauchten, abgeschnitten. Diese Wiesen mufsten sie unbedingt vom Gutsherrn pachten. Und die Gutsbesitzer brüsteten sich, dafs sie diese Notlage des Bauern in der raffiniertesten Weise auszubeuten verstanden haben. Dies alles tritt auch in den Arbeiten der Walujewschen Enquetekommission zu Tage. Wir zitieren einige Beispiele:

Th. Arnold, Oberverwalter der fürstlichen Jussupowschen, in den Gouvernements Kursk, Charkow, Woronesh, Tula, St. Petersburg und Jaroslaw belegenen Güter erklärt: „Um uns Arbeitskräfte zu sichern, treffen wir zeitig mit den Bauern Vereinbarungen und verpachten nur an diejenigen Land, welche sich verpflichten, bei uns zu arbeiten; sonst geben wir ihnen kein Landstück in Pacht. Der Bauer geht darauf ein, da er Land nötig hat. Er wäre sogar bereit, das doppelte Quantum an Land zu pachten, um nicht auf dem Herrenhof zu arbeiten. Doch dann würden wir ohne Arbeiter bleiben."

W. J. Jewreimow, Gutsbesitzer im Gouvernement Kursk, äufsert sich wie folgt: „Die Vereinbarungen mit den Bauern werden von diesen recht pünktlich ausgeführt. Die auszuführenden Arbeiten werden nämlich bei Verpachtung von Landstücken an die Bauern verabredet: hierdurch sind die Bauern gebunden, denn wenn sie die

[1]) Vgl. Keufsler II a. p. 228.

übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so erhalten sie im nächsten Jahre die Landstücke nicht mehr zur Pachtung. Da sie nun des Landes unbedingt bedürftig sind, so erfüllen sie — aus dieser Notwendigkeit — die Arbeiten recht pünktlich."

N. Kupfer, Oberverwalter der fürstlich Tschernyschewschen, in den Gouvernements Moskau, Jaroslaw, Kaluga, Orel und Ssaratow belegenen Güter, erklärt: „Gegenwärtig wird im Gouvernement Moskau und Kaluga die Wirtschaft mit mehr oder weniger Erfolg nur auf den landreichen Gütern geführt, wo der Gutsbesitzer es aufgegeben hat mit Jahresknechten zu arbeiten und den Bauern gewisse Nutzungen verpachtet gegen Arbeit, die sie auf den gutsherrlichen Feldern auszuführen haben. Hierdurch wird zweierlei erreicht: ein Einkommen wird aus wüsten Landstücken erzielt, die anderweitig keine Pachtliebhaber finden, und die gutsherrliche Wirtschaft wird ohne Auslagen geführt." [1])

Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1861 wurden alle von der Leibeigenschaft befreiten Bauern, die für die ihnen zugewiesenen Landanteile einen bestimmten Pachtzins dem Gutsbesitzer zu zahlen hatten, — zeitweilig-verpflichte Bauern genannt. Sie wurden aber zu freien, aller Pflichten gegenüber den Gutsbesitzer entbundenen Ackerbauern, sobald sie

a) nach Übereinkunft mit dem Gutsbesitzer von ihm das ganze oder einen Teil des den Bauern zugewiesenen Landes gekauft haben. Dabei stand den Bauern das Ablösungsgesetz zur Seite.

b) Die Ablösung des Bauernlandes konnte auch auf einseitiges Verlangen des Gutsbesitzers stattfinden, wobei ebenso die zeitweilig-verpflichteten Beziehungen der Bauern zum Gutsherrn aufhörten.

c) Nach freiwilliger Übereinkunft mit den Bauern konnte der Gutsbesitzer den Bauern $^1/_4$ des Maximallandanteils schenken. Durch diesen Akt hörten auch die zeitweilig-verpflichteten Beziehungen der Bauern zum Gutsbesitzer auf.

Da zur Ablösung des bäuerlichen Ackerlandes die Zustimmung des Gutsherrn erforderlich war, so hing es nach der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar vollständig von den Gutsbesitzern ab, den Bauern die Ablösung ihrer Landanteile zu gewähren oder nicht.

In den Gegenden, wo die Gutsbesitzer eine grofse Steigerung

---

[1]) Keufsler, Bd. II a. p. 234—236.

der Grundrente voraussahen, suchten sie die Bauern zur Annahme des sogenannten „Bettelanteils", d. h. 1/4 des Maximallandanteils zu überreden, eventuell zu zwingen. Anfangs, wo die Bauern die traurigen Folgen dies „Geschenks" noch nicht übersehen konnten, wo sie nicht ahnten, in welcher grausamen ökonomischen Abhängigkeit vom Gutsbesitzer sie dann geraten würden, nahmen sie häufig willig den Bettelanteil an.

Bis zum 1. Januar 1878 haben auf solche Weise 640,380 Bauern den Bettelanteil erhalten und zwar:

bis zum 1. Januar	1864 —	405,112	Revisionsseelen
Im Laufe des Jahres	1864	23,425	"
" " " "	1865	43,391	"
" " " "	1866	54,993	"
" " " "	1867	16,537	"
" " " "	1868	12,700	"
" " " "	1869	15,147	"
" " " "	1870	18,273	"
" " " "	1871	13,884	"
" " " "	1872	14,368	"
" " " "	1873	9,384	"
" " " "	1874	2,284	"
" " " "	1875	8,354	"
" " " "	1876	1,784	"
" " " "	1877	744	"
		640,380 [1])	

640,380 Bauern sind also ohne Hilfe des Ablösungsgesetzes aus dem Stand der zeitweilig-verpflichteten in den der freien bäuerlichen Grundbesitzer übergetreten; diese Zahl machte 9 % der gesamten bäuerlichen, ehemalig leibeigenen Bevölkerung aus, auf die sich das „Allgemeine Befreiungsgesetz" bezog.

In hohem Maſse wurde die Ablösung des Bauernlandes durch die Verschuldung der Gutsbesitzerklasse und durch deren Kreditnot gefördert. Dazu trat noch der Umstand, daſs die alten staatlichen Kreditinstitute reorganisiert werden sollten. Im Jahre 1859 waren 44,166 Güter mit einer Summe von 425,503,061 Rubeln von diesen Kreditinstituten beliehen. Und nun durften nach dem Ukas vom 16. April 1859 diese Institute keinen Kredit mehr gewähren, da sie

[1]) Vgl. L. W. Chodski, Der Boden- und der Grundbesitzer. St. Petersburg 1891. Bd. II. p. 40.

reorganisiert werden sollten. Privatbanken gab es damals nicht, die erste private Kreditanstalt wurde im Jahre 1864 eröffnet.[1])

Die verstocktesten Gegner der Bauernemanzipation suchten jetzt vom Landablösungsgesetz Gebrauch zu machen, um nur Geld zu bekommen. Übrigens war auch die Ablösung des Bauernlandes für die Gutsbesitzer sehr günstig. Wir hoben schon hervor, dafs die Ablösung nach Übereinkunft der Bauern mit dem Gutsherren oder auf einseitiges Fordern des Gutsbesitzers stattfinden konnte. Und nun sind bis zum 1. Januar 1877 in 39 Gouvernements unter 61,784 Ablösungsverträgen 21,598 (35 %) nach Übereinkunft der Bauern mit den Gutsbesitzern abgeschlossen, und 40,186 (65 %) — auf einseitiges Verlangen der Gutsbesitzer! — Dieses prozentuale Verhältnis allein zeigt, dafs die Pachtzahlungen der Bauern und die auf Kapitalisierung derselben beruhenden Ablösungsgelder den wirklichen Wert des Grund und Bodens weit überstiegen haben.

Die Ablösung geschah dadurch, dafs 75—80 % der aus bäuerlichen Pachtzahlungen kapitalisierten Summe die Staatskasse dem Gutsbesitzer auszahlte. Die übrigen 20—25 % erhielt der Gutsbesitzer vom Bauern, wenn die Ablösung des Bauernlandes ein Akt der freiwilligen Übereinkunft war. Geschah aber die Ablösung auf einseitige Forderung des Gutsbesitzers, so mufste er auf alle ergänzende Zahlungen seitens der Bauern verzichten.

Als das Emanzipationswerk zur Durchführung gelangen sollte, hegte die Regierung und der Adel Bedenken, ob sich das Volk mit solch einer „Freiheit“ zufrieden stellen, ob es nicht einmal eine ganz andere, eine thatsächliche Freiheit verlangen würde. Darauf rechneten sogar die damaligen Revolutionäre.[2]) Und wirklich, als man zur Durchführung des Emanzipationsgesetzes schritt, fanden in vielen Gegenden Rufslands sehr ernste Bauernunruhen statt, die häufig in Blut erstickt wurden.[3])

Viel Aufsehen erregte seiner Zeit das berühmte Werk von Professor Janson über die bäuerlichen Landanteile und Zahlungen. Man glaubte nicht, man war erstaunt, man war entrüstet, doch war es nur eine Verarbeitung des offiziellen statistischen Materials über die Bauernanteile und Bauernzahlungen.

Nach dieser Untersuchung ergab sich, dafs die obliegenden

---

1) Chodski, op. cit. Bd. II. p. 45.

2) G. Plechanow, N. G. Tschernyschewski. Stuttgart 1894. p. 18.

3) Vgl. Iwanjukoff, Der Zusammenbruch der Leibeigenschaft in Rufsland. St. Petersburg 1882. p. 264.

Zahlungen meistens den Ertrag des Landanteils überragen. So z. B. betragen die Zahlungen im Gouvernement Nowgorod beim Maximalanteil 180—210 % des Bodenertrages, bei kleineren Anteilen 275 bis 565 %.[1]) Nach der Untersuchung der Petersbürger Landschaft betragen die Ablösungszahlungen allein 76—131 % des Bodenertrages, die gesamten obliegenden Zahlungen und Steuern 128—150½ %, im Gouvernement Moskau betragen die bäuerlichen Zahlungen durchschnittlich 205 %, im Gouvernement Twer 252 %, im Gouvernement Smolensk 220 %, Kostroma 240 %, Pskow 213 %, Wladimir 276 %, im Gouvernement Wjatka 200 % des Bodenertrages.

Die Zahlungen lasteten deshalb nicht nur auf dem Boden, sondern auch auf den gewerblichen Nebenverdiensten.

In den 13 Gouvernements: St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Smolensk, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Wjatka, Wladimir, Moskau, Kaluga, Nishni-Nowgorod und Wologda hat sich die Bevölkerung um 6,6 % vermehrt, die Aussaat verringerte sich aber um 14,6 %, die Ernte um 27,8 %, der Viehstand um 17,6 %.[2])

Die Lage der Bauern in den Gouvernements der Schwarzerde untersuchend, kommt Jansow zum Schlufs, dafs materiell die Bauern zur Zeit der Leibeigenschaft viel besser standen.[3])

Die Ablösung des Bauernlandes, wie wir früher gesehen haben, fand derart statt, dafs die Reichskasse 75—80 % der Summe, die aus der Kapitalisierung der bäuerlichen, von dem Befreiungsgesetz normierten Zahlungen sich ergab, den Gutsbesitzer in Staatspapieren bezahlt und die Zinsen und Amortisationsgelder unter dem Namen „Ablösungszahlungen“ von den Bauern jährlich selber erhob. Die restierenden 20—25 % waren die Bauern verpflichtet aus eigenen Mitteln dem Gutsbesitzer abzuzahlen; befreit waren sie von diesen ergänzenden Zahlungen, wenn die Ablösung des Landes nicht durch Übereinkunft, sondern auf einseitiges Fordern des Gutsherrn geschah.

Nun wollen wir sehen, wie sich die 75—80 % der kapitalisierten bäuerlichen Pachtzinse zum Werte des Bodens nach der Bankschätzung verhielt.

In folgenden Gouvernements war die Ablösungssumme höher als der Wert des Bauernlandes:

---

[1]) Janson, Versuch einer statistischen Untersuchung über die bäuerlichen Anteile und Zahlungen. St. Petersburg 1881. p. 35.

[2]) Janson, l. c. p. 37.

[3]) Ebenda, p. 73.

1. Wolynien	um	81 %	13. Twer	um	34,9 %
2. Orenburg	„	73,6	14. Samara	„	33,1 „
3. Perm	„	70,6	15. Tersker Territorium	„	30,9 „
4. Nowgorod	„	67,9	16. Wjatka	„	29,8 „
5. Tiflis	„	67,9	17. Jaroslaw	„	25,8 „
6. Astrachan	„	59,7	18. Pskow	„	24,8 „
7. Ufa	„	56,0	19. Witebsk	„	20,9 „
8. Kostroma	„	41,3	20. Kaluga	„	20,1 „
9. Stawropol	„	38,2	21. Nishni-Nowgorod	„	18,9 „
10. Smolensk	„	37,9	22. Wologda	„	18,3 „
11. St. Petersburg	„	37,4	23. Moskau	„	5,1 „
12. Mohilew	„	37,3	24. Olonetz	„	? „

In folgenden Gouvernements war die Ablösungssumme niedriger:

1. Tschernigow	um	3,9 %	14. Woronesh	um	76,1 %
2. Wladimir	„	6,1 „	15. Minsk	„	77,0 „
3. Territorium des Donschen Heeres	„	11,1 „	16. Tula	„	83,2 „
4. Cherson	„	11,2 „	17. Orel	„	89,6 „
5. Simbirsk	„	11,9 „	18. Befsarabien	„	92,5 „
6. Jekaterinoslaw	„	18,0 „	19. Rjasan	„	92,7 „
7. Taurien	„	18,8 „	20. Kursk	„	96,5 „
8. Kasan	„	20,6 „	21. Kiew	„	96,5 „
9. Charkow	„	23,2 „	22. Tambow	„	99,0 „
10. Pensa	„	30,1 „	23. Podolien	„	100,9 „
11. Saratow	„	32,9 „	24. Wilno	„	134,2 „
12. Poltawa	„	35,0 „	25. Grodno	„	139,1 „ [1])
13. Kowno	„	62,7 „			

So verwirklichte sich das Emanzipationsgesetz! Schon die Redaktionskommissionen haben in betreff der Aufstellung der Normalsätze für die Gröfse des, den Bauern zuzuteilenden Landes im Verlauf der Beratung stetig mehr und mehr den Forderungen der Gutsbesitzerpartei nachgegeben. Durchgehend wurden die Normalsätze immer mehr verringert, die bäuerlichen Leistungen dagegen immer mehr erhöht. Im Hauptkomitee und im Reichsrat wurden wieder die Interessen des Bauernstandes, den Interessen der Gutsbesitzer aufgeopfert, und so hat sicher das Gesetz vom 19. Februar 1861 seine hohe Aufgabe, den Bauernstand zu befreien, und seine Existenz zu sichern, nicht erfüllt.

---

[1]) Vgl. Chodski, op. cit. Bd. II. p. 49—50.

Schon der Ausgangspunkt und Maſsstab der Redaktionskommissionen bei der Normierung der Gröſse der bäuerlichen Anteile und Leistungen war falsch und unbegreiflich, wenn die Regierung zur selben Zeit erklärt, daſs sie den Bauern befreien, seine Existenz verbessern und sicher stellen wolle. Die Redaktionskommissionen nehmen zum Ausgangspunkt die Gesamtheit der Vorteile, die die Bauern von den Gutsbesitzern genossen haben und sehen diese an — als den Bedürfnissen der Bauern entsprechend. die auf dem leibeigenen Bauern ruhenden Leistungen werden als den Mitteln entsprechend angesehen. Der Zustand der Leibeigenschaft wird also zur Basis der Befreiung gemacht. „Daſs diese Basis zur Bestimmung der bäuerlichen Leistungen, sagt Keuſsler, eine übermäſsige Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes in sich schloſs, ergiebt sich, abgesehen davon, daſs im allgemeinen die Gutsbesitzer vielfach die Bauern preſsten, um ihr Einkommen zu vergröſsern, schon daraus, daſs die zur Zeit der Leibeigenschaft erhobenen Pachtzahlungen nicht allein aus dem Boden gezogen wurden, sondern auch, und zwar vornehmlich in den Landstrichen, wo die Bauern Pachtzahlungen, nicht Frohne leisteten, aus auswärtigen Nebenarbeiten: ein Teil der Bauern verlieſs auf kürzere oder längere Zeit die Heimat und erwarb sich in der Ferne, in den verschiedensten Beschäftigungsarten häufig nicht weniger, als das Land Ertrag lieferte. Selbst in den ackerbautreibenden Gouvernements und Landstrichen war die auſserlandwirtschaftliche Nebenarbeit die wichtigste Einnahmequelle. Die Beibehaltung der bestehenden Leistungen barg also fast überall neben der Zahlung für das verlassene Land eine gröſsere oder geringere Belastung der Arbeit der Bauern selbst in sich, und zwar je nach der Ausdehnung der Nebenarbeiten in dem betreffenden Fall. Die Bauern entrichten heute in den Pacht- resp. Ablösungszahlungen also nicht allein die Entschädigung für das ihnen überlassene Land, sondern sie bezahlen auch mehr oder weniger die Freilassung ihrer Person, d. h. ihrer Arbeitskraft, was durchaus den Intentionen der Staatsregierung bei Inangriffnahme der Reform widersprach: es sollten die Gutsbesitzer nur für das den Bauern zur bleibenden Nutzung überlassene Land eine Entschädigung erhalten, nicht aber für den Verlust, der durch die Aufhebung der Leibeigenschaft beseitigten Verfügung des Gutsherrn über die Arbeitskraft der Bauern, d. h. für den Verlust des Beziehens von Einkommen aus der Arbeitskraft der Bauern. Dieser Umstand ward in all den Vorberatungen über die zu bestimmende Höhe der Leistungen durch-

aus nicht nach Gebühr gewürdigt, sondern nur hier und da wurde auf ihn hingewiesen." [1])

Falsch war ferner die Gradation der Leistungen, die das Befreiungsgesetz festgestellt hat, wenn eine Gemeinde nicht den Maximalanteil erhielt. Die erste Defsjatine wurde viel höher (häufig doppelt und noch mehr) geschätzt und belastet als die zweite, die zweite höher als die dritte u. s. w. Die Herren aus den Redaktionskommissionen waren, wie es scheint, subjektive Werttheoretiker zum Unglück für den russischen Bauernstand. So wurden die Bauern mit dem geringsten Landanteil am höchsten belastet.

Die überhohe Belastung des Bauernstandes zeitigte seine Früchte: die Rückstände nahmen jährlich in erschreckendem Mafse zu, obgleich die strengsten Mafsregeln zu deren Beitreibung ergriffen worden sind.

Die Regierung sah sich endlich gezwungen ihre Schuld anzuerkennen und die bäuerlichen Zahlungen zu ermäfsigen, um der völligen Verlumpung des Bauernstandes vorzubeugen. So wurde im Jahre 1871 der erste schüchterne Schritt in dieser Richtung gethan: in 4 Gemeinden des Kreises Arontow (Gouv. Simbirsk) wurden nach dem Ukas vom 4. November 1871 die jährlichen Ablösungzahlungen ermäfsigt.

Inzwischen wuchsen die Rückstände immer höher, und die Regierung wufste sehr wohl, dafs jeder Rubel, den sie aus den Bauern ausprefste, für den Bauern einen Verlust nicht von e i n e m Rubel, sondern von mehreren bedeutete. Denn um die Zahlungen rechtzeitig zu entrichten, wird der Bauer gezwungen, seine Produkte und seine Arbeitskraft zum niedrigsten Preise zu verkaufen. Aufserdem wirkten die Rückstände dahin, dafs dem Bauern sein Wirtschaftsinventar verkauft wurde, und durch die Verweigerung eines Passes wurde ihm die freie Bewegung zur Auffindung eines lohnenden Nebenerwerbes genommen.

Eine Ermäfsigung der bäuerlichen Zahlungen erfolgte aber lange Zeit nicht, weil die vermeintlichen Interessen des Grofsgrundbesitzes ausschlaggebend waren. Und die Grofsgrundbesitzer dachten, dafs sie nur solange über billige Arbeitskräfte verfügen könnten, solange der Bauer durch den Druck der Steuern gezwungen wäre, zu jedem Preis seine Arbeitskraft dem Gutsbesitzer zur Verfügung zu stellen.

---

[1]) Russische Revue, Monatsschrift für die Kunde Rufslands. Herausgegeben von Karl Röttger, XX. Bd. St. Petersburg 1882. p. 291.

Aufsatz von Joh. v. Keufsler „Die Ermäfsigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung des Bauernlandes in Rufsland".

Endlich erfolgte am 28. Januar 1881 der Ukas, durch welchen die Ablösungszahlungen ermäfsigt wurden. Und zwar erfolgte eine doppelte Ermäfsigung: eine allgemeine und eine spezielle. Aufserdem wurde durch diesen Ukas die Ablösung des Landes und die Aufhebung der zeitweilig verpflichteten Beziehungen vom 1. Januar 1883 obligatorisch. Die spezielle Ermäfsigung bezieht sich nur auf diejenigen Bauerngemeinden, deren Wirtschaft in Verfall geraten ist. Die gesamte Ermässigung der Ablösungszahlungen in den 39 Gouvernements wurde auf 10,965,474 Rubel normiert, was im Durchschnitt 27 % der früheren Jahresraten der Ablösungszahlungen betrug. In den einzelnen Gouvernements betrug diese Ermäfsigung:

1.	Olonez	— 92 %	21.	Orel	— 22 %
2.	St. Petersburg	— 45 „	22.	Tambow	— 22 „
3.	Smolensk	— 42 „	23.	Wologda	— 22 „
4.	Nowgorod	— 42 „	24.	Mohilew	— 22 „
5.	Pskow	— 38 „	25.	Pensa	— 21 „
6.	Moskau	— 37 „	26.	Woronesh	— 21 „
7.	Twer	— 35 „	27.	Charkow	— 20 „
8.	Tschernigow	— 34 „	28.	Witebsk	— 20 „
9.	Wjatka	— 34 „	29.	Tula	— 19 „
10.	Kaluga	— 31 „	30.	Kursk	— 19 „
11.	Kostroma	— 30 „	31.	Jaroslaw	— 19 „
12.	Astrachan	— 30 „	32.	Samara	— 19 „
13.	Perm	— 29 „	33.	Poltawa	— 18 „
14.	Wladimir	— 27 „	34.	Saratow	— 18 „
15.	Rjasan	— 26 „	35.	Simbirsk	— 18 „
16.	Nishni-Nowgorod	— 26 „	36.	Jekaterinoslaw	— 18 „
17.	Territorium des Donschen Heeres	— 26 „	37.	Orenburg	— 18 „
18.	Taurien	— 24 „	38.	Stawropol	— 18 „
19.	Kasan	— 23 „	39.	Cherson	— 19 „
20.	Ufa	— 22 „			

Durchschnittlich in den 39 Gouvernement 27 %.

Aus den 10,965,474 Rubeln der Ermäfsigungssumme fallen 58 % (oder 6,382,204 Rubel) auf die allgemeine Ermäfsigung und 42 % (oder 4,583,270 Rubel) auf die spezielle Ermäfsigung.[1])

Gleichzeitig mit der Ermäfsigung der Ablösungszahlungen ist die Ablösung des Bauernlandes obligatorisch geworden.

---

[1]) Vgl. Chodski, op. cit. Bd. II. p. 58, 60.

Dieses Gesetz sollte den 1. Januar 1883 in Kraft treten. Es ist deshalb von Interesse eine Tabelle über den Stand der Ablösung am 1. Januar 1882 anzuführen:

Gouvernements	Zahl der zeitweilig verpflichteten Bauern	Zahl der bäuerlichen Eigentümer — Das Eigentumsrecht haben erworben: Unter Mitwirkung der Staatsregierung		ohne Mitwirkung der Staatsregierung		Zusammen		Gesamtzahl der früher gutsherrlichen Seelen	% der bäuerlichen Eigentümer zur Gesamtzahl der früher gutsherrlichen Seelen
		Zahl der Verträge	Zahl der Seelen	Zahl der Verträge	Zahl der Seelen	Zahl der Verträge	Zahl der Seelen		
1 Orenburg	271	50	6.962	19	19.873	69	26.835	27.106	99.0
2 Charkow	4.196	1.430	165.098	105	9.954	1.535	175.052	179.248	97.7
3 Cherson	5.118	1.194	95.557	437	16.418	1.631	111.975	117.248	95.7
4 Wjatka	1.373	82	14.956	11	8.042	93	22.998	24.371	94.2
5 Jekaterinoslaw	7.782	902	82.596	347	40.218	1.249	122.814	130.596	94.0
6 Jaroslaw	13.271	3.988	172.781	159	1.247	4.147	174.055	187.326	93.0
7 Taurien	1.224	42	8.892	79	5.457	1.21	14.349	15.573	92.0
8 Smolensk	31.697	5.343	295.446	—	—	5.343	295.446	327.143	90.3
9 Tschernigow	25.312	2.066	201.052	185	8.752	2.251	209.804	235.116	89.3
10 Kasan	10.809	483	56.788	215	25.036	698	81.824	92.623	89.2
11 Saratow	33.865	1.145	165.218	486	107.433	1.631	272.651	306.516	89.7
12 Samara	10.784	354	46.167	200	38.773	554	84.940	95.724	88.7
13 Ufa	9.920	309	34.233	88	34.232	397	68.465	78.385	88.3
14 Simbirsk	23.768	934	136.682	259	40.517	1.193	177.199	200.967	88.1
15 Moskau	36.579	2.713	245.203	16	745	2.729	245.948	282.527	87.0
16 Nowgorod	25.921	4.992	157.269	14	281	5.006	157.550	183.471	86.1
17 Woronesh	31.984	772	146.346	214	44.662	986	191.008	222.992	85.6
18 Pensa	36.532	1.101	176.572	228	34.888	1.329	215.460	251.992	85.5
19 Donsches Kosaken Gebiet	18.839	687	83.554	161	22.869	848	106.423	125.262	85.1
20 Kaluga	42.742	3.208	237.278	33	1.501	3.241	238.789	281.531	85.0
21 St. Petersburg	23.628	2.319	120.330	5	162	3.324	120.492	144.120	83.6
22 Twer	56.244	5.556	286.338	2	87	5.558	286.425	342.669	83.5
23 Tambow	61.818	1.969	249.576	165	25.613	2.134	275.189	337.007	81.6
24 Pskow	37.357	6.067	135.251	21	496	6.088	135.747	173.104	78.4
25 Poltawa	61.744	1.774	215.017	109	7.317	1.883	222.334	284.078	74.3
26 Wladimir	72.003	3.343	236.227	18	3.064	3.361	239.291	311.294	77.0
27 Rjasan	82.963	2.703	265.071	84	11.657	2.787	276.728	359.691	76.8
28 Orel	27.520	2.348	237.048	—	—	2.348	237.048	314.568	75.3
29 Perm	83.969	579	119.292	79	110.243	658	229.535	313.504	73.3
30 Tula	102.932	2.777	261.103	1	28	2.778	261.131	364.063	71.7
31 Kostroma	80.753	4.042	203.026	14	1.106	4.056	204.122	284.875	71.1
32 Nishni-Nowgorod	109.895	1.601	217.235	104	15.901	1.705	233.136	343.031	68.0
33 Wologda	31.338	1.429	64.707	10	530	1.439	65.237	96.575	67.5
34 Olonetz	1.514	104	3.117	1	23	105	3.140	4.054	65.5
35 Kursk	155.656	1.734	208.117	37	2.686	1.771	210.703	366.449	57.6
36 Astrachan	3.458	10	1.916	—	—	10	1.916	5.374	35.6
37 Stawropol	7.233	3	3.092	6	246	9	3.338	10.571	31.6
Zusammen:	1.422.012	70.152	5.555.093	3.912	644.094	74.065	5.990.187	7.421.199	80.83

Durch das obligatorische Ablösungsgesetz, das am 1. Januar 1883 in Kraft getreten ist, wurde der Rest der zeitweilig verpflichteten Bauern zu freien Bauerngutsbesitzern gemacht, deren Landanteile sie im Laufe von 49 Jahren, also bis zum Jahre 1932 vollständig abgelöst haben werden. Die Majorität der Bauern hat schon früher ihr Land abzulösen begonnen, manche sogar schon im Jahre 1861, im Laufe der Jahre 1910—1932 wird deshalb das gesamte Bauernland völlig abgelöster Besitz des befreiten, ehemalig gutsherrlichen Bauerntums werden.

Die Emanzipation der Apanagen-Bauern.

32.

Die Apanagengüter bestanden hauptsächlich aus den früher sogenannten „Schlofsgütern", d. h. aus Erbgütern der Zarenfamilie, die in der vor petrinischen Zeit vom sogenannten „Prikaz des grofsen Schlosses" verwaltet wurden. Unter Peter dem Grofsen wurde dieser „Prikaz" in die Hauptschlofskanzlei umgewandelt. Im Jahre 1782 übergab die Kaiserin Katharina II. die Verwaltung der Schlofsgüter den Instituten, die dieReichsdomänen zu verwalten hatten. Durch den Ukas vom 5. April 1797 wurde die Verwaltung der Apanagengüter wiederum einem speziellen neu geschaffenen Verwaltungsorgan, genannt „Institution der Kaiserlichen Familie" übertragen. [1])

Schon im Jahre 1858 wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich mit der Emanzipation der Domänen- und Apanagenbauern zu befassen hatte. Die Arbeiten dieser Kommission konnten aber nicht vor der Emanzipation der gutsherrlichen Bauern abgeschlossen werden. Deshalb hat das Gesetz, das die ländlichen Verhältnisse der Apanagenbauern regelte, erst zwei Jahre nach dem Befreiungsgesetze vom 19. Februar 1861 erscheinen können. Die persönliche Leibeigen-

---

[1]) Vgl. L. W. Chodski, Der Boden und der Grundbesitzer, ökonomisch statistische Untersuchung. St. Petersburg 1891. Bd. II. p. 113.

schaft aber der Apanagenbauern wurde schon durch die Ukase vom 20. Juni 1858 und 26. August 1859 aufgehoben.

Nach der Befreiung der gutsherrlichen Bauern am 19. Februar ist sofort am 5. März 1861 ein Ukas erlassen, wonach die Stellung der Apanagenbauern zum Landanteile, den sie nutzten, deren Leistungen und deren Selbstverwaltung revidiert und endgiltig geregelt werden sollen. Durch denselben Ukas vom 5. März 1861 wurden die Apanagenbauern von allen Frohndiensten (die „obschtschestwennyja zapaschki“ betrachten wir als Frohne) befreit und auch die Erhebung des „Obroks“, des Pachtzinses, von den Apanagenbauern, die kein Apanagenland nutzten, untersagt.

Das Gesetz vom 26. Juni 1863, das diese Angelegenheiten regelte, ist verhältnifsmäfsig zu Gunsten der Bauern ausgefallen. Das gesamte Land, das die Bauern früher nutzten, wurde denselben auf Grundlage einer obligatorischen Ablösung als Eigentum überlassen. In 49 Jahren sollte dies Land abgelöst werden, wobei die früheren Zahlungen der Apanagenbauern nicht erhöht, und ein Teil derselben als Ablösungszahlung berechnet wurde.

Der Bauernlandanteil durfte hauptsächlich nur dann verkürzt werden, wenn er den für die gutsherrlichen Bauern normierten Maximalanteil überschreitet.

Eine Übersicht über die Grundbesitzverhältnisse der ehemaligen Apanagenbauern giebt Tabelle [1]) Seite 262.

Die Emanzipation der Staatsbauern.

33.

Die Staatsbauern leisteten dem Grundeigentümer d. h. dem Staate eine Pachtsteuer. Bekanntlich beseitigte Peter der Grofse

---

[1]) Entnommen der „Statistischen Zeitschrift des Russischen Reiches“ Serie III. Lieferung 10. Der Grundbesitz des europäischen Rufslands 1877—1878. Bearbeitet von G. Jerschoff. Herausgegeben vom zentralen statistischen Komitee des Ministeriums des Innern. St. Petersburg 1886.

	Gouvernements:	Gemeinden	Revisionsseelen	Defsjatinen	Der durchschnittliche Anteil für Revisionsseelen
1	Archangelsk	52	25.091	83.793	3.3
2	Astrachan	1	842	6.495	7.7
3	Befsarabien	—	—	—	—
4	Wilno	—	—	—	—
5	Witebsk	—	—	—	—
6	Wladimir	481	39.359	168.900	4.3
7	Wologda	101	36.812	255.691	6.9
8	Wolynien	—	—	—	—
9	Woronesh	5	1.777	8.294	4.7
10	Wjatka	317	73.636	284.664	3.9
11	Grodno	—	—	—	—
12	Territorium des Donschen Heeres	Keine	Daten	vorhanden.	
13	Jekaterinoslaw	—	—	—	—
14	Kasan	67	15.386	60.651	3.9
15	Kaluga	6	419	1.189	2.8
16	Kiew	2	1.069	3.105	2.9
17	Kowno	—	—	—	—
18	Kostroma	1.378	63.393	299.817	4.7
19	Kurland	—	—	—	—
20	Kursk	1	145	747	5.1
21	Livland	—	—	—	—
22	Minsk	—	—	—	—
23	Mohilew	—	—	—	—
24	Moskau	206	36.153	76.738	2.1
25	Nishni-Nowgorod	431	33.029	140.019	4.2
26	Nowgorod	588	39.543	242.746	6.1
27	Olonetz	4	1.245	8.715	7.0
28	Orenburg	4	1.036	6.436	6.2
29	Orel	148	36.563	139.228	3.8
30	Pensa	—	—	—	—
31	Perm	56	17.271	105.716	6.1
32	Podolien	—	—	—	—
33	Poltawa	—	—	—	—
34	Pskow	—	—	—	—
35	Rjasan	1	299	916	3.1
36	Samara	281	118.650	811.032	6.8
37	St. Petersburg	240	40.057	167.102	4.2
38	Saratow	71	29.134	163.053	4.6
39	Simbirsk	644	234.992	999.071	4.3
40	Smolensk	—	—	—	—
41	Taurien	—	—	—	—
42	Tambow	—	—	—	—
43	Twer	318	26.862	142.579	5.3
44	Tula	1	875	4.606	5.3
45	Ufa	122	26.467	150.135	5.7
46	Charkow	1	382	1.823	4.8
47	Cherson	—	—	—	—
48	Tschernigow	—	—	—	—
49	Esthland	—	—	—	—
50	Jaroslaw	—	—	—	—
	Insgesamt	5.527	900.486	4.333.261	4.8

die alte Grundsteuer und ersetzte dieselbe durch eine Kopfsteuer. Die Kopfsteuer war für die Staatsbauern erheblich höher als für die gutsherrlichen Bauern normiert. Diese Differenz trug den Charakter einer Pachtsteuer für das im Eigentume des Staates befindliche und den Bauern zur Nutzung überlassene Land. Dieser Extrazuschlag der Kopfsteuer wurde durch die Ukase vom Jahre 1723 und 1724 auf 4 Griwna pro Revisionsseele normiert. Dieser Extrazuschlag wurde ansdrücklich vom Gesetze als eine Pachtzahlung erläutert, „welche die anderen Bauern zu entrichten haben: die Apanagenbauern dem Apanagenhof, die Synodalbauern an den Synod, die gutsherrlichen Bauern an den Gutsherrn.“ [1])

Dieser Zuschlag zur Kopfsteuer wurde immer gesteigert, so im Jahre 1761 auf einen Rubel, 1768 auf zwei Rubel, 1783 wird diese Zahlung auf drei Rubel erhöht. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1797, werden die Provinzen des Reiches in 4 Klassen geteilt und zwar, wie der Ukas lautet: „je nach der Beschaffenheit des Landes, der Gröfse des im Besitze der Bauern befindlichen Landes, je nach dem lokalen Nebenerwerb durch Arbeit und Gewerbe.“

I. Klasse: Die Gouvernements Kursk, Tambow, Woronesh, Orel, Tula, Rjasan, Kaluga, Simbirsk, Ssaratow, Nishni-Nowgorod, Kasan, Jaroslaw, Kostroma, Wladimir und Wjatka — d. h. die mittlere Ackerbau- und die zentrale gewerbliche Zone.

II. Klasse: Die Gouvernements Moskau, Twer, Smolensk und Astrachan.

III. Klasse: Die Gouvernements St. Petersburg, Pskow, Wologda, Orenburg, Minsk, Livland, Estland, Sloboda-Ukraina, Neurufsland,

---

[1]) Vgl. die Litteratur über d. Staatsbauern. Joh. v. Keufsler, Zur Geschichte der Domänenbauernpacht. „Russische Revue“ von R. Hammerschmidt. St. Petersburg 1886. Bd. XXVI. p. 393—438.

Zablocki-Defsjatkowski, Graf Kisseleff und seine Zeit. Bd. II. St. Petersburg 1882.

Chodski, Der Boden- und der Grundbesitzer. St. Petersburg 1891. Bd. II. p. 125—232.

Chodski, Eine Studie über die Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse der ehemaligen Staatsbauern. Zeitschrift Rufskaja-Mysl 1889, Bd. XXI.

R. Rukowski, Historisch-Statistische Mitteilungen über die Kopfsteuer in dem I. Bd. der Schriften der Kommission zur Revision des Steuer-Abgabensystems. p. 17 ff.

P. Sch., Die Staatsbauern. Zeitschrift „Rufskaja Rjecz“ 1879. Heft 6—7. M. Alexejenkon, die geltende Gesetzgebung über die direkten Steuern. St. Petersburg 1879.

W. Lebedjeff, Finanzrecht, Bd I. 1882. p. 218—225.

Kijew, Podolien, Kleinrufsland, Lithauen, Wolynien, Kurland und ein Teil von Weifsrufsland (das heutige Gouvernement Mohilew).

IV. Klasse: Die Gouvernements Wiborg, Perm, Archangel, Tobolks, Jrkutsk, Nowgorod und Weifsrufsland.

Der Zuschlag zur Kopfsteuer als Pachtzins für das Domänenland betrug für

Klasse	Rub.	Kop.	
I. Klasse —	5 Rub.	10 Kop.	pro Revisionsseele
II. "	4 "	59 "	
III. "	4 "	8 "	
IV. "	3 "	57 "	

Dieser Pachtzins wurde im Jahre 1810 für Klasse I auf 8, Klasse II auf 7, Klasse III auf 6, Klasse IV auf 5 Rubel 50 Kop. erhöht.

Im Jahre 1812 wurden diese aufserordentlich hohen Steuersätze nochmals um 2 Rubel gleichmäfsig für alle Klassen erhöht. Es ist klar, dafs dermafsen hohe Steuersätze nicht allein die Bodenrente, sondern auch die Arbeit des Bauern belastete, und nicht allein seine ländliche Arbeit, sondern auch seinen gewerblichen Nebenverdienst.

Mit dem Jahre 1837 tritt eine neue Periode in der Geschichte der Staatsbauern ein. Es wird ein Domänenministerium errichtet und an seiner Spitze wird Kisseleff, ein weitblickender Staatsmann und hervorragender Administrator, gestellt. Die rein fiskalischen Interessen des Staates treten in der Domänenverwaltung unter Graf Kisseleff etwas in den Hintergrund, und es wird mehr Sorge für die Hebung des Wohlstandes der Staatsbauern getragen.

Seitdem eine ergänzende Steuer zu der Kopfsteuer für die Staatsbauern eingeführt worden ist, wurde sie derart erhoben, dafs der Steuerbetrag mit der Zahl der Revisionsseelen einer Gemeinde multipliziert, und die so gewonnene Summe der solidarisch haftenden Gemeinde auferlegt wurde.

Die Härten dieses rein arithmetischen Verfahrens, das keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahler nahm, wurde zum Teil durch die beim Gemeindebesitz übliche Art und Weise der Steuerverteilung abgeschwächt. Wenn aber innerhalb einer Gemeinde eine gerechtere Verteilung der Pachtsteuer noch möglich war, so blieben doch die verschiedenen Gemeinden ungleich belastet. Denn es liegt auf der Hand, dafs bei der grofsen Verschiedenartigkeit der klimatischen und sonstigen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen Rufslands, die Teilung des grofsen Reiches in 4 Klassen eine zu rohe war.

Um diese Ungleichmäfsigkeit in der Besteuerung auszugleichen, entschlofs sich die Regierung zu einer Katastrierung zu greifen. Aber trotz des besten Willens des Ministeriums, trotz der verschiedenartigsten Katastrierungsversuche, trotz aller Reglements und Instruktionen vom Jahre 1842, 43, 48 und 1851, gelang es nicht, eine Gleichmäfsigkeit in der Belastung der Staatsbauern zu erreichen. So richtete im Jahre 1853 das Ministerium selber die Aufmerksamkeit darauf, dafs die Pachtsteuer der Staatsbauern in den Gouvernements Woronesh und Twer $9^1/_2$ %, in dem Gouvernement Nowgorod 14 %, im Gouvernement Charkow 16 %, im Gouvernement Kursk 20 % ihres Reinertrages beträgt.

Im Jahre 1857 ist an Stelle des Grafen Kisseleff Graf Murawjew Domänenminister geworden, und nun machte sich das Bestreben geltend, die Einkünfte aus den Reichsdomänen, die bis dahin nur 29 Millionen Rubel betrugen, ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Staatsbauern zu erhöhen. So wurde in erster Linie der Bevölkerungszuwachs zur Steuer herangezogen; es wurde ferner die Pachtsteuer nur als eine auf den Normallandanteil sich beziehende Steuer erklärt, das überschüssige, in Nutzung der Bauern befindliche Land wurde mit einer besonderen Steuer, die den lokalen Pachtstätzen entsprechen sollte, belastet; es wurde indirekt eine neue Waldsteuer eingeführt, und endlich wurden die einen Gouvernements und Distrikte in die höhere Steuerklasse versetzt, in den anderen wurde die Steuer um 5 % erhöht.

Wir wollen hier nicht alle fiskalischen und sonstigen Mafsregeln der Regierung in betreff der Staatsbauern aufzuzählen. Die wichtigste Bestimmung ist die vom Jahre 1859, wonach die Pachtsteuer von den anderen Steuern gesondert und so normiert werden sollte, dafs deren Kapitalisierung dem Grundwerte entspräche. Diese Bestimmung ist für den Fall einer eventuellen späteren Landablösung getroffen.

Die Schätzung wurde derartig gehandhabt, dafs die Pachtsteuer wiederum enorm gesteigert wurde. Als Beispiel führen wir auf Seite 266 einige Gouvernements an.

Den 31. Dezember 1861 erfolgte noch ein Ukas, wonach die Pachtsteuer in den katastrierten Gouvernements um 5 %, in den nicht katastrierten um 10 % erhöht wurde. Und ein Jahr darauf, den 25. Dezember 1862 folgte noch ein Ukas, der eine weitere Erhöhung der Pachtsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler verordnete.

Gouvernements	Nach der früheren Katastrierung				Nach der Instruktion 1859			
	Landanteil Defsjatinen	Pachtsteuer			Landanteil Defsjatinen	Pachtsteuer		
		Insgesamt Rubel	Pro Seele Rubel	Pro Defsjatine Rubel		Insgesamt Rubel	Pro Seele Rubel	Pro Defsjatine Rubel
Kaluga	360.546	24.389	2.86	0.67	370.572	332.840	3.92	0.90
Moskau	345.945	412.106	2.86	1.19	480.725	576.685	3.83	1.19
Rjasan	552.136	407.636	2.51	0.73	738.967	795.389	3.97	1.87
Saratow	1.598.576	687.563	2.86	0.43	1.681.410	1.095.862	4.20	0.65
St. Petersburg	95.323	71.117	2.70	0.74	164.775	137.818	4.99	0.83
Insgesamt:	2.952.526	1.822.411	2.77	0.61	3.436.449	2.938.594	4.06	0.86

Auf Grundlage des Gesetzes vom 19. Februar 1861, das die gutsherrlichen Bauern befreite, sollten auch die Verhältnisse der Staatsbauern geregelt werden, und schon am 5. März 1861 wurde dem Reichsdomänen-Ministerium befohlen, einen Entwurf über die Anwendung der Grundprinzipien des Befreiungsgesetzes auf die Verhältnisse der Staatsbauern auszuarbeiten, insofern dies sich als möglich und notwendig herausstellen würde, um die wirtschaftliche Existenz der Staatsbauern zu sichern.

Am 28. Januar 1863 wurden vom Kaiser die Grundprinzipien bestätigt, aber erst am 24. November 1866 erfolgte das Gesetz, das die Grundbesitzverhältnisse der Staatsbauern regelte.

Die am 28. Januar 1863 vom Kaiser bestätigten Grundsätze waren folgende:

1. Das Domänenland, das von den Staatsbauern genutzt wird, ist Eigentum des Reiches; die Bauern behalten das beständige Nutzungsrecht auf das betreffende Land.

2. Die Pachtsteuer, die von den Bauern für das Land gezahlt wird, ist auf 20 Jahre festzustellen, die Bauern erhalten auf ihren Landanteil ein Wackenbuch. Von der Pachtsteuer abgesehen werden die Staatsbauern in betreff der Steuerzahlung der sonstigen ländlichen Bevölkerung gleichgestellt.

3. Den Staatsbauern wird gestattet, den zugewiesenen Landanteil nach den bestehenden Bankregeln abzulösen.

4. In administrativer Hinsicht werden die Staatsbauern unter allgemeine Institute gestellt, in Bezug auf persönliche Rechte und kommunale Verwaltung wird das Gesetz vom 19. Februar 1861 auf die Staatsbauern ausgedehnt.

Diese Grundsätze sollten von einer speziellen Kommission unter

dem Vorsitze des Senators Hahn dem Gesetzentwurfe zur Grundlage dienen. Am 18. Januar 1866 wurden die administrativen Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes vom 19. Februar 1861 auch auf die Staatsbauern ausgedehnt, und am 24. November 1866 erfolgte endlich „Das Gesetz über die ehemaligen Staatsbauern", das endgiltig die Gruudbesitzerverhältnise der Staatsbauern, im Sinne der angeführten Grundsätze vom 28. Januar 1863 regelte.

Wie wir schon erwähnt haben, stand es den Bauern frei, ihren Seelenanteil abzulösen; dabei wurde die Pachtsteuer mit 5 % kapitalisiert und diese Kapitalsumme mufste der Bauer entweder auf einmal bezahlen, oder er konnte auch nur $^1/_5$ der Summe sofort und den Rest binnen 20 Jahren mit 5 % Verzinsung abzahlen.

Das erste, was die neue Bauernordnung mit sich brachte, war die Erhöhung der Pachtsteuer für 22 Gouvernements von 6—14 %. Die gesamte Pachtsteuersumme wurde um 2,006,145 Rubel erhöht. Nichtsdestoweniger ist das Resultat dieser Neuregelung der Grundbesitz- und Steuerverhältnisse der Staatsbauern für die Bauern weit günstiger ausgefallen, als die Resultate der Bauernemanzipation für die ehemaligen gutsherrlichen Bauern. Die Staatsbauern haben im allgemeinen Landanteile erhalten, die gröfser als die Maximalanteile der ehemaligen gutsherrlichen Bauern waren und die Pachtsteuer war in den entsprechenden Gouvernements 2—2$^1/_2$ mal geringer als die Ablösungszahlungen der ehemaligen gutsherrlichen Bauern.

Eines der wichtigsten der folgenden Gesetze war das vom 4. Juni 1871 über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse der sogenannten Kolonisten. Das sind meistens Nachkommen der deutschen Einwanderer in den Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Samara, Saratow, Woronesh, Tschernigoff, Poltawa, Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und Befsarabien.

Mit Ausnahme der Menoniten, wurden bei diesen Kolonisten die Landanteile und die Pachtsteuer nach denselben Grundsätzen normiert, wie bei den Staatsbauern.

In den genannten 8 Gouvernements gab es 358 Kolonisten-Gemeinden mit einer Bevölkerung von 181,736 männlichen Seelen. Sie bekamen als Landanteil 1,808,398$^1/_2$ Defsjatinen kulturfähigen und 333,397 Defsjatinen nicht kulturfähigen Bodens; die gesamte Pachtsteuersumme, die den Kolonisten auferlegt wurde, betrug 775,740 Rubel. Der durchschnittliche Seelenanteil betrug ungefähr 10 Defsjatinen, im Gouvernement Samara 12$^3/_4$ Defsjatinen, in den Gouvernements St. Petersburg und Woronesh sogar nur 4$^1/_2$—4$^1/_4$ Defsjatinen. Die

Pachtsteuer betrug durchschnittlich 2 Rubel 59 Kopeken pro Seele; im Gouvernement Jekaterinoslaw aber erreichte die Pachtsteuer die Höhe von 6 Rubeln 89 Kopeken, in St. Petersburg ungefähr von 3 bis 4 Rubeln.

Die Menoniten von Jekaterinoslaw und die evangelischen Brüdergemeinden von Sarepta, konnten von diesem Gesetze nicht getroffen werden, da sie im Besitze alter Privilegien waren; so brauchten auf Grund dieser Privilegien die Menoniten nicht mehr als 15 Kopeken (ungefähr 30 Pfennige) Pachtsteuer pro Defsjatine zu zahlen und die evangelischen Brüder nur $7^1/_4$ Kopeken pro Defsjatine.[1]) (Siehe Tabelle Seite 269 u. 270).

Nach der Gröfse des Anteils verteilen sich die Staatsbauern folgendermafsen:[2])

einen Seelenanteil	bis zu	1	Defsjatine	erhielten	92.136	Revisionsseelen
„ „	von	1—2	„	„	308.574	„
„ „	„	2—3	„	„	862.288	„
„ „	„	3—4	„	„	1.573.831	„
„ „	„	4—5	„	„	1.685.347	„
„ „	„	5—6	„	„	1.574.641	„
„ „	„	6—8	„	„	1.815.443	„
„ „	„	8—10	„	„	908.241	„
„ „	„	10—15	„	„	630.024	„
„ „	„ mehr als	15	„	„	203.460	„

Wenden wir uns nun zur Ablösung dieser Anteile. — Das erste Gesetz, das den Staatsbauern die Ablösung der in ihrer Nutzung befindlichen Landanteile gewährte, war der Ukas von 1859. Dieser Ukas gewährt die Ablösung des Landes versuchsweise, und zwar erstreckte sich dieses Gesetz nur auf die baltischen Provinzen, später wurde es auch auf das Gouvernement St. Petersburg und endlich noch auf einige westliche und grofsrussische Gouvernements ausgedehnt. Dieses Ablösungsrecht war bei der Feldgemeinschaft der Gemeinde und beim persönlichen Grundbesitz dem einzelnen Bauernwirt zuerkannt.

Der Ablösungspreis war die zu 5 % kapitalisierte Grundsteuer. Diese Summe mufste entweder im Ganzen bezahlt, oder nach An-

[1]) Vgl. Chodski, l. c. Bd. II. p. 202—206.

[2]) Die folgenden Zahlen entnehmen wir der „Statistischen Zeitschrift des Russischen Reiches“, Serie III. Lieferung 10. „Der Grundbesitz des europäischen Rufslands“ 1877—1878 bearbeitet von G. Jerschow, herausgegeben vom zentralen, statistischen Komitee des Ministeriums des Innern. St. Petersburg 1886. Aus der Tabelle V a. p. 56—61.

Die gesamten Domänenbauern, die unter dem Gesetze vom 24. November 1866 stehen, verteilen sich folgendermafsen auf die verschiedenen Gouvernements: [1])

Gouvernements	Zahl der Seelen, die die Grundpacht zu zahlen haben	Land der Domänenbauern (nutzbares Land und Wald) in Defsjatinen	Betrag der Grundpacht und der Waldabgabe (wie im Grundbuch verzeichnet:)	Betrag der Kopfsteuer der Domänenbauern
Astrachan	92.198	1.485.121	356.152	163.805
Wladimir	134.553	723.648	600.903	362.167
Wologda	180 313	1.717.484	621.518	342.741
Woronesh	521 230	3.063.361	2.425.863	1.416.727
Wjatka	753.332	6.141.007	3.077.440	1.685.342
Territorium der Donschen Kosaken	1.226	3.634	2.764	1.766
Jekaterinoslaw	251.818	1.721.263	932.751	534.009
Kasan	544.179	2.883.906	2.161.181	1.336.954
Kaluga	88.540	435.356	372·105	210.888
Kostroma	87.154	582 753	352.704	182.566
Kursk	409.283	1.822.226	1.816.193	1.116.276
Moskau	158.727	655.095	692.851	427.107
Nishni-Nowgorod	125.979	684.506	488.572	328.505
Nowgorod	163 916	1.354.789	586.432	189.450
Olonetz	87.007	598.845	174.413	143.457
Orenburg	124.108	1.785.662	467.984	302.274
Orel	224.192	936.514	955.605	584.331
Penza	234.008	1.204.620	1.021.478	557.517
Perm	465.576	4.537.204	1.686.502	1.024.170
Poltawa	72.980	298.220	230.875	183.166
Pskow	87.848	615 586	345 706	159.161
Rjasan	205.786	847 814	927.058	540.969
Ssamara	394.306	4.396.562	1.624.544	511.530
St. Petersburg	31.781	263.367	175.158	72.364
Ssaratow	265.432	1.917.504	1.191.657	757.361
Ssimbirsk	38.133	167.140	131.884	87.562
Smolensk	103.267	599.831	339.806	107.018
Taurien	136.276	1.368.371	585.232	294.962
Tambow	433.025	2.174.842	1.944.944	1.178.853
Twer	214.500	1.020.653	906.160	496.798
Tula	91.220	394.167	370.026	229.228
Ufa	98.594	697.502	369.390	237.405
Charkow	418.128	2.066.758	1.921.442	1.057.767
Cherson	191.328	1.361.688	696.664	446.624
Tschernigow	99.642	430.989	330.477	202.005
Jaroslaw	107.053	477.289	437.419	285.064
Insgesamt:	7.636.638	51.435.239	31.321.853	1.758.009

[1]) Vgl. Russische Revue, Vierteljahrsschrift für die Kunde Rufslands. Herausgegeben von R. Hammerschmidt. St. Petersburg 1886. Bd. XXVI. p. 426—427 Aufsatz von Johann von Keufsler „Zur Geschichte der Domänenbauerpacht“.

Aufser den angeführten gehören zu den Staatsbauern noch folgende Gruppen der Bauern:

Gouvernements	Zahl der Höfe	Zahl der Defsjatinen	Pachtsteuer	Kopfsteuer
1. Die Baltischen:				
Estland	8	26	40	1.813
Livland	11.441	211.776	184.317	115.815
Kurland	14.981	357.616	586.212	211.203
	26.430	569.418	770.569	328.831
	Zahl der Seelen	Zahl der Defsjatinen	Pachtsteuer	Kopfsteuer
2. Befsarabien	32.812	260.323	121.394	78.447
3. Stawropol	140.842	2.647.055	576.149	259.011
4. Gebiet Twer	1.126	27.389	2.906	2.136
5. Gebiet Kuban	6.235	70.386	16.080	10.986
Gouvernements 1—5 zusammen	26.430 Höfe und 181.015 Seelen	3.574.571	1.287.098	679.411
Besondere Gruppen:				
Deutsche-Kolonien	193.396	2.085.731	894.528	389.560
Menoniten-Kolonien in d. Gouv. Jekaterinoslaw, Samara und Taurien	13.970	191.461	34.070	12.985
Griechische und armenische Kolonien im Gouv. Jekaterinoslaw	22.102	376.860	16.416	372
Bauern der Staatsbergwerke	77.123	378.286	68.656	—
Staatsbauern der Gouv. Archangelsk und Wologda	150.036	331.764	198.217	244.257
Jüdische Ackerbauer in den Gouv. Jekaterinoslaw und Cherson	6.540	89.119	18.869	11.711
Kolonien der evangelischen Brüdergemeinden in Ssarepta	205	5.189	544	541

zahlung eines Fünftels des Ablösungskapitals nach den Bankregeln in 20 Jahren amortisiert werden.

Das Gesetz vom 24. November 1866 erleichterte die Landablösung der Staatsbauern, indem es das Ablösungsrecht auf alle Staatsbauern ausdehnte und die Ablösung in Teilzahlungen im Betrage von 100 Rubeln gestattete. Diese Normierung der Teilzahlungen war beim Gemeindebesitz eine äufserst geringfügige. Schon durch die einmalige Einzahlung von 100 Rubeln wurde den Bauern das Eigentumsrecht aui

das Land zugesprochen, ohne ihnen irgend welche Verpflichtungen in betreff des Termins der weiteren Zahlungen aufzuerlegen. Durch eine derartige Erwerbung des Eigentumsrechtes an ihren Grundbesitz wurden die Staatsbauern gegen eine zukünftige Erhöhung der Pachtsteuer für die Nutzung des Landes gesichert, da deren Anteile von nun an aus der Erbpacht ins Eigentum der Bauern übergingen.

Trotz diesen Vergünstigungen blieb die Ablösung des Landes bei den Staatsbauern eine vereinzelte Erscheinung. Das Gesetz vom 12. Juni 1886 dekretierte die Zwangsablösung der Landanteile für alle ehemaligen Staatsbauern.

Das Motiv zu diesem Gesetze war die endgiltige Abschaffung der Kopfsteuer. Schon die Gesetze vom 18. Mai 1882 und 18. Mai 1883 beseitigten die Kopfsteuer für einige Bauerngruppen und ermäſsigten dieselbe für alle anderen Bauern. Das Gesetz vom 18. Mai 1885 befreite endgiltig alle Bauern mit Ausnahme der sibirischen von der Kopfsteuer. Dieses Gesetz sollte für die Pachtsteuer zahlenden Staatsbauern am 1. Januar 1887 in Kraft treten, von allen anderen Bauernkategorien sollte die Kopfsteuer schon vom 1. Januar 1886 nicht mehr erhoben werden.

Diese Abschaffung der Kopfsteuer bedeutete aber für den Fiskus einen Ausfall von 19 Millionen Rubel, und so handelte es sich jetzt um die Erfindung einer Maſsregel, die dieses Defizit im Budget decken sollte. Eine solche Maſsnahme lag auf der Hand. Die ehemaligen gutsherrlichen und Apanagenbauern waren bereits auf Grund der Zwangsablösungsgesetze zu Grundeigentümern geworden; nur die ehemaligen Staatsbauern sind durch die Emanzipation nicht zu Grundeigentümern gemacht, sondern blieben Erbpächter. — Und nun kam noch ein Umstand hinzu — im Jahre 1886 war die 20jährige Frist zu Ende, während welcher dem Gesetze vom 24. November 1866 die Pachtzahlungen der Staatsbauern nicht verändert werden sollten, und so sanktionierte der Kaiser das Reichsratsgutachten vom 28. Mai 1885, wonach vom 1. Januar 1887 die Pachtsteuer der Staatsbauern in Ablösungszahlungen umgewandelt werden sollte.

Die Ablösungszahlungen werden nicht 49 Jahre erhoben, wie es die Bankregeln bei 5 % beanspruchten, sondern nur 44 Jahre, so daſs im Jahre 1931 die Ablösungsschuld für den als Eigentum erworbenen Grundbesitz der Staatsbauern getilgt werden wird. Der Betrag der jährlichen Ablösungszahlungen ist auf 49,03 Millionen Rubel normiert worden. Früher zahlten die Bauern an Pachtsteuer 33,84 Millionen Rubel. Die Ablösungszahlungen übertrafen um 45 % diese Pacht-

steuer. Wenn man aber die Abschaffung der Kopfsteuer im Betrage von 19 Millionen Rubel berücksichtigt, dann haben sich die Gesamtzahlungen der Staatsbauern von 52,93 auf 49,03 Millionen Rubel, d. h. um einen Betrag von 3,9 Millionen Rubel verringert.

In betreff dieser Ablösungszahlungen, stellte das Gesetz nur die Ablösungssumme für ein jedes Gouvernement fest, die weitere Repartition dieser Summe unter die einzelnen Kreise wurde dem Einvernehmen der Minister des Innern, der Finanzen und der Staatsdomänen überlassen. Über die Verteilung der für den einzelnen Kreis festgestellten Summe unter die einzelnen Gemeinden und Dörfer, hatte die Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten zu bestimmen.

Wenn wir die Ablösungszahlungen der ehemaligen gutsherrlichen Bauern auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1881 mit den Ablösungszahlungen der ehemaligen Staatsbauern vergleichen, so verhalten sich diese Zahlen durchschnittlich für 46 Gouvernements des europäischen Rufslands, wie 1,31 : 0,83 Rubel pro Defsjatine.

In den einzelnen Gouvernements verhalten sich die Ablösungszahlungen wie in der Tabelle Seite 273 angegeben.

Statistische Ergebnisse der Bauernbefreiung.

34.

Nach einer offiziellen Angabe vom Jahre 1893 [1]) ist der Grundbesitz der 49 Gouvernements des europäischen Rufslands (ausgeschlossen sind Finland, Königreich Polen und Donsches Territorium, das dem Kosakenheere gehört) folgendermafsen verteilt:

	in Defsjatinen	Prozente
1. Bäuerliches Gemeindeland (bäuerliche Landanteile)	131.372.457	33.5
2. Reichsdomänenland	150.409.977	38.5
3. Apanagen	7.367.740	1.9
4. Privater persönlicher Grundbesitz	93.381.170	23.8
5. Grundbesitz der Kirchen und Klöster, Städte und anderer Institutionen	8.572.622	2.2

[1]) Die Land- und Forstwissenschaft Rufslands. Herausgegeben vom Departement des Ackerbaues und der landwirtschaftlichen Industrie des Ministeriums der Staatsdomänen. St. Petersburg 1893. p. 57.

Gouvernements:	Ablösungszahlungen pro Deſsjatine	
	der ehemaligen gutsherrlichen Bauern in Rubeln	der ehemaligen Staatsbauern in Rubeln
Astrachan	0.42	0.32
Beſsarabien	—	0.60
Witebsk	0.94	—
Wladimir	1.45	1.15
Wologda	1.02	0.60
Woronesh	1.77	1.23
Wjatka	1.13	0.66
Territorium des Donschen Heeres	1.34	1.02
Jekaterinoslaw	1.53	0.81
Kazan	1.39	1.05
Kaluga	1.34	1.06
Kostroma	1.00	0.77
Kubansches Territorium	?	0.42
Kurland	—	2.20
Kursk	2.00	1.56
Livland	—	1.13
Mogilew	0.97	—
Moskau	1.56	1.34
Nishni-Nowgorod	1.39	1.08
Nowgorod	0.71	0.53
Olonetz	0.06	0.29
Orenburg	0.83	0.42
Orel	1.71	1.53
Penza	1.66	1.29
Perm	0.50	0.60
Poltawa	1.76	1.21
Pskow	0.81	0.76
Rjasan	1.71	1.52
Samara	1.16	0.48
St. Petersburg	0.87	0.84
Saratow	1.37	0.97
Simbirsk	1.66	1.27
Smolensk	0.94	0.73
Stawropol	0.80	0.26
Taurien	0.85	0.61
Tambow	1.73	1.37
Twer	1.07	1.06
Ter'sches Territorium	—	0.31
Tula	1.98	1.47
Ufa	1.14	0.79
Charkow	1.76	1.41
Cherson	1.46	0.77
Tschernigow	1.04	0.93
Estland	—	2.43
Jaroslaw	1.58	1.37
Durchschnittlich:	1.31	0.83 [1])

[1]) Auszug aus Tabelle XXIV in Chodski's „Der Boden- und der Grundbesitz". St. Petersburg 1891. Bd. II.

Aufser den unter 1. bezeichneten bäuerlichen Landanteilen, befanden sich noch im Jahre 1877—1878 5,005,824 Defsjatinen im persönlichen Privatbesitze der Bauern. [1])

Das bäuerliche Anteilland in seinem Verhältnis zur gesamten Fläche und zum privaten persönlichen Grundbesitz verteilt sich folgendermafsen: [2])

	Prozente zur gesamten Fläche	Auf je 100 Defsjatinen persönlichen Grundbesitzes fallen Defsjatinen bäuerliche Landanteile
Centrale, ackerbautreibende Gouvernements	56	154
Kleinrussische Gouvernements	52	123
Untere Wolga-Gouvernements	51	196
Moskauer Industrie-Rayon	46	123
Litauen	43	94
Südwestliche Gouvernements	43	91
Baltische Gouvernements	42	89
Neurussische Gouvernements	41	82
Weifsrussische Gouvernements	35	60
Uralsche Gouvernements	34	194
See-Gouvernements	20	72
Äufserster Norden	3	251 [3])

[1]) Statistische Zeitschrift des russischen Reiches, Serie III, Lieferung 10. Der Grundbesitz des Europäischen Rufslands. St. Petersburg 1886. Tabelle III d. p. 41.

[2]) A. Th. Fortunatoff, Die Verteilung des Grundbesitzes im Europäischen Rufsland. Zeitschrift „Rufskaja Mysl", Moskau 1886. Bd. VIII. p. 117.

[3]) Diese Einteilung bedarf einer Erläuterung. — Unter dem Centralen ackerbautreibenden Rayon sind zu verstehen die Gouvernements: Kursk, Orel, Kaluga, Tula, Tambow, Woronesh und Penza.

Kleinrufsland: Tschernigow, Poltawa, Charkow.

Das untere Wolga-Gebiet: Kasan, Simbirsk, Saratow, Samara, Astrachan.

Das Moskauer Industrie-Gebiet: Moskau, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Nishni-Nowgorod und Wladimir.

Litauen: Kowna, Wilno, Grodno.

Südwestliche Gouvernements sind: Kiew, Wolynien und Podolsk.

Die baltischen Provinzen: Kurland, Livland, Esthland.

Neurufsland: Befsarabien, Cherson, Taurien und Jekaterinoslaw.

Weifsrufsland: Smolensk, Witebsk, Mogilew und Minsk.

Uralsche Gouvernements sind: Wjatka, Ufa, Orenburg und Perm.

Die Seegouvernements: Pskow, St. Petersburg, Nowgorod und Olonetz.

Gouvernements des Äufsersten Nordens sind: Wologda und Archangelsk.

Nach den einzelnen Bauernkategorien verteilt sich das bäuerliche Anteilland folgendermafsen: [1])

	Zahl und Prozente der Gemeinden	Zahl und Prozente der Revisionsseelen	Zahl und Prozente der Defsjatinen
1. Ehemalige gutsherrliche Bauern	91.475 65.5%	10.050.200 44.9%	33.755.759 28.9%
2. Ehemalige Apanagebauern	5.527 4.0%	900.486 4%	4.333.261 3.7%
3. Ehemalige Staatsbauern	36.723 26.3%	9.643.606 43.1%	57.130.141 48.9%
4. Andere Bauernkategorien	5 901 4 2%	1.801.777 8.1%	21.635.694 18.5%
Insgesamt:	139.655 100%	22.396.069 100.0%	116.854.855 100%

Nach der durchschnittlichen Gröfse des Seelenanteils, die die befreiten Bauern erhalten haben, verteilen sich die 49 Gouvernements Rufslands folgendermafsen: [2])

In 3 Gouvernements erhält eine Revisionsseele mehr als 10 Defsjatinen kulturfähigen Bodens:

Orenburg 21.1, Astrachan 16.5, Ufa 11.9 Defsjatinen.

In 3 Gouvernements schwankte der durchschnittliche Seelenanteil von 7 bis 10 Defsjatinen:

Samara 9.5, Taurien 9.4, Wologda 7.9 Defsjatinen.

In 12 Gouvernements schwankt der Seelenanteil zwischen 5—7 Defsjatinen:

Wjatka	6.6	Cherson	6.1
Nowgorod	6.4	Perm	6.1
Befsarabien	6.4	Minsk	5.4
Jekaterinoslaw	6.3	Esthland	5.3
Saratow	5.2	St. Petersburg	5.1
Kostroma	5.1	Kowno	5.1

[1]) Chodski, op. cit. Bd. II. p. 236.

[2]) Der Grundbesitz des Europäischen Rufslands etc., bearbeitet von G. Jerschow. p. XXXIV—XXXV.

Zwischen 4—5 Defsjatinen schwankt der Seelenanteil in 15 Gouvernements:

Pskow	5.0	Woronesh	4.7
Olonetz	5.0	Wilno	4.6
Livland	4.9	Witebsk	4.6
Mogilew	4.9	Smolensk	4.4
Kasan	4.8	Grodno	4.3
Twer	4.3	Charkow	4.1
Wolynien	4.3	Kurland	4.1
Wladimir	4.1		

Zwischen 3—4 Defsjatinen in 12 Gouvernements:

Jaroslaw	4.0	Orel	3.5
Tambow	3.9	Kursk	3.4
Penza	3.7	Tschernigow	3.4
Nishni-Nowgorod	3.7	Rjasan	3.2
Kaluga	3.7	Moskau	3.2
Simbirsk	3.6	Tula	3.0

Unter 3 Defsjatinen ist der Seelenanteil in 4 Gouvernements:

Kiew	2.9	Poltawa	2.5
Podolien	2.6	Archangelsk	2.3

Nach der Gröfse des Seelenanteils der ehemaligen gutsherrlichen Bauern verteilen sich die Gouvernements des Europäischen Rufslands wie folgt: [1])

Der Seelenanteil beträgt:

In 2 Gouvernements mehr als 8 Defsjatinen:

Astrachan	9.4	Olonetz	8.4

In 4 Gouvernements 5—6 Defsjatinen:

Nowgorod	5.7	Minsk	5.1
Wologda	5.2	Taurien	5.1

In 8 Gouvernements 4—5 Defsjatinen:

Kostroma	4.9	Kowno	4.4
St. Petersburg	4.9	Witebsk	4.1
Pskow	4.8	Twer	4.1
Mogilew	4.8	Perm	4.1

In 14 Gouvernements 3—4 Defsjatinen:

Smolensk	4.0	Wilno	3.9
Wolynien	3.9	Jaroslaw	3.8

[1]) Ibid. p. XLI—XLII.

Wladimir	3.6	Orenburg	3.3
Grodno	3.6	Tschernigow	3.1
Cherson	3.5	Nishni-Nowgorod	3.1
Samara	3.5	Wjatka	3.1
Kaluga	3.3	Ufa	3.1

In 11 Gouvernements 2.5—3 Deſsjatinen:

Moskau	2.9	Jekaterinoslaw	2.7
Orel	2.9	Tula	2.6
Rjasan	2.8	Kiew	2.6
Saratow	2.8	Tambow	2.5
Simbirsk	2.7	Pensa	2.5
Kasan	2.7		

In 5 Gouvernements weniger als 2.5 Deſsjatinen:

Podolien	2.4	Kursk	2.2
Charkow	2.4	Poltawa	1.7
Woronesh	2.4		

Nach der Gröſse des Seelenanteils der ehemaligen Apanagenbauern verteilen sich die Gouvernements des Europäischen Ruſslands folgendermaſsen:

Der Seelenanteil beträgt:

In 7 Gouvernements mehr als 6 Deſsjatinen:

Astrachan	7.7	Orenburg	6.2
Olonec	7.0	Perm	6.1
Wologda	6.9	Nowgorod	6.1
Samara	6.8		

In 5 Gouvernements 5—6 Deſsjatinen:

Ufa	5.7	Twer	5.3
Saratow	5.6	Kursk	5.1
Tula	5.3		

In 7 Gouvernements 4—5 Deſsjatinen:

Charkow	4.8	Simbirsk	4.3
Kostroma	4.7	Wladimir	4.3
Woronesh	4.7	St. Petersburg	4.2
Nishni-Nowgorod	4.2		

In 5 Gouvernements 3—4 Deſsjatinen:

Wjatka	3.9	Archangelsk	3.3
Jekaterinoslaw	3.9	Rjasan	3.1
Orel	3.8		

In 3 Gouvernements weniger als 3 Defsjatinen:

Kiew	2.9	Moskau	2.1
Kaluga	2.8		

Nach der durchschnittlichen Gröfse des Seelenanteils der ehemaligen Staatsbauern verteilt sich das Europäische Rufsland wie folgt:

Der Anteil beträgt pro Revisionsseele:

In 3 Gouvernements mehr als 10 Defsjatinen:

Astrachan	16.0	Samara	10.8
Orenburg	13.4		

In 4 Gouvernements 8—9 Defsjatinen:

Wologda	9.0	Ufa	8.8
Taurien	8.9	Befsarabien	8.6

In 2 Gouvernements 7—8 Defsjatinen:

Nowgorod	7.2	Saratow	7.1

In 8 Gouvernements 6—7 Defsjatinen:

St. Petersburg	7.0	Perm	6.6
Cherson	7.0	Minsk	6.6
Wjatka	6.9	Kowno	6.2
Jekaterinoslaw	6.9	Kostroma	6.1

In 11 Gouvernements 5—6 Defsjatinen:

Witebsk	6.9	Wolynien	5.5
Wilno	5.9	Grodno	5.5
Mogilew	5.8	Pskow	5.3
Smolensk	5.8	Kasan	5.2
Woronesh	5.6	Wladimir	5.1
Nishni-Nowgorod	5.1		

In 12 Gouvernements 4—5 Defsjatinen:

Pensa	5.0	Kursk	4.3
Tambow	5.0	Jaroslaw	4.3
Charkow	4.9	Tula	4.2
Olonetz	4.9	Simbirsk	4.2
Kaluga	4.7	Orel	4.1
Twer	4.5	Rjasan	4.1

In 6 Gouvernements weniger als 4 Defsjatinen:

Kiew	3.9	Tschernigow	3.6
Moskau	3.8	Poltawa	3.4
Podolien	3.7	Archangelsk	2.0 [1]

[1] Vgl. Statistische Zeitschrift des Russischen Reiches. Serie III, Lief. 10. Der Grundbesitz des Europäischen Rufslands, bearbeitet von G. Jerschow. St. Petersburg 1886. p. XXXIV—XLVIII.

Folgende Tabelle giebt einen Gesamtüberblick über die Verteilung aller Bauernkategorien nach der Gröfse der ihnen zugewiesenen Landanteile.[1])

	Zahl der Gemeinden	Prozentuales Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeinden der betreffenden Bauernkategorien	desgleichen zur Gesamtzahl der Revisionsseelen der betr. Bauernkategorien	Bäuerliches Anteilland in Defsjatinen	Prozentuales Verhältnis zum gesamten Anteilland der betreffenden Bauernkategorien	Zahl der Revisionsseelen
I. Seelenanteil bis zu 2 Defsjatinen:						
Ehemalige gutsh. Bauern	13.346	14.1	18.8	2.480.094	7.4	1.887.851
„ Apanagenbauern	136	2.5	3.1	38.897	0.9	27.499
„ Staatsbauern	1.880	5.1	4.1	544.579	1.0	390.331
Darunter mit einem Seelenanteil bis zu einer Defsjatine:						
Ehemalige gutsh. Bauern	4.011	4.4	5.5	354.805	1.1	554.989
„ Apanagenbauern	15	0.3	0.4	2.508	0.1	3.439
„ Staatsbauern	451	1.2	0.9	52.249	0.1	81.757
II. Seelenanteil von 2—4 Defsjatinen:						
Ehemalige gutsh. Bauern	47.324	51.7	54.2	16.651.373	49.2	5.442.617
„ Apanagenbauern	1.926	34.9	39.0	1.186.234	27.4	351.274
„ Staatsbauern	9.875	26.9	25.2	7.816.060	13.6	2.436.119
III. Seelenanteil 4—6 Defsjatinen:						
Ehemalige gutsh. Bauern	25.766	20.2	22.3	10.757.812	31.9	2.289.254
„ Apanagenbauern	2.380	43.0	35.4	1.558.997	36.0	318.838
„ Staatsbauern	11.890	32.4	33.8	16.284.201	28.5	3.259.988
IV. Seelenanteil über 6 Defsjatinen:						
Ehemalige gutsh. Bauern	5.042	5.5	4.7	3.866.480	11.5	480.498
„ Apanagenbauern	1.085	19.6	22.5	1.549.133	35.7	202.875
„ Staatsbauern	13.708	35.6	36.9	32.485.301	56.9	3.557.168
Darunter mit einem Seelenanteil über 10 Defsjat.:						
Ehemalige gutsh. Bauern	723	0.8	0.6	906.987	2.7	67.439
„ Apanagenbauern	83	1.6	2.1	227.038	5.1	19.105
„ Staatsbauern	3.378	9.2	8.6	11.871.075	20.8	833.489
Insgesamt:						
Ehemalige gutsh. Bauern	91.475	100.0	100.0	38.755.759	100.0	10.050.200
„ Apanagenbauern	5.527	100.0	100.0	4.333.261	100.0	900.486
„ Staatsbauern	36.723	100.0	100.0	57.130.141	100.0	9.643.606

[1]) Chodski, op. cit. Bd. II. p. 238.

Auf die bäuerlichen Zahlungen sind wir schon früher eingegangen; wir wiederholen deshalb die statistischen Angaben hier nicht. Die gesamte jährliche Ablösungszahlung der ehemaligen gutsherrlichen Bauern betrug im Jahre:

1885	—	39.608.388
1886	—	41.788.314
1887	—	43.285.434
1888	—	43.052.109
1889	—	42.557.811
1890	—	42.244.157

Die Ablösungszahlungen der ehemaligen Apanagenbauern sind im Jahre 1885 auf 3.000.013 Rubel normiert worden, die Ablösungszahlungen der Staatsbauern betrugen im Jahre:

1887	—	45.672.069
1888	—	49.217.707
1889	—	53.509.858
1890	—	53.557.932 Rubel.[1])

Die Ablösungszahlungen der ehemaligen gutsherrlichen Bauern sind im allgemeinen um 27 % [2]) ermäſsigt worden, sind aber doch, wie aus der vorher angeführten Tabelle ersichtlich ist, viel höher als die Ablösungszahlungen der ehemaligen Staatsbauern, und zwar verhalten sich die Ablösungszahlungen dieser zwei Bauernkategorien wie 1.31:0.83 Rubel Deſsjatine.

Die Befreiung der gutsherrlichen Bauern ist zu Gunsten der Gutsbesitzer ausgefallen. Die den Bauern auferlegten Pacht- resp. Ablösungszahlungen enthielten de facto in sich nicht nur eine Entschädigung für den gutsherrlichen Boden, sondern auch eine Entschädigung für die Befreiung der Person der Bauern.

Die Behauptung der Gutsbesitzerpartei, die Redaktionskommissionen hätten nur die Interessen der Bauern vertreten, ist falsch. Sogar die Redaktionskommissionen vertraten eher die gutsherrlichen Interessen als die bäuerlichen, nur haben diese nicht ausschlieſslich und nicht so rücksichtslos die gutsherrlichen Interessen vertreten, wie es die sogenannte Gutsbesitzerpartei gethan hat.

Wir haben nun zu untersuchen, in welcher wirtschaftlichen Lage

---

[1]) Statistique de l'empire de Russie X. Annuaire statistique de la Russie 1890. Publication du comité central de Statistique ministère de l'intérieur. St. Petersburg 1890. p. 192—193.

[2]) Chodski, l. c. Bd. II. p. 247.

der russische Bauernstand sich gegenwärtig befindet, welche Entwickelungstendenzen sich in ihm geltend machen und wie dieselben auf die Institution der Feldgemeinschaft einwirken.

Das physiologische Existenzminimum und die Produktivität des bäuerlichen Anteillandes.

35.

Schon in dem ersten offiziellen Schritt zur Ablösung der Leibeigenschaft in dem kaiserlichen Reskript vom 20. November 1857 an den litauischen Generalgouverneur Nazimoff finden wir den Grundgedanken des in Angriff genommenen Befreiungsplanes. Dieser Grundgedanke findet in der folgenden Bestimmung seinen Ausdruck:

„Den Bauern wird ihre Wohnstelle mit Hof und Gehöftland gelassen, welche sie im Laufe einer bestimmten Zeit durch Kauf zu eigen erwerben. Außerdem wird den Bauern zur Nutznießung das nach örtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten der Regierung und dem Gutsbesitzer gegenüber nötige Quantum Landes überlassen, für welches sie dem Gutsbesitzer Pacht zahlen oder Gehorsam leisten."

Dies war der Grundgedanke der geplanten Bauernbefreiung. Das Befreiungsgesetz vom 19. Februar 1861 ist anders ausgefallen. Und so steht der Befreiungsakt als Produkt der herrschenden Gutsbesitzerklasse da, dem das Prädikat der objektiven Richtigkeit nicht zukommen kann.

Sehen wir ab von den hohen Zahlungen, mit denen der Bauer belastet wurde, die den Ertrag des Bodens häufig ums mehrfache überragten und die gegen den Wortlaut des Gesetzes nicht nur eine Entschädigung für den, den Bauern zugewiesenen Landanteil, sondern auch eine hohe Entschädigung für die Freilassung der Person in sich enthielten, und untersuchen wir, ob der bäuerliche Landanteil die Existenz des Bauern sicher stellt.

Was bedeutet „Existenzminimum"? Ricardo und sogar Lassalle, indem sie von der Gravitation des Arbeitslohnes zum Existenzminimum sprachen, meinten darunter nicht das physiologische Existenzminimum,

nicht das Minimum der notwendigen Nahrung, sondern das Minimum des Standard of life. Da die Sicherstellung des Standard of life ein zu vager Begriff ist, wollen wir deshalb fragen, ob das physiologische Existenzminimum des russischen Bauern durch seinen Landanteil gesichert worden ist?

Das physiologische Nahrungsminimum für einen erwachsenen Menschen wurde von den betreffenden Fachgelehrten mehrfach festzustellen gesucht. Nach Professor Voigt beträgt das Existenzminimum eines mittelmäfsig arbeitenden Menschen: 118 g Eiweifs, 56 g Fett und 500 g Kohlenwasserstoff; bei anstrengender physischer Arbeit 145 g Eiweifs, 100 g Fett und 500 g Kohlenwasserstoff. Nach Uffelmann ist das Existenzminimum für einen Erwachsenen 150 g Eiweifs, 100 g Fett und 505 g Kohlenwasserstoff. Nach Professor Erismann 130 g Eiweifs, 75 g Fett und 450 g Kohlenwasserstoff. [1])

Das animalische Eiweifs spielt in der Nahrung des russischen Bauern eine äufserst geringe Rolle. Durchschnittlich berechnet L. N. Maress, auf lokale hygienische Untersuchungen sich stützend, sind nur 15 % des von den Bauern verbrauchten Eiweifses animalischer Natur. Um also das nötige Eiweifs zu erhalten, mufs nach Berechnung des Dr. Popoff und L. N. Maress, der Bauer täglich 2,82 Pfund Roggen oder anderes, gleich nahrhaftes Getreide verbrauchen, was einen jährlichen Konsum von 25 Pud und 29 Pfund ausmacht.

Die theoretische Berechnung findet ihre Bestätigung in der Praxis des alltäglichen Lebens. Nach den Mitteilungen der Korrespondenten des landwirtschaftlichen Departements, kostet dem Gutsbesitzer die Ernährung eines Landarbeiters: In den

Gouvernements:	Roggen- und Weizenmehl	Graupen und Hirse
Woronesh	23—27 Pud	7 Pud 20 Pfund
Charkow	21—24 „	4—9 Pud
Kiew	24 „	12 „
Kursk	24—30 „	$3^3/_4$—12 „
Tula	18—24 „	6—9 „
Tambow	15—21 „	3—6 Maas
Tschernigow	24 „	$4^1/_2$—6 Pud
Rjasan	18—24 „	6 Maas
Kasan	24 „	$4^1/_2$ Pud
Simbirsk	24 „	$4^1/_2$—9 „
Saratow	21—24 „	9 „
Samara	24 „	$4^3/_4$ „
Ufa	36 „	3 „

[1]) L. N. Maress, Getreideproduktion und Konsum in der Bauernwirtschaft.

Aufserdem bekommen noch die Arbeiter Fleisch, Fisch, Speck, Butter, Kartoffeln, Gemüse u. s. w.

Der russische Soldat bekommt seit dem Jahre 1872 29 Pud Roggenmehl und Buchweizengraupen.

Auf Grund all dieser Angaben und auf Grund der Verteilung der russischen bäuerlichen Bevölkerung nach Alter und Geschlecht, betrachtet die russische Wissenschaft als durchschnittliche Norm des jährlichen Existenzminimums für ganz Rufsland — 18 Pud Getreide pro Kopf. Die unmittelbare Beobachtung des bäuerlichen Lebens und die Zusammenstellung durch die landwirtschaftliche Statistik verschiedener bäuerlichen Budgets, veranlafst L. N. Maress zur Annahme, dafs der durchschnittliche Getreidekonsum der bäuerlichen Bevölkerung etwas höher als das Existenzminimum ist, umsomehr, da es unter den Bauern auch wohlhabende und reiche giebt, und so meint er zur Annahme berechtigt zu sein, dafs der durchschnittliche Konsum der bäuerlichen Bevölkerung 20.7 Pud Getreide pro Kopf beträgt. Aber um alle Einwände zu vermeiden, nimmt Maress nur 19 Pud als durchschnittlichen Getreidekonsum an, d. h. er nimmt die bestehende Minimalnorm von 18 Pud Getreide an und schlägt nur noch einen Pud auf, welcher für das Vermahlen des Getreides (18 Pud) auf den lokalen Wind- und Wassermühlen als Minimum bezahlt werden mufs.

Wir wollen also mit L. N. Maress in den 19 Pud das physiologische Existenzminimum der bäuerlichen Bevölkerung erblicken.

Auf Grund genauer, hier weiter nicht zu erörternder Berechnungen kommt Maress zum Schlufs, dafs für das Viehfutter noch $7^1/_2$ Pud pro Kopf der bäuerlichen Bevölkerung aufzuschlagen sind. Das Existenzminimum des Bauern und seines Arbeitsviehes drückt sich in $26^1/_2$ Pud Getreide pro Kopf aus.[1])

In diesen Minimalnormen von 19 und $26^1/_2$ Pud finden wir einen sicheren Anhalt zur Beurteilung und zur Beantwortung der Frage, ob die ländlichen Anteile die Existenz der Bauern sicher stellen oder nicht.

Folgende Tabelle, die von L. N. Maress ausgearbeitet worden ist, beantwortet genau die Frage.[2])

Bd. I des von Professor Tschuproff und Posnikoff herausgegebenen Werkes „Der Einflufs der Ernten und der Getreidepreise auf die russische Volkswirtschaft". p. 9.

[1]) L. N. Maress, l. c. p. 14—16.

[2]) Vgl. „Der Einflufs der Ernten und der Getreidepreise auf die russische Volkswirtschaft", herausgegeben von Professor A. J. Tschuproff und A. S. Posnikow. St. Petersburg 1897. Bd. I. p. 86—92.

Gouvernements		Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Staats- und Apanagenbauern nach der Gröfse des Anteils pro Revisionsseele gruppiert							Gemeinden anderer Bauernkategorien
		0—2 Defsjat.	2—3 Defsjat.	3—4 Defsjat.	4—5 Defsjat.	5—6 Defsjat.	6—8 Defsjat.	mehr als 8 Defsjat.	
Gebiet der nördlichen Schwarzerde:									
Kursk	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	302.325	678.190	367.693	341.137	236.957	104,179	12.256	
	Anteilland in Defsjatinen	149.800	611.311	459.377	528.942	439.029	231.234	37.139	
	Land pro Seele	0.49	0.90	1.24	1.55	1.85	2.22	3.03	
	Getreide pro Seele (in Pud)	6.8	12.5	17.2	21.5	25.7	30.9	42.1	
Tambow	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	269.633	550.595	405.582	403.316	432.772	190.329	13.595	
	Anteilland in Defsjatinen	123.420	529.794	483.177	623.124	769.690	413.931	35.974	
	Getreide pro Seele (in Pud)	7.1	0.96	1.19	1.55	1.78	2.17	2.65	
	Land pro Seele	0.46	14.8	18.3	23.9	27.4	33.4	40.8	
Pensa	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	206.523	220.811	364.988	196.132	179.247	120.796	10.391	
	Anteilland in Defsjatinen	85.180	224.271	484.066	315.036	364.067	289.735	32.751	
	Land pro Seele	0.41	1.02	1 33	1.61	2.03	2.40	3.15	
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.0	12.3	16.1	19.5	24.6	29.0	38.1	
Orel	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	98.798	653.069	512.409	289.695	72.005	33.491	15.071	
	Anteilland in Defsjatinen	51.881	629.964	635.303	427.592	131.738	76.457	51.414	
	Land pro Seele	0.53	0.96	1.24	1.48	1.83	2.28	3.41	
	Getreide pro Seele (in Pud)	6.4	11.6	15.0	17.9	22.1	27.6	41.2	
Tschernigow	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	296.239	376.719	568.501	344.185	71.919	42.809	8.561	3.424
	Anteilland in Defsjatinen	141.922	321.623	671.528	497.300	127.296	96.310	27.058	3.646
	Land pro Seele	0.48	0.85	1.18	1.44	1.77	2.25	3.16	1.06
	Getreide pro Seele (in Pud)	3.9	6.9	9.6	11.7	14.3	18.2	25.6	8.6
Tula	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	132.246	783.305	190.740	94.098	47.049	22.889	1.271	
	Anteilland in Defsjatinen	79.884	765.222	224.498	139.334	84.104	52.967	3.924	
	Land pro Seele	0.60	0.98	1.18	1.48	1.79	2.31	30.9	
	Getreide pro Seele (in Pud)	8.8	14.3	19.2	21.6	26.1	33.7	45.1	
Rjasan	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	193.510	658.935	488.780	158.478	103.428	58.386	6.673	
	Anteilland in Defsjatinen	95.140	604.793	601.670	243.245	195.764	125.650	20.785	

Gouvernements		Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Staats- und Apanagenbauern nach der Größe des Anteils pro Revisionsseele gruppiert							Gemeinden anderer Bauernkategorien
		0—2 Deſsjat.	2—3 Deſsjat.	3—4 Deſsjat.	4—5 Deſsjat.	5—6 Deſsjat.	6—8 Deſsjat.	mehr als 8 Deſsjat.	
Rjasan	Land pro Seele	0.49	0.92	1.23	1.54	1.89	2.15	3.11	
	Getreide pro Seele (in Pud)	6.3	11.8	15.7	19.7	24.2	27.5	39.8	
Gebiet der mittleren Schwarzerde:									
Poltawa	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	775 666	702.408	435.235	155.133	53.866	25.855	6.464	
	Anteilland in Deſsjatinen	380.976	637.635	517.852	222.717	90.887	51.825	18.907	
	Land pro Seele	0.49	0.91	1.19	1.44	1.69	2.00	2.92	
	Getreide pro Seele (in Pud)	7.3	13.5	17.6	21.3	25.0	29.0	43.2	
Charkow	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	234.078	295.247	310.825	318.500	337.677	289.720	32.617	
	Anteilland in Deſsjatinen	117.837	329.023	366.271	472.785	588.526	615.321	82.398	
	Land pro Seele	0.50	0.83	1.18	1.48	1.74	2.12	2.53	
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.5	9.1	13.0	16.3	19.1	23.3	27.8	
Woronesh [1]	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	244.637	256.176	364.647	364.032	399.266	574.666	101.547	2.307
	Anteilland in Deſsjatinen	112.958	242.769	464.841	582.451	752.059	1.319.722	283.710	3.420
	Land pro Seele	0.46	0.95	1.27	1.60	1.88	2.30	2.79	1.48
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.3	10.9	14.6	18.4	21.6	26.5	32.1	17.0
Gebiet der südwestlichen Schwarzerde:									
Kiew	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	441.031	1168504	343 277	152.315	72.247	56.834	29.554	9.093
	Anteilland in Deſsjatinen	227.377	871.137	349.693	190.800	103.133	106.416	97.275	2.719
	Land pro Seele	0.52	0.75	1.02	1.25	1.42	1.87	3.29	0.30
	Getreide pro Seele (in Pud)	9.0	13.1	17.7	21.8	24.7	32.5	57.2	5.2
Podolien	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	534.236	842.865	202.143	102.877	72.194	32.487	3.610	14.439
	Anteilland in Deſsjatinen	328.490	727.995	245.689	163.732	121.113	67.548	12.097	3.974

[1]) Bei der Berechnung der Zahl der Seelen in den Gemeinden des Gouvernements Woronesh, die einen Landanteil von 4—5 Deſsjatinen pro Revisionsseele haben, hat sich L. N. Maress offenbar geirrt, statt 364.647 Seelen ergiebt sich aus der Berechnung die Zahl **364.032.**

Gouvernements		Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Staats- und Apanagenbauern nach der Grösse des Anteils pro Revisionsseele gruppiert							Gemeinden anderer Bauernkategorien
		0—2 Dessjat.	2—3 Dessjat.	3—4 Dessjat.	4—5 Dessjat.	5—6 Dessjat.	6—8 Dessjat.	mehr als 8 Dessjat.	
Podolien	Land pro Seele	0.91	0.86	1.22	1.59	1.68	2.08	3.35	0.28
	Getreide pro Seele (in Pud)	10.0	14.1	20.0	26.1	27.6	34.1	54.9	4.6
Wolynien	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	85.173	405.732	405.732	230.741	151.763	164.151	96.013	9.292
	Anteilland in Dessjatinen	49.023	373.107	483.152	340.174	270.168	349.604	305.570	12.908
	Land pro Seele	0.58	0.92	1.19	1.47	1.78	2.13	3.19	1.39
	Getreide pro Seele (in Pud)	9.3	14.8	19.2	23.7	28.7	34.3	51.4	22.4
Gebiet der südlichen Steppen:									
Bessarabien	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	812	1.522	203	20.3	4.667	17.248	21.002	968.923
	Anteilland in Dessjatinen	457	1.373	295	3.33	7.615	33.518	67.663	1.424.935
	Land pro Seele	0.56	0 90	1.28	1.64	1.63	1.95	3.22	1.47
	Getreide pro Seele (in Pud)	8.4	13.5	19.2	24.6	24.5	29.3	48.3	22.1
Jekaterinoslaw	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	187.246	41.614	201.136	115.133	141.489	328.753	238.589	133.166
	Anteilland in Dessjatinen	72.513	29.460	222.223	159.994	251.605	743.317	612.031	536.958
	Land pro Seele	0.39	0.71	1.10	1.39	1.78	2.26	2.57	4 03
	Getreide pro Seele (in Pud)	4.0	7.2	11.2	14.2	18.2	23.1	26.2	41.1
Cherson	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	103.171	80.585	141.330	138.504	351.913	245.915	192.209	159.703
	Anteilland in Dessjatinen	36.156	56.584	124.270	140.236	492.550	446.981	482.347	377.922
	Land pro Seele	0.35	0.70	0.88	1.01	1.40	1.82	2.51	2 37
	Getreide pro Seele (in Pud)	3.9	7.8	9.9	11.3	15.7	20.4	28.1	26.5
Taurien	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	45.009	10.190	17.834	5.945	16.985	162.203	446.696	144.369
	Anteilland in Dessjatinen	18.127	7.677	17.596	77.726	20.553	287.950	1.122.825	478.167
	Land pro Seele	0.40	0.71	0.99	1.30	1.21	1.78	2.5	3.31
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.5	9.7	13.6	17.8	16.6	24.4	34.4	45.3

Gouvernements		Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Staats- und Apanagenbauern nach der Gröſse des Anteils pro Revisionsseele gruppiert							Gemeinden anderer Bauernkategorien
		0—2 Deſsjat.	2—3 Deſsjat.	3—4 Deſsjat.	4—5 Deſsjat.	5—6 Deſsjat.	6—8 Deſsjat.	mehr als 8 Deſsjat.	
Das östliche und südöstliche Gebiet:									
Kasan	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	107.096	78.913	413.355	469.722	347.594	381.414	80.792	
	Anteilland in Deſsjatinen	39.435	76.570	525.600	745.804	656.106	884.386	235.954	
	Land pro Seele	0.36	0.96	1.27	1.59	1.89	2.32	2.92	
	Getreide pro Seele (in Pud)	3.7	9.7	12.7	15.9	18.9	23.2	29.2	
Nishni-Nowgorod	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	177.212	257.380	503.509	264.412	98.451	59.070	46,412	
	Anteilland in Deſsjatinen	75.111	237.310	647.818	443.990	201.922	145.505	168.468	
	Land pro Seele	0.42	0.92	1.29	1.68	2.05	2.46	3.63	
	Getreide pro Seele (in Pud)	4.5	9.9	13.9	18.1	22.1	26.6	39.2	
Simbirsk	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	182.870	198.226	587.699	214.977	125.636	76.777	9.771	
	Anteilland in Deſsjatinen	73.370	178.220	709.530	314.301	216.831	169.351	29.818	
	Land pro Seele	0.40	0.90	1.21	1.46	1.73	2.31	3.05	
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.2	11.8	15.9	19.1	22.7	29.0	40.0	
Saratow	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	344.754	70.474	203.805	388.562	150.473	331.420	253.327	161.900
	Anteilland in Deſsjatinen	147.977	65.436	255.088	587.868	292.762	775.773	798.783	443.378
	Land pro Seele	0.43	0.93	1.25	1.51	1.95	2.34	3.15	2.79
	Getreide pro Seele (in Pud)	4.1	8.8	11.9	14.3	18.5	22 2	29.9	26.0
Samara	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	108.873	23.668	54.437	151.476	137.275	485.195	1.119.499	286.383
	Anteilland in Deſsjatinen	40.001	19.149	63.474	212.982	224.621	1.009.540	3.886.966	1.211.287
	Land pro Seele	0.37	0.81	1.17	1.41	1.64	2.8	3.47	4.23
	Getreide pro Seele (in Pud)	2.1	4.5	6.6	7.9	9.2	11.6	19.4	23.7
Ufa	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	120.747	23.479	38.572	117.393	75.467	122.424	172.736	1.006.227
	Anteilland in Deſsjatinen	31.962	17.230	43.222	172.674	129.104	269.420	707.695	4.897.800
	Land pro Seele	0.26	0.73	1.12	1.47	1.71	2.20	4.10	4.87
	Getreide pro Seele (in Pud)	1.2	3.4	5.2	6.8	7.9	10.1	18.9	22.4

Gouvernements		Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Staats- und Apanagenbauern nach der Gröſse des Anteils pro Revisionsseele gruppiert							Gemeinden anderer Bauernkategorien
		0—2 Deſsjat.	2—3 Deſsjat.	3—4 Deſsjat.	4—5 Deſsjat.	5—6 Deſsjat.	6—8 Deſsjat.	mehr als 8Deſsjat.	
Orenburg	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	42.609	4.260	1.704	3.408	5.113	16.191	270.145	508.759
	Anteilland in Deſsjatinen	8.287	4.389	2.224	7.034	11.227	51.371	1.676.166	8.193.098
	Land pro Seele	0.19	1.03	1.31	2.06	2.20	3.17	6.20	16.10
	Getreide pro Seele (in Pud)	0.6	3.1	3.9	6.2	6.6	9.5	18.6	48.3
Astrachan	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	3.605	2.163	2.884	4.326	7.210	12.257	305.350	22.711
	Anteilland in Deſsjatinen	1.049	2.017	4.114	7.208	13.637	31.711	1.456.095	199.399
	Land pro Seele	0.29	0.93	1.43	1.67	1.89	2.59	4.77	8.78
	Getreide pro Seele (in Pud)	0.5	1.5	2.3	2.7	3.0	4.1	7.6	14.0
Das industrielle Gebiet:									
Moskau	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	170.305	352.355	447.491	124.499	55.202	21.141	3.523	
	Anteilland in Deſsjatinen	106.623	388.080	652.398	224.820	116.778	54.096	12.979	
	Land pro Seele	0.63	1.10	1.46	1.81	2.12	2.56	3.68	
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.6	9.8	13.0	16.1	18.9	22.8	32.8	
Kaluga	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	54.781	157.370	554.779	926.493	47.809	31.872	22.908	
	Anteilland in Deſsjatinen	24.312	158.552	744.026	210.159	99.466	81.589	76.909	
	Land pro Seele	0.44	1.01	1.34	1.66	2.08	2.56	3.36	
	Getreide pro Seele (in Pud)	3.7	8.4	11.1	13.8	17.3	21.2	27.9	
Wladimir	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	63.970	179.841	434.515	302.953	105.008	84.489	36.210	
	Anteilland in Deſsjatinen	34.226	193.625	653.699	536.465	229.433	226.336	137.144	
	Land pro Seele	0.54	1.08	1.50	1.77	2.18	2.68	3.79	
	Getreide pro Seele (in Pud)	4.5	9.1	12.6	14.9	18.3	22.5	31.8	
Jaroslaw	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	42.321	101.053	386.937	184.831	100.189	30.730	8.637	
	Anteilland in Deſsjatinen	24.990	112.842	584.283	340.886	222 326	107.470	34.737	
	Land pro Seele	0.59	1.12	1.51	1.84	2.22	2.71	4.02	
	Getreide pro Seele (in Pud)	6.4	12.2	16.5	20.1	24.2	29.5	43.8	

Gouvernements		Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Staats- und Apanagenbauern nach der Gröſse des Anteils pro Revisionsseele gruppiert							Gemeinden anderer Bauernkategorien
		0—2 Deſsjat.	2—3 Deſsjat.	3—4 Deſsjat.	4—5 Deſsjat.	5—6 Deſsjat.	6—8 Deſsjat.	mehr als 8 Deſsjat.	
Twer	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	35.548	148.374	533.217	533.217	151.465	106.643	37.093	
	Anteilland in Deſsjatinen	21.397	154.945	740.300	903.713	307.604	277.289	136.191	
	Land pro Seele	1.60	1.04	1.39	1.60	2.03	2.60	3.67	
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.0	8.7	11.7	14.2	17.1	21.8	30.8	
Smolensk	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	9.390	65.733	563.422	345.096	66.906	78.644	44.604	
	Anteilland in Deſsjatinen	5.156	64.052	790.367	553.204	129.085	191.102	158.962	
	Land pro Seele	0.55	0.97	1.40	1.60	1.93	2.43	3.56	
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.1	8.9	12.9	14.7	17.8	22.4	32.7	
Die westlichen Gouvernements:									
Grodno	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	38.703	156.570	226.938	193.513	133.700	94.997	32.545	2.639
	Anteilland in Deſsjatinen	24.019	142.269	267.679	270.271	239.499	203.698	98.414	3.573
	Land pro Seele	0.62	0.91	1.18	1.50	1.79	2.14	3.02	1.35
	Getreide pro Seele (in Pud)	6.2	9.1	11.8	15.0	17.9	21.4	30.2	13.5
Wilno	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	4.395	90.532	280.387	255.776	116.901	93.169	36.916	879
	Anteilland in Deſsjatinen	2.741	86.993	334.825	379.906	213.208	205.236	125.809	458
	Land pro Seele	0.62	0.96	1.19	1.49	1.82	2.20	3.41	0.52
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.3	8.2	10.1	12.7	15.5	18.7	29.0	4.4
Kowno	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	28.904	102.477	141.015	176.050	168.167	170.795	87.587	875
	Anteilland in Deſsjatinen	15.920	97.856	167.678	261.969	312.386	384.447	227.914	1642
	Land pro Seele	0.55	0.95	1.19	1.49	1.86	2.25	2.60	1.88
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.3	9.2	11.5	13.5	18.0	21.8	25.2	18.2
Mohilew	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	10.982	33.153	133.757	520.164	278.945	144.046	20.578	2.286
	Anteilland in Deſsjatinen	4.973	25.124	136.339	619.457	409.872	255.967	49.733	1.775
	Land pro Seele	0.43	0.76	1.02	1.19	1.47	1.78	2.42	0.78
	Getreide pro Seele (in Pud)	4.0	7.1	9.6	11.2	13.8	16.7	22.8	7.3

Gouvernements		Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Staats- und Apanagenbauern nach der Gröfse des Anteils pro Revisionsseele gruppiert							Gemeinden anderer Bauernkategorien
		0—2 Defsjat.	2—3 Defsjat.	3—4 Defsjat.	4—5 Defsjat.	5—6 Defsjat.	6—8 Defsjat.	mehr als 8 Defsjat.	
Witebsk	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	2.557	63.075	252.302	282.134	128.708	103.989	18.752	852
	Anteilland in Defsjatinen	1.414	58.455	302.774	415.178	234.708	220.551	60.940	749
	Land pro Seele	0.55	0.93	1.20	1.47	1.82	2.12	3.25	0.88
	Getreide pro Seele (in Pud)	4.8	8.2	10.6	12.9	16.0	18.7	28.6	7.7
Minsk	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	18.642	162.454	283.629	270.313	229.033	174.438	191.749	1.332
	Anteilland in Defsjatinen	8.209	115.617	268.045	304.961	315.142	287.000	527.269	1.321
	Land pro Seele	0.44	0.71	0.95	1.13	1.38	1.65	2.75	0 99
	Getreide pro Seele (in Pud)	4.1	6.7	8.9	10.6	13.0	15.5	25.9	9.3
Nordöstliche Gouvernements:									
Kostroma	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	20.722	80.584	224.484	310.823	298.161	138.143	78.282	230
	Anteilland in Defsjatinen	13.617	81.215	317.966	539 415	620.575	332.466	265.616	876
	Land pro Seele	0.66	1.00	1.42	1.74	2.08	2.41	3.39	3.81
	Getreide pro Seele (in Pud)	5.9	9.0	12.8	15.7	18.7	21.7	30.5	34.3
Wjatka	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	82.616	131.046	321.917	919.069	384.592	700.812	888.834	19.942
	Anteilland in Defsjatinen	32.412	116.248	399.186	507.102	755.763	1.667.769	2.676.693	58.854
	Land pro Seele	0.39	0.89	1.24	1.59	1.71	2.38	3.01	2.95
	Getreide pro Seele (in Pud)	3.4	7.7	10.8	13.8	14.9	20.7	26.2	25.7
Perm	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	397.290	220.154	247.990	242.929	265.703	389.698	657.932	108.812
	Anteilland in Defsjatinen	126.804	193.548	306.022	396.119	513.845	933.850	2.379.847	832.417
	Land pro Seele	0.32	0.88	1.23	1.63	1.93	2.40	3.62	4.89
	Getreide pro Seele (in Pud)	2.4	6.6	9.2	12.2	14.5	18.0	27.2	36.7
Nordwestliche Gouvernements:									
Pskow	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	5.276	24.621	112.551	451.086	186.414	75.621	23.741	
	Anteilland in Defsjatinen	2.563	23.001	133.932	669.353	346.101	166 820	73.460	
	Land pro Seele	0.49	0.93	1.19	1.48	1.86	2.21	3.09	
	Getreide pro Seele (in Pud)	3.9	7.4	9.5	11.8	14.9	17.7	24.7	

Gouvernements		Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Staats- und Apanagenbauern nach der Gröſse des Anteils pro Revisionsseele gruppiert							Gemeinden anderer Bauernkategorien
		0—2 Deſsjat.	2—3 Deſsjat.	3—4 Deſsjat.	4—5 Deſsjat.	5—6 Deſsjat.	6—8 Deſsjat.	mehr als 8 Deſsjat.	
Nowgorod	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	11.016	17.625	64.992	105.749	348.442	344.786	170.741	2.203
	Anteilland in Deſsjatinen	5.785	17.156	85.100	168.644	744.787	818.734	619.011	4.445
	Land pro Seele	0.53	0.97	1.31	1.59	1.94	2.37	3.63	2.02
	Getreide pro Seele (in Pud)	3.0	5.5	7.5	9.1	11.1	13.5	20.7	11.5
St. Petersburg	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	19.692	30.575	103.645	127.483	150.803	40.421	40.940	4.664
	Anteilland in Deſsjatinen	10.082	33.112	159.579	234.275	308.020	106.449	187.493	7.115
	Land pro Seele	0.51	1.08	1.54	1.84	2.04	2.63	4.58	1.53
	Getreide pro Seele (in Pud)	3.9	8.2	11.7	14.0	15.5	20.0	34.8	11.6
Nördliche Gouvernements:									
Wologda	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	56.097	69.835	70.980	175.159	136.235	244.994	391.533	
	Anteilland in Deſsjatinen	26.618	63.160	87.876	282.179	278.021	593.964	1.769.088	
	Land pro Seele	0.47	0.90	1.24	1.61	2.04	2.42	4.52	
	Getreide pro Seele (in Pud)	1.9	3.7	5.1	6.6	8.4	9.9	18.5	
Olonetz	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	27.320	36.101	58.217	78.707	54.965	45.533	24.393	
	Anteilland in Deſsjatinen	11.346	34.500	75.422	127.354	110.987	114.609	122.480	
	Land pro Seele	0.42	0.96	1.30	1.62	2.02	2.52	5.02	
	Getreide pro Seele (in Pud)	2.6	5.9	7.9	9.9	12.3	15.4	30.6	
Archangelsk	Zahl der Seelen beiderlei Geschlechts	148.824	73.553	40.926	9.445	5.152	3.434	4.865	
	Anteilland in Deſsjatinen	72.585	67.058	52.222	14.531	8.018	8.834	22.110	
	Land pro Seele	0.49	0.91	1.28	1.54	1.56	2.57	4.54	
	Getreide pro Seele (in Pud)	3.3	6.1	8.6	10.3	10.5	17.2	30.4	

Die Frage also, inwiefern das Anteilland die Existenz des Bauern sicher stellt, ist beantwortet. 45.358.078 Seelen oder 70,7 % der gesamten Bauernschaft erhält von ihren Landanteilen weniger als 19 Pud Getreide, also weniger als das Existenzminimum es erfordert; 13.083.401 Seelen oder 20.4 % der Bauernschaft hat weniger als 26.5 Pud Getreide pro Kopf; diese Gruppe ist zwar im stande, von ihren Landanteilen sich selbst, aber nicht ihr Arbeitsvieh zu ernähren. Die dritte Gruppe — 5.715.513 Seelen, oder 8.9 % der gesamten Bauernschaft erzielt von ihrem Anteillande mehr als 26.5 Pud pro Kopf. Diese 8.9 % der Bauernschaft sind also im stande, nach Deckung des eigenen Bedarfs ihre Produkte auch zum Verkauf zu bringen. Folgende Tabelle zeigt, wie sich diese 3 Gruppen in den einzelnen Gouvernements prozentual verhalten:

	Bauernbevölkerung mit weniger als 19 Pud Getreide von dem Anteillande pro Kopf		Bauernbevölkerung mit 19 bis 26½ Pud Getreide von dem Anteillande pro Kopf		Bauernbevölkerung mit mehr als 26½ Pud Getreide von dem Anteillande pro Kopf	
	Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung	%	Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung	%	Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung	%
Das Gebiet der nördlichen Schwarzerde:						
Kursk	1.348.208	66.0	578.094	28.3	116.435	5.7
Tambow	1.225.810	54.1	403.316	17.8	636.696	28.1
Pensa	792.322	61.0	375.379	28.9	131.187	10.1
Orel	1.553.971	92.8	72.005	4.3	48.562	2.9
Tschernigow	1.703.799	99.5	8.561	0.5	—	—
Tula	1.106.291	87.0	141.147	11.1	24.160	1.9
Rjasan	1.341.225	80.4	261.906	15.7	65.059	3.9
Das Gebiet der mittleren Schwarzerde:						
Poltawa	1.913.309	86.3	225.062	9.9	86.388	3.8
Charkow	1.258.650	77.1	305.020	16.9	108.292	6.0
Woronesh	1.232.414	31.7	645.765	41.7	411.927	26.6
Das Gebiet der südwestlichen Schwarzerde:						
Kiew	1.961.505	86.3	225.062	9.9	86.388	3.8
Podolien	1.391.540	71.1	305.020	16.9	108.292	6.0
Wolynien	490.905	31.7	645.765	41.7	411.927	26.6

	Bauernbevölkerung mit weniger als 19 Pud Getreide von dem Anteillande pro Kopf		Bauernbevölkerung mit 19 bis 26½ Pud Getreide von dem Anteillande pro Kopf		Bauernbevölkerung mit mehr als 26½ Pud Getreide von dem Anteillande pro Kopf	
	Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung	%	Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung	%	Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung	%
Das südliche Steppengebiet:						
Beſsarabien	2.334	0.23	973.996	96.0	38.250	3.77
Jekaterinoslaw	686.636	49.5	567.342	40.9	133.166	9.6
Cherson	815.476	57.7	245.915	17.4	351.912	24.9
Taurien	95.363	11.3	162.203	19.1	591.065	69.6
Östliche und südöstliche Gouvernements:						
Kasan	1.416.680	75.4	381.414	20.3	80.792	4.3
Nishni-Nowgorod	1.202.513	85.5	98.451	7.0	105.482	7.5
Simbirsk	968.795	69.4	340.613	24.4	86.548	6.2
Saratow	1.158.068	60.8	493.320	25.9	253.327	13.3
Samara	960.924	40.6	1.405.882	59.4	—	—
Ufa	670.818	40.0	1.005.227	60.0	—	—
Orenburg	343.430	4.3	—	—	508.759	59.7
Astrachan	360.509	1.00	—	—	—	—
Industrielle Gouvernements:						
Moskau	1.49.852	97.9	21.141	1.8	3.523	0.3
Kaluga	941.232	94.5	31.872	3.2	22.908	2.3
Wladimir	1.086.287	90.0	84.489	7.0	36.210	3.0
Jaroslaw	530.311	61.4	285.020	33.0	48.367	5.6
Twer	1.401.821	90.7	106.643	6.9	37.093	2.4
Smolensk	1.050.547	89.5	78.644	6.7	44.604	3.8
Westliche Gouvernements:						
Grodno	752.063	85.5	94.997	10.8	32.545	3.7
Wilno	842.039	95.8	—	—	36.916	4.2
Kowno	617.488	70.5	258.382	29.5	—	—
Mohilew	1.122.640	98.2	20.578	1.8	—	—
Witebsk	830.617	97.8	—	—	18.257	2.2
Minsk	1.139.841	85.6	191.749	14.4	—	—
Nord östliche Gouvernements:						
Kostroma	934.587	81.2	138.115	12.0	78.497	6.8
Wjatka	1.239.240	43.5	1.609.588	56.5	—	—
Perm	1.763.768	69.7	—	—	766.744	30.3
Nord westliche Gouvernements:						
Pskow	855.569	97.3	23.741	2.7	—	—
Nowgorod	930.813	84.5	170.741	15.5	—	—
St. Petersburg	436.862	84.3	40.421	7.8	40.940	7.9
Nördliche Gouvernements:						
Wologda	1.444.833	1.00	—	—	—	—
Olonetz	300.843	92.5	—	—	24.393	7.5
Archangelsk	281.339	98.3	—	—	4.865	1.7

Persönlicher Grund-
gutsherrlichen Apanagen- und Staats-

Gouvernements	10 und weniger Defsjatinen		11—100 Defsjatinen		101—500 Defsjatinen	
	Be-sitzer	Defs-jatinen	Be-sitzer	Defs-jatinen	Be-sitzer	Defs-jatinen
Archangelsk	2.661	5.528	201	2.704	1	216
Astrachan	5	11	—	—	—	—
Befsarabien	60	313	54	2.979	33	5.799
Wilno	705	4.406	1275	34.969	41	7.861
Witebsk	666	2.854	700	23.874	84	15.067
Wladimir	8.097	28.120	3.212	85.129	235	45.417
Wologda	8.514	40.918	6.821	189.282	389	71.284
Wolynien	992	3.523	374	8.930	18	3.437
Woronesh	1.745	6.885	1.185	33.925	87	16.480
Wjatka	3.595	8.889	545	14.571	15	3.412
Grodno	2.639	11.317	995	22.911	18	2.876
Jekaterinoslaw	279	706	348	15.192	128	27.472
Kasan	891	3.329	527	16.488	35	6.340
Kaluga	5.379	20.687	1.815	49.498	149	25.976
Kiew	1.101	3.044	293	7.936	24	4.637
Kowno	432	2.137	1.101	39.286	59	9.617
Kostroma	11.271	49.099	4.971	131.242	353	60.074
Kurland	24	129	31	1.041	8	1.412
Kursk	12.110	40.093	3.366	80.161	63	9.790
Livland	—	—	1	21	5	1538
Minsk	820	4.201	946	29.676	83	14.838
Mohilew	2.131	11.551	1.711	41.409	54	10.563
Moskau	4.523	19.669	897	23.962	130	26.190
Nishni-Nowgorod	6.707	26.802	1.892	46.346	92	17.424
Nowgorod	8.954	47.029	7.422	216.516	688	132.098
Olonetz	118	577	114	3.999	11	2.485
Orenburg	12	66	63	2.509	12	4.168
Orel	5.282	21.257	2.241	58.915	91	15.937
Pensa	1.229	5.855	954	25.758	82	15.780
Perm	223	310	80	2.269	2	612
Podolien	2.091	5.364	354	8.406	14	2.044
Poltawa	8.199	24.502	2.350	61.988	142	23.258
Pskow	5.674	28.305	5.843	192.089	449	80.612
Rjasan	8.796	27.991	1.891	47.766	93	15.538
Samara	1.000	2.476	1.141	45.239	333	74.342
St. Petersburg	1.592	7.688	1.374	40.173	115	20.423
Saratow	1.642	7.459	749	24.505	150	31.105
Simbirsk	1.582	6.645	788	23.266	74	14.287
Smolensk	4.322	17.662	2.344	66.369	167	31.874
Taurien	6.223	15.772	424	11.624	108	20.759
Tambow	3.363	11.321	1.681	48 819	149	29.167
Twer	19.593	82.369	7.610	203.136	379	69.687
Tula	3810	14.417	1.327	34.399	66	9.282
Ufa	204	1.449	798	29.526	73	14.478
Charkow	4577	15.887	1.945	56.141	129	23.498
Cherson	281	577	184	8.512	33	6.520
Tschernigow	5.995	15.345	1.007	26.296	52	8.495
Estland	—	—	15	766	5	1.162
Jaroslaw	13.919	59.444	6.647	166.544	235	44.783

besitz der ehemaligen
bauern nach der Gröſse des Besitzes.

501—1000 Deſsjatinen		1001—5000 Deſsjatinen		5001—10.000 Deſsjatinen		mehr als 10.000 Deſsjatinen		Insgesamt	
Be-sitzer	Deſs-jatinen	Be-sitzer	Deſs-jatinen	Be-sitzer	Deſs-jatinen	Be-sitzer	Deſs-jatinen	Be-sitzer	Deſs-jatinen
—	—	—	—	—	—	—	—	2.863	8.448
1	780	1	4.534	—	—	—	—	7	5.325
1	811	2	2.901	—	—	—	—	150	12.803
—	—	1	1.585	—	—	—	—	2.022	48.821
7	4.600	1	3.200	—	—	—	—	1.458	49.595
16	9.913	5	7.319	—	—	—	—	11.565	175.898
23	15.243	14	26.678	—	—	1	10.730	15.762	354.135
1	925	—	—	—	—	—	—	1.385	16.815
8	5.516	2	3.734	—	—	—	—	3.027	66.540
2	1.488	7	15.960	—	—	—	—	4.164	44.320
1	521	1	1.500	—	—	—	—	3.654	39.125
12	8.893	3	3.707	—	—	—	—	770	55.970
—	—	1	4.859	—	—	—	—	1.454	31.016
10	6.104	3	4.378	—	—	—	—	7.356	107.643
1	622	1	1.132	—	—	—	—	1 420	17.371
3	1.823	1	1.740	—	—	—	—	1.596	54.603
25	16.826	12	21.827	—	—	1	12.746	16.633	291.814
1	669	—	—	—	—	—	—	64	3.251
—	—	1	1.118	—	—	—	—	15.540	131.162
3	2.582	1	1.423	—	—	—	—	10	5.564
1	555	1	2.800	—	—	—	—	1.851	52.070
3	2.056	1	1.492	—	—	—	—	390	67.571
15	9.695	3	4.945	—	—	—	—	5.568	84.461
11	7.120	5	7.373	1	6.873	—	—	8.708	111.938
50	32.822	31	55.526	2	13.760	2	33.402	17.149	531.153
2	1.530	7	11.606	—	—	—	—	252	20.197
7	5.610	8	12.386	—	—	—	—	102	24.739
4	2.656	—	—	—	—	—	—	7.618	98.765
4	2.704	1	3.033	—	—	—	—	2.270	53.130
—	—	—	—	—	—	—	—	305	3.191
1	603	—	—	—	—	—	—	2.460	16.417
4	2.600	—	—	—	—	—	—	10.695	12.348
16	9.656	3	3.619	—	—	—	—	11.985	314 281
5	3.683	3	4.387	1	6.045	—	—	10.987	105.410
76	53.890	64	131.139	3	20.200	2	37.334	2.619	364.620
10	7.457	2	2.544	1	7.256	—	—	3.094	85.541
18	11.189	4	8.250	—	—	—	—	2.563	82.508
10	6.798	2	5.880	—	—	—	—	2.456	56.876
10	7.140	7	13.521	—	—	—	—	6.850	136.566
26	18.607	16	29.635	—	—	—	—	6.797	96.397
3	1.881	2	2.477	—	—	—	—	5.198	93.665
16	10.680	7	8.867	—	—	—	—	27.605	374.739
—	—	1	1.067	—	—	—	—	5.198	59.167
5	3.384	4	8.866	—	—	1	14.000	1.085	71.703
9	6.165	4	6.904	—	—	—	—	6.664	108.595
5	3.357	2	4.657	—	—	—	—	505	23.623
—	—	1	1.044	—	—	—	—	7.055	51.180
1	598	1	3.099	—	—	—	—	22	6.625
7	4.536	3	3.824	—	—	—	—	20.811	279.131

Wenn aber das Anteilland der Grundstock ist, aus dem der Bauer als Landwirt seine Existenz zu fristen hat, so ist auch das Gartenland und das von den Bauern gekaufte und gepachtete Land von grofser Bedeutung. Doch ist nicht zu vergessen, dafs Land zu kaufen oder zu pachten nicht ein jeder Bauer im stande ist. Wir besitzen leider keine Angaben darüber, wieviel Land aufser dem Anteillande die Bauern gegenwärtig in ihrem persönlichen Privatbesitze haben. In der offiziellen Statistik können wir aber ganz genaue Angaben darüber für das Jahr 1877—1878 finden. Diese Angaben sind von sehr grofsem Wert, denn sie zeigen, wie ungefähr der private persönliche Grundbesitz sich unter die Bauern verteilt, und inwiefern er für die Sicherstellung der Existenz der gesamten Bauernschaft in Betracht kommen kann: Siehe Tabelle Seite 294 u. 295.

Wir sehen aus dieser Tabelle, dafs von den 5.005.824 Defsjatinen Landes sich nur 713.978 Defsjatinen in Parzellen von weniger als 10 Defsjatinen unter 184.074 Bauern verteilen. Die Minorität der bäuerlichen Grundbesitzer und zwar nur 88.746 Bauern besitzen den gansen Rest d. h. 4.291.646 Defsjatinen, wobei wir Bauern mit 14.000 Defsjatinen treffen. Selbstredend können solche Bauern für unsere Untersuchung nur insofern in Betracht kommen, als sie zeigen, bis zu welchem Grade der Differenzierungsprozefs innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung vor sich gegangen ist. Aber ganz abgesehen von dieser Differenzierung, abgesehen davon, dafs diejenigen am meisten Land zu pachten und zu kaufen im stande sind, die es am wenigsten zur Fristung ihres Lebens bedürfen, berechnet L. N. Maress, dafs das Anteilland mit dem Gartenland und mit dem gekauften und gepachteten Grundstücken auch nur selten im stande ist, den Bauern und sein Arbeitsvieh zu ernähren.

Wir führen diese interessante Tabelle Seite 297 u. 298 an.[1])

[1]) A. J. Tschuproff und A. S. Posnikoff, Der Einflufs der Ernten und der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft. Bd. I. Untersuchung v. L. N. Maress über Getreideproduktion und Getreidekonsum in der bäuerlichen Wirtschaft, Tabelle VI. p. 80—81

Gouvernements	Die Gesamternte (nach Abzug der Saat) an Getreidesorten u. Kartoffeln (nach dem Nahrungswert auf Roggen reduziert) auf dem gekauften, gepachteten Garten- und Anteilland in 1000 Pud	Überfluſs (+) oder Mangel (—) im Vergleich z. Bedarf d. bäuerlichen Bevölkerung zur eigenen Ernährung und für Viehfutter in 1000 Pud	Überfluſs (+) oder Mangel (—) im Vergleich zum Nahrungsbedarf ohne Viehfutter in 1000 Pud	Durchschnittlich pro Kopf der vorhandenen bäuerlichen Bevölkerung. Pud Getreide
Das Gebiet der nördlichen Schwarzerde:	47.515	—	—	—
Kursk	59.118	— 4.829	+ 8.698	23.3
Tambow	29.393	+ 1.799	+ 16.064	26.1
Pensa	31.518	— 4.558	+ 4.712	22.7
Orel	20.984	— 11.638	— 3.007	18.8
Tschernigow	25.564	— 24.495	— 11.544	12.3
Tula	—	— 6.420	+ 1.396	18.1
Rjasan	31.239	— 12.031	— 453	18.7
Das Gebiet der mittleren Schwarzerde:				
Poltawa	40.885	— 16.822	— 60	19.0
Charkow	35.086	— 15.122	— 1.375	18.3
Woronesh	53.432	— 5.198	+ 9.580	23.2
Das Gebiet der südwestlichen Schwarzerde:				
Kiew	43.265	— 15.960	+ 78	19.0
Podolien	35.086	— 1.905	— 4.803	16.4
Wolynien	53.432	— 196	+ 10.613	25.8
Die südlichen Steppen-Gouvernements:				
Beſsarabien	34.477	+ 1.299	+ 12.247	29.5
Jekaterinoslaw	37.637	+ 1.807	+ 11.284	27.2
Cherson	34.818	— 2.626	+ 7.971	24.6
Taurien	35.203	+ 13.897	+ 19.072	41.6
Territorium des Donschen Heeres	61.633	+ 18.381	+ 31.309	38.6
Östliche und südöstliche Gouvernements:				
Kasan	34.739	— 16.208	— 962	18.4
Nishni-Nowgorod	25.279	— 12.181	— 962	18.0
Simbirsk	29.664	— 6.499	— 1.435	21.1
Saratow	46.391	— 3.502	+ 3.140	24.3
Samara	50.857	— 9.771	+ 10.196	21.6
Ufa	34.960	— 9.003	+ 5.884	20.9
Orenburg	33.503	+ 9.202	+ 3.097	39.3
Astrachan	3.180	— 5.492	+ 17.315	8.9
			— 3.679	—

Gouvernements	Die Gesamternte (nach Abzug der Saat) an Getreidesorten u. Kartoffeln (nach dem Nahrungswert auf Roggen reduziert) auf dem gekauften, gepachteten Garten- und Anteilland in 1000 Pud	Überfluſs (+) oder Mangel (—) im Vergleich z. Bedarf d. bäuerlichen Bevölkerung zur eigenen Ernährung und für Viehfutter in 1000 Pud	Überfluſs (+) oder Mangel (—) im Vergleich zum Nahrungsbedarf ohne Viehfutter in 1000 Pud	Durchschnittlich pro Kopf der vorhandenen bäuerlichen Bevölkerung. Pud Getreide
Die industriellen Gouvernements:				
Moskau	16.042	— 15.647	— 6.283	13.6
Kaluga	14.552	— 11.522	— 4.372	14.6
Wladimir	20.181	— 12.494	— 2.752	17.7
Jaroslaw	20.959	— 2.774	+ 4.593	24.3
Twer	25.587	— 16.172	— 3.787	16.5
Smolensk	22.617	— 7.267	+ 311	19.3
Westliche Gouvernements:				
Grodno	14.796	— 6.995	— 1.924	19.0
Wilno	13.159	— 7.803	— 3.542	15.0
Kowno	16.532	— 4.580	— 112	18.8
Mohilew	19.363	— 9.882	— 2.354	16.9
Witebsk	13.873	— 7.548	— 2.315	16.4
Minsk	20.653	— 10.847	— 4.655	15.5
Nordöstliche Gouvernements:				
Kostroma	24.366	— 7.218	+ 2.497	21.2
Wjatka	56.863	— 16.897	+ 2.732	20.0
Perm	45.552	— 22.796	— 2.537	18.0
Nordwestliche Gouvernements:				
Pskow	15.874	— 6.884	— 827	18.1
Nowgorod	19.670	— 8.972	— 1.268	17.9
St. Petersburg	9.576	— 4.512	— 266	18.5
Baltische Provinzen:				
Livland	10.806	— 9.451	— 7.282	11.3
Kurland	10.285	— 548	+ 842	20.8
Estland	4.348	— 3.252	— 1.466	14.1
Nördliche Gouvernements:				
Wologda	15.379	— 14.849	— 6.376	13.4
Olonetz	3.991	— 4.516	— 2.184	12.3
Archangelsk	1.913	— 5.600	— 3.521	6.7

Der Landmangel und die Feldgemeinschaft.

36.

Es ist durchaus nicht die Aufgabe unserer Untersuchung, das ungeheuere und interessante statistische Material über die wirtschaftliche Lage des rufsischen Bauernstandes zu verwerten, um dem Leser eine genaue Einsicht in die Lage des rufsischen Bauern zu verschaffen. Uns interessiert die Feldgemeinschaft. Und die langen Auseinandersetzungen über abweichende Themata haben wir nur deshalb unternommen, um dem deutschen Leser einen allgemeinen Überblick über die rufsische Bauerngeschichte zu ermöglichen, damit er mit uns den gegenwärtigen Stand der rufsischen Bauernfrage, insofern sie mit der Feldgemeinschaft zusammenhängt, untersuchen und prüfen soll. — Wir kamen zu einem festen Resultat: die Landanteile bei der gegenwärtig üblichen landwirtschaftlichen Kultur sind nicht im stande die bäuerliche Bevölkerung Rufslands zu ernähren. Und nun ergiebt sich daraus die Frage: Wie wirkt der Landmangel auf die Feldgemeinschaft?

Der Minister Jermoloff[1]) hat sich sehr richtig geäufsert, dafs bei der zunehmenden Bevölkerung das Recht der Gemeindegenossen auf gleichmäfsigen Landanteil endlich ein gleiches Recht auf den Hungertod bedeuten wird. Die Ziffern des vorigen Kapitels haben uns gezeigt, dafs wir von einer derartigen Lage nicht weit entfernt sind. Nehmen wir dem Bauern seine Nebenverdienste als Lohnarbeiter, Pächter oder Hausindustriellen, und das gleiche Recht der Gemeindegenossen auf Land bedeutet ein gleiches Todesurteil über sie. Wohl wissen wir, dafs es einen Ausweg giebt aus der gegenwärtigen Notlage: — ein intensiveres Ackerbausystem. Und die Apologeten der Feldgemeinschaft werden nicht müde uns auszumalen, wie schön es eigentlich wäre, wenn wir nicht nur eine Feldgemeinschaft, sondern auch eine blühende Landwirtschaft hätten, wie die

[1]) Die Verantwortlichkeit für die Aufdeckung des Anonyms fällt nicht auf uns. Vgl. v. Schultze-Gaevernitz. Der Nationalismus in Rufsland und seine wirtschaftlichen Träger. Preussische Jahrbücher 1894. Bd. 75. p. 512 ff.

Feldgemeinschaft, „eigentlich" doch nur fördernd wirken sollte oder könnte; weil es ja einige Gemeinden giebt, wo trotz der Feldgemeinschaft, die Bauern zu einer intensiveren Kultur übergehen mufsten. . .

Nun, wir haben diese Frage in dem Kapitel über „die Schäden der Feldgemeinschaft" zu erledigen gesucht; wir gehen auf sie hier nicht mehr ein. Unter den vielen Momenten, die die Feldgemeinschaft zersetzen und schliefslich völlig aufheben werden, spielt der Landmangel eine grofse Rolle. Manche Schriftsteller hatten daran ihr Vergnügen gefunden, den Begriff „Feldgemeinschaft" möglichst breit und seicht zu fassen. Im Gegensatz zu diesen betrachten wir als das wesentlichste Merkmal der rufsischen Feldgemeinschaft das Recht auf Land und zwar gleichgiltig, nach welchem Modus dies Land verteilt wird. Wesentlich ist, dafs in einer oder der anderen Form, in gröfserem oder geringerem Mafse dem Nachwuchs Rechnung getragen wird und das Land gleichmäfsig nach einer bestimmten, in diesem Sinne aufgestellten Norm verteilt wird. Ist dies aber nicht der Fall, hören die allgemeinen kardinalen Umteilungen auf oder werden nur die Revisionsseelen nach der Zählung vom Jahre 1858 als landberechtigt betrachtet, so ist es offenbar, dafs wir hier mit einem Übergang zu einem Hofrechtssystem zu thun haben, und mag der Hofbesitz auch geschlossen und gebunden sein, eine Feldgemeinschaft im grofsrussischen Sinne des Wortes liegt hier nicht vor.

Die Tradition ist die Beharrungskraft der Geschichte, und innerhalb der feldgemeinschaftlichen Einrichtungen bildete sich als Ergänzung eine so zu sagen feldgemeinschaftliche Ethik des Bauern aus. So ist noch gegenwärtig, trotzdem die sozialen Phänomene die Feldgemeinschaft erschüttern und die Tendenz aufweisen, deren Fesseln zu sprengen, in den Köpfen eines Teiles der Bauernschaft das ethische Prinzip unerschüttert geblieben — dem Mir gehört das Land und ein jeder Gemeindegenosse hat ein Recht darauf. So hat F. A. Schtscherbina [1]) nach dieser Seite hin 7 Gemeinden des Kreises Woronesh und 33 Gemeinden im Kreise Ostrogoshsk untersucht. Es hat sich herausgestellt, dafs die Umteilungen nicht nur von denjenigen, die daran persönlich interessiert waren, zu stande gekommen sind. Zur Vornahme einer Umteilung ist eine Majorität von $^2/_3$ notwendig. In den sieben Gemeinden des Kreises Woronesh konnte eine Umtei-

---

[1]) F. A. Schtscherbina, Sammlung der statistischen Mitteilungen des Gouvernements Woronesh. Bd. I. Kreis Woronesh (Nach den Untersuchungen v. J. 1883). Derselbe, Die Bauernwirtschaft im Kreise Ostrogoshsk (1885).

lung zu stande kommen, wenn ein Teil der Bauern, deren Interessen gegen eine Umteilung waren, für dieselbe ihre Stimme abgaben. Und die Umteilungen fanden statt. In den 33 Gemeinden des Kreises Ostrogoshsk haben bei den Umteilungen 6.590 Bauernwirte ihre Stimmen abgegeben. Bei diesen Umteilungen mufste der Landbesitz von 40.9% der Bauern verkürzt werden, von 3.7% der Bauern weder verkürzt noch vergröfsert, und 55.4% zogen aus dem Zustandekommen einer Umteilung Vorteil. Ein Umteilung erfordert aber die Einwilligung von 67% der Stimmberechtigten, und die Untersuchung hat festgestellt, dafs sogar 74% der Stimmberechtigten für die Umteilung gestimmt haben. Wir sehen also, dafs ein Teil der Bauernschaft gegen ihre Interessen aus ethischen Gründen für eine Landumteilung waren. Wir wollen nicht, wie K. Katscharowski, [1]) diesen Fall auf egoistische Motive zurückzuführen suchen; wir wollen annehmen, dafs hier eine von subjektiven Begierden freie That vorliegt; sie widerlegt aber nicht im mindesten die notwendige Zersetzung der Feldgemeinschaft unter objektiven Faktoren. Mit Recht sagt der streng objektive Forscher W. E. Postnikoff (nicht zu verwechseln mit A. S. Posnikoff [2]). in seinem vortrefflichen Werke über „Die südrussische Bauernwirtschaft“: Die Verteilung des Landes pro Seele (nicht Revisionsseele, sondern lebende Seele) erscheint den Bauern als die gerechteste Verteilung, aber die Verringerung der Landanteile, die durch diese Verteilung hervorgerufen wird, macht sie für die Zukunft unmöglich. Die Bauern berechnen nicht ihre Einkünfte vom Grund und Boden, aber sie sehen sehr wohl die Gefahr der drohenden Zwergwirtschaft und früher oder später müssen sie ihr Veto auf die weitere Teilbarkeit des Bodens einlegen. Meines Erachtens mufs schon in der nächsten Zukunft der Übergang zum Hofbesitz mit einem unveränderlichen Landanteil in den südlichen Gouvernements unvermeidlich stattfinden, und keine Gesetzgebung wird im stande sein, diesen Übergang zu verhindern.“ [3])

Dies schreibt Postnikoff von dem relativ landreichen Süden;

---

[1]) K. Katscharowski, Die Auflösung der Feldgemeinschaft unter dem Drucke des Landmangels. Zeitschrift „Nowoje Slowo“ 1897. Nr. 9. p. 9—10.

[2]) A. S. Posnikoff, Der Gemeindebesitz. 2 Lieferungen. Odessa 1876—1878. Über diese Schrift vergleiche die zutreffenden Kritiken von N. Russanow, die neueste Litteratur über den Gemeindebesitz in Rufsland. Moskau 1879, Keufsler, op. cit. Bd. III. p. 232 ff., A. J. Skworcoff, Ökonomische Studien. Bd. I. St. Petersburg 1894. p. 73—92.

A. J. Skworcoff, Grundlagen der politischen Ökonomie. St. Petersburg 1898. p. 266 ff.

[3]) W. E. Postnikoff, Die südrussische Bauernwirtschaft. Moskau 1891. p. 65—66.

Charisomenoff [1]) stellt dieselbe Behauptung für den Kreis Melitopol, die landreichste Gegend des Südens, auf; und eine Autorität auf diesem Gebiete, wie Johannes von Keufsler, [2]) dehnt mit Recht diese Behauptung auf ganz Rufsland aus.

Die Teilbarkeit des Grund und Bodens ist stets nur bis zu einer gewissen Grenze möglich, die von dem Ackerbausystem und den lokalen klimatischen und sozialen Bedingungen abhängt. Diese Grenze ist im Süden, unserem Erachten nach, noch nicht erreicht, in den meisten Gegenden Mittelrufslands aber schon längst überschritten. Dieselben Umstände, die in Deutschland auf die Einführung des Anerberechts [3]) drängen, müssen notwendig die rufsische Feldgemeinschaft mit ihrem Rechte auf Land aufheben, wenn nicht die Verelendung und Verlumpung des russischen Bauernstandes weiter vor sich gehen soll.

Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die wirtschaftliche Lage der deutschen Kolonisten im Gouvernement Samara und in Südrufsland. Im Gouvernement Samara haben die deutschen Kolonisten die russische Feldgemeinschaft mit ihrem Recht eines jeden auf Land bei sich eingeführt. Und was war die Folge? Die landwirtschaftliche Statistik berichtet über diese Kolonisten im Kreise Nikolajew, dafs „die Hälfte derselben auf ihrem eigenen Anteillande selbständig nicht wirtschaften könne“, [4]) sie sind vollständig überschuldet und führen ein elendes Dasein, fast wie der russische Bauer. — Die südrussischen deutschen Kolonisten dagegen haben unerschüttert an der Unteilbarkeit des Hofbesitzes festgehalten. Und darin sieht Postnikoff die Ursache der aufserordentlichen Wohlhabenheit derselben. „Es stellte sich heraus, sagt Postnikoff, dafs auch die landlosen Kolonisten wohlhabender sind als unsere (russischen) Bauern mittleren Wohlstandes.“ [5])

Wie wir bei den weiteren Ausführungen sehen werden, hat sich der russische Bauernstand trotz der Fesseln des veralteten Rechtes

[1]) Charisomenoff, Die Bauernwirtschaft im Kreise Melitopol 1887. Teil II. p. 53, 63.

[2]) J. Keufsler, Die Landgemeinde und ihre gegenwärtige Lage. Zeitschrift „Wiestnik Jewropy“ 1887. Dezember-Heft.

[3]) Vgl. Conrads Reden in der Agrarkonferenz 1894 und M. Soboleff, Die Mobilisation des Grundbesitzes und die neue Richtung der Agrarpolitik in Deutschland. Moskau 1898. p. 156—194.

[4]) Sammlung statistischer Mitteilungen im Gouvernement Samara. Bd. IV. p. 320.

[5]) W. E. Postnikoff, l. c. p. 295.

vollständig differenziert; es hat sich eine relativ wohlhabende Bauerngruppe herausgebildet, die bei ihren armen Gemeindegenossen die Landanteile pachtet und ihren Besitz zu vergröfsern sucht, es hat sich eine andere Gruppe herausgebildet, die zwar noch ihren Landanteil bearbeitet, aber meistens von Lohnarbeit ihr Dasein fristet; und es entstand eine dritte Gruppe — das ländliche Proletariat. Die letzte Gruppe ist gar nicht im stande ihren Landanteil zu bewirtschaften. Und je mehr die gewerblichen Verdienste und die Lohnarbeit in den Vordergrund für den landarmen Bauern treten, eine desto geringere Rolle spielt für ihn das Gemeindeland und dessen Umteilungen. Weit von der Heimat entfernt, nach Nebenerwerben jagend, können dann die landarmen, proletarisierten Bauern weder eine Umteilung durchsetzen, noch haben sie von einer derartigen Umteilung einen irgendwie bedeutenden Vorteil. So z. B. berichtet die landwirtschaftliche Statistik, in den Gemeinden Bogoslowa und Tschencowa im Kreise Jeleck leben die landreichen Gegner der Umteilung in der Heimat und die landarmen sind stets abwesend, da sie von Lohnarbeit leben müssen. Eine Neuumteilung kann deshalb nie zu stande kommen. Dasselbe berichtet die Statistik von der Gemeinde Kunakowo im Kreise Dankow und von der Gemeinde Sergiewskoje im Kreise Ranenburg. [1])

Wir haben hier eine analoge Erscheinung, von der Hildebrand vor 35 Jahren schrieb: „So wie im Mittelalter in den städtischen Gemeinwesen die ursprünglich herrschende Ansiedlungs- und Gewerbefreiheit die monopolsüchtigen Zünfte erzeugte, so scheint das moderne Prinzip der freien Konkurrenz einem industriellen Feudalismus zu gehören, der um so gefährlicher ist, als sich seine Herrschaft nicht auf Rechte (?!) gründet, die durch die Staatsgesetzgebung aufgehoben werden können, sondern auf die natürliche Macht des Besitzes". [2]) — Wir sagen eine analoge Erscheinung; denn es wäre lächerlich, hier etwa von monopolsüchtigen Zünften zu sprechen oder von einer Besitzübermacht, die an den Feudalismus erinnern könnte. Wir haben hier mit der durchgreifenden Erscheinung der Differenzierung des russischen Bauernstandes zu thun, mit der Ausbildung eines kräftigen

---

[1]) Vgl. Resultate der wirtschaftlichen Erforschung Rufslands nach den Angaben der landschaftlichen Statistik. Bd. I. Die bäuerliche Gemeinde von W. Woronzoff. Moskau 1892. p. 120.

[2]) Hildebrand; Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik 1863. Bd. I. p. 16.

Bauernstandes und einer Proletariermasse, die mit der Entwicklung der Industrie sich zu einem Arbeiterstand ausbilden wird.

K. Katscharowski stellt die Behauptung auf, daſs nicht nur durch die Auswanderung der überflüssigen proletarischen Bauern, sondern auch durch deren geringe Fruchtbarkeit und hohe Mortalitätsziffer die Aufhebung der periodischen Landumteilungen befördert wird. [1]) Katscharowski sucht seine Behauptung nicht zu beweisen, und in dieser Fassung kann auch diese Behauptung unmöglich bewiesen werden, weil sie falsch ist. Er meint, daſs die wohlhabenden Bauern, die Gegner der Umteilung sind, sich vermehren, während die Anhänger der Umteilung — der proletarisierte Teil der Bauernschaft ausstirbt, oder nach Lohnarbeit suchend, auswandern muſs. Nun aber vergiſst Katscharowski, daſs auch die relativ wohlhabenden, sich aber stark vermehrenden Bauernfamilien verarmen und ein Interesse an einer Landumteilung gewinnen müssen, wenn sie durch eine solche ihren Besitz vergröſsern könnten. Durch diese Behauptung regt Katscharowski aber andere Fragen an.

In einer statistischen Untersuchung über die Bevölkerungsvermehrung der Bauernschaft zeigt uns P. Semenoff [2]) die Abhängigkeit der Bevölkerungszunahme von der Gröſse des Landanteils. Innerhalb der ersten 20 Jahre nach der Bauernemanzipation hat die Bevölkerungszahl der Bauern, die einen Landanteil bis zu einer Deſsjatine erhalten haben, um 16.6 %, bis zu 2 Deſsjatinen um 17.3 % bis 3 Deſsjatinen um 19 %, bis 4 Deſsjatinen um 21 %, bis 5 Deſsjatinen um 25.4 %, bis 6 Deſsjatinen um 27.6 %, über 6 Deſsjatinen um 30.3 % zugenommen. Der jährliche Bevölkerungszuwachs dieser 7 Bauernkategorien beträgt also 0.77 %; 0.80 %; 0.874 %; 0.966 %; 1.138 %; 1.226 % und 1.332 %. [3])

Die durchschnittliche jährliche (1870—1894) Bevölkerungszunahme für die 50 Gouvernements des europäischen Ruſslands beträgt 1.36 %. [4]) Sogar die Bevölkerungszunahme der relativ wohlhabendsten Bauern-

[1]) K. Katscharowski, Die Zersetzung der Feldgemeinschaft unter dem Einflusse des Landmangels. Zeitschrift „Nowoje Stowo“. St. Petersburg 1897. Heft IX. 13.

[2]) P. P. Semenoff, Die Statistik des Grundbesitzes im Europäischen Ruſsland. St. Petersburg 1880. Lieferung I. p. XL.

[3]) Nikolaj-on, Studien über unsere Volkswirtschaft nach der Bauernemanzipation. St. Petersburg 1893. p. 63.

[4]) W. J. Pokrowski in Tschuproffs und Posnikoffs Sammelwerk über den Einfluſs der Ernten und Getreidepreise. Bd. II. p. 196.

gruppe erreicht also noch nicht den durchschnittlichen Koeffizienten der Volksvermehrung.

Wir finden in diesen Ziffern eine Ergänzung zu den oben erwähnten Daten über das Verhältnis der Produktivität der bäuerlichen Landanteile zu dem Existenzminimum. Und wir glauben zu der Schlufsfolgerung berechtigt zu sein, dafs diese Sachlage auf die Dauer unhaltbar ist, da die Not selber die verarmten Bauern aus den Landgemeinden treiben wird, während die existenzfähigen Bauern ein Veto auf die weitere Teilbarkeit der Landanteile endlich einzulegen gezwungen sein werden. — Wenn wir aber in dieser Weise Katscharowskis Behauptung modifizieren, so müssen wir doch hinzufügen, dafs auch in dieser Fassung diese Behauptung einen nur hypothetischen Wert beanspruchen kann. Und die Voraussetzung dieser Hypothese ist eine derartige Entwickelung der russischen Industrie, dafs sie wenigstens einen grofsen Teil der proletarisierten Bauern zu absorbieren im stande wäre. Thatsache bleibt aber, bei der Herabdrückung des Landanteils unter ein gewisses Minimum, verlieren sogar die armen Bauern das Interesse an einer Neuumteilung, während die noch existenzfähigen Bauern auf Leben und Tod gegen eine Neuumteilung d. h. eine weitere Kürzung des Landanteils kämpfen.[1]) Dies wird auch der eifrige Anhänger des Gemeindebesitzes, W. Woronzoff, nicht bestreiten, wenigstens schreibt er selber: „Ein gröfserer Landreichtum scheint die Umteilungen zu begünstigen, weil die Bauern, deren Landanteile gekürzt werden sollen, doch genügend Land erhalten, um ihre Arbeitskraft vollständig auszunutzen; deshalb brauchen sie nicht besonders energisch gegen die Umteilung zu protestieren. Ist aber der Landanteil klein, dann sind die Gegensätze extrem, und ein zu kleiner Landanteil erweckt sogar bei den besonders landarmen Bauern ein geringes Interesse an einer Umteilung.“ [2])

Wenn nun bei einem derartigen Landmangel auch eine Umteilung stattfindet, so ruiniert sie die wohlhabenden Bauern, hilft aber den armen nicht. In dem zwar nicht wissenschaftlichen, aber doch in mancher Hinsicht interessanten Buch von Professor Issajeff über die russische Kolonisation, finden wir einen interessanten Beleg dafür. Er beschreibt die vielen Kolonistengruppen, die er auf seiner Reise in Sibirien angetroffen hat und berichtet uns über die Ursachen ihrer Emigration. Eine Auswandererpartie aus der Gemeinde Belaja (Gouvernement Kursk) erzählt folgendes: „Die Gemeinde Belaja hat

[1]) Katscharowski. l. c. p. 15—16.
[2]) W. Woronzoff, op. cit. p. 121—122.

mehr als 600 Bauernhöfe. Die Ungleichmäfsigkeit der Landverteilung hat sich schon längst fühlbar gemacht. Die letzte Umteilung war 1884. Vor der Umteilung bildete sich eine Partei aus den Bauern, die viel Land besafsen und sich gegen die Umteilung wehrten. Deren Widerstand war hartnäckig, sie waren bereit, Gewalt zu gebrauchen und kamen häufig in die Bauernversammlungen mit Messern und Dolchen. Doch haben die Anhänger der Umteilung gesiegt. Das Land wurde gleichmäfsig verteilt, aber eine männliche Seele erhielt nur $1^1/_2$ Defsjatinen. Ein Drittel der Höfe hatte kein Arbeitsvieh u. s. w." [1]) Das Resultat war, dafs die wohlhabenden Bauern zwar ruiniert wurden, die ärmsten aber doch auswandern mufsten. — Eine andere Auswanderungsgruppe berichtete, dafs von 150 Bauernhöfen ihrer Gemeinde (Babino, Kreis Obojan, Gouvernement Kursk) nur drei Bauernwirtschaften je drei Pferde hatten, $^1/_3$ hatte überhaupt kein Gespann. Die Auswanderer aus den Kreisen Spafsk und Temnikow des Gouvernements Tambow berichteten, dafs sie in der Heimat nur Seelenanteil von $1^1/_2$ Defsjatinen hatten und deshalb auswandern mufsten u. s. w. u. s. w. Alle Auswanderergruppen klagten über einen zu geringen Landanteil, mit dem sich nichts anfangen liefse, weshalb sie zur Auswanderung gezwungen wären. Von den Auswanderern der Gemeinden Marajewka, Nikolajewka und Lebjažja (Gouvernement Samara, Kreis Nikolajew) erfuhr Issajeff, dafs seit der X. Revision, also seit dem Jahre 1858 in den betreffenden Gemeinden eine Neuumteilung nicht stattgefunden habe. Bei der Emanzipation hätten die Bauern einen Landanteil von 7 Defsjatinen pro Seele bekommen, aber gegenwärtig besäfsen manche Höfe nur $1^1/_2$—2 Defsjatinen. — Da die armen Bauern die landreichen zu einer Umteilung nicht hätten zwingen können, so hätten 800 Bauernwirte beschlossen, nach Sibirien auszuwandern. [2])

Die angeführten Beispiele genügen, um unsere Behauptung zu bestätigen, dafs bei einer gewissen Intensität des Landmangels, die Umteilungen aufhören müssen, wodurch ipso jure die Feldgemeinschaft in ihrer gegenwärtigen typischen Gestalt aufgehoben wird. Die Umteilungen werden aufgehoben entweder dadurch, dafs ein Teil der Bauernschaft hartnäckig für seine wirtschaftliche Existenz und gegen die Umteilungen kämpft, oder dadurch, dafs die gesamte Bauern-

---

[1]) A. A. Issajeff, die Kolonisation in der russischen Volkswirtschaft. St. Petersburg 1891. p. 35.

[2]) Issajeff, l. c. p. 35—37.

gemeinde durch die Umteilung zwar nivelliert, aber derartig proletarisiert wird, dafs sie jedes weitere Interesse an den Landumteilungen verlieren mufs. Im grofsen und ganzen hat deshalb Katscharowski Recht, wenn er die gegenwärtig vorkommenden Umteilungen als die „letzten“ bezeichnet.[1])

Es ist übrigens ziemlich gleichgiltig, ob es die letzten, vorletzten oder die drittletzten sind. Wichtig ist nur die Thatsache: das sich nähernde Ende der Feldgemeinschaft. In allen landschaftlichen statistischen Untersuchungen finden wir Belege für diese These. So schreibt der Statistiker des Kobeliaker Kreises (Poltawa): „nach einer jeden Umteilung verringerten sich immer mehr die Seelenanteile und infolge beträchtlicher Bevölkerungszunahme kann der Gemeindebesitz nicht aufrecht erhalten bleiben.“[2]) Die Gemeinde Peregonowka desselben Kreises hat z. B. schon im Jahre 1886 beschlossen, niemals weitere Umteilungen vorzunehmen.[3]) Die grofse Majorität der ehemaligen gutsherrlichen Gemeinden des Kreises Borissoglebsk hält weitere Umteilungen wegen des Landmangels und des Widerstandes der existenzfähigen Bauern für unmöglich,[4]) und kein geringerer als W. J. Orloff, der die Borissoglebsker Landwirtschaft untersucht hat, kommt zu dem Schlufs, dafs „im Laufe der Zeit werde entschieden zum Hofbesitz übergegangen werden.“[5])

Jermolinski, der den Befsarabischen Kreis Chotin untersuchte, behauptet dasselbe: „Man kann dafür nicht bürgen, meint er, dafs die gegenwärtig vorkommenden kardinalen Umteilungen fortdauern werden, man kann deshalb auch nicht bürgen für die Feldgemeinschaft, die offenbar in einem Übergangsstadium sich befindet und allmählich in den Hofrechtsbesitz sich umwandelt. Die Hauptursache der Zersetzung der Feldgemeinschaft ist die Bevölkerungszunahme der einzelnen Gemeinden. W e n n d i e L a n d a n t e i l e, d i e v o n d e n e i n z e l n e n W i r t e n g e n u t z t w e r d e n, d e r a r t i g s i c h v e r r i n g e r n, d a f s e i n e w e i t e r e V e r k ü r z u n g d e r s e l b e n d i e E x i s t e n z d e s n e u e n W i r t e s n i c h t s i c h e r t u n d d i e d e s a l t e n r u i n i e r t, d a n n h ö r e n d i e a l l g e m e i n e n U m t e i l u n g e n

---

[1]) Katscharowski, l. c. p. 32. Heft 10.

[2]) Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Poltawa, Kreis Kobeljak. p. 41.

[3]) Ibid. p. 39 (ähnlich die Gemeinde Orlik) p. 40.

[4]) Sammlung statistischer Mitteilungen des Gouv. Tambow. Bd. I. Kreis Borissoglebsk. Untersucht von W. J. Orloff im Jahre 1880. Teil II. p. 22.

[5]) Ibid.

auf und die Feldgemeinschaft stirbt ab." [1]) Ähnlich äufserten sich Charisomenoff [2]) und sogar N. Karyscheff. [3])

Gewifs ist die Minimalgröfse einer Bauernwirtschaft ein relativer Begriff, wir glauben aber, dafs eine bäuerliche Normalwirtschaft auf voller und ganzer Ausnutzung der bäuerlichen Arbeitskraft beruhen mufs. Bei der bei uns üblichen Dreifelderwirtschaft kann ein erwachsener Bauer mit Gespann 15 Defsjatinen Land bewältigen. [4])

In welchem Mifsverhältnis die bäuerlichen Landanteile zu dieser Wirtschaftsnorm stehen, haben wir gesehen! Ein derartiger Landmangel ist als eine, von den lokalen Bedingungen abhängige, relative Übervölkerung aufzufassen.

Im Sinne einer bäuerlichen Normalwirtschaft haben wir in Rufsland keinen Bauernstand und deshalb ist die Differenzierung der Bauernschaft und die sie begleitende Zersetzung der Feldgemeinschaft als ein Fortschritt zu bezeichnen. Mit Recht sieht W. E. Postnikoff die Ursache unserer russischen Armut in unserer bäuerlichen Zwergwirtschaft. [5]) Und wenn wir zwar weder seinen Abscheu vor dem städtischen Proletariat, noch seine Hoffnung auf die Kolonisation teilen können, stimmen wir mit seinem Schlufsurteil vollständig überein. — W. E. Postnikoff hat die gegenwärtige Situation vollkommen begriffen, und er hat unbedingt Recht, wenn er behauptet:

---

[1]) Jermolinsky, Sammlung statistischer Mitteilungen über Befsarabien. Chotin. p. 99.

[2]) Charisomenoff, Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Saratow. Kreis Chwalynsk. p. 38.

[3]) Karyscheff. Zeitschrift „Rufskoje Bogatstwo" 1895. Heft Nr. 5.

[4]) Vgl. W. J. Orloff (Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Tambow, Kreis Borissoglebsk. p. 52). Für das Gouv. Saratow hält Tririgoff 20 Defsjatinen Land für die Normalgröfse einer Bauernwirtschaft. Trirogoff, die Gemeinde und die Steuern, 1882. p. 35. — Fürst A. Wassiltschikoff betrachtet 10—15 Defsjatinen für die Normalgröfse einer Bauernwirtschaft. — „Der Grundbesitz und die Landwirtschaft". 2. Auflage Bd. II. p. 221; Professor Kostytscheff stellt als Norm 12 Defsjatinen auf. „Die bäuerlichen Anteile und die bäuerliche Wirtschaft", Zeitschrift „Otetschestwennyja Zapiski" 1898. Nr. 4; W. E. Postnikoff 15 Defsjatinen „Die Südrussische Bauernwirtschaft". Moskau 1891. p. 328; Inshakoff 13—15 Defsjatinen im Artikel „Die Normen des bäuerlichen Grundbesitzes", Zeitschrift „Rufskaja Mysl" 1885 Heft Nr. 9. Borissoff — 10—15 Defsjatinen. — „Eine Ökonomisch-statistische Untersuchung von Sieben Wolosten des Kreises Tula". Tula 1881. p. 46.

[5]) W. E. Postnikoff, die südrussische Bauernschaft. Moskau 1891. p. 341. Vgl. auch Golowin „Über die Ursachen der Verarmung der Bauern", Zeitschrift „Rufski Wiestnik" 1880. Nr. 2.

„Es ist offenbar, dafs bei dem Landmangel, dem kleinen Umfang der Wirtschaft und bei dem Mangel an gewerblichen Nebenverdiensten, es keinen Wohlstand in der russischen Bauernschaft geben kann, und alles wirtschaftlich Schwache wird so oder anders, früh oder spät aus der bäuerlichen Landwirtschaft verdrängt werden müssen. Die Gesetzgebung könnte diese Wehen erleichtern und das bäuerliche Leben von dem überflüssigen, unnützen Verlust an moralischen und physischen Kräften befreien, die gegenwärtig in dem Kampfe auf dem feldgemeinschaftlichem Boden vergeudet werden. Ein Teil der ländlichen Bevölkerung, der über gröfsere Familien- und Wirtschaftskomplexe verfügt, hat alle Aussichten darauf, ungestört immer reicher zu werden, während der übrige Teil der ländlichen Bevölkerung unvermeidlich immer ärmer werden mufs; unvermeidlich müssen dessen Rückstände anwachsen, und unvermeidlich mufs dieser Bevölkerungsteil nach und nach aus dieser Gemeinde scheiden, um anderen Erwerb zu suchen. Durch die Anwendung von Maschinen in dem landwirtschaftlichen Betriebe, werden den Wirtschaften gröfseren Umfanges noch höhere wirtschaftliche Vorteile zu gute kommen; die Nachfrage nach ländlichen Arbeitskräften wird dadurch aber noch mehr verringert und die Differenzierung der ländlichen Bevölkerung wird noch mehr verstärkt. Dies tritt schon besonders drastisch in unserem Steppengebiet in dem Gouvernement Samara und Taurien hervor. Und schliefslich müssen wir unvermeidlich zu jener Wirtschaftsordnung gelangen, die gegenwärtig die Wirtschaftsordnung Westeuropas ist mit ihrem wohlhabenden Bauernstand, mit ihren ländlichen Lohnarbeitern, mit ihrem städtischen Proletariat und ihrer ekelerregenden Prostitution.“ [1])

Und W. E. Postnikoff warnt die Regierung vor einer derartigen Entwickelung, die die Basis der westeuropäischen Kultur war, und macht seine Rettungsvorschläge, die hauptsächlich auf Kolonisation, auf obligatorischer Fürsorge der Gemeinden für die auswandernden Landlosen u. s. w. beruhen.

Nein, wir können die himmelhohen Hoffnungen auf die Kolonisation nicht teilen. Und wenn wir dächten, dafs diese Kolonisation wirklich das Anwachsen und die Ausbildung eines städtischen Arbeiterstandes verhindern könnte, dann würden wir diese Kolonisation für ein grofses Unglück für die soziale, kulturelle, politische und sittliche Entwickelung Rufslands halten.

---

[1]) W. E. Postnikoff, op. cit. p. 368—369.

Über die russische Kolonisation existiert eine sehr grofse Litteratur,[1]) doch ein streng wissenschaftliches und objektives Gesamturteil über diese Frage scheint uns nur Alexander A. Kaufmann zu haben. Ihm entnehmen wir auch die Angaben, die uns einen Überblick über die Sachlage verschaffen können.[2])

Das Hauptkontingent der Auswanderer lieferten nicht nur die Gegenden mit ausgesprochenem Landmangel, sondern auch die Gouvernements Wjatka, Perm, Tobolsk, Samara, Orenburg, Ufa u. s. w., wo die Landanteile sehr grofs sind, wo eher ein grofser Mangel an Arbeitskräften zu verzeichnen ist.

Die Auswanderung umfafst also neben dem Gebiete der Schwarzerde, wo die Anteile äufserst gering sind, auch die landreiche östliche und nordöstliche Zone des Europäischen Rufslands, wo die Landanteile 8, 10, 11, 15 und mehr Defsjatinen Land betragen. Viele Schriftsteller stellten diese zwei Auswanderungsrayons einander extrem gegenüber und behaupteten: aus dem ersten Rayon strömt die Auswanderung infolge des äufsersten Landmangels, infolge der anormalen ökonomischen Lage: aus dem zweiten landreichen Rayon infolge des

---

[1]) Vgl. Busse, die Übersiedlung der Bauern in das Süd-Ufswusche Gebiet. St. Petersburg 1896; Issageff, die Kolonisation in der russischen Volkswirtschaft. St. Petersburg 1891; Jadrinzeff, Sibirien als eine Kolonie. St. Petersburg, 2. Aufl. 1892. (In deutscher Sprache: Jadrinzew, Sibirien, Geographische, ethnographische und historische Studien. Nach dem russischen bearbeitet und vervollständigt von Dr. E. Petri. Jena 1886); Hourvich, die Einwanderung der Bauern in Sibirien. St. Petersburg 1889. Serpowski, die Kolonisation Rufslands im Altertum und gegenwärtig. Jaroslaw 1885. W. N. Grigorgew, die bäuerliche Auswanderung im Gouv. Rjasan. Moskau 1885; Romanoff, die bäuerliche Auswanderung im Gouv. Wjatka. Wjatka 1881. Tschudnowski, die Kolonisationsangelegenheit auf dem Altaj. Irkutsk 1889. Tischejew, Rapport des Vorsitzenden der Allerhöchst niedergesetzten Kommission zur Untersuchung der Arbeiten der neugebildeten Einwanderer. Landstücke im Rayon der sibirischen Eisenbahn. St. Petersburg 1896; Jadrinzeff, Unsere Ansiedlungen und Kolonisation „Wiestnik Jewropy“ 1880. Nr. 6; Thörner, die Kolonisationssache „Wjestnik Jelovopy“ 1897. Nr. 3 u. 4; Inshakoff, die Kolonisationsfrage „Sewerny Wjestnik“ 1886. Nr. 9.

[2]) Vgl. A. A. Kaufmann, Artikel über die Kolonisation. Enzyklopädisches Handwörterbuch. Herausgegeben von Efron. Bd. XXIII. St. Petersburg 1898. p. 265—281; Derselbe, die Tomsker Einwanderer „Shornik Prawoweder Entwickelung der Landwirtschaft in West-Sibirien. „Sewernyj Wiestnik“ 1891. Nr. 4; Derselbe, die ökonomische Lage der Einwanderer auf den Domäneländereien des Gouv. Tomsk. St. Petersburg 1895 und 1896; Derselbe, Einwanderer-Pächter in dem Turgajschen Territorium. St. Petersburg 1897; Derselbe, die russische Kolonisation und Kolonisationspolitik nach der Bauernbefreiung in Conrads Jahrbücher 1898.

bäuerlichen Konservativismus, der sich zu einem Übergange zur Dreifelderwirtschaft nicht bewegen läfst. — Dieser Auffassung gegenüber, behauptet Alexander A. Kaufmann, dafs man im gewissen Sinne auch in den östlichen Provinzen des Reiches von einer Übervölkerung sprechen kann, da in diesen Provinzen die Dichtigkeit der Bevölkerung einen Punkt erreicht hat, der das Fortführen der althergebrachten wilden Feldgraswirtschaft unmöglich macht. Andererseits, meint ferner der genannte Forscher, kann man auch im Mittelrussland nur von einer relativen Übervölkerung sprechen, die den Übergang von der Dreifelderwirtschaft zu einer intensiveren Kultur erfordert. Und so beweist Kaufmann, und unseres Erachtens sehr zwingend, dafs die Auswanderung und mithin die Übervölkerung, das Produkt einer landwirtschaftlichtechnischen Krisis ist.

Die Not, die die Auswanderungsbewegung verursacht, stellt auch der Auswanderung ihre Grenzen. Die Auswanderung setzt gewisse Mittel voraus. Reisekosten und ein Kapitalminimum, um in der neuen Heimat eine Wirtschaft gründen zu können, ist die notwendige Voraussetzung der Auswanderung. Die vollends proletarisierten Bauern haben deshalb nur eine geringe Möglichkeit zur Auswanderung. Die statistischen Aufnahmen bestätigten dies auch; die Auswanderer sind meistens Bauern mittleren Wohlstandes.

Die Kolonisationspolotik der Regierung machte die seltsamsten Schwankungen durch. Das Gesetz vom 19. Februar 1861, das die Bauern befreite, erwähnt keine kolonisatorischen Mafsregeln. Die Abneigung der Regierung vor einer jeden systematischen Kolonisationspolitik war auf die Furcht der mafsgebenden Gutsbesitzerkreise zurückzuführen, billige Arbeitskräfte und theuer zahlende Pächter zu verlieren. Die Auswanderung aber, wenn auch nicht legalisiert, dauert fort und Ende der siebziger Jahre ist die Zahl der Einwanderer in den Gouvernements Ufa und Orenburg auf mehr als 100,000 Seelen gestiegen. Anfang der achtziger Jahre betrug die Auswanderung nach Neurufsland, Orenburg, Kaukasus und Sibirien jährlich ungefähr 40,000 Seelen. Diese Auswanderungen mufsten nachträglich von der Regierung legalisiert werden. — Endlich entschlofs sich die Regierung aktiv vorzugehen und im Jahre 1881 schritt sie zur Ausarbeitung eines grundlegenden Kolonisationsentwurfes, der 1886 zum Gesetz geworden ist. Dieses Gesetz bestand darin, dafs die Auswanderung den besonders notleidenden Bauern gestattet wurde. Die Auswanderer erhalten Steuerermäfsigungen und Vorschüsse für die Reisekosten. Die lokale Administration kann jede Auswanderung verbieten, sobald die-

selbe unbesonnen, ohne genügende Mittel, oder ohne bestimmtes Ziel vorgenommen wird.

Während die Regierung derartig eine Kunktatorpolitik trieb und häufig auf einen Mangel an kolonisationsfähigem Lande hinwies, war die russische Litteratur geneigt, die dünnbevölkerten Grenzgebiete, und besonders Sibirien, als neue Eldorados anzusehen. — Es ist hier nicht unsere Aufgabe, genau auf die Sache einzugehen, und so wollen wir nur zum Exempel die sibirische Kolonisationsfrage streifen. In West-Sibirien allein, meinte Jadrinzeff, können 50 Millionen Bauern angesiedelt werden. Professor Jssajeff meinte, 50 Millionen Bauern können nur in ganz Sibirien kolonisiert werden. Manchen Zeitschriften schien diese Zahl zu bescheiden zu sein und man schrieb sogar von 100 Millionen Bauern.

Gehen wir aber von Worten zu den Thatsachen über und die Illusionen schwinden. Nach den offiziellen Angaben betrug die Einwandererzahl —

im Jahre:

1887	25.137	Seelen	beiderlei	Geschlechts
1888	35.848	"	"	"
1889	40.195	"	"	"
1890	48.776	"	"	"
1891	87.432	"	"	"
1892	92.146	"	"	"
1893	64.321	"	"	"
1894	65.500	"	"	"
1895	120.000	"	"	"
1896	200.000	"	"	"
1897	63.000	"	"	"

Seit dem Jahre 1892 stand die sibirische Kolonisationsfrage im Vordergrund. Der Ausbau der sibirischen Eisenbahn machte die Kolonisation des Landes zu einer brennenden Tagesfrage. Die Regierung warf sich jetzt auf die Kolonisation Sibiriens mit lobenswerter Energie. Sie assignierte einen Fonds von 14 Millionen Rubel um die Sache in Schwung zu bringen. Um besiedelungsfähiges Land auszufinden und zu vermessen, arbeitete ein Beamtenpersonal von 160 Mann, die 1893—1896 4.296.216 Defsjatinen Landes als kolonisationsfähig vermessen haben, was ungefähr 270.000 Seelenlandanteile ausmacht. Dieser Erfolg wirkte sehr ermunternd. Aber bald stellte sich heraus, dafs der Vorrat an kulturfähigem Boden die Anfrage zu befriedigen bei weitem nicht im stande ist. Geheimrat Tichejew und Staatssekretär Kulomsin mufsten offiziell die Thatsache

konstatieren, dafs der Vorrat an kultur- und besiedelungsfähigem Boden in Sibirien nahezu erschöpft sei. Dafs die Einwanderer immer weniger günstige Bedingungen finden, zeigt die wachsende Zahl der Rückwanderung aus Sibirien. Für die Periode 1885—1893 kehrten ins Europäische Rufsland 2302 Einwandererfamilien zurück, d. h. 3,6% der Gesamtzahl der sibirischen Einwanderung; im Jahre 1896 betrug die Zahl der Rückwanderer 26.000 Seelen = 13% und im Jahre 1897 — 3802 Familien = 40%! — Um den Vorrat an kulturfähigem Boden zu vergröfern, arbeitet in Sibirien eine hydrotechnische Expedition, aufserdem werden die unendlichen Gebiete der Tajgas und Urmany erforscht. Hoffentlich werden die Resultate günstig sein, der Nachfrage nach Land können sie aber nicht entsprechen. Die Regierung sah sich deshalb gewungen, dem Auswandererstrom Schranken zu setzen. Zur Einwanderung in Sibirien werden nur arbeits- und kapitalkräftige Familien zugelassen. (Rundschreiben des Ministers vom 20. Februar 1897). Der Normalvorschufs seitens der Regierung zur Gründung der neuen Wirtschaft ist auf 30 Rubel pro Familie reduziert. Den lokalen Behörden ist vorgeschrieben, unbegründete, verlockende Gerüchte, die zur Auswanderung verführen, zu zerstreuen. Aufserdem wird den lokalen Behörden empfohlen, den armen oder arbeitsschwachen Familien, die Auswanderung nach Sibirien nicht zu gestatten, da sie dort eine Existenz zu gründen nicht im stande sein würden.

Dieses Beispiel mit der sibirischen Kolonisation genügt. Es zeigt uns, wie unbesonnen die Schriftsteller sind, die der russischen Armut etwa durch Kolonisation ein Ende zu setzen wähnen. Sie vergessen, dafs zur Auswanderung überhaupt nur relativ wohlhabende Bauern fähig sind, während die vollends proletarisierten der Landwirtschaft verloren gehen müssen. Unendlich übertrieben ist ferner die Vorstellung über die Zahl der Bauern, die durch eine sogar planmäfsige und energische Kolonisationspolitik absorbiert werden kann. Diese Zahl ist relativ sehr gering. So gering, dafs diese „mögliche" Kolonisationspolitik die grofsen sozialen Phänomene der Zeit, die sich innerhalb des bäuerlichen Lebens abspielen, nicht im mindesten beeinflussen können. Die Differenzierung des Bauernstandes kann durch keine organisierte Auswanderung aufgehalten werden, und mithin auch nicht die Auflösung der Feldgemeinschaft. „Für Mittelrufsland, schreibt Alexander A. Kaufmann, wird zugestanden, dafs in den Rayons, wo die Auswanderung stark ist, sie die Abnahme der Bevölkerungsdichtigkeit und die Erleichterung der Pacht- und Lohn-

bedingungen begünstigt, aber andererseits führt diese Auswanderung zu einer Konzentration des Grundbesitzes in den Händen des wohlhabenden Teiles der Bauernschaft und zu einer verstärkten Differenzierung derselben. In den nordöstlichen Provinzen, erleichtert die Auswanderung, nach den Untersuchungen Romanoffs, die Lage der bleibenden nicht im mindesten, da sie die ihre Wirtschaft bedrückenden Ursachen nicht verändert." [1])

Wenn also die Kolonisation die sozialen Phänomene, die innerhalb der Feldgemeinschaft durch den Landmangel hervorgerufen worden sind, in ihrem Anschwellen und weiteren Verlauf aufzuhalten nicht im stande sein wird, so gilt diese unsere Überzeugung in noch höherem Mafse von der sogenannten „Bauernbank". —

Die traurige Wirklichkeit hat Rufsland zu dem Lande der Illusionen schlechthin gemacht. Und so wurde auch die Gründung der Bauernbank durch das Gesetz vom 18. Mai 1882 in optimistischen Kreisen als eine Rettung aus der Not begrüfst. Diese Bank hatte die Gewährleistung von Kredit an die Bauern zur Aufgabe um diesen die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern. [2]) Wie voraus zu sehen war, hatte die Bauernbank eine minimale Bedeutung für den ärmsten Teil der Bauernbevölkerung, dagegen ermöglichte er den wohlhabenderen, wirtschaftsfähigen Bauern Land zu erwerben; wirkte also nur differenzierend auf die ländliche Bevölkerung. Ende des Jahres 1895 sind die Statuten der Bank umgeändert worden. Die Bauernbank sollte auf eigene Rechnung Land aufkaufen, um es den Bauern zu überlassen. Innerhalb der ersten fünf Jahre kann die Bank 11 Millionen Rubel zu diesem Zwecke verwenden. Sehen wir nun, inwiefern diese Mafsnahme von durchgreifender sozialer Bedeutung sein kann. Wenn die Bauernbank Land in den mittelrussischen oder in den südwestlichen Gouvernements zu erwerben suchen wird, kann sie innerhalb der fünf Jahre nur ungefähr 110.000 Defsjatinen Land aufkaufen, da der durchschnittliche Preis pro Defsjatine 100 Rubel ist. In den neurussischen Gouvernements könnte die Bank à 70—75 Rubel — ungefähr 150.000 Defsjatinen kaufen. Da aber die Erfahrungen ge-

[1]) Alexander A. Kaufmanns Artikel im enzyklopädischen Handwörterbuch. Bd. XXIII. p. 280.

[2]) Vgl. L. W. Chodski, Der ländliche Kredit in Rufsland und dessen Beziehung zum bäuerlichen Grundbesitz 1882. Kapitel VI.

Derselbe, der Boden und der Landwirt 1891. Bd. II. Kapitel XII.

K. Tsch—w, die Bauernbank, Zeitschrift „Sewerny Wiestnik" 1890. Bd. VI bis VIII.

zeigt haben, dafs, je billiger der Boden und je kleiner die Kapital- und Zinssumme ist, die die Bauern zu zahlen haben, die Bauern sich um so besser stehen, so wird wahrscheinlich die Bauernbank in Ufa, Orenburg, Samara Land zu erwerben suchen, da sie dort à 50 Rubel — 220.000 Defsjatinen Land kaufen kann. — Nun sagen wir, dafs die Bauernbank 250.000 Defsjatinen in diesen 5 Jahren aufkaufen wird, da ja unterdessen auch bäuerliche Teilzahlungen einfliefsen werden.

Stellen wir nun die Summe von 250.000 Defsjatinen Land nur dem bäuerlichen Bevölkerungszuwachs und zwar nur in den dichtest bevölkerten Gouvernements Mittelrufslands gegenüber, so erhalten wir, dafs die Bauernbank im günstigsten Fall einer halben Million Bauern nur 50.000 Defsjatinen Land jährlich anbieten kann! [1])

Es ist nicht der Mühe wert, die Irrelevanz aller derartigen sozialpolitischen Mafsnahmen wie Bauernbank, Kolonisation etc. für die uns interessierenden Kardinalfragen nachzuweisen. Es wäre schon eine Utopie sich vorzustellen, dafs alle die Mafsregeln den jährlichen bäuerlichen Bevölkerungszuwachs absorbieren könnten; der Statusquo des Bauernlebens kann aber im grofsen und ganzen durch diese Mafsnahmen nicht geändert werden; und dieser Zustand ist ein unhaltbarer, wo das gleiche Recht auf Land nur ein gleiches Recht auf Elend bedeutet, ein Zustand, den das wirtschaftliche Leben nicht ertragen kann und der, wenn nicht de jure, so doch de facto schon überwunden ist. Denn trügerischer Schein ist die Vorstellung von einer ökonomischen Gleichheit innerhalb der Feldgemeinschaft.

Die Differenzierung des Bauernstandes und die Feldgemeinschaft.

37.

P. Sokolowski, derselbe, der so vieles für die Geschichte der Feldgemeinschaft geleistet hat, hat in einem Aufsatze über die gegen-

[1]) Vgl. Issajeff, Gegenwart und Zukunft der russischen Sozialwirtschaft. St. Petersburg 1896. p. 144—152.

wärtige russische Bauernwirtschaft und Feldgemeinschaft folgendermaßen sein Urteil zu Gunsten der Feldgemeinschaft gefaßt:

„Vom Standpunkte der Lehre vom Nationalreichtum sind diese Bauernwirtschaften ein Unsinn, und der Nationalökonom der klassischen Schule wird ganz Recht haben, indem er sie verurteilen wird. Diese Wirtschaften werden keinen Ausfuhrüberschuß geben, auch keinen Überschuß zur Erreichung höherer nationaler Zwecke. Denn die Produkte derartiger Wirtschaften werden von den Produzenten selber konsumiert. Der Nationalökonom wird auch Recht haben, wenn er den Beweis führen wird, daß mit dem Untergang dieser Kleinwirtschaften und mit dem Anstelletreten größerer Betriebe der Reinertrag des Landes schon allein durch den geringeren Aufwand von Arbeit, und durch die geringen Ausgaben für lebendiges Inventar, sich vergrößern wird. All das ist richtig: aber mögen diese Kleinwirtschaften nicht in dem Maße Überschüsse für höhere Zwecke abwerfen, wie es bei einem Großbetrieb möglich wäre, so gewährleisten sie doch die Befriedigung der ersten Bedürfnisse des Volkes und die Hälfte der Bevölkerung wird nicht in ein Proletariat verwandelt. Darin liegt die Bedeutung und die Rechtfertigung der Kleinwirtschaft.“[1])

Wir haben an anderer Stelle[2]) uns auseinandergesetzt mit dem Narodnikschen Ideenkreis, der hier von Sokolowski vertreten wird. Was uns hier interessiert ist, daß Sokolowski nicht de lege lata, sondern de lege ferenda urteilt, daß er nicht von der russischen Bauernwirtschaft wie sie ist, sondern wie sie „eigentlich“ sein sollte spricht, denn die Differenzierung des russischen Bauernstandes, das Herabsinken eines Teiles desselben zum Proletariat trotz aller Feldgemeinschaft — dies konnte Sokolowski nicht entgehen und ist ihm auch nicht entgangen. So schreibt er in demselben Aufsatze: „Die 25 Jahre, die seit der Bauernbefreiung verflossen sind, zeigten, daß nicht allen Bauern gleichmäßig die Reform zu gute kam.“

Und indem er die Ergebnisse der Statistik zusammenstellt, kommt er zu dem Resultat, daß nicht weniger als 500.000 Bauernhöfe ihre Landanteile nicht selbständig bewirtschaften, sondern sie verpachten, daß die Zahl der Bauernhöfe ohne Gespann nach der Pferdezählung vom Jahre 1882 1.100.000 beträgt, was eine Bevölker-

---

[1]) P. Sokolowski, Der Niedergang der bäuerlichen Wirtschaft bei der Feldgemeinschaft. Zeitschrift „Sewernyj Wiestnik“. St. Petersburg 1886.

[2]) Wl. Simkhowitsch, die Sozialökonomischen Lehren der russischen Narodniki. Conrads Jahrbücher 1897. Bd. XIV (Dritte Folge). p. 641—678.

ung von nicht weniger als 7 Millionen beiderlei Geschlechts bedeutet, und was im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bauernhöfe der erforschten Gebiete 16,5 Prozent beträgt.[1])

Die Feldgemeinschaft hat also die Bauernschaft nicht verhindert sich in ein Proletariat und einen relativ wohlhabenderen Bauernstand zu differenzieren. Bevor wir diese bäuerliche Klassenbildung im Detail verfolgen, wollen wir uns eine Übersicht über diese Differenzierung in ihren grofsen Zügen nach den Angaben der landschaftlichen Statistik vorschaffen. Die auf Seite 318 und 319 folgende Tabelle giebt uns diese Übersicht: [2])

Wir glauben, dafs diese Ziffern keiner Erläuterung bedürfen. Doch diese Differenzierung des Bauernstandes wird in ihrer ganzen Tragweite erfafst und begriffen, erst wenn man die einzelnen Gebiete genauer untersucht.

Derartige Einzeluntersuchungen sind nicht viel geliefert worden und um das ungeheuere landschaftlich-statistische Material systematisch in dieser Hinsicht zu verarbeiten — dazu ist ein Menschenleben zu kurz. Doch um das Wesen und die intimsten Triebfedern der gegenwärtigen Klassenbildung innerhalb der bäuerlichen Landgemeinde zu verstehen, genügt vollständig die Untersuchung eines kleinen Rayons. Und ist diese Einsicht gewonnen, dann kann man nach Gebühr auch die nicht verarbeiteten Daten der landschaftlichen Statistik in ihrer Tragweite würdigen und verstehen. Eine derartige lokale Untersuchung, die sich nur auf einige Kreise der Gouvernements Rjasan und Woronesh erstreckt, hat J. A. Hourvich geliefert. Sie ist zuerst englisch erschienen und wurde nachträglich ins russische übersetzt. Dieses Buch, dessen Stärke die sinnreiche Verarbeitung des statistischen Marterials ist, ist zweifelsohne die hervorragendste und scharfsinnigste Arbeit, die in der gesamten Litteratur über die gegenwärtige Lage der russischen Feldgemeinschaft und des russischen Bauernstandes geliefert worden ist. [3])

---

[1]) Sokolowski, Ibid.

[2]) Wir benutzten bei Zusammenstellung dieser Tabelle N. Blagowesthemskys wertvolle Verarbeitung des landschaftlichen Materials, die durch ihren französischen Text auch den Nichtrussen zugänglich ist. Recueil statistique du ménage des paysans de la Russie. Enquêtes des Zenstwos. Moskau 1893. Bd. I. Die Bauernwirtschaft.

[3]) The Economics of the russian village by J. A. Hourvich. New York 1892. Rufsische Übersetzung von A. A. Sanin. Moskau 1896. (Vgl. die Rezensionen der „Russkaja Mysl" 1883, April. p. 180—183 und Rezension in derselben Zeitschrift 1896, August. p. 369—371. Ein Fortschritt in der Einsicht dieser Zeitschrift ist

Gouvernements:	Jahr der lokalen enquête	Zahl der Bauernwirtschaften	Männliche Bevölkerung	Weibliche Bevölkerung	Zahl der Landlosen (d. h. die keinen Landanteil erhalten haben).				Die Arbeitskraft der Bauernfamilien.		
					Bauernhöfe	Männer	Frauen	% der Landlosen zur Gesamtheit	Familien ohne männliche Arbeitskraft	Familien mit einer männlichen Arbeitskraft	Familien mit zwei und mehr männlichen Arbeitern:
St. Petersburg	1882	71.501	187.350	198.104	2.615	2.764	2.679	3.6	?	?	?
Twer	1883/8	114.684	311.025	335.714	5.775	?	?	13.6	15.785	64.083	34.814
Nowgorod	1886/7	25.592	67.756	72.543	3.546	3.965	5.511	13.4	3.681	14.698	7.213
Wiatka	1884/7	211.788	593.925	644.659	4.259	?	?	2.1	16.390	126.321	69.077
Perm	1885/7	59.709	150.734	156.531	14.601	30.777	34.260	24.4	5.738	37.531	16.440
Smolensk	1884/7	97.766	284.310	292.802	9.224	8.983	10.634	9.4	8.387	42.882	32.617
Moskau	1881	19.311	49.317	53.044	1.993	?	?	10.3	?	?	?
Nishni-Nowgorod	1887/8	60.018	152.484	163.960	6.902	7.214	10.969	11.5	7.570	35.666	16.782
Rjasan	1881/2	81.308	264.310	265.935	3.635	12.531		4.4	5.317	33.481	42.404
Tambow	1880/4	317.051	1.048.099	1.060.489	11.728	?	?	3.7	?	?	?
Saratow	1882/6	295.724	865.176	882.596	29.115	25.952	31.913	9.8	19.821	155.955	116.021
Samara	1882/9	346.134	1.001.190	1.025.776	21.606	25.015	33.581	6.2	9.709	90.154	50.442
Orel	1885/7	113.465	364.962	367.557	5.090	10.685	10.770	4.4	6.886	56.383	47.204
Kursk	1882/5	294.833	962.029	935.750	15.853	37.585	35.915	5.4	14.210	130.315	105.530
Woronesh	1884/9	226.820	787.236	782.612	7.780	11.116	13.701	3.4	12.493	112.233	102.094
Tschernigow	1881/3	89.668	259.915	263.180	8.060	?	?	8.9	6.515	54.595	28.558
Charkow	1884/5	20.050	57.371	56.715	75	?	?	0.3	1.218	12.710	6.122
Poltawa	1882/6	212.938	589.204	579.021	6.616	13.690	13.647	3.1	12.657	123.154	57.750
Jekaterinoslaw	1883/6	85.134	272.675	263.596	8.319	5.774	6.444	9.7	6.054	53.316	25.744
Cherson	1886/7	82.173	212.199	208.663	11.400	?	?	13.8	6.378	56.843	18.475
Bessarabien	1883/4	37.434	86.308	81.923	8.570	15.603	15.566	22.8	1.277	26.951	9.206
Taurien	1884/6	120.632	381.554	359.377	17.353	49.211	43.436	12.8	5.884	75.330	39.418
Insgesamt:	1880/1889	2.983.733	8.945.770	9.050.547	204.115	247.333	2.690.026	7.1	165.972	1.302.601	825.911
						62.842					

Bauern die lesen können, % zur Gesamtheit der bäuerlichen Bevölkerung	Bauernwirtschaften, die ihren Landanteil mit eigenem Inventar bebauen	Bauernwirtschaften, die mit gemietetem Inventar ihren Landanteil bebauen.	Bauernwirtschaften, die ihren Landanteil verpachten	% der Bauernwirtschaften, die ihren Landanteil verpachten	Bauernhöfe ohne Gespann	Bauernhöfe mit 1 Stück Arbeitsvieh	Bauernhöfe mit 2 Stück Arbeitsvieh	Bauernhöfe mit 3 und mehr Stück Arbeitsvieh	% der Bauernhöfe ohne Gespann	Zahl der Höfe ohne Vieh überhaupt	Deren % zur Gesamtzahl.
17.2	49.022	3.989	6.812	10.9	20.929	35.507	12.298	2.767	29.2	13.425	18.8
14.4	104.138		4.771	4.1	34.139	49.738	27.966	6.837	21.0	18.049	15.7
9.3	19.157	1.490	502	1.9	5.722	11.693	6.534	1.643	22.3	3.177	12.4
8.6	175.373	26.454	5.651	2.5	36.221	101.056	52.322	22.189	17.1	18.908	8.9
11.7	38.293	2.603	4.212	7.0	17.493	20.448	11.133	10.635	29.3	8.781	14.7
11.5	75.375	321	12.845	13.1	22.291	29.765	28.629	14.925	22.8	17.322	17.7
17.6	12.446	1.624	3.248	18.7	4.859	8.200	2.841	1.418	25.2	3.718	19.8
?	43.458		9.658	16.1	16.454	19.658	11.763	5.036	27.4	7.252	12.1
7.2	52.078	17.849	7.743	9.5	28.988	23.467	15.705	13.133	35.6	19.254	23.7
4.6	272.392	?	32.994	10.4	72.164	95.563	73.767	63.868	22.7	35.784	11.3
12.6	195.942	34.802	32.878	11.1	70.386	80.737	29.331	42.586	23.8	39.140	13.2
							65.673				
10.5	263.193	22.528	38.586	11.1	43.129	67.575	16.309	24.941	12.4	30.880	8.9
							164.339				
7.1	82.784	19.181	6.410	5.6	27.545	36.764	30.388	15.775	24.3	17.830	15.7
6.2	216.525	40.250	22.254	7.5	74.143	78.161	79.464	63.075	25.0	43.898	14.8
6.6	170.765	36.505	19.075	8.4	49.246	72.226	53.964	63.075	21.7	24.531	10.8
4.0	67.260	11.926	4.546	4.8	19.877	17.896	26.389	25.495	22.2	6.830	7.6
4.8	13.464	2.982	3.604	17.9	5.381	4.278	6.814	3.568	26.8	3.161	15.7
4.7	139.503	?	25.258	11.8	68.972	29.469	72.119	42.378	34.2	39.001	18.3
9.7	28.465	6.917	9.760	11.4	18.434	11.634	15.245	39.719	21 6	9.164	10.7
6.2	29 640	12.430	5.361	?	29.604	5.075	27.238	19 779	36.0	12.094	14.7
	31.265										
2.5	18.689		10.175	27.2	12.455	20.874		4.105	33.2	4.076	10.8
16.3	?	?	?	?	22.824	7.757	45.681	44.370	18.9	11.488	9.5
8.7	1.901.677	241.851	266.347	9.4	691.238	806.678	645.900	519.626	23.1	387.763	13.0
	197.541					20.874	230.012				

In dem russischen Dorfe, zeigt uns Hourvich, sind die Grenzen zwischen den Klassen bei weitem nicht so prägnant markiert wie in den Ländern mit einer entwickelten, kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Die Tagelöhner (Batraki), die in der Ferne ihren Unterhalt zu verdienen suchen, sollten ja zweifelsohne zu dem Proletariat gerechnet werden, in Rufsland gehört aber ein grofser Teil von diesen zur selben Zeit zur Kategorie der Bauernwirte. So z. B. in den von Hourvich untersuchten Kreisen, stellt sich folgendes heraus.

Kreise	Bauernhöfe mit sich verdingenden Tagelöhnern	Von diesen bearbeiten ihren Landanteil mit eigenem Inventar	
		Zahl der Höfe	In %
Korotojak	1.891	1.315	70
Nishnidiewick	2.313	1.912	83
Sadonsk	2.733	1.558	57

Diese Erscheinung ist durch das Vorhandensein der sogenannten zusammengesetzten Familie (eine Abart der patriarchalischen Grofsfamilie) zu erklären: bei zwei erwachsenen männlichen Arbeitern, kann einer das Feld bebauen, während der andere in der Ferne Lohnarbeiter ist. [1])

Ist aber in der Familie nur eine männliche Arbeitskraft, und ist diese durch die Verhältnisse aus der Gemeinde auf den weiten Arbeitsmarkt herausgeworfen, dann mufs dieser Bauernhof das selbständige Wirtschaften aufgeben. Da aber in dem gröfseren Teil der Fälle wir es in den genannten Kreisen mit kooperativen Familien (so wollen wir die Familien mit mehr als einer männlichen erwachsenen Arbeitskraft nennen) zu thun haben, so hat nur der geringe Teil der von Lohnarbeit lebenden Bauernwirte ihre Wirtschaft verlassen.

---

unverkennbar!). Eine Ergänzung zu Hourvichs Buch ist sein Aufsatz in der Zeitschrift „Nowoje Slowo“ 1897. Mai, „Ob sich der Kapitalismus in dem russischen Grundbesitze entwickelt?“ p. 1—20.

[1]) Hourvich, l. c. (wir gebrauchen die russische Übersetzung). p. 121.

	Kreis Sadonsk	Kreis Korotojak	Kreis Nishni-Dewick
Gesamtzahl der Höfe mit sich verdingenden Lohnarbeitern	100	100	100
Von diesen haben nur eine männliche Arbeitskraft	64	33	38
Bebauen nicht mehr ihren Landanteil	43	33	17

Die letzteren sind wirkliche Proletarier, die nur auf die Lohnarbeit angewiesen sind, aber — und hier liegt das Eigentümliche — sie bleiben Grundbesitzer, und da sie kein Arbeitsvieh haben, so verpachten sie ihre Landanteile, oder lassen sie durch Lohnarbeiter bebauen. Sie sind selbst Lohnarbeiter, zugleich aber Arbeitsgeber. Sie sind vielleicht nicht ganz Proletarier im europäischen Sinne des Wortes, aber ihre Lage ist viel schlimmer.

Wenn aber die allgemein gebrauchten Kennzeichen der einzelnen Klassen nicht ganz für die russischen Verhältnisse passen, so sind doch die thatsächlichen Klassenunterschiede innerhalb der russischen bäuerlichen Bevölkerung dadurch keineswegs weniger fühlbar.

Schon zu Anfang der siebziger Jahre hat der berühmte russische Novellist N. N. Zlatowratsky über den Verfall der bäuerlichen Feldgemeinschaft und die Differenzierung des Bauernstandes geklagt. Er schrieb damals: „Augenblicklich haben sich drei Gruppen innerhalb der Bauernschaft herausdifferenziert: a) Die Reichen, die Kapitalisten, die durch individuelle Unternehmungen sich diese Kapitalien erspart haben. b) Der selbständig wirtschaftende Bauer, der Mittelstand, der nur danach strebt, soviel als möglich fremde Landanteile zu pachten. c) Der Proletarier, der kein Arbeitsvieh hat, der nur Landarbeiter auf seinem eigenen Anteile sein kann.“ [1])

Diese Klassifizierung ermangelt der Klarheit und Schärfe und ist deshalb methodologisch kaum mit Erfolg zu verwerten. Es wurden von manchen landschaftlichen Statistikern verschiedene Klassifikationen aufgestellt, sie sind aber meistens zu detalliert, wir schliefsen uns deshalb an die Klassifikation von Hourvich an, die wir für die geeignetste halten.

Er teilt die Bauernschaft in drei Hauptkategorien: [2])

1. Die Bauern, die von ihrer Wirtschaft einen zur Deckung der

[1]) N. N. Zlatowratsky, Die bäuerliche Gemeinde. p. 45.
[2]) Hourvich, l. c. (russische Ausgabe). p. 125.

Ausgaben (Steuern mit eingerechnet) genügenden Reinertrag beziehen und deshalb zur Lohnarbeit nicht greifen müssen.

Bauernhöfe, die die laufenden Ausgaben durch Gewinnste von gewerblichen oder Handelsunternehmungen decken, dabei aber auch einen Reinertrag von der Landwirtschaft beziehen, werden eingerechnet.

II. Bauernwirte, die zur selben Zeit als Lohnarbeiter in der Landwirtschaft oder in einem Gewerbe funktionieren.

III. Proletarier, d. h. Bauern, die ihre Landanteile nicht mehr bebauen und die ihr Leben ausschliefslich durch Lohnarbeit fristen.

Befassen wir uns zuerst mit Klasse I. Ihre Merkmale sind: eine Wirtschaft von nicht weniger als 15 Defsjatinen Land mit nicht weniger als 2 Arbeitspferden.

Wenn man nach diesen Merkmalen die bäuerliche Wirtschaft es Kreises Korotojak untersucht, dann ergiebt sich folgendes:

	In Klasse I	In allen Klassen
Gesamtzahl der Bauernwirte	1999	20.288
Durchschnittliche Familiengröfse, Männer und Frauen	10.1	7.3
Erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts	2.1	1.7
Halbe Arbeitskräfte	0.6	0.4
Grundbesitz		
feldgemeinschaftlichen Landes:		
1. auf 1 erwachsenen Arbeiter männlichen Geschlechts	11.5	8.3
2. auf einen Bauernhof	24.9	14.2
gepachteten Landes pro Hof in Defsjatinen	5.1	4.2
Pferdezahl pro Kopf	2.7	1.8
Reinertrag der Wirtschaft nach Abzug der Ausgaben, Steuern, des Pachtzinses und des eventuellen Arbeitslohnes in Rubeln	+ 2.09	— 26.97

Diese Bauernklasse nimmt ihrer sozialen Stellung nach den ersten Rang innerhalb der Bauernschaft ein. Die Hauptursache ihres relativen Wohlstandes verdankt diese Klasse der Gröfse der kooperativen Familie und der daraus folgenden Konzentration des feldgemeinschaftlichen Landes in ihren Händen.[1]) Im blinden antikapitalistischen Eifer hat die russische Litteratur die wohlhabenderen

[1]) Hourvich, l. c. p. 130—131.

Bauern als „Kulaki“ d. h. als „Fäuste“, Wucherer etc. dargestellt, hauptsächlich, weil sie zur Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes auch Lohnarbeiter gebrauchen. Wir wollen die sittlichen Eigenschaften dieser Bauernklasse durchaus nicht hervorheben und nicht verteidigen. Aber jedenfalls stehen diese Bauern nicht sittlich niedriger als ihre bäuerlichen ins Proletariat herabgesunkenen Gemeindegenossen. Und eines steht für uns fest: diese „Kulaki“, diese wohlhabenden Bauern werden der zukünftigen sittlichen Entwickelung des Landes einen viel gröfseren Dienst erweisen, als die konfusen Theorien der russischen Utopisten. Prof. Staehr meint, dafs die sogenannten „Kulaki“, die von den rührseligen Autoren als die Aussauger des Volkes gebrandmarkt werden, in Wahrheit zwar die rücksichtsloseste, aber ohne Zweifel die kräftigste und tüchtigste Klasse des russischen Bauernstandes sei. [1])

Es liegt uns fern, mit diesem Urteil übereinzustimmen. Wir können nicht die „Rücksichtslosesten“ als die „Tüchtigsten“ bezeichnen. weil nur die Gesinnung des Menschen für uns den Mafstab seiner Tüchtigkeit abgiebt. Wenn wir aber die wohlhabenderen Bauern thatsächlich auch als die sittlich tüchtigeren Elemente betrachten, so geschieht das deshalb, weil wir deren sittliche Defekte nicht ihrer intellektuellen und materiellen Überlegenheit, sondern dem äufserst niedrigen ökonomischen Zustande zuschreiben, aus dem sie hervorgegangen sind. Ein jeder, der auf dem Lande aufgewachsen ist, und der das Bauernleben kennt, wird uns Recht geben. Die Idealisierung des Bauernlebens ist ein Werk der Städter, die das sittliche Elend der Stadt, nicht aber die vielfach niedrigeren Instinkte der Bauernschaft kennen. Mit Recht schreibt unser berühmter russischer Agronom Prof. Engelhardt: „Eine gewisse Dosis des Wuchersinns hat ein jeder Bauer, mit Ausnahme der schwachsinnigen, der besonders gutmütigen und aller jener, die man im Bauernleben als „Karauschen“ bezeichnet. Ein jeder Bauer ist bis zu einem gewissen Grade ein „Kulak“ (Wucherer), ein Hecht, der sich nur dazu im Wasser geschaffen fühlt, damit die Karauschen keine Ruhe haben sollen. Ich habe mehrmals darauf hingewiesen, dafs bei den Bauern Individualismus, Egoismus und

---

[1]) Über Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artels. Dissertation zur Erlangung des Grades eines Magisters der politischen Ökonomie von Georg Staehr. Dorpat 1890. Teil I. p. 70. — Ähnlich auch Alphons Thum „Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrufsland seit Aufhebung der Feldgemeinschaft“. Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. III. Schlufswort.

Streben nach Ausbeutung anderer aufs höchste entwickelt ist . . . Ein jeder ist stolz darauf ein Hecht zu sein, ein jeder strebt die Karauschen zu fressen." [1]) Dies schrieb Professor Engelhardt, einer unserer glühendsten Volksfreunde, der für seinen Enthusiasmus und seine demokratische Gesinnung auf sein Gut verbannt wurde, trotzdem er einer unserer hervorragendsten Gelehrten war.

Es ist deshalb unseres Erachtens falsch, die wohlhabenden Bauern als Auswürfe hinzustellen im Gegensatz zu den armen. Die sittlichen Defekte der Bauernschaft sind auf Rechnung ihrer kümmerlichen Existenz zu setzen, die unter der Menschenwürde steht. Bei dem völligen Mangel an Bildung, bei dem hartnäckigen Kampf um die bloſse Existenz, bei ewiger Not und häufigem Hunger — ist freie sittliche That nicht zu verlangen. Und so läſst sich von der wohlhabenden russischen Bauernklasse, den Worten Nitzsches einen Anti-Nitzscheanischen Sinn beilegend, sagen „Ihr habt den Weg vom Wurme zum Menschen gemacht und Vieles ist in euch noch Wurm."

Daſs die wohlhabende Bauernklasse das beste Bauernelement ist, bezeugt auch W. E. Postnikoff, der die südrussische Bauernwirtschaft untersucht hat. In vielen Fällen, berichtet er, findet man in dieser Klasse gebildete Familien, die sich durch ihre strengen sittlichen Grundsätze auszeichnen, die Zeitungen und Zeitschriften lesen. „Die reichen sind in vielen Fällen hier die besten Bauern. Davon kann sich auch jeder Tourist überzeugen, der nur flüchtig das Dorfleben beobachtet hat." [2])

Wenn wir nun zu der bäuerlichen Proletarierklasse übergehen und wiederum Hourvichs Untersuchungen zu Grunde legen, so stellt sich als Merkmal dieser Bauernklasse heraus: der völlige Mangel an Arbeitsvieh und ein Wirtschaftskomplex von weniger als 5 Deſsjatinen.

---

[1]) Engelhardt, Aus dem Dorfe. St. Petersburg 1885. p. 491.

Ähnlich schreibt auch J. M. Reva „Wir Männer aus dem Lande, die unter den Bauern leben und beständig mit diesen in Beziehungen stehen, wir wissen, daſs bei ihrer gegenwärtigen Entwickelungsstufe, bei ihren gegenwärtigen ethischen Anschauungen, nur in sehr wenigen von ihnen kein Embryo eines Wucherers steckt." J. M. Reva, der Kiewer Bauer und seine Wirtschaft. Kiew 1893. p. 14. Vergleiche auch Th. Thörner, der Staat und der Grundbesitz. Teil I. Der bäuerliche Grundbesitz. St. Petersburg 1896. p. 200.

[2]) W. E. Postnikoff, die südrussische Bauernwirtschaft. Moskau 1893. p. 143.

Im Kreise Korotojak bebauen ihre Landanteile nicht:

Bauern	In der Proletarierklasse		In allen Klassen
	Höfe	%	%
ohne Gespann	2471	90	13
mit einem Pferde	256	9 } 10	32 } 87
mit zwei und mehr Pferden	33	1	55
	2760	100	100

Die Klasse der ländlichen Proletarier fällt also fast zusammen mit der Bauernklasse ohne Gespann.

Die Haupterwerbsquelle ist für diese Bauern die Lohnarbeit, die Einnahme von ihrem Grundbesitz spielt eine sekundäre Rolle und kann vielfach kaum zur Bestreitung der Steuern und Zahlungen ausreichen. Da aber ein Teil der landwirtschaftlichen Produkte den Bauern auch als Lebensmittel dienen können, so ist es für einen derartigen ländlichen Proletarier von Vorteil, seinen Landanteil von gemieteten Lohnarbeitern mit gemietetem Gespann bestellen zu lassen. Deshalb ist der gröfste Teil der ländlichen Proletarier zur selben Zeit auch Arbeitsgeber. [1])

In den Kreisen:

Gesamtzahl der Proletarier = 100	Bestellen ihren Landanteil durch Lohnarbeit	Führen keine Wirtschaft
Sadonek	69 %	31 %
Korotojak	67 „	33 „
Nishnidewick	74 „	26 „
Ranenburg	64 „	36 „
Dankow	64 „	36 „

Den Mittelstand, der zwischen der selbständigen Bauernklasse und dem ländlichen Proletariat steht, bilden die Bauernwirte, die zugleich Arbeitgeber und Lohnarbeiter sind. Die Lohnarbeit ist für diese Klasse von derselben Bedeutung wie die Landwirtschaft.

Und nun gehen wir zu den Resultaten der einzelnen lokalen Unternehmungen über, und überall werden wir diese drei Klassen

[1]) Hourvich, die ökonomische Lage des russischen Dorfes. p. 137.

finden. Die erste Klasse ist der Typus der selbständigen Bauernwirtschaft, die zweite Klasse ist ein Bauerntypus, der sich noch an die Landwirtschaft klammert, der aber zum Herabsinken ins Proletariat gravitiert, die dritte Klasse ist eben der fertige Proletarier, der seinen Landanteil nicht mehr bebaut und von Lohnarbeit sein Leben fristet. Das Merkmal dieser Klassen ist neben der Gröfse des Wirtschaftskomplexes die Zahl des Arbeitsviehes.

Wenn wir die 915.140 untersuchten Bauernwirtschaften des Gebietes der südlichen Schwarzerde mit Dreifelderwirtschaft [1]) nehmen, so stellt sich heraus, dafs 230.086 Wirtschaften, oder 25.1% kein Arbeitsvieh haben, 231.569 Wirtschaften oder 25.3% haben nur 1 Stück Arbeitsvieh und 453.485 oder 49.6% aller Wirtschaften haben zwei und mehr Stück Arbeitsvieh. — Aus der Gesamtzahl dieser Wirtschaften sind im stande ihren Landanteil selbständig zu bebauen nur 62.2%, und 38% haben teilweise schon mit der landwirtschaftlichen Thätigkeit gebrochen, und wo nicht, müssen sie nach den Angaben P. Skworcoffs [2]) früher oder später aus der Landwirtschaft scheiden. In den einzelnen Gouvernements verhalten sich diese Zahlen folgendermafsen:

Bauernhöfe

Gouvernements	Befassen sich selbständig mit der Landwirtschaft	%	% der übrigen Wirtschaften	Gesamtzahl
Tschernigow	58.990	65.8	34.2	89.668
Woronesh	103.385	74.1	25.9	139.584
Poltawa	23.842	17.5	82.5	136.450
Saratow	196.020	66.3	33.7	295.709
Kursk	186.407	62.2	37.8	915.140

Über das Verhältnis des Landanteils zum Viehstand, geben die zwei Tabellen auf Seite 327 Aufschlufs:

Mit der Vergröfserung des Landanteils ist also die Steigerung des Viehstandes verbunden, was übrigens auch selbstverständlich ist. Als weiteres Beispiel führen wir die Zahlen für 5 Kreise des Gouvernements Woronesh an.

Nun ist zu bedenken, dafs diese landwirtschaftlichen Angaben über den Viehstand verhältnismäfsig älteren Datums sind. Die Abnahme

[1]) Gouvernements: Tschernigow, Woronesh, Poltawa, Saratow und Kursk

[2]) Vgl. P. Skworcoff im „Juriditscheski Wiestnik“ 1891. Nr. 5 u. 6. p. 158, 163.

Gouvernement Saratow	Ohne Arbeitsvieh	%	Mit 1 Stück Arbeitsvieh	%	Mit 2 und mehr Stück Arbeitsvieh %
Bis 0 Deſsjatinen (ohne Landanteil)	11.666	74.1	2.218	14.1	11.8
bis 2.5 Deſsj.	7.768	27.1	2.798	34.2	38.7
„ 5 „	12.902	32.3	15.361	38.5	29.2
„ 10.0 „	9.050	15.6	19.118	32.9	51.5
„ 20 „	2.397	7	4.762	14.0	79.0
mehr als 20 „	247	3.9	357	5.7	90.4
Insgesamt:	44.030	24.1	51.614	28.8	47.1

	Ohne Arbeitsvieh	%	Mit 1 Stück Arbeitsvieh	%	Mit 2 und mehr Stück Arbeitsvieh %	Gesamtzahl
Bis 0 Deſsjatinen	2.472	87.1	272	9.6	3.3	2.838
„ 5 „	9.834	39.7	10.115	40.8	19.5	24.784
von 5—15 „	10.051	16.7	24.309	40.3	43.0	60.362
„ 15—25 „	1.016	4.7	3.980	18.3	77.0	21.786
mehr als 25 „	54	0.9	204	3.6	95.5	5.708
Insgesamt:	23.427	20.3	38.880	33.7	46.0	115.478

des Viehstandes und die damit verbundene Differenzierung hat unterdessen riesige Fortschritte gemacht.

Wir besitzen keine Materialien über die Wirkung, die die groſse Hungersnot 1891/92 auf die Vermehrung der proletarisierten Bauernhöfe ausgeübt hat, aber schon der Vergleich der Zahlen vom Jahre 1882 [1]) und 1891 [2]) weist eine ganz erschreckende Vermehrung der Bauernhöfe ohne Gespann auf [3]), wie Tabelle Seite 328 zeigt.

Wir sehen, daſs mit Ausnahme der südlichen Gouvernements die Pferdezahl überall abgenommen und die Zahl der proletarisierten Bauernhöfe überall, mit Ausnahme des Gouvernements Cherson, stark zugenommen hat. Diese Erscheinung zeigt wiederum die Unhaltbar-

[1]) Die Pferdezählung vom Jahre 1882. St. Petersburg 1884.

[2]) „Zusammenstellung Statistischer Materialien über die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung des Europäischen Ruſslands". St. Petersburg 1894. (Herausgegeben von der Kanzlei des Ministerkomitees. Tabelle VI. p. 57—65.

[3]) Vgl. Fortunatoff, Über die Beziehungen zwischen den Getreidepreisen und Ernten und manchen Veränderungen in der russischen Landwirtschaft in Tschuproffs und Posnikoffs zitiertem Sammelwerk. Bd. I. p. 276.

Gouvernements:	Zahl der bäuerlichen Pferde		Prozente der Veränderung	Bauernhöfe ohne Gespann Absolute Zahl		Prozent	
	1882	1891		1882	1891	1882	1891
Astrachan	82.088	82.276	+ 0.2	13.526	20.242	30.0	37.3
Beſsarabien	266.622	318.919	+ 19.7	76.832	113.482	41.4	46.1
Wjatka	828.845	749.079	— 9.6	46.249	68.771	11.6	15.9
Jekaterinoslaw	273.507	300.484	+ 9.9	81.773	86.763	41.9	41.4
Kasan	487.767	450.079	— 7.5	56.482	80.612	19.0	24.7
Kostroma	243.960	240.969	— 1.2	38 391	46.163	19.2	21.8
Nishni-Nowgorod	274.795	266.505	— 3.0	63.437	74.357	30.5	33.8
Olonec	67.551	69.946	+ 3.5	7.103	8.840	15.3	16.6
Orenburg	522.282	494.366	— 5.4	11.487	22.427	10.1	16.8
Pensa	345.285	299.098	— 13.1	37.988	53.243	19.7	26.2
Samara	1.002.529	947.912	— 5.4	34.072	64.685	11.6	19.0
Saratow	534.102	557.931	+ 4.5	57.620	74.961	21.7	25.4
Simbirsk	333.908	311.591	— 6.7	37.839	53.120	19.0	25.5
Taurien	265.742	306.763	+ 15.4	22.303	30.394	23.3	26.1
Ufa	710.604	701.415	— 1.3	37.677	50.555	15.4	17.9
Cherson	309.123	408.122	+ 32.0	83.714	88.623	44.7	38.5

keit der Zwergwirtschaft. Die Zwergwirtschaft ist gar nicht im stande, die volle Arbeitskraft eines vollen Gespannes auszunützen. Wenn man nun gegenwärtig überall in Mittelruſsland eine Abnahme der Pferdezahl zu verzeichnen hat, so zeigt die Berechnung, dass in den Kreisen der mittleren Zone gegenwärtig nur 5—8 Deſsjatinen Land auf ein Arbeitspferd fallen; daraus folgt, daſs die Abnahme der Pferdezahl in den Bauernwirtschaften gewissermaſsen nur das Eintreten des wirtschaftlichen Normalverhältnisses zwischen dem gesamten zu bebauenden Bauernland und dem bäuerlichen Arbeitsvieh bedeutet. [1])

Je gröſser der Umfang der Bauernwirtschaft ist, um so weniger Arbeitskräfte verwendet sie auf die Deſsjatine Land. Dies wurde von allen landwirtschaftlichen Statistiken festgestellt. Eine Zwergwirtschaft kann die gesamten Arbeitskräfte der bäuerlichen Familie und seines Gespannes nicht in Anspruch nehmen. Natürlich sucht ein solcher Zwergwirt die übrig bleibenden Arbeitskräfte irgendwie anzulegen, was aber nur teilweise, in einem höheren oder geringeren Maſse gelingen kann. Im Kreise Krasnoufimsk (Gouvernement Perm) fällt auf ein Gespann von zwei Stück Arbeitsvieh:

---

[1]) Vgl. W. W., die landwirtschaftliche und industrielle Arbeitsteilung in Ruſsland. Zeitschrift „Wiestnik Jewropy 1884. Nr. 7.

In den Wirtschaften, die		Im Kreise Jekaterinenburg (Perm)
bis 5 Deſsjatinen	bebauen 4.2 Deſsjat.	3 Deſsjatinen
5—10 „	„ 5 „	4.6 „
10—20 „	„ 5.5 „	5.9 „
20—50 „	„ 6.2 „	7.3 „
mehr als 50 „	„ 5.8 „	6.1 „

Im Gouvernement Woronesh in den Kreisen

Bei einem Landanteil	Korotojak		Nishnidewick	
	Auf eine männliche Arbeitskraft	Auf 1 Paar Arbeitsvieh	Auf eine männliche Arbeitskraft	Auf 1 Paar Arbeitsvieh
bis 5 Deſsjatinen	3.0	6.3	3.1	7.7
von 5—15 „	3.8	7.0	4.1	7.9
„ 15—25 „	4.5	8.1	4.8	8.8
mehr als 25 „	4.8	8.7	5.0	9.4

Im Gouvernement Saratow fallen auf ein Paar Arbeitsvieh in den Kreisen:

Landanteil:	Kuznieck	Serdobsk	Kamyschin	Wolsk	Chwalynsk
2½—5 Deſsjatinen	6.9	8.9	7.4	8.8	5.8
5—10 „	7.6	8.7	7.6	8.9	6.7
10—20 „	8.4	9.7	7.9	11.3	7.7
mehr als 20 „	10.0	10.3	8.3		

Die Thatsache, daſs, je gröſser die Bauernwirtschaft ist, um so relativ geringer die Produktionskosten sind, kann man überall nachweisen. Wir sehen hier dieselbe wirtschaftliche Erscheinung, die W. E. Postnikoff für Taurien festgestellt hat: die Zwergwirtschaft hat nun 1½—2 mal mehr für den Unterhalt der Produktionskräfte zu bezahlen, als eine bäuerliche Normalwirtschaft. [1]) Der Kleinbauer hätte dadurch ein geringeres Interesse an der Vermehrung seines Viehstandes, auch wenn eine derartige Vermehrung ihm möglich wäre. Dieselben Faktoren aber, die ihm den Unterhalt des Arbeitsviehes ums doppelte verteuern, geben auch dem Besitzer einer Zwergwirtschaft überhaupt nicht die Möglichkeit, sein Arbeitsvieh zu unterhalten. Wir haben früher gesehen, daſs durch ihren Landanteil nur 8 % der russischen Bauernschaft im stande ist, sich und das Ar-

[1]) W. E. Postnikoff, die südrussische Bauernwirtschaft. Moskau 1893. p. 316. — Vgl. auch Trirogoff, die Feldgemeinschaft und die Steuern. p. 77.

beitsvieh zu ernähren. Wenn wir aber auch nur den landreichen und relativ wohlhabenden Bauernstand Tauriens ins Auge fassen, so stellt W. E. Postnikoff folgende Berechnung auf, wie 100 Defsjatinen Land die Ausgaben verschiedener Bauernkategorien zu bestreiten im stande sind.

100 Defsjatinen Aussaat müssen die Aussaat, den eigenen Nahrungsunterhalt und das Viehfutter zuerst decken, der Rest des Naturalertrages kann veräufsert werden. Infolgedessen müssen wir die 100 Defsjatinen Land in 4 Rayons teilen. Diese Rayons sind aber für verschiedene Bauernkategorien, aus erwähnten Gründen, verschieden und für Taurien ergeben sich nach Postnikoffs Berechnung folgende Verschiebungen:

100 Defsjatinen Aussaat:

Bauernkategorien	Aussaat-Rayon in Defsjat.	Nahrungs-Rayon in Defsjat.	Viehfutter Rayon in Defsjat.	Handels-Rayon in Defsjat.
Aussaat bis 5 Defsjatinen	6	90.7	42.3	— 39.0
„ von 5—10 „	6	44.7	37.5	+ 11.8
„ „ 10—25 „	6	27.5	30	+ 36.5
„ „ 25—50 „	6	17.0	25	+ 52.0
„ mehr als 50 „	6	12.0	21	+ 61.0

Die erste Bauernkategorie mit einer Aussaat bis 5 Defsjatinen pro Hof kann ihren Futterbedarf nicht decken; ihre Existenz ist nur durch Nebenverdienste in Form der Lohnarbeit etc. ermöglicht. Die zweite Gruppe kann nur den Unterhalt decken. Rente fangen jetzt die Wirtschaften der dritten Kategorie an zu beziehen und diese Rente ist um so gröfser, je gröfser die Zahl der Defsjatinen des Handelsrayons ist. „Je geringer der Umfang der bäuerlichen Wirtschaft ist, um so geringer ist ihr Handelsrayon, der die Geldeinnahmen der Wirtschaft bestimmt, und der für die ökonomische und nationale Bedeutung der Landwirtschaft mafsgebend ist. Die sozialzweckmäfsigste Gröfse der Bauernwirtschaft, ist jener Umfang, der vollständig der Arbeitsfähigkeit des Bauernhofes angepafst ist. Und zwar mufs ein Bauernhof wenigstens drei männliche Arbeitskräfte und den entsprechenden Viehstand besitzen. Ist die Gröfse der Bauernwirtschaft unter dieser Norm, so geht ein Teil der Arbeitskräfte umsonst und unproduktiv verloren, und der Überschufs des Arbeits-

produktes über den Arbeitsunterhalt ist gering. Die Privatwirtschaft verliert dabei ebenso viel wie der Staat.“ [1])

So ist der Untergang der Zwergwirtschaft ökonomisch bedingt und so ist die Entstehng einer bäuerlichen Normalwirtschaft und der Untergang der Feldgemeinschaft durchaus nicht als Übel anzusehen, und so ist der Übergang zum Hofbesitz nur eine Frage der Zeit. [2]) Innerhalb der Feldgemeinschaft vollzieht sich diese wirtschaftlich bedingte Konzentration der Bauernwirtschaft in erster Linie dadurch, daſs die Besitzer der Zwergwirtschaften ohne Gespann endlich sich gezwungen sehen, ihre Landanteile den ökonomisch stärkeren Bauern zu verpachten. So z. B. im

Bauernkategorien	Kreise Berdjansk		Kreise Dniepr	
	Zahl der Bauernwirte, die Anteilland verpachten %	% Verhältnis des verpachteten Landstücks zum gesamten Landanteil	Zahl der Bauernwirte, die Anteilland verpachten %	% Verhältnis des verpachteten Landstückes zum gesamten Landanteil
ohne Aussaat	73	97	80	97.1
Aussaat bis 5 Deſsjatinen	65	54	30	38.4
von 5—10 „	46	23.6	23	17.2
„ 10—25 „	21.5	8.3	16	8.1
„ 25—50 „	9	2.7	7	2.9
mehr als 50 „	12.7	6.3	7	13.8
	32.7	11.2	25.7	14.9

Wir sehen, daſs in allen Bauernkategorien die Verpachtung eines Teiles des Landanteils vorkommt, hauptsächlih aber verpachten ihre Landanteile die ärmsten Bauern. In 3 Kreisen Tauriens hat eine Enquete 1884—86 festgestellt, daſs $^1/_4$ des gesamten Anteillandes die wohlhabenden Bauerngruppen von den ärmeren Gemeindegenossen pachten. [3])

Die Pacht spielt in dem Leben der russischen bäuerlichen Bevölkerung eine derartig bedeutende Rolle, daſs wir noch kurz die

---

[1]) W. E. Postnikoff, l. c. p. 321.

[2]) Charisomenoff, die Bauernwirtschaft im Kreise Melitopol 1887. Teil II. p. 53 u. 63.

[3]) Postnikoff, l. c. 135—141. Vgl. auch W. K. Kuznecoff, Sammlung Statist. Mitteilungen im Gouv. Jekaterinoslaw. Bd. II. p. 183. (Kreis Bachmut.)

Einwirkung derselben auf die Differenzierung des Bauernlandes streifen müssen. [1])

Durch die Bauernbefreiung wurde die persönliche Abhängigkeit der Bauern vom Gutsbesitzer in eine ökonomische Abhängigkeit umgewandelt. Der Bauer bekam einen Landanteil, der zu klein war, um von ihm leben zu können, und so war er gezwungen, Land in der Umgegend zu pachten. Die Pacht ist deshalb eine Lebensbedingung des russischen Bauern, sie ist die notwendige Ergänzung seines Landanteils, ohne die er einen Teil seiner Kräfte der Landwirtschaft entziehen und der Industrie oder dem Gewerbe zuwenden mufs, um sein Leben fristen zu können. —

Diese Pacht mufste naturgemäfs auf die Feldgemeinschaft zersetzend wirken. Feldgemeinschaftliche Landpachtungen kommen viel seltener vor, als individuelle oder genossenschaftliche Pachtungen. Die genossenschaftliche Landpachtung ist aber durchaus individualistisch. Der Anteil des Genossen wird bestimmt durch seinen Geldanteil an dem Unternehmen und ein jeder baut und nutzt sein Land-

---

[1]) Auf die Pachtbedingungen und die ungeheueren Pachtzinse gehen wir hier nicht ein. Charakteristisch für die Narodniki sind Woronzoffs diesbezügliche Ausführungen. „Das Volk", meint er, „hat sich das Ziel gestellt, die Bestrebungen der privilegierten Stände zu vernichten, die den Grofsbetrieb einzuführen suchten; es entschlofs sich die Landwirtschaft aus den Händen der Gutsbesitzer herauszureifsen." Und zwar brachte es der Bauer ganz friedlich und einfach zu stande — nämlich ... „durch das unermefslich hohe Pachtgeld." — Ferner erzählt uns Woronzoff vom russischen Bauern, dafs er trotz der unermefslichen Lasten, die er seines Landanteiles wegen zu tragen hat, und welche ihn eigentlich dazu bewegen sollten, seinen Anteil zu verlassen, nicht nur dem Boden treu geblieben ist, sondern sich noch entschlofs überflüssige Lasten auf sich zu nehmen, um nur die wirtschaftliche Selbständigkeit zu bewahren. „Statt ländlicher Arbeiter zu werden", sagt Woronzoff, „und eine sichere Stellung zu haben, wählt er denselben Arbeitslohn nur in der Form der Einkünfte des selbständigen Wirtes, d. h. er wählte Bedingungen, bei denen er riskiert, auch nichts zu bekommen"... „Dafür aber hat es (das Volk) die moralische Genugthuung und es wird dem Vaterlande einen grofsen Dienst für die Zukunft erweisen, indem es auf seinem Boden die kapitalistische Landwirtschaft beseitigt." (Woronzoff, die Schicksale des Kapitalismus in Rufsland. St. Petersburg 1882. p. 163—164, 288—289). — Die landwirtschaftlichen Statistiker z. B. des Gouv. Kursk, meinen aber, dafs der Bauer seiner „Mission" jetzt untreu geworden ist, und nicht nur aufgehört hat fremdes Land zu pachten, sondern von dem eigenen Landanteil loszukommen sucht, um vom flachen Lande zu flüchten, um irgendwo bessere Lebensbedingungen zu finden!!...

Sammlung statistischer Mitteilungen des Gouvernements Kursk, Kreis Graiworon 1885. Bd. IV. p. 309.

stück individuell für sich aus, häufig sogar mit Verwendung als Lohnarbeiter jener seiner Gemeindegenossen, die Land zu pachten nicht im stande sind. — Die Form der persönlichen Einzelpacht scheint nach den Angaben der landschaftlichen Statistik [1]) den Sieg davongetragen zu haben. Z. B. in den Kreisen:

Kreise	Feldgemeinschaftliche Pacht in Defsjatinen	Genossenschaftliche Pacht in Defsjatinen	Individuelle Einzelpacht in Defsjatinen
Novosybkow	204	3.271	3.838
Tschernigow	611	2.784	2.549
Nieżin	452	3.726	10.693
Konotop	743	1.968	3.815
Gluchow	190	211	2.111
Sosnicy	521	613	5.579
Koselek	2.304	3.899	481
Starodub	—	2.843	3.967
Oster	—	732	600
Suroth	1.093	1.019	—
Nowgorod-Sewersky	50	1.087	753
Krolewec	—	267	1.244
Mglin	—	2.048	1.860
Gorodnien	—	2.868	9.672
Dniepr	38.391	1.082	7.476
Berdiansk	9.452	1.185	3.459
Melitopol	32.163	3.352	16.422
Alexandria	10.040	15.194	14.577

Manche Schriftsteller [2]) behaupteten, dafs die Pacht ihrem Wesen nach individualistisch sei und schon die blofse Thatsache des Vorhandenseins auch einer feldgemeinschaftlichen Pacht spreche für die Verbreitung der Feldgemeinschaft. Demgegenüber hat Hourvich trefflich bemerkt, dafs die feldgemeinschaftlichen Pachtungen meistens unter den früheren gutsherrlichen Bauern vorkommen. Daraus folgt, dafs nur die Grundbesitzform sich hier verändert hat, an Stelle der ewigen Nutzung trat die kurzfristige Pacht auf 3 bis 12 Jahre auf. Dies wird uns klar, wenn man vergleicht die Ausdehnung der Pacht im Jahre 1882 mit der Ackerfläche, die vom Bauernlande bei der Befreiung im Jahre 1861 abgeschnitten wurde: [3])

---

[1]) Ergebnisse der ökonomischen Erforschung Rufslands nach den Daten der landschaftlichen Statistik. Bd. II. Nikolaj Karyscheff, die bäuerlichen Pachtungen. Dorpat 1892. Beilage, Tabelle auf Seite LXVI.

[2]) Z. B. S. N. Inshakoff, Die landwirtschaftlichen Produktionsformen in Rufsland. Zeitschrift „Otestschestwennyja Zapiski" 1882. Nr. 7.

[3]) Hourvich, l. c. p. 75.

	Abgeschnitten i. J. 1861	Gepachtet i. J. 1882
Kreis Ranenburg	3.710 Defsj.	3.274 Defsj.
„ Dankow	5.179 „	4.327 „

Das Vorkommen der feldgemeinschaftlichen Pacht ist ferner dadurch zu erklären, dafs feldgemeinschaftlich das Land zu viel besseren Bedingungen zu pachten ist, als individuell. Und zwar erstens, weil die Gemeinde viel grössere Landstücke zu pachten im stande ist, als der einzelne Bauer, zweitens die solidarische Haft der Gemeinde dem Grundbesitzer gröfsere Garantien giebt, als der kleine bäuerliche Einzelpächter es im stande ist. Infolgedessen stellt sich die feldgemeinschaftliche Pacht viel billiger als die individuelle. So verhält sich der Pachtzins in den zwei von Hourvich untersuchten Kreisen folgendermafsen:

	Ackerland		Wiesen	
	Kreis Ranenburg	Kreis Dankow	Kreis Ranenburg	Kreis Dankow
Ganze Gemeinden zahlen durchnittlich per Defsjatine Pachtzins Rubel	13.11	9.76	10.86	7.74
Einzelpächter aus denselben Gemeinden	19.82	13.47	—	—
Einzelpächter zahlen durchschnittlich im ganzen Kreise	16.62	12.76	15.91	7.59

Wenn aber die feldgemeinschaftliche Pacht unter derartig günstigere Bedingungen gestellt ist als die Einzelpacht, warum ist sie nicht überall verbreitet? Die Antwort darauf giebt die starke Differenzierung des Bauernstandes. In den genannten Kreisen sehen wir, dafs ein grofser Teil der Bauern Land zu pachten nicht im stande ist und ein ziemlich hoher Prozentsatz sogar seine eigenen Landanteile verpachtet: Prozent der Bauernwirte, die: Siehe Tabelle Seite 335.

Die Vorteile der gröfseren Pacht und die Thatsache der bäuerlichen Differenzierungen schufen den Typus der genossenschaftlichen Pacht, wo einzelne Bauern sich zusammenthun, um gemeinsam ein gröfseres Landstück zu pachten und es nach Mafs der Beteiligung der einzelnen unter sich zu verteilen.

	Land pachten	nicht pachten	ihre eigenen Landanteile verpachten
Kreis Ranenburg:			
feldgemeinschaftl. Pacht	64	25	11
individuelle Pacht	26	57	17
Kreis Dankow:			
feldgemeinschaftl. Pacht	58	25	17
individuelle Pacht	25	59	16

Da die Bauern infolge ihrer Differenzierung nicht gleichmäfsig Land pachten, mufs die Pacht wiederum differenzierend wirken. [1])

So z. B. pachten

im Gouvernement Woronesh:

Kreise:

Anteilland	Ostrogoshsk	Semljank	Sadonsk	Korotojak
landlos pro Kopf	0.7 Defsjat.	0.7 Defsjat.	0 5 Defsjat.	0.3 Defsjat.
bis 5 Defsjatinen	3.3 „	1.6 „	1.1 „	1.2 „
5—10 „	2.4 „	1.9 „	1.5 „	1.4 „
10—15 „	— „	3.1 „	3.1 „	1.9 „
15—25 „	3.6 „	—	—	—
mehr als 25 „	— „	5.1 „	5.6 „	4.5 „
„ „ 30 „	5.4 „	—	—	—

im Gouvernement Orel:

Kreise:

Anteilland	Jelec	Trubatschew	Karatschew	Kromy
				(landlose 0.9 D.)
bis 1 Defsjatine	0.3 Defsjat.	1.5 Defsjat. (bis 1—5)	1.5 Defsjat.	1.9 Defsjat.
1—3 „	0.7 „		2.8 „	1.9 „
3—5 „	0.7 „		2.3 „	2.0 „
5—10 „	1.0 „	2.4 „	3.5 „	2.7 „
10—15 „	1.0 „	3.5 „	4.9 „	3.2 „
15—20 „	1.3 „	5.3 „	6.2 „	3.3 „
mehr als 20 „	1.7 „	6.0 „	6.7 „	4.3 „
„ „ 30 „	— „	10.4 „	— „	— „

[1]) Nikolaj. Karyschew, die bäuerlichen Pachtungen. Dorpat 1892. p. 126 bis 127. (Bd. II. der Ergebnisse der ökonomischen Untersuchung Rufslands nach den Angaben der landschaftlichen Statistik.)

In Taurien [1]) verhält sich das gepachtete Land zu dem Landanteil

	Kreis Berdjansk	Kreis Melitopol	Kreis Dniepr
ohne Aussaat	0.09	—	0.1
bis 5 Defsjatinen	0.4	0.4	0.6
5—10 "	0.1	1.4	1.6
10—25 "	4.0	4.5	5.8
25—50 "	9.8	13.4	17.4
mehr als 50 "	48.4	42.5	44.0

Nun tritt noch die Pacht des Anteillandes hinzu, auf welche Erscheinung wir schon früher hingewiesen haben. Diese Pachtungen haben eine potenziert differenzierende Bedeutung, denn der Gemeindegenosse vergröfsert ja seine Ackerfläche auf Kosten des anderen in ungünstigere Verhältnisse gestellten Gemeindegenossen. Die landschaftliche Statistik hat leider nicht überall mit genügender Sorgfalt und Genauigkeit diese Erscheinung untersucht. Wir begnügen uns deshalb mit wenigen Beispielen und führen 2 Gouvernements an, deren Statistiker die Frage sehr genau untersucht haben. [2])

Im Gouvernement Saratow:

Wirtschaftsfläche	Zahl der pachtenden Höfe	%	Verhältnis des gepachteten Landes zum Anteilacker %	Defsjatinen gepachteten Landes pro Hof
0 Defsjatinen	1.609	10.2	—	3.4
bis 2.5 "	4.171	14.5	46.0	3.1
" 5 "	9.039	22.6	34.1	3.8
" 10 "	15.364	26.4	26.6	4.9
" 20 "	11.871	34.9	25.9	7.2
mehr als 20 "	3.136	50.1	32.0	12.4

Im Gouvernement Woronesh:

Wirtschaftsfläche	Zahl der pachtenden Höfe	%	Verhältnis des gepachteten Landes zum Anteilland in %	Dessjatinen gepachteten Landes pro Hof
0 Defsjatinen	251	8.8	—	2.9
bis 5 "	5.462	22.0	15.5	2.5
" 15 "	16.748	27.7	9.7	3.4
" 25 "	6.515	29.9	7.4	4.8
mehr als 25 "	2.070	36.3	7.8	6.8

[1]) W. E. Postnikoff, die südrussische Bauernwirtschaft. Moskau 1893. p. 145.

[2]) Vgl. „Juriditscheski Wiestnik". Bd. VIII. Moskau 1891. P. Skworcoff, die Bilanz der Bauernwirtschaft etc. p. 172—176.

Nur die fanatischen Anhänger der Feldgemeinschaft [1]) suchten diesen Ziffern gegenüber Vogel-Straufs-Politik zu treiben. Woronzoff, der Theoretiker der Narodniki und der zweifelsohne verdienstvolle Forscher des russischen Bauernlebens, er hat nie die Bedeutung dieser Zahlen, die Bedeutung der Differenzierung des Bauernstandes und den mit ihr verknüpften Zerfall der Feldgemeinschaft erkennen und einsehen wollen. Er fürchtete vor 17 Jahren, dafs die Not, die Überlastung der Bauern durch Steuern und Abgaben die Feldgemeinschaft auflösen würde. Und gerade das Umgekehrte geschah: [2]) die Not, die Pflicht ein Landanteil zu übernehmen, hielt die Feldgemeinschaft aufrecht [3]) und der Wohlstand der einen, die Differenzierung der Bauernschaft, sie hat die Feldgemeinschaft erschüttert und in ihrem Inhalte zersetzt. „Der Mir als freier Bund zerfällt," schrieb Woronzoff im Jahre 1881, „es bleibt nur eine Gemeinde im administrativen Sinne des Wortes übrig, eine Gruppe von Personen, die gewaltsam durch die solidarische Haft gebunden sind, d. h. gebunden durch die Verantwortlichkeit eines jeden für die beschränkten Kräfte aller Steuerzahler und durch die Unfähigkeit des Fiskus diese Beschränktheit der Kräfte zu verstehen. Alle Vorteile, die einst der Mir gehabt hat, sind verschwunden, es blieben nur die Nachteile, die mit der Zugehörigkeit zur „Gemeinde" verbunden sind." [4]) — Damals hatte Woronzoff unrecht, damals war die Feldgemeinschaft stärker als je. . . . Nicht der Steuerdruck, sondern die ökonomische Ungleichheit der Gemeindegenossen vernichtet die Feldgemeinschaft in ihrem Wesen und ihrem Lebensinhalte. [5])

Die Differenzierung der Bauerngemeinde in einem relativ

---

[1]) Vgl. W. Woronzoff, Regressive Erscheinungen innerhalb der Feldgemeinschaft „Sewernyj Wiestnik" 1890.

[2]) Materialien zur Charakteristik unserer wirtschaftlichen Entwickelung". Sammlung von Aufsätzen. St. Petersburg 1895. Teil I. p. 55. Die Bilanz der bäuerlichen Wirtschaft nach den landschaftlich-statistischen Daten von P. Skworcoff. (Dieses Buch wurde auf Beschlufs des Ministerkomitees verbrannt. Einige Exemplare entgingen ihrem Schicksal. Ein Exemplar befindet sich im Besitze des British Museum, ein anderes ist im Besitze der russischen Lesehalle zu Heidelberg.)

[3]) Vgl. W. Prugawin, die russische Feldgemeinschaft nach den Arbeiten ihrer lokalen Forscher. Moskau 1888. p. 17.

[4]) W. Woronzoff, „Rufslands wirtschaftlicher Niedergang" in der Zeitschrift „Otetschestwennyja Zapiski" 1881. Bd. 9. p. 149.

[5]) Vgl. P. Sokolowski (P. S-ki), der Niedergang der Bauernwirtschaft unter der Feldgemeinschaft in der Zeitschrift „Sewernyj Wiestnik" 1886. Nr. 3, p. 22.

wohlhabenderen Bauernstand und in ein ländliches Proletariat ist eine vollbrachte Thatsache, die unseres Erachtens weiterer Belege nicht bedarf. [1]).

Auf eine Seite des bäuerlichen Lebens mufs aber noch hingewiesen werden, auf die Hausindustrie. Wir haben gesehen, dafs die Landanteile derartig gering sind, dafs bei der gegenwärtig herrschenden extensiven Kultur, nur ein geringer Teil der bäuerlichen Bevölkerung im stande ist, ausschliefslich von der Landwirtschaft ihr Leben zu fristen. Und so hat Woronzoff recht, wenn er sagt, dafs „ohne die Hausindustrie die Hälfte der ländlichen Bevölkerung Rufslands den gröfseren Teil des Jahres in Mufse zubringen müsse und kaum im stande wäre, die auferlegten Steuern und Leistungen zu bestreiten.“ [2])

---

[1]) Da wir hier auf die ländliche Arbeiterfrage nicht eingehen, verweisen wir den Leser auf Kapitel V des Hourvichschen Buches, auf die vorzügliche Schrift des Fürsten N. Schachowskoj, die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter, Moskau 1896 (der russische Titel läfst sich nicht genau übersetzen „Selsko-chosaistwennyje otchozie promysly). Vgl. auch N. Karyschew, die bäuerlichen Pachtungen, Dorpat 1892, Beilage 13 A. p. XLVIII—LVII; N. Th. Anenski, die Getreideproduktionskosten auf den gutsherrlichen Wirtschaften. In Tschuproffs und Posnikoffs Sammelwerk „Der Einflufs der Ernten und der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft“. St. Petersburg 1897. Bd. I. p. 157—246 und J. A. Korolenko, die Lohnarbeit auf den gutsherrlichen Wirtschaften und die Arbeiterwanderungen etc. St. Petersburg 1892. (Lieferung V der landwirtschaftlichen und statistischen Mitteilungen nach den von den Landwirten erhaltenen Materialien. Herausgegeben vom Departement der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Industrie.)

[2]) W. Woronzoff, Studien über die Hausindustrie. St. Petersburg 1886. p. 32. Vgl. auch das offizielle Werk, das vom Finanzministerium auf Anlafs der Ausstellung zu Nishni-Nowgorod im Jahre 1896 unter dem Titel „Die Produktivkräfte Rufslands“ herausgegeben ist Teil XI von v. W. Ponomareff, die Hausindustrie. p. 1. — Woronzoff sieht in der Hausindustrie und in der Thatsache, dafs der russische Lohnarbeiter von der Landwirtschaft sich noch nicht getrennt hat, eine Niederlage des Kapitalismus, er vergifst, dafs dadurch, dafs der Lohnarbeiter einen Teil seines Unterhaltes der Landwirtschaft abgewinnt, die Löhne aufserordentlich niedrig sind, was vielleicht die Entwickelung des inneren Absatzmarktes beeinträchtigt, dem Kapital aber zu Gute kommt. So führt der berühmte russische Chemiker und Wirtschaftspolitiker D. J. Mendelejeff die niedere Stufe der russischen Arbeitslöhne auf die landwirtschaftlichen Ressourcen der Lohnarbeiter zurück. „Industrie und Handel Rufslands“. 2. Aufl. 1896. Herausgegeben vom Finanzministerium. p. 47, Note 1. — So meint auch Professor G. v. Schulze-Gaevernitz: „In der That ist die erstaunliche Tiefe des Lohnstandes nicht zu verstehen, wenn man nicht mit Mendelejeff bedenkt, dafs der industrielle Verdienst von dem Arbeiter grofsenteils nur als Nebeneinnahme angesehen wird.

Diese Hausindustrie trägt aber auch ihrerseits im hohen Maſse zur Differenzierung des Bauernstandes und zur Untergrabung der Feldgemeinschaft bei.

Sobald die Hausindustriellen sich auf irgend ein Gewerbe konzentrieren, spezialisiert sich auch die Landwirtschaft. Die nur Ackerbau treibenden Bauern pachten den Hausindustriellen deren Landanteile ab, und suchen ihre Wirtschaftskomplexe zu konzentrieren, wobei ihre landwirtschaftliche Thätigkeit genügende Erträge abwirft. Die Konzentration der Landanteile wird zur wichtigen Erscheinung des Dorflebens.[1]) — Dies ist aber durchaus nicht Regel. Die Differenzierung der Bauern kann durch ihre industrielle Thätigkeit in

Mit anderen Worten: Die Industrie ist nicht gezwungen, den vollen Betrag des Lohnminimums zu zahlen, welches zur Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeiter notwendig ist. Die Aufzucht der Kinder, die Sorge für die Alten und Kranken hat die ländliche Gemeinde zu tragen, an welche der Arbeiter durch den Gemeindebesitz gefesselt ist. Man findet erstaunlich wenig Kinder in den Kasernen der russischen Fabrikarbeiter. Schwangere Frauen werden zur Geburt auf das Land geschickt, oder die Kinder werden dorthin gebracht und bleiben dort, bis sie das arbeitsfähige Alter erreicht haben. Arbeitsunfähige werden in die Gemeinde zurückgeschoben; so hält sich die bei weitem groſse Mehrzahl aller Einwohner der Industrieorte dort nur vorübergehend zur Arbeit auf, ohne der städtischen Gemeinde, der nur ein kleiner Teil der Einwohner angehört, jemals zur Last zu fallen. Ähnliches gilt von der auſsergewöhnlich langen Arbeitszeit; denn abgesehen von den Fällen, in denen Tag und Nacht mit Schichtwechsel gearbeitet wird, wie dies in zahlreichen Groſsbetrieben der Fall ist, finden sich bei Tagarbeit in den Berichten der Fabrikinspektoren Fälle von 16—18 stündiger Arbeitszeit, Verhältnisse, welche unmöglich wären, wenn nicht die periodische Rückkehr auf das Land dem Arbeiter erlaubte, frische Kräfte zu sammeln. Daher müssen die Fabrikanten Anhänger jener altertümlichen Agrarordnung des Mir sein, nicht nur weil derselbe jede von den Arbeitern ausgehende Bewegung für Lohnerhöhung oder Verkürzung der Arbeitszeit zur psychologischen Unmöglichkeit macht, sondern auch, weil dadurch ein groſser Teil der Unterhaltungskosten der Arbeit aus agraren Mitteln bezahlt wird. Natürlich bildet auch hier die slavophile Theorie das ideologische Gewand und nirgends wird wärmer als in den industriellen Kreisen die Lehre vertreten, daſs der Mir als Bollwerk gegen die Entstehung eines Proletariats die wichtigste und theuerste Eigentümlichkeit Ruſslands sei. Aber so bequem die geschilderten Verhältnisse für die Fabrikanten sein mögen, so leiden sie doch in doppelter Hinsicht an einem inneren Widerspruch: der russische Fabrikant produziert teuerer als der deutsche in Polen, und die Konsumtionsfähigkeit des russischen Marktes zeigt sich äuſserst beschränkt und wenig entwickelungsfähig.“ v. Schulze-Gaevernitz, der Nationalismus in Ruſsland und seine wirtschaftlichen Träger. Artikel II. Preussische Jahrbücher Bd. XV, 1894. p. 357—358.

[1]) Vgl. N. Jeserski, die Hausindustrie, und deren Bedeutung in der Volkswirtschaft. Moskau 1894. p. 50—51.

der verschiedensten Art und Weise vor sich gehen. Sicher ist es, dafs der Bauer jener Beschäftigung seine ganze Zeit zuwenden wird, die seine Arbeit besser belohnt;[1]) wo die Hausindustrie wirklich reichliche Erträge abwirft, dort sind auch die Bauern mehr und mehr von der Landwirtschaft abgekommen. Im allgemeinen ist aber die Erscheinung viel häufiger, dafs, wie A. Wolgin sagt[2]), der Landanteil und die Industrie den Bauern nur halten, eben weil beide den Bauern kaum in einem halbhungrigen Zustande erhalten können.

In einzelnen Fällen hängt natürlich das Verhältnis der landwirtschaftlichen zur industriellen Thätigkeit des Bauern vollständig von den konkreten Bedingungen ab. Die Stärkeproduktion z. B. ist völlig von der Landwirtschaft abhängig; die Folge davon ist, dafs die betreffenden Hausindustriellen gar nicht geneigt sind, ihre Landanteile zu verlassen. Gerade im Gegenteil . . . Als lehrreiches Beispiel zugleich auch für die eventuelle Wirkung der Hausindustrie auf die Differenzierung der Bauern ist die Gemeinde Cibino im Kreise Bronnizy (Gouvernement Moskau), deren 194 Landanteile = 44.5 % des gesamten Anteillandes, nicht unter 166 Bauernwirte verteilt sind, sondern sich in den Händen von nur 18 bäuerlichen Stärkefabrikanten befinden. Ein jeder von diesen Hausindustriellen hat durchschnittlich 10.7 Landanteile bei sich konzentriert, während die übrigen 52 nichtindustriellen Bauernwirte die restierenden 172 Landanteile nutzen.[3])

Die häusliche Baumwollwebeindustrie, berichtet Prugawin von einer Gemeinde des Kreises Juriew (Gouvernement Wladimir), hat die betreffende Klasse bäuerlicher Hausindustriellen gehoben; sie bilden jetzt eine abgeschlossene Klasse wohlhabender Industrieller, die auch ihre Landanteile gut bebauen und doppelt so viel Arbeitsvieh halten wie ihre Gemeindegenossen.[4]) In diesem Falle hat die Hausindustrie alle betreffenden Bauern gehoben und sie von ihren Gemeindegenossen in einen besonderen wohlhabenden Stand abgesondert. Aber dies sind einfache und relativ seltenere Fälle. In der

---

[1]) A. Korsak, Über die Formen des Gewerbes überhaupt und über die Bedeutung der Hausindustrie in West-Europa und in Rufsland. Moskau 1861. p. 232.

[2]) A. Wolgin, Die Begründung der Narodnitschestwo in den Werken des Herrn Woronzoff (W. W.) St. Petersburg 1896. p. 225.

[3]) Sammlung statistischer Mitteilungen des Gouv. Moskau. Abteilung der wirtschaftlichen Statistik. Bd. VII, Lieferung I. Die Industrie des Gouv. Moskau; Lieferung III. Moskau 1882. p. 42.

[4]) W. S. Prugawin, die Dorfgemeinde, die Hausindustrie und die Landwirtschaft im Kreise Juriew des Gouv. Wladimir. Moskau 1884. p. 62.

Natur der Industrie liegt es ja, dafs die einen zu Unternehmern und Arbeitgebern erhoben, die anderen zu Lohnarbeitern herabgedrückt werden. Diese Tendenz bewirkt eine potenzierte Klassenscheidung innerhalb der Feldgemeinschaft. Die grofse Fabrik Jegoroffs im Kreise Klin ist aus einem kleinen hausindustriellen Betriebe entstanden und der gegenwärtige Inhaber blieb Mitglied seiner Gemeinde; die grofsen Textilfabriken der Balascheffs, Trjapkoffs, Mironoffs, Kolonins, Wschicokins etc. etc., sie gehörten alle Bauern an, die zur selben Zeit Arbeitgeber und Gemeindegenossen waren.[1])

Aber lassen wir diese Grofsbetriebe aufser acht und bleiben wir bei dem allgemeinen durchschnittlichen Typus der Hausindustrie. Überall, wo sie nur irgend welche nennenswerte Bedeutung erreicht hat, beruht sie auf Lohnarbeit, sie teilt also die Gemeindegenossen in Meister und Lohnarbeiter. So ist die durchschnittliche Arbeiterzahl in der Ziegelindustrie des Kreises Bogorodsk 6.5 Arbeiter, in der Töpferindustrie 7.3, in der Porzellanmalerindustrie 10.2 u. s. w.[2]) — Im Kreise Wolokalamsk, berichtet Pogoscheff,[3]) ist die Textilindustrie verbreitet, in vielen Gegenden dieses Kreises ist ein jeder Bauer zugleich ein Weber, aber er ist nichtsdestoweniger unabhängig. Er ist Heimarbeiter, Lohnarbeiter, der für seinen Verleger arbeitet. Und von wenigen derartigen Verlegern ist die ganze Gegend abhängig. Die Evolution der Hausindustrie geschah in dieser Gegend vor unseren Augen. Aus einem selbständigen Hausindustriellen, der mit wenigen Lohnarbeitern sein Gewerbe betrieb, bildet sich ein Zwischenverleger aus, der zwischen den lokalen Arbeitern und dem Moskauer oder sonstigem Grofsfabrikanten steht, aus diesem Zwischenverleger entpuppt sich ein selbständiger Unternehmer. Freilich nur wenige Hausindustriellen avancieren derartig, die meisten gehen unter dem Drucke des Grofsbetriebes zu Grunde und werden zu Heim- oder Fabrikarbeitern derselben Grofsbetriebe. „Und selbstverständlich, dafs die ökonomische Ungleichheit, die unter den Bauern als Industriellen entsteht und wächst, ihrerseits die Ungleichheit unter den Bauern als Landwirten verstärkt und befördert. Deshalb ist die Ungleichheit unter den Bauern als Landwirten in den industriellen Gouvernements viel gröfser, als in den zurückgebliebenen

---

[1]) Vgl. A. Wolgin, l. c. p. 210.

[2]) Vgl. K. Werner, die Hausindustrie des Kreises Bogorodsk. Im statistischen Jahrbuch des Gouv. Moskau für das Jahr 1890.

[3]) Pogoscheff, Sanitäre Untersuchung der Fabrikbetriebe in den Kreisen Moschajk, Wolokolamsk und Zwenigorod. Moskau 1882. p. 3—4, 129. u. a. O.

Gegenden, die weder Hausindustrie noch eine irgendwie intensivere Wirtschaft kennen." [1])

Gewifs giebt es auch Industrien, die überhaupt oder nicht in diesem Mafse differenzierend wirken. Das sind Gewerbe, die äusserst geringe Betriebskapitalien erfordern. In diesen Gewerben, etwa wie bei den Hausindustriellen in Wjatka, die Körbe flechten, und manche Produkte aus Bast und Rinde herstellen, ist auch die Lohnarbeit so gut wie unbekannt.

Aber nicht nur durch die Differenzierung wirkt die Hausindustrie auf die Feldgemeinschaft ein, sondern auch dadurch, dafs sie die industriellen Gemeindegenossen von der Macht der Erde, von der Ehrfurcht vor der althergebrachten Tradition befreit. „In den rein landwirtschaftlichen Gegenden," sagt Professor Issajeff, „gehört der Hauptbesitz, das Grundeigentum, nicht dem einzelnen, sondern der Gemeinde, und ein jeder Gemeindegenosse hat sich gewöhnt, sich nur als vorübergehenden Nutzniefser dieses oder jenes Landanteiles zu betrachten. Für den hausindustriellen Bauern kommen noch andere Elemente in Betracht, Produktionsmittel und Produkte, die ihm als volles, unbeschränktes, individuelles Privateigentum angehören. Unabhängig von seinen Berufsgenossen sein Gewerbe betreibend, allein auf dem Markte die Verantwortlichkeit für die Qualität seiner Waren tragend, allein die Gewinnste beziehend, trägt der Hausindustrielle diese neue Auffassung auch auf die Landwirtschaft über . . . der hausindustrielle Bauer möchte ebenso frei über seinen Grundbesitz verfügen. Und wirklich, in vielen Gegenden der Troickaja Wolost äufsert sich dieses individualistische Streben der Hausindustriellen (Metallindustrie) in den selten vorkommenden Landumteilungen. Seit der Bauernbefreiung blieben die Landanteile bei denselben Bauern, die sie im Jahre 1861 erhalten haben." [2])

Wir haben in unserer Untersuchung früher den Beweis geliefert, dafs die Majorität der Bauern ohne gewerbliche und sonstige Nebenverdienste sich auf ihrem Landanteile nicht halten kann, weil unter den vorliegenden Bedingungen, derselbe den Bauern auch das blofse physiologische Existenzminimum nicht gewährt. Die bäuerliche Existenz beruht also auf dem Landanteil und der Hausindustrie. [3])

---

[1]) A. Wolgin, l. c. p. 211.

[2]) A. Issajeff, das Gewerbe des Gouv. Moskau 1876. Bd. II. p. 77.

[3]) Es kommen natürlich noch andere Momente in Betracht, die wir hier aus methodologischen Gründen nicht berühren. Man könnte auf die Pacht hinweisen;

Daraus ergiebt sich, dafs, wer für die Lebensfähigkeit der gegenwärtigen bäuerlichen und feldgemeinschaftlichen Zustände den Beweis führen will, den Beweis für die dauerhafte Existenzfähigkeit der russischen Hausindustrie erbringen mufs. Diesen Beweis können wir nicht liefern und wir bezweifeln, ob dies irgend einem objektiven Gelehrten gelingen könnte.

Die Hausindustrie kann mit der Fabrik nicht konkurrieren. Ausnahmen kommen vor, aber im grofsen und ganzen ist die Tendenz unbestreitbar. Das landschaftliche statistische Material und die sonstigen Einzeluntersuchungen sind überfüllt von Nekrologen über die russische Hausindustrie. „Die Zahl der Werkstätten schmilzt von Jahr zu Jahr. Die Preise für hausindustrielle Produkte sind herabgedrückt bis auf das Minimum. Die sogenannten kleinen Meister, die für Verleger arbeiten, sind häufig arbeitslos. Die innerhalb kurzer Zeit verringerte Zahl von Arbeitskräften, die von der Hausindustrie lebten, kann drastisch beweisen, wie tief, und, wie es scheint, unrettbar, dies im bäuerlichen Leben so wichtige Gewerbe gesunken ist." [1]) — In diesem Falle war von der Textilindustrie die Rede und zwar waren hier mit dem Namen „Hausindustrielle" Heimarbeiter bezeichnet, die auf Akkord für grofse Fabrikanten oder Verleger arbeiteten. Nun ist es klar, dafs hier eine Form des „domestic Systems" des Grofsbetriebes vorliegt. [2]) Von Selbständigkeit kann hier nicht die Rede sein, nur ist deren Lage bei weitem schlechter, als die der Fabrikarbeiter. Dafs diese ausgebeuteten, elenden Heimarbeiter ein Unglück für den städtischen Fabrikarbeiter waren, ist begreiflich. Sie drückten die Löhne bis auf das Minimum herab. [3]) Aber endlich schlug die Stunde. Mit bitterer Ironie schreibt ein Bauer aus dem Kreise Bronnicy an das statistische Jahrbuch der Moskauer Landschaft: „In unserer Gegend giebt es mehr oder weniger bedeutende Hausindustrielle, und alle sitzen jetzt wie ein Krebs auf der Sandbank: die Ware ist einfach nicht abzusetzen. Die grofsen Fabrikanten wollen auch umsonst die Ware nicht annehmen. Demzufolge mufsten sie zur Zeit ihrer Hausindustrie ein Ende machen. Auch

---

dafs sie aber in ländliche Lohnarbeit ausartet ist auch bewiesen. Vide Kapitel V des vorzüglichen Werkes von Hourvich.

[1]) Statistisches Jahrbuch der Moskauer Landschaft 1887. p. 26.

[2]) Prileschajeff, Was ist Hausindustrie? St. Petersburg 1882. p. 175.

[3]) Vgl. Jeserski, die Hausindustrie und deren Bedeutung in der Volkswirtschaft. Moskau 1894. p. 66.

haben die Weber keine Lust fast unentgeltlich für sie zu arbeiten." [1])

Wie unsere russischen Apologeten der Feldgemeinschaft zugleich es fertig bringen, auf die Marxschen ökonomischen Theorien und auf die Heimarbeit zu schwören, ist nicht leicht zu begreifen. Eine Passion von Karl Marx war die Heimarbeit nicht. „Die Verwohlfeilung der Arbeitskraft durch blofsen Mifsbrauch weiblicher und unreifer Arbeitskräfte, blofsen Raub aller normalen Arbeits- und Lebensbedingungen, und blofse Brutalität der Über- und Nachtarbeit, stöfst zuletzt auf gewisse nicht weiter überschreitbare Naturschranken, und mit ihr auch auf die auf diesen Grundlagen beruhende Verwohlfeilung der Waren und kapitalistische Exploitation überhaupt. Sobald dieser Punkt endlich erreicht ist, und es dauert lange, schlägt die Stunde für Einführung der Maschinerie und die nun rasche Verwandlung der zersplitterten Hausindustrie (oder auch Manufaktur) in Fabrikbetrieb." [2]) Jedenfalls steht fest: der Grofsbetrieb hat die Textilhausindustrie vollständig vernichtet. Die bäuerlichen Weber haben zwar die Löhne bis auf das Minimum reduziert, mit den mechanischen Webstühlen konnten sie doch nicht konkurrieren. [3]) Dasselbe Schicksal traf die Tuchindustrie, mit der sich im Gouvernement Wladimir und Kostroma die ländliche Bevölkerung seit Alters beschäftigt hat. [4]) Ebenso erging es der Seidenindustrie und der Leinenweberei (Swirski p. 32). In den nicht industriellen Gegenden hält sich noch vorläufig die Leinenmanufaktur und Hausindustrie, aber es unterliegt auch keinem Zweifel, dafs bei der raschen industriellen Entwickelung Rufslands ihre Tage gezählt sind. [5])

Derselbe Untergang der Hausindustrie tritt uns in der Metallindustrie entgegen. „Der Verdrängungsprozefs der Hausindustrie seitens der Fabrik hat hier in verschiedenen Branchen nicht die gleichen Fortschritte gemacht. In manchen Branchen ist der Prozefs schon zu Ende, in anderen fängt er jetzt an. Den hausindustriellen

---

[1]) Statistisches Jahrbuch 1890. Gewerbe. p. 6.

[2]) Marx, das Kapital. Bd. I. 4. Aufl. p. 435—436.

Vgl. auch K. Werner, die Hausindustrie im Kreise Bogrodsk etc. p. 42.

[3]) Vgl. W. F. Swirski, die Fabriken und Betriebe des Gouvernements Wladimir. Wladimir 1890. p. 27; J. Garelin, die Stadt Iwanowo-Woznessensk. Schuja 1885. Teil II. p. 60.

[4]) Tugan-Baranowski, der Kampf der Fabrik mit den Hausindustriellen. „Nowoje Slowo" 1897. Oktober. p. 33.

[5]) Vgl. Derselbe. p. 35—36.

Nagelschmieden z. B. bleiben nur noch ihre letzten Lebenstage übrig“ [1]) u. s. w. u. s. w.

Wir halten es für überflüssig, weitere Beispiele anzuführen, obgleich man mit solchen Bände füllen könnte. Denn, was wir hier vorbringen, ist eigentlich selbstverständlich. Ob sich rasch oder langsam der Prozefs vollzieht, das Endergebnis ist dasselbe: der maschinelle Grofsbetrieb verdrängt den entsprechenden Kleinbetrieb, die Hausindustrie, die Heimarbeit und all den „Segen“, der mit der Hausindustrie im Zusammenhang steht. Nun frägt es sich: wenn dem so ist, was wird dann aus dem hausindustriellen Bauern der ja in Rufsland das Glück hat, Grundbesitzer und Industrieller zu gleicher Zeit zu sein. [2]) Wir sahen, dafs ein grofser Teil dieser „Grundbesitzer“ auf dem Lande überflüssig ist; durch die Landumteilung und Landkürzung der existenzfähigen Bauern können sie auch diese ruinieren, selber aber sich emporzuheben, sind sie nicht im stande. An die Regierung den Anspruch zu stellen, dafs sie die Hälfte des russischen Bauernstandes mit Land, mit Inventar und mit sonstigem nötigen Kapital versehen soll — ist eine kindische Utopie. Die proletarisierten Bauernhöfe sind also auf gewerbliche Nebenverdienste angewiesen. Und nun ist die Frage — wo? In der Landgemeinde oder in der Fabrikstadt?

Es kann keinen Zweifel darüber geben, wie die Bauern sich zu dieser Frage stellen. „Bemerkenswert ist,“ schreibt Pogoscheff, „dafs die hiesigen Bauern bei der geringsten Möglichkeit in die in der Nähe von Moskau gelegenen Fabriken streben.“ [3]) — Die russischen kleinbürgerlichen Sozialisten suchen, aus Hafs gegen den siegreichen kapitalistischen Grofsbetrieb, denselben als eine Hölle auszumalen und demgegenüber das ländliche Bauernleben zu idealisieren. Die Not des Lebens hat aber die Bauern des besseren belehrt. Die Volks-

---

[1]) Idem. p. 40. Vgl. auch, Thomin, Versuch einer Geschichte der Nagelschmied-Industrie in Rufsland in den „Gelehrten Schriften der Universität Charkow.“ 1897.

[2]) „Der gegenwärtige Hausindustrielle . . . findet keinen Ausweg aus dem Kreise. Einerseits kann seine Landwirtschaft ihn und seine Familie nicht ernähren, und deshalb hungert er, wenn seine gewerblichen Verdienste infolge einer industriellen Stockung sinken. Andererseits sind seine gewerblichen Verdienste viel niedriger als die Fabriklöhne, und können seine Landwirtschaft nicht unterstützen, infolgedessen sinkt seine Bauernwirtschaft immer tiefer.“ A. Wolgin, die Begründung der Narodnitschestwo in den Arbeiten des Herrn Woronzoff. S. Petersburg 1896. p. 235.

[3]) Sanitäre Untersuchung der Fabriken des Kreises Rusa. p. 75.

zählung vom 28. Januar 1897 [1]) hat in dieser Hinsicht ganz unerwartete Ergebnisse geliefert und die förmliche Flucht des Bauern aus seiner Dorfgemeinde konstatiert. W. Michajlowski vergleicht die Angaben des Centralen statistischen Komitees für 1885 über die Bevölkerung der 88 russischen Städte mit den Ergebnissen der Volkszählung. Die städtische Bevölkerung ist innerhalb dieser 11 Jahre 5.905.000 Einwohnern auf 7.822.000 gestiegen, also um 32.5 %.

Wenn man diese Städte nach ihrer Bevölkerung gruppiert, so erhalten wir folgende Tabelle:

	Zahl der Städte	Bevölkerung in Tausenden: 1885	Bevölkerung in Tausenden: 1897	Zunahme %
1. Städte die im Jahre 1885 mehr als 100.000 Einwohner hatten	10	2.853	3.895	36.5
2. 50—100.1000 „ „	21	1.320	1.649	24.9
3. 25—50.0000 „ „	40	1.421	1.835	29.1
4. weniger als 25.000	17	311	443	42.4

Wenn man demgegenüber nun die Zahl der Landbevölkerung der einzelnen Gouvernements nach den Angaben von 1885 und 1897 vergleicht, so stellt sich heraus, daſs die Landbevölkerung der 8 Centralgouvernements sehr beträchtlich abgenommen hat. So z. B. zählte Gouvernement Tula ohne die **Stadt** Tula im Jahre 1885 1.346.000 Einwohner, im Jahre 1897 — 1.330.000. Gouvernement Kaluga ohne die Stadt Kaluga im Jahre 1885 1.134.000 Einwohner, im Jahre 1897 1.129.000. Gouvernement Jaroslaw, ohne die Städte Jaroslaw und Rybinsk im Jahre 1885 997.000 Einwohner, im Jahre 1897 978.000. Im Gouvernement Woronesh ohne die Stadt Woronesh sank die Bevölkerung innerhalb dieser Jahre von 2.483.000 auf 2.463.000 u. s. w. u. s. w.

„Die Volkszählung vom 28. Januar 1897,“ sagt W. Michajlowski,[2]) „zeigt uns eine gewaltige Strömung, die mehr und mehr die ländliche

[1]) Premier Recensement général de la population de l'empire de Russie Executé de $\frac{\text{28. Janvier}}{\text{9. Fevrier}}$ 1897, Données préliminaires du Recensement de 1897) $\frac{\text{28. Avril}}{\text{10. Mai}}$ 1897); La population des chefslieux des gouvernements et d'autres villes considérables d'après les données du recensement de 1897 $\frac{\text{28. Avril}}{\text{10. Mai}}$ 1897. St. Petersburg.

[2]) W. Michajlowski, die Bevölkerung Ruſslands nach der ersten allgemeinen Zählung. „Nowoje Slowo“ 1897. Bd. IX. p. 117.

Bevölkerung Mittelrufslands von den heimatlichen Fluren abzureifsen droht. Das ist schon nicht mehr das zeitweilige Suchen von Nebenverdiensten in der Ferne, in der Form von ländlicher oder städtischer Lohnarbeit, mit deren Ertrag der Bauer zu seinen heimatlichen Penaten heimzukehren pflegte. . . . Hier haben wir mit einer halben Million Bauern zu thun, die Jahr für Jahr ihren Geburtsort verlassen, um eine bessere Zukunft zu suchen und alle Bande mit der Heimat zu zerreifsen. Dies ist eine wahrhaftige epidemische Flucht des Bauern aus dem Dorfe, deren Folgen man nicht übersehen kann. Das grofsrussische Dorf verödet vor unseren Augen gerade so, wie die ländlichen Bezirke Englands verödeten, aus dem Jahr für Jahr Tausende und aber Tausende jenseits des Ozeans, in das Menschengewimmel von Lankeshire und an die Ufer der Themse flüchten. . . .“

Mag sein, dafs W. Michajlowski sich zu etwas übertriebenen Vergleichen hinreifsen liefs, aber die Tendenz, die er schildert, ist vorhanden und läfst sich nicht abstreiten. Je mehr die Hausindustrie von dem Grofsbetriebe verdrängt wird, um so weniger bleibt dem Bauern in seiner Dorfgemeinde übrig. Der Hausindustrielle kann das Defizit in seinem Budget durch die Erträge seines Landanteils nicht ersetzen, und er mufs fort. In den verschiedenen Kreisen des Gouvernement Twer beträgt die Zahl der Bauern, die jährlich ihre Dorfgemeinde verlassen, um in der weiten Welt Arbeit und Brot zu finden — 4 bis 9.5 %. — Die Bauern kommen mehr und mehr zur Überzeugung, dafs es in der Stadt leichter sei, sich durchzuschlagen. Was noch den Bauern zurückhält, ist der völlige Mangel elementarster Bildung, die die Stadt gewissermafsen doch fordert. Mit der Verringerung der Zahl der Analphabeten wird die Flucht vom flachen Lande an Umfang immer zunehmen. Die bäuerliche Jugend schwärmt für die Stadt und wie die Kostromer landschaftliche Statistik berichtet, geben die schönen Bauernmädchen auch entschieden dem Petersburger armen Fabrikarbeiter den Vorzug vor dem wohlhabenden „grauen“ Bauern. — Wie eng der Zusammenhang ist zwischen Schulbildung und städtischer Kultur, zeigt wiederum die Statistik des Gouvernements Kostroma (Tabelle p. 348).

Überhaupt geht merkwürdigerweise die kulturelle Entwickelung [1]) des Bauern Schritt mit der Zersetzung der Feldgemeinschaft, mit der

---

[1]) M. Tugan-Baranowski, der Kampf der Fabrik mit dem Hausindustriellen. p. 54. Vgl. Schlankoff, statistische Materialien über das Gouvernement Kostroma VIII. p. 66—67.

Gouvernement Kostroma	Zahl der im Jahre 1880 an Bauern verabfolgten Pässe im Verhältnis zur gesamten männlichen Bauernbevölkerung	Zahl der Bauern, die lesen und schreiben konnten bei der Rekrutenaushebung im Jahre 1880
Kreis Tschuchloma	33.6	74%
„ Soligalitsch	26.5	59 „
„ Galitsch	24.7	53 „
„ Kologriw	15.3	43 „
„ Bey	10.8	38 „
„ Kostroma	8.8	42 „
„ Jurjewec	6.4	33 „
„ Makarjew	6.0	21 „
„ Kineschma	4.3	29 „
„ Berechta	2.5	35 „
„ Warna	1.3	17 „
„ Wetluga	0.3	22 „

Differenzierung des Bauernstandes, mit der Entwickelung des ländlichen Proletariats, den die Not des Lebens in die Ferne, in die Centren des Handels und der Industrie treibt. Je geringer der Landanteil, je ungenügender das Wirtschaftsinventar des Bauern ist, um so mehr ist er auf Lohnarbeit und Gewerbe angewiesen [1]) und um so mehr wächst die Zahl der Schriftkundigen. [2]) Ein gewisses Bildungsminimum wird zur Existenzbedingung des die Dorfgemeinde verlassenden Bauern. „Die Differenzierung der Landgemeinde und die Zersetzung aller ihrer sozialökonomischen Grundlagen hat das Bedürfnis der Bildung hervorgerufen. Und dieses Bedürfnis mufs sich steigern mit der Auflösung der althergebrachten Wirtschaftsordnung, mit der Vermehrung der landlosen Bauern, die in dem Dorfe keinen Platz finden und die auf Arbeiterverdienste in der Ferne angewiesen sind.“ [3])

[1]) Das Gewerbe und die Verbreitung der Schriftkunde im Centralen Rayon des Gouvernements Kursk. 1885. Teil II. p. 24—25.

[2]) S-ky, Die Verbreitung der Schriftkunde in Verbindung mit der Differenzierung des Dorfes. „Nowoje Slowo“ 1897. Bd. VIII. p. 86—88.

[3]) Ibid. p. 90.

Die Auflösung der bäuerlichen Grossfamilie und die Feldgemeinschaft.

38.

Es ist schlechthin unmöglich, die gegenwärtige wirtschaftliche Entwickelung Rufslands gründlich zu verstehen, ohne in das innerste Leben des russischen Volkes eingedrungen zu sein, ohne die Metamorphosen, die sein Familienleben in der letzten Zeit durchgemacht hat, zu untersuchen, und ohne dieselben als einen aktiven Faktor in dem wirren Durcheinander des sozialen Lebens stets festzuhalten.

Man kann nicht behaupten, dafs die auswärtige Litteratur über Rufsland die Bedeutung der patriarchalischen Familie übersehen hat. Der reaktionäre Romantiker August Freiherr von Haxthausen hat, wie bekannt, das ganze soziale Leben Rufslands auf der patriarchalischen Familienverfassung beruhen lassen und dieser Gedanke ist seiner Zeit zur Genüge von den Moskauer Slavophilen ausgebeutet worden. Das tiefgreifendste Moment aber in der gegenwärtigen sozialen Entwickelung Rufslands, die Auflösung der russischen Grofsfamilie, hat in wissenschaftlicher Weise nur einer untersucht, J. A. Hourvich. In seiner geistvollen statistischen Abhandlung über die ökonomische Lage des russischen Dorfes machte Hourvich[1]) die Auflösung der patriarchalischen Familie zum Ausgangs- und Mittelpunkt seiner Untersuchung. Aber so bedeutsam die Ergebnisse dieser Untersuchung auch sind, lag es doch in der statistischen Behandlung des Stoffes, dafs Hourvich nur die Thatsache und die wirtschaftlichen Folgen der Auflösung der patriarchalischen Familie feststellen konnte; und damit war nur ein Teil der Aufgabe erledigt.

Die russische wissenschaftliche Litteratur hat in diesem Punkte wenig geleistet. In unzähligen Regierungsenquêten, landschaftlichen und sonstigen Untersuchungen stellte sie fest, dafs die Auflösung der Grofsfamilie, die Familienteilungen die bäuerliche Wirtschaft unter-

[1]) J. A. Hourvich, The Economics of the russian village New-York 1892.

graben und die Bauernschaft proletarisieren. — Die russische Regierung beeilte sich, nach alter Gewohnheit, ohne vieles Nachdenken die Familienteilungen strengstens zu untersagen. Dieses Gesetz vom 18. März 1886, mit dem man die russische Volkswirtschaft zu heilen gedachte, blieb ein toter Buchstabe, und die Individualisierung der Familie schreitet vorwärts; in vielen Gegenden hat sich sogar dieser Prozeſs vollständig abgespielt.

Der Miſserfolg [1]) des Gesetzes vom Jahre 1886, der vom ethischen Standpunkt nur zu begrüſsen ist, zeigte wiederum, wie wirkungslos Maſsregeln sind, die von den konkreten Verhältnissen absehen. Die konkrete Lage und Bedeutung der russischen patriarchalischen Groſsfamilie und ihre Auflösung ist aber nur in ihrem geschichtlichen Zusammenhange mit dem Rechte der Vergangenheit und mit den sozialen Phänomenen der russischen Gegenwart zu verstehen.

Die patriarchalische Groſsfamilie Ruſslands, meint F. v. Hellwald und nach ihm E. Groſse, [2]) entspricht der südslavischen „Zadruga". Hellwald definiert die russische Groſsfamilie als „mehrere Geschlechtsfolgen und mehrere Haushaltungen, welche miteinander durch die Bande des Blutes und die Gemeinschaft der Interessen verknüpft sind. Oft leben mehrere verheiratete Söhne, mehrere Haushaltungen von Seitenverwandten beisammen in dem nämlichen Hause, oder auf dem nämlichen Hofe, wo sie gemeinsam unter der Leitung des Vaters oder Groſsvaters arbeiten. [3])

Diese Definition ist im wesentlichen richtig, nur liegt das Merkmal der patriarchalischen Groſsfamilie nicht in der numerischen Gröſse derselben, sondern in der patriarchalischen Gewalt ihres Familienoberhauptes. Und in diesem Momente ist vielleicht der sehr feine Unterschied der Groſsfamilie von der Hauskommunion zu erblicken, wenn auch dieser Unterschied häufig mehr im Prinzip als de facto festzustellen ist. Das Familienoberhaupt der Hauskommunion ist gewissermaſsen, wenn auch häufig nur formell, an das Sippenrecht gebunden. „Erst als Erbe der Sippenmacht ist der Familienvater zum Patriarchen im eigentlichen Sinne geworden." [4])

---

[1]) Th. Thörner, der Staat und der Grundbesitz. Bd. I. St. Petersburg 1896. p. 242.

[2]) Ernst Groſse, die Formen der Familie und der Wirtschaft. Freiburg i. B. 1896. p. 205.

[3]) F. v. Hellwald, Menschliche Familie. Leipzig 1889. p. 507. Vgl. auch M. Kovalevsky, das Ursprüngliche Recht. Liefrg. I. Das Geschlecht (Gens). Moskau 1886. p. 34—36.

[4]) Groſse, Formen der Familie etc. p. 219.

Der Hauskommunion begegnen wir am Anfange aller ackerbautreibenden Kultur. Die „Cognationes quae una coierunt" der Germanen, von denen uns Cäsar[1]) berichtet, sind zweifellos Hauskommunionen; [2]) eine Hauskommunion schildert uns Homer, [3]) Priamos Haushalt besingend:

— im Inneren (des schönen Palastes)
Waren vom glänzendem Stein fünfmal zehn Zimmer erbauet,
Eins ganz dicht an dem andern, und Priamos' Söhne, des Herrschers,
Ruhten darinnen mit ihren vermählten Frau'n auf dem Lager.
Dann auch waren im Innern des Hofs an der anderen Seite
Zwölf umdachte Gemächer von glänzendem Stein für die Töchter;
Eines dem anderen nah, und es ruheten drinnen des Königs
Priamos' Schwiegersöhne vereint mit den würdigen Frauen.[4])

Die Hauskommunion, die sich auf die Verwandtschaft stützt, gründet sich auf die Wirtschaft. [5]) Nicht nur ist die Rodung und Bebauung des Bodens nur „viribus unitis" zu bewerkstelligen, sondern wie Hildebrand richtig bemerkt, läſst sich ein Grundstück nicht ebenso leicht teilen wie eine Herde. „Und ganz besonders gilt dies dann, wenn das betreffende Grundstück nur von sehr geringem Umfange ist." [6]) Und so beruht die Stärke und der Halt der Haus-

---

[1]) De bello Gallico L. VI. cap. 22.

[2]) Vgl. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Teil I. Jena 1896. p. 94.

[3]) R. Pöhlmann, die Feldgemeinschaft bei Homer. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1893. Bd. I; derselbe, Aus Altertum und Gegenwart. Gesammelte Abhandlungen, München 1895. p. 111 ff.

[4]) Ilias VI, 243—250. Vgl. auch über die Hauskommunion in Sparta, Claudio Janet, Institutions sociales de Sparta 2. ed. p. 22, 28.

[5]) So meint Keuſsler: „Nicht reges Familienbewuſstsein hatte die ländliche Bevölkerung in gröſsere Familien zusammengehalten. sondern äuſsere Umstände haben es zu Wege gebracht." v. Keuſsler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Ruſsland. Teil I. Riga 1876. p. 98. — Kovalevski betont in der Polemik mit Frau Jefimenko und Orschanski hauptsächlich das Moment der Blutsverwandtschaft. p. 32—34.

[6]) Hildebrand, l. c. p. 100. Auch Pöhlmann weist sehr richtig auf diesen Punkt hin, den wir durch die Geschichte der slavischen Hauskommunion begründet wissen. „So war es z. B. in Sparta infolge der Unveräuſserlichkeit und Unteilbarkeit des *κλῆρος* eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, daſs mehrere Brüder im gemeinschaftlichen Besitz des Familiengutes zusammen hausten. (Polybius XII 6). In der That finden wir die Hausgemeinschaft vielfach gerade in Ländern mit älterer Kultur (Jevons. Kin and Custom, Journal of philology XVI, 102 ff., Ridgeway, The homeric landsystem, Journal of hellenic Studies VI, 319), weil hier eben infolge der Verdichtung der Bevölkerung der Zwang zum Zu-

kommunion nicht nur auf der Gemeinschaft des Blutes, sondern auch auf der Gemeinschaft des Grundbesitzes. „Überall wo die Sippe in voller Kraft steht, ist sie Besitzerin des Bodens; und überall, wo ihr der Besitz des Bodens genommen ist, verliert sie ihre Festigkeit und Wirksamkeit. Sie gleicht dem Antäus, dem seine Kraft entrinnt, sobald er vom Boden gerissen wird.“ [1])

Die Gentilverfassung und die Hauskommunion, die die Grundlage des gesamten altslavischen Lebens überhaupt waren, [2]) sind auch

---

sammenwohnen mehrerer Familien auf einer Hufe sich mit ganz besonderer Stärke geltend machen mufste, solange man sich nicht zur Naturalteilung entschliefsen konnte.“ Aus Altertum und Gegenwart. p. 114. Ähnliches behauptet Guy Coquille von den Hauskommunionen der Nirvenais (La Coutume des Nirvenais 1864) und Don Basilio Besada-Vigo von den spanischen Grofsfamilien in Galicia, Practica legal sobre foros y companias de Galicia. 1894. p. 141—159. So führt auch Nasse die Thatsache, dafs die Hauskommunionen im Mittelalter in Frankreich viel häufiger als in Deutschland waren, auf die dichtere Bevölkerung und den geringeren Überflufs an unbesiedeltem Lande in Frankreich zurück. Göttinger gelehrte Anzeigen 1881. p. 275.

[1]) Grofse, die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. p. 208. — Jakob Grimm (Deutsche Rechtsaltertümer. Göttingen 1828. p. 495) meint dagegen, es sei einleuchtend „dafs dem Hirten an der Ganzheit des Landeigentums gelegen sein mufs, dem Bauern an der Verteilung.“ Es ist ganz richtig, nur vergafs Grimm, dafs der Ackerbau keine zuweitgehende Parzellierung zuläfst und eine gewisse Arbeitskooperation erfordert, die in der Gegenwart mit Hilfe der Lohnarbeit, in der Vergangenheit durch die Blutsverwandten-Kooperation der Hauskommunion, der propinquitas, gebildet werden mufste. Und in dem Umstande, dafs die Ackerwirtschaft eines bestimmten Komplexes von Arbeitskräften bedurfte, ohne die leicht ein Zusammenbruch der Wirtschaft drohte, lag ja gerade die Hauptursache der menschlichen Ungleichheit, Sklaverei und Hörigkeit. Bei Todesstrafe verboten deshalb die Beduinen und die freien Kosaken jede Beschäftigung mit dem „knechtenden Ackerbau“. Vgl. Hildebrand, l. c. p. 47.

[2]) M. Kovalevsky, das Ursprüngliche Recht. I, p. 13 ff. W. A. Maciejowski, Slavische Rechtsgeschichte. Übersetzt von Bufs und Naurocki. 4 Bde. Stuttgart 1835—39. — F. S. Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885. — J. Lippert, die Sozialgeschichte Böhmens in vorhufssitischer Zeit. Prag 1896. p. 191—203, Derselbe, die Geschichte der Familie. Stuttgart 1884. — Sumner Maine, De l'organisation juridique de la famille chez les slaves du sud. Paris 1879. — G. Popowitsch, Recht und Gericht in Montenegro. Agram 1877. — Turner, Slavisches Familienrecht. Strafsburg 1874. Miklosich, Blutrache bei den Slaven. Wien 1887. Leontowitsch, die alte croato — dalmatische Gesetzgebung Odessa 1868. — Const. Jireček, Geschichte der Bulgaren. Prag 1876. — Fr. Palacky, Dejiny národu českého 1848. Herm. Jireček, slovanské právo o Cechách a na Morave. Praha 1863 in deutscher Übersetzung. „Das älteste Recht in Böhmen und in Mähren.“ Sobastianski, die solidarische Haft bei den Slaven. Prag 1886 u. s. w.

die uns bekannten Ausgangspunkte der Geschichte des russischen Volkes.[1]) Aus dieser Gentilverfassung, deren deutliche Reste wir noch in der „Rufskaja Prawda“, dem ältesten russischen Gesetzbuche, finden, läfst sich aber durchaus auf keine etwaige Feldgemeinschaft schliefsen. Ja gerade das Gegenteil. Die „Rufskaja Prawda“ legt beredsam für strenges Privateigentum an Grund und Boden Zeugnis ab.[2]) Dagegen ist die Hauskommunion und die von ihr abgeleitete und auf Handel und Gewerbe übertragene Form — das Artel — eine allgemein verbreitete Erscheinung des alten Rufslands.[3]) Die Dörfer des alten Rufslands und besonders des ehemaligen Nowgoroder Gebietes, über welches wir ausreichende Materialien besitzen, bestanden ursprünglich meistens aus einem Hofe, d. h. aus einer Familienwirtschaft. Dafs diese Familienwirtschaften häufig über sehr zahlreiche Mitgliederkomplexe verfügten, zeigt uns z. B. folgende Urkunde: „Das bin ich Nasarij, der Sohn von Athanassij, und ich Jessip, und ich Grigorij, und ich Walfromej — Philipps Söhne, und ich Elizar — Theodors Sohn, und ich Wassilij, und ich Paul, und ich Iwan — Onkumdins Söhne, und ich Omos, und ich Onton, und ich Iwan — Stephans Söhne, und ich Larion — Stephans Sohn, wir haben das Habe und Gut unserer Väter geteilt, die Pferde, die Kühe, die Schafe, das Getreide und Geld .... Und das Land teilten wir in drei Teile .... Nazay und Jessip mit den Brüdern bekommen den Hof am Ende (des Dorfes), Elizar und Onkundins Söhne bekommen den mittleren und Omos mit den Brüdern und Larion bekommen den oberen u. s. w. u. s. w.“[4])

Hier haben wir es offenbar mit einer grofsen Hauskommunion zu thun, die aus zwölf vollberechtigten Brüdern, Onkeln und Neffen

---

[1]) Leontowitsch, die Bedeutung der „Vervj“ im Vergleich mit der „Zadruga“ der westlichen Slaven. Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung 1867. N. Kolatscheff, der Text der „Rufskaja Prawda“ auf Grund der 4 verschiedenen Abschriften. Moskau 1847.

K. N. Bestuscheff-Rjumin, Russische Geschichte. Bd. I. St. Petersburg 1872. Kap. 41.

[2]) Vgl. N. Aristoff, das Gewerbe im alten Rufsland. St. Petersburg 1866. p. 53.

[3]) Vgl. G. Staehr, Über Ursprung, Wesen und Bedeutung des russischen Artels. Teil II. Dorpat 1891. p. 8—9, 24 etc. S. G. Tschernjawsky, das russische Artel und seine Erforschung. Leipzig 1896. p. 101 ff. Vgl. auch Pöhlmann. Aus Altertum und Gegenwart. München 1895. p. 115 und Fustel de Coulanges, la cité antique 12. éd. p. 62 ff., Le problème des origines de la propriété foncière. Revue des questions historiques 1889. p. 349.

[4]) Rechtsurkunden Nr. 23.

besteht und wo die Frauen und Kinder nicht genannt werden. Aus dem nicht angeführten Teile der Urkunde ist noch zu ersehen, dafs diese Hauskommunion in drei Häusern wohnte, aber gemeinsam wirtschaftete; und auch nach der Teilung zerfiel sie nicht in Individualfamilien, sondern in kleinere Hauskommunionen.

Solange derartige Hauskommunionen sich nicht geteilt haben, bildeten sie ein abgeschlossenes Ganze — ein Dorf; teilten sie sich in kleinere Hauskommunionen oder in einzelne Familien, so wuchs damit die Zahl der Höfe des betreffenden Dorfes. In Nordrufsland, wie in Centralrufsland finden wir ursprünglich die „Dörfer“ nur aus einem oder sehr wenigen Höfen bestehend. So berechnet Professor S. Solowjeff, [1]) dafs die Dörfer, die in dem Wodschen Steuerbuche vom Jahre 1500 angeführt sind, aus 1—4 Höfen bestanden haben. Aus den 2710 Dörfern der Ladoger, Orechower und Koreler Distrikte bestehen 1419 Dörfer nur aus je einem Bauernhofe. [2])

Wenn wir nun die damalige Gesamtkultur Rufslands ins Auge fassen, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dafs wir in einem Bauernhof eine, wenn auch häufig numerisch noch so kleine Hauskommunion erblicken dürfen. „Zunächst war es im alten Rufsland eine gewöhnliche Erscheinung, schreibt Professor G. Staehr, dafs nach dem Tode des Vaters die Söhne unter Leitung des ältesten von ihnen, oder des Oheims (des Bruders des Vaters) beisammen blieben und eine gemeinsame Wirtschaft führten, „von einem Brode lebten“. Diese Sitte wird z. B. noch in dem Pskowschen Gerichtsbuch aus dem Ende des XV. Jahrhunderts (1467) kodifiziert; sie mufs also noch damals selbst von der städtischen Bevölkerung eines so entwickelten, kommerziell wichtigen Ortes wie Pskow es war, regelmäfsig geübt sein.“ [3]) Und nicht nur in Nord- und Centralrufsland waren diese Hauskommunionen verbreitet. Noch im XVIII. Jahrhundert, wie die Forschungen des Professors Lutschitzki erwiesen haben, waren die grofsen Familiengemeinschaften in Kleinrufsland sehr verbreitet. [4])

---

[1]) S. Solowjeff, Geschichte Rufslands. Bd. I. p. 243. Vgl. auch Keufsler. Bd. I. 58—59.

[2]) P. A. Sokolowski, die Geschichte der Dorfgemeinde in Nordrufsland. St. Petersburg 1877. p. 54—55.

[3]) Staehr, Ursprung, Wesen und Bedeutung des russischen Artels. Teil I. p. 43 (Dorpat 1890).

[4]) Vgl. J. Lutschitzki, Études sur la propriété communale dans la Petite-Russie. Revue internationale de Sociologie. Iuin 1895. p. 468 ff. Derselbe, Zur Geschichte der Grundeigentumsformen in Kleinrufsland. Schmollers Jahrbuch 1896. Bd. XX. p. 168 ff.

Wenn wir aber zahlreiche Zeugnisse über die Verbreitung der Hauskommunionen im alten Rufsland besitzen, haben wir dagegen verhältnismäfsig wenig Anhaltspunkte für die Beurteilung der inneren Organisation der altrufsischen Familiengemeinschaften, und wir sind hier mehr auf Analogieschlüsse angewiesen. Die nächstliegende analoge Erscheinung sind die eingehend erforschten Hauskommunionen der anderen slavischen Völker und besonders die südslavischen „Zadrugas". [1])

Die Zadruga definiert das kroatische Gesetz vom Jahre 1870 über die Regelung der Hauskommunionen folgendermafsen: „Mehrere Familien oder Personen, welche unter der Leitung eines Oberhauptes in demselben Hause wohnen und eine Wirtschaft führen, das ungetrennte Besitztum zusammen bebauen und die Einkünfte gemeinschaftlich geniefsen, bilden eine Vereinigung, die man Zadruga nennt." [2])

Ursprünglich war bei den Südslaven die Zadruga allgemein verbreitet, gegenwärtig unterliegt sie mehr und mehr der Zersetzung

---

[1]) Die Untersuchungen über die „Zadrugas" sind so zahlreich, dafs die subjektiven Fehler der einzelnen Forscher durch die Berichtigungen der anderen sich ausgleichen, was man von den Untersuchungen über die Hauskommunionen anderer Völker durchaus nicht behaupten kann. So z. B. zitiert Grofse (Die Formen der Familie etc. p. 157) in einem Athem zwei aufeinanderfolgende Stellen aus Hanoteaus und Letourneaux Beschreibung der kabylischen Hauskommunionen ohne zu bemerken, dafs diese sich in der lächerlichsten Weise widersprechen. Wir führen diese Stellen an:

„In dem fleifsigen Bienenstocke der assoziierten Familie sind alle für einen gemeinsamen Zweck verbunden, alle arbeiten in einem allgemeinen Interesse; aber niemand entsagt deshalb seiner Freiheit und verzichtet auf seine ererbten Rechte. Bei keiner anderen Nation findet man eine Vereinigung, welche der Gleichheit näher und dem Kommunismus ferner stände." (Hanoteau und Letourneaux, la Kabylie et les Coutumes Kabyles II. p. 469).

„Die Sippengemeinde liefert einem jeden ihrer Mitglieder die Werkzeuge zur Arbeit, ein Gewehr und das Kapital für die Handelsgeschäfte, die es unternehmen, oder für die Ausübung des Gewerbes, dem es sich widmen will. Jeder aber ist auch verpflichtet, seine Arbeit der Gemeinschaft zu weihen, und seinen Verdienst vollständig in die Hände des Familienhauptes abzuliefern." Ebenda p. 471.

Und dabei hat keine Nation dem Kommunismus ferner gestanden und niemand entsagt in Kabylien seiner Freiheit!

Dem Franzosen nehmen wir diese Phrasen nicht übel, aber ein deutscher Gelehrter, wie Ernst Grofse, sollte kritischer sein beim Gebrauch der Quellen!

[2]) E. de Laveleye, die Balkanländer. Leipzig 1888. Bd. II. p. 354.

und hat sich, wie es scheint, nur noch in den entlegeneren Gegenden erhalten. [1])

In solchen Hauskommunionen gilt der ganze Grund und Boden als Eigentum des Gesamthauses. Die Arbeit und der Genufs des Arbeitsertrags wird dem einzelnen von dem Hausvorstand zugewiesen.[2]) Alles, was der Boden bringt, und alles, was der Hausfleifs produziert, fällt dem gemeinsamen Vorrat zu, den der Hausvorstand verwaltet. Jeden Abend versammelt der Hausvorstand (Starejschina oder Domačin) die männlichen Mitglieder und weist ihnen je nach den Fähigkeiten des einzelnen die am folgenden Tag vorzunehmenden Arbeiten an.[3])

Die Grösse der Hauskommunion ist meistens von der Gröfse ihres Grundbesitzes abhängig; im Durchschnitt bestehen die südslavischen Hauskommunionen aus 10—12 Personen.[4])

In den besonders unfruchtbaren Teilen der Crnagora, Bocca und Herzegowina gebieten die Umstände die möglichste Einschränkung der Hauskommunion, weil gröfsere Gemeinschaften auch bei dem gröfsten Fleifs von dem Ertrage des Bodens nicht leben könnten. [5]) Es kommen dagegen ab und zu Zadrugas sogar mit 30—40 Familienmitgliedern vor, [6]) die Berichte aber von Zadrugas, die in der Vergangenheit 100—250 Mitglieder gehabt haben sollen, [7]) haben sich als Märchen herausgestellt.

Der Hausvorstand, der Domačin, wird gegenwärtig bei den Südslaven meistens gewählt.[8]) Dieser Brauch ist aber neu und er ist auch gewissermafsen schon im Zeichen der der Hauskommunion abgeneigten Zeit. Früher war stets der Älteste der Sippe Hausvorstand, gegenwärtig kommt es aber häufig vor, dafs jüngere Leute die Verwaltung an sich reifsen. Aber mit dem Verfall der Autorität des

---

[1]) F. S. Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885. p. 65—66.

[2]) J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Bd. I. Wien-Leipzig 1896. p. 194.

Vgl. Vuk Stefanović, Srbski rječnik. p. 192.

[3]) Iw. Iwantschoff, Primitive Formen des Gewerbebetriebes in Bulgarien. Leipzig 1896. p. 7.

[4]) Utiešenović, die Hauskommunionen der Südslaven. Wien 1859. p. 25.

[5]) Kraufs, l. c. p. 67.

[6]) Geschov, die Zadruga in Westbulgarien. Zeitschrift der litterarischen Gesellschaft in Sophia 1887. p. 434 ff.

[7]) Marinov, Lebendes Altertum, Ethnographische Zeitschrift Rustschuk 1892. Bd. II. p. 232 ff.

[8]) Iwantschoff, Primitive Formen des Gewerbebetriebes in Bulgarien. Leipzig 1896. p. 8.

Alters büfst auch die Festigkeit der Hauskommunion ein und innere Zwistigkeiten können sie leicht zur Auflösung bringen. [1]) Aufser dem Domačin wird von der Zadruga auch eine Domačica gewählt. Sie ist gewöhnlich Mutter oder Frau des Domačins oder Frau des verstorbenen Domačins. Sie hat den inneren Haushalt zu verwalten, sie hat das Kochen, Waschen, Backen, Melken, Spinnen, Weben, Kleidermachen etc. zu überwachen und diese Arbeiten unter das weibliche Personal zu verteilen.

Manche Schriftsteller [2]) behaupten, dafs in der Zadruga ein jeder befugt ist, seine Stimme abzugeben, ohne die Befehle des Hausvaters absolut anzunehmen, dafs die Mehrheit der Stimmen darüber entscheidet, welcher Weg zum allgemeinen Nutzen der Familie eingeschlagen, wie die Feldarbeit bestellt, wie der Ankauf und Verkauf von Grundstücken oder von Vieh etc. geschehen solle. Dem is nicht so. Unserer Überzeugung nach ist das Stimmrecht der Hausgenossen bei den Beratungen völlig bedeutungslos, da, wie Vrčević, Straufs u. a. berichten, diese „Beratung“ thatsächlich nur eine Disposition des Hausvaters ist. Der Domaćin pflegt gewöhnlich die ganze Sache auseinander zu setzen und mit der Frage zu schliefsen: „Was meint ihr dazu, sollen wir oder sollen wir nicht?“ Die beständige Antwort der „Stimmberechtigten“ darauf ist „handle wie du willst“; Fragen „Warum und Wozu“? kommen fast niemals vor. [3])

Mit Ausnahme von Kleidung, Schmuck und Waffen, besitzen die Hausgenossen in der Regel kein Privateigentum. [4]) Mag einer auch auswärts verdienen, das Erworbene mufs der Gemeinschaft zu gute kommen. Wer das auswärts Erworbene dem Hausvorstand nicht abgiebt, der macht sich in der Hauskommunion unmöglich. Dieses Recht wird in den südslavischen Sprichwörtern mit dem Hinweis auf die kommunistische Einrichtung im Bienenhaushalte geltend gemacht.

Die Mitglieder der Hauskommunion sind aber nicht nur in ihrem wirtschaftlichen Handeln, sondern in allem ihrem Thun und Lassen,

---

[1]) Straufs, l. c. p. 80—86.

[2]) Baron Rajacsich, das Leben der Südslaven 1873.

Vgl. Theodor Ritter Stefanović-Vilovsky, die Serben im südlichen Ungarn, in Dalmatien, Bosnien und in der Herzegowina. Wien 1884. p. 143.

[3]) Straufs, l. c. p. 102.

[4]) „Es ist stets schon ein Zeichen des Verfalls der Geschlechtsverfassung, wenn es dem einzelnen gestattet wird, einen bestimmten Erwerb für sich zu behalten, mit anderen Worten, wenn das Pekulienrecht sich zu begründen beginnt.“ A. H. Post, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts. Oldenburg 1889. p. 267.

dem Nutzen der Gesamtheit und dem Willen des Hausvaters untergeordnet. Wie im alten Rom, der pater patrimus, der Haussohn, welcher Nachkommenschaft hatte, nicht pater familias war, sondern unter der Vormundschaft seines Vaters stand und bei Lebzeiten des Vaters keinen eigenen Heerd gründen durfte, so können nach montenegrinischem Rechte Söhne nur mit Erlaubnis des Hausvaters aus der Familiengemeinschaft treten. [1]) Nicht einmal die Ehe ist ein freiwilliger Akt. Bei den meisten südslavischen Stämmen ist noch die Ehe ein Kaufvertrag, [2]) und bei der Eheschliefsung hat das Wort eines älteren Verwandten mehr Bedeutung als die Sympathien oder Antipathien der Eheschliefsenden. So berichtet Professor Géza Czirbusz von den südungarischen Bulgaren: [3]) „Dem praktischen Sinne gemäfs wird bei ihnen auch die Eheschliefsung als eine rein prosaische Geldfrage betrachtet. Den Burschen kümmert wenig seine Zukünftige, die besorgen schon seine Eltern, wobei das Hauptaugenmerk auf ein konvenierendes Vermögen gerichtet wird. Oft wirkt das ernst verwehrende Wort eines Bruders, Verwandten oder einer Tante mehr, als die Vorstellungen des verliebten Jungen.“ Das bulgarische Sprichwort (Zmi ženo da tja nosi na roce) „Nimm ein Weib, damit sie dich auf den Händen trage“, charakterisiert den Zweck der südslavischen Ehe. [4]) In dem Kreise von Sophia, in den Okolijas Zaribrod und Radomir, sowie in der Umgebung von Küstendil, Bresnik und Krajiste herrscht nach Iwantschoff [5]) die Sitte, dafs halb erwachsene Burschen häufig im 13.—18. Lebensjahre mit älteren Mädchen verheiratet werden. Als Ursache wird angegeben das Streben, in das Haus sobald wie möglich entwickelte weibliche Arbeitskräfte für die Ackerbestellung zu gewinnen. Die Folge davon ist, dafs das „Snochatschestwo“, der geschlechtliche Verkehr des pater familias mit seinen Schwiegertöchtern durchaus kein Privileg des russischen Bauern allein ist, sondern, wie es scheint, wenn auch nicht so häufig und nicht so unverschämt offen, auch bei den südslavischen Völkern verbreitet ist, wenigstens verbürgt es Professor Czirbusz. „Wenn in einem Hause mehrere Söhne verheiratet sind oder gemeinsam wirtschaften, mufs die jüngste der Frauen bei Tische aufwarten und

---

[1]) Turner, Slavisches Familienrecht, Strafsburg 1874. § 15.

[2]) Iwantschoff, Primitive Formen des Gewerbebetriebes in Bulgarien. Leipzig 1896. p. 12.

[3]) Géza Czirbusz, die südungarischen Bulgaren in Bd. XI der „Völker Österreich-Ungarns“. Wien 1884. p. 361.

[4]) Vgl. Kraufs, l. c. p. 306 u. 307.

[5]) Iwantschoff, Primitive Formen des Gewerbebetriebs in Bulgarien. p. 13.

sonnabendlich dem Hausvater die Füſse waschen. Es sind mir verbürgte Fälle bekannt, daſs dieselbe auch andere Dienste leisten muſs, besonders wenn der Gemahl noch seiner Militärpflicht obliegt, was doch genugsam die Strenge (?) des Familienbandes und den starren patriarchalischen Sinn des Bulgaren bekundet." [1])

Auch die Serben und die Montenegriner sehen die Heirat nicht als eine Angelegenheit der Heiratschlieſsenden, sondern als eine Familienangelegenheit an. [2]) In Montenegro werden sogar Kinder bald nach der Geburt verlobt, selbstverständlich nach Übereinkunft der betreffenden Hausväter, um häufig im 13.—14. Lebensjahre verheiratet zu werden. So wurde auch der gegenwärtige montenegrinische Fürst Nikolaj verlobt, so wurde J. Popović-Lipovac, der uns die montegrinischen Sitten so rosenfarbig schildert, auch verlobt. [3])

Daſs man sich um die Wünsche des Mädchens noch weniger kümmert, ist selbstverständlich. Ist doch die slavische Frau überhaupt als ein niederes Wesen betrachtet, das häufig viel schlechter als das Haustier behandelt wird. Das Mädchen und die Frau hat eine Pflicht: zu schweigen und zu gehorchen. [4])

Und so sehen wir auch in den Volksliedern das südslavische Mädchen zu Gott beten, er möge ihr wenigstens einen Mann bescheren, zu dem sie mit der Zeit eine Zuneigung finden könnte:

„Wo ich ging und wo ich stand, flehte ich zu Gott:
Gieb mir Gott, doch einen Mann, den ich lieben kann!
Hab' gebeten, hab gefleht, nichts hat es gefrommt,
Nun gab Gott mir einen Mann, der mich täglich schlägt." [5])

Das Schlagen der Frauen scheint unter den südslavischen Stämmen fast ebenso verbreitet zu sein, wie in Ruſsland. „Jeder verheirathete Mann" sagt Vrčević, „schlägt wenigstens einmal im Monat sein Weib braun und blau, oder streicht ihr eine Ohrfeige übers ganze

---

[1]) Géza Czirbusz, die südungarischen Bulgaren. p. 361—362.

[2]) Th. Ritter Stefanović-Vilovsky, die Serben. Wien 1884. p. 174.

[3]) J. Ju. Popović-Lipovac, die Montenegriner und die Montenegrinerinnen. 3. Auflage. St. Petersburg 1890. p. 137—138, 143.

[4]) Vgl. auch Stefanović-Vilovsky, l. c. p. 128—129. J. Lippert, die Religion der europäischen Kulturvölker. Berlin 1881. p. 31—37. — Eduard Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe (Übersetzt von Leopold Katscher und Romulus Grazer. Jena 1893. p. 231 ff. A. H. Post, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts. Oldenburg 1889. p. 166 ff. Popović, Recht und Gericht in Montenegro. Agram 1877. p. 33.

[5]) Krauſs, Sitte und Brauch der Südslaven. p. 159—160.

Gesicht, sonst sagt man gleich, er fürchtet sich vor seinem Weibe." Die in den Volkssprichwörtern niedergelegte Volksweisheit legt dafür beredtes Zeugnis ab: z. B. Wer sein Weib nicht prügelt, das ist kein Mensch. (Ko ženu ne bije ono čovjek nije); oder: Schlag Weib und Pferd, wenn du willst, dafs sie dir gehorchen. (Ženu i konja udri, oko želiš da su ti pokorni); oder: Schlag ein Weib und eine Schlange auf den Kopf. (Udri ženu i zmiju po glavi).

Das Weib wird mit dem Teufel auf eine Stufe gestellt: „Der eine Teufel fürchtet sich vor dem Kreuze, ein anderer vor der Stange." (Neki se vrag boji Krsta, neki toljage) u. s. w. u. s. w. [1]) Die kurze čechische Formel „Das Weib ist seines Mannes Gefangener" (Žena vežen muža sveho) [2]), ist die beste Charakteristik für die Stellung der Frau in der slavischen Hauskommunion und patriarchalischen Familie. Deshalb essen auch in einer südslavischen Hauskommunion die Männer niemals mit den Frauen zusammen. Sondern nachdem die Männer gespeist haben, setzen sich die Frauen zu dem hin, was die Männer übrig liefsen. [3])

Aber nicht nur die Persönlichkeit der Frau ist von der Zadruga geknechtet, ihr Unterdrücker, der Mann, ist selber ein Sklave. Seine Persönlichkeit ist völlig unterdrückt. Die Hauskommunion ignoriert die lebendige Individualität des einzelnen; ein jedes Mitglied ist ihr nur ein Mittel zu ihrem Zweck, zu ihrer Erhaltung. Der einzelne arbeitet nicht wie er will, sondern wie der Domačin es befohlen hat, der einzelne erwirbt, ohne den geringsten Teil des Erworbenen für sich gebrauchen zu dürfen. Der einzelne vermählt sich, nicht weil er es will, sondern weil die Hauskommunion es beschlossen hat. Nicht einmal ihre eigenen Kinder können die Eltern erziehen, wie sie es wollen: auch die Kinder gehören der Hauskommunion. Man mufs der berühmten russischen Forscherin, Frau Alexandra Jefimenko, Recht geben: [4]) vom Standpunkte des modernen individualistischen Menschen ist die Lage eines Zadrugamitgliedes unerträglich. Aber sie widerspricht nicht nur unseren sittlichen Vorstellungen von Menschenwürde: die erdrückende Last der Hauskommunion ist auch ungerecht verteilt! Der Junge leidet mehr als der Alte,

---

[1]) Derselbe. l. c. p. 94.

[2]) J. Lippert, die Sozialgeschichte Böhmens. p. 203.

[3]) Kraufs. l. c. p. 96.

[4]) Alexandra Jefimenko, Forschungen über das Volksleben. Moskau 1884. p. 56.

der Schwache mehr als der Starke und das Opferlamm ist die slavische Frau.

Der Herr und Gebieter ist der Domaćin, der Starejschina, der pater familias. Aber die durch Jahrhunderte geheiligte Tradition, das Sippenrecht, läſst die Herrschaft des Hausvaters nicht in Willkür ausarten. Und in diesem Sippenrecht sehen wir den Unterschied der Zadruga von der rein patriarchalischen Willkürherrschaft des Hauptes der russischen Groſsfamilie.

Sehen wir uns das russische Familienleben des XVI. und XVII. Jahrhunderts an. Dieses Familienleben ist ausgesprochen patriarchalisch. Der russische pater familias ist „sui juris", seine Frau und Kinder „alieno juri subjecti".

Alle nichtrussischen Reisenden waren erstaunt über den Despotismus des russischen Hausvaters und über die Stellung der russischen Frau. „Nach den herrschenden Sitten," schreibt Professor N. Kostomaroff, „die durch den byzantinischen Asketismus und die groſse tatarische Eifersucht entstanden sind, war sogar nicht gestattet mit der Frau zu sprechen. Im allgemeinen galt die Frau als ein niederes und in vielen Beziehungen unreines Wesen." [1]) Das Christentum, das in anderen Ländern die Stellung der Frau gehoben hat, indem es die Lehre vertrat, daſs die unsterbliche Seele der Frau in demselben Maſse der Verantwortung und der Seligkeit fähig ist, wie die des Mannes, indem es die Willkür des Mannes in Schranken hielt und ihn zwang, in der Frau eine Christin zu achten; das Christentum hat in Ruſsland in seiner byzantinisch-asketischen Gestalt die Lage der Frau nur verschlechtert. „Was ist das Weib?" fragt die Kirche, und belehrt: „das Weib ist eine Verführerin der Heiligen, ein Schlangennest, nur dem Teufel willkommen, eine verwünschte Krankheit, eine garstige Sünde, eine Versuchung der Erlösten, eine unheilbare Bosheit, eine teuflische Kupplerin." [2]) Die Ehe selber galt als etwas sündhaftes. Die unzähligen Sekten in der russischen Vergangenheit und Gegenwart, Sekten, die die Ehe verwerfen, [3]) Sekten, wie die „Skopcy", deren Mitglieder sich selber zu

---

[1]) N. Kostomaroff, Monographien und Forschungen. Bd. XII, das häusliche Leben und die Sitten des groſsrussischen Volkes im XVI. und XVII. Jahrhundert. 3. Aufl. St. Petersburg 1887. p. 146.

[2]) N. Kostomaroff, Ebenda.

[3]) J. Nilski, das Familienleben im russischen „Raskol", die Lehren der Raskolnik über die Ehe. Lief. I—II. St. Petersburg 1869.

Eunuchen machen,[1]) das waren die unerwünschten, aber logisch-notwendigen Früchte der griechisch-orthodoxen asketischen Lehren.

Der „Domostroj“, ein ethisch-religiöser Wegweiser, macht es dem Manne zur sittlichen Pflicht, seine Frau zu schlagen, und giebt den menschenfreundlichen Rath, die Frau nicht mit der Faust und nicht mit einer eisernen Stange, sondern sie mit der Knute zu „belehren“.[2]) Aus den Predigten des Patriarchen Filaret ist ersichtlich, dafs die Dienstmannen, wenn sie ins Feld zogen, die Gepflogenheit hatten, ihre Frauen zu verpfänden; wenn dieses Pfand zum Termin nicht eingelöst wurde, konnte die verpfändete Frau in zweite, dritte u. s. w. Hände verkauft werden.[3]) Die Kinder wurden nicht besser als die Frau behandelt. „Je religiöser ein Vater war“, sagt Professor Kostomaroff, je mehr er von den Lehren der griechischen Orthodoxie durchdrungen war, um so strenger behandelte er seine Kinder, da die Lehren der Kirche es von ihm forderten.[4])

Einer der höchsten Würdenträger der russischen Kirche, Sylvester, belehrt die orthodoxe Christenheit seiner Zeit (in seinem ethischen Werke „Domostroj“): „Schone dein Kind nicht vor Schlägen, denn wenn du es mit dem Stocke schlägst. wird es nicht sterben, sondern um so gesunder werden; seinen Körper prügelnd, rettest du seine Seele vor dem Tode. Aus Liebe zum Sohn vermehre seine Wunden, damit du an ihm Freude haben sollst. Gieb ihm keine Freiheit in der Jugend, sondern zerbrich ihm die Rippen, solange er wächst. Auf deine, Tochter lafs deinen Zorn ergehen, so wirst du ihre körperliche Reinheit erhalten; sie soll gehorchen und keinen eigenen Willen haben.“[5])

Wir können uns hier nicht näher auf die russischen Sitten im XVI. und XVII. Jahrhundert einlassen und verweisen auf das zitierte Werk des hervorragenden russischen Historikers Professor N. Kostomaroff. Das Ergebnis, das für uns von Bedeutung ist, ist die Feststellung der Thatsache, dafs in der russischen Grofsfamilie von irgend welchem Sippenrechte, wie wir es bei den Südslaven kennen gelernt haben, auch nicht die Rede sein kann. Es handelt sich hier um den

---

[1]) Nadeschdin, Skopcy. St. Petersburg 1895. Kutepoff, die Chlysty und die Skopcy. Kazan 1882.

[2]) N. Kostomaroff, l. c. p. 148—149.

[3]) Idem. p. 154.

[4]) Idem. p. 155.

[5]) Vgl. S. S. Schaschkoff, die Geschichte der russischen Frau. 2. Aufl. St Petersburg 1879. p. 60.

patriarchalischen Despotismus des Paterfamilias. Sonst ist die Organisation der russischen Grofsfamilie derjenigen der südslavischen Zadruga ähnlich. [1])

Das alte Rufsland mit seinen alten Sitten gehört der Vergangenheit. In der städtischen Kultur Rufslands sind gegenwärtig nur Spuren des alten unbeschränkten Familiendespotismus zu finden. Aber bei der bäuerlichen Bevölkerung blieb die Grofsfamilie und die mit ihr notwendig zusammenhängende patriarchalische Gewalt des Hausvaters erhalten. Die Leibeigenschaft und die Naturalwirtschaft haben sie erhalten.

Zur Zeit der Leibeigenschaft war der Gutsherr dabei interessiert, dafs die Grofsfamilien sich nicht teilten. Die gröfsere Arbeitskooperation brauchte ein relativ geringeres Inventar, ihr Arbeitsprodukt warf einen relativ gröfseren Reinertrag ab, und da dieser doch schliefslich dem Gutsherrn zu gute kam, so hatte er ein Interesse daran, die Familienteilungen zu untersagen. Aber auch die Naturalwirtschaft hielt die Grofsfamilie zusammen. Indem die einzelne Familie aus eigenen Produkten und durch eigenen Hausfleifs die meisten Lebens- und Produktionsmittel herzustellen pflegte, war eine jede Einzelwirtschaft auf eine gröfsere Arbeitsteilung, auf eine gröfsere Arbeiterkooperation, d. h. auf einen gröfseren Familienkomplex, als in der Gegenwart angewiesen.

Den Staatsbauern gegenüber spielte der Fiskus den Gutsherrn und die gutsherrliche Verwaltungsweisheit findet in Bezug auf die Domänenbauern ihren Ausdruck in den Staatsgesetzen. So verfügt ein Ukas vom Jahre 1770: „Man achte darauf, dafs sich ein Bauer mit wenig Kindern nicht von seiner Familie abteile, dafs in einer solchen Familie unbedingt vier, wenigstens aber drei Arbeiter vorhanden sein sollen.“ [2])

Man betrachte nicht dieses Streben zur Erhaltung der Grofsfamilie als etwas spezifisch russisches. Dasselbe finden wir in Frankreich und in Spanien. Guy Coquille [3]) und Professor Karejeff [4]) haben uns über die sozialen Existenzbedingungen und den Charakter

---

[1]) Vgl. Kostomaroff, l. c. p. 54, 158.

[2]) Vollständige Sammlung der Gesetze. Nr. 13, 590.

[3]) Guy Coquille, La contume de Nivernais 1864.

[4]) N. Karejeff, die Bauern und die Bauernfrage in dem letzten Viertel des XVIII. Jahrhunderts. Moskau 1879.

der französischen bäuerlichen Grofsfamilie einen klaren Überblik gegeben, und wir sehen, dafs die Politik der Grundherrn und des Fiskus es war, der diese Hauskommunionen ihre Existenz zu verdanken haben. Der Gutsherr z. B. hatte nur dann kein Recht das hinterlassene Gut seiner Serven mitzuerben, wenn die Familie des Verstorbenen ungeteilt fortwirtschaften wollte. [1])

Wenden wir uns jetzt zu der gegenwärtigen russischen Grofsfamilie.

Der „Starschina“ (Dorfälteste) der Chinewer Wolost (Gouv. Orel) stattet folgenden Bericht über die bäuerliche Familie seiner Wolost ab: „Eine bäuerliche Familie besteht in unserer Wolost aus einigen Verwandten mit deren Frauen und Kindern in der Zahl von 15—20 und manchmal noch mehr Personen; sie wohnen alle in einem Hause. Die Gewalt des Hausvorstandes spielt eine grofse Rolle. Er überwacht den allgemeinen Hausfrieden, die Ruhe, den Anstand; alle Hausgenossen schulden ihm Gehorsam. Nach seinem Tode geht seine Gewalt und die Wirtschaftsverwaltung auf den ältesten Sohn über; wenn er aber keine erwachsenen Kinder hat, dann an einen seiner Brüder . . . Es kommt vor, wenn auch sehr selten, dafs keine erwachsenen Männer vorhanden sind, denen die Stellung des Hausvaters vererbt werden könnte, dann bekleidet diese Stelle die Frau des Verstorbenen. . . [2]) Wenn einige Brüder, Onkel und Neffen in einem Hause wohnen und in Eintracht leben, dann besitzen sie alles gemeinsam, mit Ausnahme der Habseligkeiten ihrer Frauen, wie Leinen, Wäsche und ähnliche Kleidungsstücke. . .“ [3]) Diese patri-

---

[1]) Über die spanischen companias de Galicia vergleiche Don Basilio Besada-Vigo, Practica legal sobre foros y companias de Galicia. 1849.

[2]) Man denke aber nicht, dafs die patriarchalische Herrschaft der Frau sanfter sei als die eines Mannes; eher umgekehrt. Einen interessanten Fall berichtet uns Ponomareff (Die Hauskommunion auf dem Ural. Sewerny Wiestnik 1887. Heft I. p. 17 ff.), wo eine Mutter. die Familienhaupt war, ihren Sohn, weil dieser seine Frau, über deren schlechte Behandlung seitens der Patriarchin heimlich tröstete: jene sei alt und belle auf jeden, und sie. die junge Frau, solle sich daraus nichts machen — von der Familiengemeinschaft zu Tode prügeln liefs und niemand ihre Berechtigung hierzu in Abrede zu stellen wagte, indem unter ausdrücklicher Anerkennung derselben, die ältesten Mitglieder der Grofsfamilie die gekränkte Patriarchin auf den Knien um Gnade baten, aber vergebens. Der Sohn wurde zu Tode geprügelt. — Vgl. G. Staehr, Ursprung, Wesen und Bedeutung des russischen Artels. Bd. I. p. 66. Ähnliches bei Frau A. Jefimenko, l. c. p. 83 bis 84.

[3]) M. Kovalevsky, das Ursprüngliche Recht. Lief. I. Moskau 1886. p. 34.

archalischen Grofsfamilien waren eine allgemein verbreitete Erscheinung in ganz Rufsland.[1]) Manchmal erreichten derartige Grofsfamilien die Zahl von 30—40 Mitgliedern,[2]) doch in den letzten Jahrzehnten haben sich die patriarchalischen Grofsfamilien fast überall in engere Individualfamilien aufgelöst.

Weshalb haben sich die Grofsfamilien aufgelöst? Wenden wir uns wieder von der russischen Grofsfamilie zur südslavischen Hauskommunion und stellen wir dieselbe Frage: Was hat die Hauskommunion aufgelöst? Wir erhalten eine ganz unerwartete Antwort: Weiber haben die Hauskommunion aufgelöst. Die Antwort scheint uns naiv, aber hören wir, was solche ernste Forscher, wie Kraufs, Vurdelja u. s. w. uns berichten:

„Es können die Veranlassungen und Gründe, die zur Teilung einer Hausgemeinschaft führen, mannigfacher Art sein," fast immer aber haben Weiber ihre Hand dabei im Spiele. Dies wird durch eine Reihe Volkssprichwörter genugsam bestätigt:

(Žena bracu djele)
Weiber entzweien Brüder, oder
(Tudja kro braću dejeli),
Fremdes Blut trennt Brüder. u. s. w.

Ebenso schreibt Vurdelja den Weibern die Auflösung der Hauskommunion zu.[3])

Gerade dieselbe Antwort geben uns die Enquêten über die russischen Familienteilungen. In dem Berichte der am 26. Mai 1872 Allerhöchst niedergesetzten Kommission (unter dem Vorsitz des Domänenministers Walujew) zur Erforschung der Lage der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Produktion[4]), ist als erste Ursache verzeichnet: „Die Frauen leben sich nicht ein und bewegen die Männer zur Familienteilung."[5]) Dieselbe Antwort ist in allen landschaftlichen und sonstigen Untersuchungen zu finden.

Nun ist es klar, dafs Frauenstreitigkeiten den Anlafs zu Familien-

---

[1]) Vgl. Jakuschkin, Gewohnheitsrecht. p. XLVI u. 193.

[2]) M. Charusin, Mitteilungen über die kosakischen Gemeinden auf dem Don. Lief. I. Moskau 1885. p. 218; Samokwalssoff, Russische Rechtsgeschichte. p. 283.

[3]) Kraufs. Sitte und Brauch der Südslaven. p. 108, 111.

[4]) 1873 in 5 Bden., Bd. II Abteilung I. p. 253—256.

[5]) Vgl. Keufsler, II a. p. 53.

teilungen geben; der Anlafs ist aber nicht die Ursache einer Erscheinung. Und gerade die Thatsache, dafs die Frauen es sind, die den Anlafs zur Familienteilung geben, wirft ein helles Licht auch auf die Ursachen derselben.

Wir haben schon früher betont, dafs die Lage der Frau in einer Grofsfamilie besonders schwer ist.[1]) „Schlage den Pelz, dafs er wärmer, schlage die Frau, damit sie besser werde", lautet die Volksweisheit, und die Frau wird, dieser Theorie gemäfs, überhaupt in der grausamsten Weise behandelt: in einer Grofsfamilie aber ist die Lage der Frau völlig unerträglich: hier herrscht über sie nicht nur ihr eigener Mann, sondern die ganze Sippe und besonders ihre Schwiegereltern.

Die russische Frau, die im Vergleich mit dem Manne eine sehr geringe Beteiligung an Verbrechen aufweist, steht im Gatten- und Verwandtenmorde dem Manne fast gleich. (41.6: 58.4)[2])

Doch wer die bäuerlichen Familienverhältnisse kennt, der wird vielleicht geneigt sein, in diesem Proteste eher die ultima ratio der gemarterten russischen Frau zu erblicken, als einen sittlichen Defekt. Prof. Ivan Oseroff, der sich mit dieser Frage befafst hat, kommt zu dem Schlufs: „wenn die Beteiligung der Frau an Gatten- und Verwandtenmord stark ist, so führt dies auf ernste Erwägungen: wir sehen in der Lage der Frau in der Ehe und in der Familie derartige Anormalitäten, die nur durch Mord gelöst werden."[3])

Eine besonders verhängnisvolle Rolle im Leben der Grofsfamilie, als Ursache des Verbrechens spielt neben der unfreiwilligen Ehe die in dem russischen Bauernleben so verbreitete schreckliche Unsitte der „Snochatschestwo". Diese Missethat besteht darin, dafs der Hausvorstand seine Schwiegertöchter zum geschlechtlichen Verkehr mit ihm zwingt. „Überall", schreibt Charusin, „denkt der Vater an sich, wenn er seinen Sohn verheirathet".[4]) Schon bei der Wahl einer Schwiegertochter, wählt der Hausvater ein Mädchen, das ihm und nicht dem Sohne gefällt. — Diese Eigentümlichkeit der russischen

---

[1]) Vgl. z. B. (Johann Gottlieb Georgi) Beschreibung aller Nationen des russischen Reiches. St. Petersburg 1776. p. 493.

[2]) J. Oseroff. Journal der Juristischen Gesellschaft an der Moskauer Universität. Bd. IV. 1896. p. 57.

[3]) Ibid. p. 60.

[4]) Charusin, Mitteilungen über die kosakischen Gemeinden auf dem Don. Lief. I. Moskau 1885. p. 115.

Grofsfamilie ist in der europäischen Litteratur wenig bekannt, [1]) doch begleitet diese Blutschande die bäuerliche Grofsfamilie in ganz Rufsland. In einer Kosakengemeinde, erzählt Charusin, bemühte man sich eine Glocke auf die Kirche hinauf zu bringen, aber das Werk wollte nicht gelingen. Der Pope, der darin Gottes Zorn erblickte, forderte alle Hausväter, die mit ihren Schwiegertöchtern in geschlechtlichen Beziehungen ständen, auf, sich aus dem Kreise zu entfernen. Und alle Hausväter zogen sich zurück.

Ist es denn unter diesen Umständen zu verwundern, wenn die Frau, die das schwächste und infolgedessen das meist leidende Mitglied der Grofsfamilie ist, stets instinktiv diese zu untergraben und zu vernichten suchte? Doch dies könnte nie der Frau gelingen, solange die Institution der Grofsfamilie unerschüttert dasteht. Hält die patriarchalische Grofsfamilie ohne Wanken fest, so ist die Frau derartig unterjocht, dafs es ihr am wenigsten gelingen könnte, sie zur Auflösung zu bringen. Die Frau kann ja nur Zwistigkeiten stiften und den Mann für eine Familienteilung zu gewinnen suchen. Aber wo die patriarchalische Herrschaft des Hausvaters in seiner ganzen Machtvollkommenheit noch dasteht, dort herrscht sein Befehl und eine jede Auflehnung gegen denselben, wird sofort unterdrückt und bestraft. — „So lange der einzelne,“ bemerkt sehr richtig Prof. Staehr, „der Familiengemeinschaft angehört, ist es besonders gut und erspriefslich für ihn, möglichst wenig individuellen Willen zu haben; denn wenn er einmal anders will, als das Familienhaupt, so wird im Interesse der herrschenden Ordnung sein entgegenstehender Wille einfach gebrochen. Eine solche Lebensordnung war dazu angethan, in dem einzelnen jede selbständige Regung, jedes individuelle Wesen systematisch zu unterdrücken, resp. gar nicht aufkommen zu lassen.“ [2])

Die Frau kann deshalb nur dann die endgiltige Auflösung der Grofsfamilie bewirken, wenn die patriarchalische Gewalt gebrochen, wenn die Grofsfamilie schon im Verfall begriffen ist.

---

[1]) Hinweise fanden wir nur bei G. Klemm, Allgemeine Kulturgeschichte der Menschheit. Bd. X. p. 19. Friedrich Engels, der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Stuttgart. 6. Aufl. 1894. p. 46; C. N. Starcke, die primitive Familie in ihrer Entstehung und Entwickelung. Leipzig 1888. p. 117; Viktor Hehn, de moribus Ruthenorum, zur Charakteristik der russischen Volksseele. Stuttgart 1892. p. 244.

[2]) G. Staehr, Ursprung, Wesen und Bedeutung des russischen Artels. Dorpat 1890. Bd. I. p. 68.

Wenn aber die patriarchalische Grofsfamilie sich auflöst, erbt dann nicht der Mann, der Vater der Individualfamilie, die patriarchalische Gewalt, gerade so wie die patriarchalische Gewalt eine Erbschaft des Sippenrechtes ist, der Sippengewalt, die auf die eine Person des pater familias vererbt wurde und in seinem unbeschränkten Willen sich äufsert? — Gewifs, der Mann und Vater der bäuerlichen Individualfamilie ist noch bei weitem kein „Gentleman", aber das Streben der russischen Frau zur individualen Familie ist doch ein sehr begreifliches. Die Person ihres Mannes allein ist einfach physisch nicht im stande der Frau das schreckliche Joch aufzuerlegen, den so zu sagen „allseitigen" Druck auszuüben, den die Grofsfamilie so erfolgreich praktiziert. Aufserdem kann die Frau, die allein ihrem Manne gegenüber steht, durch ihre physischen oder geistigen Eigenschaften eine gewisse Anerkennung ihrer Menschenwürde erringen. Und endlich und hauptsächlich gebieten doch die ökonomischen Verhältnisse einer Individualfamilie dem Manne die Zuerkennung wenigstens einer gewissen Selbständigkeit der Frau in ihrer haushälterischen Thätigkeit. Dies fordert die Arbeitsteilung. [1])

Die Frau giebt also bei der Auflösung den letzten, aber nicht den ersten Anstofs. Die Ursache und der Grund der Familienteilungen liegt in der Wirtschaft, in der Entwickelung der kapitalistischen Produktion. Marx erklärt uns diesen Prozefs sehr gut: „Im Umfange, wie die kapitalistische Produktion sich entwickelt, wirkt sie zersetzend und auflösend auf jede ältere Form der Produktion, die vorzugsweise auf unmittelbaren Selbstbedarf gerichtet, nur den Überschufs des Produkts in Ware verwendet. Sie macht den Verkauf des Produkts zum Hauptinteresse, zunächst ohne scheinbar die Produktionsweise selbst anzugreifen, wie dies z. B. die erste Wirkung des kapitalistischen Welthandels auf solche Völker war, wie Chinesen, Inder, Araber u. s. w. Zweitens aber, wo sie Wurzel gefafst hat, zerstört sie alle Formen der Warenproduktion, die entweder auf Selbstarbeit der Produzenten gegründet, oder blofs auf den Verkauf des überschüssigen Produkts als Ware. Sie verallgemeinert zuerst die Warenproduktion und verwandelt dann stufenweise alle Warenproduktion in kapitalistische." [2])

---

[1]) Karl Marx, das Kapital. Bd. II (2. Aufl.). Hamburg 1893, p. 12.

[2]) Vgl. A. Jefimenko, Forschungen über das Volksleben. Moskau 1884. p. 91.

Diese Wirkung des Kapitalismus auf das bäuerliche Familienleben schildert uns in ausgezeichneter Weise Gleb. Uspenski[1]: „Die bäuerlichen Familienwirtschaften stehen gegenwärtig vor einer derartigen Fülle komplizierter Aufgaben, dafs, wo die Grofsfamilie sich noch hält, so geschieht es nur äufserlich — rituell, innere Wahrheit ist schon in diesen wenig. Häufig hatte ich mit einer von derartigen bäuerlichen Grofsfamilien zu thun. An der Spitze stand eine 70 jährige Greisin, eine rüstige und in ihrer Art kluge und erfahrene Frau. Alle ihre Erfahrungen schöpfte sie aber aus der Epoche der Leibeigenschaft und aus der Naturalwirtschaft ... Aber nun ist eine Chausee gebaut worden, und plötzlich warf ein Fafs Sauerkohl, das man nach und nach an Fuhrleute verkauft hatte, einen gröfseren Ertrag ab, als die ganze Jahresarbeit eines Mannes auf dem Felde. Darin lag schon eine offenbare Abweichung von der Gleichheit der Arbeit und des Ertrages. Die Eisenbahn wurde gebaut, die Kälber wurden teuerer, sie wurden von Petersburg konsumiert. Ein Sohn wurde Droschkenkutscher in Petersburg, und er hat in einem halben Jahre dort mehr verdient, als die ganze Familie, die auf dem Lande das ganze Jahr arbeitete. Der andere Bruder wurde Hausknecht in St. Petersburg, und bekam monatlich 15 Rubel, was er früher in einem Jahre nicht zu erwerben pflegte. Der jüngere Bruder hat mit den übrigen Schwestern den ganzen Sommer hindurch auf dem Lande Rinde (Bast) gerissen und hat kaum ein Drittel von dem verdient, was der Droschkenkutscher in zwei Monaten erübrigt hat ...

Und nun, obgleich äufserlich in der Grofsfamilie alles glatt zugeht, obgleich alle „gleichmäfsig" den Ertrag ihrer Arbeit hergeben, veränderten sich thatsächlich die Zustände sehr: Der Hausknecht hat der Mutter nur 40 Rubel verheimlicht, und der Droschkenkutscher noch mehr ...

Aufserdem. Die Autorität der Greisin hätte eine grofse Bedeutung, wenn das Einkommen der Familie der Ertrag der Naturalwirtschaft wäre. In der landwirtschaftlichen Thätigkeit ist sie wirklich eine Autorität; aber was kann sie von der Arbeit eines städtischen Hausknechts, eines Droschkenkutschers und von all den anderen neuen Erwerbsquellen verstehen? Welche Ratschläge kann sie hier erteilen? Ihre Autorität ist jetzt also eine rein fiktive, und wenn sie

[1]) Vgl. über die ethnographische Bedeutung Uspenskis A. N. Pynin, Geschichte der russischen Ethnographie. St. Petersburg 1891. Bd. II. p. 408—413.

noch für die zu Hause bleibenden Weiber wirksam sein könnte, so wissen doch auch diese, dafs ihre Männer nur äufserlich der Alten gehorsam sind; sie wissen ganz genau, wieviel ihre Männer von ihrem Erwerb vor der Alten verheimlicht und verborgen haben und sie wahren das Geheimnis fest. — Die Autorität des Familienhauptes ist jetzt eine fiktive und fiktiv sind jetzt alle familiengemeinschaftlichen Beziehungen. — Ein jeder hat sein Geheimnis vor der Familiengemeinschaft, ein jeder hat etwas vor der Alten verheimlicht. Und wenn diese Alte morgen sterben wird, so kann sich diese Grofsfamilie keine zwei Tage mehr halten. Alle werden offenherzigere Beziehungen wünschen, und dieser Wunsch mufs zu einem anderen führen: „Ein jeder lebe von seinem Erwerbe!“ [1])

Aber nicht nur das städtische Gewerbe, sondern auch die städtischen Sitten wirken auf die Grofsfamilie vernichtend. Die in der Stadt sich entwickelnde Individualität pafst nicht mehr in den Rahmen der patriarchalischen Familie, der ärmste städtische Lohnarbeiter hat zu viel Selbstgefühl und Menschenwürde, als dafs er sich dem patriarchalischen Regime fügen sollte.[2]) Anton Tschechoff hat dieses moderne Phänomen in seiner vorzüglichen Novelle „Die Bauern“ charakterisiert. In dieser realistischen Erzählung zeigt uns Tschechoff die gewaltige Kluft zwischen Stadt und Land. Nikolaj Tschilkadejeff, ein an Schwindsucht sterbender Moskauer Kellner, der in sein Dorf, ins Elternhaus zurückkehrt, ist der Held der Erzählung. Und er ist wirklich ein Held, weil er, so tief er auch steht, Mensch ist im Gegensatz zu seiner bestialischen Umgebung. Als sein Kind von der Grofsmutter geschlagen wird, wagt er zu sagen: „Ihr dürft sie nicht

---

[1]) Iwanoff (Uspenski), aus dem ländlichen Tagebuch. Zeitschrift „Otetschestwennyja Zapiski“ 1880. September-Heft. p. 38—39.

[2]) Wir haben die patriarchalischen Regime früher gekennzeichnet. Hier sei noch ein Beispiel aus Tausenden angeführt, das wir dem Tagebuche von Viktor Hehn entnehmen: „Ein Vater klagte seinen Sohn unehrerbietigen Benehmens an. Der Sohn rechtfertigte sich, und die Untersuchung ergab vielmehr, dafs der Vater den Sohn bedrückt und lieblos behandelt habe. Die Richter (Bauerngericht) waren in Verlegenheit. Sie berieten eine halbe Stunde, ohne zum Schlufs kommen zu können. Endlich trat ein Greis auf und sagte: „Freunde, er ist der Vater, er mufs das besser wissen.“ Alle stimmten ihm bei und der Sohn erhielt die Rutenstrafe wegen Unehrerbietigkeit: Patria potestas, Prinzip der Autorität, Czarismus bis in die untersten Kreise, bis in Herz und Nerv des Volkes.“ Viktor Hehn, De moribus Ruthenorum. Zur Charakteristik der russischen Volksseele. Tageblätter aus den Jahren 1857—1873. Stuttgart 1892. p. 99.

schlagen, Ihr habt kein Recht sie zu schlagen!"[1])... Und so hat Gleb Uspenski Recht, der geringste Schein der Zivilisation zertrümmert die alten Traditionen und bringt die ganze hergebrachte Ordnung der Dinge ins Wanken und Schwanken.[2])

Dafs die Familienteilungen mit technisch-ökonomischen Schäden verbunden sind, darüber herrscht seit jeher völlige Einstimmigkeit. Die Familienteilungen sind verbunden mit neuen Ausgaben für Wirtschaftsgeräte, Inventar, Heizung, Kost, mit einem gröfseren Arbeitsaufwand bei aller wirtschaftlichen Thätigkeit.[3]) Und so hat Artikel 57, § 5 der allgemeinen Bauernordnung von 1861 bestimmt, dafs Familienteilungen als gesetzlich gelten, wenn sie mit $^2/_3$ Majorität der Gemeinde bestätigt werden. Diese Bestimmung, wonach die Gemeinde die Entscheidung über das Wohl und Wehe des Familienlebens zu bestimmen hatte, war eine Anwendung des Prinzips, das der Bauernbefreiung zu Grunde gelegt wurde, der Überzeugung, dafs das Volk einer starken Gewalt bedarf, die die gutsherrliche Macht zu vertreten hat. Als eine derartige starke Gewalt wurde die Gemeinde, der Mir, betrachtet.[4]) Aber die Gemeinde hatte, wie die Praxis gezeigt, nichts gegen die Familienteilungen einzuwenden.[5])

Die Enquetekommission von 1872 fafste die Aussagen einer Gruppe von 288 Personen folgendermafsen zusammen: „Die Familienteilungen nehmen mit jedem Jahre zu, und es ist bereits dahin gelangt, dafs nicht nur zwei Brüder, sondern auch der Vater und der Sohn sich in geschiedenen Wirtschaften teilen. Manchmal leben die geteilten Familien in einer Hütte, so dafs dem Anscheine nach keine Teilung zwischen ihnen stattgefunden hat, doch haben sie in der Wirklichkeit alles geteilt und leben ganz wie „Freunde".[6])

„Mit den Familienteilungen ist das alte, bevölkerte, reiche bäuerliche Haus voll frischer Kräfte, überall bereit zur schnellen und

[1]) Anton Tschechoff, die Bauern etc. 4. Aufl. St. Petersburg 1898. p. 29.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz, die Sozialökonomischen Lehren der Narodniki. Conrads Jahrbücher 1897, Bd. XIV. p. 667. — Peter Struve, kritische Bemerkungen zur Frage über die ökonomische Entwickelung Rufslands. St. Petersburg 1894. p. 164 ff.

[3]) Vgl. A. Jefimenko, Forschungen über das Familienleben. Moskau 1889. p. 125.

[4]) Vgl. A. Skrebitzki, die Bauernemanzipation etc. Bd. I. p. 922.

[5]) „Ohne Widerspruch bei der Gemeinde zu finden, mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung, teilten sich überall die Familien." v. Keufsler, op. cit. Bd. I. p. 272.

[6]) Keufsler, op. cit. Bd. II a. p. 53.

freundschaftlichen Hilfe, geschwunden. Solange die Familie zusammenlebt, ist sie wohlhabend, viele Gegenstände dienen für alle; bei Teilungen mufs deren Zahl verdoppelt werden: früher besafs z. B. die Familie ein Pferd und dieses Pferd war vollständig beschäftigt; jetzt sind zwei Pferde zu halten, und für keines derselben ist beständig Arbeit, demnach eine überflüssige und unproduktive Verschleuderung von Futter; soviel Köchinnen, soviel Öfen, umsovielmehr Heizmaterial wird verbraucht; das Arbeitsquantum vergröfsert sich, das Resultat ist im ganzen dasselbe. Die Krankheit eines Arbeiters in einer grofsen Familie macht wenig aus, in einer kleinen dagegen führt sie zu vollständiger Zerrüttung." [1])

Anders äufserte sich eine zweite Gruppe der Befragten, deren Anschauungen von 30 Personen repräsentiert werden. Diese Gruppe meinte, dafs die Familienteilungen zwar ein grofses Übel sind und den Wohlstand der Bauern untergraben, aber bei der Beurteilung dieser Frage darf nicht nur die ökonomische Seite der Frage berücksichtigt werden. Ein Verbot der Familienteilungen könnte zu derartig traurigen Resultaten führen, dafs sie alle Schäden derselben bedeutend überwiegen könnten. Wenn an die Stelle des moralischen Bandes der Zwang tritt, der die Grofsfamilie zusammenhält, so sind die Begleiterscheinungen dieses Zwanges — Feindseligkeiten und Verbrechen. Aufserdem sucht unter einem derartigen Zwang ein jeder möglichst viel zu konsumieren und möglichst wenig zu arbeiten.

Die dritte Gruppe der Befragten, darunter auch 12 bäuerliche Wolostältesten, trat entschieden für die Familienteilungen ein. „Die Familienteilungen sind sowohl in moralischer, als in ökonomischer Hinsicht nützlich. In moralischer Hinsicht, weil die Familienteilung innere Streitigkeiten beilegt, die häufig zu Rachethaten und Verbrechen führen. In ökonomischer Hinsicht, weil die älteren Familienmitglieder auf Rechnung der jüngeren leben, weil jede abgesonderte Familie gröfsere Sorge für die Verbesserung ihrer Wirtschaft trägt. Auch in hygienischer Beziehung sind die Familienteilungen sehr vorteilhaft. [2])

Die Enquete vom Jahre 1872 blieb, wie bekannt, ganz ohne praktischen Erfolg. Die Familienteilungen nahmen zu und mit den

---

[1]) Keufsler II a. p. 54.
[2]) Vgl. Keufsler, op. cit. Bd. II a. 55—58.

Familienteilungen die Zwergwirtschaft. Dafs die Zwergwirtschaft die Differenzierung des Bauernstandes und die Zersetzung der Feldgemeinschaft herbeiführen mufste, suchten wir schon früher klar zu legen. —[1]) Diese Massenerscheinung war aber eine unvermeidliche Krise.

---

[1]) Sehr gut schildert Keufsler die Folgen der Familienteilungen: „Die Zahl der bäuerlichen Wirtschaftseinheiten hat sich enorm vergröfsert, statt des grofsen Bauernhofes herrscht im russischen Dorf jetzt ein vollständig zersplitterter Kleinbesitz vor, dessen Landfetzen in der Mark liegen, statt der früheren grofsbäuerlichen Wirtschaft, jetzt Kleinwirtschaft. Da die Nutzung seines geringfügigen Grundbesitzes seine Arbeitskraft nicht vollständig in Anspruch nimmt, ihm auch nicht die erforderlichen Mittel zu seinem Unterhalt und zur Einrichtung des auf ihn entfallenden Betrages an Steuern und Lasten aller Art bietet, ist er gezwungen, sich nach einem Nebenerwerb umzusehen. Während in früherer Zeit nur ein Teil der erwachsenen männlichen Bevölkerung der Gemeinde auf Arbeit ausging, der andere Teil aber sich vollständig der Bestellung des Gemeindelandes widmete, trifft jetzt die Notwendigkeit zur Beschaffung eines Nebenerwerbes mit verhältnismäfsig geringen Ausnahmen die gesamte arbeitsfähige männliche Bevölkerung.

Der Übergang zur Kleinwirtschaft und die Notwendigkeit des Nebenerwerbes für einen weit gröfseren Bruchteil der bäuerlichen Bevölkerung als früher sind die zwei ökonomisch und sozial sehr wichtigen Folgen der Zunahme der Familienteilungen. Die Bedeutung des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes für die bäuerliche Bevölkerung hat abgenommen, die des Nebenerwerbes der verschiedensten Art zugenommen.

Als Resultat ergiebt sich folgendes: Der Bauer als die einzige volle männliche Arbeitskraft in seinem Hofe, wie es häufig der Fall ist, ist an die Scholle gebunden: soll die eigene Wirtschaft nicht empfindlich leiden, so kann er sich nicht auf längere Zeit von seinem Hof entfernen, er mufs also Nebenerwerb in der Nähe suchen. Soweit nun keine Hausindustrie sich entwickelt hat, keine Fabriken und andere starke Nachfragen nach Arbeitskräften vorhanden sind, gerät er, wie vielfach konstatiert und oben dargelegt ist, in eine ökonomische Abhängigkeit von den umwohnenden Grofsgrundbesitzern, die ihre günstige Stellung als Monopolisten, als einzige Arbeitgeber ausnutzend, die geringsten Arbeitslöhne bieten, auf die der Bauer nach Lage der Dinge eingehen mufs. Diesem Druck kann der Bauer sich nur dadurch entziehen, dafs er die eigene Ackerwirtschaft aufgiebt, seinen Anteil in vielen Landstrichen zu einem niedrigeren Pachtsatz, als die obliegenden Zahlungen betragen — seinem Nachbar übergiebt und in der Ferne sein Glück sucht. Oder er entfernt sich auf verhältnismäfsig längere Zeit vom Dorfe und kehrt nur zur dringenden, landwirtschaftlichen Arbeitszeit heim, die anderen Arbeiten Frauen und Kindern überlassend. Natürlich leidet darunter seine eigene Wirtschaft, aber dieser Verlust wird durch den gröfseren Ertrag seiner Arbeit auswärts je nach Umständen reichlich gedeckt. Und trügt ihn, wie leider häufig, diese Hoffnung auf günstigen auswärtigen Erwerb, er mufs doch immer wieder sein Glück versuchen, denn die eigene Wirtschaft und der kärgliche Nebenerwerb in der Heimat bieten ihm nicht die erforderlichen Mittel. Zu Hause bleiben heifst für ihn, mit Sicherheit Mifsständen und dem Hunger

Die Auflösung der Grofsfamilie bedeutete einen sittlichen Fortschritt und der Zersplitterung des Grundbesitzes kann bei der Beibehaltung der Feldgemeinschaft auf keinem Wege gesteuert werden. Mafsregeln, die beim individuellen Grundbesitz gegen die zu weit gehende Zersplitterung des Grundbesitzes getroffen werden können, etwa wie das Anerberecht, befinden sich im Widerspruch mit dem feldgemeinschaftlichen Rechte auf Land. Beim Gemeindebesitz verlangt der erwachsene Sohn von seinem Vater nicht die Ausscheidung eines Erbteils auf Grund des Familienrechts, sondern er fordert seinen eigenen Seelenanteil auf Grund des Gemeinderechts. Als Gemeindegenosse erhebt er beim Vater Anspruch auf jenen Landanteil, den sein Vater bei der letzten allgemeinen Umteilung für seinen Sohn erhalten hat.[1])

Die russische Regierung wollte aber aus politisch-reaktionären und falschen fiskalischen Gründen die Feldgemeinschaft nicht antasten, und so entschlofs sie sich, die Grofsfamilie zwangsweise in der gewöhnlichen russischen, d. h. polizeilichen Art und Weise zusammen zu halten.

Dieser Entschlufs fiel der Regierung um so leichter, da sie die moralischen Gesetze für eine deutsche, also „feindliche" Erfindung hält.[2]) Dieses Gesetz datiert vom 18. März 1886.

Es bestimmt:

Die Familie, die sich teilen will in kleinere selbständige Familien, mufs der Dorfversammlung dies melden und das der Teilung unterliegende Vermögen angeben. Wider Willen des Familienhauptes darf die Gemeinde nur bei erwiesener Verschwendung oder unsittlicher Lebensführung desselben die Teilung gestatten. In Fällen, wo das Familienhaupt die Teilung fordert oder ihr zustimmt, darf die Gemeinde diese nur dann gestatten, wenn

1. eine hinreichende Veranlassung zur Teilung vorliegt,

---

entgegen gehen, die Ferne bietet ihm wenigstens eine Aussicht, diesen beiden Übelständen zu entgehen." Joh. v. Keufsler, op. cit. Bd. II a. p. 250—251.

[1]) „Man kann entgegenhalten," sagt Keufsler, „dafs Familienteilungen auch erfolgen, wo der Sohn nach der letzten allgemeinen Umteilung geboren, er also nicht bei Bemessung des väterlichen Anteils in Berechnung gezogen ist, denn das ist eine Anomalie im Gemeindebesitz, da das Recht auf Land nicht verwirklicht ist." Keufsler III. p. 257.

[2]) Im entsetzlichen Widerspruch befindet sich übrigens auch das Verbot der Familienteilungen zu den Lehren der griechischen Orthodoxie und zu dem russischen Familienrecht. Vgl. darüber bei A. Jefimenko, Forschungen über das Volksleben 1. p. 130 f.

2. die sich abteilenden Familien über zur selbständigen Wirtschaftsführung genügendes Kapital und Arbeitskraft verfügen.

3. das ihnen gehörende Gehöftland eine zur Errichtung eines neuen Bauernhofes nach den Regeln des Baustatuts hinreichende Ausdehnung hat. Oder wenn es sich als möglich erweist, aus dem Gemeindegehöftland oder aus dem Ackerland ein entsprechendes Landstück auszuscheiden.

4. das rechtzeitige Entrichten der laufenden Steuern und Zahlungen durch die Familienteilungen nicht gefährdet wird.

Eine Familienteilung kann nur mit $^2/_3$ Majorität der Dorfversammlung genehmigt werden.

Die Zirkularvorschrift des Ministers des Innern vom 4. April 1886 schärft den Kreisbehörden ein, strengstens über die Erfüllung des Gesetzes zu wachen. In diesem Rundschreiben erwartet der Minister naiver Weise von dem neuen Verbote grofsartige moralische Wirkungen. Er meint die Autorität des Vaters und die Grundlage des Familienverbandes, die durch die willkürlichen Teilungen untergraben werden, sollen erhalten und gestärkt werden u. s. w.

Das Gesetz vom 18. März 1886, wie ein Mitglied des Reichsrats Th. Thörner [1]) bezeugt, blieb wirkungslos. Die Individualisierung der bäuerlichen Familie schreitet vorwärts und mit ihr die Unhaltbarkeit der Feldgemeinschaft. Mit den Familienteilungen wächst die Zahl der proletarisierten Gemeindegenossen, die sich auf dem Lande nicht mehr halten können und früh oder spät ihre Wirtschaft aufgeben müssen. Wir entnehmen der statistischen Materialiensammlung des Ministerkomitees folgende Zahlen, die in der Tabelle Seite 376 das Besagte bestätigen müssen.

Wir sehen aus diesen und aus den früher angeführten Daten, dafs im russischen Dorfe ein immer gröfserer Teil der Gemeindegenossen selbständig zu wirtschaften nicht mehr im stande ist. Die Familienteilungen, die nicht aufzuhalten sind infolge der veränderten wirtschaftlichen und sittlichen Atmosphäre, zersetzten die alte Arbeitskooperation, auf der die bäuerliche Landwirtschaft beruhte. Die trotz der geringeren Arbeitskooperation wirtschaftsfähigen Bauernhöfe müssen das Defizit an eigenen Kräften durch Lohnarbeiter ersetzen. „Es wird klar, schreibt J. A. Hourvich, die kleine Bauernwirtschaft, die auf die Arbeit des Wirtes sich gründete, konnte sich nur so lange

[1]) Th. Thörner, der Staat und der Grundbesitz. Teil I. St. Petersburg 1896. p. 241—242.

Gouvernements:	Zahl der Höfe				Zahl der Höfe, die ihren Landanteil bebauen						Zahl der Höfe							Zahl der Höfe, deren Mitglieder als Lohnarbeiter oder Gewerbetreibende beschäftigt sind	
	ohne männliche Arbeiter	mit 1 männlichen Arbeiter	mit 2 männlichen Arbeitern	mit 3 und mehr männl. Arbeitern	mit eigenem Arbeitsvieh	%	mit Aushilfe	%	mit gemieteten Arbeitsvieh	%	ganz ohne Vieh	%	ohne Gespanne	%	mit 1 Pferde	mit 2 Pferden	mit 3 und mehr Pferden		%
Kursk	15.413	140.954	102.477	13.121	216.525	73.4	?	?	38.189	17.5	39.590	13.4	55.278	18.7	78.161	79.364	64.262	174.078	60.1
Tambow	?	?	?	?	263.335	83.0	?	?	?	?	35.784	11.2	72.164	22.7	95.472	73.668	63.850	144.882	45.6
Orel	6.886	56.383	31.716	15.478	77.503	71.2	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	54.243	49.8
Tschernigow	6.515	54.595	21.555	7.003	69.071	78.5	?	?	11.926	13.3	6.830	7.6	?	?	17.896	26.279	24.846	?	?
Rjasan	10.161	99.653	72.831	59.272	152.793	59.4	?	?	42.312	16.4	65.332	25 7	98.965	38.5	80.687	45.509	521.170	?	?
Poltawa	13.739	175.411	59.979	21.070	45.854	15.6	120.023	40.9	41.370	14.4	52.124	18.7	?	?	46.709	102.468	54.319	?	?
Woronesh	16.760	151.215	89.414	47.384	221.623	65.2	17.237	5.3	43.177	11.9	35.316	8,5	?	?	105.459	73.458	68.897	227.661	78.1
Jekaterinoslaw (in 3 Kreisen)	5.143	42.397	18.174	2.389	?	?	?	?	?	?	8 242	11.7	?	?	6.389	7.062	17.012	24.334	?
Cherson	?	?	?	?	27.165	20.1	95.302	42.3	43.463	21.9	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Taurien	5.793	74.253	34.018	11.616	38.767	37.3	45.014	44.3	10.841	10.7	11.244	9.4	?	?	7.698	45.349	41.629	32.366	27.2
Kasan	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	—	69.964	21.9	149.866	68.991	2.839	?	?
Nishni-Nowgorod	10.085	50.430	14.326	5.331	?	?	?	?	?	?	18.772	22.5	36.316	43.6	27.796	13.227	5.883	50.518	?
Ssaratow	18.821	155.955	78.116	379.005	195.942	66.2	8.073	?	34.802	8.9	39.140	6.1	?	?	?	?	?	?	?
Ssamara	9.708	90.154	37.565	15.877	13.580	68.6	?	?	22.528	6.5	?	?	?	?	67.572	108.395	?	?	?
Moskau	?	?	?	?	?	?	?	?	29.945	15.0	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Twer	23.059	105.158	43.045	16.356	?	?	?	?	?	?	?	?	36.057	21.8	?	?	?	?	?
Smolensk	8.387	42.878	22.475	10.207	61.353	62.7	—	—	—	—	17.322	17.7	22.291	21.7	29.794	26.729	14.525	?	?
Wjatka	28.770	212.457	88.576	33.223	—	—	—	—	—	—	37.922	10.6	63.712	17.9	142.694	90.833	42 856	?	?
Nowgorod	11.097	98.312	43.495	19.077	?	?	?	?	?	?	?	?	18.822	11.0	92.933	46.883	13.283	?	?
St. Petersburg	?	?	?	?	?	?	?	?	6.069	7.1	16.158	19.1	25.650	37.05	42.230	13.536	3.119	85.593	?

Wir benutzten zu dieser Tabelle die „Statistischen Materialien über die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung des europäischen Rufslands". Herausgegeben von der Kanzlei des Ministerkomitees. St. Petersburg 1894 p. 346—381.

halten, als ihre Basis — die Grofsfamilie — bestand . . . Der wirtschaftsfähige Bauernhof erfordert durchschnittlich die Kooperation dreier erwachsener Arbeiter. Da der Fortschritt des Individualismus vor den Überbleibseln der patriarchalischen Grofsfamilie nicht stehen bleibt, so mufs der Mangel an Arbeitskräften durch Hinzuziehung von Lohnarbeit ersetzt werden. Die Zersetzung der patriarchalischen Grofsfamilie erzeugt unvermeidlich die auf Lohnarbeit basierende Bauernwirtschaft." [1])

Dieser Gebrauch von Lohnarbeit verträgt sich aber nicht mit der Feldgemeinschaft. Denn die Existenz von Lohuarbeitern bedeutet ja das Vorhandensein einer Klasse unselbständiger Bauern, einer Klasse von Proletariern, gegen deren Aufkommen die Feldgemeinschaft als sicheres Bollwerk galt.

Existenzunfähig ist die bäuerliche Zwergwirtschaft in Rufsland, und wenn ein Teil des russischen Bauernstandes sich erhalten soll. mufs ein anderer Teil der bäuerlichen Bevölkerung seine „selbständige" Existenz aufgeben. Überflüssig ist er auf dem Lande und trotz aller Feldgemeinschaft giebt es für ihn kein Gedeck an der Tafel des ländlichen Lebens. Und klammert er sich an seine Scholle und an sein feldgemeinschaftliches Recht auf Land, dann ist Hunger und Not sein Loos. Aber dieses „Anklammern" kann keine Ewigkeit dauern . . .

„Wem gehören die Hütten mit den vernagelten Fenstern?" frägt Zlatowratzki einen Bauern im Dorfe. „Wohl dem „luftigen" Volke?"

— „Sehr richtig, dem „Luftigen", antwortet der Bauer. „Luftig" — das ist das richtige Wort, weil dieses Völkchen wie ein Vogel fliegt. Zuerst sitzt er und strengt sich an, und quält sich ab auf seiner Defsjatine, aber endlich ... Husch! Da ist er fortgeflogen ... Und da bittet er noch den Nachbar, damit man ihm einen Pafs gebe, er möge doch seinen Landanteil pachten. In Christi Namen bittet er, giebt Schnaps und verpflichtet sich noch Geld zuzuzahlen, nur sei gnädig, und nimm! Nun und man nimmt das Land . . . Uns ordentlichen Bauern ist es auch vorteilhaft . . . Es kommt vor, er kehrt später zurück und will seinen Landanteil . . . Aber womit wird er ihn bebauen?! Und so geht er noch zum Pächter

---

[1]) J. A. Hourvich, die ökonomische Lage des russischen Dorfes. Moskau 1896. p. 116. — Vgl. auch W. E. Postnikoff, die südrussische Bauernwirtschaft. Moskau 1891. p. 142, 341 ff. P. Skworcoff, Resultate der bäuerlichen Wirtschaft etc. im Juriditscheski Wjestnik 1891. Bd. VIII. Heft 1 u. 2. p. 182—184. Ibid. Bd. XII. Heft 1. p. 78 ff.

und wird Lohnarbeiter auf seinem eigenen Landanteil ... Ja, Alles ist, wie Gott es einem bescheert!“

An einer anderen Stelle erklärt der Bauer „Ja, bei uns halten sicht nicht die Schwarzen (die Verarmten), sie haben keine Luft ... Und wenns nicht so wäre, wie könnten wir dann leben?! Wenn dieses Volk nicht luftig wäre, dann wären wir sehr beengt ... Aber jetzt, wo man einen genügenden Teil des lustigen Volkes aus dem Mir hinausfliegen läſst, ist es uns selber bequem.“ [1])

Dieses ausgezeichnete Gespräch mit einem Bauern, das aus der Feder eines glühenden Anhängers der Feldgemeinschaft herrührt, besagt mehr als Bände statistisch-deskriptiver Forschungen es könnten. Die bäuerliche Wirtschaft hält sich also trotz der Feldgemeinschaft, wie trotz des Rechtes auf Land das „lustige“ Volk fortfliegen muſs!

Wohin flieht der „luftige“ Bauer? Alle Wege scheinen nach Rom zu führen. Und ob er zuerst Hausindustrieller wird oder nicht, er wird meistens Fabrikarbeiter, immerwährend aber Proletarier, und erreicht dadurch — man wundere sich nicht — eine höhere soziale und intellektuelle Stufe als die, auf der der „selbständige“ russische Bauer steht. Und wenn er auch als Fabrikarbeiter noch „Bauer“ heiſst, wenn er noch „Recht auf Land“ in seiner Gemeinde hat, er zerreiſst doch das Band mit dem flachen Land, er wird zu einer besonderen Gesellschaftsklasse.

So sagt M. Tugan-Baranowski in seinem glänzenden Werke über die russische Fabrik ... „94 % der Fabrikarbeiter des Moskauer Gouvernements sind Bauern. Aber, es ist offenbar, daſs diese Bauern, die als „Landwirte“ gelten, in der Wirklichkeit jenen überflüssigen Bevölkerungsteil bilden, den das Dorf aus dem engen Rahmen des ländlichen „Mir“ hinauswirft. Ihre Zugehörigkeit zum bäuerlichen „Mir“ äuſsert sich in ihrer unterthänigen Stellung zur bäuerlichen Gemeinde, in der solidarischen Haftbarkeit in Steuerangelegenheiten, in ihrer Abhängigkeit beim erhalten des Passes u. s. w. Das Recht auf Land dieser „Bauern“ ist für sie ein privilegium odiosum.“ [2])

Vor 25 Jahren äuſserte der bekannte russische Publiziert N. K. Michajlowski seine Meinung dahin, daſs in Ruſsland die Arbeiterfrage eine konservative Frage sei, im Gegensatz zu Westeuropa, wo diese Frage eine revolutionäre Frage sei. Denn in Europa, führte

[1]) Zlatowratzki, das bäuerliche Werktagleben. St. Petersburg 1880. p. 203 bis 204.

[2]) M. Tugan-Baranowski, die russische Fabrik in ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Bd. I. St. Petersburg 1898. p. 417.

er aus, fordert der Arbeiter die Auslieferung der Produktionsmittel, die Expropriation der Kapitalistenklasse. In Rufsland dagegen handelt es sich um die Beibehaltung und Bewahrung der Produktionsmittel in den Händen der unmittelbaren Produzenten, der Bauern. Und als Grundlage, auf der die russische soziale Frage gelöst werden kann, betrachtete er die Feldgemeinschaft, für die er erhöhten Schutz forderte.[1])

Diese Utopien sind nun abgethan. Wenn die Feldgemeinschaft auch jemals eine berechtigte sozialpolitische Bedeutung hatte, was wir bezweifeln, so ist sie gegenwärtig in dieser ihrer Bedeutung ein leerer Schall, eine Form ohne entsprechenden Inhalt, ein in die Brüche gegangenes altes Recht. Und wenn die Feldgemeinschaft mit ihrer solidarischen Haft früher die fiskalische „Vernunft“ bedeutete, so hat sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine derartige Vergeudung und Verschleuderung von sittlichen und wirtschaftlichen Kräften zur Folge, dafs sie auch vom engherzigen fiskalischen Standpunkte aus angesehen, nur als Plage betrachtet werden kann.

Die neuere Gesetzgebung und die Feldgemeinschaft.

39.

Auf das Gesetz vom 18. März 1886 über die Familienteilungen, folgten im Jahre 1893 zwei Gesetze, die direkt die Feldgemeinschaft betreffen. Die Tendenzen dieser beiden aufeinanderfolgenden Gesetze stehen im extremen Widerspruch. Dieser Widerspruch ist psychologisch interessant. Ein Gesetz bedeutet einen Schritt vorwärts zur Auflösung der Feldgemeinschaft, das andere — zwei Schritte rückwärts zur Konservierung derselben. In diesen sich in der Tendenz widersprechenden Gesetzen äufsert sich der Widerspruch zwischen den Forderungen, die die fortgeschrittene Produktion an das sie regelnde Recht stellt, und dem russischen Absolutismus, der die Vorteile von der vorgeschrittenen Produktion und von der ver-

[1]) N. K. Michajlowski, Werke. Neue Ausgabe. Bd. I. St. Petersburg. p. 703.

alteten Rechtsordnung zu gleicher Zeit ziehen will. Mit der Auflösung der Gemeinde, mit der Befreiung des Individuums von der Feldgemeinschaft und seiner Scholle, mit der Ausbildung eines freien selbstbewufsten städtischen und ländlichen Proletariats, befürchtet die Regierung den status quo der bestehenden Staatsform nicht aufrecht erhalten zu können.[1]) Dieser Befürchtung entspringt die moderne russische „Sozialpolitik.“ [2])

Das erste Gesetz vom 8. Juni 1893 über die Umteilungen des Gemeindelandes sucht die Schäden der Feldgemeinschaft zu schwächen.

[1]) Vgl. die richtige Bemerkung von Karl Marx „Der einfache produktive Organismus dieses selbstgenügenden Gemeinwesens, die sich beständig in derselben Form reproduzieren und, wenn zufällig zerstört, an demselben Ort, mit demselben Namen wieder aufbauen, liefert den Schlüssel zum Geheimnis der Unveränderlichkeit asiatischer Gesellschaften, so auffallend kontrastiert durch die beständige Auflösung und Neubildung asiatischer Staaten und rastlosen Dynastenwechsel. Die Struktur der ökonomischen Grundelemente der Gesellschaft bleibt von den Stürmen der politischen Wolkenregion unberührt.“ Karl Marx, das Kapital. Bd. I. 4. Aufl. p. 323.

[2]) Vgl. P. S. in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. VII. Berlin 1894. p. 630—631: „In den Kreisen der Regierung ist natürlicherweise die ganz richtige Ansicht verbreitet, wonach die Konservierung der hergebrachten wirtschaftlichen Verfassung das beste Mittel ist, auch die politische Europäisierung des Landes zu vermeiden, resp. zu verzögern. Dieser Hintergegedanke wird mit ganz „modernen“ sozialpolitischen Verbrämungen versehen und in dieser Gestalt als Gipfel echt nationaler Staatsweisheit vorgetragen. Aber — und das ist das wichtigste Moment für die zukünftige Entwickelung der Agrarpolitik — politisch reaktionäre Rücksichten können für einen modernen Staat nicht die einzig mafsgebenden sein. Das Interesse der Produktion fordert gebieterisch, dafs auch mit ihm gerechnet werde. Und mit den Fortschritten der Produktion, welche für den modernen Staat eine Lebensbedingung sind, ist diejenige Grundbesitzverfassung, welche durch den grofsrussischen Gemeindebesitz mit seinem vielgerühmten „Recht auf Land“ repräsentiert wird, schlechthin nicht zu versöhnen. Die „Nationalen Produktivkräfte“ sollen die gröfstmöglichste Entfaltung erfahren, und dazu bedarf es der Entwickelung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, des Verkehrs, der Geldwirtschaft, kurz gesagt: des Kapitalismus mit allen seinen notwendigen Konsequenzen. Es ist nicht einfach eine „schlechte Politik“ — wie es die Mehrzahl unserer „Radikalen“ denkt — welche in der Tendenz des modernen russischen Staates die kapitalistische Entwickelung des Landes zu fördern, sich offenbart. Denn nicht nur die wichtigsten Lebensinteressen des Staates und der ökonomisch herrschenden Klassen erheischen eine solche Politik, diese Klassenpolitik wird bestimmt durch die immanente Entwickelung der Produktionsaustausch- und Bevölkerungsverhältnisse, welche den Übergang zum Kapitalismus objektiv erzwingen: bei den gegebenen kulturellen Verhältnissen des Landes und des Volkes ist der Kapitalismus die einzige Form, in welcher die in erster Linie durch das Wachstum der Bevölkerung notwendig gewordene Steigerung der nationalen Produktion sich vollziehen kann.“

§ 5 des betreffenden Gesetzes lautet:

„Die Umteilungsfrist wird auf zwölf oder mehr Jahre festgesetzt.“ Eine Anmerkung erläutert, dafs diese Beschränkung der Umteilungsfrist sich nicht auf Fälle erstreckt, wo die Umteilung des Gemeindelandes zum Zwecke der definitiven Teilung desselben in konstante erbliche Anteile vorgenommen wird.

§ 6. In Ausnahmefällen darf eine neue Umteilung auch vor Ablauf der Frist, welche in dem Gemeindebeschlusse, betreffend die Bedingungen der vorhergehenden Umteilung, statuiert wurde, vorgenommen werden, aber nur unter der Bedingung, dafs die Gemeinde sich eine spezielle Erlaubnis des Gouvernementskollegiums zur Kürzung dieser Frist auswirkt.

§ 9. Bei jeder Umteilung wird denjenigen Bauern, welche die Bonität ihres Landanteiles durch Düngung, Entwässerung, Irrigation oder auf irgend welche andere Weise melioriert haben, gleichweise den Rechtsnachfolgern dieser Bauern, der Landanteil nach Möglichkeit auf der früher von ihnen benutzten Stelle zugewisen. Im Falle dieses unmöglich ist, erhalten genannte Personen entweder einen Landanteil, welcher von der gleichen Bonität ist wie der früher genutzte, oder eine Entschädigung, die in einer entsprechenden Kürzung der Abgaben besteht oder auf andere Weise effektuiert wird.

§ 10. Im Zeitraum zwischen der Ausführung des Gemeindebeschlusses über denselben Gegenstand, darf die Gemeinde die Landanteile der einzelnen Hofwirte weder in ihrem ganzen Umfange noch teilweise einziehen, mit Ausschlufs folgender Fälle: 1) Tod des Hofwirtes, Austritt aus der Gemeinde, Ausweisung desselben gemäfs einem gerichtlichen Verdikt oder einem Gemeindebeschlufs, nachrichtslose Abwesenheit und Aufgabe der Wirtschaft seitens des Hofwirtes, wenn in allen diesen Fällen der gestorbene resp. ausgetretene Hofwirt in der Gemeinde keine Familienmitglieder hinterlassen hat, welchen der Landanteil überlassen werden könnte. 2) Verzicht des Hofwirtes selbst auf die Benutzung des Landes. 3) Steuerrückständigkeit (§ 188 der Allgemeinen Bauernordnung.) [1])

Das sind die für uns in Betracht kommenden Bestimmungen, die übrigen §§ sind verwaltungsrechtlicher Natur.

Dieses Gesetz, das die Umteilungsfrist auf wenigstens 12 Jahre

---

[1]) Wortlaut des Gesetzes vom 8. Juni 1893 über die Umteilungen des Gemeindelandes. Brauns Archiv für die soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. VII. p. 690—693.

normiert und Entschädigung für Meliorationen verordnet, zeigt, dafs die Regierung der technischen Schäden der Feldgemeinschaft wohl bewufst ist. Warum, frägt es sich dann, hebt das Gesetz die Feldgemeinschaft nicht überhaupt auf? Eine Antwort auf diese Frage versuchen die „Motive" zu diesem Gesetze zu geben:

„Das Verbot der Umteilungen und der definitive Übergaug der Bauern zum erblichen Hofbesitz — zu derjenigen Form, welche vielleicht die für die Zukuuft am meisten erwünschte wäre — diese Mafsregeln mufsten notwendig mit einer neuen Verteilung des Landes unter die Mitglieder einer jeden Gemeinde verbunden sein. Denn anderenfalls, hätte man die vorhandene Verteilung gelassen, so wäre abgesehen von der Ungerechtigkeit der definitiven Vergebung der Landanteile, deren gegenwärtige Gröfse auf temporären und nicht auf definitiven Besitz berechnet ist — die Beibehaltung der mit dieser Verteilung verbundenen Gemengelage allein schon im stande alle Vorteile der Beseitigung der Umteilung vollständig zu paralysieren. Es ist kaum zu bezweifeln, dafs in der Beibehaltung der Gemengelage die hauptsächlichste Ursache des Mifslingens derjenigen Versuche des Überganges zum Hofbesitz, welche bis dahin von den Bauern in verschiedenen Landstrichen unternommen wurden, zu suchen ist; diese Mifserfolge waren aber so entschieden, dafs nicht selten die Bauern gezwungen wurden, von neuem sich dem Gemeindebesitze zuzuwenden, indem sie in der Umteilung die einzige Rettung aus den unhaltbaren Verhältnissen der Gemengelage erblickten. Diese Beispiele, verstärkt durch die Thatsache des in einigen Landstrichen durch denselben Umstand verursachten freiwilligen Überganges der „Viertelrechtsbesitzer" zu Umteilungen, dürften wohl nicht nur den schädlichen Einflufs der Gemengelage beim Kleingrundbesitz, sondern auch die Gefährlichkeit des Verbotes der Umteilungen bis zur Zeit, wo die übermäfsige Entwickelung der Gemengelage beseitigt werden wird, zur Genüge beweisen." [1])

In dieser Motivierung ist derlei verschiedenes zusammengeworfen, dafs man unwillkürlich zur Annahme gedrängt ist, dafs der Verfasser derselben nicht recht wufste, um was es sich handelt. Wir wollen die zusammengeworfenen Fragen auseinander halten, weil in der vorliegenden ungereimten Gestalt, irgend welche Antwort überhaupt unmöglich ist. Denn, „wenn die Frage ungereimt ist, und un-

---

[1]) P. S., die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz Brauns. Archiv. Bd. VII. p. 642—643.

nötige Antworten verlangt, so hat sie, aufser der Beschämung dessen, der sie aufwirft, bisweilen noch den Nachteil, den unbehutsamen Anhörer derselben zu ungereimten Antworten zu verleiten, und den belachenswerten Anblick zu geben, dafs einer (wie die Alten sagen) den Bock melkt, der andere ein Sieb unterhält.“ [1])

Zu allererst wird die Frage der Gerechtigkeit aufgeworfen. Der erbliche Hofbesitz wird zwar „als die für die Zukunft am meisten erwünschte Besitzform“ anerkannt, aber das Verbot der allgemeinen Umteilungen wird als unmöglich dargestellt:

1. weil dieses Verbot mit einer neuen Verteilung des Gemeindelandes verbunden sein müfste, denn die Beibehaltung der gegenwärtigen Verteilung, die auf temporären, nicht auf definitiven Besitz berechnet ist, sei ungerecht.

Dieser Einwand gegen das Verbot der Umteilungen ist nicht stichhaltig. Denn wenn der persönliche Hofbesitz als wünschenswert erscheint, so ist ja mit der Forderung der Abschaffung der periodischen allgemeinen Umteilungen nicht gesagt, dafs eine letzte, definitive Umteilung nicht gewährt werden sollte. Worauf beruhen die allgemeinen Landumteilungen? Doch auf bestimmten rechtlichen Bestimmungen, die die Landumteilungen gewähren. Nun ist die Feldgemeinschaft, also eben der Komplex dieser rechtlichen Bestimmungen, unhaltbar; und die Regierung erkennt den persönlichen Hofbesitz als die „für die Zukunft am meisten wünschenswerte Besitzform“ an; daraus folgt, dafs für die Zukunft das feldgemeinschaftliche Recht in das Hofbesitzrecht umgewandelt werden mufs. Denn es ist ja eine Ungereimtheit das feldgemeinschafliche Recht beizubehalten und das der Feldgemeinschaft widersprechende Hofbesitzrecht hoffnungsvoll zu erwarten!

2. Der Gesetzgeber wendet sich gegen das Verbot der Umteilungen; „denn hätte man die vorhandene Verteilung gelassen, so wäre die Beibehaltung der mit dieser Verteilung verbundenen Gemengelage allein schon im stande, vollständig alle Vorteile der Beseitigung der Umteilungen zu praralysieren.“ Die Gemengelage der Feldgemeinschaft könnte also die Vorteile des individuellen Grundbesitzes paralysieren; da aber die Feldgemeinschaft diese Vorteile entbehrt, hat sie nichts zu paralysieren und kann beibehalten werden!! Der Gesetzgeber vergafs aber, dafs bei dem persönlichen Besitze die Möglichkeit der Arrondierung vorliegt. Und die als Bei-

[1]) Kant, Kritik der reinen Vernunft. Ed. Rosenkranz. p. 61.

spiele angeführten Viertelrechtsgemeinden, zeigen nicht etwaige Nachteile des persönlichen Grundbesitzes im Vergleich mit dem feldgemeinschaftlichen, sondern die Folgen eines Mangels rechtlicher Bestimmungen über die Zersplitterung und Zusammenlegung von Grundstücken. Selbstverständlich mufs ein Gesetz, das das Recht auf Land und die daraus folgenden Umteilungen aufhebt, gleichzeitig für die Arrondierung der bäuerlichen Grundstücke Sorge tragen. [1])

Wie wir in den entsprechenden Kapiteln unserer Untersuchung auseinandergesetzt haben, übt die Feldgemeinschaft neben den allgemeinen Umteilungen, die das Recht auf Land zu verwirklichen haben, noch partielle Umteilungen und Neuverlosungen aus, die Arrondierungszwecke verfolgen. Nun hat das Gesetz vom 8. Juni 1893 von dem Unterschied dieser zwei Umteilungsarten entweder nichts gewufst, oder keinen Gebrauch davon gemacht, jedenfalls denselben ignoriert. Das Gesetz setzt die Umteilungsfrist auf wenigstens 12 Jahre fest, ganz ohne Unterschied der Art derselben, und hat die nützlichen, bei der feldgemeinschaftlichen Ordnung unentbehrlichen Neuverlosungen mit den allgemeinen Umteilungen identifiziert und ipso jure in der besagten Zwischenzeit verboten.

Und doch ist dieses Gesetz trotz seiner Halbheit von weittragender Bedeutung. Die Normierung der Umteilungsfrist auf wenigstens 12 Jahre mufs das Zustandekommen weiterer allgemeiner, das Recht auf Land verwirklichender Umteilungen sehr erschweren.

Wir haben gesehen, dafs eine Landumteilung gegenwärtig in den Dorfgemeinden nur nach einem sehr erbitterten Kampf mit der Opposition zu stande kommen kann; wir haben gesehen, dafs mit dem gesteigerten Landmangel die Intensität dieser Opposition der noch wirtschaftsfähigen Bauern zunimmt; wir haben gesehen, dafs der Kampf gegen die Umteilung, den Kampf für die Erhaltung der Wirtschaft bedeutet. [2])

---

[1]) Vgl. A. J. Skworcoffs Projekt in seinen „Ökonomischen Ursachen der Hungersnöte in Rufsland". St. Petersburg 1894. p. 142 ff.

[2]) Die Opposition gegen eine neue allgemeine Umteilung ist eine Opposition gegen die Kürzung des Landanteils, denn diese ruft eine Störung des wirtschaftlichen Betriebes, des Hofes und des gesamten wirtschaftlichen Lebens der Familie hervor. Das bedarf nur des Hinweises, keiner Auseinandersetzung. Eine irgendwie erhebliche Kürzung des Landanteils macht einen Teil des im Schweifse des Angesichts und durch Entbehrungen aller Art erworbenen lebenden und toten Inventars überflüssig: es findet keine Verwendung, das überschüssige lebende Inventar mufs veräufsert werden, da die Mittel zur Fütterung jetzt nicht mehr reichen. Dazu die leider nur zu häufig sich verwirklichende Gefahr, keinen

Wir haben gesehen, je ungleichmäſsiger das Land verteilt ist, je fühlbarer die Landkürzung ist, die die allgemeine Landumteilung zur Folge hat, um so erbitterter kämpfen die wirtschaftsfähigen Bauern für die Erhaltung ihrer Wirtschaft und ihrer Existenz gegen die Umteilungen. Nun ist die Normierung der Umteilungsfrist auf ein Minimum von 12 Jahren ein verhältnismässig langer Termin. In 12 Jahren muſs die Zahl der landlosen Bauern beträchtlich zunehmen, und wenn das Recht auf Land verwirklicht werden sollte, müſsten die Landanteile der Besitzenden in einer die Erhaltung der Wirtschaft sehr gefährdenden Weise gekürzt werden, wogegen die existenzfähigen Bauern begreiflicherweise aufs energischste kämpfen werden. Je länger die Umteilungsfrist, um so eingreifender und schmerzlicher muſs eine Umteilung wirken, und mit je verhängnisvolleren Folgen eine Umteilung den existenzfähigen Bauern drohen wird, um so stärker wird die Opposition sein, auf die die Umteilungen stoſsen werden.

Was die Entschädigung der Meliorationen anbetrifft, so glauben wir nicht, daſs diese Bestimmung des Gesetzes bei der konkreten Sachlage irgendwelche nennenswerte praktische Bedeutung haben wird. Wer soll die objektive Schätzung vornehmen? Die Gemeinde? d. h. die Majorität? Dann handelt es sich nicht um ein objektives Urteil, sondern um ein Urteil der kompakten Majorität, und zwar derselben, die eine Umteilung fordert, also der subjektiv interessierten Majorität. Aber wenn wir auch die bona fides des Urteils gar nicht in Zweifel stellen wollen, stöſst die Entschädigung für die Meliorationen auf technische Schwierigkeiten, auf die schon v. Keuſsler längst hingewiesen hat. Auch hat Keuſsler vollständig Recht, wenn er meint:

zahlungsfähigen Käufer und dem Werte entsprechende Preise zu erhalten. Andererseits wird ein Teil der bisher auf die Bestellung der Landstelle verwendeten Arbeitskräfte hier unverwendbar und muſs andere Beschäftigung suchen. Die neue Umteilung hat also groſse volkswirtschaftliche Verluste zur Folge, die um so bedeutender sind, je weniger in der Nähe Land zu pachten und Nebengewerbe, Hausindustrie vorhanden sind. Und es wird dieser Verlust nicht durch den Vorteil, der den anderen Höfen durch die Vergröſserung des Grundbesitzes zufällt, voll gedeckt. Denn diese besitzen zumeist noch nicht das Inventar zur Besorgung der gröſseren Wirtschaft, das erst im Laufe von Jahren allmählich wieder angeschaft werden kann; Mitglieder dieser Höfe haben sich der Ackerwirtschaft entwöhnt, da sie jahrelang auswärts in anderen Erwerbzweigen thätig waren: sie kehren in die Heimatgemeinden zurück, und ihre Stelle nehmen Glieder der Höfe mit gekürztem Landanteil ein, die sich mühselig (Zeitverlust oder geringer Ertrag der Arbeit) Kenntnisse und Geschicklichkeit erwerben müssen, welche in den Zurückkehrenden brach liegen."

Keuſsler III. p. 13.

„Wäre alles das möglich praktisch durchzuführen. so wären doch noch nicht alle Vorteile des bleibenden Besitzes erreicht. Der sorgfältige Bauer wird sich nicht mit der vollen Freudigkeit und Energie an die Arbeit machen, wenn er sich in der Gefahr weifs, seinen ihm wertvoll gewordenen Grundbesitz aufgeben zu müssen. Die Entschädigung ersetzt ihm doch nur den Geldwert des Geleisteten, nicht den Affektionswert seines Grundbesitzes, d. h. die Anhänglichkeit des Bauern an die speziellen Grundstücke, die er im Schweifse seines Angesichts bestellt hat. Und die Energie wird auch dadurch gelähmt, dafs er in der Gefahr schwebt, nach einer neuen Umteilung immer wieder von vorne anfangen zu müssen, um eine so gute Wirtschaft, in welcher allein er sich wohl fühlt, zu erreichen. Dazu die Scheu, sich all den unvermeidlichen Zufälligkeiten der Abschätzung auszusetzen, mit den Genossen derentwegen in Streit zu geraten etc.“[1])

Aber wenn gegen einzelne Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes Einwendungen gemacht werden können, so müssen wir mit der Tendenz desselben uns durchaus einverstanden erklären und ihn als einen sehr bedeutenden Fortschritt in der russischen Agrargesetzgebung betrachten.

Leider müssen wir das entgegengesetzte von der Tendenz des Gesetzes vom 14. Dezbr. 1893 über die Unveräufserlichkeit des Bauernlandes behaupten.

Das Gesetz lautet: [2])

I. Zur Abänderung und in Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen werden folgende Normen aufgestellt:

§ 1. Der Verkauf von Bauernland durch ganze Gemeinden wird nicht anders zugelassen, als auf Grund eines besonderen Gemeindebeschlusses, gefafst mit nicht weniger als $^2/_3$ Majorität aller auf der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Bauern und bestätigt vom Gouvernementskollegium für bäuerliche Angelegenheiten. Wenn der Wert des zur Veräufserung gelangenden Grundstückes 500 Rubel übersteigt, so ist zum Verkauf erforderlich die Genehmigung des Ministers des Innern, erteilt im Einverständnis mit dem Finanzminister, und in den Fällen der Veräufserung von Grundstücken zu bergbaulichen Zwecken — auch im Einverständnis mit dem Minister der Reichsdomänen.

---

[1]) Keufsler III. p. 240—241.

[2]) Deutsche Übersetzung des Wortlautes in Brauns Archiv. Bd. VII. p. 692 bis 693.

Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmungen ausgesprochenen Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle: 1) der Umwechslung von Grundstücken auf Grund des § 36 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen und der Umwechslung bei Separationen; 2) der Zuweisung von Land kraft eines Gemeindebeschlusses zu gunsten der Kleriker der neuerrichteten Kirchenspiele. Genannte Umwechslungen und Zuweisungen werden auf Grund der geltenden Bestimmungen ausgeführt.

§ 2. Die Grundstücke des Bauernlandes, welche von einzelnen Bauern erworben sind, oder in erblicher Nutzung der einzelnen Höfe sich befinden, dürfen im Wege der Schenkung und des Verkaufs, sowohl des freiwilligen als auch des zwangsweisen — wegen Rückstände in Ablösungszahlungen (Ablösungsordnung § 133—138), nur an Personen, welche zu einer Landgemeinde gehören, oder bei dieser Gelegenheit in eine Gemeinde eintreten werden, veräufsert werden.

Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmung ausgesprochenen Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle: 1) der Umwechslung der Grundstücke auf Grund des § 36 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen und der Umwechslung bei Separationen; 2) Veräufserung von Bauernland für gewerbliche Zwecke. In dem letzteren Falle können die Bauernlandanteile an Angehörige aller Stände verkauft werden, aber nicht anders als mit besonderer Erlaubnis des Ministers des Innern, im Einverständnis mit dem Finanzminister resp. mit ihm und dem Minister der Reichsdomänen.

§ 3. Den bäuerlichen Gemeinden und den einzelnen Bauern wird verboten, das Bauernland mit Hypotheken zu Gunsten von Privatpersonen oder Privatinstituten zu belasten, selbst wenn das auf diesem Lande lastende Ablösungsdarlehn bereits getilgt ist. Der Verkauf solchen Landes im Exekutionswege auf Grund gerichtlicher Urteile ist zulässig, nur wenn es sich um Forderungen aus Pfandbriefen handelt, welche in der Zeit vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgegeben worden sind.

II. Zur Abänderung und Ergänzung der Bauernordnung wird folgendes bestimmt:

Bis zur Einzahlung des Ablösungsdarlehns ist die Ausscheidung der Landanteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Grundbesitze und gesonderte Ablösung der Landanteile vor dem allgemeinen Termin nicht anders zulässig, als mit Einwilligung der Gemeinde und unter Bedingungen, welche in

einem Beschlusse der betreffenden Gemeindeversammlung anzugeben sind.

III. Die Wirksamkeit der unter I und II getroffenen Bestimmungen erstreckt sich weder auf die Gouvernements des Königreichs Polens noch auf die baltischen Provinzen, auf die Gouvernements und Provinzen des kaukasischen Gebietes und des asiatischen Rufslands.

Nur der Artikel II des angeführten Gesetzes trifft direkt die Feldgemeinschaft, und wir gehen deshalb auf die anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1893 nur mit ein paar Worten ein.

Der § 1 des Artikels I, der den Verkauf von Bauernland verbietet, entspricht unseres Erachtens durchaus nicht der konkreten Sachlage, denn der bäuerliche Grundbesitz ist in Rufsland durchaus nicht bedroht, im Gegenteil, er weist eine stete Zunahme auf. Gewifs kommen vereinzelte Fälle der Exploitation und Expropriation seitens der Landwucherer vor. Aber dagegen, wie gegen alle Handlungen, die gegen die guten Sitten verstofsen, ist auf anderem Wege einzuschreiten. Dieses Gesetz trifft aber nicht den Wucherer, sondern den Bauern. Und die Abhängigkeit der Bauern in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit von dem Gutheifsen „des Ministers des Innern, erteilt im Einverständnis mit dem Finanzminister,“ wird sich bei den Mängeln der russischen Verwaltung dem Bauern teuer stellen.

Aber abgesehen von diesen praktischen Gesichtspunkten, ist diese Bestimmung des Gesetzes prinzipiell zu verwerfen. Es ist lächerlich, in Rufsland von „Sozialpolitik“ im westeuropäischen Sinne des Wortes zu reden; denn nicht die soziale Gerechtigkeit wird angestrebt, sondern die Erhaltung des politischen Status quo. Das Proletariat der Kulturwelt steht sittlich und wirtschaftlich unermefslich höher als der an die Scholle gefesselte ländliche Proletarier Rufslands. Es ist ein sozialwirtschaftlicher Irrsinn durch die Fefslung des Bauern an die Scholle der russischen Bauernnot Abhilfe schaffen zu wollen. Das ländliche Leben Rufslands leidet unter der Übervölkerung, woraus nur die Differenzierung des Bauernstandes einen Ausweg bietet. Und das Verbot der Grundbesitzveräufserung kann dem Bauern in den meisten Fällen nur schaden und in keinem Falle nützlich sein; denn der wirtschaftlich ruinierte Bauer, der an die Scholle gefesselt ist, verfällt einer viel grausameren Exploitation, als der Proletarier. Der „sozialpolitische“ und moralische Wert dieser Mafsregel steht auf gleicher Stufe und ist von derselben Bedeutung wie die von der Re-

gierung systematisch unterdrückte Volksbildung. In beiden Fällen kann natürlich die „väterliche“ Regierung die entsprechenden Mafsregeln als väterlich-wohlwollende Vormundschaft hinstellen. Aber dieses Verfahren entspricht auch in der konkreten Sachlage der Moral nicht. „Niemand kann mich zwingen“, sagt Kant, „auf eine Art glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, nicht Abbruch thut. Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. i. eine *väterliche Regierung* (imperium paternale), wo also die Unterthanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich blos passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich *sein sollen*, blos von dem Urteile des Staatsoberhaupts, und, dafs dieser es auch wolle, blofs von seiner Gütigkeit zu erwarten: ist der gröfste denkbare *Despotismus*.“ [1])

Der § 2 des Art. I verbietet jede Veräufserung, jede Schenkung, jeden freiwilligen oder zwangsweisen Verkauf des bäuerlichen Grundbesitzes an Personen nicht bäuerlichen Standes.

Mit dieser Bestimmung ist dem ruinierten Bauern auch ein sehr zweifelhafter Dienst geleistet. Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, dafs der Bauernstand keine undifferenzierte Masse darstellt, sondern trotz der Feldgemeinschaft in Reich und Arm auseinanderfällt. Gerade aus der wohlhabenden Bauernklasse rekrutiert sich ein sehr beträchtlicher Teil der Ausbeuter und Wucherer, und nun bekommen diese das ausschliefsliche Monopol, die Standesgenossen auszubeuten, indem die Konkurrenz anderer Stände ausgeschlossen wird. Aufserdem, wenn wir sogar von Fällen der Ausbeutung absehen wollen, so sind natürlich gebildetere, kapitalkräftigere Leute, die das gekaufte Land rationeller zu bewirtschaften gedenken, auch einen höheren Preis für den Boden zu entrichten im stande, als der Bauer, der auf den Ertrag des Raubbaus rechnet.

Der § 3 des Art I verbietet den Bauern, den einzelnen, wie den

---

[1]) Kant in der Abhandlung, über den Gemeindespruch: das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis (1793). Kants Werke. Ed. Rosenkranz und Schubert. Bd. VII. p. 199.

ganzen Gemeinden, ihren Grundbesitz mit Hypotheken zu Gunsten von Privatpersonen und Privatinstituten zu belasten. Diese Bestimmung ist natürlich eine konsequente Folge aus dem Prinzipe der Unveräufserlichkeit des bäuerlichen Grundbesitzes. Aber mit welchen Schäden mufs diese Bestimmung für die nächste Zukunft der Entwickelung der bäuerlichen Landwirtschaft, der der Meliorationskredit unentbehrlich sein wird, verbunden sein! Gewifs kann der Hypothekarkredit bei sinkender Grundrente üble Folgen haben und mufs nur mit Vorsicht gebraucht werden. Aber die Grundrente ist ja in Rufsland im grofsen und ganzen in rapidem Wachsen begriffen. Aufserdem erlebt jetzt die russische Landwirtschaft eine Krise, deren einziger Ausgang — der Übergang zum intensiveren Ackerbau sein mufs. Der Hypothekarkedit wird unter diesen Umständen unentbehrlich, gerade weil der Personalkredit bei der Blüte des Wuchers in Rufsland, bei dem Risiko der Kapitalisten infolge der Unveräufserlichkeit des bäuerlichen Grundbesitzes, bei der allgemeinen niedrigen Kultur, das Gefährlichste und Schrecklichste ist, zu dem die russische Bauernwirtschaft verurteilt werden kann. Aus unmittelbarer Erfahrung wissen wir, wie häufig der Personalkredit auch für den gebildeten russischen Gutsbesitzer verhängnisvoll wird; für den Bauern aber bedeutet derselbe den sicheren Ruin. Schliefslich mufs diese Bestimmung zur Umgehung des Gesetzes zwingen, was natürlich nur dem Wucherer zu gute kommen kann. Wir kennen selber Fälle, wo die Bauern, vom soliden Hypothekarkredit abgeschnitten, gezwungen waren, ihr Land zu verpfänden, und zwar in der Weise, dafs die Gemeinde einem Wucherer ihren Grundbesitz auf eine lange Frist äufserst billig verpachtete, und bei demselben das eigene Land zu einem unverhältnismäfsig höheren Zins zurückpachtete. Derartige Wucherkniffe könnte man Dutzende aufzählen. Zur Charakteristik des russischen Personalkredits seien folgende Beispiele aus Stepniaks Schrift: „Der russische Bauer“ zitiert:

„Im Januar 1880 machte Soloturn, ein grofses Dorf in der Provinz Samara, ein Anlehen von 6000 Rubel bei einem Kaufmann Namens Jaroff, zahlte die Interessen im voraus und kaufte von demselben Jaroff 15,000 Pud Heu für das verhungerter Vieh. Die Rückzahlung sollte am 1. Oktober desselben Jahres erfolgen mit der Bedingung, dafs für jeden Tag Zahlungsaufschub 50 Rubel hinzukommen sollten. Als der Zahltag kam, brachten die Bauern 2000 Rubel als à Konto-Zahlung und Jaroff machte nicht die geringste Schwierigkeit mit dem Reste zu warten. Elf Monate hielt er sich

ruhig. Aber im September 1881 brachte Jaroff eine Klage gegen das Dorf ein und zwar auf den Betrag von 15.000 Rubel. Das Gericht, offenbar gestimmt wie die Richter Antonios, wies den Kläger ab. Aber Jaroff liefs sich keineswegs entmutigen. Seinem guten Rechte vertrauend, appellierte er an die höhere Instanz und gewann seine Sache. Und da dieses Verfahren weiteren Aufschub verursachte, so hatte sich die Klagesumme durch das Anwachsen der Interessen verdoppelt und dem Jaroff wurden vom Gerichte 30.000 Rubel zugesprochen zum Ausgleich für eine Schuld von 6000 Rubeln, von welchen 2000 Rubel zurückgezahlt waren! (Annalen Nr. 272.)

Im Distrikte Nowo-Usen in derselben Provinz waren die Bauern des Dorfes Schöndorf im Winter 1880 in grofser Not; sie liehen von einem Priester Namens K— 7000 Rubel und verpflichteten sich, ihm in 8 Monaten 10.500 Rubel (50% für 8 Monate!) zurückzuzahlen, widrigenfalls sie ihm 3500 Defsjatinen ihres Ackerlandes zu einem jährlichen Pachtzius von 10 Kopeken pro Defsjatine überlassen würden. Da die Bauern die Frist nicht einhalten konnten, erhielt der Priester K— die 3500 Defsjatinen für 350 Rubel und verpachtete sofort dasselbe Land denselben Bauern zum normalen Pachtzins, der in dieser Gegend etwa 5 Rubel pro Defsjatine beträgt. Er erzielte so 17.150 Rubel für ein Kapital von 7000 Rubel oder ungefähr 250% Interessen für das Jahr. (Ibidem.)

Wenn ihr einem Bauern Geld zu 18% leiht, sagt der wohlbekannte Nationalökonom W. W. (siehe „Europäischer Bote“ Oktober 1890), so habt ihr euch als Wohlthäter gezeigt, den er bis ans Ende seiner Tage in dankbarem Andenken behalten wird. Nach der offiziellen Statistik, die durch den verstorbenen Paul Orloff sorgfältig gesammelt wurde, betrugen in der Provinz Moskau die von den Bauern durchschnittlich gezahlten Zinsen 30% jährlich vom Nominalbetrage des Darlehns. Aber da sie gewöhnlich für Summen quittierten, die viel höher waren als die wirklichen Abschlüsse, stellt sich der Zinsfufs in Wirklichkeit weit höher. Herr Sozonoff, welcher diese Seite der Frage untersuchte, führt folgende Beispiele an: 200 Rubel Darlehn — eine Quittung auf 400 Rubel; 70 Rubel Darlehn — Quittung über 300 Rubel u. s. w. Die Interessen werden immer von der Nominalsumme gerechnet. Im Gouvernement Kursk ist es in ganzen Gemeinden regelmäfsig Gebrauch, Geld zu 60% Zinsen auszuleihen. Aber das ist ziemlich selten. Die Zinsen erreichen oft 300, ja 800%. In der Provinz Pskoff giebt es einen Wucherer Namens Lebedeff, der früher ein Schäfer war, nunmehr Millionär ist; der Mann ist in

seinem Bezirke sehr gut bekannt, von den Bauern geehrt und als ihr Wohlthäter angesehen, weil er ihnen Geld leiht und sich mit 100 Prozent Zinsen begnügt (60% baar, 40% in geleisteter Arbeit.) „Welche elende Existenz müssen die Bauern führen, wenn sie in Wirklichkeit Gründe haben, einen solchen Mann als ihren Wohlthäter anzusehen," sagt Sozonoff, der untersuchende Beamte.[1])

Wir könnten mit derartigen und noch drastischeren Beispielen, die das russische Leben in trauriger Fülle uns bietet, bis ins unendliche fortfahren, aber wir glauben, dafs diese völlig zur Würdigung des russischen bäuerlichen Personalkredits ausreichen. Auf diesen werden nur die Bauern nach dem Gesetze vom 14. Dezember 1893 ausschliefslich angewiesen.

Von der gröfsten Bedeutung für unsere Spezialuntersuchung ist der Art. II des Gesetzes. Dieser Artikel hebt den § 165 der allgemeinen Ablösungsordnung auf. Da der Gesetzgeber bei der Bauernbefreiung sich der Schäden der Feldgemeinschaft wohl bewufst war und für die Zukunft auf einen Übergang von Feldgemeinschaft zum persönlichen Grundbesitz hoffte, wurde im § 165 der Ablösungsordnung bestimmt:

„Bis zur Auszahlung der Ablösungsschuld ist die Ausscheidung der Anteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Lande nur bei Zustimmung der Gemeinde zulässig. Aber wenn ein Wirt, welcher aus der Feldgemeinschaft ausscheiden will, bei der Rentei die ganze, auf seinem Anteile lastende Ablösungschuld einzahlt, so ist die Gemeinde verpflichtet, dem Bauern, welcher eine solche Zahlung gemacht hat, einen entsprechenden Landanteil auszuscheiden, soweit thunlich an einer Stelle (d. h. arrondiert); die Auswahl derselben wird dem Gutdünken der Gemeinde überlassen; bis zur erfolgten Ausscheidung nutzt der Betreffende das von ihm erworbene Grundstück als Teil des Gemeindelandes, ohne die Ablösungszahlungen zu entrichten."

Diese Bestimmung schien nur in der letzten Zeit gröfsere praktische Bedeutung zu erlangen. Insgesamt wurden nur 658.000 Defsjatinen = $^1/_2$% des gesamten Anteillandes der ehemaligen Leibeigenen von den einzelnen Bauern vorterminlich abgelöst.[2])

Warum die Einzelablösung der Landanteile und Ausscheidung

[1]) Stepniak, der russische Bauer. Übersetzt von V. Adler, Stuttgart 1893. p. 39—41.

[2]) Vgl. Thörner, der Staat und der Grundbesitz. Teil I. Der bäuerliche Grundbesitz. St. Petersburg 1896. p. 280.

aus der Feldgemeinschaft derartig minimale Erfolge zu verzeichnen hat, erklärt uns neben dem Kapitalmangel der Bauern auch die entschiedene Stellung, die gegen derartige Ausscheidungen aus der Feldgemeinschaft die Gemeinde anzunehmen pflegte. Schon die Walujewsche Enquete vom Jahre 1872 stellt fest, dafs die Bauern, welche nach dem Art. 165 des Ablösungsgesetzes aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden wünschen, dem Widerstande der Gemeinde unterliegen, oder von derselben häufig ruiniert werden. „Gemeinden gestatten nicht die Ablösung des Landanteils durch einzelne, um nicht die wohlhabenden Bauern von der solidarischen Haft in betreff der Entrichtung der Zahlung für das Land zu befreien. Die Friedensvermittler und Friedensvermittlerversammlungen erachten solche Angelegenheiten als nicht vor ihr Forum gehörig. Damit ist der Ausscheidende in die Notwendigkeit versetzt, nachdem er seinen Anteil abgelöst hat, zwei oder mehr Jahre auf die Ausscheidung seines Landanteils zu warten, und auf eine offenbar ungerechte Landzuteilung einzugehen.“ [1])

So fehlte es nicht an dem guten Willen der Bauern aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden.[2])

Dieser Wille und die Motive aus der Feldgemeinschaft auszutreten müfsten, wie aus dem Vorhergesagten erhellt, sehr stark sein, wenn der Bauer sich entschliefsen sollte, sich in Widerspruch zur ganzen Ge-

---

[1]) Keufsler II a. p. 65.

[2]) Schon die erwähnte Walujewsche Kommission hat dieses Bestreben zur Genüge konstatiert:

P. Protopow (Saratow): „Die wohlhabenden Bauern streben danach, aus der Markgenossenschaft auszutreten und sich eine Hütte auf eigenem Lande zu errichten, doch wird dieses Streben selten verwirklicht.“ Der Gutsbesitzer Fürst Kudaschew (Gouv. Charkow und Poltawa): Ein beachtenswertes Anzeichen des Zustandes der bäuerlichen Landwirtschaft ist es, dafs Bauern sich in letzter Zeit von ihrem Gemeindelandanteil freizumachen suchen. Es ist vorgekommen, dafs ältere Söhne, von ihrer Familie sich trennend, auf ihren Landanteil ganz verzichten. So bilden sich in diesen Gouvernements Ansätze zum Proletariat.“ Kerr Klüpfel (Gouv. Samara und Nowgorod) erklärt: „Die wohlhabenden Bauern suchen Land zum persönlichen Eigentum zu erwerben und aus der Gemeinde auszuscheiden, um sich von der solidarischen Haft zu befreien, die Bauern geben ihren Landanteil auf und zahlen der Gemeinde noch für den sie entlassenden Beschlufs der Gemeindeversammlung.“ Der Gutsbesitzer P. Safanow (Gouv. Tula): „Die Ausscheidung des Landanteils aus dem Gemeindeland ist gesetzlich erlaubt, doch in Wirklichkeit kaum ausführbar, unter anderem daher, weil dieselbe von der Willkür der Gemeinde abhängt, welche solches zu hindern sucht und einem solchen Wirt das Land am äufsersten Ende der Gemeindemark zuweist.“

Keufsler II a. p. 77—78.

meinde zu stellen und ein verhältnismäfsig sehr grofses Kapital auf einmal herzugeben. Es wurde darauf von Anhängern des Gemeindebesitzes hingewiesen, dafs vielfach der Gemeinde fremde Leute für den verarmten Bauern die Ablösungsschuld entrichten, um das aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedene Grundstück des Bauern zu erwerben. Derartige Fälle sind aber sehr selten vorgekommen.[1])

Die Ursache der vorterminlichen Ablösungen und Ausscheidungen der Landanteile seitens der Bauern ist hauptsächlich in dem bestehenden Gemeindebesitzrechte mit seinem Rechte auf Land zu erblicken; der Bauer befürchtet eine Kürzung seines Grundbesitzes durch eine neue allgemeine Umteilung, wenn die Zahl der landberechtigten Gemeindegenossen zugenommen, oder wenn die Zahl der Seelen in seiner eigenen Familie abgenommen hat.[2])

Ferner hängt die Ausscheidung der einzelnen Bauern aus der Feldgemeinschaft auch mit der raschen Entwickelung des Individualismus, der Differenzierung der Bauernmasse und dem Verfalle der Feldgemeinschaft als lebensfähiger Institution überhaupt zusammen.[3])

Die immer weiter um sich greifende Furcht vor Landkürzung durch allgemeine Umteilungen und die Verringerung der Ablösungsschuld wirkte begreiflicherweise relativ steigernd auf die Zahl der vorterminlichen Ablösungen. Wenn auch die Gesamtzahl des derartig abgelösten bäuerlichen Grundbesitzes nur $^1/_2$ % des gesamten bäuerlichen Anteillandes ausmacht, so ist doch die sich steigernde Tendenz derartiger Ablösungen unverkennbar. Nur etwa 658.000 Defsjatinen sind von den Bauern vorterminlich abgelöst worden, aber aus dieser Zahl sind abgelöst:

von 1864—1869 — 6%
„ 1870—1875 — 13 „
„ 1876—1881 — 30 „
„ 1882—1887 — 48 „ [4])

Die Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft auf Grund des § 165 der Ablösungsordnung versprach also eine immer gröfsere praktische Bedeutung zu bekommen.

---

[1]) Keufsler III. p. 86. Vgl. Statistik des Gouv. Samara. Bd. II. (Kreis Stawropol.) p. 38—39; Statistik des Gouv. Woronesh. Bd. I. (Kreis Woronesh.) p. 85; Statistik des Gouv. Petersburg. Bd. I. (Kreis Peterhof.) p. 24.

[2]) Vgl. Statistik des Gouv. Tambow. Bd. VI. p. 6.

[3]) W. Besobrasoff, die Volkswirtschaft Rufslands. Bd. II, Beilage. p. 252; Statistik des Gouv. St. Petersburg. Bd. IV. p. 58; Statistik des Gouvernements Samara. Bd. III. p. 38.

[4]) Th. Törner, der Staat und der Grundbesitz. I. Teil. St. Petbg. 1896. p. 280—281.

Der § 165 der Ablösungsordnung wurde nun zur Zielscheibe für die Angriffe der Anhänger der Feldgemeinschaft. Sofortige Aufhebung dieser „gefährlichen" Bestimmung war die Losung.[1]) Das Gesetz vom 14. Dezember 1893 kam dieser Forderung nach und modifizierte den § 165 dahin, dafs von nun an die vorterminliche separate Ablösung und die Ausscheidung der bäuerlichen Landanteile aus dem Gemeindebesitze nur mit Genehmigung des Mir erfolgen kann, und dadurch wird die letzte Möglichkeit des Bauern, von dem ihn knechtenden Mir sich zu befreien, abgeschnitten.

Vergegenwärtigen wir uns den Widerspruch in der Tendenz beider Gesetze vom Jahre 1893. Das erste Gesetz sucht die Schäden der Feldgemeinschaft zu paralysieren und stellt in den Motiven den Übergang zum Hofbesitz als die für die Zukunft meist erwünschte Grundbesitzform hin. Das darauffolgende Gesetz verbietet unter anderem die einzige bis dahin existierende Möglichkeit aus der Feldgemeinschaft auszutreten. Die Anhänger der Feldgemeinschaft sahen aber in diesem § 165 der Ablösungsordnung eine künstliche Auflösung der Feldgemeinschaft; dem stimmten auch die gemäfsigten Anhänger der Feldgemeinschaft bei. Sie redeten von einer eventuellen künftigen natürlichen Auflösung derselben, protestierten aber gegen eine künftige Vernichtung der Feldgemeinschaft. Hier handelt es sich um die konfuse Vorstellung vom sozialen Leben, die übrigens auch in der westeuropäischen Wissenschaft vor der epochemachenden Untersuchung Stammlers allgemein verbreitet war. Wenn wir aber jetzt zur Erkenntnis gelangt sind, dafs soziales Leben — äufserlich geregeltes Zusammenleben ist, so fällt jede Unterscheidung der sozialen Gebilde in „künstlich" und „natürlich" in nichts zusammen; dann handelt es sich um die Frage, ob das bestehende Recht unter den konkreten Bedingungen teleologisch berechtigt oder unberechtigt ist. Es ist aber belachenswert als des Rechtes einzige Aufgabe das Fortdauern zu betrachten.[2])

---

[1]) Vgl. A. Posnikoff, der Gemeindebesitz. Liefrg. II, 1877. p. 221. L. Z. Slonimski, der Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes. St. Petersburg 1891. p. 15. L. Chodski, der Boden und der Landwirt. Bd. II. St. Petersburg 1891. p. 69—112; Th. Thörner, der Staat und der Grundbesitz. St. Petersburg 1893. p, 267 ff. W. Prugawin, die russische Landgemeinde in den Arbeiten lokaler Forscher 1888; A. Karelin, der Gemeindebesitz in Rufsland. St. Petersburg 1891. u. a. m.

[2]) Hier berühren sich manche radikale Anhänger der Feldgemeinschaft mit den reaktionären Slavophilen; nur sind die letzteren einsichtig genug, die Feldgemeinschaft nicht mit den sozialistischen Träumen der Narodniki zu verwech-

Die konkreten Bedingungen aber, mit denen das Recht zu rechnen hat, fordert unbedingte und sofortige Aufhebung des feldgemeinschaftlichen Rechtes auf Land. „Zwar gewährleistet der Gemeindebesitz," sagt mit Recht v. Schulze-Gaevernitz, „Gleichheit der Lebenslose (wahrscheinlich ein Druckfehler, denn die Feldgemeinschaft gewährleistet nur die Gleichheit der Landlose. — Anm. des Verf.), aber dieses gleiche Recht ist, wie Jermoloff treffend sagt, nur das Recht aller zu hungern. Demgegenüber bringt jene Klassenbildung zunächst wenigstens eine Anzahl von Menschen hervor, welche nicht der periodischen Gefahr ausgesetzt sind. Aber selbst die landlos gewordenen Bauern, welche sich zum Tagelohn entschliefsen, sind besser gestellt, als bisher. Wenigstens fand ich während meiner Reise in den Hungerbezirken 1892 in den Tagelöhnern der wenigen im Eigenbetriebe stehenden Gutswirtschaften die einzigen Leute, welche nicht hungerten." [1])

Die Zwergwirtschaft, die mit der Feldgemeinschaft verbunden ist, die technische Zurückgebliebenheit, die eine Folge der russischen Unkultur ist, verurteilt notwendig den russischen Bauernstand zu periodischen Hungersnöten. Eine solche erlebt auch ein Teil der russischen Bauernschaft in dem Augenblicke, wo wir diese Zeilen schreiben.

Die einzige Rettung aus diesem Mifsstande ist der Übergang zur kapitalistischen Produktionsweise, die Aufhebung der Feldgemeinschaft und die Befreiung des Bauern von jener Gebundenheit, in der er gegenwärtig beharrt.[2])

Die kapitalistische Produktionsweise entwickelt sich auch rasch in Rufsland,[3]) dies haben wir im Laufe unserer Untersuchung

---

seln . . . „Es ist nicht gewissenhaft, sagt Daniliewski N., den Begriff der bäuerlichen Gemeinde mit dem des Kommunismus zu verwechseln. Man vergifst hauptsächlich, dafs unsere Gemeinde, ob sie gut oder schlecht in wirtschaftlicher und anderen Hinsichten ist, ein historisches Recht ist, sie ist eine ebenso heilige und unantastbare Eigentumsform, wie jede andere, wie das Privateigentum und deshalb kann das Verlangen, sie zu zerstören, nicht als konservativ bezeichnet werden." Daniliewski, Rufsland und Europa, 5. Aufl. 1895. p. 538.

[1]) v. Schulze-Gaevernitz, der Nationalismus in Rufsland und seine wirtschaftlichen Träger. Preufsische Jahrbücher 1894. Bd. 75. p. 515. Vgl. auch A. J. Skworcoff, die ökonomischen Ursachen der Hungersnöte in Rufsland. St. Petersburg 1894.

[2]) Vgl. die Schilderung der verhängnisvollen Rolle der Feldgemeinschaft in Melnikoffs Novelle „Na Gorach". Bd. I. p. 10. Auch A. N. Pypin, Geschichte der russischen Ethnographie. Bd. II. St. Petersburg 1891. p. 402.

[3]) Vgl. v. Schulze-Gaevernitz, die Moskau-Wladimirsche Baumwollenindustrie. „Ich hatte nirgends so sehr wie auf Moskauer Pflaster das Gefühl, mich auf dem Boden einer der fruchtbarsten Brutstätten des modernen Kapitalismus zu befinden.

zur Genüge nachgewiesen. Parallel mit der Entwickelung des Kapitalismus schreitet die Differenzierung und Individualisierung des russischen Bauern. Und sehr richtig betont ein russischer Marxist, dafs „die möglichst freie Entfaltung des Individuums für Rufsland keine abgedroschene Phrase sei, es sei ein ideeller Zielpunkt, welchen die ganze vorangehende Entwickelung des Volkes als ein brennendes Bedürfnis des gegebenen historischen Moments nachweist." [1])

Wir wollen hier keine überflüssigen Beispiele häufen, um die Individualisierung des russischen Bauern zu belegen, um das Unbestreitbare zu beweisen." [2])

Ähnlich mufs Manchester gewesen sein, als es zu Beginn des Jahrhunderts im Alleinbesitze der modernen Technik eine wehrlose Welt eroberte. So erobert heute Moskau hinter den hohen Mauern des russischen Zolltarifs breite, durchaus ungewerbliche Märkte. Der Kapitalismus, in Westeuropa dem scharfen Lufthauche der Konkurrenz ausgesetzt, entfaltet sich auf russischem Boden üppig und treibhausmäfsig. Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 20. Heft 3. p. 57.

[1]) P. S., die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. VII. p. 649.

[2]) Über die Stellung der Anhänger der Feldgemeinschaft zu dieser Massenerscheinung vgl. W. Woronzoff, die bäuerliche Gemeinde. Moskau 1892. Kap. IV. p. 154—221. Vgl. auch Keufsler III. p. 4—5: „Die neue Erscheinung im Gemeindebesitz, das Unterlassen allgemeiner Umteilungen, hat eine Wandlung in der Behandlung der Frage seitens übereifriger Anhänger dieser Gemeindebesitzform hervorgerufen. Bis vor einigen Jahren ward von ihnen mit allem Eifer nach Beispielen gesucht, die da zeigen, dafs Umteilungen gar nicht so häufig vorkommen, als die Gegner des Gemeindebesitzes behaupten, und dafs der in gröfseren Zwischenräumen eintretende Wechsel der Landstreifen bei dem üblichen Wirtschaftssystem keinerlei oder doch nur unbeträchtlichen Einflufs auf die Wirtschaftsführung übe. Jetzt zeigt sich nun ein ganz anderes Bild! Die neuen Publikationen, zumal aus dem Gebiete der Schwarzerde, erweisen nämlich, dafs die Opposition eines bedeutenden Bruchteiles der Hauswirte in der Gemeinde gegen eine neue allgemeine Umteilung beständig wächst und dafs dank dieser Opposition in einer grofsen Anzahl von Kreisen seit der Emanzipation oder dem Inkrafttreten des Ablösungsvertrages entweder gar nicht oder nur in verhältnismäfsig seltenen Fällen eine Neuverteilung des Landes stattgefunden hat und somit in der Gemeinde bereits eine erhebliche Gruppe, in der sich bereits Erwachsene befinden, „landlos" sind, und soweit Personen aus dieser Gruppe Land besitzen, sie dasselbe auf dem privatrechtlichen Wege des Erbgangs, Kaufs etc., nicht aber durch Gemeinderecht erlangt haben. Es wird hier also in Praxis das Recht auf Land negiert und somit das seit Jahrhunderten bestehende Gemeindebesitzrecht erschüttert. Jetzt wird nun mit ebensoviel Eifer nach Beispielen dafür gesucht, dafs die Gemeinde doch noch späterhin Umteilungen vorgenommen hat, wie früher nach Beispielen für das Unterlassen von Umteilungen gefahndet wurde. Doch ist die Ausbeute in den nicht mit Zahlungen überlasteten Kreisen eine geringe"...

Auch haben wir diese Individualisierung des russischen Bauern in seinen verschiedenen Äufserungsformen früher kennen gelernt. Die Hauptursache des Kampfes der existenzfähigen Bauern gegen das feldgemeinschaftliche Recht auf Land sei zum Schlusse noch einmal hervorgehoben; es ist der Kampf für die Erhaltung der Wirtschaft, der Kampf für den Landanteil, für den er 20 oder noch mehr Jahre Ablösungszahlungen gezahlt hat und der ihm nun durch die Umteilung gekürzt werden sollte.[1])

Die Kürzung des Landanteils bedeutet aber auch an und für sich schon eine tiefgreifende Störung der Wirtschaft; denn ein Teil des toten und lebenden Inventars wird überflüssig, ein Teil der Arbeitskraft findet keine Verwendung.[2]) Die Kürzung des Landanteils bedeutet aber auch die Steigerung der Zwergwirtschaft, die „Gleichheit vor dem Hungertod“, wie ein bekannter russischer Staatsmann sich gelegentlich ausdrückte. Während aber die Landumteilung die existenzfähigen Bauern ruiniert, kann sie doch die verarmten Bauern von ihrem Proletarierlose nicht retten, denn die Umteilung giebt diesen kein lebendes und totes Wirtschaftsinventar, sondern nur einen zur Gründung einer Bauernwirtschaft ungenügenden Landanteil, der sie nun fesselt — ein Danaergeschenk!

Einer unserer wenigen objektiv-wissenschaftlichen Forscher — W. E. Postnikoff — schliefst seine Untersuchung über die südrussische Bauernwirtschaft: „Es ist eine einleuchtende Wahrheit, bei dem Landmangel, bei der Kleinwirtschaft, beim Mangel an ausreichenden gewerblichen Verdiensten, kann es keine Wohlhabenheit in der Bauernschaft geben, und alles wirtschaftlich Schwache mufs so oder anders, früh oder spät, aus der bäuerlichen Landwirtschaft verdrängt werden. Die Gesetzgebung könnte diese Wehen erleichtern und das bäuerliche Leben von der überflüssigen, zwecklosen Vergeudung moralicher und physicher Kräfte im Kampfe um die Neuumteilung, der auf dem Boden der Feldgemeinschaft geführt wird, befreien.“ [3]) Schliefslich werden die sozialen Phänomene die Aufhebung der Feldgemeinschaft erzwingen, wie sie die allgemeine Schulbildung und Anerkennung der Menschen-

[1]) N. A. Dobrotworski, Kreis Bielgorod. Lief. X der Sammlung statistischer Materialien des Gouvernem. Kursk. p. 19.

J. A. Werner, Kreis Schtschigry, ibidem Lief. VIII. p. 60.

J. M. Krasnoperoff, statistische Materialien d. Gouvernements Samara. Bd. II, Kreis Stawropol. p. 29.

[2]) Vgl. Keufsler III. p. 13 ff.

[3]) W. E. Postnikoff, die südrussische Bauernwirtschaft. Moskau 1891. p. 368.

würde auch eines russischen Bauern erzwingen werden, aber bis dahin trägt die Gesetzgebung die Verantwortung für die niedrige geistige und unglückselige wirtschaftliche Lage des russischen Bauern. Denn „es wird . . . das Recht als letzte Instanz mit Fug verantwortlich gemacht, weil es als regelnde Form des sozialen Lebens die bedingende Grundlage für alle möglichen sozialen Erscheinungen abgiebt.“ [1])

---

[1]) Stammler, Wirtschaft und Recht. Leipzig 1896. p. 312.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Herausgegeben von

Prof. Dr. J. Conrad
in Halle a. S.

in Verbindung mit

Prof. Dr. Edg. Loening und **Prof. Dr. W. Lexis**
in Halle a. S. in Göttingen.

Dritte Folge. Sechszehnter Band.

Monatlich erscheint ein Heft im Umfange von 10 Druckbogen.
Sechs Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes: 15 Mark.
Preis eines einzelnen Heftes: 3 Mark.

Die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik erscheinen seit dem Beginne des Jahres 1891 in der „Dritten Folge" und zwar in einem erweiterten Umfange.

Die Jahrbücher tragen in ihrer vergrösserten Form mehr als bisher den praktischen Bedürfnissen des Beamten, Politikers und Geschäftsmannes Rechnung. Der neu hinzugenommene Raum wird benutzt, um die wirtschaftlichen und sozialen Tagesfragen zu behandeln, und namentlich die Diskussion über die Gesetzgebung nicht nur zu verfolgen, sondern durch eigene kritische Abhandlungen zu unterstützen.

Auf diese Weise hoffen die Herausgeber und die Verlagsbuchhandlung ein Organ zu schaffen, welches der gebildeten Welt des In- und Auslandes alles bietet, um unser soziales und wirtschaftliches Leben richtig beurteilen und in der Entwickelung verfolgen zu können, dann aber speziell allen denen, welche berufen sind, an den Aufgaben der Wissenschaft wie der Gesetzgebung mitzuarbeiten, das ganze Material vorzulegen, um auf der breiten Basis internationaler Vergleichung sich ein eigenes Urteil über die verschiedenen Fragen zu bilden. Der Beamte soll darin die Gesetze finden, welche er für seine Amtsthätigkeit braucht und durch die Darstellung, wie sie entstanden sind, über ihre Ziele orientiert werden. Der Geschäftswelt, namentlich ihren Organen, den Handelskammern, deren Thätigkeit fortan mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, wollen die Jahrbücher durch statistische Zusammenstellungen und Berichte, namentlich aus dem Auslande, mehr als bisher nützlich sein.

Die Berichte der Fabrikinspektoren in Deutschland und Österreich werden fortan regelmässig in der Rubrik Miszellen auszugsweise wiedergegeben werden.

Ebenso wird die Gesetzgebung und das Budget von Frankreich, Italien, England, den Vereinigten Staaten, Österreich und Deutschland fortlaufend weiter besprochen werden.

Vom Januar 1898 an ist einem jeden Hefte der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" eine neue Rubrik beigegeben worden, in welcher unter dem Titel

☛ Volkswirtschaftliche Chronik ☚

über alle neuen Ereignisse auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sofort kurz berichtet wird, um so die Leser der „Jahrbücher" von allen wirtschaftlichen und sozialen Begebenheiten im In- und Auslande thunlichst rasch in Kenntnis zu setzen.

Die „Volkswirtschaftliche Chronik" gelangt mit jedem Heft der „Jahrbücher" zur Ausgabe. Sie wird besonders paginiert, um den Abonnenten der „Jahrbücher" die Möglichkeit zu geben, sie getrennt von den übrigen Teilen der Zeitschrift zu binden. Dem Dezemberhefte der „Jahrbücher" wird ein besonderes Inhaltsverzeichnis der „Chronik" beigegeben werden.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Im Erscheinen:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften

herausgegeben von

Dr. Johannes Conrad, Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S.

Dr. Wilhelm Lexis, Professor der Staatswissenschaften in Göttingen

Dr. Ludwig Elster, Geh. Regierungsrat und vortragender Rat in Berlin

Dr. Edgar Loening, Professor der Rechte in Halle a. S.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.

Die Ausgabe erfolgt in 25 Lieferungen, von denen 3 fertig vorliegen, im Umfange von mindestens 18 Druckbogen zum Preise von 5 M. oder in sieben Bänden. Bis zum Abschluss des Werkes wird dasselbe zu einem Vorzugspreise geliefert, welcher 125 M. für das broschierte u. 142 M. 50 Pf. für das in Halbfranz gebundene Exemplar nicht übersteigen wird. Die Verlagsbuchhandlung behält sich vor, sofort nach Vollendung des Werkes einen erhöhten Ladenpreis eintreten zu lassen. Einzelne Lieferungen oder Bände werden nicht abgegeben.

Das Werk soll in rascher Folge erscheinen, so dafs es im Laufe des Jahres 1900 fertig vorliegen wird.

Der ausserordentliche Erfolg, den das Handwörterbuch in kürzester Zeit gefunden, hat das Bedürfnis nach einem derartigen Werke aufs glänzendste erwiesen, alle Besprechungen waren einig über die epochemachende Bedeutung des Werkes und den hervorragenden Wert desselben für jeden, der sich praktisch oder theoretisch mit den darin abgehandelten Fragen beschäftigt.

Die Abgrenzung des Stoffes bleibt die gleiche wie in der ersten Auflage, nur **die sogenannten wirtschaftlichen und sozialen Staatswissenschaften,** d. h. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, Gesellschaftslehre und Sozialpolitik, Finanzwissenschaft und Statistik gelangen zur Darstellung, alle übrigen „Staatswissenschaften" nur insoweit, als sie die Rechtsordnung des im Handwörterbuch behandelten wirtschaftlichen und sozialen Lebens enthalten. **Jedoch findet insofern der bisherige Plan eine Ergänzung, als denjenigen Instituten des Privatrechts, welche das wirtschaftliche Leben beherrschen, unter diesem Gesichtspunkte und mit besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eigene Artikel gewidmet werden.**

Der Hauptnachdruck des Werkes liegt auf der **beschreibenden Darstellung der thatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Gegenwart und zwar in allen modernen Kulturstaaten;** diese Beschreibung wird eingeleitet durch **geschichtliche Rückblicke,** die in ihrer Gesamtheit die allmähliche Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Kultur vor Augen führen. Der textlichen Darstellung wird ein reiches, **statistisches Material** und die bezügliche **Litteratur** beigegeben.

Die Geschichte der Wissenschaft des wirtschaftlichen und sozialen Lebens wird eingehend dargestellt.

Endlich werden kurze **Biographien** über die verstorbenen und lebenden Vertreter der Staatswissenschaften in grosser Zahl gegeben. Besondere **Aufmerksamkeit** wird darauf verwendet, durch ein Verzeichnis der Werke eines jeden Schriftstellers eine Uebersicht über seine wissenschaftliche Thätigkeit zu geben.

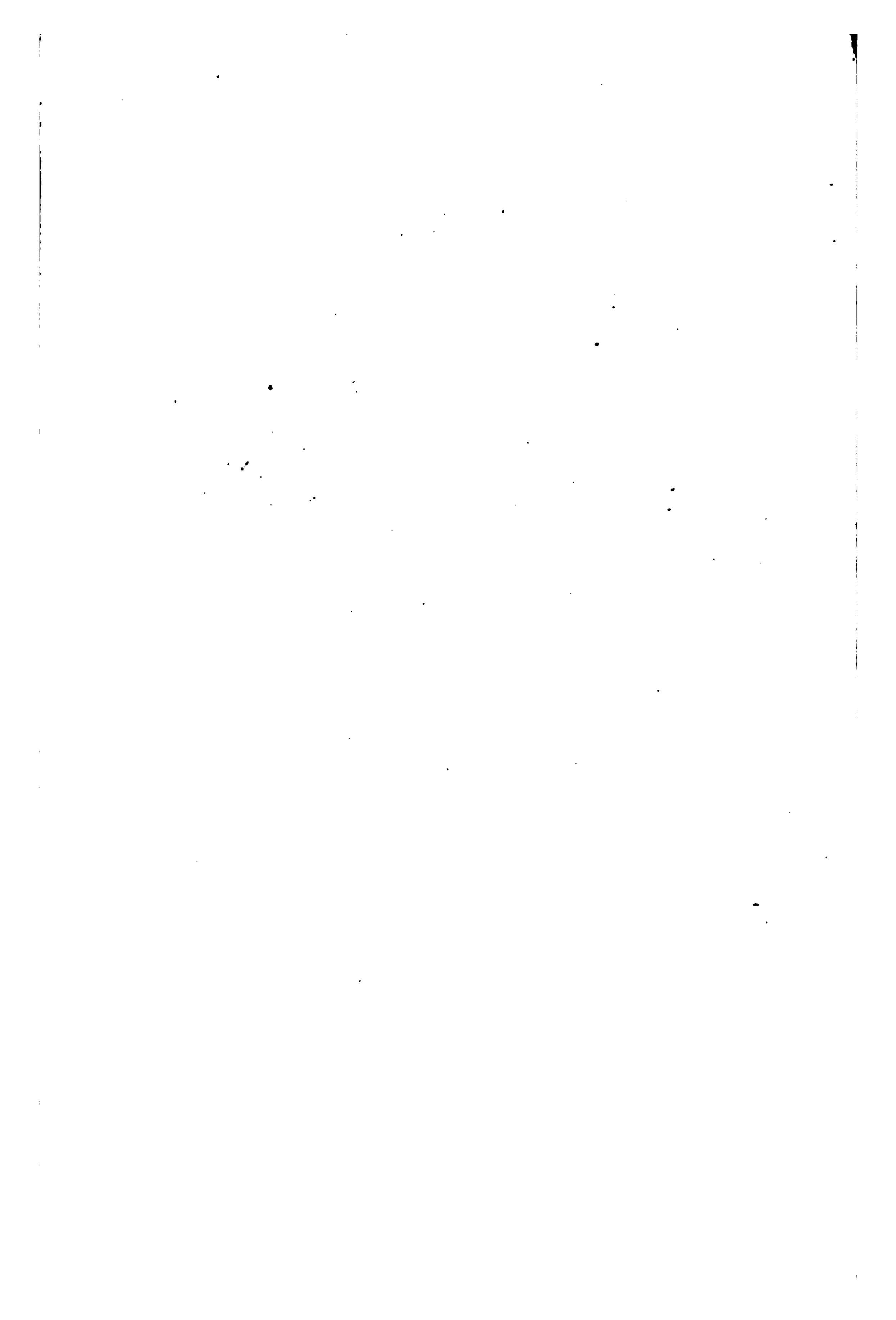
Das Handwörterbuch ist ein **streng wissenschaftliches Unternehmen und steht nicht im Dienste einer Partei.** Sämtliche Artikel sind **von hervorragenden Fachmännern,** namentlich auch solchen, die den behandelten Fragen in der Praxis nahestehen, geschrieben und von ihren Verfassern unterzeichnet.

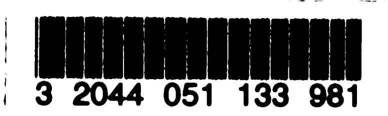
Die beiden Supplementbände, welche nach Vollendung der ersten Auflage erschienen sind, behalten auch neben der neuen Auflage ihre selbständige Bedeutung, da sie eine Reihe von Artikeln enthalten, die entweder gar nicht oder nicht in gleicher Ausführlichkeit im Hauptwerke Aufnahme finden können.

Das Handwörterbuch ist nicht nur für das wissenschaftliche Studium von unschätzbarem Werte, sondern bietet vor allem **auch den Beamten und** allen denen, welche der grossen wirtschaftlichen und sozialen **Bewegung** unserer Zeit ein Interesse entgegenbringen, die **Mittel für eine rasche** Orientierung und richtige Beurteilung der schwebenden **Fragen.**

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.







WIDENER
WIDENER
NOV 1 6 1999
CANCELLED
BOOK DUE

DUE FEB 19 19

DUE APR 24 39

Yale 7/7/36

DUE DEC 27 49

Princeton
4/28/50

AUG 1 '51 H
JUL 1 '66 H

1109 972

CANCELLED
CANCELLED
CANCELLED
CANCELLED